


DON FAIT À LA
Bibliothèque Cantonale
et Universitaire
par feu Mr le Professeur
RIVIER
Consul général à Bruxelles
1898




Pufen
dorf
Groti
us
Toma
sius.

Adam Friedrich Glafeys, JCti,

Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächsischen Hoff- und Justizien-Raths, wie auch Geheimen Archivarii

Vollständigen

Geschichte

Des

Rechts der Vernunfft,

Worinnen

Die in dieser Wissenschafft ans Licht getretenen Schrifften nach ihrem Inhalt und wahren Werth beurtheilet, zugleich auch von den Verfassern derselben die zum Verständniß ihrer Bücher dienlichen Nachrichten angezeiget werden,

Nebst einer

Bibliotheca Juris Nat. & Gentium,

In welcher

Zugleich die einzelnen Dissertationes und andere kleinere Schrifften nach den Materien in Alphabethischer Ordnung dargelegt werden.

LEJPZJG,

Zu finden bey Christoph Riegel, 1739.

Dem

Hoch-Wohlgebohrnen

HERRN,

Herrn Bernharden,

Frey-Herrn von Zech,

Ihrer Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, Hochbetrauten Conferenz-Minister und würcklich Geheimen Rath, auf Schmorckau, Klingeberg rc.

Meinem Gnädigen Herrn.

Hoch-Wohlgebohrner Frey-Herr, Gnädiger Herr und hoher Patron.

ES solte mich nicht viel Mühe kosten, eine ziemliche Anzahl gegründeter Uhrsachen anzuführen, mit welchen ich die Freyheit, so mir dermalen in Zuschreibung und Ubereignung gegenwärtigen Buchs nehme, so wohl bey Ew. Excell. als auch vor den Augen der Welt entschuldigen zu können, mich gantz wohl getrauete. Ich hoffe aber, es soll dermalen genug seyn, wenn ich als die vornehmsten angebe, daß Ew. Excell.

 nicht

nicht nur jederzeit mein gnädiger Herr und Beförderer gewesen, sondern auch in einem vieljährigen Umgange vor meine wenige Wissenschafften einige Achtung gegen mich verspühren lassen. Es hat mich solches um so mehr zu fernern Unternehmungen aufgemuntert und angefrischt, als Ew. Excell. bey jederman den Ruhm erlangt, daß Sie einer von unsern gelehrtesten und solidesten Ministern sind, und durch Dero tiefe Einsicht eine jede Wissenschafft nach ihrem wahren Werthe aus dem Grunde zu beurtheilen wissen. Wenn Ew. Excell. ich solche Meditationes, so aus den Wissenschafften und der Känntniß des Teutschen Reichs und dieser Lande nach ihren Grund-Verfassungen und Maximen ihre Erläuterung bekommen müssen, vorzulegen mir die Ehre genommen:

nommen: Habe ich aus Dero Beurtheilung wohl wahrnehmen können, wie tieff Ew. Excell. dieses alles alsofort eingesehen, und was vor ein reicher Vorrath von wahrer und weltbrauchbarer Gelehrsamkeit nebst und über der Staats-Klugheit und Erfahrenheit bey Ew. Excell. sich befindet. Man darff auch nicht lange nachsinnen, was zu einer so ausnehmenden Wissenschafft bey Ew. Excell. den Grund geleget habe, wenn man erwegt, daß Ew. Excell. den berühmten Bernhard von Zech zum Vater gehabt, welcher sich nicht nur durch seinen Europäischen Herold den Nahmen eines grossen Gelehrten in diesem Welt-Theil erworben, sondern auch durch seine vortrefflichen Verdienste um dieses Chur-Fürstenthum auf den Gipffel der Ehren geschwungen, und den Zechischen Nahmen, welchen vornemlich Ew. und Dero Herrn Bruders Excellenzien durch Dero vortrefflichen

Meriten Beyderseits täglich immer mehr und mehr verherrlichen, in eine grosse Veneration gesetzt. Und eben dieses nebst dem obigen hat auch bey mir den Respect und die Hochachtung gegen Ew. Excell. täglich vermehret, dergestalt, daß ich solches öffentlich nunmehro zu bekennen nicht mehr Umgang nehmen kan. Ich lebe auch des unterthänigen Vertrauens, Ew. Excell. werden dieses Unternehmen in Ungnaden nicht vermercken, sondern noch ferner mein gnädiger Herr verbleiben, wogegen ich hiermit versichere, daß ich Zeit Lebens mit aller nur ersinnlichen Veneration seyn und bleiben werde

Ew. Excellenz,

Meines gnädigen Herrns

unterthäniger Diener

Adam Friedrich Glafey.



Vorrede.

Nach Stand und Würden geehrter Leser!

Ich habe bekannter massen im Jahr 1722. als ich noch in Leipzig lebte, ein Recht der Vernunfft geschrieben, und demselben eine Historiam Juris naturalis præmittirt, an welcher einige verschiedenes theils gelobet, theils ausgesetzt haben. Weil ich

nun ein Liebhaber der historischen Wissenschafften bin, das Recht der Vernunfft auch zu allen Zeiten aus einer natürlichen Neigung sehr hoch gehalten habe, und darneben bey mir einen Trieb empfinde, und aus demselben eine Schuldigkeit schliesse, zur Verbesserung dieser herrlichen Wissenschafft die von GOtt mir verliehenen wenigen Kräffte nach Möglichkeit anzuwenden: So habe ich dieses Stück des vernünfftigen Rechts, als eines, worinnen man am meisten sich extendiren, und seine Lectur und Meditation anbringen kan, nochmals vor die Hand genommen, und deßwegen von der Disciplin selbst ausgehoben und abgesondert, weil sonsten das Haupt-Werck allzustarck und unbequem geworden seyn würde.

Die Einrichtung des Wercks anbetreffend, habe ich bey einem jeden Scribenten, der mir einer genauen Betrachtung würdig geschienen, die zum Verständniß seiner Lehren diensamen Nachrichten von seinem Leben und Wandel præmittiret,

ret, und sodenn seine Lehren selbst entweder in eine völlige systematische Ordnung zusammen gezogen, oder doch, wenn dieses gar zu weitläuftig fallen wollen, ein denckwürdiges Stück davon heraus gehoben, und mein Urtheil darüber gefällt, auch was ein Autor vor Commentatores, Defensores und Antagonisten gehabt, angemerckt.

Die Eintheilung habe ich, wie bereits vormals geschehn, nach Ordnung der Zeit in drey Bücher gemacht, und in dem ersten von den Geschichten des vernünfftigen Rechts unter den heydnischen Philosophen biß auf die Zeiten der Scholasticorum, in dem andern von den Meriten dieser letztern im Jure Nat. biß auf die Reformation Lutheri, und in dem dritten von der Cultivirung des vernünfftigen Rechts in neuern Zeiten gehandelt. Ich habe die Scribenten, deren Lehren ich in diesem Buche in Ordnung gebracht, und beurtheilt, wo nicht

 alle

alle, dennoch biß auf etliche wenige selbst gelesen und durchgegangen, und kan also von demjenigen, was ich hier schreibe, in so weit die Gewähr leisten, bevorab da ich mir alle Mühe gegeben in Darlegung und Beurtheilung der Lehren eines jedweden Scribentens etwas zu præstiren, was andere vor mir noch nicht gethan haben.

Alldieweilen ich mich aber wohl bescheide, daß nichts vollkommenes in der Welt ist, und es daher gar wohl geschehen seyn kan, daß ein und anderer Scriptor mir unbekannt geblieben: So habe ich diesem Buch nur den Titel einer vollständigen Historie des vernünfftigen Rechts in Vergleichung mit derjenigen, so in meinem Jure Naturæ bereits befindlich und nunmehro daselbst weggelassen werden soll, beygelegt, und werde gerne leiden, wenn jemand etwas, so von mir übergangen worden, anzuzeigen weiß, wobey jedoch ein jedweder meine

in diesem Buche gehabte eigentliche Absicht vor Augen zu behalten haben wird. Denn da habe ich keinesweges die Intention gehegt, die verschiedenen Editiones der in dieser Wissenschafft heraus gekommenen und in diesem Wercke gröstentheils recensirten Bücher nach den Jahren und damit vorgegangenen Veränderungen zu bemercken, oder aber eine grosse Parade mit unnützen und allzuvielen Allegatis und Remissionibus zu machen: Sondern meine Haupt-Absicht ist diese gewesen, daß ich der besten Scribenten Lehren in ihrem systematischen Zusammenhang darlegen, oder doch ihre Meriten und Singularia im Jure Naturæ anzeigen und beurtheilen wollen, da ich denn andern gerne überlasse, wenn dieselben von den Schrifften, so ich recensiret, und deren Editionen noch ein und die andere Nachricht beyzubringen vermögen. Wenn ich dieses nicht vor das ignobleste Stück der Historie der Gelahrheit

heit und mehr vor eine Buchführer-Wissenschafft als eine Occupation reeller Männer hielte, würde mir ein leichtes gewesen seyn, nach dem Exempel des sonst gelehrten Autoris Anonymi, der anno 1727. zu Amsterdam heraus gekommenen Manium Grotii, aus den vielen im Druck vorhandenen Catalogis Bibliothecarum und andern Subsidiis die verschiedenen Editionen und andere mit den ins Jus Naturæ gehörigen Büchern vorgegangenen Veränderungen zusammen zu ziehen, ich will aber diese mehr mühsame als sinnreiche Arbeit einem, der hierzu mehr Zeit und Liebe, als ich, hat, willig cediren und abtreten. Lebe wohl.



Vorbe-



Vorbereitung
Von dem Nutzen, Gebrauch und Mißbrauch des vernünfftigen Rechts.



§. 1.

Man lernet eine Sache noch einmahl so gern, wenn man von der Nutzbarkeit derselben versichert seyn kan, angesehen nicht nur die gantze Welt auf ihren Nutzen bedacht ist, sondern auch ein jeder kluger Mensch eine Sache nach ihrem Gebrauch und Zweck zu ermessen pfleget.

Warum man von dem Nutzen einer Disciplin den Anfang zu machen habe?

§. 2.

In Erwegung dessen habe ich mir vorgesetzet, eine kurtze Betrachtung von dem Nutzen des vernünfftigen Rechts voraus zu schicken, ehe ich die Geschichte desselben selbst in der Ordnung darlege.

§. 3.

Von dem Regenten-Stande den Anfang zu machen, so ist nach und nebst dem Christenthum keine nöthigere Wissenschafft, worinnen ein junger Fürst informiret werden solte, als das Recht der Vernunfft. Denn da lernet er aus demselbigen, insonderheit aus dem Jure Publico universali, die wahren Grentzen seiner Macht, und wie weit die Gewalt eines Ober-Herrn über seine Unterthanen gehet. Es ist kein Potentat in der Welt so souverain, daß er nicht zum wenigsten die allgemeinen Regenten-Pflichten, so die Vernunfft ex natura & fine rerum publicarum an die Hand giebt, solte zu beobachten haben. Wer ihm ein anderes

Was das J. N. einem Regenten nützt?

lehrt, und sein eigenes von dem Wohl der Republic abgesondertes Interesse als den Haupt-Zweck seiner Regenten-Handlungen vorbildet, führet ihn auf solche Wege, die nach Ausweisung der Geschichte offtermals den betrübtesten Ausgang gehabt haben. Wie viel grosse Revolutiones und Umstürtzungen gantzer Reiche und Länder, auch Vertilgungen gantzer Regenten-Familien sind nicht daher erfolgt, wenn die Herren sich haben beybringen lassen, als ob ihre Reiche und Länder dergestalt in ihrem Patrimonio wären, daß sie selbige, wie eine Heerde Schaafe, nur bloß zu ihrem Nutzen gebrauchen, und solchergestalt nach ihrem Eigen-Willen und der Regel: Sic volo, sic jubeo; sit pro ratione voluntas &c. mit ihren Unterthanen wider Vernunfft und Billigkeit, ohne Absicht auf deren Wohl oder Untergang, handthieren könten. Es hat solches Plato schon zu seiner Zeit hefftig widerstritten, gestalten denn Dacier in vita Platonis pag. 90. und 91. und Herr Barbeyrac in der Præfation zu der Ubersetzung des Pufendorffischen Wercks de Jure Nat. & Gent. seine Lehren hiervon also zusammen fassen und vortragen: Il soutient, qu' une Politique, qui tend à rendre puissant le Maître aux depens des Sujets, & qui fait consister toute la vertu du Souverain à assurer & à augmenter sa puissance, laissant aux Particuliers, comme des vertus d' Esclave, la Justice, la Patience, la Bonté, la Fidelité, l'Humanité, est une tyrannie ouverte, & que le but de veritable Politique est de faire vivre tous les citoiens en semble en societé, comme freres, le plus heureusement, qu' il est possible sans pauvreté, sans richesses, dans la Regle de la Justice & de la sainteté. Herrscht gleich ein Regent über friedfertige Unterthanen, die zur Extremität nicht geneigt sind, und hat dahero von ihnen keine Gewaltthätigkeit zu befahren, wenn er gleich noch so hart mit ihnen umgehet: So werden doch ihre Gemüther, wenn sie sehen, daß ihr Ober-Herr in seinem Regiment die Regeln der Vernunfft überschreitet, von ihm abwendig gemacht, welches denn, wie abermahls die Geschichte gnugsam lehren, bey manchen Gelegenheiten die übelsten Folgerungen nach sich gezogen hat. Das oderint, dum metuant, ist ein überaus schlechtes Regenten-Principium, so manchen grossen Herrn um Ehre, Reich und Land gebracht. Will ferner ein Herr mit sich von seinen Ministern nicht nach ihrem Gefallen umgehen, und gleichsam spielen lassen, sondern den Namen und die Satisfaction haben, daß er selbst regieret, kan er das Jus naturale vollends gantz und gar nicht entbehren. Wie viel Casus kommen

men nicht vor, da die Sachen, vermittelst der Berichte, aus seinen Collegiis an ihn zur Decision gebracht werden? Was will er da machen, wenn er nicht zum wenigsten die Regeln der Billigkeit zu seiner Richtschnur hat? Auf die Berichte seiner Collegiorum sich lediglich zu verlassen, und deren Gutachten, oder was ihm etwan der vortragende Minister an die Hand giebt, blindlings nachzugehen, macht ihm lange nicht so viel Autorität und Furcht, als wenn er den Schlüssel, nach Anleitung der Vernunfft, selber zu finden, und solches in seinen Rescripten zu erkennen zugeben weiß. Das Jus aggratiandi ist ein personalissimum der Regenten, und pflegt von denselben keinem ihrer Collegiorum gestattet, sondern sich selbsten vorbehalten zu werden, da denn manches Menschen-Blut darauf stehe, ob ein Regente weiß, wenn und wie weit der Rigor der Kriegs- und Bürgerlichen Gesetze nach der Vernunfft und Billigkeit zu mildern und zu temperiren sey. Wenn neue Gesetze gegeben werden sollen, werden zwar, zu Concipirung derselben, Staats- und Rechts-Gelehrte Leute gebrauchet. Es muß aber auch hier ein Herr ein vernünfftiges Einsehen haben, wenn er nicht von seinen Dienern nach ihren Paßionen mißhandelt werden, und mehr ein Schema principis als einen wahrhafftig regierenden Herrn bedeuten will. Soldaten mustern, Pracht treiben, Jagen und dergleichen, machen, wie der berühmte Seckendorff in seinem Fürsten-Staat bereits angemercket, keinen Fürsten aus, sondern, wie Virgilius sagt: Tu regere imperio populum, Romane, memento &c. welches aber, ohne einen Begriff von einem vernünfftigen Recht zu haben, obausgeführter massen, ohnmöglich wohl von statten gehen kan. Man findet auch, daß kluge und tapffere Regenten diese Wissenschafft in sehr hohen Werth gehalten: Allermassen von dem Welt-beruffenen grossen Kriegs-Helden, König Gustavo Adolpho in Schweden, bekannt genug ist, daß derselbige des Grotii Buch de Jure Belli & Pacis fleißig gelesen, und hoch gehalten, dergestalt, daß selbiges, nachdem er in der Schlacht bey Lützen geblieben war, in seinem Zelte auf seinem Tische noch gefunden worden ist.

§. 4.

Ob ein Feld-Herr und General das Jus Nat. gebrauchen könne?

Ob ein Feld-Herr die Raison de guerre, insonderheit aber die officia & jura belligerantium, nach Anleitung der Vernunfft und des Weltbrauchs, nicht verstehen müsse? Das lasse ich einem jedweden des Kriegs-Wesens Verständigen beurtheilen. Der grosse, und seinem

 Ruhm

Ruhm nach unsterbliche Printz Eugenius, hat in Fällen, die auf seine Decision angekommen oder gestellet worden sind, gar öffters von sich sehen lassen, daß er diese Wissenschafft in hohem Werthe halte, und gründlich besitze. Und in den zwischen den Sächs. Dähn. und Schwedischen Feld-Marschallen und Generalen, wegen Verbrennung der Stadt Altena, in dem letztern Nordischen Kriege gewechßelten Briefen, hat man gesehen, daß sie auf das Jus Gentium zu provociren, und solches, bey ereignender Gelegenheit, vortrefflich zu urgiren wissen.

§. 5.

Wenn Kriegs-Manifesta zu publiciren sind, braucht man die Jura naturalia deßwegen vor andern, weil ein jedweder grosser Herr das Ansehen haben will, daß er rechtmäßige Ursachen zum Krieg habe, und seine Unternehmungen aus dem Vernunfft- und Völcker-Recht legitimiren könne, gestalten denn die Erfahrung giebt, daß in solchen Manifesten des Grotii Jus belli & pacis, des Pufendorffs Jus Nat. & Gentium und andere dergleichen im Publico einmahl approbirte Scribenten zum öfftern allegiret werden.

§. 6.

Worzu ein Minister das J. N. brauche?

Daß ein Minister in Gesandschafft die Jura legatorum verstehen, wie nicht weniger, wenn aus den Rechts-Collegiis streitige Fragen zur Decision an das Staats-Ministerium gebracht, oder über neue Gesetze von ihm geurtheilt werden soll, die natürliche Billigkeit zu Rathe ziehen müsse, und solchergestalt so wohl hierzu als auch in viel andern Fällen die Jura naturalia brauche, solches ist so klar, daß es meines Ermessens keiner weitern Ausführung bedarff.

§. 7.

Ein JCtus braucht das J.N. 1) in decidendis Controversiis Gentium.

Ein Rechts-Gelehrter braucht das Jus Nat. auf gar verschiedene Art, wovon Caroccii Disputation de usu Jur. Nat. in statu Civili insonderheit nach zu lesen ist. Denn da werden aus den JCtis nicht lauter Advocaten oder Gerichts-Personen, sondern es giebt auch Leute darunter, welche dermahleins zur Entscheidung der Streitigkeiten grosser Herren, so fast einzig und allein aus dem vernünfftigen Recht erörtert werden müssen, gebraucht werden sollen. Souveraine Staaten lassen sich nicht nach den Justinianischen Gesetzen richten, sondern wollen die zwischen ihnen sich hervorthuenden Irrungen nach den Lehren der Vernunfft beurtheilet wissen, gestalten denn die Erfahrung gegeben, daß diejenigen Gelehrten zum Gelächter worden, welche in

in solchen wichtigen Sachen mit dem Bartolo oder Baldo aufgezogen kommen.

§. 8.

Wahr ist es, daß die Brocardica des Röm. Rechts öffters einen gar guten Grund in der Vernunfft haben, aus dieser Ursache auch in Streitigkeiten Souverainer Staaten mit gutem Succeſs gebraucht werden können: Allein alsdenn gelten selbige in solchen Irrungen, nicht als Civil-Gesetze, sondern als vernünfftige Schlüsse, welche keiner Autoritæt oder Beypflichtung vonnöthen haben. Ich kan solches um so viel sicherer asseriren, als ich es aus eigener Erfahrung habe, wie ich denn contestiren muß, daß mir das Vernunfft- und Völcker-Recht in den wichtigsten Angelegenheiten, wo es darauf angekommen, daß ein grosser Herr von seinen Unternehmungen oder Prætensionibus raison angeben sollen, sehr gute Dienste gethan, allermassen ich einstweiln einen Leser nur auf diejenige Deduction verweisen will, welche ich in causa des Herren Meisterthums zu Sonnenburg contra Mecklenburg, die Commendureyen Nemerow und Mirow betreffend, gefertiget, und in der kürtzlich von mir heraus gegebenen Anleitung zu einem Welt üblichen teutschen Stylo in Parte practica zu lesen ist.

§. 9.

Proben und Exempel.

Zu unserer Zeit hat man diese Wahrheit, GOtt Lob! vollkommen erkannt, und dahero angefangen, die Controversien der Souverainen, nach den Gesetzen der Vernunfft zu beurtheilen, zu dessen Beweiß ich mich statt vieler Schrifften nur auf Thomasii Juris prudentiam judicialem, worinnen ex instituto davon gehandelt, und an verschiedenen wichtigen Streitigkeiten die Probe gemacht wird, wie auch Buddei Diss. de Testamento Caroli II. und andern mehr beruffen will.

§. 10.

2) Zum bessern Verständniß des Juris Publici.

Wer das Jus Publicum Teutschlandes und anderer Länder studiren will, und verstehet das Jus Publicum Universale, oder die natürlichen officia Imperantium & civium, welche ein Stück des vernünfftigen Rechts sind, nicht aus dem Grunde, derselbe wird schlechte Progressus in solchem Studio machen.

§. 11.

Erster Beweiß davon.

Nur ein oder anderes Exemple zu geben; so ist unter den Publicisten bey Gelegenheit der Abdication Kayser Carls des V. ingleichen König Friederichs Augusti Renunciation auf die Cron Pohlen in

dem Alt-Ranstädtischen Frieden über die Frage: Ob ein erwehlter Regente ohne der Stände Willen Cron und Scepter niederlegen könne? Streit entstanden, welcher aus keinem andern Grunde, als der Lehre de pactis, beantwortet werden kan, dahingegen mit deren Zuziehung die Frage sich gar leicht erledigen lässet, wie Obrecht in einer besondern Dissertatione de Abdicatione Caroli V. und andere mehr erwiesen haben.

§. 12.

Anderer Beweiß an dem Exempel eines Vicarii im Reiche.

Gleichergestalt wird gestritten: Ob ein Vicarius im Reiche nur dasjenige, was in der güldenen Bulle specificiret ist, verrichten könne? oder ob er nicht vielmehr alles dasjenige, was ein Käyser zuthun Gewalt hat, bis auf diejenigen Dinge, so sich von der Käyserlichen Persohn gantz und gar nicht trennen lassen, üben möge? Die blossen Civilisten nehmen ihr Corpus Juris zur Hand, und bringen pro ratione decidendi an, daß nach den Civil-Gesetzen ein Mandatarius mehr nicht, als ihm insonderheit anvertrauet, verrichten möge: Da hingegen Herr Griebner in seiner gelehrten Dissert. de controversiis quibusdam circa vicariatum gar wohl anführet, daß die Vernunfft einem Vicario vi vocis in casibus non exceptis alle Gewalt einräume, welche sein Principal, dessen Stelle der Vicarius vertritt, würde gehabt haben; woraus die Controvers zum Vortheil der Reichs-Vicarien, die sich ohnedem aus obangezeigter Ursachen an das Brocardicon Justinianeum nicht kehren wollen, beygeleget werden kan und muß.

§. 13.

3) Nutzen des J. N. bey Verfertigung neuer Gesetze.

Wenn neue Gesetze in einer Republic gemacht oder die alten gebessert werden sollen, pflegt solches einem oder mehr JCtis aufgetragen zu werden, die denn hierinnen die Vernunfft und deren Anweisung vornemlich zu rathe ziehen müßen, nicht, als wenn es genug wäre, oder die Meynung hätte, das Jus naturæ in die fora zu introduciren, und nach selbigem zu decidiren, sondern damit die civil-Gesetze durch ihre in die Augen fallende Billigkeit bey den Unterthanen sich recommendiren mögen. Was man vor billig hält, und wovon man die Bewegungs Gründe zum Beyfall in seiner Vernunfft bey sich trägt, dasselbige thut und befolgt man noch einmahl so willig als gerne, enthält sich auch alles unzeitigen critisirens, welches die neuen Gesetze in eine besondere Hochachtung bringt und darinnen erhält. Freylich würde die Æquitas cerebrina gewaltig hervor brechen, und ein grosser dissensus

in

in Rechts-Collegiis entstehen, wenn man das Jus Naturæ dahin auctorisiren wolte, daß darauf gesprochen, und die Decisiones daraus geholet werden müsten: Wenn aber der Legislator bey Verfertigung neuer Gesetze seine Vernunfft dergestalt braucht, daß er nichts, was mit den Principiis Juris naturæ auf einige Weise streitet, passiren lässet oder annimmt, auch, wenn die Lehrer des vernünfftigen Rechts darinnen uneinig sind und controvertiren, solchen Streit durch Erwägung der beyderseitigen Gründe decidirt und in eine Gewißheit setzt: So giebt er dadurch dem obigen Einwurff eben die abhülffliche Maße, und præcavirt, daß ein der Wissenschafft des Rechts der Vernunfft nicht gnugsam kundiger Mann in Collegiis und Dicasteriis mit seiner Æquitate cerebrina nicht durchkommen kan. Sprichst du, man habe die Lehrer des vernünfftigen Rechts schon lange auf eine verächtliche Arth vom Jure civili reden, und auf die Verbesserung desselben dringen hören, wenn aber einem oder dem andern unter ihnen von seinem Landes-Herrn dieserhalber Auftrag gethan worden; so hätten sie sich entweder, wie Thomasii Dissert. de Difficultatibus novi Corporis Juris condendi solches gnugsam an den Tag lege, mit der Schwierigkeit entschuldiget, oder aber schlechte Arbeit gemacht, und solche Gesetze hervor gebracht, die man nach empfundenen Schaden wieder revociren müssen: So gebe ich zur Antwort, daß Thomasius und seine Collegen mit grosser raison die Mühe gescheuet, dieses Augiæ stabulum zu purgiren, wenn sie aber sonst Ernst brauchen wollen, oder ihr Herr darauf bestanden hätte, wären sie wegen ihrer grossen Erkänntniß im Jure naturali und anderer zur Legislation gehörigen Wissenschafften nach meiner Einsicht allerdings die Männer gewesen, so solches zu præstiren vermocht, wie mich denn auch, so viel die andere Gattung von Leuthen betrifft, die Erfahrung gelehret, daß, wenn ihnen gleich als Menschen etwas unbrauchbares entfallen, sie doch dargegen hundertmahl so viel gutes hinwiederum gestifftet, daß dadurch ein und der andere Fehler dem Publico reichlich vergüthet worden. Man lese nur in unserer Vorrede den locum aus dem Titio von den Gebrechen unserer bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit, und erwege, ob man selbige ohne Beyhülffe des vernünfftigen Rechts zu heben vermag: So wird man von der Unentbehrlichkeit dieser Wissenschafft bey Gebung neuer Gesetze oder Verbesserung der alten vollkommen überzeuget werden.

§. 14.

§. 14.

Nutzen des J. N. in praxi forensi 4) allda es in Subsidium gilt.

Ferner ist vernünfftig auch von Strycken in Præf. ad usum modernum erinnert worden, daß das Recht der Vernunfft in weltlichen Gerichten nothwendig in subsidium gelten müsse, dergestalt, daß ein Richter, in Ermangelung der Positiv-Gesetze, nach der Billigkeit, die Partheyen aus einander zu setzen schuldig sey. Wo Gesetze oder Observanzen da seyn, heist es zwar: Lex ut ut dura, tamen secundum eam pronunciandum; es wird aber dadurch einem Richter die Freyheit nicht benommen, daß er solche Härte nicht an seine Obern berichten, und um Milderung derselben anhalten, oder wenn er selbsten der Obern Richter ist, die billigste Meynung und Erklärung geltend machen, und die Härtigkeit eines Gesetzes, insonderheit aber einer eingeschlichenen Rechts Gewohnheit auf ein und die andere Art temperiren könne, welches jedoch, ohne ein vernünfftiges Recht erlernet zuhaben, nicht wohl eingesehen und bewerckstelliget werden mag. Denn obwohl einem jeden die natürliche Billigkeit und Vernunfft angebohren ist: So siehet man doch aus den täglichen Exempeln, wie solche Richter, wenn sie das natürliche Recht nicht wohl gefasset, eine cerebrinam æquitatem, so von der vernünfftigen Billigkeit offt gar sehr abweichet, im Kopff haben; es ist auch bey solchen Leuthen die Vernunfft durch das Corpus Juris und die Römischen Flosculos dergestalt verdorben, und das natürliche Licht so sehr verdunckelt, daß bey Entstehung der Römischen und anderer Bürgerlichen Rechte von vernünfftigen Rechts-Schlüssen fast wenig bey ihnen anzutreffen ist.

§. 15.

Ein Exempel hiervon kan man an dem berühmten Stryck nehmen, welcher bekannter massen ein grosser JCtus und Urthels-Verfasser war, gleichwohl aber in seinem Tractat de foro conscientiæ, in welchem er eine Probe seiner im Jure Naturæ erlangten Wissenschafft an den Rechts-Materien nach Ordnung der Justinianischen Institutorum machen wollen, sich sehr schlecht und dergestalt erwiesen, daß man glauben muß, die Civilistischen Grillen müssen dem Manne seine sonst schöne Vernunfft grösten Theils unterdrückt haben. Ja es thut das Recht der Vernunfft so gar den Practicis, bevorab in Criminalibus, wo vernünfftige Vorstellungen einen billigen Richter und Urthels-Verfasser öffters gar sehr bewegen, keine geringe Dienste, gestalten denn Herr Thomasius in der Vorrede zu seiner Juris prudentia divina genungsam bezeu-

bezeuget, daß ihm das Jus Nat. bey seiner Leipziger Praxi nicht selten aus der Noth geholffen. Sane, schreibet Hertius in der Sect. I. §. 8. de Juris prudentia universali in dem Tomo I. seiner zusammen gedruckten operum, ex solis disciplinæ hujus scitis æquitatis regulæ ad emolliendum Juris voluntarii rigorem petuntur, dum, quæ rectæ aut pravæ in civitatibus sunt consuetudines, non aliunde rectius cognoscitur. Hinc Cicero auctor fuit, Juris disciplinam non a Prætoris edicto neque XII. tabulis, sed penitus ex intima philosophia hauriendam, eamque ab hominis natura repetendam, &, qui aliter tradant, eos non tam justitiæ quam litigandi vias tradere. Ut adeo ferendi non sint, qui, Justinianeæ Juris prudentiæ amore fascinati, nobilissimam hanc philosophiæ partem alto nimis supercilio dispiciunt, falso obtendentes, nihil certi ex ea haberi, imo usum ejus in humana vita vix demonstrari posse.

§. 16.

5) In Facultäten und Schöppen-Stühlen.

Den Facultäten und Schöppen-Stühlen werden sehr viel Fragen vorgelegt, welche ihre Erörterung lediglich aus dem vernünfftigen Rechte empfangen müssen: Gestalten man denn den Unterschied gar mercklich sieht, wenn man eine in vernünfftige Uberlegungen einschlagende Frage zwey verschiedenen Collegiis, deren eines mit Kennern des vernünfftigen Rechts besetzt ist, das andere aber bloß schlechte Civilisten, Practicanten und ordinaire Urthels-Macher zu Gliedern hat, zum Spruch vorlegt, und deren Meynung darüber begehrt.

§. 17.

6) In Kriegs-Gerichten.

Und wie bey Kriegs-Gerichten, absonderlich in den höhern Instanzien ohnedem die Apices juris civilis wenig in Obacht genommen werden können, sondern bey den kurtz gefaßten Kriegs-Articuln die Vernunfft und Ermessung der besondern Umstände das meiste thun muß: Also ist kein Zweiffel, daß einem General, oder ein Auditeur, ja so gar einem Officier, der bey einem Kriegs-Rechte dirigiren oder assistiren soll, das Recht der Vernunfft nebst der Erfahrung vortrefflich zu statten kommen, immassen mir denn dieses alte und erfahrne Generals versichert haben.

§. 18.

7) Zur Erklärung der Bürgerlichen Gesetze.

Am allermeisten aber dient einem Juristen das vernünfftige Recht zur Erklärung der Römischen und anderer Bürgerlichen Gesetze. Denn da es nicht anders seyn kan, als daß die Civil-Gesetze vieles aus der

Vernunfft behalten und zum Grunde nehmen müssen: immassen denn der Imperator §. ult. J. de J. & J. selbst gestehet: Jus civile collectum esse ex rationibus naturalibus gentium, atque civilibus; So müssen nothwendig diejenigen Bürgerlichen Gesetze, so aus der Vernunfft erborget sind, aus derselben beurtheilet, begrentzet und erläutert werden; sintemahlen die beste Erklärung ex principiis domesticis fliesst. Siehe Eisenhards Diss. Helmst. 1676. de usu principiorum moralium in jure civili.

§. 19.

Und gleichwie, wenn ein Theologus in Geistl. Controversien ein Juristisches Wort oder Regel, v.g. de termino peremtorio &c. brauchet, der Gegentheil die Erklärung dessen nicht in dem Lateinischen Lexico, sondern in der Rechts-Gelehrsamkeit suchen darff: Also muß auch ein Juriste diejenigen Dinge, welche aus dem vernünfftigen Rechte in die Civil-Gesetze unvollkommen, oder allzu general eingeflossen, aus dem Jure naturæ ergäntzen und restringiren, wie wir in criminalibus, und sonderlich in der Lehre de Imputatione alle Tage sehen. Vid. Ephraim Gerhard. in Programmate de ratiocinio JCtorum Jenæ.

§. 20.

Damit aber der Beweiß dessen, was ich bis anhero von der Nutzbarkeit des Rechts der Vernunfft in hohen und niedern Justiz-Collegiis und Gerichten, und überhaupt in der Praxi civili, absonderlich in Fällen, wo keine expressa dispositio legis civilis vorhanden, oder auch die Gesetze wider einander lauffen, gesagt habe, nicht in einem blossen Anführen bestehen, sondern die Macht und Gewalt dieser Wissenschafft in Beurtheilung eines sonst bloß in die Jura civilia gehörigen Thematis an einer Probe zu sehen seyn möge, will ich die in den höchsten Collegiis gar öffters vorkommende Frage: Ob ein Rath, Beamter oder anderer Justitiarius, wenn derselbe eines Verbrechens halber in Untersuchung geräth, bey seinem Amte und der Verwaltung der Justiz, so lange als er des Verbrechens nicht schuldig erkannt worden, zu lassen oder nicht vielmehr alsofort bis zu Austrag der Sache von seinem Amt zu suspendiren sey? nach Anleitung der blossen Vernunfft ohne Zuthuung der Civil-Gesetze ventiliren, und dem Urtheil eines vernünfftigen Lesers überlassen, ob einer mit einem solchen Raisonnement nicht eher als mit etlichen allegatis oder casibus durchzudringen, und raisonnabler Leute Beyfall zu erlangen vermögend sey. Damit aber die Ordnung durch eine so weitläufftige

läufftige Meditation nicht allzu sehr getrennt, und ein Leser nicht interrumpirt werden möge, will ich eine Beylage sub A. daraus machen, und indessen in der Abhandlung von dem Nutzen des vernünfftigen Rechts weiter fortschreiten.

A.

§. 21.

Einem Theologo ist solches zum Verständniß der heiligen Schrifft unentbehrlich; sintemal vieles in dieselbe mit eingeflossen, welches aus dem vernünfftigen Recht entlehnet, oder, besser zu reden, wiederholet worden, mithin seine Deutung eben daraus, tanquam ex principio domestico, empfangen muß.

Einem Theologo dienet das Jus naturæ 1) zur Erklärung der heil. Schrifft.

§. 22.

Vernunfft und Schrifft haben einen Gesetzgeber, GOtt, und können dahero einander nicht widersprechen, sondern müssen durch vernünfftige Erklärungen, im Fall sie, dem äusserlichen Ansehen nach, einander entgegen zu seyn scheinen, in eine Ubereinstimmung gebracht werden. Hat nun ein Theologus kein vernünfftiges Recht erlernet; so nimmt er die Worte der heiligen Schrifft ohne einige Einschrenckung und Unterscheid, so, wie sie stehen und liegen, an, und schreyet die vernünfftigsten Sätze, welche doch öffters in ihrem gesunden Verstande mit dem göttlichen Worte überein treffen, vor unchristlich und der heiligen Schrifft zuwider aus.

Ursachen dessen.

§. 23.

Die Sache mit einem Exempel zu erläutern, so ist aus Hortleders Tom. II. Libro I. seiner Handlungen und Ausschreiben vom Teutschen Kriege bekannt, wie die berühmtesten Theologi des 16. Seculi, Johannes Brentius, Johannes Bugenhagen, Philippus Melanchton und D. Luther selbst sich hefftig wider das Schmalkaldische Bündniß gesetzt, und die Ergreiffung der Waffen zur Defension wider den Käyser aus der Ursache anfänglich mißbilliget, weil in heiliger Schrifft alle Unterthanen ohne Unterscheid zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit, falls selbige auch wunderlich sey, angewiesen würden.

Exempel vom Schmalkaldischen Kriege, welchen die Theologi erst mißbilliget.

§. 24.

Nachdem aber die Rechts- und Staats-Verständigen den Herren Theologis hierwider zu bedencken gaben, daß die Teutschen Fürsten alsofort ihrer Obliegenheit gegen einem Käyser entbunden würden, so bald derselbe die beschwornen Capitulationes, aller Erinnerungen ohngeachtet, offenbar zu überschreiten fortfahre, oder sonst, dem Herkommen

Nachmahls aber approbiret haben.

men zuwider, der Stände Gerechtsame mit offenbarer Gewalt unterdrücke, in vernünfftiger Erwegung, daß solches nicht nur die natura pactorum mit sich bringe, sondern auch vom Käyser Jodoco, dessen Constitution hievon beym Goldast. in Const. Imp. zu lesen, den Ständen ein vor allemahl sine crimine rebellionis, wie die Worte lauten, eingeräumet worden: So gaben die Herren Theologi und D. Luther selbst alsofort nach, und limitirten ihr angeführtes Gutachten dahin, daß selbiges nur von blossen und nicht also conditionirten Unterthanen verstanden werden müsse, wie solches die verschiedenen Theologischen Bedencken beym Hortleder c. l. L. II. n. 1. gar deutlich besagen.

§. 25.

Solte wohl Origenes die Worte des Heylands Matth. 19. v. 12. Etliche haben sich selbst verschnitten um des Himmelreichs willen, nach den Buchstaben genommen, und wie Eusebius in der Hist. Eccles. L. 6. c. 8. bezeigt, die Probe an sich selbst gemacht, oder aber Augustinus, Clemens Alexandrinus, Tertullianus, Cyprianus, Gregorius Nazianzenus, Ambrosius, Chrysostomus und andere Kirchen-Väter solche einfältige Auslegung verschiedener Schrifft-Stellen, als ihnen Barbeyrac in seiner Vorrede zu der Ubersetzung des Pufendorffischen Wercks de Jure Nat. & Gent. gewiesen und aufgestochen, gemacht haben, wenn sie das Recht der Vernunfft nach der heut zu Tage aufgeklärten Art studirt und im Kopffe gehabt hätten?

§. 26.

Noch andere Exempel.

Zu geschweigen, was vor ein treffliches Licht die nach unsern Verfassungen vor die Consistoria gehörigen Lehren von der Ehe und deren Trennung, insonderheit aber von der Gewalt eines Fürsten in geistlichen Sachen, aus dem vernünfftigen Recht bekommen, ohne welches man aus den blossen General-Sätzen der heiligen Schrifft offt ungleiche Schlüsse folgern würde.

§. 27.

2) In Predigten.

Auf der Cantzel und dem Catheder ist einem Theologo das vernünfftige Recht vollends unentbehrlich; eines Theils, weiln die heutige Welt in die moralischen Predigten sich sehr verliebet hat; andern Theils, weiln ein Welt-Mensch, dergleichen die meisten doch sind, nicht zufrieden ist, daß ein Priester seine vorhabenden Sätze mit einigen Sprüchen oder locis parallelis aus der heiligen Schrifft beweiset, sondern in Sachen, die aus dem Lichte der Natur zuerkennen seyn, oder doch aus selbigen

digem begrentzt und eingeschränckt werden müssen, ein gründliches Urtheil und Conciliirung der Schrifft-Stellen mit der gesunden Vernunfft um so mehr begehrt, als er seinen Verstand in solchen Dingen unter den Gehorsam des Glaubens gefangen zu nehmen, sich nicht verbunden zu seyn achtet.

§. 28.

Wie ein weltlicher Redner das J. N. brauchen könne?

Und wie einem Staats-Mann, Rechts-Gelehrten und andern in weltlichen Bedienungen stehenden Persohnen ebenfalls gar öffters Gelegenheiten vorfallen, da sie öffentlich bey Solennitæten, als da sind Landes-Huldigungen, Landtäge, Introductiones, und sehr viel andere Fälle mehr, reden müssen; Also ist kein Zweiffel, daß ihnen dabey das Recht der Vernunfft ebenfalls vor andern vortrefflich zustatten komme, und die allerschönsten Themata, und stringentesten Ausführungen, gegen die kein emblematiste und andere dergleichen Wort Krämerey oder Rhetorischer Plunder an Figuren und dergleichen in Consideration kommt, darreichen müsse. Zum Beweiß will ich auf diejenige Rede, so ich anno 1733. den 26. 9vembr. bey Einnehmung der Erbhuldigung in Nahmen Ihro Königl. Maj. in Pohlen, Augusti des dritten, auf dem Rath-Hause zu Zwickau an die Räthe und honoratiores der Städte Zwickau, Schneeberg, Werda, Johann Georgen Stadt und anderer mehr gehalten, und der andern Auflage meiner Anleitung zu einer weltüblichen Schreib-Arth beygefügt ist, dermalen verweisen, und einem verständigen Leser das Urtheil überlassen, ob ich darinnen den Character eines von allen unnützen Wort-Gepränge und cratorischen Spiel-Werck entfernten Redners behauptet, auch von dem Rechte der Vernunfft bey dieser Gelegenheit nützlichen Gebrauch gemacht habe, wobey ich jedoch mir dieses bedinge, daß man mir solches nicht vor eine Arroganz auslegen möge, welches mir ein vernünfftiger Leser verhoffentlich um so viel eher accordiren wird, als eine Rede zu halten, eben keine solche Kunst ist, womit ich mich zu brüsten Uhrsache hätte.

§. 29.

Diese und andere dergleichen Nutzbarkeiten mehr, wovon man nebst dem bereits angeführten Caroccio und Eisenharden, Stierii usum Jur. Nat. zu Jena anno 1683. nach zu lesen hat, können einem schon Lust erwecken, das Jus Naturæ zu erlernen.

§. 30.

Von dem sehr Mißbrauch

So brauchbar und unentbehrlich nun das Recht der Vernunfft in

des Rechts der Vernunfft.

sehr vielen Menschlichen Handlungen und Fällen ist; so sehr kan doch dasselbige gemißbraucht, und grosser Schaden damit angerichtet werden, wenn man sich dabey nicht in gehörigen Schrancken hält. Wer es bey den Bürgerlichen Gesetzen überall zur Norm machen, und nichts annehmen und passiren lassen will, als was aus den Principiis der Vernunfft hergeleitet werden kan, oder doch mit denselbigen übereinstimmt, wird in der Juris prudentia civili nicht weit kommen, gestalten denn die Erfahrung lehrt, daß das Jus nat. denenjenigen, welche auf solche Arth mit dem Jure Civili verfahren, an der Erlernung desselben mehr schädlich als nützlich gewesen, und mehr unnütze Raisonneurs als brauchbare Advocaten und Urthels Verfasser gemacht hat.

§. 31.

Die Civil-Gesetze richten sich nach der Menschlichen Schwachheit, welche zum disputiren, Recht haben, und negiren gar sehr geneigt ist, und daher suchen sie diesem Ubel durch eine positive Decision abzuhelffen, deme sich ein vernünfftiger und billiger Unterthan submittiren und über Gesetze, wenn deren Ungerechtigkeit nicht offenbar in die Augen fällt, weiter nicht critisiren, sondern dieselben mit einem schuldigen Gehorsam befolgen muß, es sey denn, daß er ein Docente oder Scribente wäre, da ihme denn, in so weit es nicht ausdrücklich verbothen, wohl frey stehet, dieses und jenes Gesetze auf modeste Arth nach der Billigkeit zu examiniren, und zu Milderung der Härte allerhand diensame Vorschläge zu thun.

§. 32.

Und wie überhaupt bey den Wissenschafften, insonderheit aber bey der Bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit die Erfahrung und Historia litteraria gewiesen, daß die Ungewißheit derselben mit der Critique und Erkenntniß gestiegen, und durch das allzu viele raisonniren am Ende alles in den grösten Zweifel gesetzet worden. Also ist es auch mit dem Jure naturali gegangen; allermassen denn bekannt ist, wie man zu unsern Zeiten, da diese Wissenschafft gewiß sehr hoch getrieben, und ausserordentlich cultivirt worden, endlich gar die Existenz des Juris nat. in Zweifel zu ziehen, und den vernünfftigen Gesetzen alle Obligation abzusprechen angefangen damit auch sehr viele Leuthe, so nicht genugsame Einsicht haben, irre gemacht hat. Was man von dem Römischen Rechte, insonderheit auch von der Sächsischen Rechts-Gelehrsamkeit mit Grund der Wahrheit sagen kan, daß nach der Regel: Summum jus

jus summa est sæpe injuria, die allzu grosse Menge der Gesetze und die öftern Mutationes die gröste Incertitudinem juris veruhrsachet, und fast alles contradictorisch gemacht haben, dergestalt, daß sehr viele themata juris civilis & saxonici von einem geschickten Kopfe bald pro, bald contra mit grosser soliditæt und Wahrscheinlichkeit ventilirt und defendirt werden können; dasselbige müssen wir auch von dem jure naturali gestehen, woraus aber deswegen nicht folgt, daß man, so zu reden, das Kind mit dem Bade ausschütten und diese gantze Wissenschafft verwerffen müsse, weil sonst die Römische und Sächßische Rechts Gelehrsamkeit eben diese fata würde zu gewarten haben.

§. 33.

Es ist in dieser menschlichen Schwachheit nicht anders, und GOtt hat uns nicht mehr gegeben, wir dürffen aber deswegen den uns von demselben gegönneten Grad der Wissenschafft nicht wegwerffen, bevorab da derselbe zu Erlangung des uns anerschaffenen Zwecks hinlänglich genug ist. Läst sich gleich einer durch einen Vernunfft-Schluß aus dem Rechte der Natur nicht gewinnen, so schlägt es doch bey einem und andern durch, ja es trägt sich offt zu, daß derjenige, welcher in der einen thesi Juris nat. mit mir sich nicht vergleichen kan, in der andern mit mir einig ist. Es lehret uns auch diese Beschaffenheit der Menschen, wie wir unten bey den Meritis der Jüden im Jure naturali mit mehrern zeigen, und zugleich die wider die Ungewißheit des Rechts der Vernunfft gemachten Objectiones ablehnen wollen, die grosse Nothwendigkeit in der Republique zu leben, und daselbst seinen Verstand unter den Gehorsam der Obrigkeit zu geben, und gleichsam gefangen zu nehmen, welches alles jedoch vernünfftige Leuthe nicht abhalten kan, daß sie in der Erkänntniß menschlicher Wissenschafften, so viel möglich und die menschliche Schwachheit zuläst, auf den Grund zu kommen, und von demjenigen, was sie gefunden und erkannt, so viel Gebrauch zu machen, und Nutzen zu ziehen suchen, als GOtt hinein gleget hat, welches denn auch hier zeithero mit dem Jure Nat. mein Endzweck gewesen, daher ein verständiger Leser von mir nicht mehr prætendiren muß, als daß ich ihm, nach dem Stück-Werck unserer Menschlichen Wissenschafften, mit meiner in dem Rechte der Vernunfft erlangten Erkänntniß in systematischer Ordnung vorgehe, und zu weitern Nachdencken den Weg bahne.

§. 34.

Alldieweil man aber zu einer gründlichen Ausführung desselben nicht wohl

Warum die Geschichte

des vernünfftigen Rechts præmittirt werden müssen?

wohl gelangen kan, wenn man nicht die Geschichte dieser vortreflichen Wissenschafft voraus schickt und gründlich erwegt; eines theils, damit man den Sedem materiarum, und was jeder Gelehrter von Zeiten zu Zeiten beygetragen, daß diese Disciplin in gegenwärtigen Zustand gediehen, erlerne: andern Theils, damit man im Vertrauen zur Wahrheit um so vielmehr gestärcket werde, je mehr falsche und ungegründete Meynungen der Lehrer des vernünfftigen Rechts man in der Historie dieser Disciplin erblicket, und solchergestalt, das wahre gegen das falsche zu halten, oder wie die Schule redet, Opposita juxta se zu setzen, Gelegenheit überkömmt. So habe ich vor dienlich erachtet, vormals eine Historiam Juris nat. meinem Rechte der Vernunfft zu præmittiren, und nunmehro aus den in der Vorrede angezeigten Uhrsachen, ein besonders Werck daraus zu machen.

§. 35.

Scriptores Historiæ J. N.

Ehe wir aber zu denen Geschichten des Juris naturæ schreiten können, müssen wir zuförderst derejenigen mit wenig Worten gedencken, welche selbsten dergleichen Historias verfertiget haben.

§. 36.

Groening.

Der erste soll Johannes Groening, ein ehemaliger Doctor in Wißmar, seyn, welcher anfänglich anno 1701. den Officiis Pufendorffii eine Historiam Juris Naturæ præmittirt, so jedoch Herr Gundlingen in einem Programmate de vita Epicuri nicht anstehen will. Es mag auch der Auctor solche selbst nicht vor hinländlich geachtet haben, weil er noch in eben selbigem Jahre zu Hamburg eine Bibliothecam J. Gentium exoticam, s. de Juris nat. & gent. principiis juxta doctrinam Asiaticorum, Africanorum & Americanorum librum unum, und ferner anno 1703. die Bibliothecam Juris Gentium Europæam s. de Juris Nat. & Gentium Principiis juxta doctrinam Europæorum Libros III. heraus gegeben hat, wovon man so wohl, als was er sonst præstirt, ein mehrers in dem kurtzen Bericht von den sämtlichen Schrifften Doct. Joh. Groenings, welchen O. P. S. entworffen, und D. Joh. Grœnings Statistischen Büchern zu Hamburg 1703. vorgesetzet hat, nachlesen kan. Nach meinem Urtheil hat Grœning, da er der erste gewesen, so die Historiam Juris nat. zusammen gesucht und in eines gebracht, gewiß was Guthes und nützliches præstirt, wie er denn auch von vielen Scriptoribus und deren Schrifften guthe Nachrichten giebt, auch in einem feinen Stylo ein vernünfftiges Urtheil fällt, ob gleich solches zu unsern weit mehr aufgeklärten Zeiten nicht mehr hinlangen will.

§. 37.

§. 37.

Es hat zwar schon zuvor Ericus Mauritius in seinem specimine Dissertationum de principiis juris publici, so ann. 1665. zu Tübingen heraus gekommen, einiger Völcker und Philosophen Meinungen vom Jure naturæ zusammen getragen, gleichwie auch Joh. Joachim Zentgrav in seinem ann. 1678. zu Straßburg heraus gegebenen Tractat de Origine, veritate, & immutabilitate juris nat. verschiedenes hieher gehöriges hat mit einfliessen lassen: Sie haben aber beyde die Sache nicht in solcher Ordnung und Ausführung tractirt, daß deren Bücher unter die Scriptores, so die Historiam Juris nat. ex instituto beschrieben, gerechnet werden können.

§. 38.

Proeleus.

Etwas besser hat es Proeleus in seinen teutschen Anmerckungen über den kleinen Pufendorff gemacht, in welchen man sonderlich die Principia Hobbesii gar fein zu sammen gefast antrifft.

§. 39.

Ludovici.

Jedoch sind alle diese mit der anno 1701. und 1714. zu Halle heraus gekommenen Delineatione historiæ Juris divini des Jac. Frid. Ludovici, eines ehemaligen berühmten Hällisch. Rechts-Lehrers, nicht zu vergleichen; immassen er nicht nur gar feine Nachrichten von den Controversiis Thomasii, dessen Discipul er gewesen, zusammen getragen, sondern auch von seiner mit dem jüngern Herrn Coccejo über das Principium juris naturæ gehaltenen Controvers, eine ausführliche Erzehlung liefert, und darneben sonst noch andere gute Nachrichten giebet.

§. 40.

Buddeus.

Noch besser hat es der jüngst verstorbene grosse Theologus, Joh. Franciscus Buddeus, gemacht, welcher eine feine Historiam juris naturæ ann. 1695. ediret und selbige ann. 1701. an des Vitriarii Institutiones Juris Naturæ angehänget, nachgehends aber um ein merckliches verbessert, und seinen anno 1704. heraus gekommenen Selectis Juris Nat. & Gent. einverleibet hat.

§. 41.

Aus des Hertii seiner Jurisprudentia universali, so in seinen Opusculis Tomo. I. gleich vornan zu lesen, gehört dasjenige, was er vom §. 28. der ersten Section bis zu Ende derselben sagt, hieher, und giebt von den ins Jus nat. gehörigen Lehren einiger alten Philosophen, ingleichen von des Grotii und Hobbesii Wercken auch andern ziemliche Nachrichten.

§. 42.

Thomasius, Barbeyrac.

So sind auch die Vorreden, welche Thomasius vor den Teutschen Grotium, und Barbeyrac vor seine Französische Ubersetzung des Grotii und des Pufendorffischen J. N. & G. gemacht, nicht zu vergessen; sintemahl beyde viel feine Historische Nachrichten, das vernünfftige Recht betreffend, ertheilen: Gleichwie auch die von Thomasio anno 1719. edirte Historia J. N. paulo plenior viel besondere Sachen in sich enthält.

§. 43.

Reimmann.

So hat auch Herr Reimmann theils zu Anfang des vierdten Haupt-Stücks des dritten Theils seiner Hist. Lit. ein ziemlich Stück aus der Historia Juris Naturæ abgehandelten Theils anno 1713. eine besondere Historiam Juris Naturæ geschrieben, und in beyden so wohl gute Nachrichten gesammlet, als auch mit guter Vernunfft von den Büchern und Sachen geurtheilet.

§. 44.

Pragmannus und Struv.

Deßgleichen ist Doct. Nicolai Pragmanni Specimen tractationis de meritis Germanorum in Jurisprudentia naturali, Jenæ 1708. in 8vo. vorhanden, und der berühmte Herr Struve hat in seiner Bibliotheca Philosophica c. 8. gleichfalls verschiedene feine Nachrichten von den Scriptoribus Juris Naturæ & Gentium angemercket.

§. 45.

Es hat diese Bibliotheque anno 1714. Joh. Heinr. Acker mit einigen Anmerckungen aufs neue heraus gegeben, und Magist. Joh. Georg Lotter zu Leipzig hat anno 1728. abermals eine anderweite Edition veranlasst, in welcher er nicht nur das brauchbarste von Ackers Noten beybehalten, sondern auch viel gutes von dem seinigen hinzu gefügt, daß also in diesen kleinen Büchelgen, insonderheit aber in dem angeführten 8. Capitel die mehresten und besten Scriptores Juris nat. in einem kurtzen Inbegriff den Tituln und Editionen nach angezeigt, beysammen zu finden.

§. 46.

Wernher.

Nicht minder hat Herr Reichs-Hoff-Rath Wernher eine Pieçe de præcipuis nonnullis Scriptoribus Juris Naturæ Witteb. 1699. und 1703. heraus gegeben, so auch nicht uneben zulesen und zugebrauchen.

§. 47.

Engelbrecht.

Gleichwie auch Hr. H. H. Engelbrechts anno 1726. zu Gryphswalde

walde heraus gekommene Dissertatio Epistolica de meritis Pomeranorum in Juris prudentiam naturalem gar feine Nachrichten von den in diese Disciplin gehörigen Schrifften des David Mevii, Joh. Francisci Buddei, Jac. Frider. Ludovici, Joh. Philipp Palthenii, Immanuel Proclei, Frid. Genzkenii, Joh. Gabriel Wolffs und anderer Pommerschen Scribenten giebt.

§. 48.

Gleichergestalt gehöret George Beyer mit seinem Specimine Notitiæ Auctorum Juridicorum, so 1698. zu Leipzig zum erstenmahl ediret worden, hieher, massen er in selbigem verschiedene Scriptores Juris Naturæ recensiret und beurtheilet. Beyer.

§. 49.

Nicht weniger ist des Jenaischen Professoris, Herrn Stollens, Heydnische Moral, in welcher er dasjenige, was die Heydnischen Philosophen von dem vernüfftigen Recht gewust und gelehret, gar wohl abgehandelt, hieher zu rechnen, gleichwie auch die von ihm nach der Zeit heraus gegebene Historie der Gelehrsamkeit p. 3. c. 2. unter andern gar feine Sachen, so zu den Geschichten des vernünfftigen Rechts gehören, in sich fasst. Stolle.

§. 50.

Herr Georg Andreas Vinhold hat anno 1723. eine Notitiam Scriptorum Juris nat. quorundam elogiis decoratam an sein Buch, so er Collationem & Conciliationem omnium principiorum, quæ scriptores diversi fovent nennet, mit angehengt, und Herr Kirchen-Rath und D. Walch zu Jena hat in seiner Introduction zur Philosophie L. 2. cap. 6. von pag. 457. bis 481. ingleichen in seinem philosophischen Lexico voce Gesetz der Natur und sonst hin und wieder gleichfalls von den ins Jus naturæ gehörigen Scribenten gehandelt. Der berühmte Jenaische Theologus Michael Fœrtsch hat eine Dissertation de Philosophia morali & Juris prudentia naturali Christiana veterum ecclesiæ doctorum den anno 1699. zu Stuttgard heraus gegebenen Officiis Ambrosii beygefügt, und von Joh. Friedr. Wucherern zu Jena haben wir seint anno 1709. eine Dissertation, de nonnullis Juris nat. scriptoribus, so aber eben nicht viel sonderliches in sich enthält. Vinhold. Walch. Foertsch. Wucherer.

§. 51.

Ferner ist anno 1725. Laurentii Reinhards, Conrectors zu Hildburghaussen Historia Juris prudentiæ Natur. heraus gekommen, Reinhard.

welche zwar kurtz ist, aber den wahren Werth der Schrifften wohl zu beurtheilen weiß.

§. 52.

Nur noch letzlich hat ein Anonymus unter dem Titul einer Bibliothecæ imperantium quatripartitæ, sive commentationis de scriptoribus jurium, quibus summi imperantes utuntur, Naturæ & Gentium, publici universalis & Principum privati; Noribergæ apud P. C. Monath, Anno 1725. so wohl gar feine zur Historia Juris naturæ diensame Nachrichten, als auch eine ziemlich reiche Sammlung von Scriptoribus nach einer secundum materias sich selbst gemachten Ordnung zusammen getragen; Man siehet aber eines theils wohl, daß er, wenn ihm von mir mit meiner Bibliotheca Jur. Nat. & Gent. bey der ersten Edition dieses Buchs nicht vorgegangen worden wäre, hierinnen so weit nicht gekommen seyn würde, andern theils mangelt ihm die accuratesse gar sehr, welches ich nur an meiner eigenen Persohn beweisen kan. Denn p. 3. und 81. nennet er mich bey meinem rechten Nahmen, Adam Friedrich, p. 23. aber soll ich Johann Adam heissen, da er doch an allen dreyen Orten einerley Buch, nehmlich dieses mein Recht der Vernunfft recensiret, pag. 81. saget er, daß ich ein Professor Lipsiensis sey, und pag. 82. daß ich eine Rechts-Historie versprochen, da ich doch jenes niemals gewesen, und dieses mich nicht zu erinnern weiß. Anderer vielfältiger Gebrechen dieses Buches zugeschweigen, welche aber doch nicht hindern, daß dasselbige nicht seinen guten Nutzen haben solte.

§. 53.

Gundling. Endlich hat auch ein Autor anonymus, so sich C. F. H. nennet, anno 1735. einige von dem berühmten Hällischen Geh. Rath und Professore Gundlingen über die Historie der Gelahrtheit gehaltene Collegia, heraus gegeben, in deren dritten Theil von pag. 3296. bis 3333. auch sonst hin und wieder, gar verschiedene zur Erläuterung und Ergäntzung der Historie des Jur. Nat. diensame Nachrichten zu befinden.

§. 54.

Eintheilung dieses gantzen Buchs. So viel nun hiernächst die Geschichte des vernünfftigen Rechts selbst anbelangt, wollen wir, um guter Ordnung willen, dieselbige in III. Bücher eintheilen. Das erste soll davon handeln, wie es mit dem Jure Naturæ unter den Heyden ausgesehen: Das andere soll den Zustand desselben unter den Scholasticis erörtern: und das dritte soll zeigen, was es nach diesem bis auf unsere Zeiten vor ein Ansehen damit gewonnen.

Das

Das I. Buch.

Von dem Jure Naturæ unter den Heydnischen Philosophen.

§. 1.

Wenn wir hier von den Geschichten des vernünfftigen Rechts reden, so verstehen wir dasselbe nur blos von dem systematischen Iure Nat. und so ferne dieses eine Disciplin ist, und doctrinaliter tractirt wird, nicht aber, so ferne es die Menschen von Natur wissen, oder gleichsam mit auf die Welt bringen. Denn sonsten würden wir die Historiam Jur. Nat. von Adam anfangen, und das allen Menschen angebohrne natürliche Licht nach seinen verschiedenen Graden betrachten, und durchführen müssen.

Wir reden nur hier von dem Systematischen Jure Nat.

§. 2.

Gleichwie aber dasselbige deßwegen unmöglich fallen würde, weil wir doch keinem Menschen ins Hertz und in den Verstand sehen können, vielweniger so viel Penetration haben, daß wir die Gradus der Erkänntniß, so ein jeder durch das angebohrne Licht von dem vernünfftigen Gesetzen gehabt, solten specificiren können: Also kan man hingegen davon schon besser reden, was einer, der ein Jus Naturæ gelehrt, oder sonst in Büchern ein ansehnliches Stück davon hinterlassen, vor Einsicht und meriten in diesem Studio gehabt, indem man seine etwan noch vorhandene Schrifften, oder anderer von eines Auctoris Lehren übrig gebliebene Nachrichten bey solcher Beurtheilung zum Grunde nehmen kan.

Das angebohrne können wir nicht wissen.

§. 3.

Wir reden aber wiederum nicht von solchen Büchern, in welche nur ein oder anderer ins Jus Nat. gehörender Lehr-Satz zufälliger Weise mit eingemischet wird; andern falls wir fast alle Juristischen und Philosophischen Schrifften ohne Unterschied würden recensiren müssen, sondern es ist die Frage von solchen, die entweder das Jus Nat. systematisch abgehandelt, oder doch sonsten zum Aufnehmen desselben etwas hauptsächliches beygetragen haben, welches letztere wir von der heiligen Schrifft vor allen andern sagen, zugleich auch von ihr, als dem ältesten Buche den Anfang machen müssen.

Die Rede ist von denenjenigen, so das Jus Nat. ex instituto beschrieben.

§. 4.

Von der H. Schrifft.

Denn da sind in derselben nicht nur hin und wieder die vortrefflichsten und nöthigsten Grund-Principia des Rechts der Vernunfft, z. E. Was du wilst, das dir die Leuthe thun sollen, das thue ihnen auch: und, du solst GOtt deinen HErrn lieben von gantzen Hertzen, und von allen Kräfften, und deinen Nächsten als dich selbst ꝛc. angemerckt, und von den Theologis, insonderheit dem berühmten Buddeo in seiner Theologia morali und Cypriano in seiner Christlichen Sitten-Lehre zusammen gezogen, sondern es sind auch die 10. Gebothe grösten theils, bis auf einige wenige, blosse Grund-Regeln und Gesetze der Vernunfft, auch dergestalt gefast, daß einige das gantze Recht der Vernunfft darinnen beysammen zu finden vermeynet haben.

§. 5.

und dem Jure Nat. der Juden.

Nimmt man vollends die Geschichte und Traditiones des Jüdischen Volcks zu Hülffe, so berichten die Rabbinen, wie beym Seldeno cap. 10. de J. N. secundum disciplinam Ebræorum zu lesen, daß diese Nation davor gehalten, wie GOtt das Recht der Vernunfft in 7. besondere Gebothe zusammen gefast, und die ersten 6. davon, als vom Götzen-Dienst, von Mißbrauch des Göttlichen Nahmens, vom Todtschlag, von der Blut Schande und dem Ehebruch, vom Diebstahl, von den Weltlichen Gerichten und dem unterthanen Gehorsam dem Adam, das siebende aber, daß man kein Thier in seinem Blute essen soll, dem Noah gantz besonders promulgirt habe, wodurch denn dieselben erst ihre rechte Krafft und vim legis bekommen, da sie zuvor als blosse Vernunfft-Schlüsse nach der zum disputiren und leugnen geneigten Arth der Menschen vielem Zweifel unterworffen gewesen. Es hätten auch diese 7. Gebothe das gantze Recht der Vernunfft in sich gefast, dergestalt daß die ersten 2. die Pflichten der Menschen gegen GOtt, die folgenden 4. die Schuldigkeit eines Menschen gegen den andern, und das siebende die Pflichten gegen die Thiere abgehandelt. Diese Præcepta wären den Nachkommen des Noah, mit welcher Benennung sie bloß die Heyden zu belegen pflegten, ohnerachtet sie selbsten ebenfalls von Noah abstammen, eigentlich vorgeschrieben und gegeben worden, und dahero allen Menschen gemein, auch dergestalt beschaffen, daß man selbige aus der Vernunfft zwar erkennen könne, die Obligation aber samt der Gewißheit derselben aus der Göttlichen Promulgation herhohlen müste. Zu diesen 7. Gebothen habe GOtt noch andere v. g. von der Heiligung des Sabbaths,

von

von bösen Begierden ꝛc. hinzu gethan, daß deren 10. geworden, und die Promulgation derselben auf dem Berge Sinai vor das Jüdische Volck nachmahls wiederhohlet, wodurch dieselben zu einem Civil-Gesetze dieser Nation geworden.

§. 6.

Ob das Jus Nat. ohne eine besondere Promulgation zweifelhafftig sey?

Ob nun wohl in der Heil. Schrifft von dem oberzehlten Verlauff mit den 7. Præceptis des Noah nichts enthalten, mithin dieses gantze Factum auf dem Fide der Rabbinen bestehen bleibet, das 7te davon auch der Vernunfft nichts bekannt, einfolglich kein Lex naturæ genennet werden kan; Endlich auch der gantze Vortrag nicht so beschaffen, daß er sonderlich Beyfall finden kan: So steckt doch eine starcke Objection wieder das Jus nat. dahinter, indem dasselbe an und vor sich vor so zweifelhafftig ausgegeben wird, daß es vor allen Dingen durch eine besondere Promulgation in eine Gewißheit gebracht werden müsse, und ohne dieselbe zur Norma actionum humanarum nicht dienlich sey.

§. 7.

Seldeni Meynung hiervon.

Dieses Vorgeben hat den Seldenum, einen sonst grossen und sinnreichen Gelehrten, zum Beyfall bewogen, gestalten er denn in dem 7ten Capitel seines ersten Buchs von der Unzulänglichkeit der Vernunfft in der Erkänntniß des Rechts der Natur und der Nothwendigkeit einer besondern Promulgation ausführlich gehandelt, und daselbst von sich zu schreiben kein Bedencken getragen: Quod incertitudinem atque inconstantiam, qua laboravit semper liber nudæ rationis ille in hisce usus spectat, ut vulgus hominum, cui diligentior rationis usus, qualiscunque esse solet, satis alienus, prætermittam, nemo humanior nescit, de bono & malo eorumque finibus numerosissimas fuisse olim rectæ rationis Professorum s. Antistitum i. e. Philosophorum discep ationes, sed mirum in modum invicem discrepantes. Neque erat, qui tantas potuit componere lites. Sectæ erant perquam multiplices, & tam fœcunda dogmatum seges, ut Philosophia, quæ accuratissima pro disquirentium viribus industria nitebatur, ad 288. sectas, non quæ jam essent, sed quæ esse possent, adhibitis quibusdam differentiis, facillime perveniret. Ita qui ex professo principia bene vivendi universalia quæsiverunt, in diversissimas abierunt sententias, suas singuli optimas judicantes, aliorum vero sive damnantes, sive reprehendentes.

§. 8.

§. 8.

Wiederlegung derselben.

Allein zu geschweigen, daß diese unterschiedene Lehren der alten Philosophen zum Theil absurd und alsofort zu widerlegen sind, theils miteinander am Ende zusammen treffen und überein stimmen, gestalten denn dasjenige, was ich in nachfolgenden von des Platonis, Aristotelis und Epicuri moralischen Lehren umständlich an- und ausgeführet, einen verständigen Leser zur Gnüge überführen kan, daß des Platonis Heiligkeit und unsträfflicher Wandel, des Aristotelis zur Zufriedenheit und Besänfftigung des beunruhigten Willens den Weg bahnende Speculation und Uberlegung, und des Epicuri innerliche Wollust oder Vergnügung zuletzt auf eines hinaus lauffen, und nur bloß in dem Vortrage, und den Worten, und wenns hoch kommt, in der Ordnung der Gedancken differiren, mithin von der Einigkeit der menschlichen Uberzeigung, in der Lehre vom Thun und Lassen, eher ein Beweiß abgeben, als daß damit die Ungewißheit der Lehr-Sätze der Vernunfft solte behauptet werden können: So liegt am Tage, und fühlt ein jeder bey sich, daß er von den moralischen Grund-Sätzen der Vernunfft eben so eine starcke Uberzeugung und Gewißheit hat, als er von der Wahrheit, daß 3. mal 3. 9. sey, empfindet. Wie nun das Recht der Vernunfft und die Erkänntniß, so ich davon habe, mir von GOtt eigentlich darzu gegeben, daß ich mich darnach richten, nicht aber daß meine Einsicht einem andern zur Vorschrifft soll dienen können: Also folgt daraus von selbsten, daß dieses Licht mir zu dem anerschaffen Zweck genug sey, und durch eines andern Widerspruch nicht genommen oder verdunckelt werden könne.

§. 9.

Wenn man nun zum Grunde leget, daß ein Mensch in diesem Stück, wie der andere, beschaffen ist, und ein jeder diese Norm in sich hat, dabey aber erwegt, daß selbige bey allen einerley Ursprung, nehmlich GOTT hat, sich auch auf einerley Art äussert, und in Substantia harmoniret: So begreifft man leicht, daß der Dissensus der Philosophen, welcher öffters nicht so wohl aus der Uberzeugung als der Begierde, ihren Vorfahren zu widersprechen, und durch neue Erfindungen berühmt zu werden, hergeflossen, das Recht der Vernunfft seiner Gewißheit nicht berauben könne.

§. 10.

Und wie soll eine solche Promulgation, als dem Vorgeben nach dem

dem Adam und Noah geschehen, die Præcepta gewisser machen, da die Erfahrung giebt, daß die promulgirten Civil-Gesetze, wenn selbige gleich noch so deutlich abgefaßt, dennoch mancherley Interpretationen unterworffen bleiben, und von geschickten Köpffen nach ihrem Gefallen gedreht werden, welches aber doch nicht verhindert, daß nicht ein Unpartheyischer das wahre vom falschen unterscheiden, und den Grund der Sache solte finden können.

§. II.

Solchergestalt ist die Promulgation kein Mittel, das Recht der Vernunfft in eine völlige Gewißheit zu setzen, wohl aber ist die Ober-Herrschafft solches zu bewürcken fähig, sintemalen dieselbe durch Straff-Gesetze und Verbote dem Raisonniren Grentzen setzen, und, womit einer sich beruhigen soll, determiniren kan. Was sind denn die Definitiv-Sententien anders, als Gebote, die dem succumbirenden Theil zuruffen und auferlegen: hic terminus esto: hic Plato jubet quiescere, wenn gleich der Ausspruch wider dessen Meinung und Uberzeugung ausgefallen ist. Am allerdeutlichsten sieht man solches in dem Militair-Stande, wo man fast wenig Gesetze mehr hat, als welche die Vernunfft darreicht, und doch gleichwohl den strengsten Gehorsam behauptet, dergestalt, daß ein Soldat öffters seine Sinnen und Vernunfft gefangen nehmen, und ohne dem geringsten Wiederspruch etwas thun und vor wahr oder möglich annehmen muß, davon er des Gegentheils offenbar überzeuget ist. Es kan auch solches in gewissen menschlichen Handlungen fast nicht anders seyn, und keine Subordination anders bestehen, gestalten denn die Erfahrung weiß, daß bey denjenigen Armeen, wo der Soldat raisonniren und der Befolgung der Ordre nach seinem Dünckel sich verweigern darff, der Zweck überaus schlecht erhalten wird, wenn es gleich sonst der Nation an Hertz und Tapfferkeit nicht fehlt. Wenn also das Recht der Vernunfft in der Uberzeugung anderer Menschen seine Würckung nicht thut, so mangelt es demselben nicht an der Gewißheit, sondern an den Zwangs-Mitteln, dem andern ein Stillschweigen auferlegen zu können. Und dieses ist die Ursache, warum unter den Gelehrten, oder in der so genannten Republica literaria, auch im gemeinen Umgang, wo ein jeder zu raisonniren und seine Meinung zu vertheidigen, freye Macht und Gewalt hat, über die Lehren des vernünfftigen Rechts so viel Streit entsteht, in Justiz und Rechts-Collegiis aber, und überhaupt, wo cum imperio & auctoritate gehandelt, geurtheilet

urtheilet und befohlen wird, dasselbe desto grössere Dienste thut, woraus denn zugleich die Nothwendigkeit des Imperii civilis zu erkennen ist.

§. 12.

Ein mehreres hiervon kan man oben, wo ich von dem Mißbrauch des Rechts der Vernunfft gehandelt habe, nachlesen, wohin ich vor diesesmal verweise, und in den Geschichten des Jur. Nat. weiter fortgehe, da ich denn von den Hebräern auf diejenigen Völcker, welche mit und neben denselben die Wissenschafften excolirt, gröstentheils auch von den Juden überkommen und erlernet, als da sind v. g. insonderheit die Phönicier, Chaldäer und Aegyptier, verschreiten solte: Alldieweiln aber unter ihnen kein Scriptor sich befindet, oder auf unsere Zeiten gekommen, welcher ex instituto ein Jus Nat. hinterlassen, aus den noch vorhandenen Lehren ihrer Gelehrten auch kein Systema Juris Nat. wie doch Seldenus aus den Jüdischen Scribenten heraus gesucht, zusammen zu bringen: So muß ich, der in dem dritten §. dieses Capitels ergriffenen Lehr-Art zu Folge, von diesen Völckern abstrahiren, und einen Leser, der etwan glaubt, daß dennoch etwas nützliches und zur Erläuterung des vernünfftigen Rechts dienendes bey denselben anzutreffen seyn möchte, auf Herrn Stollens Heydnische Moral und Groenings Bibliothecam Juris Gentium exoticam, ingleichen dessen bereits oben angeführte Bibliothecam Juris Gentium Europæam verweisen, welche Scribenten ihm in diesem Stücke alle Satisfaction thun werden. Und eben dieses ist die Ursache, warum von dem Jure naturali der Griechischen Legislatorum, des Solonis, Lycurgi und anderer, ingleichen der Griechischen Poëten, als des Homeri und der sieben Weisen in diesem Buche nichts anzutreffen, weil nemlich dieselben nichts systematisches in Jure nat. præstirt, sondern nur eintzelne dahin gehörige dicta von sich vernehmen lassen, die aber meinem Ermessen nach nicht werth sind, daß man sich sonderlich dabey aufhalte, bey den obangeführten Auctoribus jedoch nachgelesen werden können. Hingegen haben die Griechischen Philosophen, Pythagoras, Socrates, Plato, Aristoteles, Epicurus, insonderheit aber die Stoici schon mehr Meriten in diesem Stücke, dahero ich auch bey ihren Lehren des vernünfftigen Rechts etwas stille stehen, und dieselben mit Aufmercksamkeit betrachten muß.

Warum in diesem Buche von dem Jur. nat. der Phönicier, Chaldäer, Aegyptier, der Griechischen Poëten und Gesetzgeber nicht gehandelt wird?

§. 13.

Von dem Jur. Nat. des Pythagoras.

Der erste und älteste unter den Griechischen Philosophen, Pythagoras, welcher zur Zeit des letzten Römischen Königes Tarquinii gelebt,

gelebt, hat sich nach dem Bericht des Jamblichii, eines Platonischen Philosophi im 4ten Seculo post Christum natum, in Erforschung der vernünfftigen Gesetze viel Mühe gegeben, und dieselben leges divinas und GOttes Willen genennet, GOtt auch nicht allein zum Uhrheber derselben, sondern auch zum Rächer der Ubertretungen angegeben, wie solches alles Hierocles in Pythagora mit mehrern erzehlt. Sein Haupt-Grund-Satz des vernünfftigen Rechts und überhaupt aller menschlichen Handlungen war, wie abermal Jamblichius in vita Pythag. cap. 33. und aus demselben Scheffer in Philosoph. Pythag. cap. 7. referiren, daß man GOtt in seinen Tugenden nachahmen müste, oder die ὁμοίωσις τῦ Θεῦ, so weit man selbige durch menschliche Kräffte erlangen könne. Zum Mittel, wodurch man zu dieser grossen Vollkommenheit gelangen solte können, gab er nach dem Zeugniß des Stobæi sermone II. die Wahrheit an, womit er aber nicht so wohl darauf, daß man der Wahrheit im Reden sich befleißigen solle, sondern vornemlich auf die Erforschung und Ergründung der moralischen Wahrheiten, oder was GOtt durch die Vernunfft von uns wahrhafftig fordert, gesehen haben mag. Daß dieses seine eigentliche Meinung gewesen sey, legt er dadurch an den Tag, daß er gewisse moralische Grund-Wahrheiten ausfündig macht, und selbige zu solchen Principiis und Lebens-Regeln, woraus die andern durch eine weitere Folgerung geschlossen werden sollen können, angiebt. Das erste Axioma ist, daß man sich selbst erforschen soll, welches freylich um so viel nöthiger ist, als man dadurch mit Hülffe der Zeit nicht allein, so viel die Leibes-Gesundheit anbetrifft, sein bester Medicus werden, sondern auch seine Affecten und Gebrechen kennen, und dieselben bezähmen, darneben aber auch zugleich seinen elenden Zustand, und wie wenig man ohne Zuthuung anderer Menschen fortzukommen vermag, ingleichen die Eitelkeit und Vergänglichkeit aller menschlichen Freude nebst vielen andern zur wahren Erkänntniß der vernünfftigen Rechts-Gesetze führenden Datis wahrnehmen kan. Hiernächst recommendirte er, wie abermals Jamblichius anmerckt, gar sehr, daß man sich von den Schlacken des Leibes reinigen und loß machen, und in sich hinein gehen müste, weil GOttes Heiligkeit mit der Unreinigkeit des menschlichen Lebens keine Gemeinschafft habe, man auch GOtt nur der Seele und nicht dem Leibe nach in gewisser Masse gleich werden könne. Daraus floß nun seine Definitio philosophiæ, daß selbige eine perpetua Meditatio mortis sey, worunter er nach obigen Grund-Sätzen nichts anders

verstund, als daß man bey Lebzeiten im Nachdencken und Lebens-Wandel die Seele gleichsam vom Leibe trennen, und diese in ihren Actionen, insonderheit aber in der Bezähmung der Affecten durch den Leib nicht behindern lassen müste. Weil nun die Seele bey der Venerischen Wollust durch die Leibes-Empfindung fast gantz und gar ausser sich selbst gesetzt werde, so rieth er einen mäßigen Gebrauch des Beyschlaffs an, wie er denn überhaupt eine solche Moderation in Affecten verlangte, daß man weder zu frölich, noch zu niedergeschlagen und betrübt seyn, vielweniger den Zorn die Oberhand bekommen lassen solle. Was er von der communione bonorum gelehrt, und mit seinen Schülern practiciret, solches scheinet nicht dahin gemeinet zu seyn, als ob er geglaubet, daß die gantze menschliche Gesellschafft ihm hierinnen nachfolgen, und alles in eine Gemeinschafft gleichsam auf einen Hauffen schmeissen werde, oder solches thun müste, sondern er wolte dadurch nur die Möglichkeit bey einer kleinen zu Cultivirung der menschlichen Wissenschafften angelegten Gesellschafft, und die daraus zur Erforschung der Weißheit erwachsenden Vortheile vor Augen legen, und dabey zugleich per indirectum sein pium desiderium, und wie er wünsche, daß entweder alle Menschen auf eine solche Art in eine Gemeinschafft treten, oder doch mehr dergleichen kleine zur Excolitung der vernünfftigen Weißheit abgezielte Gesellschafften sich zusammen thun möchten. Man sieht im übrigen aus diesem kurtzen Zusammenhang der Pythagorischen Moral, daß, gleichwie dieser Mann vieles von den Jüden und Aegyptiern entlehnet, also auch die nachfolgenden Griechischen Philosophen seiner Lehren hinwiederum sich bedienet, wie solches aus dem nachfolgenden sich deutlich genug zu Tage legen wird. Wer mehr von dieses Philosophen Lehren lesen will, der schlage Herrn Stollens Historiam der Gelehrsamkeit p. 364. und die daselbst citirten Scriptores vitæ & doctrinæ Pythagoræ nach, so wird er seiner Begierde Satisfaction thun können.

§. 14.

Von dem Jure Nat. des Socratis.

Was Socrates im Jure Nat. præstirt, solches hat bereits Feuerlin in einer anno 1719. zu Altdorff de Jure Nat Socratis gehaltenen Dissert. und Herr D. Börner in einer anno 1707. von dem Socrate heraus gegebenen Rede zusammen getragen, und bestehet vornemlich darinnen, daß die Menschen GOttes Ebenbild wären, und dahero demselben gleich zu werden suchen müsten, ferner, daß man GOtt verehren, seine Seele bessern, vor seinen Leib Sorge tragen, des Selbst-Mords sich enthal-

enthalten, Ruhm und Ehre, als Früchte der Tugend ansehen, und dahero nicht verachten, den nothdürfftigen Lebens-Unterhalt suchen, auch andern Menschen die ihnen schuldigen Pflichten erweisen solle.

Man lieset ferner beym Xenephonte, einem Schüler des Socratis, daß er von den Gesetzen der Vernunfft folgende Gedancken geführt: Es giebt gewisse ungeschriebene Gesetze, welche von allen Menschen auf dem gantzen Erdboden dafür erkannt und angenommen werden. Dieselben können nicht von Menschen gemacht worden seyn, weil es ohnmöglich ist, daß alle Menschen an einen Ort zusammen gekommen seyn, und eine Sprache geredet haben sollen. Dahero müssen solche billig den Göttern zugeschrieben werden. Dahin gehöret nun, daß alle Menschen darinnen einig sind, daß man die Götter verehren und anbeten müsse. Daß man Vater und Mutter ehren, und diese mit ihren Kindern sich nicht verheyrathen sollen. Hiernächst übertritt man niemals ein solches Gesetz ohne Straffe, sondern diese folgt dem Verbrechen alsofort auf dem Fusse nach, und ist daran verknüpfft, dergestalt, daß man einer solchen Straffe niemals entgehen kan, da hingegen es mit den menschlichen Gesetzen dergestalt beschaffen ist, daß man den darinnen verordneten Straffen theils durch Klugheit, wenn man seine Sache also anstellt, daß man einer Uberführung des Gesetzes in foro nicht überzeugt werden kan, theils auch durch Macht und Gewalt, wenn man nemlich von solchem Ansehen ist, daß uns zu straffen niemand sich unterstehen darff, sich entbrechen kan. Wenn aber einer, z. E. wider das allgemeine Gesetze, welches gebeut, daß man gutes mit gutem vergelten, und denenjenigen wohl thun soll, die uns alle Liebe und Freundschafft erweisen, sich vergeht, und solches ausser Augen setzet, wird er dadurch genug gestrafft, daß er seine Freunde verliehrt, und deren Haß und Feindschafft durch eine solche Undanckbarkeit sich auf den Hals zieht. Wenn man nun also erwegt, daß ein solches Gesetz vor die Ubertreter die Straffe zugleich mit sich auf dem Rücken trägt, so schliesset man daher nicht unbillig, daß solches von einem höhern Gesetzgeber, als die Menschen sind, herrühren müsse. Alldieweiln aber in allen diesen Lehren kein systematischer Zusammenhang ist, zum wenigsten Socrates solches alles in keiner solchen Ordnung vorgetragen, sondern nur von obbemeldten Auctoribus aus seinen Effatis zusammen gesetzet ist, wir aber, obangezeigter massen, allhier nur diejenigen vor uns haben, so das Recht der Vernunfft oder doch einen Theil desselben systematisch abgehandelt:

So lassen wir des Socratis meritum in Jure Naturæ dermalen ebenfals an seinen Ort gestellet seyn, und wenden uns zu dem Platone und Aristotele.

§. 15.

Warum Plato und Aristoteles hieher gerechnet werden?

Es hat zwar keiner von denselben ein Systematisches Jus Nat. in seinen Schrifften hinterlassen, obgleich einige ohne Beweiß vorgeben wollen, daß des Aristotelis Jus Naturæ verlohren gegangen: es gehören aber nicht nur des Platonis 6. Bücher de Legibus hieher, sondern es hat auch Aristoteles in dem ersten Theil der Philosophiæ practicæ viele præcepta Juris nat. mit untergemischt, gestalten denn das 4te Buch seiner Eudemiorum &c. ex instituto von der Justitia und dem Jure naturali in genere handelt. Da auch diese beyden Philosophen vor andern die Principia prima der Sitten Lehre vest zu setzen getrachtet: So haben sie dadurch den Nachkommen und sonderlich den Stoicis Gelegenheit gegeben, daß sie die Principia des vernünfftigen Rechts darauf bauen, und in die Gestalt einer förmlichen Disciplin bringen können.

§. 16.

Des Platonis Principia.

Des erstern, nemlich des Platonis, Haupt-Principium war mit des Pythagoræ seinem zwar in so weit einerley, daß sie beyde, wie Scheffer de Nat. & Constit. Phil. Ital. c. 6. p. 37. aus dem Psello, Jamblichio, Juliano, Stobæo und andern Pythagoræischen Philosophen erweißlich gemacht, die Gleichwerdung GOttes und die Vereinigung mit demselben zum Endzweck aller Menschlichen Handlungen setzten, und darzu erforderten, daß sich die Seele durch fleißiges Nachdencken von den Banden des Leibes gleichsam loß gerissen (welche Redens-Arth einige ohne Grund dahin gedeutet, als wenn Plato dem Selbst-Morde favorisire, und denselbigen billige) und also GOtt gleich werden müsten, worzu denn die Selbst-Erkänntniß, die Reinigung der Seele von den Affecten, und die Einkehrung in sich selbst, oder wie es Jamblichius L. I. c. 12. erklähret, die Sonderung der Seele von dem Leibe, da nemlich ein Mensch bey lebendigem Leibe sich gleichsam abstirbet, und in sich selbst kehrt, gehöre und den Weg bahne: Darinnen aber gieng Plato von dem Pythagora ab, daß er nicht, wie jener eine vollkommene, und solchergestalt aller Menschen natürliche Kräffte übersteigende Gleichwerdung GOttes erforderte, sondern die Menschheit dabey in Consideration zog, und dahero nicht mehr begehrte, als so weit es ein Mensch hierinnen mit seinen Kräfften zubringen vermögend ist. Wie nahe nun dieser Heyde mit

mit solcher Lehre der Christlichen Religion gekommen, solches haben Buddeus de ἀσκήσει philosophica & in Dissert. de καθάρσει Pythagoreo-Platonica, ingleichen Crell in einer anno 1714. zu Leipzig gehaltenen Dissertation de ὁμοιώσει τῷ Θεῷ pag. 21. seqq. ausführlich dargethan, und hierinnen auf die Sprüche der heil. Schrifft, wo von Ablegung des alten Menschens, von der Busse und Bekehrung, auch Verleugnung seiner selbst gehandelt wird, sich bezogen, womit jedoch Joh. Fridr. Wucherers zu Jena gehaltene 2. Dissertationes de Defectibus Theologiæ Platonicæ, und dasjenige, was Buddeus in seiner ersten Dissertation de Stoicorum præcipuis in Philosophia morali erroribus, §. 3. anführet, zu verknüpffen seyn werden, massen daraus erhellet, daß Plato den Irrthum, daß die Seele des Menschen eine Particul von GOtt oder dem universo sey, gehegt, und das obangeführte moralische Systema darauf gebauet, aus solchen fundamento auch die Philosophiam per Meditationem mortis beschrieben.

§. 17.

Differenz vom Aristotele.

Es hat zwar auch Aristoteles die Gleichwerdung GOttes zum Grunde seines moralischen Gebäudes gelegt, indem er seine so hochgerühmte Glückseeligkeit in dem 10ten Capitel seines ersten Buchs, de Moribus, von GOtt als dem Höchsten Guthe her rechnet, er setzt aber dieselbige, wie aus den 3ten Capitel des angeregten Buchs de Moribus, ingleichen aus dem 8ten Capitel des 10ten Buchs zuersehen, vornemlich in der Speculation oder in vita contemplativa, und saget darvon, daß ein Mensch dadurch vornemlich dem lieben GOtt nahe komme, wenn er seinen Verstand möglichster massen zuschärffen und in der Erkänntniß der Wahrheiten endlich zu einer Vollkommenheit zubringen suche. Nam perfectam felicitatem, sagt er an dem letztern Orthe, contemplativam quandam operationem esse, constare vel inde posset, quod Deos maxime beatos vel felices existimamus. Nam quales actiones iis attribuere debemus, justas ne? Sed ridiculi sane viderentur, si commercia facerent, & deposita redderent, atque alia ejus modi inter se contraherent &c. At vivere Deos omnes existimant, quare etiam operari &c. Ei igitur, qui vivit, & operatur, præter contemplationem quid restat? Quare Dei operatio, cum beatitudine excellat, contemplativa erit, & ex humanis ea erit felicissima, quæ huic maxime est cognata &c. Quousque igitur protenditur con-

contemplatio, eousque etiam felicitas se extendit. Quare felicitas contemplatio quædam est.

§. 18.

Worinnen beyde übereinkommen.

Solchergestalt kommen Plato und Aristoteles beyderseits darinnen mit einander überein, daß sie erkannten, der Mensch könne in der Welt nicht glückseeliger und vollkommener werden, als wenn er dem vollkommensten Wesen, dem Summo enti, oder GOtte selbsten, gleich würde.

§. 19.

Worinnen sie differiren.

Darinnen aber giengen sie von einander ab, worinnen solche Gleichwerdung bestehen solte.

§. 20.

Platonis Erfüllung des Willens GOttes.

Plato, welchen die Liebe zur Wahrheit antrieb, setzte solche in dem Willen, so ferne derselbe der Heiligkeit und Gerechtigkeit GOttes gemäß agire, das ist, in der Erfüllung des Göttlichen Willens, (so viel er nehmlich aus dem blossen Lichte der Vernunfft davon erkennen konte,) und der daraus von selbsten erwachsenden Zufriedenheit, welche Philosophie mit der Lehre des alten und neuen Testaments, wenn wir den Glauben an Christum, wovon der Heyde nichts wissen können, ausnehmen, gar genau übereintrifft, und in dem 24. Vers des 4ten Capit. der Epistel an die Ephesier, allda es heist, daß man den neuen Menschen, der nach GOtt geschaffen sey, in Heiligkeit und Gerechtigkeit, anziehen solle, sich nicht undeutlich verspüren läßt.

§. 21.

Aristotelis Speculation.

Aristoteles hingegen, welcher, seinem Lehrmeister, dem Platoni, zu wiedersprechen, sich äuserst angelegen seyn ließ, suchte die Glückseeligkeit des Menschen im Verstande, und gab vor, man müste GOtt, weil Er aus Mangel eines Gesetzes oder Norm keine actiones justas begehen könne, in der Allwissenheit und Weißheit gleich zu werden suchen, welches aber eben die Lehre ist, womit der Teuffel die Evam verführete. Denn da brauchet er unter andern argumentis suasoriis im ersten Buch Mosis am 3. v. 5. auch diese Expression: Welches Tages ihr von dem Baume des Erkänntnisses esset, so werden eure Augen aufgethan werden, und werdet seyn wie GOtt, und wissen, was gut und böse ist. Zu geschweigen, daß der gantze Schluß des Aristotelis eine blosse aus Animosität gegen den Platonem hergeflossene Sophisterey ist, indem GOtt die Norm in sich hat, und genug ist, daß seine actiones uns zur Norm dienen,

dienen, und die Erkänntniß davon in der Vernunfft zu solchem Ende uns gegeben worden ist.

§. 22.

Warum des Aristotelis Speculation mehr als des Platonis Principium Ingress gefunden.

Alldieweilen nun die meisten Menschen eine grosse Begierde zur Allwissenheit und Weißheit plaget, über dieses der mehreste Theil der Menschen nicht gerne etwas thut: So kam ihnen des Platonis Principium sehr sauer, des Aristotelis seines aber, weilen alle Theorie in der Ruhe ausgeübet werden kan, viel leichter an, daher dasselbige auch viel eher Anhänger fand, ohnerachtet es weder dem Staat zuträglich, noch in der Wahrheit gegründet war.

§. 23.

Des Platonis thätiger Wille ist dem Staat zuträglicher, als des Aristoteles Theorie, so nur innerlich unruhig macht.

Denn zugeschweigen, daß eine Republique viel glückseeliger ist, wenn sie eine Menge Leuthe hat, welche sich redlicher Thaten befleißigen, und ihre Wissenschafft andern zu Dienst in die Ubung bringen, als wenn sie mit blossen Speculativischen Köpffen angefüllet ist, welche hinter dem Ofen sitzen und grübeln wollen, in affairen aber nichts nütze seyn, auch wohl gar nichts brauchbares und dem gemeinen Besten dienliches ausdencken: So ist ohnschwer zu begreiffen, daß ein Mensch eines theils mit seinem Nachsinnen der grossen und erstaunenswürdigen Weißheit GOttes nicht einmahl nahe, vielweniger gleich kommen könne, andern theils durch solches studium sciendi immer unruhiger werde, je mehr er die engen Grentzen der Menschlichen Wissenschafft erblicket.

§. 24.

Objectio wieder des Platonis Principium.

Man kan zwar eben dieses, daß die Menschen in der Heiligkeit und Gerechtigkeit GOtte auf keine Arth gleich werden mögen, wieder des Platonis Principium einwenden; Alleine zugeschweigen, daß Plato wieder diese Objection dadurch sich verwahrt, daß er von einem Menschen mehr nicht, als in seinen Kräfften beruht, fordert: So behält doch Platonis Lehre, wenn er auch gleich diese Restriction nicht hinzugethan hätte, dieses wiederum zum voraus, daß wieder diesen Mangel in der heiligen Schrifft, ohnerachtet von derselbigen Plato, als ein Heyde, nichts wissen mögen, ein solches Mittel verordnet, womit dieser Abgang ersetzet werden mag: Da hingegen zu des Aristotelis Allwissenheit zu gelangen, weder in der Vernunfft noch ausserhalb derselben ein Weg zu finden ist.

§. 25.

Und solchergestalt behält des Platonis Principium den Ruhm, daß

es der Vernunfft und heiligen Schrifft näher, als des Aristotelis Speculation, kommt, welches sich noch mehr zu Tage legt, wenn man erwegt, daß GOtt nach dem 27. Vers des ersten Capitels des ersten Buchs Mosis mit der Erschaffung der Menschen eben den Endzweck gehabt, daß der Mensch GOttes Ebenbild, das ist, ihme ähnlich und gleich seyn, und in solcher Aehnlichkeit sich zuerhalten suchen solle. Wie nun solches nimmermehr dem Leibe nach verstanden werden kan, sondern eigentl. auf die Seele, und deren Verrichtungen geht: Also ist kein Zweifel, daß, da die Menschen mit ihrem wenigen und geringen Wissen an die Allwissenheit GOttes nicht hinanlangen, noch derselben gleich kommen können, solches Ebenbild GOttes in einem unsträfflichen GOtt gefälligen Lebens-Wandel zu suchen seyn müsse. Wenn man der Meynung des Aristotelis die Tour geben, und selbiger den Sensum andichten will, daß ein Mensch mit seinem Verstande nicht nur alles dasjenige, was zu seines Leibes Nahrung und Unterhalt dienlich sey, ausfündig zumachen, sondern auch den Willen GOttes auf das sorgfältigste zuerforschen, und, da er durch solche Meditation wohl finden könne, daß GOtt von dem Menschen die Vollbringung solches seines Willens und überhaupt dessen, so er ihm erkennen lassen, ernstlich begehre und anbefehle, solchen zu erfüllen suchen, und wenn er es nach Möglichkeit bewerckstelliget, und dennoch allerhand menschliche Zufälle und Beschwerlichkeiten übrig behält, durch vernünfftige Uberlegung sich beruhigen solle: So ist zwar diese Lehre gantz vernünfftig, und der heiligen Schrifft, insonderheit den Lehren Salomonis, welcher in seinen Sprichwörtern die Weißheit in eben diesem Verstande ungemein hoch erhebt und anpreißt, eben so wohl als des Platonis seine, gemäß, auch so viel richtig, daß die Contemplatio das letzte Mittel, zur Befriedigung zugelangen, sey; es besteht aber eines theils, alsdenn die Glückseeligkeit eines Menschens nicht in dem Dencken, und der Operatione seines Verstandes, sondern in der daraus erwachsenden Beruhigung der Affecten und des Willens, andern theils dichtet man alsdenn dem Aristoteli etwas an, so ihm angeführtermassen nach Ausweisung seiner Schrifften nicht in den Sinn gekommen ist.

Wie des Aristotelis Lehren zu salviren.

§. 26.

Wo weitere Nachrichten hiervon zu finden.

Ein mehrers von dieser grossen Philosophen Erkänntniß von dem Rechte der Vernunfft, kan man aus ihren Schrifften, und neben diesen aus Omeisens Ethica Platonica, und Zentgrafens Specimine doctrinæ Jur. nat. secundum disciplinam Platonicam, Argent. 1679. wie

nicht

nicht weniger aus Rachelii, Professoris zu Kiel, und nachmahls Hollsteinischen Gesandtens bey den Friedens-Handlungen zu Niemwegen, gelehrten Dissertation de Jure Nat. & Gentium, ferner aus seinem Commentario ad Ciceronis Officia, insonderheit aber aus seiner Introductione in Aristotelis Philosophiam moralem, ingleichen aus Grœnings Bibliotheca Jur. Gent. Europ. Lib. I. c. 9. v. 10. erlernen, immassen denn der letztere Platonis und des Aristotelis ratiocinia Juris Naturæ vor andern gar fein zusammen getragen. Adde Stollens Heydnische Moral, it. Part. 3. c. 1. seiner Anleitung zur Historie der Gelehrsamkeit.

§. 27.

Unter den Nachfolgern des Platonis und den Verehrern seiner Lehren kommt im Jure Nat. keiner in sonderliche Consideration, ausser daß Carneades, der Uhrheber der so genannten dritten Academie, die Grund-Feste des vernünfftigen Rechts wanckend zu machen, und gäntzlich über den Hauffen zu schmeissen gesucht, weswegen wir allhier seine Lehren etwas genauer beleuchten müssen. Nach dem Zeugniß Ciceronis hat er alles vernünfftige Recht geläugnet, und im übrigen den blossen Nutzen und das Interesse der Menschen, und zwar dergestalt, daß ihnen darnach zu leben, keinesweges als eine aus dem Gesetze der Vernunfft kommende Schuldigkeit obliege, sondern nur der blosse Trieb und Natur sie dazu bewege, zur Norma actionum humanarum gesetzt. Is ergo, schreibet Grotius de J.B. & P. L. I. c. 1. von ihm, cum suscepisset justitiæ, hujus præcipue, de qua nunc agimus, oppugnationem, nunquam invenit argumentum validius isto. Jura sibi homines *utilitate* sanxisse varia pro moribus, & apud eosdem pro temporibus sæpius mutata. Jus autem naturale est Jus nullum. Omnes enim & homines & alios animantes ad utilitates suas natura ducente ferri: Proinde aut nullam esse justitiam, aut si sit aliqua, summam esse stultitiam, quoniam sibi noceat alienis commodis consulens.

§. 28.

Der Nervus seiner Meynung.

Er statuiret also zwar ein allen Menschen gemeines Recht: Will aber nicht zugeben, daß solches von GOtt den Menschen in der Vernunfft auferlegt sey, sondern suchet zu behaupten, daß die Nothdurfft und Nützlichkeit den Menschen, dergleichen unter sich gelten zu lassen, an die Hand gegeben habe. Er setzet ferner das Particulier-Interesse eines

jeden, und zwar nicht wie es die Vernunfft unveränderlich an Hand giebt, sondern wie es der Trieb anweiset, zur Regel, dergestalt, daß dieses letztere in collisione jenem aus der Ursache weichen müsse, weil eines jeden Vortheil die eintzige Ratio und Motiv sey, warum er den gemeinen Nutzen befördern helffe. Er nennet dahero die Justitiam, da einer mit seiner Incommodität eines andern Wohl besorgen müsse, eine grosse Narrheit, und gehet blatterdings nach dem Vers:

Utilitas justi prope mater & æqui est.

§. 29.

Convenienz dieser Lehre mit Menzens Principiis.

In dem ersten Satze, daß nemlich den Menschen von der Vernunfft nichts Gesetz-weise anbefohlen sey, sondern dieselben aus dringender Noth und Anrathung ihres eigenen Nutzens dasjenige gegen einander beobachten, was man sonst Jus Naturæ nennet, ist Herr Prof. Menz in Diss. de Norma actionum humanarum pag. 41. mit ihm einig, wenn er schreibet: (Homines) agunt quidem ad regulas rationis, sed neutiquam, quod ita imperatum sibi cognoscant, sed quod e suo commodo aliter agere nequeant. Ob er aber das Commodum commune oder cuique proprium meyne, und also auch darinne mit dem Carneade übereintreffe, dasselbige hat er in der Disputation nicht ausgedruckt. Dem sey nun wie ihm wolle, so ist an andern Orthen von mir zur Genüge erwiesen worden, daß GOtt allerdings durch die Vernunfft etwas von dem Menschen haben wolle, dahero hier nur dieses darzuthun annoch übrig ist, daß dem Menschen der eigene Nutze und Vortheil desselben zur Norm aller seiner Actionen keinesweges gegeben worden sey.

§. 30.

Erste Raison wider Carneadem.

Solches desto füglicher bewerckstelligen zukönnen, ist vor allen Dingen genau zuerwegen, daß ein anderer nicht allemahl wissen kan, was mir nützlich oder schädlich ist, mithin aller Handel unter den Menschen unsicher werden würde, in mehrern Betracht, daß einer, so mit mir contrahiret, alsdenn allemahl besorgen müste, daß ich unter dem Vorwand eines durch dergleichen Handel erlittenen Schadens von meinem Versprechen abweichen werde. Solchergestalt würde man keinen Handel, welcher künfftig erst zu erfüllen, machen können, wenn nicht beyde Partheyen einander dermassen in den Händen hätten, daß sie in Verweigerungs-Fall durch die Zurückhaltung einander zwingen können. Es ist zwar mit der Boßheit der Menschen so weit gekommen, daß die

Völcker bald alle nach der Regel des Carneadis, das ist, nach ihrem eigenen Interesse agiren, und dahero auf noch unerfüllte Versprechung einander nicht weiter trauen, als es ihnen zuträglich scheinet: Es ist aber auch nicht zu läugnen, daß die Maxim, mit einem Volck nicht anders zu contrahiren, als wann man es in Händen hat, und sich selbst helffen kan, eine Regel der Klugheit sey, und zu mehrerer Sicherheit abziele, keinesweges aber diejenigen ihrer Obligation entbinde, so ihren Verheissungen nicht nachkommen, sondern alles nach ihrem blossen Interesse ermessen.

§. 31.

Andere Raison contra Carneadem.

Vors andere würde folgen, daß, wenn mein blosser Nutze die Norm meiner Actionen wäre, und ich dabey nicht auch zugleich auf eines andern seine Conservation zu sehen hätte, ich Macht und Gewalt haben müste, durch die mir von Natur verliehenen Kräffte denselben von den andern Menschen, es sey mit Gewalt oder List, zu suchen, welches Principium den Diebstahl, Raub und Gewaltthätigkeiten gut heissen, mithin allen Frieden aus der Welt verbannen würde. Es würde bey so gestalten Sachen das Jus positum in viribus, oder Faust-Recht, heraus kommen, und am Ende des Hobbesii bellum omnium in omnes entstehen.

Eine Objection wird beantwortet.

Will man wider diesen Schluß einwenden, daß die Menschen, und sonderlich gantze Völcker, aller Gesetze der Vernunfft ohnerachtet, in der That ihre Kräffte und Vortheile zum Fundamento ihrer Actionen setzten, und doch kein Bellum omnium in omnes entstehe, weiln immer ein Schwerdt das andere in der Scheide halte, und die Schwächeren doch noch immer, wenn sie sich zusamen thäten, Kräffte zum Widerstand fänden, daß also bey diesen Principiis des Hobbesii bellum omnium in omnes nicht zu befahren sey: So gebe ich zur Antwort, daß nicht alle Völcker und Potentaten nach ihrem puren Interesse und zur Erweiterung ihrer Reiche, Macht und Ansehen agiren, sondern, GOtt Lob! noch viele gefunden werden, die ihre Verheissungen und Bündnisse nicht zu Mitteln, andere zu bevortheilen, noch ihre Kräffte, andere zu unterdrucken, sondern zu ihrer eigenen Erhaltung und Beschützung gebrauchen, und dahero gerne zufrieden seyn, wenn andere gegen sie in Ruhe sitzen; wobey sie sich denn auch so wohl befinden, daß sie bey diesen Principiis wahrhafftig groß werden, worunter man die Hand des Gerechtigkeit liebenden und belohnenden Schöpffers nicht undeutlich erkennet.

§. 32.

So dann wollen die meisten Völcker und Souverainen in ihren Verrichtungen den Schein der natürlichen Gerechtigkeit und Billigkeit haben, daher sie nicht leichte etwas vornehmen, was sie nicht mit solcher Schmincke bekleistern können, ob sie gleich im Hertzen und in der That ein eigennütziges Wesen zum Grunde haben. Ja, man wird aus den Geschichten, und dem täglichen Welt-Brauch wahrnehmen, daß, wenn ein Volck alle natürliche Billigkeit bey seinen Handlungen ausser Augen setzet, die andern solches zur Straffe gezogen, und wohl gar andere Völcker, welche hierzu nicht Hand anlegen wollen, mit Gewalt darzu genöthiget haben.

§. 33.

Dritte Raison wider Carneadem.

Endlich ist auch das wahre Interesse von dem falschen durch die Vernunfft zu unterscheiden, und dabey nicht ausser Consideration zu lassen, daß alles honestum zugleich und in effectu auch nützlich, der blosse Nutze hingegen ohne das justum oder in opposione justi nur ein utile præsens und solches Schatten-Werck sey, welches viel anders Ungemach und weit grössern Schaden nach sich ziehet, mithin in effectu und in Vergleichung gegen das, was man bey einer solchen ungerechten Eigennützigkeit verlieret, mehr schädlich als nützlich ist. Also wenn gleich ein Volck durch offenbare Friedens-Brüche sich einen gegenwärtigen Vortheil machet, so verliehret es doch bey andern Völckern dargegen seinen Credit, und veranlasset, daß sie einen solchen Treu- und Wort-brüchigen Nachbarn auch mitten im Frieden vor einen Feind consideriren, und gleichsam beständig mit Waffen belagert halten, auch sonst vieler andern Vortheile, welche derselbe ex Commercio der menschlichen Gesellschafft hätte haben und geniessen konnen, berauben. Wo ist zu unsern Zeiten die Lehre von dem Gleich-Gewichte von Europa, und die Zusammensetzung verschiedener Nationen zu Erhaltung desselben anders hergekommen, als daß Franckreich durch unerlaubte Mittel sich formidable zu machen getrachtet, auch keinen Frieden, noch Treu und Glauben mehr gehalten. Diese und andere Umstände machen nun, daß das bellum omnium in omnes unterbleibet, und die irraisonablesten Völcker mit ihren Desseins zurücke halten. Dahingegen, wenn alle Völcker gleich irraisonables, und ihren eigenen Nutzen mit anderer Schaden zu suchen bedacht und befugt wären, dieselben viel leichter, wo nicht in einen allgemeinen Wirwald, dennoch in unendliche Zerrüttungen, welche zu verhüten eines jeden

den Particulier-Interesse jedoch erheischet, gerathen würden, daß man also den Effect, daß die Völcker gegen einander sich in Grentzen, und mit den Waffen an sich halten, nicht von den blossen Kräfften, obwohln selbige als ein Mittel wider die Boßheit daseyn müssen, herleiten kan, sondern die angegebenen Umstände darzu nehmen muß.

§. 34.

Zum wenigsten stehet die menschliche Gesellschafft bey den wahren Principiis Juris Naturæ viel vester, fährt auch ein jedweder bey seinem Privat-Interesse in Effectu dabey viel besser, als wenn wir den blossen Privat-Nutzen und des Schwerdt ohne Handleitung der Vernunfft zum Rechte, wornach die Völcker ihre Actiones anzustellen haben, machen, daß also auch dieses schon hinlänglich ist, die Völcker zu vermögen, daß sie bey der Justitia naturali mit Schwerdt und Waffen halten, und den ungerechten Absichten dieses oder jenes sich entgegen stellen. Gesetzt nun, daß aus des Carneadis principio nicht eben nothwendiger Weise ein bellum omnium in omnes erfolge; so ziehet es doch vielerley andere gefährliche Suiten nach sich, welche genug seyn, daß die Völcker solchem principio renunciiren, und ihre Actiones nach einer gemeinen Harmonie und Geselligkeit einrichten. Wie nun also des Carneadis principium keine Wahrheit, und noch darzu auch nicht adæquat ist, sintemahlen alle Reguln der Klugheit und Arglistigkeit nebst vielen offenbaren Ungerechtigkeiten daraus fliessen: Also kan auch dasselbige ohnmöglich zum Grunde aller menschlichen Verrichtungen gelegt werden, noch im Jure Nat. zur Norm dienen.

Vortheil unserer Lehre

Wenn Carneades weiter nichts lehrte, als daß das Conserva Te ipsum ein von GOtt durch die Vernunfft einem jedweden Menschen zur Befolgung starck eingeprägter und eingeschärffter Grund-Satz sey, hiernächst auch viel Fälle sich zutrügen, da die Pflichten gegen andere Menschen denen gegen mich weichen müsten, und solchergestalt die utilitas propria im Jur. Nat. zur Norm werde, und in Collisione obtinire, so hätte er allerdings recht. Da er aber leugnet, daß GOtt dem Menschen etwas gebothen, welches doch so deutlich in die Augen fällt, und von uns an seinem Orth gründlich demonstriret worden ist, hiernächst auch den Eingen-Nutzen von der Vernunfft absondert, und das fundamentum Juris Nat. eines jedweden viehischen aller Uberlegung beraubten Triebe überläßt, dabey auch dem arbitrio und veränderlichen Willen der Menschen anheim giebt, ferner die Menschen mit solchem ihren Triebe und Eigenwillen

genwillen auf eine veränderliche Arth, wie es ihr Interesse mit sich bringe, zu Uhrhebern des vernünfftigen Rechts macht, da doch GOtt den Schaden und Vortheil auf eine beständige und unveränderliche Weise in die menschlichen Actiones gelegt, und nach solchen den Menschen zu handeln anbefohlen: So wird aus dem Rechte der Natur ein von aller menschlichen Vernunfft verlassenes und blindlings nach dem Impetu in den Tag hinein lauffendes mit den Trieben selbst veränderliches Vieh- und Trieb-Recht, woraus nichts anders als der Untergang des menschlichen Geschlechts erfolgen kan. Zu geschweigen, daß ein Mensch nicht nur nach Anweisung seiner Natur sich zu conserviren, und, weil solches ohne Beyhülffe anderer nicht geschehen kan, von andern die darzu gereichenden Pflichten zu fordern hat, sondern auch deßwegen, weil der andere von GOtt eben die Natur empfangen, und daher seiner Beyhülffe hinwiederum bedarff, diese Pflichten zu leisten schuldig ist, woraus denn ferner von selbsten sich ergiebt, daß eines jeden seine eigene Natur, Trieb und Interesse das fundamentum Juris Nat. alleine nicht seyn könne, sondern auch zugleich auf des andern Natur und Bedürffniß nach Ausweisung der Vernunfft gesehen werden müsse, dergestalt, daß man die daraus fliessenden Pflichten einem andern schuldig und willig leiste, ob gleich dadurch nicht unser, sondern sein Nutze befördert wird, wenn nur dabey unsere Conservation nicht in Gefahr geräth, als in welchem Fall die Pflichten gegen uns die gegen andere zu verabsäumen, und das Conserva te ipsum den officiis socialitatis vorzuziehen gebiethen. Gleichwie aber dieses nur von dem Fall unseres bevorstehenden Untergangs und Ruins, oder wenn eine Handlung die Grundveste unserer Erhaltung angreifft, keinesweges aber von einem kleinen Ungemach, so wir bey Rettung eines andern und Leistung der demselben schuldigen Pflichten, wenn gleich dieselben von ihm uns nicht wieder vergüthet werden, über uns nehmen sollen, gemeinet ist: Also folgt daraus von selbsten, daß auch die utilitas propria nicht allemal in collisione den Pflichten gegen andere vorgezogen werden dürffe, sondern in gar vielen von uns in der Lehre de collisione officiorum ausgeführten Fällen nachgesetzt werden müsse; daß also Carneades auch hierinnen zu weit gegangen.

§. 35.

Der Diogenes Cynicus und Democritus haben, wie bereits Grœning in seiner Bibliotheca Juris Gentium Europæa cap. 5. und

und 6. gantz wohl angemerckt, nichts besonders im Jure Nat. præstirt, dahero wir uns auch bey ihnen nicht aufhalten wollen.

§. 36.

Epicurus setzte zum primo principio der Moral die Wollust, mit welchem Worte er die innerliche Belustigung über die Tugend, oder die wahre Gemüths-Ruhe und Zufriedenheit, so von des Platonis amore & assimilatione Dei, und des Aristotelis seiner Contemplation, als effectus à causa differiret, oder, besser zu reden, eine natürliche Folgegerung von einem thätigen und tugendhafften Willen ist, benennete. Man lese nur Thomasii Sitten-Lehre, und erwege die daselbst zum Grunde gelegte vernünfftige Liebe, oder ruhige Belustigung des Gemüths, so wird man eine ziemliche Harmonie mit des Epicuri angeführten Lehre antreffen, dergleichen sich denn auch bey Herrn Rüdigers Buch von der Zufriedenheit äusern wird.

Epicuri Wollust, wie sie von dem Platone differiret.

§. 37.

Daß dieses des Epicuri wahre Meynung gewesen, erhellet aus demjenigen, was Laertius und Cicero von den Lehren des Epicuri melden, indem sie selbige dergestalt zusammen fassen: Non posse jucunde vivi, nisi sapienter honeste justeque vivatur, nec sapienter honeste justeque, nisi jucunde. Da nun also des Epicuri Wollust mit der Weißheit, Redlichkeit und Gerechtigkeit untrennbar vereiniget ist; die Wollust des Leibes aber, so ferne sie der Gemüths-Ruhe schädlich ist, von denenjenigen, die weise, ehrlich und gerecht leben, gar füglich entfernet seyn kan, und vermieden werden soll und muß, wenn sie den obigen Character weiser und gerechter Leuthe behaupten wollen: So fällt klar und deutlich in die Augen, daß des Epicuri Wollust nicht auf den Leib, sondern auf das Gemüthe gehe, und nichts anders als eine Folgerung der Tugend sey: Immassen denn auch Laertius mit Anführung eines von Epicuro an Moeneceum abgelassenen Briefes deutlich meldet, daß er in der Lehre von der Wollust sich jederzeit dergestalt erkläret habe: Cum voluptatem (so lautet das Griechische im Lateinischen) finem dicamus, non luxuriosorum & reproborum voluptates, easque, quæ in gustu & ingluvie sunt positæ, putamus, ut quidam ignorantes, aut à nostra sententia dissentientes, aut male accipientes arbitrantur, sed non dolere corpore, animoque esse imperturbato. Siquidem non compotationes commessationesque perpetuæ, non item puerorum mulierumque fruitiones, uti neque

piscium aliarumque quarumvis rerum, quas lautior mensa suppeditat, jucundam vitam pariunt; verum ratiocinatio sobria, quæ causas, cur quidve eligendum fugiendumve investigat, opinionesque abigit, ob quas plurimas mentes occupat perturbatio. Womit denn auch das Zeugniß des Senecæ von den Lehren des Epicuri übereintrifft, wenn er in seiner 29ten Epistel sagt: Se sentire de Epicuri voluptate, quod sobria & sicca sit: und ferner in Lib. I. de vita beat. c. 13. spricht: Mea quidem sententia est (in vitis hoc nostris popularibus dicam) sancta Epicurum & recta præcipere, & si propius accesseris, tristia. Itaque non dico, quod plerique nostrorum, sectam Epicuri flagitiorum magistram esse, sed illud dico, male audit, infamis est, & immerito &c. Voluptas (setzt er anderswo hinzu) enim illa ad parvum & exile revocatur, & NB. *quam nos virtuti legem dicimus, eam ille voluptati.*

§. 38.

Es weiset auch solches des Epicuri Brief an den Hermachum, welchen Cicero in dem andern Buche de Finibus aufstellt, an dem eigenen Exempel des Epicuri genugsam aus, wenn er schreibet: Epicurus Hermacho S. cum agerem vitæ beatum atque eundem supremum diem, scribebamus hæc: tanti autem morbi aderant vesicæ & viscerum, ut nihil ad eorum magnitudinem possit accedere: compensabatur tamen animi lætitia, quam capiebam memoria rationum, inventorumque nostrorum. Sed tu, ut dignum est, tuà erga me & erga Philosophiam voluntate fac, ut metradori tueare liberos. Eben also erkläret Maximus Tyrius in seiner 33ten Dissertation des Epicuri Lehren, wenn er davon nach der Lateinischen Ubersetzung schreibt: Nullum, si voluptas absit, appetendum honestum videtur, & qui laborem sponte ex virtutis subit præscripto, amore voluptatis aut præsentis hoc facit aut futuræ &c. Quamvis enim aliis alias causas adscribas, ut Achilli, cum vindicandi causam Patrocli lubens moritur, amicitiam; Agamemnoni vigilanti ante reliquos ac deliberanti, curam regni; Hectori exercitum ducenti, primaque in acie pugnanti, strenueque rem gerenti, patriæ salutem: nihil aliud dicis, quam voluptatis nomina &c. Ego quidem virtutem esse concedo: unum vero ex te quæram: An virtutem sine amore ejus ullo prosequatur animus? Hunc si das amorem, voluptatem dedisti. Licet enim nomen

nomen permutes, nec voluptatem voces, sed gaudium, diversa nomina admitto, rem tamen ipsam video, voluptatem agnosco. Und eben dieses haben die ersten Kirchen-Väter Gregorius Nazianzenus in Jambicis suis, Lactantius Lib. III. Instit. div. Ambrosius L. 3. Ep. 25. und andere von ihm gehalten und contestirt.

§. 39.

So vernünfftig nun diese Lehre an sich aussiehet, so hat sie doch dadurch grossen Anstoß gelitten, daß Epicurus nicht nur von GOtt den gantz irrigen Concept sich gemacht, als ob derselbe um die menschlichen Händel sich gantz und gar nicht bekümmere, sondern auch nach dem Tode kein ander Leben statuirt, ja so gar, wie Seneca in der 47ten Epistel und Diogenes Laertius bezeugen, gelehrt, daß von Natur nichts gerecht oder ungerecht sey, sondern erst per conventionem darzu gemacht werde, auch nicht länger also bleibe, als es der gemeine Nutze mit sich bringe, und solchergestalt sein moralisches Gebäude auf einen überaus sandigten Grund gesetzt, da ohne GOtt und das von ihm herfliessende vernünfftige Gesetz, weder Erbarkeit, Gerechtigkeit noch Tugend begriffen werden kan. Es haben ihn zwar einige, insonderheit Grœning in der Bibliotheca Juris Gentium Europ. Rondellus in vita Epic. Krohmeyer in Dissert. de Epicuro, Creationis & Providentiæ divinæ assertore, Jen. 1713. wider alle diese Imputationes defendiren wollen, so hat sich auch Gassendus Part. 3. Syntagm. Philos. Epic. c. 24. und 25. alle Mühe gegeben, zu beweisen, daß ihm Seneca zu viel thue, wenn er ihm beymesse, daß er kein Jus naturale statuirt. Allein zu geschweigen, daß dieser angezogene Gassendus p. 137. c. l. selbst gestehen müssen, daß Epicurus die Providentiam divinam geläugnet, so deucht mich nicht, daß Grœning und andere obangeführte Defensores des Epicuri mit ihren aus dem Loco Ciceronis L. I. de nat. Deorum, da Epicurus asserirt, nullam esse gentem, quæ non habeat sine doctrina anticipationem quandam Dei, &c. ingleichen aus der Stelle des Senecæ L. 4. de Benef. c. 19. da er dem Epicuro einräumt, quod Deum colat nulla spe, nullo pretio indutus, sed propter majestatem ejus eximam supremamque naturam, und andere dergleichen Passagen erzwungenen Argumenten, den Epicurum von den obbemerckten irrigen Lehren befreyen können. Denn ob es wohl an dem ist, daß GOtt bloß um seiner Majestät und Herrlichkeit willen, und nicht aus Interesse zu verehren ist, wie auch die Existenz eines so grossen Wesens, ohne daß uns jemand solches

sagt oder lehrt, vermittelst der uns angebohrnen Vernunfft erkennen können: So sind wir doch auch schuldig, ihme vor seine tägliche auf uns fliessende Wohlthaten zu dancken, und denselben zu verehren, mit unserer Erforschung und Erkänntniß auch nicht bloß bey seiner Existenz stehen zu bleiben, sondern zugleich, was er durch die Vernunfft von uns haben will, zu untersuchen, und mit tieffster Ehrerbietung zu befolgen, welches alles unterbleiben würde, wenn wir weiter nichts zu thun oder von der Natur bekommen hätten, als was Epicurus in den angeführten Stellen lehrt.

§. 40.

Seine Schüler haben seinen Sinn verkehret.

Da nun vollends dieses darzu kam, daß seine Schüler, wie Seneca de vita beata cap. 12. meldet, ihm seinen Sinn verdreheten, und eine fleischliche Wollust daraus machten, solche Lehre auch mit ihrem Leben bestätigten; So konte es nicht anders kommen, als daß des Epicuri Lehren in grossen Miß-Credit gerathen musten, wozu denn der Stoische Philosophus Zeno, so ein Coætaneus und Æmulus des Epicuri war, und dessen Nachfolger, nicht wenig beytrugen. Denn da hingen sich dieselben nicht nur an das Wort Wollust und die Auslegung der Epicurischen Schüler, sondern auch an die übrigen obbemeldeten anstößigen Lehren, und zeigten die Gefährlichkeit derselben in gemeinem Leben, preißten hingegen ihre Stoische Grandezza und Ernsthafftigkeit gar hoch heraus, waren auch, weil diese vor die Staats-Leuthe viel besser als des Epicuri innerliche Belustigung sich schickt, bey denselben so glücklich, daß sie fast durchgehends Beyfall wider ihn fanden.

§. 41.

Das Römische Recht hat viel aus der Stoischen Philosophie.

Den Beweiß dessen legen die alten Römischen JCti an ihren Exemple dar, gestalten man denn im Römischen Rechte viel Stellen antrifft, da der Epicurischen Philosophie etwas zum Nachtheil verordnet worden, wovon ich allhier nur dieses anführen will, daß die Römer aus dieser Uhrsache keine servitutem voluptatum v. g. in eines andern Garten spielen zu dürffen, wie Titius in Diss. de servitute in faciendo consistente, mit mehrern ausgeführet hat, gelten lassen wolten.

§. 42.

Warum Epicuri Lehre von der Clerisey nicht gebilliget worden?

Diesen Haß behielt die Epicurische Philosophie, nicht allein zur Zeit der ersten Römischen Juristen, sondern auch bey dem angehenden Christenthum und Kloster-Leben, weilen die Stoische Apathia sich besser, als des Epicuri vermeinte fleischliche Wollust, mit der Strenge der Kloster-Regeln und den Casteyungen des Fleisches reimete, bis endlich neuer

Zeit

Zeit ein berühmter Franzos, Petrus Gassendus, aufgestanden, und den Epicurum von diesen Schand-Flecken in einer besondern Schrifft, so Syntagma vitæ Epicuri heist, befreyet, mit welcher der Autor anonymus des Oeuvres melées, Rondellus in vita Epicuri, Sorberii Dissert. de vita & moribus Gassendi, Bernier Abregé de la Philosophie de Gassende, Des-Contures la Morale d' Epicure, ingleichen des ehemahligen berühmten Hällischen Professoris Nic. Hieron. Gundlings anno 1708. publicirtes Programma, worinnen er ein Collegium über den Hobbesium intimirt, und die nach seinem Tode anno 1735. heraus gekommene Historie der Gelahrheit pag. 3289. zu verknüpffen seyn wird.

§. 43.

Die Meriten der Stoicorum im J. N.

Insonderheit haben sich die Stoici um die Moral und das Recht der Vernunfft wohl verdient gemacht, dahero wir ihre Lehren allhier etwas genauer betrachten müssen. Demnach gaben sie die Geselligkeit oder Socialitæt vor einen Haupt-Satz des vernünfftigen Rechts aus, und distinguirten ferner das Jus Naturæ in Physicum und Morale. Jenes war die Einrichtung der Natur, oder die Physicalische Ordnung, in welchem Verstande v. g. Juris Naturæ war, daß die Sonne in 24. Stunden um den Erd-Boden läufft, dergleichen Bedeutung so wohl Connor in seinem Tractat de legibus Naturæ suspensis, oder de miraculis, als auch der Imperator in den Institutionibus Pr. de J. N. G. & C. wenn er daselbst den Thieren ein Jus Naturæ einräumet, und, quod Natura illud omnia animalia doceat, beschreibet, im Sinne gehabt; Das Jus Naturæ morale aber hieß bey Ihnen dasjenige, was wir eigentlich das vernünfftige Gesetze nennen.

distinguirten das Jus Nat. in Physicum & morale.

§. 44.

So vernünfftig nun dieses alles aussieht, so hat es doch seinen Zusammenhang mit ihren übrigen Lehren, die wir dahero alhier ein wenig in ihrer Ordnung betrachten wollen, und dabey gleich anfänglich dieses bemercken, daß dieselben dem ersten Anblick nach viel vernünfftiges und Christliches in sich zu fassen scheinen, gestalten sich denn durch diesen Schimmer viel Christen in den ersten Zeiten, insonderheit Manichæus, Priscillianus und Marco verblenden und dahin verleiten lassen, daß sie die Stoische Philosophie mit dem Christenthum zu conciliiren, getrachtet, wozu denn nicht wenig Gelegenheit gab, daß die Stoischen Welt-Weisen ihre doctrinen nicht auf einerley Arth vortrugen, sondern immer einer

milder als der andere sentirte, und den Einwürffen durch limitationes und restrictiones der behaupteten Grund-Sätze, zubegegnen suchten.

§. 45.

Lehre der Stoicorum nach dem moderatesten Vortrage.

Wenn man nun an die moderatesten von den Stoischen Philosophen sich halten will, so ist es gar ein leichtes, sich vorzustellen, als ob das gantze Systema der Stoischen Philosophie dahinausgegangen, daß sie Bedencken getragen, GOtt zum Uhrheber der Neigung des Menschens zur Sünde zu machen, und dahero nebst GOtt noch ein besonderes Principium mali statuirt. Wie nun GOtt die gantze grosse Machine der Welt auf Arth und Weise, als solches die Menschliche Seele in dem Cörper verrichtet, dirigire: Also sey nicht unrecht gesprochen, wenn man sich GOtt als die Seele der Welt vorstelle, und von desselben Vollkommenheit einen solchen Begriff formire, daß derselbe nichts anders als tugendhafftes verrichten könne, mithin also hierinnen nothwendig agire, und solchergestalt den Menschen mit der Tugend vorleichte, oder wie es der Stoische Philosophus, Marcus Aurelius Antoninus L. 6. 8. 1. ausspricht: Nullam in se ipso habeat male faciendi causam, quippe nihil in se mali habens, nihil etiam male faciat, neque ab eo quicquam lædatur. Da nun der Mensch seine Seele von GOtt empfangen, und aus desselben Wesen erhalten: So sey nichts vernünfftigers, als daß der Mensch dieses herrliche Kleinod in sorgfältiger Aufsicht halten, und damit hinwiederum zu GOtt, von dem es seinen Uhrsprung genommen, zueilen, und mit demselben sich zuvereinigen suchen müsse, wozu denn freylich der nächste und bequehmste Weg sey, wenn der Mensch von den Banden der sterblichen und verweßlichen Hütte des Leibes, von dessen Neigung und Reitzuug alles Ubel sich her schreibe, und in die Seele dringe, sich loß zu machen suche, und weder den Zorn noch andern fleischlichen Affecten über sich herrschen lasse, vielmehr selbige sammt allen andern Lastern zu bezähmen, und gäntzlich unter das Joch zu bringen trachte, der Tugend hingegen als dem einzigen in unsern Kräfften stehenden, und daher nach dem Ausspruch Aurelii L. 6. C. 30. wahren Guthe, gegen welche weder Reichthum noch Ehre noch sonst etwas in der Welt ein bonum genennet zu werden würdig sey, nachjage, und derselben sich gantz und gar ergebe. Und weiln des Menschen Verstand von Natur verfinstert sey, und hierzu vor sich nicht hinlange; so komme GOtt demselben mit seiner Erleichtung und Würckung zustatten, wodurch der Mensch, wenn er selbige ergreiffen, und sich zu Nutze machen wolle, in den Stand

komme,

komme, daß er alles, was er zu thun und zu lassen habe, gewiß wissen, darneben auch über seine Affecten dergestalt Meister werden könne, daß er mitten unter den grösten Leibes Schmertzen dennoch seine Gemüths-Ruhe und Zufriedenheit nicht verliehre, den Tod auch im geringsten nicht scheue, sondern die Abforderung aus diesem Leben, oder wie Antoninus L. 8. c. 6. sagt, Tubæ sonitum, quæ receptui canat ex hac vita, frölich und bereitwillig erwarte. Wer nun dieser Vorschrifft der Vernunfft gemäß agire, sey billig ein weiser Mann zu nennen, dahingegen diejenigen, so dieselbe verachten, und nach ihrem tollen Sinn in den Tag hinein lebten, von ihrem Thun und Lassen keine wahre und standhaffte Uhrsache anzugeben wüsten, mithin nur probabiliter und cum formidine oppositi agirten, und dahero mehr vor unsinnige und rasende Leute als vernünfftige Menschen in ihren Actionibus zu halten wären. Wie nun hierinnen die Menschen einander gleich wären, daß einer eben so wohl als der andere das theure Pfand, nemlich seine Seele, von GOtt empfangen, mithin GOtt angehöre, und solchergestalt unter den Menschen eine wesendliche Verwandschafft sey; Also venerire nicht nur ein weiser Mann dieses alles auch an einem andern, wenn er gleich ein böser Mensch, ja sein Feind sey, sondern er bezeige sich auch solcher zwischen ihm und allen andern Menschen seyender Verwandschafft gemäß, und wie Glieder eines Leibes gegen einander zu thun schuldig seyn, woraus denn ferner von selbsten sich zu Tage lege, daß die Socialitæt den Grund aller Handlungen zwischen den Menschen abgebe, und sie gegen einander so wohl zu Bezeigung alles Liebes und Guthes, als auch zu Beförderung der Erhaltung der gantzen Menschlichen Gesellschafft anweise.

§. 46.

Heimlicher Gifft dieser Lehren.

Wer diese Lehren in dem angeführten Zusammenhang ansieht, und nicht genau darauf Achtung giebt, was hinter einer jeden stecket, und auf was vor irrige Fundamente selbige erbauet, kan gar leicht auf die Gedancken gerathen, als wenn in diesem Systemate eine grosse Aehnlichkeit mit der Christlichen Lehre; daß der Teufel der Uhrsprung alles Bösen sey, daß GOtt in uns sey, und wir in demselben leben und weben, daß GOtt nicht sündigen könne, daß GOtt dem ersten Menschen die Seele als einen lebendigen Oden eingeblasen, daß die Seele als ein unsterblicher Geist hinwiederum zu GOtt, von dem er seinen Uhrsprung genommen, sich sehnen, daß der Mensch den alten Adam tödten, allen Lüsten des Fleisches und des sündlichen Lebens absterben, auch alle Fleisches-Lust, Augen-

gen-Lust, und hoffärtiges Wesen von sich thun, und seine Lüste sammt den Begierden dämpffen müsse, daß GOtt den Menschen mit seinem Heiligen Geiste erleuchte, daß ein Wiedergebohrner Herr über die Sünde werde, daß der Tod der Eingang zum ewigen Leben sey, daß ein Christ im Glauben seiner Sache gewiß sey, daß GOtt frommen Christen in allem Creutz und Leiden beystehe, und ihnen solches tragen helffe, daß ein Wiedergebohrner allenthalben unsträflich wandele, ein fleischlich gesinnter Welt-Mensch hingegen, weil er den Glauben nicht habe, nichts als Sünde thue, daß ein Mensch an dem andern das Ebenbild GOttes zu verehren, und mit seinem Nächsten, als einem Bruder in Christo, und als Kinder eines Vaters im Himmel umgehen, daß man seine Feinde lieben, und über seinen Zorn die Sonne nicht untergehen lassen, vielmehr seinen Nächsten als sich selbst lieben, und dessen Bestes in allen Leibes und Seelen Nöthen fördern und suchen solle, gar füglich zusammen geräumet werden könnte.

§. 47.

Wenn man aber erwegt, was die Stoici vor einen Concept von GOtt und der Menschlichen Seele, ingleichen von der Vereinigung derselben mit GOtt, und andern Dingen mehr, worauf doch das obige Systema ruhet und zurück weißt, gehabt; So bekommt man also fort einen grossen Abscheu vor ihren Lehren, und wird überzeigt, daß selbige weder mit der Vernunfft noch der Heiligen Schrifft auf einige Weise zu vereinigen seyn.

§. 48.

Denn da äusert sich bey genauer Betrachtung der Stoischen Philosophie in ihren innerlichen Zusammenhang, daß sie nach dem Exempel des Platonis die Materie, woraus die Welt geschaffen, zum Principio mali machten, und selbige mit dem Lieben GOTT gleich ewig zu seyn glaubten, wie solches aus demjenigen, was Gellius in L. 6. c. 11. noct. Attic. von des Chrysippi, eines Stoischen Weltweisens, Lehren von GOtt und dem Uhrsprung des Bösen anführt, gantz deutlich zu erkennen. Sie stellten sich ferner GOtt als ein subtiles Feuer, und also nicht als einen Geist, sondern als eine subtile Materie vor, und lehrten von ihm, daß er durch die grobe Materie der Welt überall hergestreuet sey, und selbige als die Seele belebe, und alles nach einem Fall oder einer unumgänglichen Ordnung, die jedoch denselben nicht anders als tugendhafft agiren lasse, dirigire, und solchergestalt mit der Materia ein Thier ausmache,

mache, da doch die Vollkommenheit GOttes, auch nach dem Begriff der Vernunfft, viel zugroß ist, als daß derselbe einem unvermeidlichen Schicksahl unterworffen, oder auch unter die Todte Materie gemischt, und gleichsam mit derselben in ein Wesen sollte zusammen geschmeltzt werden können. Auf gleiche Arth stellten sie sich den Menschen gantz irrig vor, indem sie lehrten, daß dessen Seele gleichfalls ein subtiles Feuer, ja gar ein Theil von GOtt, oder wie Marcus Aurelius Antoninus L. 12. §. 21. sagte, GOtt selbst, und aus dessen Wesen geflossen, der Cörper aber nur das Gehäusse sey, dergestalt daß die Seele alleine den Menschen ausmache, der Leib aber nur die Hütte abgebe, und noch darzu der Sitz und Uhrsprung alles Bösen, so der Mensch an sich verspüre, sey.

§. 49.

Aus diesem irrigen Fundamento, welches schon Cicero Lib. I. de nat. Deorum p. m. 9. damit wiedersprochen, daß solchergestalt GOtt gleichsam zerstücket oder zerrissen werden würde, flossen nun bey ihnen die Lehren her, daß ein Mensch mit seiner Seele zu GOtt, als mit dem er ein Wesen ausmache, oder von dessen Wesen er seinen uhrsprünglichen Ausfluß habe, sich nahen, und mit demselben sich zu vereinigen trachten müste, gestalten sie denn glaubten, daß der Mensch nach dem Tode mit dem Wesen GOttes wiederum colliquescire, und in dasselbe als in sein Principium hinwiederum eingehe, wie solches der Locus des Antonini Philosophi L. 4. §. 10. gantz deutl. zu verstehen giebt. Alldieweiln auch die Seele der andern Menschen, sowohl als die meinige, eine solche Particula von GOtt wären, so folge daraus von selbsten, daß unter den Menschen eine Anverwandschafft sey, nach welcher sie, als Glieder des göttlichen Wesens, einander nichtes zuwider, sondern alle Gefälligkeit zu erzeigen schuldig wären, woraus sie denn ferner das Principium *socialis esto* formirten.

§. 50.

So war auch ihre Lehre von der Nachfolge GOttes, oder wie es andere exprimiren, daß man naturæ convenienter agiren solle, voller Fehler und Zweydeutigkeit. Denn erstlich waren sie in der Auslegung dieses præcepti nicht einerley Meynung, indem es einige von der Conformitæt der actionen, und daß man einmahl wie das andere mahl agiren solle, erklæreten; andere aber von der Ubereinkommenschafft unsers Thuns und Lassens mit der Natura communi oder dem Deo verstan-

den wissen wolten, noch andere aber von der Convenientia cum Natura propria auslegten.

§. 51.

Die erste Meynung vertheidigte Zeno, dessen Gedancken hiervon Seneca Ep. 34. also exprimiret: Hunc in te finem prospicio, si perseveraveris & incubueris & id egeris, ut omnia facta dictaque tua inter se congruant ac respondeant, & una forma percussa sint. Non est enim hujus animus in recto, cujus acta discordant. Profice exin, & ante omnia hoc cura, ut constes tibi: Quoties experiri voles, an aliquid actum sit, observa, an eadem velis hodie, quæ heri: Die andere, da man es de Natura communi erkläret, hat Cleantes, wie Laertius Lib. 7. 89. ausdrücklich bezeuget, geheget, der letztern aber ist Chrysippus, Cicero, und andere zugethan gewesen, wie Dornfeld in einer zu Leipzig gehaltenen Dissert. de fine hominis stoico gar wohl angemercket hat.

§. 52.

Ob nun wohl diese Meynungen alle dreye einen Schein haben, welche Lipsium in Introduct. ad Philos. Stoicam L. 2. Disp. 16. verführet, daß er in diese Worte ausgebrochen. O in cœlo nata, atque illuc profecta verba! O ego tecum Epictete sic afficior! ut ausim ad Deum sublatis oculis dicere &c. so lauffen sie doch allesamt auf die Stoischen Irrthümer hinaus, daß die Seele eine Particula auræ divinæ, und GOtt die anima mundi sey.

§. 53.

Wiederlegung ihres semper idem.

Denn wenn man die erstere Meynung, welche das semper idem in allen Actionibus zum Grunde hat, ansiehet, so müste auch ein böser Mensch, welcher einmahl wie das anderemahl seinen bösen Affecten conform agiret, das ist, in seiner Boßheit semper idem ist, dem Fini hominis gemäß agiren. Es meynet zwar Seneca Epist. 76. diese Objection falle dadurch übern Hauffen, weilen niemanden das Böse einmahl wie das andere mahl gefallen könne: Allein die Erfahrung weiset, daß Menschen, welche z. E. die Ehre und Reichthum zu ihrem Ziel in der Welt gesetzet, zu Erlangung desselben biß an ihr Ende gleich durch boßhafftig agiret haben.

§. 54.

Wiederlegung der Meynung,

Will man die letztere Meynung, daß der Mensch seiner Natur conform agiren müsse, annehmen, und dadurch sothane Objection ablehnen,

lehnen, fället man immer tieffer darein, weilen der Menschliche Wille dergestalt verderbet, daß derselbe mehr zum Bösen als Guten geneiget, mithin ein Mensch, wenn derselbe seiner Natur und inclination nachgeht, wiederum nicht wissen kan, ob er auf dem Wege der Tugend ist, oder nicht. Zwar suchen die Patronen dieser Lehre sich dadurch zuhelffen, daß sie die Natur durch die Vernunfft erklären, und diese ihr beygesellen, wie Lipsius in Introd. ad Philos. Stoicam Lib. 2. Disp. 17. zeiget: Allein wenn man sie fraget, was denn das sey: Rationem seqvi? so geben sie allemahl zur Antwortt, daß es so viel heisse, als Naturam imitari, aus welcher Replic sich deutlich zu Tage leget, daß das gantze Raisonnement eine Petitio principii sey. Seqvitur autem, schreibet Seneca Epist. 66. Ratio Naturam. Qvid autem est Ratio? Naturæ imitatio. Will man sich mit dem Zusatze behelffen, daß man eine gesunde Vernunfft verstehe; so saget man wieder etwas, welches aufs neue erkläret werden und sein Licht anders woher bekommen muß. Nach der Stoicker Meynung kan zwar die Vernunfft, weil die Seele nach ihrer Lehre eine particula auræ divinæ ist, an sich und von Natur nicht anders als vollkommen und gesund seyn: Allein alsdenn gründet sich diese Explication abermahls auf ein falsches Principium, von dem man keinen Beweiß herholen kan.

welche vorgab, der Zweck des Menschen sey: seiner eigenen Natur conform agiren.

§. 55.

Endlich stehet auch die Meynung von der Natura communi auf schlechten Fusse, weil bekannter massen die Stoici unter der Natura communi, Deum verstanden, von welchem sie einen solchen Concept hatten, daß man ihm keinen Willen zu schreiben kan, sintemahlen sie ihn nicht nur pro igne & materia subtilissima hielten, von welcher kein Wille und Verstand sich prædiciren läst, sondern auch noch überdieß einem unvermeidlichen Fato unterwarffen. Und wenn man auch gleich sagen wolte, daß es mit ihrer Natura communi endlich wieder auf eines jeden Menschen eigene Seele, welche ihrer Meynung nach die Menschen mit einander gemein haben, und, bey allen zusammen genommenen, den Deum, oder die communem Naturam ausmachen soll, hinaus lauffe; So stehet doch dieser Lehre dasjenige, was wir alleweile von der falschen Hypothesi der menschlichen Seele erwehnet haben, im Wege, daß also auch hiermit schwerlich fortzukommen seyn dürffte.

Wiederlegung dererjenigen, welche es von der Natura communi oder GOtt auslegen wollen.

§. 56.

Gesetzt aber auch, es wären die Stoici mit uns darinnen einerley

Meynung, daß GOtt ein freyes ungebundenes Wesen sey, und nach seinem freyen Willen agire; So würde doch daraus nicht folgen, daß der Mensch den lieben GOtt in der Tugend nachzufolgen habe, vielweniger würde richtig seyn, daß solches deswegen geschehen müste, weil die Seele des Menschen ein Theil des göttlichen Wesens sey. Denn zugeschweigen, daß von GOtt eigentlich keine Tugenden sich prædiciren lassen, die Schuldigkeit zu Beobachtung derselben auch nicht aus der Menschlichen Seele, und deren vermeinten Ausfluß von dem göttlichen Wesen, sondern von dem Befehl und Gebothe GOttes sich herschreibet; so gerathen die Stoici in einen andern weit grössern Irrthum, daß sie, wie Antoninus in seinen 8ten Buch nicht leugnen kan, statuiren müssen, GOtt und die Menschen hätten einerley Arth des Gesetzes, daß also die letztern dem erstern gar wohl in der Tugend nachfolgen, darinnen auch es so weit bringen könten, daß sie, wie es Seneca in der 59. Ep. exprimirt, mit GOtt ex pari lebten, und demselben, wie er in der 73. Ep. spricht, weiter nichts nachgäben, als daß GOtt länger tugendhafft in so weit auch reicher zu nennen sey, daß er alle Güther andern austheile, und ihnen den Gebrauch derselben vergönne, ein weiser Mann aber damit zu frieden sey, daß er sothanen Gebrauch bey andern mit gelassenen Gemüth ansehe. Und wie sie hierinnen alles den natürlichen Kräfften des Menschen zuschreiben, gestalten denn Aurelius Lib. X. §. 31. sagt, daß die Menschliche Vernunfft nach ihrem Vermögen alle Schwürigkeiten hierinnen überwinden könne, oder, wie er es Lib. 8. §. 25. exprimirt: In mea est potestate, ut in animo hoc nihil cupiditatis, nihil tumultus sit: Also konte es nicht anders kommen, als daß sie statuiren müssen, die Menschen hätten die Tugend nicht von GOtt, gestalten denn Cicero Lib. 3. de nat. deorum, hiervon deutlich Meldung thut, wenn er von den Stoicis sagt: Virtutem neminem unqvam acceptam Deo retulisse, Seneca auch in der 41. Epist. so gar die Worte: Stultum esse, bonam mentem a Deo optare, cum unus quisque a semetipso impetrare possit, von sich vernehmen lässt, welche Expression viel Gottlosigkeit und Frevel in sich fasset. Und ob sie wohl in so weit nicht unrecht hatten, daß sie den bösen Affecten allen möglichsten Wiederstand gethan, den Lüsten des Fleisches auch gäntzlich Abschied gegeben wissen wolten; So irreten sie sich doch darinnen, daß sie alle Affecten ohne Unterschied vor böse ausgaben, und glaubten, daß ein Mensch aus natürlichen Kräfften dieselben völlig bezwin-

zwingen, und so zu reden gäntzlich ausrotten könne, da doch einem jeden die Erfahrung lehret, daß ein Mensch zwar wohl aus der Vernunfft seine Schuldigkeit, was er zuthun und zulassen habe, erkennet, bey sich aber so viel Schwachheit fühlt, daß er die Gesetze der Vernunfft in allem zuerfüllen sich keinesweges im Stande ersieht. Eben dieses wurffen nun auch schon die alten Heiden, insonderheit Plutarchus, Cicero in Lælio und Horatius in der dritten Satyr des ersten Buchs den Stoickern vor, und spotteten ihrer mit ihrem so hoch gerühmten Weisen, als mit einer Sache, so in der Menschheit nicht möglich sey, und niemahls existirt habe, von ihnen auch selbsten an ihren eigenen Exempeln schlecht erwiesen worden sey, indem man wohl eher einen solchen Großprahlenden Weisen, welchen nichts sollte bewegen können, vor den Thüren betteln gehen sehen, und über Hunger und Kälte klagen hören. So war auch dieses keine geringe Schwachheit, daß sie ihren Weisen unter der grösten Marter, oder wie Antoninus Lib. 7. §. 42. sagt, wenn er auch gleich den Wilden Thieren zur Speise vorgeworffen worden, dennoch vor glücklich und vergnügt preiseten, da doch einestheils dieser Grad der Tugend und Gelassenheit aus natürlichen Kräfften keinesweges erlanget werden kan, sondern, wie wir Christen sagen, von GOtt erwartet werden muß, andern theils in solchem Zustande ein Mensch unter Göttlichen Beystand sich in so weit wohl fassen und vor der Verzweifelung verwahren, glückseelig aber oder auch nur unempfindlich keinesweges genennet, vielweniger von ihm gesagt werden kan, daß er die äuserste Quaal und Marter vor etwas angenehmes halte, oder vor nichts achte. So fehlten sie auch darinnen nicht wenig, daß sie alle Sünde von dem Leibe her rechneten, da doch der Leib als eine Materie nicht agiren kan, mithin der Sitz der Sünde eigentlich in der Seele seyn muß: Gleichwie auch hinter ihrer Erleuchtung des Menschlichen Verstandes von GOtt der Irrthum steckt, daß GOtt dem Menschen die Principia zu den Menschlichen Handlungen darreiche, und solchergestalt alle guten und bösen Thaten unmittelbahr eingebe. Und wie sie den lieben GOtt selbst an ein unvermeidliches Fatum adstringirten; Also lehrten sie auch, daß des Menschen Wille dem letztern unterworffen sey, bey welchem Principio keine Moralitæt der Menschlichen Actionen bestehen kan, nachdem bekannt genug ist, daß dasjenige weder Tugend noch Laster genennet zu werden verdienet, was einer gezwungen und ohne freyen Willen thut. Anderer Irrthümer, als da sind, daß alle Verbrechen, wie Cicero Lib. 4.

qvæst. Academ. von ihnen berichtet, einerley und eines nicht schlimmer als das andere sey, die Straffen auch, wie Stobeus in der 44ten Rede meldet, niemanden, der solche verdienet, erlassen werden können, zugeschweigen, gestalten der Ungrund dieser Meinungen alsofort von selbsten sich ergiebet, wenn man erwegen will, daß zwar keine gerechte Action mehr gut und gerechter als die andere seyn kan, unter den Bösen aber deßwegen vielerley Gradus anzutreffen, weil immer eine weiter als die andere von einem Gesetze abweicht, öffters auch ein cumulus delictorum in einer einzigen That oder Persohn beysammen sich findet, welches die Straffe billig aggravirt, gleichwie sich auch Umstände ereignen können, die einen Ober-Herren, dieses und jenes Subjectum der sonst wohl verdienten Straffe zuerlassen, bewegen können, allermassen denn auch in vielen Republiqven der Brauch eingeführet, daß ein Herr bey Antritt seiner Regierung zu Bezeigung seiner Gnade, und damit er den Unterthanen ein Vertrauen auf dieselbige machen und deren Neigung erlangen möge, alle gefangene Delinqventen loß zu lassen verbunden ist, von welcher Gewohnheit er dahero, ohne den Argwohn einer Grausamkeit gleich bey dem Anfange seiner Regierung sich auf den Halß zu ziehen, nicht wohl abgehen kan.

§. 57.

Auf was Arth der Stoicker Lehre passiren könne.

Man mag sich also hinwenden, wo man will, so hält der Stoicker Lehre, wenn man sie nach ihren Principiis domesticis ansiehet, keine Probe aus; wenn man sie aber aus ihrem Nexu heraus nehmen, und nach dem Laut der Worte betrachten, auch einen andern Concept von der Natur des Menschen und von GOtt substituiren will, so ist nichts vernünfftigers, als dem göttlichen Willen, und der uns angeschaffenen Natur, in Dingen, wo wir sie nicht verderbet zu seyn erkennen, conform zu agiren, und was dergleichen mehr ist.

§. 58.

Geht man vollends weiter herunter, und nimmt die blossen Conclusiones an, so muß man gestehen, daß die Stoici in der Erkänntniß des Rechts der Vernunfft weiter, als alle andere Sectarii vor ihnen, gekommen, gestalten denn das eintzige Corpus Juris Romani, weil solches mehrentheils Stoische Philosophos zu Uhrhebern hat, von schönen Lehr-Sätzen des vernünfftigen Rechts dergestalt voll ist, daß man daraus eintzig und allein von der Wahrheit des obigen Grund-Satzes überzeigt werden kan. Es würde solches noch deutlicher erhellen, wenn jemand

sich

sich die Mühe geben, und diejenigen Römischen Gesetze, so auf den blossen bon sens und Veritates Juris naturæ erbauet sind, von den übrigen Römischen Subtilitäten absondern, und in einen natürlichen Zusammenhang bringen wolte, welche Arbeit zur Illustration und gründlichen Einsicht der Römischen Gesetze nicht ein geringes beytragen, und dahero allerdings seine Verehrer finden würde.

§. 59.

Von dem J. N. der alten Römer.

Was die Römer im Jure Nat. gethan, solches erhellet theils aus den noch vorhandenen Auctoribus, theils aus dem Jure Romano.

§. 60.

Des Ciceronis Meriten im J. N.

Unter den ersten hat wohl Cicero die meisten Meriten in dem Jure Naturali mit seinem Buche de Officiis, und andern dahin gehörigen Schrifften de Legibus, de Fine bonorum & malorum, und dergleichen, sich erworben, dahero ich bey denselben ein wenig stille stehen, und seine Lehren in ihrem Zusammenhange betrachten muß.

§. 61.

Er sagt, es wären eigentlich zweyerley Arthen der menschlichen Schuldigkeiten, davon die eine eigentlich auf den finem bonorum & malorum und die dahin gehörigen Wahrheiten und Lehren von der Moralität überhaupt, als z. E. ob alle Pflichten gleich vollkommen wären, oder aber eine grösser als die andere sey, ihre Absicht habe, die andere aber mit den Præceptis, so im gemeinen Leben zur Regel dienen müssen, beschäfftiget sey. Nach unserer heutigen Lehr-Arth heist dieses so viel gesagt, als daß die Abhandlung des Juris Nat. so ferne es als eine Disciplin angesehen werde, theils in den aus der Sittenlehre und Doctrin de ente morali herzuholenden und zu erläuternden generalien, quid sit lex? quid jus, obligatio & officium? und dergleichen; theils in den Special-Gesetzen und Præceptis bestehe.

§. 62.

Ferner würden die Pflichten in die vollkommenen und mittlern eingetheilt, welches die Commentatores des Ciceronis verschiedentlich auslegen. Einige geben vor, er habe unter den erstern diejenigen fast übernatürlichen Tugenden, vermittelst welcher nach der Stoicker Lehre ein weiser Mann die Menschheit gleichsam übertreffe, und den Göttern gleich, ja zum GOtt selbst werde; unter den andern aber die gemeinen politischen und menschlichen Sitten verstanden. Wenn man aber die Beschreibung der officiorum mediorum genau ansieht, und darauf

merckt, daß er diejenigen Media nennt, von welchen man nur wahrscheinliche Bewegungs-Gründe anzeigen kan, so folgt durch den Gegensatz daraus von selbsten, daß die Perfecta nach seiner Meynung diejenigen seyn müssen, welche auf gewissen und unumstößlichen Gründen ruhen.

§. 63.

Daß er dieses gemeinet habe, erhellet daraus noch mehr, daß er gleich darauf zeigt, wie man bey der Untersuchung einer jeden menschlichen Pflicht, wenn man in der Sache gewiß werden wolle, fünfferley erwegen müsse, nemlich ob etwas erbar oder schändlich, und welches unter zweyen honestis den Vorzug habe, ferner, wie weit eine Handlung nützlich oder schädlich sey, und welches unter zweyen nützlichen oder schädlichen Dingen dem andern vorzuziehen, und endlich was zu thun, wenn der Nutze mit der Erbarkeit streite, und dieser zum Nachtheil gereiche. Aus dieser Betrachtung nimmt er die Eintheilung seines gantzen Wercks, und sagt, daß er es in 3. Bücher zergliedern, und in dem ersten de honesto, in dem andern de utili, und in dem dritten von der bereits erwehnten Comparatione s. collisione officiorum, handeln wolle.

§. 64.

Das Honestum theilt er wiederum in 4. Tugenden oder Pflichten ab, nemlich in die Erforschung der höhern Wahrheiten, oder sapientiam, ferner in die Socialitäts-Liebe und deren Befolgung, drittens in die Großmuth oder Tapfferkeit, so ein Mensch bey vorkommenden zweiffelhafften und gefährlichen Fällen anzuwenden habe, und endlich die Moderation und Temperanz in allen menschlichen Handlungen.

§. 65.

Bey der ersten, nemlich der Untersuchung der Wahrheiten, welche des Menschen seine natürlichste und edelste Verrichtung sey, und denselben von den Bestien vornemlich unterscheide, habe man sich sonderlich vor zweyerley in acht zu nehmen: Einmahl, daß man nicht Sachen, die man noch nicht genugsam untersucht und begriffen, vor bekannt annehme, sondern den gehörigen Fleiß und Zeit auf deren Erforschung verwende, und das andermahl, daß man nicht in dunckeln, verwirrten und dabey nichts nützen Sachen grüble, sondern seine Mühe auf die Untersuchung der dem gemeinen Leben ersprießlichen Wahrheiten, insonderheit aber dessen, was tugend- und lasterhafft sey, verspare: Also habe C. Sulpicius die Astrologie, Sex. Pompejus die Geometrie, viele andere die Dialecticam und noch mehrere das Jus civile excolirt; alle aber würden

würden sie gefehlt haben, wenn sie dabey stehen geblieben wären, und dadurch von der Untersuchung und Ausübung der Tugend sich abziehen lassen.

§. 66.

Wer diese Stelle genau ansieht, erkennet daraus, daß Cicero als ein bekannter, jedoch vernünfftiger Verehrer des Aristotelis, das von diesem so hochgerühmte vitam speculativam & contemplativam zwar anpreisen wollen, dabey aber den von dem Aristotele begangenen, oder doch zum wenigsten von andern ihm beygemessenen Haupt-Fehler zu vermeiden und dargegen zu zeigen gesucht, daß es an der Erkänntniß und Speculation in Physicalischen und natürlichen Dingen nicht genug sey, sondern vornemlich dasjenige, was der Mensch nach Anweisung seiner Natur zu thun und zu lassen habe, von ihm untersucht, und so dann die erkannte Tugend ad usum gebracht und ausgeübet werden müsse.

§. 67.

Die Socialitäts-Pflichten theilet er wieder in zweyerley Classen ein, und setzt in die erste, unter dem Nahmen des Justi, daß man niemanden, wenn man nicht darzu genöthiget wird, beleidigen, noch auch die gemeinschafftlichen Dinge sich zueignen, und die übrigen von dem Gebrauch derselben ausschliessen solle, in die andere aber die Freygebigkeit und Gutthätigkeit gegen andere Menschen.

§. 68.

Bey der ersten Arth steht er etwas stille, und führt an, daß von Natur niemanden etwas eigen sey, sondern erst durch die Occupation, Uberwindung, die Civil-Gesetze, Verträge und dergleichen modos acquirendi darzu werde, und wenn solches geschehen, denselben von niemanden, falls das Recht der menschlichen Gesellschafft nicht beleidiget werden solle, entzogen werden müste. Alldieweiln aber auch ein Mensch nicht sich alleine, sondern auch theils dem Vaterlande, theils seinen Freunden, und überhaupt andern Menschen zum Dienst und Nutz gebohren sey, so wäre ein jeder schuldig, alles, was in seinem Vermögen stehe, zum gemeinen Nutzen beyzutragen, gegen andere Menschen in allen sich gefällig und dienstfertig mit Rath und That zu erweisen, und solchergestalt das Band der menschlichen Gesellschafft zu bevestigen. Und wie eines von den vornehmsten Grund-Säulen und vinculis derselben die Vesthaltung, Treu und Glauben sey: Also habe ein Mensch vornemlich darauf zu sehen, daß er bey seinen Versprechungen nicht nur reine

heraus gehe, sondern auch demjenigen, was er einmal zugesagt, unverbrüchlich nachkomme.

§. 69.

Hiernächst gäbe es zweyerley Arthen der Beleidigung, einmal, wenn man einen andern, es sey nun aus Zorn, oder Furcht vor einen bevorstehenden Ubel, oder aber aus einer Begierde nach fremden Guthe, anfalle, das andere mal, wenn man einen, dessen man sich anzunehmen schuldig ist, aus Feindschafft, oder Verabscheuung der Mühe und Kosten, ingleichen aus Nachlässigkeit, Faulheit und Eigennutz verläst, welchen Fehler insonderheit diejenigen Philosophen begingen, so in der Erforschung der Wahrheiten sich dergestalt vertiesten, daß sie darüber den Dienst der Republique, der sie doch mit Guth und Blut beyzuspringen schuldig wären, sich entzögen. Es hätten zwar einige Philosophi, insonderheit Epicurus gelehrt, daß ein weiser Mann schon genug thue, und eben seine Schuldigkeit in allen erfülle, wenn er mit Verachtung und Hintansetzung aller andern Sachen und Verrichtungen bloß und alleine der Erforschung der Wahrheit sich widme, und das so beschwerliche und weisen Leuthen gantz unanständige Regiment andern, die an der Eitelkeit kleben, überliesse: Allein zu geschweigen, daß schon Plato diese Lehre als thöricht verwerffe, so könne er dieselbe um so weniger billigen, als solche Leuthe ihre Haupt-Pflicht ausser Augen setzten, so in dem Dienst und der Schuldigkeit andere Menschen, insonderheit aber die Republique, als von deren Wohlstand alles Heyl auf ein jedwedes Mitglied derselben herabfliesse, zu vertheidigen, bestehe. Eben diesen Fehler begingen diejenigen Leuthe, die entweder aus Menschen-Feindschafft oder Vertiefung in ihr Hauß-Wesen, der Gesellschafft und dem Dienst der andern sich gäntzlich entzögen.

§. 70.

So richtig nun dieses alles, insonderheit was von der Schuldigkeit, einem jeden das Seinige zu geben und zu lässen, gesagt worden, sey, so trage sichs doch zu, daß sich es bey gewissen Umständen gerade umkehre, und dasjenige, was bis anhero recht und billig gewesen, als da sey v. g. das Depositum einem wiedergeben, das Versprechen halten, die Wahrheit reden und dergleichen, zu gewissen Zeiten und in gewissen Fällen unrecht werde, welches man aber leicht beurtheilen könne, wenn man nur auf das Fundament sehen wolle, warum etwas recht oder unrecht sey. Denn wenn sich äussere, daß etwas deßwegen vor recht gehalten und ausgespro-

gesprochen werde, weil durch die Unterlassung desselben einem andern unverdienter Weise Schade zugefügt werden würde, oder weil dadurch dem gemeinen Nutzen wohl gerathen werde, so sey vernünfftig, daß, wenn dasjenige, was einem ehedessen nützlich gewesen, demselben schädlich werde, die Pflichten bey dem andern sich ebenfalls ändern, und diese darnach sich richten müsten. Also, wenn ich z. E. einem etwas versprochen hätte, und es trüge sich ein Zufall zu, wodurch ihm diese sonst nützliche Sache schädlich würde, wäre ich ihm das versprochene zu halten nicht verbunden. Bey welchem Exempel ich jedoch dieses zu erinnern habe, daß, da ein jedweder von seinem Schaden und Vortheil am besten zu urtheilen vermag, ein anderer aber eines solchen Urtheils sich anzumassen nicht befugt, der von Cicerone aufgeworffene Casus nicht anders verstanden werden müsse, als daß derjenige, dem ich etwas versprochen, wenn die Umstände dergestalt sich ändern, daß es ihm nicht mehr nutzt, mir aber doch gleichwohl beschwerlich fällt, auf Ersuchen und Vorstellung meiner Obligation mich zu entlassen schuldig sey.

§. 71.

Gleichergestalt ändere sich eine Pflicht, wenn dasjenige, was ich einem versprochen, mir mehr Schaden, als dem andern Nutzen zu bringen beginne, welchen Grund-Satz er mit dem Exempel zu erläutern sucht, daß ein Advocat, welcher einem andern versprochen, daß er in Judicio zu gesetzter Zeit erscheinen, und seine Sache patrociniren wolle, wenn sichs unterdessen unversehens zutrüge, daß sein Sohn tödtlich kranck würde, oder sein Weib in Kindes-Noth gerathe, sein Versprechen zu halten nicht schuldig sey. Es will mir aber weder das Principium noch das Exemple anstehen, weil jenes ein Recht zum Grunde legt, krafft welches ich über eines andern Schaden und Vortheil urtheilen, und zwischen seinen und meinen Nutzen nicht nur einen Vergleich anstellen, sondern auch darinnen einseitiger Weise decidiren zu können, befugt seyn soll, dergleichen Recht doch keinem über dem andern, ohne dessen ausdrückliche Genehmhaltung, zukömmt, dieses aber den Zweiffel noch zurück läst, ob nicht vielmehr ein solcher Advocat schuldig sey, seine Frau und Kind, denen er ohne dies vor sich bey ihrer Geburth und Kranckheit nichts helffen kan, der Vorsorge GOttes und der Medicorum zu überlassen, und zu Verhütung eines grossen aus der Versäumung eines solchen Termins seinem Clienten etwan bevorstehenden Præjudizes, dessen rechtliche Nothdurfft, bevorab, wenn solches eine kurtze Zeit erfordert, zu beobachten,

oder doch solche, insonderheit wenn es auf industriam personæ dabey nicht ankömmt, durch einen andern versehen zu lassen.

§. 72.

Eben so wenig, fährt er fort, sey einer schuldig, dasjenige zu halten, zu dessen Versprechung er durch Zwang oder Betrug gebracht worden.

§. 73.

Ob nun wohl also einer den andern nicht beleidigen solle; so habe doch, wenn es einmahl geschehen, derjenige, welcher beleidiget worden, gegen den Beleidiger gewisse Pflichten zu beobachten, indem doch in der Rache und Straffe eine Masse gehalten werden müste: Wobey denn die Frage entstehe, ob es genug sey, wenn einer das mir angethane Unrecht sich leid seyn lasse, und solches gegen mich declarire? worauf Cicero gar recht antwortet, daß man ihm billig deßwegen sein begangenes Ubel empfinden lassen solle, damit er, künfftig wiederzukommen, desto länger sich besinnen, andere auch davon abgeschreckt werden mögen.

§. 74.

Insonderheit aber zeige sich solches im Kriege, da man gegen seinen Feind so wohl vor der Faust, als auch nach erfolgter Uberwindung gewisse Pflichten zu observiren habe, welche von den Römern jederzeit dergestalt heilig beobachtet worden, daß diejenigen, so ein Volck überwunden, nach erhaltenen Siege dessen Patrone und Beschirmer geworden. Ja man habe so gar gegen die geringste Sorte der Menschen, welches Zweiffels ohne die Knechte wären, gewisse Schuldigkeiten zu beobachten, immassen man von denselben zwar ihren schuldigen Dienst fordern und begehren könne, denselben aber auch dagegen ihren nothdürfftigen Unterhalt reichen müsse.

§. 75.

So viel hiernächst die Gutthätigkeit und Freygebigkeit anbelange, hätte man bey Ausübung dieser Pflicht sonderlich dreyerley in genaue Obacht zu nehmen. Vors erste, daß unsere Wohlthaten weder demjenigen, deme wir sie mittheilen, noch einem andern zum Schaden und Nachtheil gereichen, welches geschicht, wenn wir z. E. unnütze, gesunde Bettler durch unsere Freygebigkeit in ihrem Laster des Müßiggangs verstärcken, unsere Kinder durch unzeitiges und allzureiches Geben zur Verschwendung und anderen Lastern verleiten, oder auch dasjenige, was wir verschencken, durch ungerechte Wege an uns bringen, und andere

darum

darum betrügen, bloß damit wir zu unsern Ruhm den Schein der Gutthätigkeit behaupten mögen.

§. 76.

Vors andere verstosse man bey der Freygebigkeit nicht wenig, wenn man mehr gebe, als man füglich entbehren könne, indem man solchergestalt seinen nächsten Anverwandten und Kindern, ja wohl gar sich selbst den nöthigen Unterhalt entziehe. Endlich habe man auf die Würdigkeit dessen, an welchen wir unsere Wohlthat wenden wollen, zu sehen, und dabey zu erwegen, was er vor eine Lebens-Arth führe, wie er gegen uns gesinnet sey, was er zuvor uns etwan zu Guthe gethan, und ob wir ihm solchergestalt zur Danckbarkeit als einer der grösten und löblichsten Tugenden verbunden sind. Alldieweiln wir jedoch nicht unter lauter Weisen, sondern solchen Leuten lebten, die sich verstellen, Zeit und Umstände auch eine so genaue Untersuchung der Würdigkeit nicht allemal verstatteten; So thue man wohl, wenn man keinen, der uns um eine Wohlthat anspricht, und seine Unwürdigkeit nicht offenbar an den Tag giebt, unerhört von sich gehen lasse.

§. 77.

Uberhaupt sey die Austheilung der Wohlthaten darnach einzurichten, daß man demjenigen am ersten und am meisten gebe, welche uns mit Bluts-Freundschafft oder sonst auf andere Art näher als andere verbunden wären. Diese Gradus zu zeigen, und zugleich zu weisen, wie unter dem menschlichen Geschlechte eine allgemeine, und denn ferner eine immer näher und nähere Verwandschafft sey, macht er eine Digression, und sagt, daß erstlich die Vernunfft und Rede die Menschen von den Thieren distinguire, und in eine allgemeine Gesellschafft und Freundschafft zusammen fasse, welche diese Schuldigkeit von einem jeden fordere, und auf dem Rücken mit sich trage, daß er die von Natur gemein gelassenen und in keines Menschen Eigenthum befindlichen oder doch einem andern ohne den geringsten Nachtheil communicablen Güther nicht eigenmächtiger Weise an sich reisse oder behalte, und den andern von dem ihm zukommenden freyen Gebrauch ausschliesse. Dahin sey es nun gemeinet, oder doch zu deuten, wenn einige gelehrt, daß Freunde, dergleichen alle Menschen unter einander wären, oder doch seyn solten, alles gemein hätten, würde auch solches in der That erwiesen, wenn z. E. ich einen Irrenden auf den rechten Weg wiese, oder aber einen andern bey meinem Feuer, ohne daß ich Abgang an demselben leide, sein Licht

anzünden, das sonst fliessende und mir ohnedem weiter nicht zu gute kommende Wasser gebrauchen lasse, oder auch demselben mit guten Rath an die Hand gienge, gestalten dieses alles lauter solche Dinge wären, die mir nichts schadeten, und doch einem andern gar wohl zustatten kämen. In etwas näherer Verwandschafft stünden diejenigen Menschen unter einander, welche zusammen von einer Nation und Sprache, oder wohl gar aus einem Staat wären, indem die letztern die See-Häfen, Strassen, Tempel, Gesetze, Gerichte, Märckte und andere solche Dinge mehr unter sich gemein hätten. Noch näher wären die Bluts-Freunde an einander verknüpfft, denn da die Natur dem Menschen eine Begierde zur Fortpflantzung seines Geschlechts und eine Liebe so wohl gegen das andere Geschlecht, als auch insonderheit gegen die mit einander erzeugten Kinder anerschaffen, so sey daraus anfänglich die ehliche Gesellschafft, hierauf das Band zwischen Eltern und Kindern, und dieser unter einander selbst entstanden, woraus denn weiter die Familien, und ferner aus diesen durch Verheyrathung und Verschwägerung die unter einander verwandten Häuser, und endlich aus diesen und deren Zusammensetzung, die Republiqven erwachsen.

§. 78.

Diese letzteren wären diejenigen Gesellschafften, gegen welche ein jedes Mitglied die allergröste und eine weit stärckere Obligation, als gegen sein Weib und Kinder, trage. Denn ob wohl die Gesellschafft und Freundschafft zweyer Tugend und Redlichkeit liebender Menschen, deswegen die genaueste zu seyn scheine, weil wir zu nichts höher als zur Liebe und Hochachtung gegen die Tugend verbunden, und selbige an einem jedweden, geschweige denn an demjenigen, der selbige durch vertrauten Umgang an uns übet, zu verehren schuldig wären: So müsse doch so wohl diese Freundschaffts-Pflicht als alle Bluts-Verwandschafft weichen und hintan gesetzt werden, wenn es der Dienst und die Nothdurfft der Republique erfordere, woraus die Stärcke dieser letzten Obligation genugsam zu erkennen sey.

§. 79.

Nachdem er nun solchergestalt die andere Gattung der Pflichten abgehandelt, so schreitet er in dem 18ten Capitel auf diejenigen fort, so aus der Großmuth herfliessen, und durch dieselbe ausgeübt werden, wobey zwar ein tapfferer, standhaffter und unerschrockener Muth erfordert werde, zugleich aber auch auf Recht und Billigkeit, und damit wider dieselbe

von

von Anfang einer Handlung nichts vorgenommen, noch auch in der Execution durch Excesse und Ausschweiffungen verstossen werden möge, gesehen werden müste, in mehrern Betracht, daß die Tapfferkeit keine Beleidigerin, sondern eine Beschützerin der Pflichten und Tugenden, und ohne diese mehr etwas viehisches als menschliches sey. Fortes, sagt er, & magnamini sunt, non qui faciunt, sed qui propulsant injuriam. Wie es aber bey großmüthigen und tapffern Hertzen gar leichte und öffters zu geschehen pflege, daß sie unvermerckt auf eine eitle Ruhm-Begierde verfielen, und diese zu ihren Haupt-Zweck erwehlten, da sie doch bloß auf die Verrichtung löblicher Thaten mit brennenden Eyfer sehen, die Ehre aber, als den untrennbaren Gefehrden derselben, mit einem gleichgültigem Gemüthe erwarten solten: Also habe man bey Ausübung dieser sonst herrlichen Tugend sich sehr in acht zu nehmen, daß man in keine wider die Gerechtigkeit und Billigkeit verstossenden Laster, als da wären die Unterdrückung anderer Mitbürger, die Ansichreissung anderer ehrlicher Leute Güter und Vermögens zu Ausführung seiner Herrsch-Begierde, die Unleidlichkeit im Widersprechen, und was dergleichen mehr sey, verfalle.

§. 80.

Wenn man die Sache genau ansehen wolle, werde man wahrnehmen, daß die Großmuth theils in Verrichtung der äuserlichen Dinge und Handlungen, absonderlich solcher, welche mit der Gerechtigkeit und Tugend nicht wohl zusammen zu räumen, und einer Gleichgültigkeit und Gelassenheit bey allen menschlichen Vorfallenheiten, theils in einer tapfermüthigen Resolution, schwere und in der Ausführung mit vieler Gefahr Leibes und Lebens verknüpfte dabey aber doch nöthige und nützliche Verrichtungen anzutreten, bestehe. Wer die erste Qualität nicht besitze, und selbige mit zu einer Standhafftigkeit erfordernden Handel bringe, könne ohnmöglich tapfer genennet werden, wenn er noch so grosse sich und dem Publico ersprießliche Thaten verrichte. Denn wie wolle derjenige den Ruhm der Tapferkeit und Unerschrockenheit behaupten, welcher, da er von der Furcht nicht überwunden werden könne, durch die Begierde nach Reichthum und Ehre, oder auch durch den Zorn und andere dergleichen menschliche Schwachheiten sich überwinden, und sein Gemüth in eine an Ausführung großmüthiger Thaten ihm verhinderlich fallende Verwirrung und aus dem Gleich-Gewichte der Vernunfft setzen lasse.

§. 81. Wie

§. 81.

Wie es nun also bey der Tapferkeit und Groß-Muth vornehmlich auf ein von allen die innerliche Ruhe stöhrenden Affecten befreytes Gemüth ankomme; niemand aber leichter in einen solchen Zustand sich zu setzen fähig sey, als derjenige, welcher nach dem Exemple einiger Weltweisen, wegen seines herrlichen und zu Erforschung der Wahrheiten vor andern durch die Natur geschickt gemachten und solchergestalt gewidmeten Verstandes, oder auch wegen seiner Leibes-Schwachheit und aus anderen trifftigen Uhrsachen den publiquen Geschäfften sich zu entziehen bewegen lasse, und in einer stillen Einsamkeit seinem Hauß-Wesen auf dem Lande oder aber der Untersuchung der Wahrheiten nachhienge: Also sey ein solcher dem Endzwecke, welchen die Macht und Ehrbegierigen Gemüther bey Unternehmung Heldenmüthiger Thaten zu haben pflegten, und darinnen bestünde, daß sie gleich den Königen thun und lassen wollen können, was ihnen beliebet, eben so nah als diese, und habe solchen wenn er sich mit wenigen und seinem Zustande begnügen wolle, noch viel eher in seiner Gewalt, als einer, der durch Uberwindung so vieler Gefahr den Weg darzu sich bahnen müsse. Es scheint, als wenn hier Cicero die Stoische Lehre, quod sapiens sit Rex, im Sinne gehabt, und derselben solche Schrancken setzen wollen, damit sie vernünfftig sey und bestehen könne.

§. 82.

Da auch die obangeführte Gleichgiltigkeit, Standhafftigkeit und Unerschrockenheit des Gemüths bey sich ereignender Gefahr nicht nur in Kriegs Händeln, sondern auch bey Führung des Regiments und andern Civil-Geschäfften nöthig sey: So ergebe sich daraus von selbsten, daß die Tapferkeit keine den im Felde mit löblichen Thaten beschäfftigten Kriegs-Leuthen bloß eigene Tugend und Qualität sey, sondern auch den Regenten und Obrigkeitlichen Persohnen, die zu Hause vor das Wohl der Republique sorgten, zukomme, gestalten denn noch eine Frage sey, welcher Stand von beyden hierinnen dem andern den Vorzug streitig mache. Themistocles, Pausanias, Lysander und andere dergleichen Atheniensische und Lacedæmonische Feldherren hätten zwar viel herrliche Siege erfochten, und dadurch um ihren Staat sich trefflich verdient gemacht; er glaube aber doch, daß dieser ihre Meriten mit des Solonis und Lycurgi, die den Atheniensern und Lacedæmoniern so herrliche Gesetze gegeben, in keinen Vergleich kämen. Wenn auch Solon

Solon und Lycurgus die Republique durch ihre Gesetze nicht so wohl gefasst, und der Senat das Regiment biß auf die Zeiten der obgenannten Feldherren so weißlich geführt, und die Republique in ihrem Stande und Wesen erhalten, auch deren Macht und Ansehen durch kluge Rathschläge gemehrt, und zu Hause vor die Besorgung der Kriegs-Heere gewacht hätten, so würden sie ihren Feldherren so ansehnliche und mächtige Kriegs-Flotten nicht mit in die See haben geben können, mithin diese ihre Siege wohl unerfochten lassen müssen. Parvi, sagt er gar recht, sunt foris arma, nisi consilium domi. Als die Catilinarische Verschwörung in der Römischen Republiqve sich hervor gethan, und dieser den Untergang gedrohet; Habe er, Cicero, durch seinen Muth und Unerschrockenheit auch weise Anschläge mit Beyhülffe seiner übrigen Consorten am Regiment es dahin gebracht, daß diese sehr gefährlich anscheinende Rebellion in ihrer Blüthe erstickt, und alles Unheil von der Republique abgekehret worden, welches mehr als eine Victorie werth gewesen. Da auch die Tapferkeit im Kriege nicht in der blossen Faust und dem Degen, welchen der Knecht und Sclave mit eben so grossem Nachdruck als der Capitain zu führen fähig sey, bestehe, sondern vornehmlich auf Klugheit, Erfahrenheit und Vorsichtigkeit ankomme; Dieses aber Tugenden und Qualitæten wären, welche zu dem Civil-Regiment und Stande eben so unentbehrlich erfordert würden: So falle deutlich in die Augen, daß dasjenige, was der Kriegs Tapferkeit eigentlich ihren Ruhm und Wesen gebe, dem civil-Stande ebenfalls eigen sey, und solchemnach diesen mit jenem in eine Gleichheit setze, wo nicht gar den Vorzug zuspreche.

§. 83.

Er führt diese Materien von der Großmuth und wahren Tapferkeit, auch was man dabey zu beobachten und zu vermeiden habe, zwar noch weiter aus, ich muß aber, damit ich nicht das gantze Buch excerpiren zu wollen scheine, und bey dem Leser durch solche Weitläufftigkeit keinen Widerwillen erwecken möge, dermalen stille stehen, und nur noch etwas weniges von der letzten Arth der Pflichten, welche er aus der Schamhafftigkeit und Moderation herleitet, und die Wohlanständigkeit oder das Decorum nennet, erwehnen.

§. 84.

Er sagt, es sey leichter dasselbe zu begreiffen, als zu beschreiben, doch wolle er sein möglichstes versuchen. Er setzt zum Grunde, daß in einer

jedweden Tugend etwas löbliches und anständiges, mithin alles Honestum zugleich decorum, und vice versa alles lasterhaffte schädlich sey, woraus denn ferner von selbsten sich ergebe, daß so wohl bey der ersten Gattung der Pflichten, so obausgeführter Massen in der Erkänntniß und Untersuchung der Wahrheit bestehe, als auch bey den officiis justi f. socialitatis, ingleichen bey den Pflichten der Großmuth etwas anständiges sich zeige, indem ein jeder, so viel die ersten anbetreffe, gar leicht einräumen würde, daß die Behutsamkeit, Wohlbedächtigkeit, reife Uberlegung und Einsicht bey der Erforschung der Wahrheit etwas wohl anständiges, aus Unbesonnenheit aber irren, fehlen und sich selbst betrügen, eben so unanständig sey, als wenn einer seiner Sinnen beraubt. Gleichergestalt sey alles justum an sich zugleich decorum, und alles injustum auf gleiche Weise turpe, gleichwie auch bey der Tapferkeit diejenigen Verrichtungen, wobey einer ein Großmüthiges Hertze gezeigt, vor wohlanständig, die aber wobey er einen Unmuth, Decontenence oder Ungelassenheit von sich blicken lassen, vor unanständig geachtet würden.

§. 85.

Ob nun wohl solchergestalt das Decorum von dem Honesto eben so wenig getrennet werden könne, als die Gesundheit von der Schönheit eines Cörpers sich absondern lasse: So habe es doch sein besonderes fundament, wären auch besondere Uhrsachen, warum man eine Action wohl oder unanständig nenne, nachdem nemlich dabey dem Vorzug, welchen die Menschen vor den Thieren haben, gemäß oder zu wider verfahren, oder aber ein manierliches, wohlgefasstes, modestes und freymüthiges Wesen und Bezeigen nebst einer guten Ordnung und Natürlichkeit gebraucht werde. Man könne solches an dem Decoro poëtico sehen, welches die Poëten öffters gar wohl, vielmal auch gar übel in acht zu nehmen pflegten, wenn sie eine Person auf zuführen und dieselbe tugend- oder lasterhafft vorzustellen hätten, gestalten sie manchmal derselben solche Worte in den Mund legten, daß man bey dem ersten Angehör die Einfalt des Dichters belachen, öffters aber auch die von ihm gebrauchte kluge Wahl und getroffene Wohlanständigkeit bewundern müsse.

§. 86.

Dahin gehöre nun die Ehrerbiethung gegen jederman, insonderheit distinguirte Leuthe, ingleichen daß man sich in einen jeden zu schicken und ihm nach seiner Hochachtung, die er gegen sich selbst trägt, zu begegnen wisse. Denn da bestehe der wahre Unterscheid der Gerechtigkeit und Schamhafftig-

hafftigkeit oder Erbarkeit darinnen, daß jene niemand beleidige, diese aber niemanden anstößig sey oder verdrießlich falle.

§. 87.

Und wie man in der guten Ordnung und Harmonie keinen bessern Anführer als die Natur selbst habe: Also agire man jederzeit wohlanständig, wenn man nach derselben sich accommodire und in sie sich schicke. Da es nun die Natur bey dem Menschen also geordnet, daß die Vernunfft herrschen, der Wille und die Begierden aber derselben Folge leisten und gehorchen sollen: Also handele nicht nur derjenige wider diese Ordnung der Natur und also unanständig, welcher den Willen über die Vernunfft den Meister spielen lasse, und etwas ohne genugsame Uberlegung, auch ohne, daß er eine wahrscheinliche Uhrsache seiner Unternehmung angeben könne, verwegener und nachläßiger Weise thue, sondern auch derjenige, welcher entweder durch die Faulheit und Trägheit seines Willens, oder aber durch die Unruhe und Unordnung, worein seine ausschweifende Affecten sein Gemüth gebracht, von einer wohl überlegten Action sich abhalten lasse.

§. 88.

Und dieses sey die mehrmals so hochgerühmte Moderation und Gemüths Ubereinstimmung und Beständigkeit, daß man nemlich zu keiner Zeit durch seine Affecten aus dem Circul der Vernunfft und Gelassenheit sich bringen lasse, weil man alsdenn weder Ziel noch Maß zu halten wisse, und nothwendig wider die Wohlanständigkeit verstossen müste. Die Probe davon könne man bey dem Schertz und Spiele ablegen, in mehrern Betracht, daß dieselben, wenn sie, wie der Schlaf, nach vollbrachter Arbeit zur Recreation mit einer Sittsamkeit, Bescheidenheit, Höflichkeit und auf eine Sinnreiche Arth gebraucht würden, von jedermann, ja so gar von den ernsthafften Stoicis vor was vergönntes und anständiges; wenn man aber dabey bäurisch, grob, lasterhafft und zotenhafft sich bezeige, vor verwerfflich und schädlich geachtet würden.

§. 89.

Wenn man ferner betrachte, daß die Wohlanständigkeit eigentlich darinnen sich zeige, wenn man dasjenige sorgfältig in Obacht nehme, was die Menschen vor den Thieren zum voraus hätten, hiernächst aber erwege, daß gleichwohl die Thiere auf nichts weiter, als auf ihre Wollust ohne Ziel und Masse bedacht wären, und gleichsam durch einen natürlichen Zug dazu genöthiget würden: So könne man die Uhrsache gar leichte ergründen, warum ein Mensch, wenn er nur etwas menschliches an sich habe, der Wol-

lust sich schäme, und die Ausübung derselben als eine den Menschen unanständige Verrichtung, vor andern verberge.

§. 90.

Und so viel mag von des Ciceronis Lehren von den Pflichten der Menschen genug seyn, wobey ich nur dieses bemercke, daß der Auctor zwar iezuweilen gar solide und scharffsinnig raisonnire, dabey aber eines allzu oratorischen und ausschweiffenden Vortrags sich bediene, auch keine rechte schlüßige Ordnung halte, immassen es denn viel Mühe erfordert, ehe man seine Lehren in einem solchen Zusammenhang, als ich sie hier geliefert, bringen kan. Zugeschweigen, daß er die Sitten-Lehre mit dem Jure naturali allzusehr und fast gäntzlich vermischt, indem er officium und virtutem vor einerley hält, ferner die Worte honestum, justum und viel andere in einem gantz eigenen Philosophischen und sonst in der lateinischen Sprache ungewöhnlichen Verstande gebraucht und erkläret, indem er unter dem ersten alle Pflichten und Schuldigkeiten eines Menschen, und unter dem andern die officia socialitatis versteht. Doch dem sey allen wie ihm wolle, so ist Cicero einer von den besten römischen Scribenten im Jure nat. und dahero mit guten Nutzen zu lesen, ob man gleich aus demselben kein hinlängliches Systema Juris naturalis, wenn man gleich seine Bücher de finibus bonorum & malorum, de Legibus, de Natura Deorum, die Quæstiones academicas und andere zu Hülffe nimmt, zusammen bringen kan, sondern solches erst anders woher holen und zum Verständniß seiner Lehr-Sätze nebst einer guten Käntniß von der Platonischen, Aristotelischen und Stoischen Philosophie mitbringen muß, weil der Auctor seinem eigenen Bekäntniß nach zwar ein Eclecticus gewesen, und seiner eigenen Vernunfft und Meditation gefolgt, dabey aber von obigen Philosophen ein vieles entlehnet, und in sein Systema mit eingeschaltet hat. Es haben zwar einige deßwegen einen bloßen Stoicker aus ihm machen wollen, weil er gar offt mit dieser Secte redet, und deren Lehren vertheidiget. Alleine, wenn man dagegen erwegt, daß er nicht alleine in dem vierten Buch seiner Quæst. Tusculanarum in genere versichert, daß er keiner Secte eintzig und allein zugethan, sondern auch gleich im Eingange seiner officiorum bekennet, daß in einigen Puncten seine Lehren von den Peripateticis nicht gar zu weit entfernet wären, in andern aber er es hinwiederum nach Befinden mit den Stoickern halte, solches auch in dem Wercke selbst erweise, indem er an verschiedenen Orten des Aristotelis Doctrin, wie

wir

wir im vorhergehenden bereits angemerckt haben, theils behauptet, theils zu verbessern sucht, ein gleiches auch mit den Stoickern thut, allermassen solches die Doctrin de utili ausweist, in welcher er der Stoicker Lehre, da sie das utile von dem honesto separiren, und jenes ein adiaphoron nennen, gleich zu Anfang seines andern Buchs de officiis mit vielen Unwillen verwirfft, und ihnen ins Gesichte schreibt, daß ihre Lehre in diesem Stücke eine von den gefährlichsten und schädlichsten unter den Menschen sey. So kan man ihm die Qualität eines Eclectici nicht absprechen, wie er denn auch überhaupt zu großmüthig und ehrbegierig war, als daß er seine Vernunfft unter den Gehorsam eines eintzigen Lehr-Meisters gefangen geben, und auf dessen Worte ohne weiteres Nachdencken und Untersuchung schweren sollen.

§. 91.

Des Senecæ Meriten im Jure Naturæ.

Dem Ciceroni haben einige den Senecam mit seinem im Jure Naturæ erworbenen Verdiensten an die Seite setzen wollen, woran sie denn auch so gar unrecht nicht gethan. Denn obwol seine Philosophia moralis, so Lactantius Lib. 2. und er selbst in der 106. und 109. Epistel anführet, nicht mehr vorhanden; so hat er doch in seinen Büchern de ira, de consolatione, de providentia, de tranquillitate animi, de constantia sapientis, de clementia, de brevitate vitæ, de vita beata, de otio & secessu sapientis, insonderheit in dem de Beneficiis, so viel hinterlassen, daß man ihm einige Meriten im Jure Nat. nicht absprechen kan. Alldieweiln aber doch aus denselben kein ordentliches Systema Juris Nat. zusammen zubringen, so will ich mich auch dabey nicht aufhalten, sondern zu den Röm. Juristen verschreiten.

§. 92.

Der Röm. JCtorum Merita Juris Nat.

Diese haben nach Ausweisung des Justinianischen Corporis Juris, ein vieles so wohl vom Jure Nat. in genere, als auch in specie die dahin gehörigen Præcepta, in ihre Schrifften mit einfliessen lassen, und die Civil-Gesetze damit erläutert und bestärckt; immassen denn solches nicht nur das in dem ersten Titel der Institutionum zu Ende desselben befindliche General-Bekäntniß, quod jus civile collectum sit ex naturalibus Præceptis gentium atque civilibus, ingleichen der andere de Jure naturali Gentium atque civili ex instituto handelnde Titel, erweißlich macht, sondern auch, so viel die special-Præcepta anbetrifft, durch das gantze Corpus Juris bey unzähligen Gelegenheiten an den Tag gelegt wird. Von dem letztern nur ein und das andere Exempel anzu-

 führen,

führen, so heist es in den Institutionibus Tit. de Nuptiis, daß die Kinder deßwegen ihrer Eltern Consens zu ihren Heyrathen haben müsten, quia id & civilis & naturalis ratio svadeat. In dem Titel de rerum divisione & modis acquirendi dominium, wird nicht allein gelehrt, quænam naturali jure omnibus hominibus sint communia, sondern es werden auch verschiedene modi acquirendi aus dieser Disciplin entlehnet, und erklähret, wobey jedoch ein und das andere noch zu erinnern seyn möchte, wenn nicht solches von mir in dem Wercke selbsten an seinem Orte bereits geschehen wäre. Unzählig andere Stellen zugeschweigen. Alldieweilen aber Tribonianus veruhrsacht, daß die Fragmenta der alten Juristischen Schrifften gantz zerstimmelt auf uns gekommen, und man also keinen rechten Schluß und Zusammenhang der Lehren eines jedweden Auctoris daraus wahrnehmen kan. Hiernächst auch die JCti, aus welchen das Corpus Juris zusammen getragen, verschiedenen Secten zugethan, indem einige, als z. E. Trebatius nach dem Zeugniß des Ciceronis 3. fam. 9. ein Epicuræer, Cato aber, ingleichen Ulpianus und andere, Stoici gewesen, aus welchen allen ein richtig und schlüßiges Systema wegen des Unterscheids der Principiorum nicht wohl zusammen gebracht werden kan, wie es denn gar schwer fallen dürffte, wenn man dergleichen nur aus 3. bis 4. Haupt-Auctoribus einer Secte, wenn selbige vor sich selbst gedacht, und nicht einer dem andern bloß nachgeschrieben hat, bewerckstelligen wolte. So würde derjenige eine vergebliche Mühe anwenden, welcher aus dem Corpore Juris ein richtiges Systema Juris Naturæ zusammen zu suchen, unternehmen solte. Der Beweiß dessen legt sich alsofort an dem bereits angeführten ersten und andern Titel der Institutionum de Justitia & Jure, und de Jure naturæ Gentium atque civili, an den Tag, indem dieselben, wie aus dem Titulo ff. de Justitia & Jure und der daselbst durch die Uberschrifft der Legum geschehenen Anzeige der Auctorum zu ersehen, aus den Lehren des Ulpiani, Hermogeniani, Gaji und Papiniani zusammen gezogen, woher es denn auch gekommen, daß in dieselben bey der Lehre de Jure nat. & Gentium solche Contradictiones mit eingeflossen, welche die JCti mit der Distinction inter jus Naturæ animantium & Hominum, ingleichen inter Jus Gentium primævum & secundarium zu heben gesucht, solches aber damit nicht bewürcken können, indem die bey einer jeden Gattung in den Institutionibus angeführten Exempel zu dem Genere und der Definition durchgehends nicht quadriren wollen. Doch

dem

dem sey allen wie ihm wolle, so würde derjenige keine unnütze, sondern lobens-würdige Arbeit verrichten, welcher sich die Mühe geben wolte, das gantze Corpus Juris Rom. von Titel zu Titel durchzugehen, und aus denselben die von den JCtis bey Vortragung der Legum civilium zu deren Erklärung und Befestigung angebrachten ratiocinia juris naturalis, nach den Materien, und in der Ordnung, wie man im Jure Naturæ nach heutiger Art zu verfahren pflegt, zu excerpiren, indem man solchergestalt die Præcepta Juris nat. der JCtorum Romanorum in einem Conspectu beysammen haben, und nicht nur von ihren Meriten in dieser Disciplin urtheilen, sondern auch deren Grund und Ungrund aus der Zusammenhaltung mit den neuern Dogmatibus Juris nat. einsehen, und examiniren zu können, im Stande sich befinden würde.

Es hat zwar der berühmte Coccejus zu Franckfurth dergleichen Arbeit über sich zu nehmen und zu præstiren versprochen, gestalt er denn hiervon in seinem Prodromo Justitiæ Gentium pag. 9. also schreibt: Adeo totius Juris Romani a Prudentibus compositi corpus est Jus Nat. & Gentium, & quod ei accedit vel decedit, saltem jus civile. In hoc igitur corpore, in hoc fundo, septem seculorum cultura subacta, sedes quasi ac domicilium est Juris Gentium & una, ut sic loqui liceat, hospitium juris civilis. Atque ita recte collectum Jus dicitur ex Præceptis naturalibus gentium & civilibus. Per Jus civile proprie & specialiter intelligi constat jus a Prudentibus f. JCtis ex triplici hoc præceptorum genere compositum. Atque hoc solum nunc respicimus, quia id artem ac scientiam juris complectitur, ex qua deinde Imper. Constitutiones veluti rivuli ex capite & fonte suo Prudentum suggestione ductæ sunt. Hæc jactare nolim, sed D. O. M. vitam ac vires clementissime largiente & adjuvante, alias demonstrare annitar, quod thesium angustia non patitur, quæ interim Prodromi loco esse possunt. Hat auch Hr. D. Wagner zu Halle in seinem unten anzuführenden Libro Elementario Juris nat. & Gentium sein Heil darinnen versucht. Es ist aber der erste darüber verstorben, und dem letztern ist diese Arbeit allzu unvollständig gerathen, so daß dieses Stück einer anderweiten Ausführung offen steht, auch nicht ohne grossen Nutzen so wohl im Jure naturæ als civili seyn dürffte.

§. 93.

Der Chineser Meriten im Jure Nat.

Es nehmen auch die Chineser nicht geringen Antheil an der Cultur des Rechts der Vernunfft, gestalten denn aus den Beschreibungen des Chinaischen Reichs, welche uns von den daselbst gewesenen Europäern zugekommen, bekant genug ist, daß sie die moralischen Lehren ihres berühmten Philosophi, Confutii, noch jetzo so hoch, als wir die Bibel, achten, und denjenigen nicht vor gelehrt halten, welcher dieselben nicht inne hat. Ja es wird so gar niemand zu vornehmen Regiments-Bedienungen des Reichs gebraucht oder gelassen, welcher nicht auf diese Lehren des Confutii promovirt, und das öffentliche Zeugniß, daß er dieselben gründlich verstehe, nach den bey ihnen üblichen Stuffen erlanget hat. Wie nun also fast alles bey ihnen sowohl in Gerichts-Händeln, als Staats-Geschäfften auf dieses Confutii Lehren, und in deren Entstehung, auf die gesunde Vernunfft ankommt. Also wird nöthig seyn, daß wir alhier kürtzlich zeigen, was derselbe von dem Rechte der Vernunfft eigentlich gelehrt, und wie weit er in der Erkäntniß desselben gekommen sey. Es hat dasselbe der berühmte Jesuit Martinus Martini in dem 4ten Buch seiner Sinischen Historie, und aus demselben Joh. Neuhoff in seiner An. 1669. zu Amsterdam herausgegebenen Nachricht von der Gesandschafft der Ost-Indischen Gesellschafft, in den vereinigten Niederlanden an den Tartarischen Cham, und nunmehro Sinischen Kayser pag. 275. gar wohl zusammen gefast, auch gründlich darüber geurtheilet, so daß ich kein Bedencken trage, dessen eigene Worte hieher zu setzen. Die grosse Lehre bestehet hierinnen, daß ein jeder erstlich sich selbst, darnach auch andere zur Vollkommenheit bringen solle, damit dergestalt alle Menschen zur Besitzung des höchsten Guts gelangen mögen. Unsere eigene Vollkommenheit aber bestehet hierinnen, daß ein jedweder das natürliche Licht in ihm selber anzünde und klährer mache, damit er niemahl vom Gesetze der Natur, und den Geboten, so den Menschen von Natur angebohren, abweiche. Und weil solches ohne Erkäntniß und Wissenschafft der Dinge nicht geschehen kan, so muß man sich auf die Philosophie begeben, woraus wir die Wissenschafft, was man thun uud was man meiden soll, erlangen. Durch Hülffe dieser Wissenschafft stellen wir unsere Anschläge recht an: durch diese Wissenschafft vollbringen wir unsern Willen löblich; daher wir nichts meynen noch wollen, denn was mit der Vernunfft überein kommt. Hieraus entstehet dann die Vollkommenheit des Leibes und der Sinnen, und in allen äusserlichen Verrichtungen eine bequehme Beschaf-

Beschaffenheit der Tugend, welche nimmer da seyn würde, wenn sie nicht aus einem guten Gemüthe, gleich wie aus einer fruchtbaren Mutter herkäme. Diß ist eine gantz völlige Summa der Sinischen Philosophie, als welche den Uhrsprung, die Mittel, die Norm und Richtschnur, und zuletzt die End-Ursache oder den Nutzen der Vollkommenheit, so wohl unserer selbst, als anderer Leute, kürtzlich zusammen fasset. Betreffend den Uhrsprung der Vollkommenheit, so wird hie gesagt, daß dieselbe aus dem angebohrnen Lichte der Natur entstehe, daß sie durch fleißige Anmerckung natürlicher und angebohrner Gründe angezündet, und endlich vollkommen gemacht werde. Solchem Uhrsprunge werden die Mittel alsobald beygefüget, nemlich, die Erkänntniß und Wissenschafft der Dinge, wie auch die Vollkommenheit, so wohl der Wirckungen als des Willens, davon jenes die Philosophie, so contemplativa, oder die betrachtende, dieses aber, so die practica oder die würckende genannt wird, zuwege bringet. Ferner wird dieser beyden unfehlbare Norm und Richtschnur allhie die Vernunfft genannt, daß wir nemlich nichts sollen meynen noch wollen, ohn allein was mit unser Vernunfft überein kömmt. Endlich wird auch die End-Ursach oder Nutzen, durch die Vollkommenheit des Leibes und der Sinnen rc. ausgedruckt. Sind warlich Sachen, so da würdig, in was bessere Betrachtung genommen zu werden.

Vor allen Dingen aber ist beym Uhrsprunge der Vollkommenheit wohl zu mercken, daß die Sineser die höchste Vollkommenheit keinesweges so gar enge eingespannet, als ob sie nur bloß und allein in der Bestrebung, so nach der besten und vollkommensten Tugend geschicht, bestünde; sondern auch damit die allervollkommenste Erkänntniß und Wissenschafft natürlicher Dinge begriffen. Daß also das höchste Gut oder die höchste Vollkommenheit, wenn wir nach Art der Europäischen Philosophen reden wollen, in der Vollkommenheit, so wohl des Verstandes, als des Willens bestehet. Und erfordert die Philosophie oder Lehre Confutii, nicht allein die Anzündung des natürlichen Lichts, sondern auch die Anmerckung des Fundaments und Grundes, so dem Menschen von Natur angebohren. Massen auch diese beyderley ein Sinischer Scribent zusammen setzet, in seinem Buche von guten Sitten, mit diesen Worten: Die Vollkommenheit des Menschen bestehet darin, daß er das natürliche Licht erkenne, und demselben folge. Was das erste betrifft, ist den Sinischen Philosophen unverborgen, daß des Menschen Vernunfft oder Verstand, welches hie einerley, einem Lichte gleichförmig sey, dadurch der

Mensch erleuchtet wird, daß er die Dinge wohl begreiffen, und recht davon urtheilen könne. Denn wie das Licht einer Kertzen, im Finstern, den Augen zu Hülffe kommt, und ihm den rechten Weg zeiget, daß der Mensch damit sehen kan, wohin er gehen solle: Also kan das Gemüth durchs Licht des Verstandes die Finsterniß, so in ihm ist, vertreiben, und was wahr und gut ist, einiger massen sehen. Wie auch keine Farbe in ihr selbst die Krafft hat, sich achtbar zu machen, sondern des Lichtes Hülffe bedarff, so sie soll gesehen werden; also erlangen wir auch durch das natürliche Licht des Verstandes die Erkäntniß dessen, was wahr und gut ist, und unterscheiden es von allem Falschen und Bösen. Dahero zwischen dem Gemüthe des Menschen, und dem, was die Vernunfft vor wahrhafftig und gut erkennet, eine solche Ubereinstimmung ist, daß das Gemüth dasjenige, was die Vernunfft falsch zu seyn erweiset, nicht vor wahrhafftig halten, und was die Vernunfft böß und schändlich zu seyn erweiset, nicht als gut und ehrbar vollbringen kan. Wenn aber der Mensch das Falsche vor dem Wahrhafftigen, und das Böse vor dem Guten erwehlet, so wird der Verstand betrogen, weil ihm das Falsche als wahrhafftig, und das Böse als gut vorkommt; und wenn der Mensch dem Falschen und Bösen folget, geschicht solches nicht, so weit es falsch und böse ist, sondern so weit es wahrhafftig und gut zu seyn scheinet. Solchen Betrug zu verhüten, muß das Gemüth die Augen rechtschaffen aufthun, den Unterscheid der Dinge wohl erwegen, und durch Hülffe des Verstandes, nicht anders, wie durch den Glantz eines Lichtes, recht urtheilen, ob dasjenige, was ihm vorgesagt wird, wahr oder falsch; und was ihm zu thun vorkommt, gut oder böß sey; damit also, was die natürliche Vernunfft lehret wahrhafftig und gut zu seyn, angenommen und gethan, und was sie urtheilet falsch und böß zu seyn, verworffen und gelassen werde.

Welchergestalt nun solches Licht, das dem Menschen von Natur angebohren, in der dicken Finsterniß dieses sterblichen Lebens erforschet, entdecket und geoffenbahret worden, erklären die Sineser im obangeregten Buche von guten Sitten gar artig, mit diesen Worten: Diejenigen, so im Anfang das Licht der Natur erforschen wollen, haben erstlich ein Reich mit den besten Gesetzen und Statuten aufrichten und anordnen wollen, haben vorhin ihr Hauß-Gesinde recht regieren wollen, haben sich selbst nach den Regeln und Geboten der Vernunfft gerichtet, und welche also gantz nach der Vernunfft zu leben getrachtet, haben ihr Innerstes, nemlich den Zustand des Hertzens und Gemüths, mit grossem

Fleiß

Fleiß wohl eingerichtet. Diejenigen, so alle Unreinigkeit aus dem Hertzen ausbannen wollen, haben dessen Begierde und Zuneigung im Thun und Lassen recht geordnet, und, solches zu vollbringen, haben sie sich die Uhrsach und Natur eines jeglichen Dinges zu erkennen beflissen. Es lehret aber obgemeldtes nicht allein die Sinische, sondern auch unsere Europäische Philosophie; nemlich, daß aus der allgemeinen Erkänntniß und natürlichen angebohrnen Wissenschafft, die Fürschläge und Schluß-Reden des würckenden Verstandes gemacht werden. Denn da stimmet Confutius mit unsern Philosophis allerdings überein, wenn er sagt, das natürliche Licht müsse dergestalt angezündet und erhalten werden, daß es vom Gesetze der Natur, und von den Geboten, so dem Menschen von Natur angebohren, nimmer abweiche. Und sind diese natürliche Gebote nichts anders, denn das Gesetz, welches der allerheiligste GOtt von Anfang der Welt her, allen Menschen ins Hertz geschrieben, und in die Natur gepflantzet hat. Betreffend nun die Mittel, so uns zu solcher Vollkommenheit ziemlich weit bringen, sind dieselbe in dem Nahmen der Philosophie begriffen, woraus wir die Wissenschafft, (die Worte sind Confutii) was man thun und was man meiden soll, erlangen. Durch Hülffe dieser Wissenschafft stellen wir unsere Anschläge recht an; durch diese Wissenschafft vollbringen wir unsern Willen löblich. Hie werden fürnehmlich zweyerley Mittel gedacht, deren eines den Verstand, das andere den Willen angehet; das erste gehöret zur betrachtenden, das andere zur würckenden Philosophie. Und kommen diese Mittel mit den Platonischen Mitteln, zur Vollkommenheit zu gelangen, gäntzlich überein. Denn Plato ebenmäßig gelehret, daß man durch zweyerley Mittel zur Vollkommenheit gelangen könne; nemlich zum ersten, durch die Erkänntniß des allervollkommnesten Wesens, welche Erkänntniß er die wahre Weißheit genannt, da er in dem allervollkommnesten Wesen, auch alles andere Wesen, als dessen Theile begreifft; zum andern durch die Gleichförmigkeit mit demselben, welche er die wahre Tugend genannt.

Gleichwohl findet sich zwischen dem Platone und Confutio ein Unterscheid, weil Confutius lehret, daß durch gemeldte Mittel die gantze menschliche Vollkommenheit; Plato aber, daß dadurch auch die Göttliche Vollkommenheit könne erlanget werden. Diese Vollkommenheit haben etliche Schüler Pythagoræ so hoch erhaben, daß sie dieselbe gar ein Gleichniß

oder Ebenbild GOttes zu nennen pflegen. Endlich folget die Norm und Richtschnur, wie auch die End-Ursach, oder der Nutzen sothaner Vollkommenheit. Da ist alles klar und deutlich, wie schon vorhin gezeiget; Darum unnöthig, mehr Worte davon zu machen. Nur allein wollen wir dieses mercken, daß man, nach Confutii Lehre, nicht nur seine eigene, sondern auch anderer Leute Vollkommenheit zu suchen schuldig sey; Laut der ersten Worte seiner kurtzen Summa: Die grosse Lehre der grossen Männer, bestehet hierinnen, daß ein jeder erstlich sich selbst, darnach auch andere zur Vollkommenheit bringen solle, damit dergestalt alle Menschen zur Besitzung des Höchsten Guts gelangen mögen. Welches dann auch der Europäischen Philosophen Meynung ist: Massen dieselbe, unter andern der berühmte Michael Psellus, in seinen Limitationibus Philosophicis, mit diesen Worten vorbringet: Drey Eigenschafften nach wird die Göttliche Majestät von den Poeten beschrieben: Nemlich nach seiner Gütigkeit, Wissenschafft, und Macht; Also ist auch ein ausbündiger Philosophus insonderheit in diesen drey Eigenschafften fürtrefflich. Fürtrefflich ist er in Gütigkeit, weil, wie GOtt einen jeglichen versorget, also ein vollkommener Philosophus Sorge für die unvollkommnen Seelen träget, indem er selbige durch die Erkänntniß zur Vollkommenheit bringet. In Wissenschafft aber ist ein Philosophus fürtrefflich, weil, wie GOtt alles weiß, also ein vollkommner Philosophus die Uhrsachen aller Dinge zu wissen sich sehr bemühet. Und in Macht ist er fürtrefflich, weil, wie GOtt alles thun kan, was er will, also auch ein vollkommner Philosophus alles, was er will, thun kan. Wie aber Psellus dem Confutio in dieser seiner Meynung allerdings beystimmig ist: Also werden damit von beyden gestrafft diejenigen, welche die Philosophie studiren, nicht zu dem Ende, daß sie andere zur Vollkommenheit bringen, sondern daß sie nur selbst zu Ehren und Ansehen in der Welt, zu hohen Aemtern und Bedienungen gelangen mögen. Biß hieher Neuhoff.

So viel die Haupt-Stücke oder Principia des Rechts der Vernunfft insonderheit anbetrifft, hat Confutius, nach dem Bericht des P. Couplets und der Bibliotheque univers. Tom. 7. p. 420. nachfolgende 4. Regeln zum Grunde seines gantzen Gebäudes gelegt: 1.) Habe gegen deinen Vater eben den Gehorsam, welchen du von deinen Kindern begehrst. 2.) Erzeige deinem Fürsten eben die Treue, die du von deinen Dienern zu haben wünschest, 3.) Erweise denen, so älter sind als du, eben den Respect, als

du von denen, die jünger sind als du, verlangest. 4.) Habe eben den Eifer vor das Interesse deines Freundes, als du wilst, daß er vor das Deinige haben soll, komme ihm auch mit aller ersinnlichen Dienst-Beflissenheit zuvor, wie du wilst, daß er dir auch thun soll. Wie nun dieses alles in Substantia auf die Lehre des Heylandes: was du willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch ꝛc. hinaus laufft: Also ist an deren Wahrheit im geringsten nicht zu zweifeln. Ob aber daraus alle andere Wahrheiten des Rechts der Vernunfft hergeleitet werden können: Solches ist eine andere Frage, welche in dem Capitel von dem Primo Principio Juris Nat. ausgemacht werden muß. Wer indessen mehr von des Confutii Leben, Lehren und Schrifften wissen will, kan Herrn Jöchers Gelehrten Lexicon voce Confutius, ingleichen das allgemeine Historische Lexicon über diese Worte, und die daselbst allegirten Scriptores als des Bulfingeri specimen doctrinæ Sinarum, item Confutium Sinarum Philosophum, sive scientiam sinaicam latine expositam studio & opera Prosperi, Rongemont, Phil. Couplet P. P. soc. Jes. Paris. 1687. Fol. Kircheri Sinam illustratam, Spicelium de re litteraria Sinensium, und die Acta philosophorum Part. 2. nachlesen, und daselbsten gnugsamen Raths sich erholen.

§. 94.

Der alten Kirch-Väter Einsicht im Jure Nat.

Was die Kirchen Väter Athenagoras, Clemens Alexandrinus, Tertullianus, Origenes, Cyprianus, Basilius, Gregorius Nazianzenus, Ambrosius, Chrysostomus, Hieronymus, Augustinus, Leo, Gregorius Magnus und andere vor schlechte Einsicht in eine gesunde Moral und die vernünfftigen Pflichten der Menschen gehabt, solches hat ihnen der berühmte Barbeyrac in seiner schönen Vorrede, so er vor seine Ubersetzung des Pufendorffischen Wercks de Jur. Nat. & Gent. gemacht, insonderheit in seiner Morales des Peres, ziemlich wohl und umständlich gezeiget, weswegen ich dahin remittire, weil ohnedem allhier meine Intention nicht ist, von denenjenigen weitläufftig zu handeln, die im Jur. nat. nichts præstirt haben.

Das II. Buch.

Von dem Jure Naturæ zu Zeiten der Scholasticorum.

§. 1.

Die Scholastische Philosophie in Teutsch-Land fänget sich mit Friderico II. an.

NAchdem das Römische Reich in Occident zu Grunde gieng, und die Barbarischen Völcker solche Länder behaupteten, hörten auch fast alle gute Wissenschafften in dieser Gegend auf, wie man beym Conring in Dissertationibus Academicis lesen kan. Hier ist davon nur so viel zu mercken, daß von den Zeiten Caroli M. an, die Gelehrsamkeit mehrentheils unter den Geistlichen, und in den Klöstern geblieben, und in ein wenig Latein, samt einiger Wissenschafft von den Lehren der alten Kirchen-Väter und den Canonibus Conciliorum bestanden, von der Philosophie aber fast gar nichts gehalten worden, biß endlich Kayser Friederich der II. um das Jahr 1220. ihnen die aus dem Orient occasione der Creutz-Züge nach Teutschland gekommene Aristotelische Philosophie in die Hände gespielet.

§. 2.

Beweiß dessen.

Denn da ließ er, wie der bey ihm als Cantzler gewesene Petrus de Vineis in Lib. III. Epist. 69. bezeuget, den Aristotelem, so man bis anhero nur Griechisch und Arabisch gehabt hatte, in das Lateinische übersetzen, und der Universität zu Bononien übergeben: Von welcher Zeit ich dahero die Scholastische Philosophie, weil man damahls mit grössern Eyfer als zuvor des Aristotelis Lehren zu studiren angefangen, anrechne.

§. 3.

Es ist mir zwar nicht unbekannt, daß einige dieses Käyser Friedrichen dem I. zuschreiben, und sich hierunter auf den Radevicum, einen Scriptorem coævum, beruffen, noch andere den Rucelinum, oder Roselinum zum Uhrheber der Scholastischen Philophie machen, und die Historie derselben in drey Periodos, davon der este bis auf 1220. oder etwas weiter bis auf die Zeiten des ann. 1280. verstorbenen Alberti Magni: der andere bis auf Durandum de S. Porciano, so anno. 1334. verstorben: und der

der Dritte bis auf die Reformation Lutheri geht, eintheilen, immassen denn hiervon Tribbechovius in Libro singulari de Doctoribus Scholasticis, corruptaque per eos divinarum atque humanarum rerum scientia, Jacobus Thomasius in observatione de Theologia Scholastica ejusque initio, Morhoff in seinem Polyhistore Tom III. L. 1. c. 13. und 14. Groening in seiner Bibliotheca Juris Gentium Europæarum pag. 188. seqq. und Stoll in seiner Anleitung zur Gelahrtheit Part. 2. c. 1. p. 379. nachzulesen seyn. Es kommt aber dermalen nicht darauf an, wenn diese Arth der Philosophie aufgekommen, sondern was die Anhänger derselben in dem Jure Nat. præstirt, da ich denn bekennen muß, daß sie in dieser Disciplin vor der überkommenen Aristotelischen Philosophie fast gar nichts, nach dieser aber etwas mehr, wiewohl doch sehr wenig, gethan haben.

§. 4.

Warum die Scholastici das Jus Nat. negligirt.

Denn weilen Aristoteles, wie bereits oben erwehnet, kein Jus Naturæ hinterlassen; so wurde diese Disciplin von ihnen ebenfalls wenig cultiviret, bis endlich das Licht der Vernunfft die Leute überzeugte, daß ein solches Recht in den Hertzen der Menschen verborgen läge, auf welche Gedancken sie das Jus Romanum, so gar öffters des Juris Naturæ Erwehnung thut, gebracht haben mag, daher sich einige unter ihnen, so dahero den Nahmen der Moralisten überkommen, über diese Disciplin machten, und selbige zu illustriren suchten.

§. 5.

Gleichwie aber so wohl die Juristen als Mönche ihre Köpfe mit Metaphysischen Terminis und Abstractionibus, nach welchem Maß-Stabe sie alle Dinge in der Welt ausmessen wolten, angefüllet hatten: Hiernächst gewaltig an dem Præjudicio auctoritatis laborirten: Also machten sie auch aus dem Jur. Nat. ein bloß Gewäsche und Wort-Gefechte, oder thaten weiter nichts, als daß sie aus dem Jure Canonico und Romano zu Bestärckung ihrer Assertorum Testimonia zusammen suchten, und beybrachten, gestalten solches also fort aus ihren Lehr-Sätzen erwiesen werden kan.

§. 6.

Ihre Actus per se honesti & turpes.

Nur einiger davon zugedencken, so statuirten sie Actus per se honestos & turpes, indem sie lehrten, daß die Richtschnur, wornach die menschlichen Handlungen abzumessen, in dem Wesen der Dinge selbst, und nicht ausser denselben, in dem Gesetze gesucht werden müsten, gestalten sie denn daraus ferner inferirten, und vorgaben, daß, wenn man gleich fingiren wolte, daß kein vernünfftiges Gesetze, ja gar kein GOtt in der Welt sey, dennoch

alles

alles dasjenige, was nunmehro gut oder böse ist, an sich selbst wegen des darinnen liegenden Schadens und Vortheils, welchen der Mensch von dessen Gebrauch oder Mißbrauch haben kan, gut oder böse seyn würde.

§. 7.

Werden per instantiam & naturam rei wiederlegt.

Alleine zugeschweigen, daß der Schaden und Vortheil, der in dem Gebrauch und Mißbrauch der erschaffenen Dinge und den Menschlichen Handlungen liegt, von GOtt, als dem Gesetzgeber, mit dem Begehren und in der Absicht, hinein gelegt worden, daß wir uns in unsern Handlungen darnach richten, und solchergestalt uns ein Gesetze oder Zeugen seines Willens seyn sollen; so ersieht man nicht nur aus den Bürgerlichen Händeln, daß alles dasjenige Indifferent und zugelassen ist, oder, deutlicher zu reden, vom Richter nicht gestraffet wird, was die Bürgerlichen Gesetze nicht ausdrücklich verbothen, dergestalt, daß keine Actio civiliter justa aut injusta ohne ein Civil-Gesetze begriffen werden kan; Sondern es leget sich auch eben dasselbige also fort aus der Natur der Sache an den Tag.

§. 8.

Justum est conveniens cum norma.

Denn da ist ein jedes Ding alsdenn erst just, wenn es mit seiner norma, dergleichen in cörperlichen Sachen, Gewicht, Maaß und Elle seyn, übereinkommt. Ein Ducate oder Thaler ist just an Schrodt und Korn, wenn er nach dem vorgeschriebenen Müntz-Fuß geschlagen, und sein richtiges Gewicht und Feine hat, gleichwie man auch dasjenige, was beym Nachmessen an der Elle richtig befunden wird, vor just und richtig passiren läst.

§. 9.

Die Norma der Menschlichen Thaten ist das Gesetze

Wenn denn nun keine andere Norma actionum humanarum als das Gesetze erdacht werden kan; und aber sine norma keine justitia rei & actionis concipiret werden mag: So folget ohne sonderlichen Zwang, daß ein actus per se, h. e. sine respectu ad legem oder abstrahendo a lege, weder recht noch unrecht, just oder injust, richtig oder unrichtig könne genennet werden.

§. 10.

Sine circumstantiis moralibus kan man einen Actum nicht beurtheilen.

Worzu noch dieses kommt, daß bey jedem actu, circumstantiæ physicæ und morales sich befinden, deren jene denselben indifferent lassen, diese aber böse oder gut machen. Also kan ich nicht sagen, ob ein geschehener Todschlag böse sey oder nicht, wenn einer weiter nichts als das blosse Factum physicum mir davon erzehlet, oder ich weiter nichts, als einen solchen Erschlagenen auf der Gassen liegen sehe; dahingegen ich schon besser davon urtheilen kan, wenn ich die Intention, Occasion, Uhrsachen und andere dabey vor-

vorgefallene Dinge weiß. Quis est, schreibet Cicero pro Milone, qvi qvoqvo modo qvis interfectus sit, puniendum putet, cum videat aliqvando gladium nobis ad occidendum hominem ab ipsis porrigi legibus?

§. 11.

Moralität der Circumstantien kommt aus dem Gesetze.

Gleichwie nun solche Umstände ihre Moralität durch das Gesetze bekommen, oder, besser zu reden, gegen das Gesetze gehalten, und nach demselben, ob sie einen Actum zu verwerffen oder zu billigen qvalificiret seyn, beurtheilet werden müssen; So folget wiederum gantz natürlich, daß ohne ein Gesetze kein Urtheil von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Handels gefället werden könne. Es bezeuget auch solches die H. Schrifft, deren Ansehen und Ausspruch die Scholastici, als meistens Theologi, hierbey so schlechterdings nicht ausser Augen setzen sollen, wenn der Apostel Paulus in der Epistel an die Römer am 3. v. 20. sagt: Denn durch das Gesetze kommt Erkäntniß der Sünden, solches auch Cap. 4. v. 15. noch deutlicher exprimirt, wenn er spricht: Denn wo das Gesetze nicht ist, da ist auch keine Ubertretung.

§. 12.

Pufendorffii indifferentismus.

Dieses war nun auch die Meynung des berühmten Pufendorffii mit seinen Actibus per se & physice indifferentibus, worwieder die Scholastici sich so eyfrig setzten, und ihm die Schuld beymassen, daß er hierdurch z. E. die Blasphemie und den Mord vor indifferent erkläre; da doch seine Absicht nur auf die bey dergleichen Verbrechen vorkommenden blossen Actus physicos, welche keine Blasphemie, Mord oder dergleichen delictum ausmachen, gerichtet gewesen.

§. 13.

Lex Dei æterna.

Eine andere Meynung der Scholasticorum, welche aber mit der vorhergehenden genaue Verwandschafft hat, war diese, daß sie vorgaben, dem lieben GOtt sey seine Heiligkeit und Gerechtigkeit bey der Schöpffung instar legis oder ein solches Modell, nach welchem er eine Sache so, und nicht anders, machen können, gewesen.

§. 14.

Uhrsprung dieser Meynung.

Sie stellten sich hierinnen GOtt als einen Baumeister vor, welcher nach einem sich selbst vorhero ausgedachten oder von andern ihme vorgeschriebenen Modell seinen vorhabenden Bau ausführet: Daher sie nachgehends den Schluß machten, daß, weil GOtt seine Heiligkeit in allen seinen Handlungen pro norma, oder, wie sie zu reden pflegen, pro lege æterna gehabt, die Actus der Menschen antecedenter ad voluntatem divinam, das ist, ohne ein anderes und besonderes Gesetze, oder wenn GOtt gleich durch die menschliche Natur seinen Willen derenthalber nicht zu erkennen gegeben hätte, nothwendig in so weit böse oder gut seyn müssten, als dieselben cum sanctitate Dei übereinstimmten.

§. 15.

Alldieweiln wir aber von der in der Natur GOttes gegründeten Heiligkeit desselben in der Vernunfft keinen so deutlichen Begriff haben, daß wir sagen könnten, wie GOtt nach seinem Wesen, Thun und Lassen, beschaffen sey, sondern den Unterricht hiervon aus der heiligen Schrifft herholen müssen; So fällt von selbsten in die Augen, daß der Lex Dei æterna, oder die in dem Wesen GOttes gegründete Heiligkeit desselben, bey den nach der Vernunfft anzustellenden menschlichen Handlungen, keinesweges zur Norm genommen werden könne, sondern hierunter lediglich auf die menschliche Natur und den an derselben gantz deutlich offenbarten Willen GOttes gesehen werden müsse. Es ist eine grosse Thorheit und Verwegenheit, daß die Menschen mit ihrer endlichen und sehr eingeschränckten Vernunfft, das unendliche und gantz unbegreiffliche Wesen GOttes in seinen Handlungen ergründen und ausmessen, und bey ihren Verrichtungen zur Richtschnur nehmen wollen, da sie doch nicht vermögend sind, das Wesen der menschlichen Natur, und was sie an sich tragen, auch mit ihren Sinnen fühlen und empfinden, vollkommen einzusehen, sondern bloß damit zufrieden seyn müssen, daß sie davon so viel kennen und wissen, als zu dem von GOtt mit ihnen intentirten Zweck vonnöthen ist. So begreifflich und leichte nun dieses ist, so ist doch zu verwundern, daß sich noch zu unsern Zeiten Leute finden, welche vor tieffsinnig angesehen seyn und solches andern dadurch bereden wollen, daß sie wider die Existenz des Rechts der Vernunfft Zweiffels-Knoten aufwerffen, in der That aber nichts anders vorbringen,

gen, als daß sie die längst verworffenen und leicht zu wiederlegenden Scholastischen Lehren de Lege Dei æterna wieder aufwärmen, und denselbigen ein ander Kleid umgeben. Man lese nur dasjenige, was der beruffene und wider die Existenz des Rechts der Vernunfft mit vieler Mühe sich auflehnende Auctor der Dubiorum Juris naturæ ad Generosissimum Dominum **** in den vierdten §. b des ersten Capitels hiervon vor Gedancken führt, wenn er schreibt:

> Verum cum jus universum, quo homines reguntur, ex ipsa natura DEI, ejusqve sanctitate fluere constet, id qvod non solum Christiani omnes affirmarunt, sed nec Gentiles diffitentur; hinc eum, qui existentiam Juris Naturæ probare vult, demonstrare etiam oportet, nec voluisse & potuisse Deum ita creare hominem, ut non simul sanctitatem sibi essentialem juris loco illi proposuerit, & qvocunqve modo manifestarit. Nam lex & jus est sine dubio bonum qvoddam, hominemqve, qvi id seqvitur, non reddit imperfectum, sed eum ad perfectionem deducit. Exhibet illi perfectissimum exemplar, qvod imitetur. Probabile enim non est, Deum voluisse, ut homo se componat ad exemplar imperfectum. Omne bonum omnisqve perfectio in Deo tanqvam fonte collocanda, & inde derivanda est. Igitur Jus a Sanctitate DEI dependet, & cum ejus existentiam probandam suscipimus, id agimus, ut ostendamus, qvo modo a DEO in Natura manifestata sint sanctitatis illius vestigia, ut homines eam intelligere qveant. &c.

und halte diese Lehre gegen dasjenige, was wir in vorhergehenden an- und ausgeführt; So wird man nicht nur gar deutlich erkennen, daß er in diesem Stücke nichts neues vorbringt, sondern nur bloß die Scholastische Lehre, qvod sanctitas Dei sit norma actionum humanarum, wieder aufwärmt, dahero wir bey der Wiederlegung dieser Gedancken nicht viele Mühe brauchen.

Das III. Buch.

Von dem Jure Naturæ neuerer Zeiten.

§. 1.

Es hat zwar die Scholastische Philosophie noch nicht aufgehöret, sondern Aristoteles hat noch hin und wieder, zu mahlen in den Catholischen Klöstern, seine heimlichen und öffentlichen Verehrer. Es hat aber doch die Reformation Lutheri dieser Lehr-Art einen solchen Stoß gegeben, daß man deren Ende, wo nicht gäntzlich, dennoch grossen Theils, in die Zeiten der Reformation setzen, und mit selbigen einen neuen Periodum der Historiæ Juris Naturæ anheben kan. Denn obwohl Lutherus und seine Coætanei kein Jus Naturæ, ausser was Melanchton auf eine unvollkommene Art in seiner Ethic gethan, geschrieben; So finden sich doch gleich nach der Reformation Leute, welche das Jus Naturæ besser cultiviret, und andern zu weitern Nachsinnen Gelegenheit gegeben haben.

§. 2.

Roderici Tractatus de officiis hominum circa Jus naturæ.

Es ist zwar An. 1685. zu Lunden in Schonen ein Tractatus Theologico politicus de officiis Hominum circa Jus naturæ heraus gekommen, aus dessen zu Ende befindlichen Versen,

Edidit hoc lingvæ clarissima norma latinæ,
Excelsi ingenii Vir Rodericus opus,
Qui Romæ Angelica est custos bene fidus in arce,
Sub Pauli Veneti nomine Pontificis.

* * *

Hoc Conradus opus Schweyenbeyn, ordine miro,
Arnoldusque simul Pannarts, una æde colendi,
Gente Theutonica Romæ expedire sodales,
In domo Petri de Maximo,

zu ersehen, daß man schon An. 1468. vor Luthero Hand an diese Disciplin gelegt, giebt auch der Titel einige Hoffnung, daß man was gründliches darinnen antreffen werde, bevorab da der vorgedruckte Conspectus die Versicherung giebt, daß in zweyen Büchern sowohl von den Prærogativen, Herrlichkeiten und Bequemlichkeiten, als auch den Beschwerlichkeiten und Fehlern eines jeden hohen und niedrigen geist- und weltlichen

chen Standes von der Kayserlichen und Päbstl. Würde an, biß auf den geringsten Bettel-Münch, Handwercker, Bauer und Küh-Hirten gehandelt werden soll. Wenn man aber die Abhandlung selbst ansieht, so sind solches mehr oratorische Ausschweiffungen als gründliche Gedancken, wird auch dem Themati, wovon der Titul lautet, nicht die geringste Satisfaction gethan, daß also das Jus Naturæ durch dieses Werck wenig Verbesserung überkommen hat.

§. 3.

Nicol. Hemmingius.

Es bleibt also dabey, daß dessen wahre Cultur erst nach der Reformation angegangen, immaßen denn der erste Nicolaus Hemmingius Prof. Theol. zu Coppenhagen ist, welcher An. 1562. zu Wittenberg einen apodicticam methodum de lege naturæ publiciret, in welchem er zwar die Præcepta Decalogi ohne Grund durchgehends zu Gesetzen des vernünfftigen Rechts machet, sonsten aber eine gar feine Lectur, so viel sich damahls thun ließ, zeiget.

§. 4.

Albericus Gentilis.

So hat auch Albericus Gentilis in seinem Tractat de Jure belli ein feines Stück des vernünfftigen Rechts gar ordentlich und systematisch abgehandelt, und verdient darinnen um so viel mehr Lob, als er, besage der gleich beym Eingange dieses Buchs von ihm selbst geschehenen Anzeige, in dieser Materie keinen Vorgänger gehabt, welcher ex Instituto davon geschrieben hätte. Es war dieser Gentilis bekanter maßen aus der Marca d' Ancona in Italien bürtig, und flüchtete der erkanten Evangelischen Wahrheit halber aus Italien, anfänglich nach Teutschland, und zuletzt nach Engelland, allda er nach dem Bericht des Bayle, und des allgemeinen Historischen Lexici voce Gentilis (Albericus) An. 1582. zu Oxfort Professor Juris civilis wurde, und An. 1608. den 19. Jun. zu Londen starb. Daß er sein Buch de Jure belli bereits bey seinem Leben heraus gegeben, zeuget die Dedication desselben an den Grafen von Essex und Eu, so des Alberici Nahmen in der Unterschrifft führt; ich habe aber die erste Edition nicht gesehen, sondern besitze nur eine, so erst nach seinem Tode An. 1612. zu Hanau gedruckt ist. In was vor Ordnung er diese illustre materie abgehandelt, zeiget der dem Wercke vorgesetzte Conspectus capitum, welchen ich, weil er kurtz gefaßt, zum bessern Begriff hierher setzen will.

Dessen Fata.

Libri I.

Caput.

1.) De Jure Gentium bellico.
2.) Belli definitio.
3.) Principes bellum gerunt.
4.) Latrones bellum non gerunt.
5.) Bella juste geruntur.
6.) Bellum juste geri utrimque.
7.) De Caussis bellorum.
8.) De Caussis divinis belli faciendi.
9.) An bellum justum sit pro religione?
10.) Si Princeps religionem bello apud suos juste tuetur.
11.) An subditi bellent contra principem ex caussa religionis?
12. Utrum sint caussæ naturales belli faciendi.
13.) De necessar. Defensione.
14.) De utili Defensione.
15.) De honesta Defensione.
16.) De subditis alienis contra Dominum defendendis.
17.) Qui bellum necessar. inferunt.
18.) Qui utiliter bellum inferunt.
19.) De naturalibus caussis bellum inferendi.
20.) De humanis caussis belli inferendi.
21.) De male factis privatorum.
22.) De vetustis caussis non excitandis.
23.) De Regnorum eversionibus.
24.) Si in posteros movetur bellum.
25.) De honesta caussa bellum inferendi.

Lib. II.

Caput

1.) De bello indicendo.
2.) Si quando bellum non indicitur.
3.) De dolo & stratagematis.
4.) De dolo verborum.
5.) De mendaciis.
6.) De veneficiis.
7.) De armis & mentitis armis.

8.) De

8.) *De Scævola, Juditta, similibus.*
9.) *De Zopino & aliis transfugis.*
10.) *De pactis ducum,*
11.) *De pactis militum.*
12.) *De induciis.*
13.) *Quando contra inducias fiat.*
14.) *De Salvo conductu.*
15.) *De permutationibus & liberationibus.*
16.) *De captivis non necandis.*
17.) *De his, qui se hosti dedunt.*
18.) *Quod in deditos & captos sæviri non debet.*
19.) *De obsidibus.*
20.) *De supplicibus.*
21.) *De pueris & foemininis.*
22.) *De agricolis, mercatoribus, peregrinis, aliis similibus.*
23.) *De vastitate & incendiis.*
24.) *De Cæsis sepeliendis.*

Lib. III.

Caput

1.) *De belli fine & pace.*
2.) *De ultione victoris.*
3.) *De sumtibus & damnis belli.*
4.) *Tributis & agris mulctare victor potest.*
5.) *Victoris acquisitio universalis.*
6.) *Quod victor ornamentis spoliare, &*
7.) *Urbes diripire possit.*
8.) *De ducibus hostium captis,*
9.) *De servis,*
10.) *De statu mutando,*
11.) *De religionis aliarumque rerum mutatione.*
12.) *Si utile cum honesto pugnet.*
13.) *De pace futura constituenda.*
14.) *De Jure conveniendi.*
15.) *De quibus cavetur in fœderibus, & de duello,*
16.) *De legibus & libertate,*
17.) *De agris & post liminio,*
18.) *De amicitia & societate.*

19.) Si

19.) Si fœdus recte contrahatur cum diversæ religionis hominibus,

20.) De armis & classibus,

21.) De arcibus & præsidiis,

22.) Si successores fœderum tenentur,

23.) De ratihabitione, privatis, piratis, exalibus, adhærentibus,

24.) Quando fœdus violetur.

§. 5.

Wie nun dieser Conspectus zur Gnüge ausweist, daß der Auctor in die Materie de bello ziemlich tief eingegangen, und die wichtigsten Themata davon zu ventiliren vor sich genommen. Also kommt es nunmehro darauf an, mit was vor Geschicklichkeit er das letztere præstirt, welches sich denn am besten beurtheilen lassen wird, wenn wir ein Capitel aus dem Wercke vor uns nehmen, und seine Gedancken beleuchten.

Von der Kriegs-Ankündigung.

Es soll selbiges das erste aus dem andern Buch von der Ankündigung des Krieges seyn, von welcher der Auctor mit vielerley zusammen gesuchten Gründen behauptet, daß selbige unumgänglich nöthig sey, und nicht anders, als nur in gewissen Fällen, unterlassen werden könne.

§. 6.

Nach des Alberici Lehre.

Die Demonstration dieses seines Lehr-Satzes formirt er also: Es sey eine ungezweifelte, auch bereits vom Augustino und Livio Lib. 5 erkannte Wahrheit, daß im Kriege selbsten die kriegende Theile gewisse Pflichten gegen einander zu beobachten hätten, und solchergestalt ein Krieg juste, das ist, nach der Vorschrifft der Rechte der Vernunfft geführet werden müsse. Nun scheine aber allerdings ein vornehmes Stück dieser Kriegs-Justiz zu seyn, daß man zuförderst, und bevor man einen Krieg wider jemanden anfange, diesen von unseren Vorhaben vergewissere, woran um so viel weniger einiger Zweiffel seyn könne, als GOtt solches selbst Deuter. am 19. v. 10. 11. wenn es daselbst heist:

> Wenn du vor eine Stadt zeuchst, sie zu bestreiten, so solt du ihr den Frieden anbiethen; Antwortet sie dir friedlich, und thut dir auf, so soll alle das Volck, das darinnen funden wird, dir zinsbar und unterthan seyn. Will sie aber nicht friedlich mit dir handeln, und will mit dir kriegen, so belagere sie. etc.

gebilliget und anbefohlen, welches Gebot nicht alleine den Juden, sondern allen Menschen geschehen sey, weil es ein Gesetze wäre, so nicht nur innerhalb

halb der Jüdischen Republique, sondern auch ausserhalb derselben und gegen fremde Völcker seine Krafft und Gültigkeit habe. Hiermit stimmten nun auch die Gesetze und Gebräuche anderer wohlgesitteter Völcker genau überein, indem bekant genug sey, daß Cicero in dem ersten Buch de officiis cap. I. deutlich von sich geschrieben, daß kein Krieg für rechtmäßig zu achten sey, der nicht zuvor angekündiget und angesagt, dasjenige auch, was uns ein Feind vorenthielte, in der Güte wieder gefordert worden sey. Wohin auch der Lex Hostes &c. de verborum significationibus: Hostes sunt, qui nobis, aut quibus nos publice bellum decernimus, cæteri latrones & prædones sunt &c. ingleichen der Lex post liminium &c. §. 2. ff. de captivis und andere mehr abzielten. Was vor Solennitæten und Formuln die Römer bey einer solchen Kriegs-Ankündigung gebraucht, sey bekant genug, und dahero alhier nur so viel zu bemercken, daß diese Ankündigung ihre starcken Würckungen vornemlich darinnen gehabt, daß bey einem Kriege, so nicht ordentlich angekündiget gewesen, kein Triumph verstattet, die in einem solchen Kriege von dem Feinde gefangene Römer auch, eben als wenn sie von Räubern gefangen worden, freye Leute verblieben, und zu Rom, auch so gar Zeit währender ihrer Gefangenschafft, dafür geachtet werden müssen, mithin des Juris postliminii gar nicht nöthig gehabt, immassen solches der JCtus Paulus gantz deutlich bekräfftige, wenn er lehre: a piratis aut latronibus capti, liberi permanent. Es hätten auch die Römer diese löbliche Gewohnheit fast biß auf den Untergang ihrer Republic beybehalten, und dadurch so viel veruhrsachet, daß andere Gesetz-Geber denselben hierinnen nachgefolget, gestalten denn diese Lehre bekannter maßen mit in das Jus Canonicum eingeflossen, und von den Römischen Päbsten gebilliget worden. Ja es behaupte Alciatus, daß hierinnen die meisten Völcker einig, die gelehrtesten Männer zu allen Zeiten auch dieser Meynung beygetreten, weswegen dieselbe billig pro jure Gentium & voce ipsius naturæ zu halten und anzunehmen sey. So sey auch nichts vernünfftigers, als daß einer, welcher mit dem andern einen Krieg anfangen wolle, zuförderst demselben die Freundschafft, welche nach der Vernunfft unter allen Menschen seyn soll, öffters auch unter zwey solchen Partheyen, welche nunmehro mit einander in Krieg gerathen, zuvor, es sey nun vermöge untereinander gehabter Alliance, und Friedens-Schlüsse, oder aber nach der Observanz gewesen, und beobachtet worden, auffsagen müste; Allermassen denn auch solches König Carl von Neapolis gegen

König Petern von Tarragon, und andere wohlgesitteten Völcker mehrmahls genau in Obacht genommen hätten. Da auch der Krieg mit den gerichtlichen Processen unter privat-Personen eine genaue Verwandtschafft habe, bey diesen aber gebräuchlich, auch billig sey, daß man zuförderst extrajudicialiter von seinem Gegentheile begehre, daß er bonam fidem agnosciren, und das Vorenthaltene heraus geben möge. So sey ad imitationem dessen gleichfalls vernünfftig, daß man einem Feinde litem zuvor denunciire, und unter der Bedrohung, daß man auf den Verweigerungs-Fall sich selbst würde helffen müssen, das seinige fordere. Und wie einem redlichen Manne nicht wohl anstehe, daß er heimtückischer Weise und hinter dem Rücken wider einen andern agire; Also werde auch unter Völckern billig vor schändlich und tapffern Kriegs-Leuten unanständig gehalten, einen andern ohne vorhergehende Ankündigung heimlich zu überfallen, und solchergestalt mehr durch Tücke als Tapferkeit zu überwinden. Zum wenigsten hätten die alten Römer solches nie gethan, sondern so gar in Fällen, da ihre Gesandten von den Senonibus, Illyriern, und Tarentinern wider aller Völcker Recht auf das hefftigste beschimpfft und beleidiget worden, mithin es einer Ankündigung nicht einmahl von nöthen gehabt, dennoch dieselbe, wie aus dem Livio 12. 20. zu ersehen, keinesweges unterlassen. Nach dem auch der Vernunfft allerdings gemäß sey, daß man nach Senecæ Ausspruch: Extrema nemo primo tentat loco &c. nicht eher zu den Waffen greiffen, als biß man zuvor alle gütliche Mittel versucht, die gradus admonitionis wohl in Acht genommen, und solchergestalt dem beleidigenden Theile alle Entschuldigungen und Ausflüchte, daß man ihm nichts gesagt, noch demselben genugsam gewarnet, abgeschnitten, immassen man denn hierinnen fast nicht zu viel thun könne: So habe auch dieserhalber die Kriegs-Ankündigung, als eine dergleichen letzte Warnung und Bedrohung, ihren guten Grund in der Vernunfft, sey auch dafür von den alten Römern und Griechen ja selbsten bey den wilden Gothen, wie aus dem Varrone beym Livio 1. 36. 38. 42. Floro. 2. Dionys. Halicarnass. L. 3. Euripide sup. Cassiodoro 3. var. 1. 17. und andern zu ersehen, jederzeit dafür erkannt und angesehen, die Unterlassung solcher Ankündigung hingegen vom Horatio I. sat. 3. vor etwas viehisches um des willen gehalten worden, weil die unvernünfftigen Bestien auf solche Arth über einander her zu fallen pflegten. Damit auch ein Feind nicht übereilet werde, sondern ein zulängliches spatium deliberandi haben möge, ob er, nach angekündigten Kriege, dem beleidigten Theile satisfa-

ction

ction geben wolle. So hätten die Römer gar vernünfftig noch nach der Ankündigung 33. Tage gewartet, ehe und bevor sie mit den Waffen loß gebrochen, welches denn mit den Privat-Processen, bey welchen nach erhobener Klage dem Beklagten, gleich in der ersten Citation, eine hinlängliche Frist eingeräumet werden müste, wiederum eine genaue Aehnlichkeit habe, und, weil es mit der Kriegs-Ankündigung unter Völckern auf einerley Uhrsache und Grunde ruhe, propter identitatem rationis dahin gar wohl applicirt werden könne. Daher Cyrus bey dem Uberfall des Armenii, ingleichen die Römer bey dem dritten Punischen Kriege unrecht gethan, daß sie den Krieg in eben demselben Moment eröfneten, als sie selbigen angekündiget; Was Ately beym Seneca 2. sage, daß man einen Feind überfallen solle, ehe er sich stärcke, und in Positur setze, solches sey ein ungerechter Streich der Politicorum, und werde von den Rechten gäntzlich verworffen, doch sey nicht zu leugnen, daß gewisse Fälle sich fänden, da ein Krieg ohne Ankündigung angefangen werden könne, wohin vornehmlich gehöre, wenn einer in statu defensionis versire, und durch den Uberfall eines andern zu Ergreiffung der Waffen genöthiget werde, da es denn überflüßig seyn würde, demjenigen erst den Krieg anzukündigen, welcher bereits wieder mich feindlich agire.

§. 7.

Beurtheilung dieser Lehre.

Dieses sind die Gründe und Gedancken des Alberici Gentilis von der unumgänglichen Nothwendigkeit der Kriegs-Ankündigung, welche wir nunmehro, mein Leser, mit einander ein wenig genaue beleuchten und examiniren wollen, da sich denn alsofort äussert, daß der Auctor zwey von einander gantz unterschiedene Dinge fast durchgehends vermischet, und dadurch zu so vielerley irrigen Conclusionen sich selbsten den Weg gebahnt. Das erste ist das von mir in dem ersten Capitel des sechsten Buchs zur Gnüge an- und ausgeführte Gesetze der Vernunfft, daß man nehmlich mit den Waffen nicht eher loßbrechen solle, als biß man alle Gradus admonitionis und gütlichen Mittel versucht, dadurch aber zu seiner Satisfaction nicht gelangen kan; Dieses ist freylich von der Vernunfft sehr theuer anbefohlen, und dergestalt unumgänglich nöthig, daß selbiges fast zu keiner Zeit unterlassen werden darff. Hiervon ist aber die Kriegs-Ankündigung an sich, gar sehr unterschieden, indem ein beleidigter Theil sein Recht bey dem Beleidiger urgiren, und alle gütlichen Mittel tentiren, mit selbigen auch nichts ausrichten, und dahero mit Krieg drohen kan, dennoch aber den Krieg dem andern formaliter nicht ankündiget, oder doch zum wenigsten denselben nicht eröf-

net, sondern auf bequemere Zeit und Gelegenheit wartet, wenn etwan der andere in einen Krieg mit dem dritten verwickelt wird, oder sonst in solche Umstände geräth, daß man seiner desto leichter mächtig werden, und die zufordernde Satisfaction mit den Waffen von ihm erzwingen könne; Gleichwie auch dieses die Erfahrung giebt, daß einer dem andern jezuweilen den Krieg ankündiget, ohne daß ihm derselbe etwas gethan, oder er von ihm durch gütliche Wege Satisfaction gesucht, daß also die Kriegs-Ankündigung ein von dem Versuch der gütlichen Mittel und der Forderung der Satisfaction gantz unterschiedener Actus ist, und mit selbigem zwar combinirt, von solchen aber auch gar füglich getrennet und separiret werden kan, woraus denn ferner von selbsten sich ergiebet, daß alle diejenigen rationes, so Gentilis zu Behauptung der Nothwendigkeit seiner Kriegs-Ankündigung von der Schuldigkeit, vor Anfang des Kriegs die gütlichen Wege zu versuchen hergenommen, als solche argumenta, so a diverso hergeholet, bey der Kriegs-Ankündigung gar nicht schliessen, dahero andere Gründe hervor gesucht, und diese Controversien darnach ermessen werden müssen.

§. 8

Wenn ich betrachte, daß der gröste Vortheil im Kriege auf eine geschwinde und unvermuthete Unternehmung und das prævenire ankommt, hiernächst auch erwege, daß einem jeden Regenten von der Vernunfft anbefohlen, bey unumgänglich nöthiger Eröfnung und Führung eines Kriegs darauf zu sehen, wie er seinen Staat von dergleichen Insulten, als ihm von dem Beleidiger biß anhero begegnet, hinführo sichern, für das erlittene Unrecht sich und den seinigen Satisfaction verschaffen, dabey aber allenthalben solche menage treiben möge, daß er seiner Unterthanen Guth und Blut, soviel möglich, schone, und durch den kürtzesten Weg, wenn auch gleich derselbe mit dem Untergange seines Feindes verknüpfft seyn solte, den oberwehnten Zweck zu erlangen suche: So sehe ich nicht, wie die Kriegs Ankündigung damit bestehen könne, vielmehr giebt die Regel: Jus ad finem dat jus ad media, an Hand, daß dergleichen Ankündigung nach obigen Umständen ermessen, und dahero, wenn selbige dem Zweck eines Kriegenden Theiles hinderlich ist, nothwendig unterlassen werden müsse. Da nun eine ausgemachte Sache ist, daß einem die Ausführung eines Desseins gegen einen Feind viel schwerer und öffters ohnmöglich werde, wenn man dem Feinde von dem Vorhaben, ihm zu überziehen, ja wohl gar, wie die Römer thaten, von der Zeit und Stunde, da man ihn angreiffen wolle, solenne Nachricht giebt,

giebt, und demselben Zeit, sich zu fassen, und mir mit Gewalt zu begegnen, einräumt: So sehe ich nicht, wie die Kriegs-Ankündigung nach der Vernunfft sich legitimiren läßt, vielmehr halte ich dieselbe in den meisten Fällen vor verwerfflich und von der Vernunfft verbothen, ficht mich auch nicht an, daß viele Völcker darauf, als auf eine unter ihnen gebräuchliche Gewohnheit, provocirt haben, und zum theil noch provociren, weilen eine der Vernunfft zuwider lauffende Gewohnheit die Völcker so wenig, als die Privatos binden kan, der Gegenbrauch auch schon längst unter den meisten Christlichen Nationen dahin eingeführt, daß die Kriege mehrentheils ohne Ankündigung angefangen werden, und die zu Justificirung des Unternehmens abgefaßten Manifesta, so die Kriegs-Ankündigung mehrentheils zugleich mit in sich fassen, hinten nachzukommen pflegen.

§. 9.

Und was ergeben sich nicht aus der Lehre von der Nothwendigkeit der Kriegs-Ankündigung vor absurda, wenn man ein wenig in die Detail geht. Wer eine rechtmäßige Uhrsache zum Kriege wider einen andern hat, soll zwar ein Recht haben, des andern Vestungen angreiffen und wegnehmen zu können, er soll aber seinen Gegener durch die Kriegs-Ankündigung gleichsam erst erinnern müssen, daß er genugsame Garnison und Proviant hinein schaffen, und zur Gegenwehre zulängliche Anstalt machen möge. Ich soll in eines Feindes Land sengen, brennen, Brandschatzungen und Contributiones eintreiben dürffen, soll aber durch die Kriegs-Ankündigung erst veranlassen müssen, daß der andere in Gegenverfassung sich stellen, die Pässe verhauen, die Brücken über die Ströme abbrennen und ruiniren, ein Kriegs-Heer sammlen, und selbiges zu dem Ende, damit es mir den Einbruch und andere feindselige Unternehmungen verwehre, mir entgegen schicken möge. Es kommt mir damit balde vor, als wenn einer, einen Schuß nach mir zu thun Mine machte, und das Pistohl versagte ihn, oder aber den Degen auf mich ziehen wolte, und doch gleichwohl selbigen nicht aus der Scheide bringen könte, und ich wolte mit ihm so lange expostuliren, und ihm unter Ankündigung und Bedrohung meiner Rache zum Frieden ermahnen, biß er ander Pulver auf die Pfanne geschüttet, oder aber den Degen aus der Scheide forcirt hätte, so würde ich sehr unsicher und ungerecht an mir selbst handeln, und den üblen Ausgang mir zu imputiren haben. Wenn mir einer unrecht thut, und mich dergestalt ver-

gewaltigt, daß ich zum Krieg zu verschreiten ein Befugniß erlange; so weiß derselbe, was erfolgen werde, und was ich zu thun berechtigt bin, aus der Vernunfft von selbsten, welche bey solchen Umständen einen fecialem abgiebt, und vermittelst des bösen Gewissens und der Uberzeugung dem Beleidiger die üblen Folgerungen vorstellt, daß es dahero gar nicht nöthg, dasjenige, was er schon weiß, und von selbsten sich verstehet, ihm annoch mündlich oder schrifftlich zu erkennen zu geben.

§. 10.

Will man sagen, daß die Kriegs-Ankündigung jezuweilen die Würckung thun könne, daß der Beleidiger annoch zurück kehret, und dadurch zur Satisfaction sich bewegen läst: So dienet aus der Erfahrung zur Antwort, daß derjenige, welcher sich nicht scheuet, einen andern so hart zu beleidigen, und dennoch demselben die geforderte Satisfaction, aller Erinnerungen und Vorstellungen ungeachtet, biß auf den letzten Augenblick zu verweigern, auch an die Bedrohung mit Kriege oder die Ankündigung desselben sich nicht zu kehren, sondern aus Vertrauen auf seine Kräffte die Extremität zu erwarten pflege. Da auch Albericus am Ende selbst einräumen muß, daß die Kriegs-Ankündigung in dem Falle, da einer in Statu Defensionis versire, und von dem andern zu Ergreiffung der Waffen durch allerhand Feindseligkeiten genöthiget werde, nicht gantz und gar cessire; die Frage aber: wer von beyden krigenden Theilen Aggressor sey, mehrentheils viel Schwürigkeiten hat, gestalten denn bey dem jetzigen Kriege zwischen der Käyserl. Maj. und dem Reiche an einem, und den alliirten Cronen Franckreich, Spanien und Sardinien im andern Theil, in Engel- und Holland scharff disputirt worden ist, wer Ursache zu dem Kriege gegeben, und zu den Feindseligkeiten den Anfang gemachet habe? So ergiebt sich daraus von selbsten, daß Albericus dasjenige, was er mit der einen Hand bauet, mit der andern wieder destruirt und einreist.

§. 11.

Es ist über dieser Materie neuerer Zeit, als Ihr. Königl. Majestät in Pohlen, Augustus II. anno 1700. ohne vorhergehende Kriegs-Declaration und Manifest, ja so gar ohne geschehene Erinnerung, daß, die dem Königreich Pohlen zugefügten Beschwerden abgestellt werden möchten, in Liefland einbrachen, und mit vielerley rationibus pro und contra gestritten worden. Schwedischer Seits urgirte man 1.) den Brauch aller wohlgesitteten Völcker, 2.) vornemlich aber den 34. Art. des Olivischen

vischen Friedens. Sächsischer Seits hingegen antwortete man darauf, daß, so viel anfänglich den Völcker-Brauch anbetreffe, dieser hierinnen von einander gar sehr unterschieden sey, indem bey den meisten die Kriegs-Ankündigungen nach Anleitung der Vernunfft als unbillig gäntzlich unterlassen würden, immassen denn die Schwedischen Könige, Erich, Gustav Adolph, und Carl Gustav bey ihren Einbrüchen in Pohlen es mehrmals also gehalten, daß sie keine Ankündigung vorhergehen lassen, sondern gleich mit der Armée sich eingefunden, und den Krieg eröffnet: So viel aber den Olivischen Frieden angehe, wäre in selbigem mehr nicht versehen, als daß ein Compaciscens den andern mit Gewalt der Waffen nicht alsofort ohne vorhergehende Erinnerung und Versuchung der gütlichen Mittel, vielweniger ohne Kriegs-Ankündigung überfallen solle, der Casus aber, da einer den andern mit Waffen zuvor feindlich tractirt, oder auch von dem Olivischen Friedens-Schluß gäntzlich abweicht, und solchergestalt den andern gleichfals davon entbindet, sey deutlich genung, und zwar der erste expressis verbis, der andere aber durch das Recht der Vernunfft, in welchem die Regel: recedente uno a pacto recedit & alter &c. vestgestellt bleibe, ausgenommen. Nun sey aber bekannt, daß die Schweden nicht allein dadurch, daß sie einige Churländische Schiffe weggenommen, und alles Erinnerns ungeachtet, nicht wieder heraus geben wollen, zu den Feindseligkeiten den Anfang gemacht, sondern auch durch die Liefländische Reduction und Unterdruckung der den Liefländern zukommenden und in dem Olivischen Frieden unter des Königreichs Pohlen Guarantie vorbehaltenen Privilegien und Freyheiten von dem Olivischen Frieden gäntzlich abgegangen, mithin den König und die Republique Pohlen davon von selbsten gleichfals loßgezehlet, zu geschweigen, daß unter dem vorigen Könige in Pohlen wegen Abstellung der den Liefländern wider den Friedens-Schluß zugefügten Beschwerden bereits vielfältig mal an dem Schwedischen Hofe Erinnerung geschehen, daß also über die Unterlassung der Graduum admonitionis keinesweges geklagt werden könne.

§. 12.

Und obwohl jüngsthin Ihre Czarische Majest. die bey der Weichselmünde gefangenen Frantzösischen Regimenter, ohnerachtet bey deren Ergebung stipulirt war, daß sie in einen Schwedischen oder Dänischen Hafen transportirt werden solten, nacher Petersburg führen, und daselbst so lange gefangen halten liessen, biß Franckreich die auf der Ost-See ohne

ne einige vorhergehende Kriegs-Ankündigung weggenommene Moscowitische Fregatte restituirt haben würde, unter der ausdrücklichen Anzeige, daß solche Ankündigung wider aller Völcker Brauch unterlassen worden sey, und dahero durch Repressalien ressentirt werden müssen, Franckreich auch dadurch, daß es die Moscowitische Fregatte würcklich restituirt, die formale Kriegs-Declaration vor einen Völcker-Brauch agnoscirt zu haben scheinet: So dürffte doch vielleicht solches nicht geschehen seyn, wenn Franckreich dadurch nicht seine 3. Regimenter wieder zu bekommen gewust hätte, wie denn auch Moscau, da es zu Anfang dieses Seculi mit Pohlen und Sachsen in Alliance wider Schweden stund und kriegte, obangezeigter massen andere Principia geäussert, daß also weder diese noch überhaupt alle Europäische Völcker in der Meynung, daß die Kriegs-Ankündigung ein beständiger Völcker-Brauch sey, und dahero unumgänglich erfordert werde, allenthalben noch nicht einig und genugsam verstanden sind.

§. 13.

Es bleibt also unverneinlich, daß die Kriegs-Ankündigung weder von der Vernunfft gebothen, vielmehr bey gewissen Umständen zu unterlassen anbefohlen, noch auch zu einem beständigen Völcker-Gebrauch geworden sey, wobey ich allhier nur noch dieses bemercke, daß man die Manifesta von der Kriegs-Ankündigung wohl unterscheiden müsse. Jezuweilen geschicht es, daß die Manifesta zugleich eine Kriegs-Ankündigung mit in sich halten, und noch vor Anfang des Kriegs publicirt werden, mithin die Stelle einer Kriegs-Ankündigung zugleich mit vertreten: Offt erfolgt es aber, daß selbige erst bey dem Einbruch in eines andern Land, oder auch wohl lange hinten nach ans Licht treten, da denn nicht gesagt werden kan, daß selbige den Krieg, welcher schon angefangen, ankündigen, sondern sie haben alsdann, wie auch überhaupt, diesen Endzweck, daß man eines theils den dritten von der Gerechtigkeit und den Uhrsachen, so uns zu Ergreiffung der Waffen genöthiget, informiren, und dadurch zum Beytritt oder Stillesitzen bewegen will, andern theils aber, und zwar vornemlich, daß unsere Unterthanen und Soldaten von der Gerechtigkeit unserer Waffen überzeugt werden, und dahero mit mehrern Muth fechten und ihr Geld zu Führung des Kriegs hergeben sollen. Ja es werden jezuweilen Manifesta publicirt, da kein Feind vorhanden, auch kein Krieg angefangen wird, noch daraus erfolgt, gestalten bekannt genug ist, daß Ihr. Königl. Majestät in Pohlen, Augustus der

der III. bey Dero Eintritt in Pohlen mit Dero Armée ein Manifest publiciren und in selbigem declariren lassen, daß sie nicht gekommen wären, das Königreich mit Krieg zu überziehen, noch jemanden zu beleidigen, sondern den durch eine freye Wahl Ihnen angetragenen Thron zu besteigen, und das in innerliche Mißhelligkeit verfallene Reich zu beruhigen, auch zu Cracau sich crönen zu lassen, worzu Sie Ihrer Militz als eine Bedeckung von nöthen hätten, selbige aber, wenn alles geschehen und ruhig wäre, wieder abmarchiren lassen wolten.

§. 14.

Ob nun wohl solchergestalt Gentilis es in der Haupt-Sache nicht getroffen, immassen denn auch solches Grotius erkannt, und dahero Lib. 3. cap. 3. §. 6. schreibet: Naturali jure, ubi aut vis illata arcetur, aut ab eo ipso, qui deliquit pœna deposcitur, nulla requiritur denunciatio. So sieht man doch aus seinem Vortrag, daß er nicht nur in einem guten Zusammenhange geschrieben, sondern auch nebst und über die Denck-Sprüche der alten Auctorum, welche er nach dem Gebrauch seiner Zeit im Jur. Nat. vor Beweiß-Gründe ansahe, und, wie er Lib. 2. cap. 20. ausdrücklich sagt: Atque hæc igitur plurima sunt, ex quibus jus posset confici, quod investigamus. Ecce enim sic tradunt Philosophi, Legislatores, Theologi, Poëtæ, Historici, Romana historia, Græca, Barbara, &c. vor die wahren fontes des Rechts der Vernunfft hielte, jezuweilen einen aus der Vernunfft herfliessenden Gedancken mit untermischt, daß also dieses Buch gantz wohl zu lesen und zu gebrauchen ist, immassen denn Grotius dessen sich gar fleissig bedienet, und, wie aus dem angeführten dritten Capitel des 3. Buchs zu ersehen, bey der Lehre von der Kriegs-Ankündigung, auch sonst viel schöne allegata und Exempla aus den alten Geschichten daraus entlehnet hat.

§. 15.

Just. Bened. Wincklers Tract. de Jure Cœli.

Nach dem Alberico Gentili kommt Justus Benedictus Winckler, welcher anno 1615. fünff Bücher de Jure cœli schrieb, und in selbigen das Jus Naturæ, obwohln sehr unvollkommen, dennoch auf eine gantz neue Art, vortrug, davon man das Excerpt in Georg Bayers Schediasmate Auctorum juridicorum lesen kan. Es war aber doch die Zeit noch so dunckel, und das Licht der Gelehrsamkeit noch nicht so aufgegangen, daß man was sonderliches von diesem Manne hätte hoffen

können, biß endlich der vortreffliche Grotius auf das Theatrum trat, und sich eine unsterbliche Merite im Jure Naturæ machte.

§. 16.

Hugo Grotius.

Wer dessen Leben beschrieben.

Von seinem Leben geben Freher in Theatro virorum illustrium p. 1104. Bayle in seinem Dictionaire, Gvilielmus Batesius in vitis selectorum aliqvot virorum, qui doctrina, pietate aut dignitate inclaruerunt. Lond. 1681. p. 420. seqq. Antonius Borremansius, so Grotii Leben in niederländischer Sprache beschrieben. Ludovicus Auberius, des Benjamin Auberii, Maurerii, so mit Grotio guter Freund war, Sohn, in seinen, wiewohl mit vielen unerfindlichen Erzehlungen von Grotio angefüllten, Memoires de Hollande a p. 433. ad p. 480. Isaacus Bullartus in seiner Academie des sciences & des arts, Tom. 2. l. 3. p. 213. Die observationes Hallenses Tom. VI. p. 329. und Tenzel in seiner Monathlichen Unterredung de anno 1693. p. 233. einige Nachrichten, aus welchen so wohl Hr. Reimmann in seiner Einleitung in die Historiam litterariam der Teutschen und dessen dritten Theils vierdten Hauptstück von p. 5. bis 32. einen wohl gefaßten Auszug gemacht, und die zur Erläuterung des Grotii Lebens-Lauff diensamen Umstände zusammen gesucht, als auch die anno 1715. zu Londen heraus gekommene Englische Edition des Wercks de J. B. & P. ingleichen Hr. Justus Christoph Bœhmer, Prof. zu Helmstädt in seinen anno 1716. zusammen gedruckten Programmatibus, Disputationibus Grotianis præmissis, und Herr Gundling in dem nach seinem Tode heraus gekommenen Discours über die Historie der Gelahrheit p. 3246. das dahin gehörige genommen. So haben auch Barbeyrac in der Vorrede zu seiner Frantzösischen Ubersetzung dieses Buchs, und Johann Jacob Schudt, in seinem anno 1722. zu Franckfurth heraus gegebenen Vita Grotii succinctim narrata variisque rerum memorabilium adnotationibus illustrata ein und andere Particularia aus des Grotii im Druck vorhandenen Briefen und andern erlangten Nachrichten beygebracht und angemerckt. Am allerbesten hat ein Anonymus, welches nach Gundlings Bericht in der Historie der Gelahrheit p. 3253. des Grotii Sohn, Petrus, Holländischer Gesandte nach Franckreich und Schweden und endlich Syndicus zu Roterdam gewesen seyn soll, von andern aber einem allhier in Dreßden noch lebenden Manne zugeschrieben wird, in den anno 1727. zu Amsterdam heraus gekommenen Manibus Grotii ab iniquis detrectationibus vindicatis, das Leben dieses grossen Mannes beschrieben, dabey aber ein wenig allzu

viel

viel oratorisches Aufhebens und aus Grotio gar einen GOtt gemacht. Es ist auch nicht leicht ein Scriptor Historiæ Juris Nat. zufinden, bey welchem nicht des Grotii Leben, ob wohl bey einem besser als bey dem andern recensirt, zu lesen, weswegen ich vor dißmahl dahin verweisen, und der Wiederholung allhier enthoben seyn könnte, wenn ich nicht dem Leser die Mühe des Nachschlagens zu ersparen vor rathsamer erachtete, auch selbst noch ein und das andere zu erinnern hätte.

Sein Leben und Fata.

Solchemnach ist allhier von ihm zu bemercken, daß er aus dem berühmten Geschlecht derer von Crayemburg entsprossen, welche ehedessen das zwischen Haag und Delfft gelegen gewesene Schloß gleiches Nahmens besessen, nachdem aber selbiges in Kriegs-Zeiten zerstöhrt worden, in die benachbarte Stadt Delfft sich gewendet, und daselbst unter dem Nahmen de Groot, welches so viel als magnus oder der Grosse heisst, und von einem des Geschlechts von Crayemburg wegen seiner grossen Verdienste als einen Bey-Nahmen erhalten worden seyn mag, die vornehmsten Ehrenstellen etliche Secula hindurch bedienet, biß endlich ums Jahr 1430. der männliche Stamm mit Dietrichen von Groot zwar ausgieng, dessen Tochter Ermgerde aber Cornelium von Cornets, so aus einer guten adelichen Familie aus Burgund herstammte, mit dem Bedinge heyrathete, daß die aus dieser Ehe entspriessende Kinder den Nahmen Groot führen solten. Als nun dieselben Hugonem, den Groß-Vater des Unserigen, zeugten, hat derselbe nicht nur den Nahmen Groot bekommen und fort geführt, sondern auch das biß dahin von der Grootischen Familie zu Bemerckung ihres Uhrsprungs beygehaltene Craymburgische Wappen mit dem Cornetischen vereiniget, und Johannem Grotium gezeugt, von welchem unser Hugo anno 1583. den 10. April zu Delfft gebohren worden. Er war von so fähigem Ingenio, daß er schon anno 1593. in dem 9ten Jahre seines Alters auf den aus dem Paradieß verstossenen Adam eine schöne Tragödie unter dem Titul: Adamus exul schrieb, welche aber erst anno 1601. zu Leiden in den Druck gekommen, da doch schon zu vor anno 1598. besage der von dem Auctore der Manium Grotii p. 685. geschehenen Anzeige, einige Carmina von Grotio ans Licht getreten. In dem 12ten Jahre seines Alters schickte ihn sein Vater nach Leiden auf die Universitæt, allda er so wohl in der Philosophie, Philologie, Mathesi und Jurisprudenz sich habilitirte, als auch in der Theologie festen Grund legte, in 3. Jahren auch es so weit brachte, daß er in dem 15ten Jahre seines Alters das Opus Martini

Capellæ mit seinen Anmerckungen heraus gab, und selbiges dem Prinzen von Conde dedicirte. Nach absolvirten Studiis Academicis gieng er anno 1598. in der Svite des von der Republiqve Holland als Gesandten, an König Heinrichen den grossen nacher Franckreich abgeschickten Johann Oldenbarnevelden, mit nach Pariß, allda er das Jahr darauf in dem 16ten Jahre seines Alters mit grossem Applausu die Doctor-Würde in der Rechts-Gelehrsamkeit annahm, von König Heinrichen auch mit einer goldenen Kette und dem Königl. Bildniß beehret wurde. Nachdem er von dieser Reise nach dem Haage zurück gekehret war, suchte ihn sein Vater auch in der Theologie etwas fester zu setzen, versahe es aber darinnen, daß er ihn an Printz Moritzens von Nassau Hof- und Feld-Prediger, Johann Utenbogarden, addressirte, welcher nach dem Zeugniß Grotii in dem 20. Cap. seiner Apologie eben derjenigen neuen Lehre de Prædestinatione zugethan war, welche nachmals Arminius, ein Professor zu Leiden, höher trieb, und dadurch gantz Holland in Bewegung und Uneinigkeit brachte. Denn da ist vernünfftig, zeigt es auch die tägliche Erfahrung, daß junge Leute, wenn sie auch noch von so gutem Ingenio sind, theils aus Neugierigkeit, theils auch aus Mangel gnugsamer Einsicht, in geistlichen Sachen überaus leicht zu grossen Irrthümern verleitet werden können, selbige auch ihre gantze Lebens-Zeit hindurch und zwar öffters mit ihrem Untergange vertheidigen; immassen denn solches Grotius mit seinem Exemple bestätiget, indem er in seiner Apologie selbst bekennen muß, daß er von diesem Utenbogarden nicht nur in seiner zarten Jugend die neue Lehre von der Prædestination eingesogen, sondern auch nach der Zeit mit solcher Hartnäckigkeit dabey beharret, daß er alle seine zeitliche Glückseeligkeit, ja selbsten Leben und Ehre darüber in die Schantze geschlagen. Damit er auch zu practischen Sachen in Zeiten angewöhnt, und in die Humaniora und Philosophischen Wissenschafften sich nicht allzu sehr zu seinem künfftigen Schaden verlieben möchte, brachte es sein Vater dahin, daß er noch vor dem 17ten Jahr seines Alters zu Haage unter die Advocatos fisci bey dem Hof von Holland aufgenommen wurde; bey welcher Station er sich dergestalt wohl verhielte, daß er anno 1607. in dem 24ten Jahr seines Alters, von den Staaten von Holland unter Vorschub Printz Moritzens von Nassau, zum Advocato fisci von Holland, Seeland und West-Frießland bestellt wurde. Als nun um diese Zeit zwischen den Spaniern und Holländern die Irrungen wegen der Handlung nach Indien

dien entstunden, und die Spanier den Holländern dieselbe, unter Vorschützung ihrer habenden Herrschafft über das Meer, nicht gestatten wolten, schrieb Grotius anno 1609. seinen bekannten Tractat de mari libero, anfänglich ohne Nahmen, und mit vieler Erudition, worüber er nicht nur mit Seldeno in Streit gerieth, sondern auch fast alle Europäische Nationen in einen solchen Allarm brachte, daß ihre Gelehrten dieses Thema zu ventiliren anfiengen, wovon die Nahmen der Auctorum und deren Schrifften in der, diesem Buch beygefügten Bibliotheca Juris Nat. & Gent. unter dem Wort: Mare ausführlich nachgelesen werden können. Diese wahren Meriten gegen das Publicum brachten ihn bey seinen Lands-Leuten in so grosses Ansehen, daß der Rath zu Rotterdam, als bey demselben anno 1613. durch den Tod Eliæ Oldenbarnevelds die Assessur verledigt worden war, solche Stelle ihm nicht nur aus freyen Stücken antrug, sondern ihm auch, weil er diese function wegen des damals schon sich äussernden Zwiespalts in der Religion anzunehmen sich weigerte, die Condition zu gestund, daß in des Magistrats Macht und Gewalt nicht stehen solte, ihn dieses Amts hinwiederum entsetzen zu können. Nun signalisirte er sich zwar in dieser station anno 1619. dadurch nicht wenig, daß er bey der zwischen den Engel- und Holländern wegen der Schiffarth entstandenen Irrung und ihm dahero an den König von Engelland von den General-Staaten aufgetragenen Gesandschafft seine Sachen zu völligen Vergnügen des Staats ausrichtete, hingegen versahe er es darinnen gewaltig; daß er vor seine Person eigenmächtiger Weise sich aufwarf, Printz Moritzen von Oranien, der ihm doch zu Erlangung seiner ehemaligen Advocatura Fisci oberwehnter massen behülfflich gewesen war, in seinen Absichten, die er auf die Souverainitæt von Holland von sich blicken ließ, durch eine öffentliche Schrifft, welche er Antiqvitatem Reipublicæ Bataviæ nennte, entgegen zu treten, und seinen Lands-Leuten die Gefahr, worinnen dermalen ihre Freyheit sich befände, und wie tapfer ihre Vorfahren selbige vertheidiget, unter einer Historischen Erzehlung des ehemaligen Zustandes dieser Lande, unvermerckt zu insinuiren und vorzustellen.

§. 17.

Da er nun vollends mit dem berühmten Staats-Minister Olden-Barnevelden, welcher öffentlich wider den Printzen von Oranien laborirte, Parthie machte, und denselben zu seinem Patron annahm: Konte es

es nicht anders kommen, als daß er des Printzens Feindschafft sich auf den Halß zog, und seiner Rache sich exponirte. Die Gelegenheit, solche ausüben zu können, gab dem Printzen die damals entstande Religions-Zwistigkeit, worzu Jacobus Arminius, ein Professor zu Leiden, dadurch Anlaß gab, daß er die ehemalige Lehre des Philippi Melanchtonis und anderer moderater Reformirten wieder hervor suchte und vertheidigte, auch sonsten in seinen anno 1678 zu Haag bey seiner Vernehmung überreichten 5. Articuln verschiedenes behauptete, welches mit der von den Reformirten einmal approbirten Meynung nicht allenthalben wohl zu conciliiren war. Denn obwohl dieser Mann anfänglich das Glücke hatte, daß die Staaten von Holland bey dem anno 1607. dieserhalber wider ihn angestellten Verhör declarirten, wie sie in seinen Lehren nichts finden können, so dem Staat schädlich sey, seine Anhänger auch nach seinem anno 1609. immittelst erfolgten Tode durch ihr den Staaten von Holland anno 1610. unter dem Titel der Remonstranz, wovon sie den Nahmen der Remonstranten und die Gegen-Parthey der Contra remonstranten überkommen, überreichtes Glaubens-Bekänntniß es dahin brachten, daß die Staaten per Decretum ihnen die Tolleranz im Lande zuerkannten, welches den Grotium so muthig machte, daß er sich wider aller klugen Leute Rath, wie aus seinen eigenen Brieffen Epist. 17. ad Thuanum zu ersehen, in den über sothanes Decret und dessen Gültigkeit zwischen beyden Partheyen entstandenen Streit mischte, und in einer Schrifft, so er de Pietate Ordinum Hollandiæ intitulirte, nicht nur die Billigkeit und Gerechtigkeit des Decrets behauptete, sondern auch des Arminii Lehren selbst mit vieler Hefftigkeit defendirte, dadurch aber zur Unzeit sich allzu bloß gab: So schlug doch diese Sache bey verschiedenen Städten, insonderheit zu Amsterdam zu innerlicher Unruhe und Aufstand aus, welchen zwar Grotius, der zu diesem Ende dahin gesendet wurde, durch sein Zureden stillete, die zwischen beyden Partheyen einmal überhand genommene Verbitterung aber nicht heben konte, gestalten denn die Contraremonstranten, welche von des Arminii Antagonisten, Gomarn, einem Professore zu Leiden, die Gomaristen hiessen, nicht eher ruheten, als biß das Decret aufgehoben, und die Arminische Lehre öffentlich verdammet wurde, welches sie denn um so leichter bewerckstelligen konten, als Printz Moritz von Oranien, da er sahe, daß Barneveld und Grotius zu der Arminer Secte sich geschlagen,

gen, aus einem privat-Haß gegen diese seinen Absichten schädliche Männer die andere Parthey ergriff, und derselben mit seiner Macht und Ansehen einen solchen Nachdruck gab, daß anno 1619. zu Dordrecht, alles protestirens der Arminianer, als der schwächern Parthey, ungeachtet, ein Synodus gehalten wurde, in welchem die Gomaristen, als die weit stärckern obtinirten, und nicht nur der Arminianer Lehre verdammten, sondern auch zu Vorkommung aller weitern daher zu besorgenden Ungelegenheit den Olden-Barnevelden und Grotium, als die vornehmsten Stützen und bisherigen Vertheidiger derselben, aus dem Wege schafften.

Allermassen denn der erste seinen Kopff lassen, Grotius aber durch eine lange Sentenz, welche in seinen Manibus p. 173. und sonst hin und wieder zu lesen, aus verschiedenen darinnen angeführten, aus obiger Erzehlung leicht zu ermessenden Uhrsachen, zu ewiger Gefängniß verbannet, und nach erfolgter Confiscation aller seiner Güther, auf das Schloß Lupfenstein gebracht wurde. Nun nahm sich zwar der König in Franckreich durch seinen Gesandten im Haag, Benj. Auber. Maurerium, wie Grotius selbst in der 25. Epistel bezeugt, seiner durch Vorstellungen und Intercessiones an, fand auch damit bey den Staaten von Holland in so weit Gehör, daß sie ihn loß zu geben sich anerklärten, wenn er sein Unrecht erkennen, und um Verzeihung bitten wolte: Er blieb aber unbeweglich auf seinen Sinn beharren, und declarirte, wie er in seiner 38. Epist. an den Vairium und der 25sten an den Maurerium selbst meldet, freymüthig, daß er die einmal erkannte Wahrheit von der Göttlichen Gnaden-Wahl und dem freyen Willen des Menschen nicht fahren lassen könne, sondern biß in seinen Tod vertheidigen und mit seinem Blute versiegeln wolle, da doch sein Verbrechen nicht darinnen bestund, daß er die Meynung des Arminii angenommen, und in seinem Hertzen oder in seiner Beth-Cammer vor wahr erkannt, sondern daß er sich ohne gnugsamen Beruff in den darüber zwischen den Theologis enstandenen Streit anfänglich mit der Feder gemenget, hernachmals mit seiner Amts-Auctorität der einen Parthey öffentlich beygetreten, auch, da er gesehen, daß es zu innerlicher Unruhe und Auffstand ausschlagen wolle, davon nicht abgelassen, welches solche Fehler sind, die ein kluger Welt-Mann, wie Grotius war, entweder vermeiden sollen, oder, da es damit einmal geschehen, ohne an seiner Ehre und den Ruhm eines stand-

standhafften Mannes Anstoß zu leiden, gar wohl hätte depreciren können. Solchergestalt blieb Grotius im Gefängniß sitzen, in welchem er unter andern die Gesänge von der Wahrheit der Christlichen Religion in der Niederländischen Sprache verfertigte, woraus er hernachmals auf Anrathen guter Freunde, das bekannte Wercklgen de veritate religionis Christianæ in ungebundener Rede Lateinisch machte, welches einen so grossen Beyfall erlanget, daß es nicht nur in die Teutsche, Englische, Frantzösische, Schwedische und Griechische Sprache, sondern auch so gar von den Jesuiten in die Persische, von Watsonio in die Arabische, und von Bogleo in die Malebarische übersetzt worden, dergleichen sich nicht leicht ein ander Buch wird rühmen können.

§. 18.

Nachdem er nun 6. Jahr in dem Gefängnisse zugebracht: So entflohe er daraus, wie die Historie bekannt ist, durch Hülffe seiner Frauen, und begab sich über Antwerpen nach Pariß, allda er den 23. April 1622. anlangte, und nicht nur seine Apologiam pro se & Barneveldo schrieb, sondern auch, wie er in einer Epistel ad Peirescium beym Gassendo in vita Peirescii bezeugt, auf Anrathen dieses berühmten Mannes, welcher ihm eine Pension von 1000. Thlr. von König Ludewigen dem XIII. ausgewürcket hatte, sein Jus Belli & Pacis, deme er deßwegen diesen Hof-Titel gab, damit den Hof-Leuthen das Buch desto eher in die Hände gerathen möchte, in einer Zeit von einem Jahre und etwas drüber, nemlich vom Junii 1623. biß den Novembr. 1624. wie er in seiner Epistel 56. und 57. Part. 2. s. Append. item Part. 1. Epist. 195. und 298. selbst erzehlt, auf des Præsident de Mesmesc Land-Guth, Balagri genannt, ohne einige andere Subsidien, als die er aus der Bibliothec Jacob Aug. Thuani, eines Sohns des berühmten Historici, entlehnt, auch ohne einige andere Beyhülffe, als die ihm sein Lands-Mann Theodorus Graswinckel mit nachschreiben geleistet, verfertigte, immassen denn diese und andere Umstände mehr Barbeyrac in der Vorrede zu seiner Frantzösischen Version des Grotii mit den Episteln des Grotii selbsten und andern Stellen glaubwürdiger Auctoren verificirt, hiernächst auch die verschiedenen auf einander folgenden Editionen des Grotianischen Wercks de Jure belli & pacis nebst andern zu der Historie desselben dienende Umstände gar wohl aus- und anführet.

Sein Jus Belli & Pacis.

§. 19. Nun

§. 19.

Ist fast ein blosses Jus Gentium.

Nun könte zwar das Jus Naturæ nach diesem methodo in die Pflichten, so die Menschen zu Kriegs-Zeiten, und in diejenigen, so sie in Frieden gegen einander zu üben haben, gar füglich und um so mehr eingetheilet werden, als das gantze menschliche Leben im Krieg oder Frieden vollbracht wird: Allein es scheinet aus der genauern Betrachtung des Grotianischen Buchs, daß er mehr ein Jus Gentium, als völliges Jus Naturæ schreiben wollen, angesehen er die Privat-Negotia und das Jus publicum universale sehr sparsam berühret, hingegen in den Pflichten der Völcker gegen einander, welche in Krieges und Friedens Handlungen sich äusern, desto sorgfältiger sich bezeiget.

§. 20.

Dessen Fehler und Applausus.

Und ob er wohl viel Arminianische Irrthümer, wovor sich ein ungeübter Leser vorsichtig zu hüten hat, mit einfliessen lassen, auch den Scholasticis zu gefallen, welche damahls noch ziemlich herrscheten, und nicht gar auf einmal vor den Kopff gestossen werden durfften, noch viele Lehren, als da sind de actibus per se honestis & turpibus; it. de Jure gentium voluntario universali, beybehalten: So fand doch dieses Buch so starcken Beyfall, daß auch der berühmte Richelieu, welcher weder in der Staats-Kunst, noch in der Gelehrsamkeit jemanden neben oder über sich leiden konte, auf Grotium dieserhalben eine Jalousie warff, und ihn hefftig zu drücken suchte, endlich auch es dahin brachte, daß ihm die Königl. Pension nicht zwar eingezogen, sondern nur, wie es aus den Memoires des Maurerii p. 449. und aus Grotii Briefen Part. I. Epist. 207. und Append. Epist. 64. zu ersehen, weiter nicht ausgezahlt wurde, wodurch ihm denn die Mittel, in Franckreich ferner zu subsistiren, aus den Händen giengen.

§. 21.

Grotius komt in Schwedische Dienste.

Diesem Verdrusse zu entgehen, machte er sich aus Vertrauen auf Printz Friedrich Heinrichs von Oranien gegen ihn so wohl in Briefen, wie der Auctor der Manium Grotii p. 295. anmerckt, als auch sonsten bezeigten guten Neigung und Hochachtung ao. 1631. im Winter, auf eine fast verwegene Art ohne vorher genugsame Sicherheit vor seine Person zu haben, wieder nach Holland, fand sich aber, wie es fast nicht anders seyn konte, in seiner Hoffnung gewaltig betrogen, indem so wohl diejenigen, welche vor 11. Jahren zu seiner Verstossung ins Gefängniß cooperirt, und Mittlerweile zu den grösten Ehren-Stellen gestiegen waren,

als auch insonderheit der Printz von Oranien selbst nicht vor rathsam und sicher hielten, einen Mann, dem die Rache noch im Hertzen stack, oder doch bey guten Aspecten gar leichte ankommen könte, wiederum zur Activitæt und zum Regiment zu lassen. Dahero sie darauf drangen, es auch ohnerachtet die Städte Rotterdam, Delfft und Amsterdam vor Grotio redten, dahin brachten, daß er ao. 1632. per publicum Edictum, wie Vossius in der 158ten Epist. p. 210. erzehlt, auf ewig aus dem Staat von Holland verbannet wurde. Solchergestallt muste dieser grosse Gelehrte sein Vaterland zum anderinmal auf eine schimpfliche Art verlassen, welches ihm um so viel empfindlicher fiel, als er, wie er selbst in der 141ten Epist. ad Lussonium bezeugt, nirgends hin wuste, endlich aber doch nach Hamburg sich zu wenden, und daselbst bey einem Kaufmanne, des Nahmens von Sorgen, von dessen Bruder, einem Advocaten in Haag, Grotius eine Addresse an ihn empfangen hatte, sein ferneres Glück abzuwarten sich entschloß. Es gelunge ihm auch solches von wegen seiner grossen Erudition dergestalt, daß ihm nicht nur König Christian der IV. von Dännemarck, sondern auch die Könige von Polen und Spanien, ingleichen der Hertzog von Hollstein, wie Vossius in seinen Briefen p. 208. und 209. opp. Tom. X. p. 246. und 248. referirt, ihre Dienste anbothen, die er aber allesamt deswegen ausschlug, weil ihm eine seinen Gedancken nach bessere Gelegenheit, nach Schweden zu kommen, aufstieß. Denn nachdem der grosse Schwedische König Gustavus Adolphus einen Geschmack an dem Wercke de Jure Belli & Pacis gefunden, und selbiges nicht alleine, wie aus des Maurier Memoires p. 453. zu ersehen, sich fleißig vorlesen, sondern auch in die Schwedische Sprache, wie Grotius Part. I. Epist. 880 berichtet, übersetzen lassen, darneben auch gar offters von sich geäussert hatte, wie er Grotium in seine Dienste zu ziehen nicht ungeneigt sey, ja so gar, wie Gundling in seiner Historie der Gelahrheit pag. 3248. und andere schreiben dürffen, denselben zum Commando eines Regiments Soldaten fähig geachtet, und ihm dahero dergleichen aufzutragen willens gewesen; bediente sich der bekannte Schwedische Reichs-Cantzler, Oxenstirn, der das Buch dem Könige ohnedem in die Hände gespielet und beliebt gemacht hatte, nachdem in der Schlacht bey Lützen ao. 1632 immittelst erfolgten Tode des Königs, dieser gehegten guten Neigung desselben gegen Grotium bey der Königin Christinen dahin, daß sie Grotium im Jahr 1635. nacher Schweden rieff, und in Qualitæt eines Ambassadeurs nach Franckreich zu schicken sich entschloß. Diese

Sta-

Station zog Grotius den andern Diensten allen vor, gab sich aber dabey wiederum gar sehr bloß, und zeigte der Welt, daß er, um nur seine aufgebrachten Affecten zu ersättigen, und zu Ausübung seiner Rache gegen diejenigen, so ihn in Franckreich und Holland gedruckt hatten, Gelegenheit zu überkommen, alle andere Considerationes ausser Augen setze, und nichts weniger als seine eigene Ruhe und stilles Wesen liebe, anderer gestalt er eine ruhigere, ob wohl geringere Station dieser Gesandschafft, bey welcher er wegen des ihm gehäßigen Cardinal Richelieu nichts anders als mancherley Verdruß und unendliche Schwierigkeit in dem ihm anvertrauten Negotio zum Voraus vermuthen konte, vorgezogen, überhaupt auch sich gar sehr besonnen haben würde, ehe er, als ein Mann, der bey grossen und intricaten Staats-Affairen nicht herkommens war, indem er mehr nicht als Syndicus zu Rotterdam gewesen, auch niemals an grossen Höfen negotiirt, ausser daß er in seiner zarten und zu grossen Sachen noch ungeschickten Jugend bey der Gesandschafft des Olden Barnevelds am Frantzösischen Hofe in dessen Svite sich befunden, auch einmal in einer Staats-Angelegenheit wenig Wochen in Engelland sich aufgehalten, die Affairen der damals fast in alle Europäische Händel verwickelten und in einem schweren Krieg mit dem Kayser und einigen Ständen des Reichs vertieften Cron Schweden, am Frantzösischen, als einem so verschmitzten und gefährlichen Hofe zu negotiiren über sich genommen. Das Jus Nat. ist zwar in Controversiis Gentium und sonst eine brauchbare und herrliche Disciplin; es gehöret aber zu einen Ambassadeur weit mehr an Politesse, Klugheit, Erfahrenheit in Welt-Händeln, und dem Ceremoniel grosser Herren, Manier zu leben und zu negotiiren, als Grotius besaß, und zu erlernen Gelegenheit gehabt hatte; Allermassen er denn solches gar wohl eingesehen zu haben scheinet, wenn er in der 161 Epistel ad Lussonium schreibt: Jam sum Francofurti, eo vocatus non semel a viro, cuivis veterum comparando, Svecici Regni Cancellario, qui me in umbra literaria delitescentem in lucem resque magnas vult protrahere. Ego vero nihil magis metuo, quam, ne opera mea tanti viri conceptæ de me spei minus respondeat. Wenn jedoch Grotius sich hätte gehörig appliciren wollen, würde vielleicht ein und andere Schwierigkeit noch zu überwinden, und dasjenige, was ihm an Gesandschaffts-Reqvisitis abgieng, einigermassen noch zu suppliren gewesen seyn.

§. 22.

Schreibet einen Comentarium über die Bibel als Ambassadeur.

Allein so lag demselben das Bücher-Schreiben einmal in dem Kopfe, daher er auch, an statt daß er seine Gesandschafft abwarten sollen, stets in der Bibliothec stack, und endlich gar einen Commentarium über die Bibel schrieb, welcher zwar den Theologis wegen seiner Subtilitæt und heimlichen Giffts viel zu schaffen gemacht, ihme aber bey vielen den Vorwurff und üblen Nachruff zuwege gebracht, daß, wenn man der theoretisch Gelehrten Ungeschicklichkeit in Affairen und der Praxi exemplificiren will, man sich mehrentheils auf des Grotii Gesandschaffts-Verwaltung zu beruffen pfleget. Wiewohl ihn der Auctor seiner Manium hierwieder Part. 2. a. p. 394. seqq. damit defendirt, daß Grotius, besage seiner eigenen noch vorhandenen Briefe, in seiner Gesandschafft seiner Königin Approbation gehabt, gestalten ihn denn Dieselbe mit vielen schrifftlichen Lobes-Erhebungen und einem Gratial von 12000. Thlr. dimittirt habe. Gleichwie aber Grotius seine Fehler in seinen Briefen freylich bestens zu entschuldigen sucht, das glimpfliche und gnädige Bezeigen der Königin auch eben so wohl eine Politique gewesen zu seyn scheinet, deren sich die Königin deswegen bedienet, damit sie nicht des Oxenstirns facta in Erwählung des Grotii zu einem Ambassadeur mißbilligen möchte: Also wird dadurch Grotius von dem obigen Vorwurff, den ihm Maurerius, welcher um seine Sachen die gründlichste Wissenschafft haben konte, in seinen Memoiren macht, und mit vielerley Umständen bestärckt, noch nicht genugsam befreyt, sondern behält denselben würcklich auf dem Halse: immassen denn solches dasjenige, was Gundling in der Hist. der Gelahrheit, p. 3252. und andere mehr von seiner Gesandschaffts-Conduite bemercken, zur Genüge erhärtet.

§. 23.

Wie nun solchergestalt durch ihn dem Schwedischen Interesse in Franckreich schlecht gerathen zu seyn schiene, bevorab da der Cardinal Richelieu, welchen zu mortificiren Oxenstirn Grotium eben zu dieser Gesandschafft in Vorschlag gebracht, und deßhalber bey sothaner Verrichtung maintenirt, mit Tode abgegangen war, und solchergestalt Oxenstirn seinen Zweck verlohren hatte, schickte er einen Extraordinair-Ambassadeur nach Franckreich, der, ohne mit Grotio viel darüber zu communiciren, die Schwedischen Affairen am Frantzösischen Hofe tractiren muste. Als sich nun Grotius darüber beschwehrte, und seinen Ver-

Verdruß an den Tag gab: Ruffte ihn Oxenstirn, der damals bey der Königin alles galt, wiederum nach Schweden zurück, allda er sich noch mehr bey der Königin selbst, die ihn doch als eine gelehrte Dame, wegen seiner Erfahrenheit und Wissenschafften, zuvor wohl leiden können, dadurch disrecommendirte, daß er sie in seiner Audienz mit dem blossen Titel, Madame, anredete. Denn ob sich wohl die Königin zufrieden gab, als man ihr remonstrirte, daß solches in Franckreich der Gebrauch, und κατ' ἐξοχὴν zu verstehen sey: So hiengen sich doch die klugen Hof-Leuthe, welche ihn ohnedem gerne weggeschafft sahen, an diesen vermeinten Staats-Fehler, und veruhrsachten, daß von dieser Zeit an sein Credit noch mehr fiel, so, daß er, Schweden zu verlassen, seinen damaligen Umständen vor zuträglicher achtete.

Disrecomendirt sich bey der Königin.

§. 24.

Er machte sich demnach auf den Weg nach Hamburg, wurde aber durch Sturm auf die Cassubischen Küsten verschlagen, alda er ausstieg, und zu Wagen nach Rostock sich bringen ließ, daselbst aber in eine hefftige Kranckheit verfiel, weswegen er den gelehrten Theologum, Qvistorpium, zu sich kommen ließ, gegen den er auf Anreden, ein demüthiges und orthodoxes Glaubens-Bekänntnis that, und als ein guter Christ starb: Gestalt denn ihn gemeldeter Quistorpius in einer besondern Epistel wider Andream Rivetum und andere, so ihn vor einen Atheisten und Ketzer ausschrien, von seinem Absterben auch allerhand greuliche Erzehlungen in die Welt schrieben, defendiret hat.

Stirbt zu Rostock.

§. 25.

Unter seinen Schrifften sind die bekanntesten, 1) seine Introduction in Praxin fori Batavici, oder Inley-Dinge tot de Hollandische Rechts-Gelehrtheit bevestiget mit Placcaten, so er noch gar jung geschrieben und von den JCtis hochgehalten wird. 2) Seine Dissertationes duæ de Origine Gentium Americanarum, davon die erste 1642. wider des Isaaci Peyrerii Schrifft und Meinung von den Præadamiten heraus kam, die andere aber im Jahr darauf dem Joh. Laëtio oder de Laet, welcher durch Anmerckungen selbige wiederleget hatte, entgegen gesetzt, von diesem aber auch wiederum beantwortet wurde. 3) Die auf des Augusti Thuani Veranlassung verfertigten und zu Amsterdam ao. 1657. in fol. heraus gekommenen Annales Belgici in 18. Büchern, so vom Anfang des Niederländischen Krieges biß 1609. gehen, und den stylum Taciti so gut, als es noch niemaln ein anderer præstiret, imitiren. 4)

Seine mehresten Schrifften.

Die Antiqvitates Reipubl. Batav. so er oberzehlter massen ao. 1610. heraus gab, und dadurch dem Printzen von Oranien unvermerckt sein Souverainitæts-Concept zu verrücken suchte, und ins Niederländische und Frantzösis. übersetzet. 5) Das Mare liberum S. de Jure quod Batavis competit ad Judicia commercia, kam ao. 1609. zum erstenmal heraus, u. wurde nicht nur 1641. in die Niederländische Sprache übersetzt, sondern excitirte auch die Gelehrten fast aller andern See-Nationen, daß sie von dem Dominio v. g. Maris Adriatici, Ligustici, Baltici, Britannici und dergleichen schrieben; gestalten denn hiervon die Namen der Auctorum in der diesem Wercke beygefügten Bibliotheca J. N. & G. unter dem Wort Mare zu lesen sind. 6.) de veritate Religionis Christianæ, welches Buch bereits angezeigter Massen in viel Sprachen übersetzt worden ist, wovon, ingleichen von dessen übrigen Fatis Joh. Christ. Kœcher an. 1725. zu Jena eine eigene Schrifft unter den Titul: Historia libelli Grotiani de veritate Religionis Christianæ heraus gegeben. 7.) der Commentarius über die Bibel, so unter dem Namen der Annotationum anfänglich in Novum Testamentum, anno 1641. und ferner an. 1644. auch in Vetus, in verschiedenen Tomis heraus kam und im selbigen Jahr seinen operibus Theologicis einverleibet worden. 8.) Flores ad Institut. Justin. Paris 1642. 9.) Jus belli & pacis, welches eigentlich zu unserm Instituto gehöret, und anfangs an. 1625. zu Paris in der Lateinischen, nachmals aber an. 1635. zu Harlem in Holländischer, zuvor auch auf Veranlassung Königs Gustavi Adolphi in Schwedischer, wenn anders der Auctor der Manium Grotii p. 272. recht berichtet, ferner anno 1654. und 1715. zu Londen in Englischer, anno 1687. zu Paris und 1703. im Haag von Ant. Courtin auch an. 1724. von Barbeyracen in Frantzösischer, und anno 1707. von Sinold, genant Schützen, Gräflichen Reußl. Rath in teutscher Sprache zu Leipzig mit einer schönen Præfation Christianii Thomasii, ingleichen an. 1709. von Joh. Nic. Serlino zu Franckfurth in eben dieser letzten Sprache heraus gekommen. 10.) Commentarius de Imperio summarum Potestatum circa Sacra, Paris. 1646. 8. ist ein opus posthumum, und an. 1648. von Davide Blondello mit Scholiis versehen, und nebst seinem Tractat de Jure Plebis in Regimine Ecclesiastico zu Paris heraus gekommen. 11.) De æquitate, indulgentia & facilitate, welche kurtze aber doch wohl geschriebene Piece nur noch neulich der bekannte Joh. Barbeyrac seiner anno 1724. zu Amsterdam cum notis Gronovii und seinen eigenen heraus

ausgegebenen schönen Editionen des Juris Belli & Pacis beygefügt hat, von welchen allen, wie auch den übrigen Schrifften Grotii, Thomas Hyde in Catalago Bibliothecæ Oxfort. 1674. item Edmundi Mercari Elegia de vita, obitu & scriptis Grotii 1661. ferner Gundling in der Historie der Gelahrheit pag. 3262. insonderheit aber der Auctor Manium Grotii, welcher seinen Vindiciis eine vollständige Bibliothecam der Grotianischen Schrifften nach Ordnung der Jahre angehenget, und darinnen fast alle Editiones derselben aus den Auctions-und andern Catalogis angemercket und ausgezeichnet hat, weiter nachzulesen sind.

§. 26.

Warum über manches Buch so starck commentirt wird?

So offt ein Haupt-Gelehrter auf das Theatrum tritt, fänget sich mit demselben eine neue Scene an, das ist, der gantze Schwarm der übrigen hänget sich an seine Lehren, und verwendet solche in seinen eigenen Nutzen. Da werden Compendia daraus gemacht, Commentarii darüber geschrieben, und die meisten Disputationes aus demselben zusammen getragen, welches Regiement ein solcher grosser Gelehrter offt ein halbes Seculum führet, bis wieder ein anderer auf die Bühne tritt, gestalten denn die Platonischen, Aristotelischen, Stoischen und andere Secten, nichts anders als Periodi solcher Leute gewesen sind, dergleichen man neuerer Zeiten im Jure Naturæ antrifft.

§. 27.

Application auf Grotium.

Eben also fieng sich mit Grotio ein neuer Periodus an, in welchem die Gelehrten im Studio Juris Nat. weiter nichts thaten, als daß sie über dessen Jus B. & P. disputirten, commentirten, selbige in Compendia und Tabellen brachten, und endlich gar in andere Sprachen übersetzten. Dieses daurete so lange, bis Pufendorff auftrat, welcher zwar des Grotii Buch wegen der darinnen geäuserten Tiefsinnigkeit den Leuten nicht gar aus den Händen bringen konte, dennoch aber der meisten Augen auf sich kehrte, immassen wir denn ebenfalls genug Commentarios, Compendia und Ubersetzungen von seinem Jure Naturæ & Gentium haben.

§. 28.

Dessen Commentatores waren 1) Felden.

So viel die Commentatores des Grotii anbelanget war Johannes a Felden, Professor zu Helmstädt und letzt Anhältischer Rath, mit seinen Annotatis ad Grotium, so zu Amsterdam 1653. heraus gekommen, einer von den ersten, so dieses Buch unter die Censur nahm. Er hat bey allen

len Gelegenheiten Grotium zu tadeln gesucht, wieder welche Zunöthigung Theodorus Graswinckel, der vereinigten Niederlande Fiscal, Grotium zu defendiren unternommen, und zu solchem Ende Stricturas ad Censuram Joh. à Felden ad libros Grotii de J. B. & P. zu Leiden 1654. heraus gegeben, von welchem die Gelehrten geurtheilet, daß er des Grotii gute Sache schlecht verfochten habe, weswegen auch Felden, als er anno 1663. seine annotata ad Grotium zu Jena wieder auflegen ließ, und Graswinckeln hart darinnen tractirte, das letzte Wort behielte. Es hat dieser Felden anfänglich zu Wittenberg studirt, und daselbst auf die Mathesin sich geleget, mit welcher er, wie er in der Vorrede zu seinen annotatis meldet, die Aristotelische Logiqve zu verknüpffen und nach selbiger die Mathematischen Demonstrationes zu examiniren gesucht. Was nun daraus vor ein elender Mischmasch entstehen müssen, bevorab da er die Jurisprudenz auch mit darunter gemenget, solches lässet sich leicht urtheilen, hat ihn auch zu seiner Zeit dergestalt zum Gespötte gemacht, daß man ihn, wie er in der gemeldeten Vorrede selbst klaget, bey den Braunschweig-Lüneburgischen Ministern angeschwärtzet, als ob er die Rechts-Gelehrsamkeit aus dem Aristotele herhole, und damit die Jugend verderbe. Daß seine Art zu lehren und zu urtheilen nicht viel besser gewesen, kan man aus der ersten Anmerckung, so er über des Grotii Prolegomena macht, wahrnehmen. Grotius klagt daselbst, daß, ob gleich vor seiner Zeit viele grosse Männer das Jus Civile erläutert, dennoch keiner an das Recht, welches unter Völckern statt finden, und theils aus der Vernunfft, theils aus der Heil. Schrifft, theils aber aus dem Gebrauch sich herschreibe, sich gemacht habe, da doch die Wichtigkeit dieser Wissenschafft und der ungemeine Nutzen derselben einen jeden zur Unternehmung dieser Arbeit hätte anreitzen können. Dieses vernünfftige Raisonnement sucht Felden durch eine Sophisterey über den Hauffen zu werffen, indem er vorgiebt, daß unter den Völckern gar keine natürliche Societæt sey, mithin auch unter denselben kein Jus naturale, als welches nach des Grotii eigenen Principiis ex Societate naturali hergeleitet werden müsse, statt finden, zum wenigsten ex societate gentium nicht hergeholet werden könne. Ja wenn er gleich zugeben wolte, daß die unter den Völckern sich befindende Societæt natürlich wäre, so würde man doch gestehen müssen, daß dieselbe nicht so vollkommen, als die Societas civilis sey, daher diese jener nothwendig zum Muster dienen und zu ihrer Befestigung das Jus civile leihen, und darreichen

reichen müssen. Wer dieses elende Gewäsche lieset, muß sich wundern, daß vernünfftige Menschen und sonderlich Leute, die gelehrt heissen wollen, so einfältig dencken können. Freylich ist unter Völckern keine Societas pactitia, wie etwa zwischen Herr und Knecht, Mann und Frau, Handels-Genossen oder auch zwischen Herr und Unterthanen sich befindet. Da aber doch gleichwol die Völcker bey friedlichen Zeiten mit einander zu thun haben, und durch Reisen, Correspondenz, Handel und Wandel, sowol von ferne als auch auf den Grentzen unmittelbar in der Nähe sich zusammen halten, und mit einander in ihren Gliedern umgehen, so erweisen sie sich gegen einander nicht feindseelig, sondern gesellig, und leben also mit einander in einem Friedens-Stande, freundlichen Umgange und Gesellschafft, welche ihnen die Vernunfft und also die Natur aufs höchste recommendirt und anbefiehlt, wenn man nur eines jedweden individui Wesen und Eigenschafft, und denn ferner den gantzen Zusammenhang eines Staats genau betrachten, auch einen gegen den andern halten will. Solchergestalt haben die Völcker, zum wenigsten diejenigen, so mit einander Grentzen und Handlung treiben, allerdings unter einander eine Gesellschafft, ist auch dieselbe natürlich, weil sie vernünfftig ist, und giebt zu vielen besondern vernünfftigen Gesetzen, Schluß-Weise Anlaß, welche in der Gesellschafft eintzelner Menschen nicht zu appliciren seyn, und dahero auch deren Norm nicht werden können.

§. 29.

Diesem Felden folgte Johann Henricus Boecler mit seiner 1661. zu Tübingen und 1663. zu Straßburg heraus gegebenen Commentation, es hat aber derselbe nicht viel sonderliches præstirt. Denn ob er wohl seine Gedancken in einem gar feinen lateinischen Stylo vorgetragen, an das Werck auch so wohl des Herrn von Boineburg über den Grotium gefertigte und ihm communicirte, oder wie andere wollen, von ihm selber auf des berühmten Biorenklaus Ersuchen ausgearbeitete Tabellen als auch seine eigenen über verschiedene Stellen aus dem Grotio gehaltenen 5. Dissertationes 1.) de eo quod egit civitas, 2.) de mensura pretii, 3.) de actione ingrati 4) de milite captivo, und 5.) de quiete in turbis sive de neutralitate mit andrucken lassen: So ist er doch eines Theils mit seinem Commentario, bey welchem noch darzu der Grotianische Text mangelt, nicht weiter als auf das 5te Capitel des ersten Buchs (und nicht einmal wie andere setzen, bis auf das sieben-

2.) Boecler.

de Caput des andern Buchs) gekommen, andern Theils hat er, da er ein Historicus seyn, und seine Lehren des vernünfftigen Rechts mit Exempeln erläutern wollen, nicht die beste Wahl gehalten, auch sonsten mehr aus den Büchern als aus seinem Kopffe geschrieben, dahero dieses unvollkommene Werck in keine Consideration gekommen, ob gleich solches Johannes Schilter an. 1704. vielleicht aus Freundschafft vor die damals zu Straßburg noch florirenden Bœclerischen Nachkommen wieder auflegen lassen, und mit einer Vorrede versehen, gestalten denn Hr. Thomasius in dem Specimine Jurisprudentiæ Judicialis p. 62. ingleichen Barbeyrac in der Vorrede über den ins Frantzösische übersetzten Grotium von des Bœclers Arbeit ebenfalls nicht zum besten urtheilete. Ich habe die Vorrede, weil selbige de operis Grotiani occasione, titulo, argumento, præsidiis, actibus, nævis, partitione, laudatoribus & obtrectatoribus der Uberschrifft nach handeln soll, und ziemlich viel verspricht, mit Attention durchlesen, habe aber gefunden, daß er sein in rubro gethanes Versprechen schlecht gehalten, gleich wie auch die 5.) Dissertationes fast weiter nichts als zusammen gesuchte und in eine Connexion gebrachte Stellen aus den alten Römischen Auctoribus Classicis und dergleichen, ohne sonderbare Meditation und Anwendung, in sich halten, die Boineburgischen Tabellen aber sind an sich gantz deutlich und von denenjenigen noch wol zu gebrauchen, welche bey dem opere Grotiano eines subsidii memoriæ sich bedienen wollen.

§. 30.

3.) Tesmar.

Des Johannis Tesmars Commentarius, welcher in Folio an. 1696. heraus kam, hat wenig Realitæt in sich, gleichwie auch derjenige, so hinten dran ist, und des berühmten Ulrici Obrechti Namen führet, ebenfalls wenig gründliches in sich faßt, gestalten denn der gantze Context und Vortrag, so mit gantzen Syllogismis und grossen Passagen in teutscher Sprache, wider dieses berühmten Mannes Gewohnheit, angefüllet ist, gar wahrscheinlich darleget, daß solches blosse Privat Dictata seyn, welche etwa einem Buchhändler in die Hände gerathen, und zu Verkleinerung des Auctoris heraus gegeben worden seyn mögen.

4.) Obrecht.

§. 31.

5.) von der Mulen.

Der weitläufftigste Commentator, ist Gvilielmus von der Mulen, dessen Commentarius in Folio in 3. Theilen an. 1691. 1701. und 1704. heraus gekommen, aber wenig Realitæt in sich hält.

§. 32. Gleich-

§. 32.

Gleichergestalt hat Osiander in Tübingen schon an. 1669. unter dem Namen des Typi Legis Nat. und weitläufstiger anno. 1670. unter dem Namen der Observationum in libros tres Grotii Jur. Belli & P. darüber commentirt, und dabey vornehmlich dahin gesehen, wie er anzeigen möchte wo Grotius in Theologicis gefehlet. In der Vorrede sucht er mit vielen Beweiß-Gründen, mehrentheils aus Grotii eigenen Schreiben, darzu thun, daß derselbe in der Religion gar sehr zweifelhafft und so zu reden ein Libertiner oder Volontair von allen Religionen gewesen, gestalten er denn in seinen Episteln nicht nur selbst klagte, daß er in seiner Jugend unter die Hände solcher Lehr-Meister verfallen, welche in göttlichen Sachen verschiedene Meynungen gehegt, sondern auch von sich schreibe, daß er in der Lehre von der Rechtfertigung vor GOtt durch den Glauben es mit dem Socino halte, da er doch hernachmals in einer heraus gegebenen Schrifft: Defensio fidei catholicæ de satisfactione Christi, adversus Faustum Socinum, Lugd. Bat. 1617. die Socinianische Lehre in diesem Punct vor eine der gefährlichsten Ketzerey erklärte. Daß er ein völliger Arminianer gewesen, weise sein Buch de Ordinum Hollandiæ & Westfrisiæ pietate aus, in welchem er allen 5. Articuln des Arminii Beyfall gebe, in seiner Commentatione ad loca quædam N. T. quæ de Antichristo agunt, Amstelod. 1640. aber habe er deutlich erwiesen, daß er dem Römisch-Catholischen Gottes-dienst nicht abgeneigt sey, indem er demselben in der Lehre vom Pabst, der Ehe, der Fasten, dem Gottes-Dienst in fremden Sprachen, dem Heil. Abendmahl, der Anrufung der Heiligen und vielen andern mehr das Wort geredet. Daß er es auch in seiner Masse mit den Augspurgischen Confeßions-Verwandten gehalten, zeigten seine Animadversiones in Consultationem Cassandri de articulis Religionis controversis inter Catholicos & Protestantes, item de officiis pii Viri in hoc religionis dissidio. Gleichwie auch die von dem du Vair an ihm geschriebenen Briefe sattsam zu Tage legten, wie er dafür gehalten, daß alle Christliche Religionen gar wohl bey einander bestehen und in Einigkeit beysammen leben könten. Es hat ihn zwar der Auctor seiner Manium von diesen Auflagen zu befreyen und wider Osiandrum zu vertheidigen gesucht, es wollen mir aber dessen öffters gar sehr torqvirte und gezwungene Argumente nicht hinlangen, solches alles von Grotio abzulehnen. Wiewohl ich diesen Streit den Herren Theologis zu decidiren

6.) Osiander.

cidiren gerne überlassen will, und hier nur noch so viel bemercke, daß des Osiandri observationes anno 1711. zu Tübingen zum 5ten mal wieder aufgelegt worden, und hin und wieder, auch ausser Theologischen Sachen, einen brauchbaren Gedancken in sich haben, wovon ich nur dasjenige zum Exempel anführen will, was er lib. 2. cap. 9. Thes. II. Observat. 1. v. 2. wieder Grotium von der Controvers: Ob die Teutschen das alte Römische Reich und dessen Gerechtsamen auf sich gebracht und deren mit Recht sich rühmen und gebrauchen können, nicht ohne allen Grund disputirt.

§. 33.

y) Ziegler. Des berühmten Zieglers Commentarius, so ao. 1666. zu Wittenberg, 1686. zu Leipzig, und 1706. zu Straßburg heraus gekommen, tractiret viel feine Sachen, ob er schon den Principiis Scholasticorum hin und wieder zu sehr inhæriret.

§. 34.

Gronovius. Nächst diesem sind auch Gronovius mit seinen gantz feinen Noten, so an. 1680. u. 1712. in 8. zu gantz bequemen Gebrauch heraus gekommen: Simon. Ferner Joh. Georg Simon, so an. 1673. zu Jena den Grotium mit Noten Velthem. heraus gegeben: und Valentinus Velthemius, welcher an. 1675. zu Jena vera & genuina fundamenta universi Juris Nat. und 1676. eine Introduction ad Grotium, in welcher er des Grotii Werck in Dispositiones abfast, und unter eine jedwede ein besondere aber mehrentheils auf unverständliche Distinctiones hinaus lauffende Anmerckung gesetzt, Wæchtlerus. edirt: desgleichen Wæchtlerus, ein Doctor zu Dresden, welcher an. 1680. zu Leipzig Lectionum Grotianarum librum primum im sieben Bogen, und anno 1682. zu Wittenberg librum secundum edirt, darinnen aber nichts sonderliches præstirt: wie nicht weniger Musæus mit sei- Musæus. nem Grotio casibus fictis illustrato, Kiel 1689. Johann Wolffgang Jæger mit seinen observationibus theologicis & moralibus ad Gro- Jæger. Arnd. tium, Tübingen anno 1710. und 1719.: und Johann Arndius mit seinem Specimine de H. Grotio à Commentatoribus Juris Belli & Pacis aliisque immerito vapulante, Rostock. 1712. bekannt. Der neueste, so über den Grotium commentirt und mir vorgekommen, ist der be- Coccejus. rühmte Henricus Coccejus zu Franckfurth, welcher einen Prodromum Iustitiæ Gentium, sive Exercitationes duas ad illustrationem Tractatus Grotiani de J. B. & Pacis & Kulpisii exercitationes ad eundem Kulpisius. anno 1719. zu Franckfurth in 4. heraus gegeben. Es endiget sich aber dieser

dieser Commentarius mit der Vorrede des Grotii und dem ersten Buch des Wercks selbsten, handelt auch nicht mehr als die 2. Materien ab, ob des Grotii Socialitæt das wahre Principium Juris Nat. & Gentium sey? und was die Majestät eigentlich vor einen Ursprung habe? Er hat zwar zu continuiren versprochen, ist aber darüber verstorben, wie denn auch dieser Prodromus selbst erst nach seinem Tode heraus gekommen.

§. 35.

Wer mehrere, insonderheit aber solche, so über ein und anderes Capitel oder Materie aus dem Grotio commentirt und disputirt haben, zu wissen begehrt, kan selbige in unserer Bibliotheca J. N. & G. suchen, mit welcher des angeführten Arndii Specimen, und der Auctor der Manium Grotii in appendice, zu verknüpffen seyn werden.

§. 36.

Becmann. Endlich hat Becmann in Franckfurth aus andern Commentariis das Beste zusammen getragen, auch wo Pufendorff dissentirt, mit angemercket, und solchergestalt Grotium cum notis variorum an. 1691. zu Franckfurth edirt, welches der beste und brauchbarste Commentarius ist: dergleichen auch an. 1686. Godofredus Spinæus zu Leiden gethan, ist aber damit weiter nicht als auf das 4. Capitel des andern Buchs gekommen. Spinæus.

§. 37.

Lentulus. Cyprianus Lentulus, welcher an. 1664. seinen Imperatorem und in desselben ersten Theile ein Jus Belli & Pacis ans Licht gestellt, gehöret nicht so wohl unter die Commentarios als Emendatores Grotii.

§. 38.

Dessen Compendiatores sind 1) Guilielm Grotius. Unter die Compendiatores Grotii rechne ich erstlich auf gewisse Masse seines eigenen Bruders Guilielmi Grotii, welcher Rath bey den Grafen zu Hohenloh und Senior der Remonstrantischen Gemeinde im Haag war, Enchiridion de Principiis Juris Naturæ, wiewohl dessen Intention eigentlich wohl nicht gewesen seyn mag, aus seines Bruders Wercke einen blossen Extract zu verfertigen, sondern es zeiget der Augenschein, daß er dessen Lehr-Sätze durch die seinigen illustriren, und solchergestalt von des Bruders in dieser Disciplin erworbenen Ruhm, durch seinen eigenen Zusatz und Meriten profitiren wollen, womit er es aber nicht so gut getroffen, daß man sein Werckgen vor ein solches Meister-Stücke halten könte, wie es die Würdigkeit des vortreflichen Grotianischen

operis erfordert. Jedoch hat ers auch so gar schlecht nicht, wie einige vorgeben haben wollen, gemacht, sondern seine Gedancken noch ziemlich deutlich, ordentlich und schlüßig vorgetragen, wovon ich den Beweiß an dem 4. Capitel de effectibus Juris Naturæ vornemlich zweyerley Würckungen thue. Einmal daß es den Verstand instruire und auf den rechten Weg weise, und das andere mal, daß es die Gewissen rege mache, und den Menschen dadurch zur Befolgung der natürlichen Gesetze antreibe. Das erste thut er mit dem Exempel der Tugend und Laster dar, wovon uns das Jus Nat. den Nutzen und Schaden in der menschlichen Gesellschafft zeige, und dadurch zugleich zu der Befolgung und Vermeidung anweise, das andere aber demonstrirt er ex natura obligationis, und beruft sich zugleich auf das Dictum Pauli, Rom. am 2. Cap. 12. alwo der Apostel gleichfalls auf das Zeugniß und die Anklage des Gewissens bey der Lehre de Existentia & Effectu Juris naturalis provocirt. Und damit er auch nach damaliger Zeiten Gewohnheit und Erforderung eine gelehrte Parade und Ausschweifung machen möge; sucht er eine ziemliche Menge feiner und wolgerathener Sententien aus dem Horatio, Plauto, Seneca, Juvenali, Ovidio und andern dergleichen Scribenten von den Würckungen eines bösen und guten Gewissens zusammen, und sucht den Geschmack des Lesers damit zu divertiren. Hierauf fällt er in 5. §. auf die Frage, was denn das Jus Nat. bey den Ubertretern desselben vor eine Würckung thue, und wie es sich dabey verhalte, auch darwider sichere? da er denn lehret, wie die erste Würckung sey, daß das Recht der Vernunfft einen solchen transgressorem in reatum constituire, und ihn einer Sünde und Strafe schuldig erkläre, keine äuserliche Strafe aber eigentlich nicht determinire, sondern solches GOtt und den Civil-Obrigkeiten überlasse, worinn er aber, wie ich in dem ersten Capitel des Wercks selbsten dargethan habe, nebst seinem Bruder sich irret. So denn sey auch dieses eine Würckung des vernünfftigen Rechts bey den Ubertretern seiner Verordnungen, daß es gewisse Actus vor null und nichtig declarire, welches eigentlich in zwey Fällen nur statt finde, wenn nemlich bey einer Handlung es an der Gewalt ermangele, oder aber die Materie durch das Gesetz darzu unfähig erkläret worden sey. Von dem ersten führet er einen mit List und Betrug dem andern abgelockten Contract zum Exempel an, und sagt, daß er deswegen irritus sey, weil zu allen Contracten eine wahre Einwilligung erfordert werde, welche bey einem betrogenen Menschen sich nicht finde.

finde. Zur Erläuterung des andern provocirt er auf den ICtum Paulum und den L. si stipulor 35. §. 1. ff. de verb. oblig. allwo gesagt wird, daß, wenn einer seine Schwester sich zur Frau stipuliret habe, solches wegen des Verbots des Gesetzes von gantz keiner Würckung seyn würde.

Ferner gebe das Gesetz der Vernunfft denenjenigen, welchen etwas entzogen worden, actionem rei persecutoriam, dergestalt, daß er nach der Regel, ubi meam rem invenio, ibi vindico, derselbigen sich bemächtigen könne, gleichwie ich auch, wenn mir ein anderer das, was er mir schuldig ist, nicht geben wolle, demselben das seine hinwiederum vorzuenthalten befugt sey. Im übrigen könne er zu bemercken nicht unterlassen, daß das Wort obligatio bey den Jure consultis in gar vielerley Verstande vorkomme, indem es balde nur de obligatione naturali, welche nach den Gesetzen der Vernunfft bey einer Handlung sich zwar finde, von dem Römischen Rechte aber keine Assistenz sich zu versprechen habe, bald de naturali & civili zugleich, quando nimirum Prætor, wie es L. I. ff. de Constit. pec. heisse, naturali æqvitati favet & constituta ex consensu facta custodit, gebraucht würde. Indessen wäre doch die erste Art der blossen natürlichen obligation nicht ohne allen Effect in Jure civili, indem sie zwar keine Action, dennoch aber eine Exceptionem darreiche, ferner juxta L. I. in fin. ff. de novat, zur Novation, ingleichen juxta L. I. §. debitum 7. ff. de Constit. pec. ad constitutum introducendum hinlänglich sey, auch wohl durch Bürgen und Pfand befestiget, wie nicht weniger compensirt werden könne, immassen denn der L. 6. §. f. ff. de fidejuss. L. 13. ff. de cond. ind. und der L. 6. ff. de Compens. solches deutlich genug besagten. Man siehet aus diesem kurtzen Extract, daß der Auctor ein guter Jurist gewesen seyn müsse, wie er denn auch hin und wieder verschiedene feine remarqves aus den Römischen Antiquitæten und der Historie des Juris Civilis mit einfliessen lassen, auch in seinem Buche de vitis JCtorum in ff. extantium, davon noch mehrere Beweise von sich gegeben, daß also dieses Enchiridion einem, der das Jus Nat. cum applicatione ad Jus civile studiren will, allerdings einige Dienste thun kan, weswegen auch Georg Gœze, ehemaliger Superintendent zu Jena, ao. 1669. Johann Georg Simon und Johann Jacob Müller dasselbige mit Anmerckungen zu versehen würdig geachtet. Es sind aber solches, insonderheit des Simons ao. 1675. zu Jena heraus gekommene Noten von schlechten Gewichte, und, wie er selbst in der Vorrede sagt, blosse Concepte, so er in einem über dieses

Buch

Buch gehaltenen Collegio den Studenten in die Feder dictirt, und zu revidiren keine Gelegenheit gehabt.

§. 39.

Georgius a Kulpis.

Viel besser hat es der Würtembergische Ober-Rath, Georgius a Kulpis, als er noch zu Giessen docirte, gemacht, massen er ao. 1682. in 15. Disputationibus den Grotium in Compendio geliefert, und überall des Grotii Gedancken mit gelehrten Meditationibus begleitet, so, daß es fast den Nahmen eines Commentarii führen kan, wie denn ehemals über dieses Buch auf Universitæten starck gelesen worden ist.

§. 40.

Boehmer Scheffer Klenck.

Hieher gehören auch Justi Christoph. Bœhmeri Diss. XV. Grotianæ, Helmstædt, 1703. it. des Schefferi ao. 1657. edirter Index in libros Grotii de J.B. & P. desgleichen des Jani Klenckii Professoris zu Amsterdam Institutiones J. N. & G. so ao. 1670. zu Paris in 12mo heraus gekommen, in welchen die Lehren des Grotii per qvæstiones vorgetragen sind, ingleichen im Hen. Musæi Grotius enucleatus Kiel, 1682. und dessen Specimen Grotii casibus fictis illustrati, ibid. ao. 1689.

Musæus.

§. 41.

Svicerus.

Nicht weniger hat Joh. Henricus Svicerus ao. 1682. den Grotium in ein Compendium gebracht, und zu Zürch ediret, und Joh. Reinh. Hedinger hat Sicilimenta Philosophico juridica ex Grotio cum appendice in 4. libros institutionum ao. 1699. zu Giessen heraus gegeben.

§. 42.

Henniges.

Gleichergestalt hat der berühmte Brandenburgische Gesandte zu Regenspurg, Justus Henniges, dessen Meditationes ad Instrumentum Pacis, wie auch de Jure Legatorum, der gelehrten Welt bekannt genug sind, in seiner Jugend den Grotium mit guter Meditation ins kleine gebracht, und über die vom Grotio vorgetragene Materien hin und wieder ein gelehrtes Judicium gefället, wobey er sich doch durch die beflissendliche refutation Caspar Zieglers hin und wieder ziemlich bloß gegeben. Seine observationes sind ao. 1673. in 8. zu Sultzbach heraus gekommen und wäre zu wünschen, daß dieser geschickte Mann nach der Zeit, da er seine studia durch so viele Affairen lebendiger gemacht, Gelegenheit oder Zeit gehabt hätte, seine Arbeit aufs neue unter die Feder zu nehmen, und den ersten Gedancken seiner Jugend ein ander Ansehen zu geben: Indessen sind doch selbige wohl zu lesen, es ist auch die Præfation, so de operis Grotiani occasione, titulo, argumento, præsidiis, artibus

tibus, laudationibus, & obtrectationibus handelt, mit guten Nutzen zu gebrauchen.

§. 43.

Die Deutlichkeit anbelangend, hat Grotium keiner netter in ein Compendium gebracht, als Schefferus, welcher bey dem Schwedischen Grafen de la Gardie Hofmeister, auch Professor zu Upsal war, und jenem zu Gefallen den Grotium in Fragen setzte, wovon die Gelehrten allemal das Urtheil gefället, daß es Grotius, wenn er auch, nach Art des Puffendorffs, aus seinem eigenen Buche ein Compendium machen sollen, nicht besser hätte treffen können.

Schefferus.

§. 44.

Des Simonis Grotius Erotematicus kommt mit des Scheffers Compendio gar in keinen Vergleich, hingegen werden von einigen des Vitriarii Institutiones J. N. & G. ad methodum Grotii conscriptæ, so der Auctor anfänglich zum Gebrauch eines Collegii J. N. & G. für den damals zu Leiden studirenden Marckgraf Carl Ludewig von Brandenburg entworffen, nachmals aber ao. 1695. zu Halle unter der Aufsicht des berühmten Buddei, und ferner 1726. zu Nürnberg unter Vorschub Hrn. Francisci Speners aus Obernheim im Elsaß gedruckt wurde, dem Scheffero der Deutlichkeit halber nicht unbillig an die Seite gesetzet.

Simon. Vitriarius.

§. 45.

Endlich ist allhier des Antonii Courtin, ehemaligen Frantzösischen Residentens am Schwedischen Hof, Ubersetzung ins Frantzösische zu gedencken, von welcher aber der berühmte Barbeyrac in seinen Frantzösischen Anmerckungen über Pufendorffs J. N. & G. nicht allzuwohl urtheilet, und dahero ao. 1724. zu Amsterdam eine bessere in 4. gelieffert, welche noch darzu mit einer trefflichen Vorrede de fatis Grotii & libri ejus de J. B. & P. versehen. Von den Tabellen-Machern des Grotii, dem Joh. Philipp Müllern, D. Jacobo Thomasio in specimine novarum in Grotium Tabularum, Lipſ. 1670. und andern will ich hier nichts gedencken, weilen deren Arbeit nicht eben sonderlichen Beyfall gefunden, ausser daß des berühmten Boineburgens Tabellen, so oberwehnter massen Bœckler an seinen Commentarium über den Grotium mit angehängt, und von Hr. Böhmern zu Helmstedt in seinen Programmatibus Disputationibus publicis Grotianis &c. quondam præmissis nunc junctim editis, p. 25. Böcklern selbst zugeschrieben worden, ingleichen des Schwedischen Staats-Ministri Joh. Pauli Olivekranz zu seinem

Courtius Ubersetzung ins Frantzösische.

Die Tabellen-Macher Müller und Olivekrantz.

seinem eigenen plaisir gefertigte und von Simon Heinrich Musæo ao. 1690. zu Kiel edirte Tabellen von einigen æstimiret werden.

§. 46.

Diese grosse Menge der Commentatorum, Compendiatorum und Ubersetzer des Grotii Wercks de J. B. & P. langen schon hin, einen der an das præjudicium Auctoritatis gewöhnet ist, auf die Gedancken zu bringen, daß des Grotii Buch im Jure Naturali seines gleichen nicht haben müste, weil über kein anderes in dieser Wissenschafft so viel geschrieben worden ist. Und es ist wahr, daß Grotius zu seiner Zeit der beste Scriptor in dem Rechte der Vernunfft gewesen, es folgt aber daraus nicht, daß er es noch sey, ist auch so viel gewiß, daß er vielmehr hätte præstiren können, wenn er eine demonstrativere Art des Vortrags erwählen wollen. So richtig nun dieses ist, so dürffte doch derjenige einen harten Stand und viel Anbeter des Grotii auf den Hals bekommen, welcher demselben seine vielen logicalischen Fehler im Schliessen, die Unbündigkeit der zum Beweiß seiner vorhabenden Säze gebrauchten argumenten, die zusammen gerafften und übel angebrachten Stellen aus den Griechischen und Römischen auctoribus ex instituto zeigen und vorrucken wolte, da doch alle Capitel in seinem Buch von diesen und andern nicht geringern Gebrechen voll seyn, dergestalt, daß wenn zu unsern Zeiten einer mit einer solchen Arbeit im Jure Nat. wie des Grotii seine ist, hervor käme, er nicht halb so viel reputation darvon sich versprechen könnte, als Grotius mit der seinigen würcklich erlanget hat. Zum Beweiß, daß dieses Anführen seine unverwerfliche Richtigkeit habe, will ich dem Leser zu gefallen ein Stück eines Capitels aus des Grotii Buch durchmeditiren, und wie mager, auch wie schlecht Grotius von den wichtigsten Materien iezuweilen handele, erweißlich machen. Es soll selbiges das 4te Capitel aus dem ersten Buch von dem Rechte des Kriegs der Unterthanen gegen ihre Ober-Herrn seyn, welche Materie wichtig genung und vor andern werth ist, daß man sich Mühe darinnen giebt.

§. 47.

In dem ersten §. führt er die verschiedenen Arthen von Kriegen an, da nehmlich bald ein privatus mit dem andern gleicher Condition, als da ist ein Wanders-Mann mit einem Mörder, bald ein Souverainer Herr mit einem andern seines gleichen, wie David mit dem König der Ammoniter, bald ein privatus mit einem souverain, der ihm jedoch nichts zugebiethen habe, als wie Abraham mit einigen benachbarten Königen

nigen, bald ein Souverain mit privatis, so ihm unterworffen, wie David wieder die Anhänger des Isboseth, oder auch mit solchen, welche von seiner Gewalt nicht dependiren, wie die Römer mit den See-Räubern, in Krieg gerathen kan. So richtig nun diese Abtheilung an sich selbst ist, so schlecht hat doch Grotius die verschiedenen Gattungen des Krieges illustrirt. Denn daß er bey dem ersten Membro, wo von Kriegen der privatorum unter einander geredet wird, die Uberfallung eines Wandersmanns von einem Räuber und des erstern Gegenwehre zum Exempel anführt, schickt sich deswegen nicht, weil eine Schlägerey zwey einzeler Persohnen nicht füglich ein Krieg genennet werden kan, obgleich das Wort Bellum in der Lateinischen Sprache nach des Ciceronis Bericht von dem Wort Duellum herkommt, oder wohl gar mit demselben einerley Bedeutung hat. Wenn hingegen Grotius alhier auf die ehemals in Teutschland und andern Europäischen Provintzien üblich gewesenen Fehden provicirt hätte, da jezuweilen eine Municipal Stadt der andern, ein Complet Landsäßiger Edelleute einer Land-Stadt oder auch wohl aus aus dieser nur bloß ein Hand-Werck einer Stadt die Fehden anzukündigen pflegten, und ohne der Landes-Herrn Hinderung, wenn kein Land-Friede war, Kriege gegen einander führen konten, so hätte er doch etwas gesagt, und ein Exemplum illustrans angebracht, wobey ein Leser zugleich auf die Historie von dem Fehde-Recht, dessen Uhrsprung und Billigkeit, zurück geführet worden wäre. Noch schlechter ist das zum Beweiß der Gattung des Kriegs, welchen privati gegen Souveraine führen können, angebrachte Exempel des Ertz-Vater Abrahams gegen den König der Babylonier oder andere dergleichen kleine Herren, wovon das 14te Cap. des ersten Buchs Mosis Meldung thut, gerathen. Abraham war kein Privatus, sondern ein independenter Herr und Regulus seiner Familie, indem er nicht nur in statu naturali sich befand, sondern auch über seine Familie zu gebiethen, an Knechten auch eine solche Anzahl hatte, daß er mit den Königen anbinden und auskommen konte, welche letzteren daher, wie zugleich aus dieser Erzehlung zuschliessen und zu vermuthen, eben auch keine andere Herren als Abraham gewesen seyn müssen. So stund auch Abraham mit drey andern seines gleichen wieder seine Gegner, die Könige, in Bündniß, und hatte dieselben in dem Zug und Streit mit den letztern, in seiner Gesellschafft, welche eben so wenig als er vor blosse privati angesehen werden können. Eben so übel ist auch das Exemple des Isboseth und

 seiner

seiner Anhänger angebracht, und schickt sich nichts weniger, als die Arth des Krieges zu illustriren, da ein Regent wieder seine Unterthanen die Waffen führt. Es hat solches schon Osiander und aus demselben Becmann in seinen Annotationibus über des Grotii Jus Belli & Pac. ad hunc locum erkannt, welchen Passum ich daher, weil er gantz deutlich und wohl gefaßt ist, aus der anno 1709. herausgekommenen Becmannischen Edition des Grotii pag. 250. hieher setzen will: 1.) Isboseth non fuit subditus Davidis, sed adhuc pars adversa, cum qva bellum gerebatur; Si autem devictus fuisset Isboseth, tunc inter subditos censeri potuisset, a qvo enim qvis devictus est, teste Petro, ejus servus factus est. 2.) Isboseth non erat privatus mere talis, sed Princeps populi, qvem agnoverant tribus extra tribum Judæ pro Capite, cui deferebant obseqvium, pro qvo pugnabant; Regnaverat enim duobus annis supra Israel, sola domo Juda seqvente Davidem, ut constat ex 2. Sam. 2. v. 10. & qvidem, ut vult Tostatus, pacifice usqve ad bellum, quod duravit de in annos qvinqve & dimidium circiter, ut eo referuntur verba initialia capitis tertii: Facta est ergo longa concertatio inter domum David & inter domum Saulis. David proficiens & semper se ipso robustior, domus autem Saul decrescens qvotidie. Quanquam qvidem hanc concertationem non tam velint fuisse bellicam, cum pauca recenseantur prælia, qvam verbalem, animorum scilicet studiorum, aliis pro Isbosetho stantibus Regis filio, aliis Mephibosetho filio Jonathæ pro patre, cum fuerit primogenitus, regnum hereditario jure tribuentibus, aliis electioni Davidis faventibus. 3.) Qvamvis Davidi divinitus fuerit assignatum Imperium in totum populum, non tamen assignatum fuit nisi certo tempore adeundum, scilicet extincto Saule, occisio Isbosetho & debellata parte illa, qvæ Abnerum præfecerat militiæ Ducem. Ut itaqve Saule adhuc vivente nondum Imperium, obtinuit David, licet Canditatus Regni esset, ob divinam voluntatem, ita nondum potuit censeri subditus Isboseth cum bella gessit David adversus ipsum, eo ipso qvo Imperium adiit demum juxta voluntatem divinam, interfecto Isbosetho, quem ipse vivum agnovit Principem, non malum sed bonum. Osiand.

§. 48.

In dem andern Numero des §. 1. will Grotius den statum contro-

troversiæ reguliren, und das thema tractandum anzeigen, er geräth aber dabey in eine grosse Dunckelheit und Unrichtigkeit, daß ein Leser es zwey, drey- und mehrmal lesen muß, ehe er weiß, was er eigentlich will, und doch noch Gefahr läufft, einen Irrthum mit wegzubringen. Er sagt, es sey dermalen nur so viel in Controvers, ob Eingesessene und Stände eines Landes, bevorab, wenn die letztern nicht schlechte, sondern conditionirte Unterthanen seyn, und Pacta oder Capitulationes vor sich haben, in gewissen Fällen zu den Waffen greiffen könten. Denn das sey eine ausgemachte Sache, daß die Souverainen gegen geringere der Waffen sich zu gebrauchen befugt wären, gestalten denn Nehemias auf Befehl des Artaxerxis wider die benachbarten Könige ins Feld gezogen, die Römischen Käyser auch in dem Lege de votum &c. Cod. de Metatoribus den Eigenthümern der Güter erlaubt hätten, die Feld-Qartiermeister, wenn dieselben ohne expressen Befehl auf eines privati Grund und Boden die Feld-Lager zu verlegen, oder sonst denselben zu concutiren unternehmen wollen, mit Gewalt aus ihrem Fundo zu treiben. Dahero nur dieses zu erörtern noch übrig bleibe, was in gewissen Fällen gegen die höchste Herrschafft selbsten, oder diejenigen, so auf deren Befehl etwas unternehmen, zu thun oder zu lassen sey. Dieses scheinet nun zwar wohl seine rechte Meynung zu seyn; er hat aber nicht allein in dem Vortrag derselben, sondern auch in der Sache selbst auf verschiedene Arth mercklich gefehlt. Denn zu geschweigen, daß einer etwas Zeit haben muß, ehe er in dem Text des Grotii dasjenige findet, was doch obangeführter massen würcklich darinnen steckt, so ist gantz ungegründet, daß es eine ausgemachte Sache und weiter nicht fragens werth sey, ob ein Ober-Herr gegen seine Unterthanen die Waffen gebrauchen könne? Es bleibt dabey noch allemal der Zweiffel übrig, ob es ein Krieg heissen könne, wenn ein Ober-Herr sich genöthiget siehet, einige seiner Unterterthanen mit Gewalt der Waffen zu ihrer Schuldigkeit zu bringen, oder zur verdienten Straffe zu ziehen? Es wird ferner noch gefragt werden können, wie die Umstände beschaffen seyn, und was vor Gradus admonitionis vorher gehen müssen, ehe ein Herr zu den Waffen wider seine eigenen Unterthanen verschreiten kan, bevorab wenn die letztern solche Stände eines Reichs sind, so gleichfalls die jura belli zu üben, und den Ober-Herrn in gewissen Fällen resistiren zu dürffen sich bedungen haben. Da auch Ober-Herrn und Unterthanen correlata sind, so folgt, daß bey

Ventilirung der Frage: Ob und wann ein Ober-Herr Waffen gegen seine Unterthanen sich bedienen könne? das Thema, in welchem Fall, die letztern ihren Obern zu resistiren befugt seyn, nicht unberührt bleiben könne. Und was soll das von dem Auctore angeführte Exemple des Nehemiæ, welcher auf Artaxerxis Befehl die Waffen wider die benachbarten Könige geführt, ingleichen der Lex de votum &c. Cod. de Metatoribus zur Behauptung des Asserti, daß ein Herr wider seine Unterthanen der Waffen sich gebrauchen könne, beytragen? Es waren ja die Könige, wider welche Artaxerxes den Nehemiam ins Feld zu ziehen befahl, des erstern Unterthanen nicht, indem man sie sonst mit dem Nahmen der Benachbarten nicht hätten belegen können, und der angeführte Lex aus dem Codice redt so wenig von Kriegen, als andere dergleichen Gesetze dahin abzielen, wenn sie erlauben, daß einer einen nächtlicher Weile einbrechenden Dieb, einen bey seiner Frau angetroffenen Ehebrecher, oder einen gewaltsamen Aggressorem tödten kan. Hier siehest du, mein Leser, in was vor Verwirrung der Gedancken Grotius sich befunden haben müsse, als er diesen §um entworffen hat.

§. 49.

Eben so übel ist ihm auch der 3te Absatz dieses ersten §i gerathen, indem er den Ausspruch des Apostels, man müsse GOtt mehr als den Menschen gehorchen, zum Grunde legt, und selbigen dergestalt periphrasirt, daß die Unterthanen den Befehlen ihrer Ober-Herrn, welche wider die natürlichen oder geoffenbarten Gesetze stritten, zu gehorchen zwar nicht verbunden, gleichwohl aber auch denselben mit Gewalt sich zu widersetzen nicht befugt, vielmehr alles von der Obrigkeit ihnen angethane Unrecht mit Gedult zu ertragen, verpflichtet wären. Hätte Grotius dieses Dictum des Apostels biß zu Ende seiner Ausführung über die aufgeworffene Frage gespart, und so dann selbiges mit dem Zusatz und der Erinnerung angebracht, daß man nunmehro aus dem vorhergehenden zur Gnüge ersehen werde, in was vor einem Verstande dasselbige anzunehmen, und in was vor Fällen es gebraucht und allegirt werden könne: So hätte er noch etwas nützliches præstirt, und einen vernünfftigen Interpretem dieser Schrifft-Stelle abgegeben; So aber, da er es ins frontispicium seiner Abhandlung setzt, und zum principio decidendi macht, worzu es doch gantz und gar nicht bequem ist; hat er nicht nur einen Fehler in Methodo begangen, sondern auch den Leser mit vergeblichen Nachdencken aufgehalten. Es ist aus den Geschichten sattsam be-

bekannt, wie die Regel, man müsse GOtt mehr als den Menschen gehorchen, zu allen Zeiten von aufrührischen Unterthanen bey Rebellionen und Entpörungen wider ihre Obrigkeiten zum Deckmantel gemißbraucht worden ist, und wie mit dem Nachsatz, daß nemlich die Unterthanen von der Obrigkeit alles mit Gedult ertragen sollen, die entsetzlichsten Tyranneyen und Wütereyen der Obern gegen ihre Unterthanen haben entschuldiget werden wollen. Wenn man also kein anderes Grund-Principium, als dieses, hat, oder annimmt; So wird man in der vorhabenden Controvers nicht weit kommen.

§. 50.

Jedoch wir wollen sehen, was Grotius in dem nachfolgenden præstirt, und ob er sich etwan findet, daß man dem ohnerachtet mit ihm zufrieden seyn könne. Er sagt in dem zweyten §o, daß ein jeder in statu naturali ein Recht habe, alles Unrecht von sich abzulehnen. Aber das behält man auch in statu civili. Versteht Grotius das Abhalten oder das jus resistendi, wie seine Worte seyn, von der Gewalt, so ist falsch, daß einer in statu naturali wegen eines jeden geringfügigen Beleidigung gleich der Waffen sich bedienen könne, sondern es werden auch da die officia patientiæ und gradus admonitionis von der Vernunfft erfordert. Er setzt weiter, daß in den zur Erhaltung der gemeinen Ruhe angelegten Bürgerlichen Gesellschafft der Staat oder dessen Vorsteher ein Recht bekämen, allen gewaltsamen Widerstand ohne Unterscheid zu verbiethen, sey auch kein Zweifel, daß der Staat, oder derjenige, so das Ruder in selbigem führe, von einem jeden Mitgliede desselben begehre, daß er solches ausserhalb der Republiqve ihm sonst zugekommenen Rechts zur gewaltsamen Widersetzung sich enthalten solle, weil sonst kein Mittel zu dem gemeinen Ruhe-Stande, als dem eigentlichen Zweck aller menschlichen Gesellschafften zu gelangen übrig bleibe, keine Bürgerliche Gesellschafft oder Staat auch begriffen werden könne, wenn ein jeder sein jus promiscuum resistendi behalten und sich dessen bedienen wolle, welches alles er mit Exempeln und Stellen aus den alten Römischen und Griechischen Scribenten bestärckt, und am Ende damit schliesst, daß eben aus dieser Uhrsache bey allen wohlgefaßten Republiquen die Majestät, es möge nun selbige bey einem, vielen, oder allen sich befinden, durch die verpöntesten Straffen und Gesetze vor allen Widerstand in Sicherheit gesetzt sey, gestalten denn solches aus dem L. Milites ff. de re milit. in welchem dem Soldaten, der seinem Officier nach dem

Stock

Stock greifft und selbigen hält, die Unehrlichkeit, und demjenigen, welcher ihn zerbricht, die Todes-Straffe zuerkannt wird, gar deutlich zu erläutern sey. Nun will ich ihm nicht hoch anrechnen, daß er bey Aussuchung eines Exempels, womit er den statum extra rem publicam der einzelner Hauß-Väter erläutern wollen, das Gedichte des Homeri von den Cyclopen erwehlt, und nicht lieber die Beschreibung des Zustandes der alten Teutschen aus dem Tacito genommen, ich lasse auch dahin gestellt seyn, was der Locus Æschyli: Rex est suo utens jure nulli obnoxius, zur Erläuterung der in vorhergehenden ausgeführten Grund-Sätze beytragen, und was die Stelle aus dem Sophocle: Principes sunt, obsequendum quippe ni? sinnreiches in sich fassen soll: Das aber kan ich ihm nicht vergeben, daß er in diesem §o ein Principium vest stellt, und zum Grunde seiner gantzen Abhandlung legt, welches doch zur Decision der vorhabenden Frage gar nichts thut. Denn da ist ja nicht die Frage, ob Unterthanen die Waffen wider ihren Ober-Herrn ergreiffen können, wenn derselbe wohl und dem fini rei publicæ gemäß regieret, sondern es kommt die Sache dermahlen darauf an, was Unterthanen thun können, wenn ein Herr den finem rei publicæ als ein offenbarer Tyranne und Wüterich gantz und gar verläst, und nicht mehr das Wohl seines Staats sucht, sondern auf dessen Untergang loß arbeitet, keinen Bitten, Flehen und Erinnerungen Platz giebt, vielmehr alle Versprechungen, Capitulationes und Grund-Vincula gäntzlich hintan setzt, und also seines Orts von dem von sich gestellten Treu und Glauben abgeht, solches auch nicht nur etwan wider einen und den andern Privatum, sondern gegen den gesammten Staat verübt oder verhängt, und überhaupt in seinen Actionen zur Regul annimmt. Da wird gefragt, ob solchen Falls die Unterthanen nicht auch von dem sonst schuldigen Gehorsam entbunden werden, und gegen ihren Regenten, als ihren Feind, mit Gewalt sich defendiren können, ingleichen wer dieses zu thun berechtiget, und ob solches dem Judicio des gemeinen Volcks zu überlassen sey?

§. 51.

Wie nun also das gantze Principium zur Haupt-Sache nichts beyträgt: Also sind auch die in einigen nachfolgenden §is zur Illustration derselben angeführten Stellen aus der heiligen Schrifft und andere Ausschweiffungen zum vorhabenden Zwecke fast gantz und gar nicht dienlich. Denn was soll das zur Sache helffen, wenn er in §. 3. aus dem

5ten

sten Buch Moses am 15. v. 1. und 12. anführt, daß diejenigen bey den Juden mit der Todes-Straffe belegt worden, welche dem Hohenpriester oder einem andern von GOtt ausserordentlich bestimmten Regierer des Volcks in seinen Obrigkeitlichen Verrichtungen gewaltsamen Wiederstand gethan? Was er in eben diesem §. von dem in dem ersten Buch Sam. am achten beschriebenen Königs-Recht anbringt, und die Explieation, so er darüber macht, daß nehmlich GOtt dadurch nicht sowohl den Königen zu Gewaltthätigkeiten ein Recht beylegen, als vielmehr die Unterthanen von allen gewaltsamen Wiederstand abmahnen wollen, ist etwas, aber noch nicht viel, theils weiln die Uneinigkeit der Ausleger über diesen locum bekannt genug ist, theils auch weil die Dicta biblica qva talia in Jure naturali directo nicht probiren. Daher denn auch derjenige Beweiß, welchen er in den 4ten §. aus den Dicto Christi: Gebet dem Kayser was des Kaysers ist, zum Behuff seines vorhabenden Thematis herzuholen gedenckt, im jure nat. keinesweges stringiren würde, wenn auch gleich dieser Ausspruch Christi so deutlich wäre, daß derselbe bey gegenwärtiger Sache zum Fundamento decidendi genommen werden könte, da ich doch nicht abzusehen vermag, wie man ohne weitläufftige und grösten Theils erst aus der Vernunfft zu entlehnenden Explication in der vorhabenden Controvers Gebrauch davon machen will, bevorab da bekannt ist, daß der Heyland dieses Dictum bey einer Gelegenheit, da von Obrigkeitlichen Gefällen die Rede gewesen, von sich vernehmen lassen, und solchergestalt die Unterthanen dadurch zu williger Erlegung derselben anweisen gewolt zu haben, nicht undeutlich scheinet. Eben also ist es mit dem Ausspruch Pauli Röm. am 13ten beschaffen, wenn es daselbst heißt: Wer sich der Obrigkeit widersetzt, der wiederstrebet GOttes Ordnung; Denn sie ist GOttes Dienerin dir zu gute. Welcher vernünfftiger Mensch wollte wohl sagen, daß das GOttes Ordnung sey, oder daß es ordentlicher Weise und an sich den Unterthanen zu gute gemeint, wenn eine Obrigkeit wieder den Staat wütet und tyrannisiret, und von dem Fine rei publicæ gantz und gar deflectirt, obgleich so viel richtig ist, daß dergleichen ohne GOttes Verhängniß nicht geschehen kan, GOtt auch jezuweilen böser Obrigkeiten gewaltsame Handlungen und Pressuren zur gerechten Züchtigung solcher Unterthanen, die etwan auf andere Arth strafbahr geworden, sich gebraucht. Da nun aber Paulus das gantze Fundament seiner Lehre von dem Gehorsam der Unterthanen allhier auf

die göttliche Verordnung, und den Ruhe- und Wohl-Stand der Unterthanen, als den wahren End-Zweck der Republique setzt, die aufgeworffene Frage hingegen eigentlich davon handelt, was Unterthanen zu thun berechtiget, wenn ihre Ober-Herrn aufhören ihre Beschützer zu seyn, und in offenbare Feinde des gesammten Staats degeneriren: So sieht man wohl, daß die angeführte Stelle aus der Epistel an die Römer zu Entscheidung der vorhabenden Frage abermahls nichts thun könne, man müsse denn argumento a contratrio schliessen wollen, daß, wenn eine Obrigkeit aufhöre nach GOttes-Ordnung und dem Staat zum besten zu agiren, das den Unterthanen in statu naturali zustehende Recht, sich wiedersetzen zu dürffen, reviviscire. Man würde aber alsdenn in Jure Naturali damit nicht als mit einem dicto biblico, sondern als einem Vernunfft Schluß fortkommen, selbigen auch bey vielerley entgegen tretenden Zweifel ex fine & indole rerum publicarum mit soliden rationen erst bestärcken, legitimiren und limitiren müssen, wenn man nicht üble Folgerungen durch dessen Generalität veranlassen will.

§. 52.

Es dreht zwar Grotius dieses Dictum Pauli noch auf eine andere Arth zu seinem Vortheil, wenn er spricht, daß insgemein durch die Obrigkeiten das bonum publicum, als der einzige wahre mit den Republiquen intendirte Zweck, worunter so denn eines jeden Wohl insbesondere zugleich mit begriffen sey, erhalten, von den Obrigkeiten auch solches jedesmahls um so mehr gesucht und gewünscht werde, als das Wohl der Obrigkeit in dem Aufnehmen der Unterthanen bestehe, und solchergestalt eine auf den Untergang der Unterthanen loß arbeitende Obrigkeit wieder ihren eigenen Vortheil handeln würde, welches aber um so weniger zu vermuthen, als niemand leicht etwas übels zu suchen und sich zu wünschen pflege: Alleine es sieht ein jeder verständiger gar leichte, daß in diesem Raisonnement verschiedene Sophistereyen stecken. Wenn ein Herr seines gesammten Staats Nutzen und Wohl in seinen Actionen vor Augen hat, und darauf loß agirt, solchen Zweck auch in einem und dem andern erlanget, so participirt freylich ein jeder Particulier in seiner Maasse von diesem allgemeinen Wohl-Stande, gleichwie auch dieses ausser Streit ist, daß ein jeder sich gefallen lassen müste, wenn er in Fall der Noth, und da es nicht anders seyn kan, dem Staat zum besten vor andern etwas leiden muß. Wenn aber ein Herr die Unterthanen seiner Caprice, Passion und Lastern ohne Raison aufopffert, so kan

so kan man ja nicht sagen, daß solches dem Staat zum besten geschehe, oder dessen Wohl darunter gesucht werden kan, auch dergleichen mißhandelte Unterthanen damit nicht trösten, und so schlechterdings abspeisen, ob gleich daraus noch nicht folgt, daß sie deswegen Anhang zu suchen, und Aufwiegelungen zu machen, die übrigen alle auch ihnen beyzutreten, und dem Herrn den Gehorsam aufzukündigen, oder wohl gar der Waffen wieder ihn sich zu gebrauchen, alsofort ein Recht erlangten. Da auch dasjenige, was insgemein geschicht, zwar wohl die Regel macht, nicht aber alle Exceptiones ausschliest, noch bey diesen zur ratione decidendi dienen kan: So folgt von selbsten, daß die zur Exception und zu dem statu extraordinario gehörige Frage: Ob die Unterthanen ihren Herrn, wenn derselbe directo ihren Untergang sucht, mit Gewalt wiederstehen können? aus der Regel, daß die Oberherrn insgemein das Wohl der Republique in ihren Actionen vor Augen hätten, für einen jeden Regenten auch daher alle gute Præsumtion sey, nicht entschieden werden könne.

§. 53.

Was er ferner davon sagt, daß, wenn gleich jezuweilen ein Herr aus Zorn, Rache oder andern Affecten sich übereilen, und zu einer ungerechten That verleiten liesse, dennoch solches selten geschehe, durch das mancherley Gute auch, so ein solcher Herr in unzähligen andern Fällen dem Staat zum besten stiffte, tausendfach wieder ersetzt und überwogen werde, solches kan nicht mehr als so viel würcken, daß die Unterthanen wegen eines und des andern Fehlers ihres Regenten, wenn derselbe nur sonst löblich handelt, nicht wiedersinnisch werden, und zu gewaltsamen Mitteln verschreiten sollen. Was aber zu thun sey, wenn sich es dergestalt umkehrt, daß ein Herr fast nichts anders thut, als daß er wieder seine unschuldige Unterthanen durchgehends wütet und tobet, das unterste zu oberst kehrt, und die Grund-Vincula des gantzen Staats über den Hauffen wirfft, auch keine Hoffnung einiger Besserung von sich giebt, das kan aus dem von Grotio angeführten Principio, daß die Fehler eines Regenten unter die seltenen Fälle gehörten, und dahero in Ansehen des andern von ihm auf die Unterthanen fliessenden Guten zu übersehen wären, gantz und gar nicht ermessen werden. Was im übrigen Grotius mit der Regel des Theophrasti: Leges satis habent, id qvod plerumqve accidit, respicere, ingleichen des Catonis: Nulla lex satis commoda est, id mode qværitur, si majori parti & in

summa prodest, haben will, und was sie ihm helffen sollen, läst sich nicht wohl ergründen, bevorab da dieselbigen eben sowohl wieder ihn gerichtet, und dahin ob wohl ohne Grund verdrehet werden können, als ob die Unterthanen die vom Gehorsam gegen die Obrigkeit handelnden Gesetze nur in den ordinairen Fällen, und so lange die Ober-Herren in der Regel bleiben, zu befolgen schuldig wären.

§. 54.

Gleichergestalt ist nicht zuermessen, was Grotius No. 4. mit den Stellen aus dem Thucidide, Livio, Platone, Xenophonte und Jamblichio in der gegenwärtigen Controvers beweisen will, da dieselbigen allesamt nicht mehr sagen, als daß einer seinen privat-Nutzen dem bono publico nicht vorziehen, vielweniger über seinen üblen Zustand murren, sondern glauben soll, daß, wenn es ihm gleich innerhalb der Republick nicht allemahl zum besten geht, er doch ausserhalb derselben Zweifels ohne noch viel unglücklicher gewesen seyn würde. Es scheint, als wenn Grotius hier wider die Renitenz einzelner Unterthanen disputirte, und darzuthun suchte, daß ein privatus, wenn ihm durch den Staat aus Nothwendigkeit, oder auch durch den Regenten aus Ungerechtigkeit wieder Fug und Macht, oder auch sonst zufälliger weise durch göttliches Verhängniß ein Unheil zu gefügt werde, wieder den Regenten mit Gewalt sich nicht setzen, sondern GOtt die Sache befehlen solle. Alleine dieses wird ihm leichte zugegeben, ist auch nicht in qvæstione, vielweniger kan es ein Krieg genennet werden, sondern es wird gefragt, was die sämtliche Unterthanen eines Staats, oder doch gantze Provintzien thun können, wenn ein Herr den finem reipublicæ an ihnen gäntzlich verläst, und einem gesammten Volck oder Land mit seinen Unternehmungen und Gewaltthätigkeiten den Untergang droht? Will man sagen, was einem recht ist, sey den übrigen billig, und wenn einer des Gewaltsamen Wiederstandes sich zuenthalten schuldig, so müsten es die andern alle thun: So streitet hierwieder die gemeine Regel, daß a particulari ad universale keine Folge gemacht werden könne, leget sich auch die Unförmlichkeit dieses Schlusses in der vorhabenden Materie aus andern Gründen genugsam zu Tage. Denn wenn gefragt wird, ob ein einzelner Unterthan, wenn der Ober-Herr an ihm den Finem rei publicæ verläst, dessen unrechtmäßige Gewalt, so weit es in seinen Kräfften und Vermögen steht, sich zu entziehen und sein Hab und Vermögen, Leib und Leben so gut er kan darwieder in Sicherheit zu stellen befugt sey, oder ob er nicht

viel-

vielmehr dem Ausspruch Petri in der ersten Epistel am 11ten zufolge auch der wunderlichen, ungerechten und gewaltthätigen Obrigkeit in christlicher Gedult und Gelassenheit gehorchen und alle Schmach und Elend, ja selbst den Tod lieber über sich nehmen, als mit Gewalt resistiren, oder andere zum gewaltsamen Beystand verleiten soll? So halte ich das letztere allerdings vor billig und gerecht, kan auch nicht anders statuirt werden, wenn man nicht die Actiones der Obrigkeit eines jeden Privat-Judicio unterwerffen, und den Rebellionen Thür und Thor öffnen, auch allen Delinquenten das Befugniß, der verdienten Straffe sich zu entbrechen, in die Hände reichen will. Aber daraus ist noch kein Schluß zu machen, daß ein gantzes Volck, welches so wohl gegen den Ober-Herrn als auch unter einander selbst in einer solchen Verbindung steht, daß ein jeder den gemeinen Wohl und Ruhe-Stand, wenn demselben, judicio omnium oder doch dererjenigen, bey denen es steht, darüber zu urtheilen, die äuserste Gefahr des Untergangs bevorsteht, mit seinem Blute zu defendiren sich anheischig gemacht hat, es eben also halten, und der Tyranney eines widersinnigen Regenten sich gäntzlich aufopffern lassen müssen. Daß dieses zwey gantz besondere Themata seyn, und gantz diversa principia decidendi haben; erhellet daraus zur Gnüge, daß die Frage: was die sämmtlichen Unterthanen in dem Fall, da der Regent die normam præscriptam und den finem reipublicæ gantz und gar verläst, thun können, auf eine andere sich resolvirt, ob nemlich solchen Falls das Volck über den Herrn sey, und über dessen Actiones ein Urthel zu fällen Macht habe, welche Frage bey einem eintzigen Unterthanen gar nicht vorkommen kan, da doch dieselbe in dieser Sache fast gantz alleine den Ausschlag giebt.

§. 55.

Was nun bey eintzeln privatis richtig ist, dasselbige bleibt auch bey eintzelnen Ständen eines Reichs oder Unter-Obrigkeiten eines Landes ausser Streit, daß nehmlich auch diese kein Jus resistendi haben. Denn wenn ein jeder Stand oder Unter-Obrigkeit Macht haben solte, in seiner eigenen Sache über die Facta der höchsten Obrigkeit urtheilen, und, nach Befinden, mit Gewalt resistiren zu dürffen: so würde keine justiz wider einen solchen zu erlangen seyn, die höchste Obrigkeit auch keinen modum coercendi übrig behalten, da bekannt ist, daß niemand leicht unrecht gethan haben will, und, wenn er selbst darüber urtheilen darff, sich gar leicht eine favorable Sentenz fället, zum wenigsten ihme die Er-

duldung der wohlverdienten Straffe mehrentheils sehr sauer ankommt, und er derselben nach Möglichkeit sich zu entäusern sucht. Wenn aber z. E. die Evangelischen Stände im Reiche wider den Käyser, wie zu Anfang des vorigen Seculi geschehen, zusammen treten, oder 7. Niederländische Provinzen sich vereinigen, das ihrer Uberzeugung nach unerträgliche Spanische Joch mit Gewalt abzuwerffen, oder aber, eine Schweitzerische Eydgenossenschafft solches unternimmt, oder auch bey einer Pohlnischen Königs-Wahl diejenigen, so der gröste Hauffe zu unterdrücken, und ihrer freyen Wahl-Stimmen zu berauben gesucht, sich separiren, und nicht nur einen andern König wehlen, sondern auch denselben wider die andern, ob gleich selbige den grösten Hauffen ausmachen, mit Gewalt mainteniren, da fragt sichs, ob solche Stände und Unterthanen die Waffen mit Recht führen, oder nicht? Gestalten denn auch bey oberzehlten und andern dergleichen Begebenheiten dieses Thema scharff ventilirt worden ist, ob gleich der Ausgang das Unternehmen nicht allemahl secundirt hat. Es ist zwar hier nicht der Ort, diese Fragen zu bejahen oder zu verneinen, oder nach ihren rationibus pro und contra zu ventiliren, gleichwie auch hier meine Intention nicht ist, zu zeigen, ob und wann Unterthanen gegen ihren Ober-Herrn die Waffen zu ergreiffen befugt sind? sondern ich habe die Fragen: ob die gesammten Unterthanen oder auch die sämmtlichen Stände eines Staats wider einen Herrn, wenn er offenbahr tyrannisirt, und den finem Reipublicæ gantz und gar verläst, zusammen treten, und sich widersetzen können? und deßwegen ohne Decision also gefaßt und aufgeworffen, damit ich zu zeigen Gelegenheit haben möge, daß Grotius nichts beygebracht, was zu deren Entscheidung und Erörterung gereichen kan.

§. 56.

Was er im 5ten §o von den ersten Christen rühmet, daß dieselben die erschrecklichsten Tyranneyen der wider sie wütenden und tobenden Käyser lieber ertragen, als im geringsten zur Gegengewalt sich verleiten lassen, solches giebt zwar die Lehre an die Hand, daß Unterthanen den äussersten Grad der Geduld anwenden, und, was nur immer menschlich und möglich ist, über sich nehmen sollen, man wird aber auch nicht unrecht urtheilen, wenn man zugleich sagt, daß GOtt hieran ein Wunderwerck gethan, und dadurch seine Kirche bestätigen wollen, zu solchem Ende auch die ersten Christen mit so vieler Gelassenheit, Geduld und Großmuth zu freywilliger Antretung des Martyrer-Todes ausgerüstet habe.

§. 57. Ich

§. 57.

Ich will hiermit abbrechen, weil ich glaube, daß dieses schon genug ist, einen nachdencklichen Leser zu überzeugen, wie man Grotii Lehren nicht blindlings anbethen, sondern wohl examiniren, dabey auch sich nicht verdriessen lassen müsse, wenn man offt gar lange sucht, ehe man eine Perle findet, und in seinen Schlüssen vesten Fuß fassen kan. Ich habe dieses nicht zur Verkleinerung dieses berühmten Mannes, den ich selbsten sehr hoch achte, hieher geschrieben, sondern nur diejenigen damit beschämen wollen, welche ohne Unterschied, jezuweilen auch auf eine etwas unbedachtsame Arth von sich vernehmen lassen, daß derjenige, so den Grotium gelesen, in Jure Nat. genug gethan habe, und überall damit aus- und darauf fortkommen könne. Zum wenigsten war Pufendorff gantz anderer Meynung, indem er in der Vorrede zum J. N. & G. schreibt: Fatendum est, non pauca ab ipso plane esse præterita, quædam levi brachio tractata, quædam denique admixta, quæ & ipsum hominem fuisse arguerent. Imprimis autem non exiguam nobilissimo operi labem adspergunt, qveis passim a receptis orthodoxæ ecclesiæ sententiis diversus abit.

§. 58.

Seldeni Meynung mit dem Jure Nat. Ebreorum.

Des Grotii Æmulus war Joh. Seldenus, ein berühmter Engeländer, welcher anno 1584. zu Salvington in Sussex gebohren wurde, und zu Oxfort Philosophiam und Jura studirt, in beyden auch so hoch gebracht hat, daß man ihn vor einen der grösten Gelehrten seiner Zeit in Engelland gehalten. Er war darneben ein guter Redner, Poët und Practicus, gestalten er denn nicht nur in foro vielerley Sachen mit guten Succeß geführt, sondern auch im Parlament gedienet, wegen seiner daselbst wider den Hof geführten allzufreyen Reden aber anno 1628. gefänglich eingezogen wurde, welches die Parlaments-Glieder überaus übel empfanden. So hatte er sich auch die Geistlichkeit durch seine an. 1618. heraus gegebene Historiam von Decimis oder Zehnden auf den Halß gezogen, er brach aber durch alle diese Schwürigkeiten durch, dergestalt, daß er anno 1640. von wegen der Universität Oxfort ein Mitglied des damaligen Parlaments abgab, ferner anno 1643. von dem Parlament zum Director der Archive des Towers, und 1645. zum Commissario der Admiralität ernennet wurde, anno 1646. erkannte man ihm durch einmüthige Stimmen 5000. Pfund Sterling zur Ergötzlichkeit und Ersetzung des anno 1628. oberzehlter massen durch seinen Arrest erlittenen

Schadens zu, worauf er anno 1654. starb. Er hat verschiedene gelehrte Bücher geschrieben und hinterlassen, welche allzusammen anno 1726. von David Wilkins zu Londen in 3. Voluminibus heraus gegeben worden, worbey auch des Auctoris Leben umständlich zu befinden ist. Es gehört davon hieher nur sein Jus nat. & Gentium juxta disciplinam Ebræorum, auf welchen Einfall ihn Grotius gebracht. Denn nachdem er mit diesem in der bekannten Differenz zwischen Engelland und Holland wegen des Dominii maris controvertirt, und wider selbigen in favorem des Englischen Hofs sein Buch de mari clauso geschrieben, dadurch auch viel Ruhm bey seinen Landes-Leuten erworben, Grotius aber immittelst sein Jus Belli & Pacis heraus gegeben, und damit fast durchgehends bey Hohen und Niedrigen sehr grossen Beyfall gefunden hatte, dergestalt, daß Seldenus vernünfftiger Weise wohl schliessen konte, wie es ihm sehr schwer fallen würde, den Grotium hierinnen zu übertreffen, gleichwohl aber seinen in dieser Wissenschafft occasione obiger Controvers einmahl erlangten Ruhm nicht gar verliehren wolte: So ergriff er ein ander Institutum, und suchte mit grosser Mühe aus den alten Rabbinen und Jüdischen Geschichten dasjenige, was die Juden vom Jure Naturæ gewust, und wie sie es damit in ihren Foris gehalten, zusammen. Er nennt sothanes Buch ein Jus nat. der Ebräer, und verfährt in demselben bald synthetice, indem er weiset, was die Juden vor Gebrauch von dem Rechte der Vernunfft gemacht, und wie sie selbiges auf ihren Staat applicirt und accommodirt, zum theil auch determinirt, bald aber geht er analytice, und examinirt die Jüdischen Gebräuche und Gesetze nach den Regeln der Vernunfft, läst aber dabey mehr Belesenheit als Judicium blicken, ist ihm auch seine Schreib-Art ziemlich dunckel und verworren gerathen.

§. 59.

Nutzen dieses Buches.

Jedoch muß man gestehen, daß er nebst andern seinen Sachen ein Licht zu der Praxi Forensi der Jüden giebet, welche in verschiedenen Stellen der heiligen Schrifft die Erklärung darreicht. Nur etwas davon zu gedencken: So hat Thomasius in seiner Disputat. de Concubinatu aus dem Seldeno gar deutlich gewiesen, daß in der Jüdischen Republick der Concubinatus so gar den Privatis erlaubet gewesen, und in Gerichten darauf gesprochen worden, wodurch es denn ferner geschehen, daß auch so gar die ersten Christen bey dieser Praxi verblieben sind.

Thomasius hat in seiner Lehre de Concubinatu es starck gebrauchet.

Nun läst man zwar dießfals an seinen Ort gestellet seyn, mit was

Grunde

Grunde diese Praxis Forensis Judæorum zur Interpretation der in der heiligen Schrifft befindlichen Stellen vom Matrimonio bey uns noch gebraucht werden könne, bemercket aber doch dabey, wie des Seldeni Buch in verschiedenen wichtigen Controversien, so die Collisionem Juris Naturæ cum sacris literis apparenter talem betroffen, gar gute Dienste thue, wovon wir unten bey den legibus positivis universalibus an dem Dicto Deuter. XXIV, 1. eine Probe erweisen wollen.

Buddeus hat es in ein Compendium gebracht.

Es hat dahero der berühmte Buddeus, als er noch Professor in Halle war, nicht unrecht gethan, daß er es in ein Compendium gebracht, und an des Vitriarii Institutiones Juris Naturæ & Gentium mit andrucken lassen, und einem Lehr-begierigen Leser wird vielleicht ein Gefallen geschehen, wenn ich es noch kürtzer zusammen fasse, und aus dem gantzen Wercke die Substanz zusammen ziehe.

§. 60.

Er theilt dasselbe in sieben Bücher ab, und handelt in dem ersten per modum Protheoriæ von dem grossen Vortheil, den man in den wichtigsten Angelegenheiten aus der gemeinen Gegeneinanderhaltung und Untersuchuug anderer berühmten Männer von einer Sache führenden Meynungen ziehen könne, gestalten denn diejenigen sehr irrten, welche nur ihren eigenen Gedancken trauten, und nicht zugleich anderer vernünfftiger Männer Uberlegungen und Erfindungen dabey mit zu Rathe zögen. Wie nun also dieses eine höchstnöthige und nützliche Sache sey, also hoffte er, es nicht unrecht getroffen zu haben, daß er sich hierunter an das wegen seiner Weißheit und klugen Regiments-Arth so hoch beschriene und von GOtt selbst auserwehlte Jüdische Volck vor andern addressire, und aus dessen Lehrern, wie weit diese Nation in der Erkänntniß des Rechts der Vernunfft in einem und dem andern gekommen, zusammen suche: Zu welchem Ende er sich denn viel Mühe giebt, die Scriptores und Fontes, deren er sich zu seinem Vorhaben bedient hat, zuförderst anzuzeigen, und nach ihren Meriten zu beurtheilen. Hierauf verschreitet er zu der Abhandlung der den Jüden bekannt gewesenen vernünfftigen Rechts-Lehren selbst, und folgt in dem Methodo dem Gedichte der Rabbinen, welche vorgeben, daß Noa sieben Gebothe, als nemlich de cultu extraneo s. idololatria, de Blasphemia, de homicidio, de incestu ac concubitu illicito, de furto, de Esu membri ab animali hactenus vivente discerpti, de Judiciis s. regimine forensi atque obedientia civili, hinterlassen, welches aber Seldenus, so viel die Geschichte hiervon oder

das Factum anbetrifft, an seinen Ort gestellet seyn läst, und diese Ordnung nur deswegen annimt, weil er geglaubet hat, daß man unter diese sieben Capitel alle Lehren des vernünfftigen Rechts bringen könne, welches denn auch wohl angeht, wenn man sich zwingen will. Man lese nur den Innhalt des sechsten Buchs vom Diebstahl und erwege, welchergestallt Seldenus bey dieser Gelegenheit die Lehren, de acqvisitione & translatione Dominii tum personarum tum rerum cum modis suis ac temperamentis, ferner de occupatione, alienatione, contractibus, servitute, usuris, und endlich de Jure belli, victoria, deditione, fœderibus, tributis, captivis &c. angebracht; so wird man zwar wohl übersehen können, auf was masse unter diese sieben Capitel das völlige Jus Nat. zu bringen seyn möchte, man wird aber auch dabey mehr ingenium und Zwang als natürliches Wesen antreffen, und diese Abhandlungen den gezwungenen Jahr-Gängen einiger Prediger nicht unähnlich finden. Sonst hat er auch ein Buch unter dem Nahmen uxor Ebraica geschrieben, und darinnen die Materien de nuptiis & divortiis ingleichen de successionibus etwas weitläufftiger als selbiges in dem 5. Buch de Jure nat. & gentium geschehen, abgehandelt, dabey aber mehr auf die civil-Gesetze und besondern Gebräuche der Jüden als auf dasjenige, was die Vernunfft von diesen Lehren erkennet, gesehen.

Sein Buch uxor Ebraica genant.

§. 61.

Hobbesius.

Diesem ist an die Seite zusetzen der berühmte Thomas Hobbesius, welcher mit seiner spitzigen Philosophie den Gelehrten Gelegenheit zu tiefern Nachsinnen gegeben; Wie denn Pufendorff gar gerne gestehet, daß er seine besten Meditationes und Wahrheiten, des Hobbesii scheinbaren Sophismatibus zuschreiben müsse. Ich habe zwar sein Leben, Genie und Lehren in meinem meditirenden Ecclectico Part. 1. Med. 2. recensiret und beurtheilt; Alldieweilen aber dieses ein solches Iournal ist, so ich in Jena bey meinen angehenden Docenten-Jahren, da ich kaum die Majorennitatem saxonicam erreicht gehabt, geschrieben, und, wie ich nun erkenne, verschiedenes ungegründetes, dabey aber auch noch hin und wieder einen brauchbaren Gedancken in sich hält. So will ich die Hobbesianischen Geschichte samt seinen ins Jus Nat. gehörigen Lehren nochmals durchmeditiren, und die übrigen auf eines Auctoris anonymi an. 1681. besonders cum auctuario herausgegebenes Leben des Hobbesii, auf welchem Carolopoli apud Eleutherium Anglicum sub signo veritatis steht, ingleichen Gundlings Differt. de statu naturali

rali Hobbesii in Corpore Juris civilis defenso und seine Historie der Gelahrheit p. 3265. zu weiterer Nachlesung und Prüfung verweisen.

§. 62.

Hobbesii Vaterland.

Demnach war Hobbesius von Geburth ein Engelländer, und erblickte 1588. den 5. April zu Malmsbury, einem Orte in der Landschafft Wiltonien, einem Stück der Provintz Wessex, in Brittanien, zu erst des Tages Licht, und hatte einen armen Priester zum Vater. Er kam zu frühzeitig auf die Welt, weil seine Mutter über die damals an den Englischen Küsten herum schwermende grosse Spanische Flotte so hefftig erschrack, daß sie vor der Zeit darnieder kam, es hat ihn aber solches nichts an der Vollkommenheit seiner Leibes- und Gemüths-Gaben geschadet.

§. 63.

So bald er in der Lateinischen und Griechischen Sprache einige Fertigkeit, die er schon in 14. Jahr seines Alters vor sich gebracht, erlanget hatte, schickte ihn der Vater an. 1603. nach Oxfurth auf die Academie, allda er bis in das 5. Jahr seine meiste Zeit auf die Erlernung des Aristotelis und der Scholasticorum Metaphysische Speculationen gewendet, besonders aber in der Logique und Physique des Aristotelis sich eine solche Fertigkeit zu Wege gebracht, daß er es mit einem jedweden exercirten Aristotelico darinnen annehmen konte; Derentwegen auch den Gradum Baccalaurei überkam.

§. 64.

Wird Hoffmeister bey dem Grafen von Devonien.

Dieser seiner Geschicklichkeit halber trug ihm der Graf von Devonien, damals Guilielmus Cavendisch, Baron von Hardwick genannt, ohnerachtet er erst 20. Jahr alt war, das Hoffmeister-Amt über seinen ältesten Sohn auf, wobey er sich so wohl verhielt, daß ihm der Vater an. 1610. seinen Sohn nach Franckreich und Italien begleiten hieß, auf welcher Reise er die Frantzösische und Italiänische Sprache zubegreiffen, auch sonsten vieles zur practischen Gelehrsamkeit dienendes zu erlernen, Gelegenheit fand.

§. 65.

Kommt wieder nach Engelland.

So bald er wieder nach Engelland mit seinem Untergebenen zurück kam, und in dem Hause Devonien Aufenthalt und Musse fand, begunte er seine bishero nach Academischer Arth angelegte und eingerichtet gewesene Studia zu mustern und befand, daß er die Lateinische und Griechische Sprache ziemlich ausgeschwitzt. Und weil er nunmehro wohl einsehen lernen, daß mit der Aristotelischen Philosophie bey vernünfftigen Leu-

ten wenig Estim zu erlangen, vielweniger in vita communi & Praxi damit etwas anzufangen sey: Suchte er nicht nur die obgemeldeten Sprachen wieder hervor; sondern laß auch die Griechischen und Römischen Historicos und Poëten zu dem Ende fleißig, damit er aus denselben in Wissenschafften sich erbauen, und durch weiteres Nachdencken endlich den wahren Grund finden möchte. Die Frucht dieser Bemühung war, daß er nach der Zeit, nemlich an. 1631. den Thucididem, Zweifels ohne in der Absicht, damit er seinen Mit-Bürgern das democratische Regiment in Zeiten verhaßt machen möchte, ins Englische übersetzt heraus geben konte, immassen er denn auch mit den berühmtesten Leuten seiner Zeit, dem Bacone Verulamio, Eduardo Herberto, Baron von Cherbury, Ben. Johnson, und Roberto Ayton, der Königin Anna Secretario fleißig umgieng und correspondirte.

§. 66.

Kommt zu den Herrn von Clifton.

Mittlerweile starb an. 1626. sein Principal, und 2. Jahr darauf sein Sohn, des Hobbesii Untergebener, welches ihn dahin vermochte, daß er, als ihn 1629. der Herr von Clifton, ein vornehmer von Adel aus Northumberland, zum Hoffmeister über seinen Sohn, um selbigen durch Franckreich zubegleiten, begehrte, seines 40. jährigen Alters ungeachtet, dennoch diesen Antrag Gehör gab, und Zeit währender selbiger Reise des Euclidis Elementa, dessen Methodus demonstrativa wegen seiner Brauchbarkeit in der Moral, ihm wohl anstund, seine meiste Beschäfftigung seyn ließ.

§. 67.

Wird wieder Hoffmeister bey seinem ersten Principal.

Nach vollendeter Reise verlangte ihn an. 1631. die Wittbe vom Hause Devonien, weil er die Gelegenheiten durch Franckreich und Italien wuste, zum Hoffmeister über ihren andern Sohn, mit welchem er an. 1634. aufs neue nach Paris gieng, und daselbst bey dieser Gelegenheit die Phisique auf eine andere Manier, als er Zeithero gethan, zu studiren anfieng, gestallten er denn auch zu solchem Ende nicht allein zu Pariß mit dem gelehrten Pater Marino Mersenno darüber fleißig conferirte, sondern auch hernachmals zu Pisa in Italien mit dem berühmten Medico, Galilæo Galilæi dieserhalben Freundschafft machte, und seines Umgangs sich bediente.

§. 68.

Seine Correspondenz mit Gelehrten.

Und ob er schon anno 1637. wieder nach Engelland zurück geruffen wurde, unterließ er doch nicht, durch Briefe von ein und andern Physicali-

calischen observationibus sich mit Mersenno zu besprechen, wie er denn auch gute Freundschafft mit Petro Gassendo, Renato Cartesio, und in Engelland angeführter Massen mit dem berühmten Groß-Cantzler Francisco Bacone de Verulamio, Harveo, Joh. Seldeno, Carolo Scarburgio, und andern pflegte.

§. 69.

Mittlerweile hatten die Schotten nach Ausjagung der Bischöffe die Waffen wieder den König ergriffen, und wurden von denenjenigen Englischen Ministern, so sich Presbyterianer heissen, unterstützet, welches denn verursachte, daß an. 1640. das berühmte Parlament zusammen geruffen wurde, wobey Hobbes, als ein erfahrner Mann, aus politischen Ursachen gar wohl zum voraus sehen konte, daß in Engelland alles bund übergehen, und man mit denen, so Königliche Parthey hielten, hart umgehen würde, weswegen er in der Zeit seinen Abschied in der Stille nahm, und sich nach Paris, um allda Procul a Jove, procul a Fulmine sich mit Mersenno in der Physique zu exerciren, begab. So balde er sich durch die Flucht in Sicherheit gesetzet sahe; nahm er sich vor seinen Lands-Leuten die Thorheit ihres dermaligen Unternehmens zu erkennen zu geben, zu welchem Ende er sein Buch de Cive schrieb, worinn er die Königl. Hoheit wieder die Wiedrig-Gesinneten mit starcken Beweißthümern zu behaupten getrachtet.

Retirirt sich aus Engelland.

§. 70.

Er war zwar willens sein gantzes Systema philosophicum mit einander heraus zugeben, sahe sich aber durch obige Umstände genöthiget, das Buch de Cive, ob solches schon den letzten Theil seiner Philosophie ausmachten, anno 1642. in wenig gedruckten Exemplarien voraus zuschicken, und, was es in Engelland vor Würckung thun werde, zu erwarten, immassen er solches in der Vorrede gantz deutlich bekennet, wenn er schreibt: Hæc dum compleo, ordino, lente moroseque conscribo (nemlich sein Systema) accidit interea, patriam meam ante annos aliqvot, qvam bellum civile exardesceret, qvæstionibus de juribus imperii & debita civium obedientia, belli propinqvi præcussoribus, fervescere id qvod partis hujus tertiæ, cæteris dilatis, maturandæ absolvendæqve caussa fuit &c. feci hoc vestri caussa, Lectores, qvi, cum doctrinam, qvam offero, cognitam & perspectam habetis, sperabam fore, ut aliqva incommoda in re familiari, qvoniam res humanæ sine incommodo esse non possunt, æqvo

animo ferre, qvam reipubl. statum conturbare malletis: ut justitiam earum rerum, qvas facere cogitatis, non sermone vel consilio privatorum sed legibus civitatis metientes, non amplius sangvine vestro ad suam potentiam ambitiosos homines abuti pateremini: ut statu præsente, etsi non optimo, vos ipsos frui, qvam, bello excitato, vobis interfectis vel ætate consumtis, alios homines alio seculo statum habere informationem satius duceretis.

§. 71.

Da nun dieses Buch bey denen, die Königl. Parthey hielten, grossen Ingress erlangte, insonderheit da Hobbes bey dem Printz von Wallis, welcher sich gleichfalls nach Paris retiriren müssen, und daselbst des Hobbesii Information in mathematischen Wissenschafften sich bediente, Gelegenheit fand, solches zu introduciren, und dessen Hochachtung ihme zu Wege zubringen: So wurde er dadurch animirt, weiter zu gehen, und das einmal ventilirte Thema von der Königl. Gewalt noch höher zu treiben, zu welchem Ende er nicht alleine an. 1647. das Buch de Cive mit einigen Anmerckungen vor die Dissentienten in Holland wieder auflegen ließ, sondern auch das gantze Thema, de commodis rerum publicarum & auctoritate regia nochmals vor die Hand nahm, und in einem Buch, so er den Leviathan nennet, sowohl mit ausführlichen Beweisen zu unterstützen, als auch seinen Landes-Leuten in ihrer Mutter-Sprache, als worinnen dieses Buch an. 1651. zum erstenmahl geschrieben, begreiflicher zu machen suchte. Nach Auslegung der Juden, soll Leviathan, welches Wort in der Bibel vorkommt, einen ungeheuern Fisch bedeuten; Allein Hobbes hat Gleichniß-Weise einen politischen Staat, welchen er hominem artificialem intitulirt, mit dieser Benennung belegt, wobey er abermals keinen andern Zweck gehabt, als daß er die Crone auf dem Haupte seines Königes befestigen, und den Wiedrig-Gesinneten den Ungrund ihrer Sache vor Augen legen, auch dasjenige, was er in seinem Cive hiervon bereits gelehret, besser ausführen möchte. Er hatte nemlich wohl gesehen, daß die in diesem Buche de statu naturali geführten Gedancken ein wenig zu starck gerathen waren, das daselbst etabilirte Principium auch: Pax qværenda est, ubi haberi potest, &c. noch einen Zusatz bedürffe; dahero er in dem Leviathan es dahin milderte, daß er c. 15. zum Fundamento des Juris Nat. die Regel: Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris, setzte.

Sein Leviathan.

§. So

§. 72.

So bald aber dieses Buch einigen Englisch-gesinneten Geistlichen in Franckreich in die Hände gerathen, und dieselben sahen, daß er mit der Religion nicht gar zu sauber verfahren, auch in vielen, ihren Gedancken nach, der Königlichen Hoheit in Franckreich zu nahe getreten war, brachten sie es dahin, daß ihm der Frantzösische Hoff untersaget wurde, wannenhero er sich aus Furcht vor die Catholische Geistlichkeit, die ihn nunmehro nach verlohrner Königlichen Gnade starck in Händen hatte, gezwungen sahe, anno 1652. nach Engelland zu kehren, daselbst er die übrige Lebens-Zeit im Hause Devonien in der Stille zubrachte, wegen dieser seiner Bücher aber beständig Anfechtungen, und zwar öffters mehr aus Feindseeligkeit der Gemüther als zulänglichen Grund, erlitte.

Muß sich aus Franckreich retiriren.

§. 73.

Denn ob er wohl der publicirten general Amnestie theilhafftig war, hierüber auch des Königes Caroli II. Gnade sich zu erfreuen hatte: immassen er denn von demselben eine Pension bekam: So hielten doch die Englischen Geistlichen dafür, daß dadurch seine Lehre nicht eben ratihabirt und auctorisirt, vielweniger ihnen die Freyheit genommen wäre, denselben refutiren zu dürffen, weswegen sie ihn sowohl in Schrifften als auch auf den Cantzeln hefftig angriffen, und so gar vor einen Atheisten ausschrien. Er klagt hierüber in der Dedication seiner problematum Physicorum an den König, und sagt, es brauche es zwar keiner Apologie für dieses sein Buch, da er nicht nur der general Amnestie sich erfreuen, sondern auch der Königlichen Protection und Gnade rühmen könne, er habe aber doch der Nothdurfft befunden, dasjenige, was einigen etwan zu harte geschrieben scheinen möchte, in etwas zu mildern. Er wolle dahero nur so viel zu seiner Entschuldigung anführen, daß er in der Theologie nichts directo affirmirt, sondern alles der Decision derer jenigen überlassen, denen diese auctoritæt in der Kirche zukomme. So habe er auch alles zu einer solchen Zeit geschrieben, da keine Englische Kirche gewesen, sondern ein jedweder frey und ungehindert gelehrt, was er gewolt. Nachdem aber nunmehro der Status der Englischen Kirche wieder gefaßt und hergestellet sey, habe er seine Lehren in Gesprächen und Schrifften weiter nicht defendiret. Da er auch weder einen Bischoff noch Bischoffthum angegriffen habe; So sehe er nicht, was einige Bischöffe Uhrsache hätten, ihn vor einen Atheisten auszugeben und seine Bücher auf öffentlicher Cantzel in Gegenwart des Königes wieder die publi-

blicirte Amnestie vor gefährlich auszuschreyen und unter die Censur zu nehmen. Daß er die Kirche in seinem Buche der Königl. Gewalt unterworffen, solches werde der König weder vor eine Atheisterey noch Ketzerey halten, im mehrern Betracht, daß die Englische Kirche nichts anders als das unter der Königl. Gewalt stehende Englische Volck sey. Und da man an seinem Leben nichts würde aussetzen können, gestalten er sich denn seines Glaubens und Wandels halber auf den Bischoff von Dunelm, welcher ihn bey einer gefährlichen überstandenen Kranckheit in agone mortis gesprochen habe, beruffen haben wolle. So hoffe er, daß man ihn führohin in Ruhe lassen werde, er hat aber dem ohnerachtet seine gantze Lebens Zeit hindurch bis in sein hohes auf 91. Jahr angewachsenes Alter und seinen ao. 1679. den 4. Dec. erfolgten Tod dieser seiner Lehren und Schrifften halber von den Gelehrten, insonderheit den Geistlichen, so wohl in- als ausserhalb Engelland beständig Anfechtung behalten. Denn ob wohl der Hof und diejenigen unter den vornehmsten, so die Sache gründlich einsahen, vor seine Meinung im Hertzen viel gute Neigungen hegten, zum Theil auch solches an den Tag gaben, und ihm in so weit den Rücken hielten, daß man ihn nicht durch gerichtliche Processe mißhandeln und über den Hauffen werffen kunte; So achteten sie doch nicht vor rathsam, den Contradicenten öffentlich das Maul zu stopffen und zu verbiethen, welches denn diese wohl mercken konten, und dahero in Schrifften desto härter gegen ihn loß zogen, von ihm aber auch jezuweilen ihren verdienten Lohn hinwiederum bekamen. Nur eines und das andere davon anzuführen, so hat er mit Joh. Bramballo, damals Bischoffen zu Derry, nachmals Ertz-Bischoffen und Primaten in Irrland, de libertate & necessitate actionum moralium in verschiedenen Schrifften scharff controvertirt. Als ferner um das Jahr 1669. Daniel Scargil auf der Universität zu Cambridge aus seinen Schrifften die Theses:

1) *Quod jus Dominii fundetur in potentia.*
2) *Quod justitia moralis pendeat a civilibus institutis.*
3) *Quod scriptura sacra solummodo ex auctoritate Magistratus legis vim nansciscetur.*
4) *Quod Magistratus jussis, etsi legibus divinis de moribus latis contrarii sint, obtemperari oporteat.*

erzwungen hatte, und auf eine unbesonnene Art in Druck divulgirte, auch pro cathedra defendirte, wurde er durch die Mitglieder der dasigen Universität zur öffentlichen revocation genöthiget, und darauf unter

der vielen harten per indirectum den Hobbesium zugleich mit treffenden Bezüchtigung des Atheismi von der Academie ausgeschlossen und relegirt, worwieder sich Hobbes durch eine Schrifft verwahrte, und zeigte, daß diese Lehr-Sätze in seinen Büchern auf solche Masse nicht enthalten wären, mithin ihme durch dergleichen Proceduren und Auflagen zu wehe geschehe. Um das Jahr 1670. übernahm der damalige Decanus, nachmalige Bischoff zu Oxfurth, Joh. Fell, die Ubersetzung des in 2. Voluminibus in Englischer Sprache heraus gekommenen Wercks des Antonii Woods de Historia & antiquitatibus Academiæ Oxoniensis in die Lateinische Sprache, samt der Edirung desselben auf seine Kosten, und strich nicht nur in dem Leben des Hobbesii, welches Wood gleich andern von dieser Universität gekommenen berühmten Gelehrten seinem Buche mit inserirt hatte, einige zu des Hobbesii Lob gereichende Passus hinweg, sondern setzte auch andere empfindliche und des Hobbesii guten Leinmund nachtheilige Imputationes an deren statt, wovon dieser durch Wooden Nachricht bekam, und dahero eine Epistolam ad Antonium a Wood Auctorem Historiæ & Antiquitatum Universitatis Oxoniensis ad p. 376. ejusdem Historiæ inserendum drucken ließ, worinnen er Fellen seine Passion und Unbesonnenheit starck aufstach und verwieß, von diesem aber hinwiederum in dem Appendice zur obigen Historie der Universität Oxfurth mit vielen Ehrenrührigen Expressionen beantwortet wurde. Dieses alles muste er nun mit ansehen, und zum Theil verbeissen, biß endlich mit der Zeit die gelehrte Welt in zwey Hauffen sich vertheilet, deren einer des Hobbesii Lehr-Sätze vor solide und in dem Welt-Lauf gegründet, der andere aber vor sophistisch und anstößig hielt, welches sich am besten beurtheilen lassen wird, wenn wir den gantzen Zusammenhang seiner Lehren hieher setzen und mit einander darüber reflectiren.

§. 74.

Damit nun ein Leser hiervon aus dem Grunde möge urtheilen können, will ich allhier seine Lehren nicht nur concentriren, sondern auch zugleich meine Gedancken darüber eröfnen.

§. 75.

In der Vorrede zur Logique zeiget er an, daß er in dem Methodo und der Ordnung seines gantzen philosophischen systematis, welches nach der Zeit ao. 1668. zu Amsterdam mit einander heraus gekommen ist, dem Schöpffer imitirt habe. Denn da GOtt zuerst das Licht ge-

schaffen, hernach Nacht und Tag von einander geschieden, so dann Himmel und Erden ausgebreitet, und den ersten mit Sternen, die andere aber mit Kraut, Bäumen und Thieren versehen, endlich aber den Menschen gemacht, und demselben seinen Willen kund gethan: Also wolle er auch seine gantze Philosophie, welche im übrigen in dreyen Sectionen bestünde, dergestalt abtheilen, daß in dem ersten Theile der ersten Section das zur Erkänntniß nöthige Licht, welches die Vernunfft sey, angezündet und in einer besondern Disciplin, so man die Logique zu nennen pflege, aufgekläret werden sollen. In dem andern Theile wolle er das Licht von der Finsterniß sondern, das ist, die Concepte von den allgemeinen Dingen zu Vermeidung aller Zweydeutigkeit durch richtige definitiones und divisiones reguliren, welches er philosophiam primam nenne, von andern aber mit dem Namen der metaphysic beleget werde. Der dritte Theil werde die Expansionem spatiorum oder die Mathematic und Geometrie. Und der vierte die Bewegung der Sterne, Thiere, Bäume, Lufft und anderer physicalischen Cörper abhandeln. So dann wolle er in der andern Section zur physicalischen und moralischen Betrachtung der Natur des Menschens verschreiten und endlich in der dritten und letzten von den ihm vorgeschriebenen Gesetzen handeln. Es ist diese Vergleichung seines methodi mit der von GOtt in der Schöpffung gebrauchten Ordnung ein Lusus ingenii, der nicht eben viel in recessu hat, und wobey die Concepte, wie bey dergleichen weither gesuchten applicationen zu geschehen pfleget, sich sehr haben zwingen und torquiren lassen müssen, daher ich mich auch dabey nicht aufhalten, sondern zu dem Zusammenhang des in dem Buche de Cive und dem Leviathan enthaltenen Juris naturæ, so eigentlich hieher gehört, verschreiten will.

§. 76.

Uberhaupt gieng seine Absicht mit diesen beyden Büchern dahin, wie er den Königen von Engelland in ihren damaligen Umständen das Wort reden und deren Auctorität behaupten möchte, welchen Zweck er dadurch zu erlangen vermeynte, wenn er seinen Landes-Leuten die grosse Gefahr des Status libertatis vorstellete, und, wie ein seines Oberhaupts beraubter Staat nothwendig über den Hauffen gehen müsse, zu Gemüthe führte, weswegen denn auch der erste Theil de statu naturali sive homine in libertate naturali constituto handelt. Hierauf geht er weiter fort, und zeigt, was das Bürgerliche Regiment für Nutzen und Gemächlichkeit mit sich führe, und wie unter allen Regiments-Arthen die Monar-

Monarchie die vernünfftigste sey, dahero das andere Buch de Civitate & Imperio redet, und den Engelländern die Königliche Gewalt nachdrücklich anpreyßt. Und weil der Streit zwischen den Engelländern und ihrem Könige die Subordination der Religion vornemlich betraff; so suchte er in dem dritten Buche, welches dahero de religione handelt, zu behaupten, wie einem Regenten allerdings eine ungemessene Gewalt über den äuserlichen Cultum Religiosum zustehe.

§. 77.

So viel nun die Grund-Principia und den Systematischen Zusammenhang seiner zu obgemeldeten Endzweck abzielenden Lehren anbetrifft, gehen selbige in substantia dahinnaus, 1) daß alle Menschen einander gleich wären, und gleiche Kräffte und Vermögen einander zu schaden besässen. Denn obgleich mancher eine Stärcke des Leibes vor dem andern zum voraus habe; so ersetze es doch bey diesem der Verstand, addresse oder andere gute und nützliche Qualität. 2.) Da nun auch die Menschen gleichen Willen, einander zu benachtheiligen und zu beleidigen hätten: 3) So könne es nicht anders kommen, als daß sie gegen einander mißtrauisch werden, und einer vor den andern sich fürchten müsse. Zum Beweiß berufft er sich auf die Republique, und schreibt in der Vorrede zu seinem Buch de Cive hiervon gar expresse also: videmus civitates omnes, etiamsi cum vicinis pacem habeant, fines tamen suos præsidiis militum, urbes mœnibus, portus vigiliis tueri. Qvorsum hæc, si a vicinis nihil metuerent? videmus etiam in ipsis civitatibus, ubi leges sunt, & pœnæ in malos constitutæ, cives tamen singulares neqve in itinere esse sine telo sui defendendi caussa, neqve dormitum ire nisi obseratis non modo foribus contra concives, sed etiam arcis capsulisqve contra domesticos. Possintne homines, sibimet invicem omnesqve omnibus diffidere sese, apertius singnificare? 4) Da nun aber ein jeder sein Leben lieben, und dahero selbiges zu mainteniren verbunden und befugt sey: 5) So müsten ihm auch die Mittel solches zu erhalten nothwendig gestattet werden; 6) In mehrern Betracht, daß kein Zweck ohne die gehörigen Mittel erhalten werden könne. Pono, sagt er in der angezogenen Vorrede, primo loco pro principio omnibus per experentiam noto, ingenia hominum ejusmodi esse a natura, ut, nisi metu alicujus potentiæ communis coerceantur, sibi invicem diffidant, & sese mutuo metuant, & ut propriis viribus singuli sibi cavere cum

jure possint, tum necessario velint. 7) Welches aber solche Mittel wären, möge ein jeder selbst urtheilen, und nehmen, welche er wolle. Alldieweil nun ausgeführter massen eines Menschen Wille nur auf des andern Untergang gedencke: 8) So pflegten die Menschen meist solche Mittel zu erwählen, die einen andern beleidigen. 9) Es wären auch solche deswegen gantz legitim, weil angezeigter massen zu legitimirung derselben der blosse Wille schon genug sey. 10) Dannenhero sey im statu naturali einem jeden vergönnet zu thun, was und wieder wen es ihm nur beliebe, und 11) sey diese Art zu leben nicht viel besser, als ein Bellum omnium in omnes, weil bey so gestalten Sachen, wo ein jeder sich zu zueignen Befugnüß habe, was er nur wolle, es nicht leicht anders geschehen könne, als daß zum öfftern ihrer viele auf ein Ding fielen, und es dergestallt Zwiestigkeiten unter ihnen setzte. 12) Allein dabey werde der Conservation eines jeden nicht gar zu wohl gerathen, die doch die Natur den Menschen so theuer anbefohlen. Wollte demnach ein jeder sein Wohl befördern und bestehen: 13) So müsse er von seinem habenden Rechte per pacta etwas fahren lassen, und mit andern in Friede und Ruhe zu leben auch Treu und Glauben zu halten, sich bequemen, welches alles er zusammen in nachfolgendes Principium einschliest: Qværenda pax, ubi haberi potest: ubi haberi non potest, qværenda sunt belli auxilia. 14) Alldieweilen auch ein jeder Mensch, bey der grösten Neigung so derselbe andern zu schaden bey sich empfindet, dennoch vor sich gerne von andern unangetastet seyn wolle, und daß ein anderer ihn in seinem Ruhe-Stande ungestört und ungekränckt lasse, wünsche, und von den andern prætendire, solches auch aus eben diesem Grunde zu fordern Fug und Ursache habe: Also sey er ex identitate rationis schuldig den andern hinwiederum unbetrübt zu lassen, welches alles die heil. Schrifft gar wohl in dieser Regel zusammen fasse: was du wilst, das dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch, oder wie die Philosophi sagen: Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris. Siehe seinen Leviathan c. 15. p. 78. adde Gottlieb Sturmii Differt. de genuino Juris Nat. Principio Hobbesii.

§. 78.

Ich hoffe dem Leser keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn ich den innerlichen Zusammenhang seiner hin und wieder in seinem Buch de Cive und dem Leviathan auch deren Præfationen und Dedicationen zerstreueten Lehren, so, wie ich selbige in substantia bereits daraus zusammen

men gezogen, etwas ausführlicher und zwar grösten Theils mit seinen eignen Worten, weil er sich überaus wohl zu exprimiren weiß, hieher setze, und zugleich, wo ein jeder Satz hergenommen, anzeige, damit der Leser nicht nur einen völligern Begriff davon sich machen könne, sondern auch sehen möge, daß ich dem Auctori nichts angedichtet habe. In der Dedication seines Buchs de Cive an den Grafen von Devonien geht er analytice und weiset, wie er auf diese Meditationes gefallen, und was ihm zur systematischen Ordnung seines gantzen Wercks Gelegenheit gegeben:

Cum cogitationes meas ad inqvisitionem justitiæ naturalis convertissem, admonitus sum ab ipsa justitiæ appellatione, qva constans voluntas unicuiqve jus suum tribuendi significatur, qværendum prius, unde esset, ut aliquis rem suam potius quam alienam diceret. Qvod eum non a natura, sed a consensu hominum profectum constaret, ducebar inde ad qvæstionem aliam, nimirum cui bono, & qua necessitate coacti, cum omnia essent omnium, voluerint potius sua cuique esse propria. Videbam autem ex communione rerum bellum atque inde omne genus calamitatis, hominibus de rerum usu per vim certantibus, necessario seqvutarum esse: id qvod omnes natura fugiunt. Nactus ergo duo certissima humanæ naturæ postulata, unum cupiditatis naturalis, quâ qvisque rerum communium usum postulat sibi proprium, alterum rationis naturalis, qvâ qvisque mortem violentam tanqvam summum naturæ malum studet evitare. Ab his principiis pactorum & fidei conservandæ necessitatem atque inde virtutis moralis officiorumque civilium elementa in hac opella evidentissima connexione videor mihi demonstrasse.

Synthetice aber trägt er seine Lehren folgender Gestalt vor: Axioma, qvod homo natura sua sit animal sociale sive ζῶον πολιτικὸν, falsum est. Nam non socios, sed ut ab illis honore vel commodo afficiamur, natura quærimus. Qvod si commercii causa homines coeunt, unusqvisqve non socium sed rem suam colit. Si officii causa illud fiat, nascitur forensis qvadam amicitia, plus habens mutui metus, qvam amoris, unde factio oritur, mutua autem benevolentia nunqvam. Si animi & hilaritatis causa, solet, maximè sibi perplacere unusqvisque iis rebus, quæ risum excitant, unde possit comparatione turpitudinis vel infirmitatis alienæ ipse sibimet

 com-

commendatior evadere. Cæterum plerumqve in hujusmodi congressibus læduntur absentis, eorum tota vita, dicta, facta, examinantur, judicantur & dicteriis traducuntur, neque parcitur ipsismet confabulantibus, qvin idem patiantur simulatque e consessu exierint. Clarum adeo est experientia omnibus, qvi res humanas paulo attentius considerant, qvod congressus omnis spontaneus vel egestate mutua vel captanda gloria concilietur. (Caput 1. § 2. de Cive.) Nec obstat, quod appetere congressum & colloquia mutua omnes videamus, infantesque ad vivendum, adulti vero ad bene vivendum aliorum ope indigeant. Nam societates civiles non sunt meri congressus, sed fœdera, qvibus faciendis fide & pactis opus, & qvorum cum ab infantibus & indoctis vis, ab iis autem, qvi damnorum a defectu societatis inexperti sunt, utilitas ignoretur, fit, ut illi, qvia, qvid sit societas, non intelligunt, eam inire non possint; hi, qvia nesciunt, qvid prodest, non curent. Manifestum igitur est, omnes homines ad societatem ineptos natos esse, aptos fieri disciplina (annotationes Hobbesii ad dict. §um 2,) Inverso itaque ordine statuendum est, homines natura esse animalia insociabilia eorumqve ingenia ita comparata, ut sibi invicem diffidant, & sese mutuo metuant. Videmus, civitates omnes, etiamsi cum vicinis pacem habeant, fines suos præsidiis militum, urbes mœnibus, portus vigiliis tueri.

Qvorsum hæc, si a vicinis nihil metuerent? Videmus etiam in ipsis civitatibus, ubi leges sunt, & pœnæ in malos constitutæ, cives singulares neqve in itinere esse sine telo sui defendendi causa, neqve dormitum ire, nisi obseratis non modo foribus contra concives, sed etiam arcis capsulisqve contra domesticos. (ex Præfatione ad Civem) Causa hujus metus mutui consistit partim in naturali hominum æqvalitate, partim in mutua lædendi voluntate. (cap. 1. §. 3. de Cive.) Qvamvis enim alii aliis viribus aut ingenio præstent, si tamen omnia simul considerentur, differentia tanta non est, ut promittere sibi commodi qvicqvam possit unus, qvod alius æque sperare neqveat. Qvod attinet ad vim corpoream, raro invenies hominem ita imbecillum, ut fortissimum non possit interficere vel dolo vel conjunctione cum aliis, qvibus periculum est commune. Qvod autem attinet ad facultates animi, majorem adhuc invenio æqvalitatem. Prudentia enim omnis ab experientia est, & omnibus æqvali

æqvali tempore in iis rebus, qvibus animum æqvaliter applicant, æqvaliter tribuitur a natura. Id vero, qvod æqvalitatem hanc dubiam videri facit, opinio tantum est eorum, qvi plus justo se æstimant. Nam fere unusqvisqve sapientiorem se esse credit multo, qvam est qvilibet e vulgo, id est, qvam est alius qvicunque, præter paucos, qvos propter famam, vel propter consensum cum iis, solet admirari. Ea enim est natura hominis, ut, qvamqvam aliqvem se ipso eloqventiorem vel doctiorem esse confiteatur, prudentiorem tamen esse qvamqvam, non concedet. Ingenium enim proprium a propinqvo, alienum a longinqvo qvisque spectat. (ex cap. 13. Leviathan.) Sicuti itaque omnes homines æqualibus sibi invicem nocendi viribus præditi sunt, ita etiam æqvalem habent voluntatem, se mutuo lædendi. Eo ipso enim, dum alius, superiorem se aliis existimans, omnia sibi licere vult, & præ cæteris sibi honorem arrogat, alter, qvem sibi subjicere & cui eripere conatur, ad res libertatemque suam defendendam qvadam fertur necessitate. (§. 4. c. 1. de Cive) Præterea cum maximum sit certamen ingeniorum, necesse est oriri ex ea contentione maximas discordias. Etenim non modo contra contendere, sed etiam non consentire odiosum est. Nam non consentire alicui in re aliqua, est eum erroris in ea re tacite accusare, sicut in valde multis dissentire, idem est, atque pro stolido eum habere: qvod ex eo apparet, qvod nulla acrius gerantur bella, qvam inter ejusdem religionis sectas & ejusdem rei publicæ factiones, ubi certamen est vel de doctrinis vel de prudentia politica. (§. 5. cap. 1. de Cive) Frequentissima autem caussa, qva homines se mutuo lædere cupiunt, ex eo nascitur, qvod multi simul eandem rem appetant. Qvotiescunque igitur contingit, ut duo idem cupiant, qvod dividi non possit, alter alterius hostis fit, &, ut finem sibi propositum, qvi est conservatio propria, obtineat, alter alterum conatur subjugare vel interficere. (cap. 13. Leviathan.) Neqve in communione rerum concordia speranda est, qvin potius experientia magistra constat, qvod communio hæc mater rixarum sit, bellumque ac cum eo simul omne genus calamitatum producat. (ex Dedicatione Libri de Cive.) Qvodsi hinc naturali hominum proclivitati ad se mutuo lacessendum amorem vitæ propriæ, & jus semetipsum conservandi adjungas, habes bellum omnium in omnes. Scilicet

cum

cum unusqvisque ad appetitionem ejus, qvod sibi bonum, & ad fugam ejus, qvod sibi malum, maxime autem maximi malorum naturalium, qvod est mors, necessitate qvadam naturæ eadem ratione, qva lapis deorsum, feratur, contra rationem non est, si qvis omnem operam det, ut a morte & doloribus proprium corpus & membra defendat conservetqve. Qvod autem contra rectam rationem non est, id juste & jure factum omnes dicunt. Itaqve juris naturalis fundamentum primum est, ut qvisqve vitam & membra sua, qvantum potest, tueatur. (§. 7. c. 1. de Cive.) Qvoniam autem jus ad finem frustra habet, cui jus ad media necessaria denegatur, conseqvens est, ut unusqvisque jus habeat utendi omnibus mediis, & agendi omnem actionem, sine qua conservare se non potest. Utrum autem media, qvibus usurus qvispiam est, & actio, quam acturus est, ad conservationem vitæ vel membrorum suorum necessaria sint nec ne, ipse jure naturali judex est.

Qvoniam itaqve, qvæcunqve qvis voluerit, ideo bona sibi videntur, qvia ea vult, possuntqve vel conducere ad sui conservationem, vel saltem conducere videri: Seqvitur, in statu naturali omnibus licere omnia. (§. 10. c. 1. de Cive) Sic alter jure invadit, alter jure resistit, qvo fit, ut status hominum naturalis, anteqvam in societatem coiretur, justum Bellum fuerit omnium in omnes. (§. 12. cap. 1. de Cive) Qvanqvam autem tempus nunqvam extiterit, in qvo unusqvisqve unius cujusqve hostis erat, reges tamen & personæ summam potestatem habentes omni tempore hostes inter se sunt. Semper enim alii aliis suspecti sunt, more stantes gladiatorio, armis oculisque intentis, id est, castellis & præsidiis ad confinia collocatis & exploratoribus in hostico latitantibus, quæ est conditio belli. (Leviathan cap. 13.) Præterea bello omnium contra omnes consequens est, ut nihil dicendum sit injustum. Vis enim & dolus in bello virtutes cardinales sunt. (Leviathan ibidem) Cum autem hominibus minime utile sit jus omnium in omnia, qvoniam nulla re, qvam unus cupit, propter vicinum, qvi æqvale jus, illam sibi sumendi, habet, frui potest, (§. 11. cap. 1. de Cive) præterea sempiternum bellum ad conservationem humani generis vel unius cujuscunqve parum idonea res sit: natura dictitat, ut e tali statu exeamus sociosqve qværamus, uti, si bellum declinari non possit, non sit tamen contra omnes, nec gerendum sine auxiliis.

(§. 13.

(§.13. c.1. de Cive) Qværuntur autem socii vel vi vel consensu. Illud fit, qvando victus victum, fortior debiliorem, robustus infirmum, adultus infantem metu mortis vel vinculis cogit, ut obedientiam ipsi promittat, hujusque promissi det cautionem, id quod jure qvilibet postulare potest, & extorqvere. Cum enim nosmetipsos protegere teneamur, contra vim atque pericula, hisque tempestive obviam ire prudentia suadeat, jubeat necessitas: rationi magis adhuc consentaneum est, & conservationi nostræ consultius, præsenti occasione uti, illosque, qvorum vires victoria semel fregimus, aut qvos, dum morbo laborant, aut infantes sunt, aut viribus nobis longe inferiores, in potestate nostra videmus, metu mortis ad securitatem nobis faciendam, obsequiumque promittendum adstringere, qvam cum adoleverint, convaluerint, aut e potestate nostra evaserint, occasione semel dimissa victoriam dubio certamine repetere conari. Sic potentia, cui resisti non potest, confert jus regendi imperandiqve in eos, qvi resistere non possunt. (§. 14. de Cive.) Itaqve in statu naturali omne jus in viribus positum est. Verum autem vero, cum nemini, qvousqve jus istud retinebitur, etsi fortissimus sit, securitas constet, fit, ut homines, simul atqve miseriam illam, qvæ statum naturalem comitatur, intelligant, hujus status odium prodeant, exqve eo exire necessitate qvasi naturæ suæ, utpote qvæ conservationis suæ studiosissima est, ducantur. Id autem, nisi vel sua sponte vel initis pactis a jure suo in omnia decedant, fieri non potest. (Ex præfatione ad Civem.) Rectæ igitur rationis dictamen est, qværendam esse pacem, qvatenus habendæ ejus aliqua spes affulserit, ubi vero haberi non potest, qværenda esse belli auxilia. (§.15. de Cive.) A qva lege naturali prima oritur deinceps secunda, oportere unum qvemqve, qvotiescunqve paci & defensioni propriæ provisum erit, a jure suo in omnia, cæteris idem facere paratis, decedere, contentumque esse eadem libertate, qvam cæteris concedere vellet. Et hæc est decantata illa Christi & omnium Gentium regula: qvod tibi non vis fieri, alteri ne feceris. (Leviathan c. 14.) Hac fundamenti loco semel posita, reliqva juris naturalis præcepta facillimo negotio exinde colligi possunt, atqve deduci.

Qvemadmodum autem ejusmodi naturæ, qvas vocamus, leges nihil aliud sunt, qvam conclusiones qvædam ratione intellecta de

agendis & omittendis, lex autem propriæ loqvendo est oratio ejus, qui aliquid fieri vel non fieri aliis jure imperat: ita facile adparet, qvod præcepta juris nat. proprie leges non sint, qvatenus a natura procedunt. Qvatenus tamen eædem in scripturam sacram relatæ sunt, legum nomine propriissime appellantur. (de Civ. L. I. c. 3. §. 33. & c. 15. §. 2.)

§. 79.

Wie er von Pufendorffen differirt.

Wie weit nun diese Principia von des Pufendorffi Socialität differiren, und was an selbigen, so ferne man solche nach der gemeinen Lehre de primo Juris nat. Principio betrachtet, auszusetzen seyn möchte, davon will ich in dem Haupt-Wercke an gehörigen Orthe gründliche Anzeige thun. Hier haben wir nur zu erwegen, daß der Grund, worauf er selbige gebauet, und allerdings bey einer Doctrin, wie Buddeus in seiner Differt. de erroribus Stoicorum gar wohl erwehnt, gesehen werden muß, nicht eben gar zu veste stehe.

§. 80.

Objectio 1.) wider seine Principia.

Denn daß er num. 2. saget: Alle Menschen hätten gleichen Willen einander zu schaden, und auch gleiches Vermögen und Befugniß, thäten es auch, ist der Erfahrung gantz zuwider gesprochen; massen doch immer ein Schwerdt das andere in der Scheide zu halten pflegt. Und ob er wohl den damahligen Zustand von Engelland, da, wie ich schon oben angemercket, alles bund übergieng, und ein bellum omnium in omnes nahe zu seyn schiene, für sich anzuführen hat: So hätte er doch von einer solchen Irregularität ad regulam so schlechterdings nicht schliessen sollen.

§. 81.

Objectio 2.)

Wiewohl ich mich endlich, daß er der Wahrheit in diesem Stücke nicht eben sehr verfehlet, bereden liesse, wolte auch wohl zu Gefallen mit glauben, daß der status naturalis ein bellum omnium in omnes de facto sey; daß er aber solches aus dem Canone: Jus ad finem dat jus ad media &c. zu rechtfertigen und zu legitimiren gedencket, solches kan ich auf keine Weise billigen.

§. 82.

Beweiß der andern Objection.

Denn ob zwar ausser Zweiffel, daß man sich conserviren solle, und daher aller dererjenigen Mittel, so wir zu unser Conservation benöthiget, befugt seyn müsse: So ist doch, mit eines andern Untergang sein Aufnehmen zu suchen, kein unumgängliches Mittel zu unserer Erhaltung, in mehrerer

mehrerer Erwegung, daß alsdenn erst Noth vorhanden, wo man nicht anders kan, das ist: Ubi non nisi una via res expediri potest. Nun kan man aber ohne des andern Nachtheil seinem Wohl eben so gut, ja noch besser, rathen, als wenn man denselben zu Schaden bringet; angesehen wir ausser diesem uns in die Gefahr setzen, daß ein anderer uns solches alsdenn wieder so machen möchte. Dahero offenbar am Tage liegt, daß die Erhaltung seiner selbst mit des andern Untergang und Nachtheil nicht nur keine dringende Noth, sondern auch zur Erlangung des intendirten Endzwecks nicht einmal ein bequemes Mittel sey, und daher der Canon dahin limitiret werden müsse: Qvod jus ad finem det Jus ad media necessaria. Ob nun wohl Hobbes ihn eben also gesetzet; so hat er doch selbigen in der application des necessarii ziemlich vergessen; Wie er denn überhaupt auf die Frage, welches die benöthigten Mittel unserer Erhaltung seyn, mit viel bessern Grunde geantwortet hätte, daß es diejenigen wären, so unser sich selbst gelassener gesunder Verstand davor erkennet, und nicht die so dem Willen belieben. Denn der Verstand ist gebunden, und muß vor wahr halten, was er vor wahr erkennet. Nun haben wir aber eine potentiam propinqvam assentiendi Principiis Juris Naturæ bey uns, begreifft auch eines theils unser Verstand gar wohl, daß ohne eines andern Schaden ein jeder sich erhalten solle, in mehrerer Erwegung, daß GOtt eben so wohl denen andern, als uns, das Conserva anbefohlen, und nicht wollen wird, daß man, da mans anders haben kan, demselben zuwieder handeln solle; andern theils gestehet Hobbes selber, daß das bellum omnium in omnes kein bequemes Mittel der Conservation, sondern ein solches sey, dem man am Ende aus Noth gezwungen renunciiren müsse: Dahero er es aus der Conservation nicht justificiren, noch vor einen unumgänglichen Weg zu derselbigen ausgeben kan.

§. 83.

Solchergestalt hat Hobbes vornehmlich darinnen gefehlet, daß er aus der bösen Neigung der Menschen, nach welcher einer zu des andern Schaden inclinirt, auf ein Recht, diesem viehischen Triebe folgen zu dürffen, schliest, mithin diese menschliche Unart pro fundamento juris annimt und passiren läst, da er doch vielmehr dieselbe hätte corrigiren und in die Schrancken der vernünfftigen Gesetze verweisen sollen. Wenn er dieses in Obacht genommen hätte, würde er gar balde gefunden haben, daß der Schluß sich gerade umkehre, und dahinaus falle, daß weil die Menschen ein-

einander zu schaden geneigt wären, solches aber der ihnen so angenehmen und theuer anbefohlenen conservation schnurstracks zuwieder lauffen, sie nicht nur von dieser zu ihrem Verderben und Untergang gereichenden Passion abzustehen, und dieselbige zu bezähmen, sondern auch noch über dieses einander alle angenehme und zu Beförderung ihres Wohlseyns gereichende Dienste zu erzeigen schuldig und verbunden seyn. Mit einem Worte, Hobbesius hat es hauptsächlich darinnen versehen, daß er die Menschen, in soferne sie einer verderbten Eigenliebe ergeben sind, vor Augen gehabt, und diesen Ubelstand der Menschen vor den wahren und natürlichen Stand derselben angenommen, da es denn freylich nicht anders kommen können, als daß daraus ein bellum omnium in omnes erwachsen müssen. Alldieweiln er aber nicht erweisen kan, daß die menschliche Natur und GOttes Ordnung diesen Stand so und nicht anders mit sich bringt, da vielmehr das Gegentheil, und daß die Geselligkeit und die Wechsel-Liebe der conservation eines jeden weit zuträglicher sey, gar deutlich in die Augen fällt; von Hobbesen am Ende auch selbst nicht wiedersprochen wird. So sieht man wohl, daß Hobbes die Abweichung von der Vernunfft und die Ubertretung der natürlichen Gesetze nicht ohne Vermessenheit zum statu naturali, und GOtt zu dessen Urheber gemacht, mithin das unterste zu oberst gekehret.

§. 84.

Da auch derselbe den Menschen in einem solchen statu naturali betrachtet, welcher von aller Vernunfft abweicht, und in eine Viehische Raserey degenerirt, gleichwohl aber die Vernunfft den Menschen angeschaffen, und dergestalt zum Handleiter gegeben worden ist, daß er dieselbe zu keiner Zeit bey seite setzen, sondern den Einwendungen derselben Platz geben soll, immassen denn auch solches Hobbesius am Ende selbst gestehen müssen, und die Vernunfft, wenn er zeigt, wie dieselbe seinen statum naturalem zu verlassen, und in eine friedfertige Gesellschafft mit andern Menschen zu treten, die Anweisung gebe, zur Norm annimt, aus derselben auch seine final conclusiones herleitet: So ergiebt sich daraus von selbsten, daß noch ein anderer Fehler des Hobbesii darinnen bestehe, daß er in seinem statu naturali die Vernunfft ohne Grund von dem Menschen sondert, und diesen als ein Vieh bloß nach dem Impetu oder Triebe betrachtet, endlich zwar die Vernunfft herbey holet, damit aber zuspäte kommet, indem er selbige nur in die Conclusiones eingeschoben, da er doch dem Menschen selbige auch in statu naturali hätte lassen, und zum Anführer geben sollen.

§. 85.

Man sieht daraus zugleich, daß diejenigen von dem Hobbesio zu milde urtheilen, welche vorgeben wollen, daß er den statum naturalem nur bloß deswegen also fingirt, daß er zeigen wollen, wie es leichte geschehen könne, daß die Menschen in demselben in ein bellum omnium in omnes verfielen. Denn wenn man erwegt, daß, obwohl im statu naturali viel Zanck und Streit sich hervor thut, selbiger auch jezuweilen zwischen einem und dem andern zur Gewaltthätigkeit Mord- und Todschlag auszuschlagen pflegt, dennoch aber solches bloß zufälliger Weise erfolgt, auch nur unter einigen wenigen, und zwar ohne daß derjenige, welcher den andern die Waffen zu ergreiffen nöthigt, oder gar denselben damit beleidiget, hierzu ein Recht hat, sich zuträgt, so sieht man abermals gantz deutlich, daß Hobbes ohne genugsamen Grund nicht nur sein bellum omnium in omnes zu einem solchen natürlichen und wesendlichen Stand der Menschen gemacht, worein die Menschen und zwar alle gegen alle seiner Meinung nach nothwendig gerathen, und beständig darinnen verharren müssen, sondern auch die facta der Beleidiger rechtfertiget, und solchergestalt einem jeden freye Macht und Gewalt, den andern seines Gefallens ohne die geringste Ursache zu beleidigen, und des seinigen mit Gewalt zu entsetzen, auch endlich gar todt zu schlagen, in die Hand giebt, dergleichen absurdität man doch einem so scharffsinnigen Gelehrten, als Hobbes war, kaum zutrauen solte. Es wil zwar Hr. Gundling in seinem Discurs über die Historie der Gelahrheit p. 3266. seqq. dieses dem Hobbesio nicht aufbürden lassen, und schreibt deutlich, daß die Adversarii des Hobbes, insonderheit Conring, und Coccejus denselben nicht verstanden, und wieder seine Intention ihme die Meinung angedichtet, als ob er lehre, man könne im statu naturali gar wohl todt schlagen, wären auch die Menschen darzu erschaffen, da doch Hobbes mehr nicht statuire, als daß das Naturell der Menschen nach dem Fall also beschaffen, daß sie im statu naturali einander gerne nach Möglichkeit schadeten: Allein wer die oben aus dem §. 10. und 12. c. 1. de Cive angeführten Worte: seqvitur in statu naturali omnibus licere omnia. Sic alter *NB. jure* invadit, alter *jure* resistit, qvo fit, ut status hominum naturalis, anteqvam in societatem coiretur, *NB. justum* bellum fuerit omnium in omnes &c. samt den Principiis, woraus er diese Conclusiones folgert, nur etwas mit attention betrachten will, der wird also bald offenbar befinden, daß dem Hobbesio nicht zuviel geschehe, und Herr Gundling denselben in diesem Stücke gar schlecht defendiret habe.

§. 86.

Gesetzt aber auch, es hätte Hobbes gelehrt, daß der status naturalis nur de facto, nicht aber de jure ein bellum omnium in omnes wäre: So hat er doch darinnen gefehlet, daß er daraus gefolgert, wie man nicht anders Ruhe und Friede erlangen könne, als wenn man sich unter eine Herschafft zusammen thue, und in eine Republique sich begebe, da doch so wohl die Tapfferkeit als auch die Vereinigung der Kräffte mit andern vermittelst eines Bündnisses oder anderer Zusammensetzung, ohne eine Republique zu formiren, ingleichen die Errichtung guter Freundschafft unter einander und die daraus erwachsende Vereinbarung der Kräffte ebenfalls Mittel zu Erlangung Ruh und Friedens, abzugeben fähig sind. Wer im statu naturali nur ein und das ander mal weiset, daß er keine Gefahr scheue und es ihm am Hertze nicht ermangle, den lassen die übrigen so wohl mit Frieden, als die alten Officier einen jungen, der erst unter ein Regiment als Officier kommt, ungehudelt lassen, so bald er sich etlichemal herum geschlagen, und dargethan hat, daß er ein braver Kerl sey. Wenn Hobbesii Mittel das eintzige wäre, müsten die Völcker ihren statum naturalem auch verlassen, und unter ein allgemeines Oberhaupt sich zusammen thun, welches aber deswegen billig unterbleibt, weil theils ihre eigenen Kräffte theils die Bündnisse mit ihren benachtbarten und Freunden hinlängliche Defensions-Mittel sind. Man lese nur des Taciti und anderer glaubwürdiger Geschichtschreiber Erzehlungen von den alten teutschen Nationen; so wird man finden, daß sie in Friedens-Zeiten, wenn sie mit keinem auswärtigen Feind zu thun gehabt, unter keiner Herrschafft gestanden, sondern eintzeln in statu naturali gelebt, dabey aber sich ziemlich wohl befunden, welches nach des Hobbesii Lehre vor ohnmöglich gehalten werden müste.

§. 87.

Hingegen thut man ihme, wie aus dem im vorhergehenden ausgeführten Systemate seiner Lehren also fort erscheinet, würcklich zuviel, wenn man ihm Schuld giebt, daß er ante & citra pactum keine obligation statuiret habe, da er doch die Schuldigkeit, sich zu conserviren, auch ausserhalb der Societät, ohne welche keine pacta concipiret werden können, lehret, zu geschweigen was Gundling in Gundlingianis und zwar in dem 14. Stück §. 10. mit mehrern hiervon ausgeführet, von welchem Auctore wir auch ein Programma de ao. 1708. worinnen von Hobbesio ver-

schie-

schiedene gute Gedancken zu finden, ingleichen die obangeführte dissertation de statu natur. Hobbesii defenso noch haben.

§. 88.

Doch dem sey allen wie ihm wolle, so ist gewiß, daß des Hobbesii Lehren ein grosses Aufsehen gemacht, und von den meisten, und zwar, wie aus dem vorhergehenden erhellet, nicht ohne Grund vor überaus gefährlich angesehen worden, weshalber auch fast der gantze Schwarm der Gelehrten sich wieder ihn erhub, und seinen Zorn an ihn auszulassen suchte.

§. 89.

Besonders fielen die Engelländer und Holländer Hauffen Weise darüber her, das aufgeloderte Feuer bey Zeiten zu tilgen, haben aber wenig mehr præstiret, als daß sie Hobbesium unverständiger Weise gelästert, gleichwie auch Samuel Strimesius in Deutschland demselben mehr ein neues Systema entgegen gesetzet, als daß er in refutirung seiner Sätze der Sache ein Gnüge gethan haben solte. Ich will dannenhero den Sethum Wardum mit seiner Exercitatione epistolica in Hobbii philosophiam cum responsoria appendice ad calumnias Hobbii Oxonii 1656. Joh. Bramballum mit seiner castigations of. Mr. Hobbes his last animadversions, concerning liberti and necessity With a Catching of his Leviathan demonstrating his principles to be destructive to all Religion and Societus London. 1658. 8. Guilielmum Lucium mit seinen Observations, Censures and Confutations of notarions Errours in Mr. Hobbes his Leviathan and other his Bocks London. Gisbertum Coqvium mit seinen Vindiciis pro lege imperio & religione contra Hobbesium, Ultrajecti 1668. 12. ingleichen mit seiner Anatome Hobbesianismi sive Apostasia Hobbesii ex tractatu ejus de Homine, Cive & Leviathane juxta seriem locorum theologicorum, Ultraj. 1680. 8. Johannem Templerum mit seiner Idea Theologiæ Leviathanis, Londini 1673. Carolum Clarendonicum mit seinem Schediasmate, a brief. surveg of the dangerons and perricions Errors to Church and stati in Hobbes Boock entillet Leviathan 1676. Franciscum Iulium Chioppium, Guilielmum Picke, Ulricum Huberum von den bey Herr Stollen in der Historie der Gelehrsamkeit p. 635. mehrere Nachricht gesucht werden kan, zusammt Licentiat Otto Mencken zu Leipzig mit seiner 1668. heraus gegebenen Dissertation de Hobbesii Epicuræismo ex ejusdem libro de Cive demonstrato, wie nicht weniger den Osiandrum in Tübingen,

gen, welcher dem Hobbesio anno 1669. seinen Typum legis Nat. entgegen gesetzt, ferner den Henricum Loccejum mit seinem anno 1677. heraus gegebenen Leviathane refutato & exploso, nebst denenjenigen, so ich noch über die obigen in der Bibliotheca Juris Nat. & Gentium unter dem Namen des Hobbesii angeführet habe, mit Stillschweigen übergehen, und nur des Roberti Scharrockii, Richardi Cumberlandi, Lockii und Strimesii Lehren, weiln sie etwas tiefer, als die andern, in die Sache eingegangen, auch Hobbesium nicht nur bloß wiederlegt, sondern auch ihre eigene Gedancken in systematischer Ordnung an den Tag gegeben, etwas genauer beleuchten.

§. 90.

Der erste, Robertus Scharrockius, ein bekannter Engelländer hat anno 1660. ein klein Büchelgen de officiis secundum jus Nat. zu Oxfurth heraus gegeben, welches der ehemalige Kielische Professor, Samuel Reyher, anno 1667. zu Gotha wieder auflegen lassen, und mit einigen wenigen Anmerckungen versehen, die ihm aber gar schlecht gerathen sind. Anfänglich war ich zwar bey der ersten Durchblätterung dieses Buchs mit vielen andern aus einem einmal bey mir eingewurtzelten Auslesung anderer Leute Urtheil von Büchern sich herschreibenden Præjudicio der Meinung, Scharrockius selbst habe nicht viel mehr præstirt, als daß er aus den alten Philosophen die besten von den menschlichen Schuldigkeiten handelnden Stellen zusammen getragen: Nachdem ich aber das Büchelgen nochmals vor die Hand genommen, und in seinem Zusammenhange erwogen; habe ich gefunden, daß Scharrockius ein Mann von tiefer Meditation gewesen, und solche gute Gedancken geführt, welche werth seyn, daß man den Leser eine deutliche Idée davon mache, und ihm solche zuerwegen gebe. Solches zu bewerckstelligen will ich aus dem ersten Capitel, so de finibus actionum moralium handelt, einen Auszug liefern und zugleich dabey meine Gedancken mit einmischen. Gleich beym Eingang sagt er, daß es fast nöthig seyn wolle, das Recht der Vernunfft gründlicher, ausführlicher und systematischer, als es Grotius und Hobbesius gethan, zu tractiren, in welchem Desiderio ich ihm in meiner ersten Vorrede zu diesem Buch beygetreten bin, und noch beypflichte, ob gleich nach der Zeit, da Scharrokius geschrieben, nebst und über Grotium und Hobbesium auch Pufendorff, Thomasius und viele andere das ihrige in dieser Wissenschafft redlich præstirt, ich selbst auch das meinige nach dem Maß meiner von GOtt mir verliehenen Einsicht beygetragen,

getragen, indem man dessen allen ungeachtet nicht sagen kan, daß es nunmehro zu einer Vollkommenheit gediehen, und weiter keine Untersuchung und Entdeckung vonnöthen hätte. Was Scharrockius bey der Sache gethan, wird sich aus dem nachfolgenden weisen, wobey ich nur dieses annoch bemercke, daß dieser Auctor zu der Zeit, da er dieses Buch geschrieben, annoch ein junger Mann gewesen seyn muß, weil er am Ende des 2. Numeri oder der 2. Frage des ersten Capitels sich damit entschuldigt, daß er in Sorgen stehe, man würde dafür halten, er unternehme mehr, als worzu er nach seinem Alter geschickt sey.

§. 91.

Im Methodo folgt er, so viel die Haupt-Eintheilung des gantzen Wercks anbetrifft, dem Ciceroni de officiis nach, und handelt erstlich von der Absicht und dem Endzweck aller menschlichen Handlungen und Pflichten, und denn von den letztern an sich selbsten. Der Zweck aller menschlichen Verrichtungen kan seiner Meynung nach nichts anders als etwas gutes und dem Menschen angenehmes seyn, weil es thöricht gehandelt seyn würde, nach Unglück, Verdruß und Beschwerlichkeiten, zu ringen, und sich darum zu bemühen. Solchergestalt sey der Endzweck aller moralischen actionen, daß die Menschen ihre Beschwerden, Kummer, Verdruß, Mangel und Elend loß werden, und dagegen sich beruhigen und zu einer Zufriedenheit und Vergnüglichkeit oder ruhigen Belustigung gelangen wollen, welches Epicurus und mit ihm der Auctor die Wollust nennet.

§. 92.

Und weiln GOtt dieses alles also geschaffen, und den Menschen die Mittel sich zu beruhigen und zu vergnügen in seine Macht gegeben; so verehre und preise man billig den Schöpffer als den Uhrsprung aller nach dem wahren Wohlseyn abgezielten Bemühungen und der damit verknüpften oder daraus entspringenden Wollust. Zur Erläuterung dieses seines Grundsatzes bringt er einen schönen locum aus dem Gassendo in 10. Diog. Laertii de morali Philosophia Epicuri an,

> admirari nos decet, hieß es daselbst, eam fuisse solertiam sapientissimi naturæ opificis, qvi, qvia omnis operatio futura ex se laboriosa erat, etiam qvæ naturalis foret, testante Aristotele, etiam vidare & audire, rem esse ex se molestam, tametsi propter assvetudinem non sentiatur, idcirco omnem operationem blandimento voluptatis condivit ac tanto esse

vehementiorem voluit voluptatem, quanto ipsa operatio erat magis necessaria futura sive ad totius generis, sive ad animalis cujusqve singularis conservationem. Scilicet animalia aut non curarent, aut obliviscerentur, neqve adverterent, qvibus par foret temporibus seu conjugio operam dare propagando generi, seu comedere bibereqve producendæ vitæ individui, nisi inditi essent stimuli, qvibus molestiam creantibus instigantibusqve admonerentur ejus actionis, cujus voluptas talem molestiam sedatura sit comes unde & ad illam eliciendam feruntur.

§. 93.

Wie es nun hiermit in physicalischen actionen beschaffen sey, so verhalte es sich auch mit den moralischen, gestalten denn gar deutlich in die Augen falle, daß niemand leicht vor empfangene Wohlthaten danckbar sich erzeigen, das versprochene halten, und dem Elenden beyspringen und andere dergleichen Pflichten verrichten würde, wenn ihm nicht ein Trieb angebohren, der ihm seiner Schuldigkeit erinnerte, und zur Belohnung dafür etwas angenehmes und die Mühe versüssendes verspräche.

§. 94.

Und gleichwie solchergestallt die Tugend dieses auf dem Rücken mit sich bringe, daß dadurch aller Verdruß bey dem Menschen aufhöre, und anstatt dessen eine Zufriedenheit, Beruhigung des Gewissens und Fröhlichkeit sich darstelle: Also könne sie auch nicht von sich selbst der Zweck aller menschlichen Handlungen genennet werden, sondern sey nur ein Mittel zu einem weitern Guten zu gelangen, welches die Wollust, als das eigentliche Ende der menschlichen Absichten, sey. Wenn der Psalmiste in 34. Psalm v. 12. 13. u. 15. sagt: Kommt her Kinder, höret mir zu, ich will euch die Furcht des Herrn lehren, wer ist, der gut Leben begehrt und gerne gute Tage hätte. Der lasse vom Bösen und thue Gutes, suche Friede und jage ihm nach: ingleichen wenn er in 36. v. 9. saget: GOtt, die Menschen werden truncken von den Gütern deines Hauses, und du tränckest sie mit Wollust, als mit einem Strohm: So scheinet er eben nichts anders zu lehren, als was Epicurus und viel seiner Vorgänger und Nachfolger gesagt haben.

§. 95.

Da auch die Wollust zweyerley sey, einmal, wenn einer eine Beschwerlichkeit loß geworden ist, wie bey einem Durstigen geschieht, wenn

er

er getruncken hat, das andere mal wenn einer in der Action selbst eine angenehme Empfindung in seinem Gemüthe verspüret, wie den Durstigen zu der Zeit begegnet, da sie würcklich trincken, oder an den Trunck sich laben: So entstehe eine neue Frage, welche Wollust von beyden der eigentliche wahre Zweck der moralischen Verrichtungen sey? Da denn die Antwort, aus der natürlichen Folge der menschlichen Handlungen, wenn man auf dieselbe Acht haben wolle, von selbsten sich ergebe. Denn gleichwie eine ausgemachte Sache sey, und bey allen Menschen sich äusere, daß so balde sie zur Verrichtung einer guten That verschreitten, ihre Absicht dahin gerichtet ist, wie sie einer gewissen verdrüßlichen Sache loß werden wollen, worauf denn, so balde solches erfolgt ist, ein Vergnügen und Frölichkeit darüber entsteht, daß man das gefürchtete Ubel vertrieben und abgelehnet, welche Belustigung des Gemüths so lange währt, als man an das loß gewordene Ubel gedenckt, auch so offte wiederkommt, als einem das gemeldete Ubel wieder einfällt, biß endlich zuletzt alles Andencken desselben bey uns gar verschwindet, und solchergestalt zwar alle Belustigung des Gemüths über eine solche abgelehnte Beschwerlichkeit cessirt, dennoch aber alle mahl noch die durch Vertreibung eines solchen Ubels wieder hergestellte Gemüths-Ruhe übrig bleibt; Also falle von selbsten in die Augen, daß die Gemüths-Ruhe als das letzte, so von einer guten moralischen Handlung dem Menschen verbleibt, auch der endliche und letzte Zweck der moralischen Actionen seyn müste, obgleich die würckliche Belustigung über ein loß gewordenes Ubel, noch mehr als die Gemüths-Ruhe, so der Auctor ἀταραξίαν nennet, in sich fasse, und nebst und über die Zufriedenheit auch noch ein würckliches und das Gemüth ermunterndes Vergnügen mit sich führe, mithin auch ein grösser Gut, als die andere sey, iedoch aber in der Dauer der letztern weiche, indem die Belustigung bald vorüber gehe, die Beruhigung des Gemüths aber beständig, und biß sie durch etwas anders aufs neue gestört werde, bleibe.

§. 96.

Damit nun aber der Mensch mit einiger Unwissenheit, was tugendhafftig sey, und er zu seiner Beruhigung und Belustigung zu thun oder zu lassen habe, sich nicht möge entschuldigen können: habe GOtt demselben einen solchen natürlichen Begriff anerschaffen, daß er durch denselben alsofort und ohne Mühe überzeugt werde, daß Treu und Glauben halten, keinen unschuldigen beleidigen, gegen Wohlthäter danckbar und

gegen dürfftige und elende Menschen hülffreich und barmhertzig sich erweisen, dergleichen Mittel sind, wodurch er zu derjenigen Glückseligkeit gelangen kan, welche er in diesem Leben wünscht, und deren er seiner Natur nach fähig ist. Ja es habe GOtt die Sache dergestalt weißlich gemacht, daß der Mensch, wenn er wider diese offenbahre Begriffe handele, von seinem Gewissen angeklagt, und beunruhiget, offters auch noch vor vollbrachter bösen That der übelen Folgerungen erinnert werde.

§. 97.

Solchergestalt sey GOtt, wie schon Chrysippus Lib. 3. de Diis erkannt, xc. der Uhrsprung und Gebiether des Rechts der Vernunfft, allermassen denn nicht zu ermessen sey, wie GOtt dem Menschen einen solchen überzeigenden Begriff von dem, was er zu seinem wahren Besten thun und lassen solle, anerschaffen können, und doch nicht wollen solle, daß er demselben nachgehe, und Folge leiste. Es sey solches eben so albern, als wenn man sagen wolle, GOtt habe dem Menschen eine zu reden geschickte Zunge nebst Augen und Ohren gegeben, wolle aber nicht, daß der Mensch solcher Glieder zum Reden, Hören und Sehen sich bedienen solle.

§. 98.

Ob nun wohl also GOtt dieses Welt-Wesen dergestalt eingerichtet, daß die Tugend natürlicher Weise Gutes zur Belohnung mit sich bringe, die Bösen hingegen durch ihre Laster allerhand Unglück, Elend und Beschwerlichkeit sich zuziehen, einfolglich, wie der Apostel sagt: Den Lohn ihrer Thorheit an sich selbst empfangen: So habe doch GOtt seines Regiments und freyen Dispositions-Recht dabey sich nicht gäntzlich begeben, sondern nach Ausweisung der täglichen Erfahrung dergestalt sich vorbehalten, daß er es jezuweilen wider den ordentlichen Lauff der Natur bösen Menschen wohl, und tugendhafften übel gehen lasse, welches GOtt ohne allen Zweiffel deßwegen thue, theils, damit die Menschen bey ihrem tugendhafften Leben GOtt nicht aus den Augen setzen, und bloß auf ihr eigen Verdienst und Thaten sich stützen und verlassen, sondern zugleich die Augen auf ihn richten, und seines Beystandes durch Demuth und Bitten sich versichern sollen, theils aber und vornehmlich, daß sie gewiß seyn und überzeugt werden mögen, daß nach dem Tode eine Belohnung des Guten und Bestraffung des Bösen zu hoffen seyn müste, weil sonst nicht zu begreiffen, wie ein so gerechtes höchst-vollkommenes und weises Wesen, als GOtt ist, Böses und Gutes als gleichgültig unter einander werffen,

werffen, und einer so armen Creatur, als der Mensch ist, es so sauer machen, und von derselben durch den anerschaffnen Begriff die mit so vieler Mühe verknüpffte Verrichtung des Guten unter Verheissungen vieler Belohnungen, welche ihm die anerschaffene Hoffnung und Sehnsucht nach einer grössern Glückseligkeit darbiethe, fordern und annehmen, und darnach dieselbe ihre gantze Lebens-Zeit über elend, unglücklich und am Ende trostloß seyn und bleiben lassen, denenjenigen hingegen, die seinem Willen in allen zuwider gehandelt, und dessen Vorschrifften verachtet, jezuweilen nicht nur alles vor gut und genossen hinaus gehe, sondern noch darzu denselben das gantze Leben über wohl seyn lassen könne.

§. 99.

Zum wenigsten ist dieses gewiß, daß, gleichwie die Tugendhafften aus Vertrauen zu GOtt mit gutem Grunde auf einen guten Ausgang hoffen, also die Bösen hingegen in steter Beysorge, daß GOtt einmal aufwachen, und sie vor ihre ungerechte Thaten zur Bestraffung, und Rechenschafft fordern werde, stehen müssen, solche Furcht auch bey sich würcklich empfinden, und aus derselben erlernen können, daß solche nicht ohne Uhrsache ihnen anerschaffen, gestalten ich denn grosse und kundbahre Atheisten habe contestiren hören, daß diese Furcht das eintzige sey, so sie nach dem gemeinen Glauben zu greiffen und an GOtt sich zu halten, nöthige.

§. 100.

Es haben auch solches schon die Heydnischen Philosophen erkannt, und davon ihre grosse Einsicht an den Tag gegeben, gestalten Cicero in Oratione pro Milone gar wohl sagt:

> Magna est vis conscientiæ in utramqve partem, ut neqve timeant, qvi nihil commiserint, & pœnam semper ante oculos versari putent, qvi peccaverint. Orat. pro Milone.
>
> Si qvi opibus hominum sibi contra conscientiam septi & muniti esse videntur: Deos tamen horrent; easqve ipsas solicitudines, qvibus eorum animi noctes atqve dies afficiuntur, a diis immortalibus supplicii caussa importari putant. De Finib. &c. Seneca: Securitatis magna portio est, nihil iniqvi facere. Confusam vitam & perturbatam impotentes agunt: Tantum metuunt, qvantum nocent, nec ullo tempore vacant. Trepidant enim, cum fecerunt, hærent,

conſcientia aliud agere non patitur, ac ſubinde reſpicere ad ſe cogit. Dat pœnas, qvisqvis autem meruit, expectat. Seneca Epiſt. 105. Plato in primo de Republ. Qvando, inqvit, aliqvis vicinus morti videtur, invadit ipſum ſubito metus qvidam, & cura eorum, de qvibus antea non cogitavit, & ſermones, qvi feruntur de inferis, nempe qvod eos, qvi hic alios læſerint, illic pœnas luere oporteat, hactenus qvidem ridiculi & fabuloſi ſunt viſi, ac tunc torqvent animum ægrotantis. Atqvi ipſe ſive ex ſenectutis infirmitate, ſive aliunde inferis vicinior magis, qvæ illic aguntur, conſiderat, ſuſpicione itaqve & metu plenus animo verſat ac penſitat, ſi qvem læſerit: at ſi deprehenderit, ſe multa injuſtè feciſſe in vita, ex ſomnis tanqvam pueri, crebro excitatus metuit, ac malâ cum ſpe vivit.

§. 101.

Wie nun, ſchlieſt der Auctor ferner, alle Menſchen ſich gutes gönnten, und, ihrem angebohrnen Triebe nach, die Gemüths-Ruhe und das Vergnügen ſich wünſchten: Gleichwohl aber hierzu zu gelangen kein ander Mittel ſey, als wenn man nach der Vorſchrifft und den Geſetzen der Vernunfft wandele: Alſo folge daraus von ſelbſten, daß derjenige, ſo das erſtere wolle, auch zu dem letztern ſich bequemen oder ſich gefallen laſſen müſſe, daß ihn die andern entweder mit Gewalt darzu anſtrengen, oder wohl gar ſeiner Zunöthigung mit ſeinem Untergange ſich entſchütten.

§. 102.

Dieſem zu Folge handelt er nun in dem andern Capitel von dem Geſetze der Natur, und weiſet nicht nur, ſondern behauptet auch contra Hobbeſium, daß dergleichen exiſtire, und daß deſſen Haupt-Gebote vornemlich darinnen beſtünden, daß man keinen Unſchuldigen beleidige, (cap. 3.) Treu und Glauben halte, (cap. 4.) gegen ſeine Wohlthäter ſich erkenntlich erzeige, (cap. 5.) mit ſich, (cap. 6.) ſeinen Kindern, (cap. 7.) und Bluts-Verwandten, (cap. 8.) es wohl meyne, darüber aber auch gegen alle andern Menſchen, wenn man gleich mit denſelben nicht verwandt, ſich dienſtfertig und nützlich erweiſe, (cap. 9.) und wenn man jemanden etwas ſchuldig worden, ſich durch Bezahlung deſſen entledige, (cap. 14.) es ſey denn, daß man wider ſein Verſchulden auſſer den Stand geſetzt worden, oder der Gläubiger einem die Schuld erlaſſen. Falls man auch wieder eines oder das andere Geſetze der Vernunfft verſtoſ-

ſen

sen habe, sey vernünfftig, daß man so wohl dem beleidigten Neben-Menschen dafür Satisfaction gebe, (cap. 15.) als auch insonderheit mit GOtt sich wieder aussöhne. (cap. 16.)

§. 103.

Dieses ist nun der gantze systematische Zusammenhang seines Wercks, wobey er denn occasione der Pflichten, welche ein jeder Mensch dem andern schuldig, in dem 10. Capitel einen Discurs de jure Gentium, und daß die Völcker unter sich keine anderen Gesetze hätten, als welche die Vernunfft eintzelnen Menschen vorschreibe, mit einstreut, ferner bey eben dieser Gelegenheit von der Collisione oder comparatione officiorum cap. 12. v. 13. gar fein und ausführlich handelt, ja so gar in dem eilfften Capitel eine Ausschweiffung auf die Frage: ob man nach dem Rechte der Vernunfft sein eigen Haar tragen müste, oder aber Paruquen zu tragen befugt sey? macht, worzu ihm denn der bekannte Streit der über diese Frage zu Salmasii Zeiten in Holland zwischen einen alten und jungen reformirten Prediger entstanden, und endlich zu einer grossen Verbitterung und Zwiespalt unter den Holländischen Geistlichen ausgeschlagen, Anlaß gegeben. Aus diesem systematischen Zusammenhange des Wercks siehet man nun, daß Scharrockius ein Mann gewesen, der dencken und schliessen können, welches er denn auch in einem andern ins Jus Nat. gehörigen von ihm unter dem Titul: Judicia s. Legum Censuræ de variis Incontinentiæ speciebus, adulterio scil. polygamia, concubinatu, fornicatione, raptu, peccatis contra naturam, incestu & gradibus prohibitis &c. heraus gegebenen und ao. 1667. zu Tübingen wieder aufgelegten Tractat zu præstiren gesucht, einem aufmercksamen und tieffsinnigen Leser aber in diesem Stück wenig Satisfaction thut.

§. 104.

Der andere, Richardus Cumberland, war zu Londen ao. 1632. gebohren, und anfänglich Pfarrer zu Bramton, nachmals zu Stamfort in der Provintz Lincoln, und endlich unter König Wilhelmen dem dritten Bischoff von Peterborough, welche Würde er mit guter reputation biß ao. 1719. begleitet, und in dem 87. Jahre seines Alters verstorben. Sein Leben hat ao. 1720. Johannes Payne zu Londen in 8vo. beschrieben, und von seinen verschiedenen Schrifften gehört sonderlich seine Disqvisitio Philosophica de legibus naturæ, qua elementa Philosophiæ Hobbianæ cum moralis tum civilis considerantur & refutantur, hieher, so anno 1671. zum erstenmal heraus gekommen, und anno 1683. zu Lübeck und Franckfurt zum andernmal aufgeleget worden.

den. In den Prolegominis hat er seine Absicht, Methode und Einrichtung sammt dem Zusammenhange des gantzen Wercks entdeckt, woran wir allhier das nöthigste und denckwürdigste anmercken wollen. Er sagt, die Gesetze der Vernunfft könten auf zweyerley Art theils a posteriori wenn man nemlich die Denck-Sprüche und Lehren der Philosophen aus allen Nationen zum Grunde lege, theils aber a priori, wenn man demonstrativ verfahre, und gewisse Grund-Principia aus der Natur des Menschen und anderer adminiculirenden Dinge feste stelle, und so denn die Gesetze der Vernunfft als conclusiones durch eine richtige Folgerung daraus herleite, erforschet werden. Auf die erste Art hätten Grotius, Scharrockius und Seldenus verfahren, dadurch auch um das gesammte Menschliche Geschlecht nicht wenig sich verdient gemacht, weil diese Weise, die præcepta juris nat. zu eruiren, keinesweges zu verwerffen sey. Denn obwohl wieder die vim probandi der aus den Büchern zusammen gesuchten sententien und Zeugnissen dieses eingewendet zu werden pflege, daß niemand alle Völcker kenne, auch wenig Leute sich finden, die von eines eintzigen Reiches oder Landes-Sitten und Gesetzen hinlängliche Wissenschafft besässen, vielweniger aber die Testimonia eines und des andern Scribentens für die Meinung einer gantzen Nation angesehen, noch auch, wenn solches gleich wäre, den übrigen Völckern aufgebürdet werden könne: So falle doch diese objection dadurch über den Hauffen, wenn man erwege, daß dasjenige, was eine Nation vor gut und vernünfftig erkenne, nothwendig von allen andern, wegen der Gleichheit der menschlichen Natur, eben dafür geachtet und agnoscirt werden müsse, wiewohl er nicht in Abrede seyn könne, daß selbiges bey vernünfftigen und gründlich denckenden Leuten nicht eher angenommen würde, als wenn es die Probe der Vernunfft hielte, und in der Demonstration, welche die Grund-Uhrsachen einer jeden moralischen Action, nach ihren Schaden und Vortheil untersuche, und aus der menschlichen Natur herhole, bestünde. Dieses mache die Effata Scriptorum eigentlich zu vernünfftigen Gesetzen und gebe ihnen vim legis, nicht aber, wie Hobbius wolle, die Auctorität eines weltlichen Regenten, und dessen Verordnung, oder wie Seldenus aus den Rabbinen lehre, die den Nachkommen des Noah von GOtt geschehene sonderbare Promulgation und Kundthuung der obenangeführten sieben Gebote, obgleich nicht zu leugnen, daß das Imperium civile den vernünfftigen Gesetzen den Nachdruck giebt, und den contradicenten das Maul stopfft, die promulgation auch hierzu etwas,

ob

obwohl gar weniges, beyträgt. Da nun Grotius, Scharrock und Seldenus den angeführten Methodum demonstrandi a posteriori oder per sententias erwehlt. Also gefalle ihm, weil er die mathematischen Wissenschafften allemal sehr hoch estimirt, der demonstrativa per causas, oder a priori am besten, wobey er jedoch das Fundament mit den Platonicis nicht etwann auf eine ideam innatam, oder mit den Scholasticis auf legem Dei æternam setzen, sondern aus der in die Sinnen fallenden und durch dieselbe mit zu Hülffnehmung der Erfahrung gar wohl zu erkennenden Natur des Menschens, und anderer Dinge herholen, und dadurch zugleich Hobbesium wiederlegen wolle. Wie nun Hobbes das bellum omnium in omnes zum Grunde legt: also kehrt es Cumberland gerade um, und nimmt die Benevolentiam omnium erga omnes oder die gute Geneigtheit und das mit einer Thätigkeit verknüpffte Wohlwollen eines jeden Menschens gegen die übrigen alle zum primo principio seiner gantzen Doctrin an, und leitet anfänglich die Schuldigkeit, zu dem bono communi nach Möglichkeit das seinige beyzutragen, und sodann ferner die allgemeine Glückseligkeit, als einen wahren Effect dieses gutthätigen Bezeigens der Menschen gegen einander, daraus her. Und weiln ohne GOtt schwerlich eine Glückseeligkeit zu erlangen sey, indem derselbe in die besten und löblichsten Bemühungen der Menschen gar balde einen Strich machen könne, wenn man ihn dabey ausser Augen setzet, und nach dem Sprichwort: hic Deus nihil fecit &c. sich und seinen Kräfften alles zuschreibt: So nimmt er auch GOtt mit in sein principium Jur. Nat. und will gegen denselben eine solche Liebe und Geneigtheit, welche sein Wesen erfordert und zuläst, geübt, und von ihm hinwiederum alle Gutthat und Wohlwollen erwartet wissen. Dieses alles zusammen schließt er in dem 4ten §o des ersten Capituls, so de natura rerum handelt, in die proposition ein: Benevolentia maxima singulorum agentium rationalium, (worunter er zugleich GOtt mit versteht) erga omnes statum constituit singulorum *agentium* omniumque benevolorum, quantum fieri ab ipsis potest, felicissimum, & ad statum eorum, qvem possunt asseqvi felicissimum, necessario reqviritur, ac proinde commune bonum erit suprema lex &c. Wie weit nun dieses Principium gegründet und von des Pufendorffs Socialität differiret, davon wollen wir in dem Haupt-Werck, und zwar in dem dritten Capitel des ersten Buchs an gehörigen Orte reden.

§. 105.

Strimesii doctrin

Unter den Teutschen hat Samuel Strimesius, ein berühmter und erst ao. 1730. verstorbener Theologus zu Franckfurt an der Oder, dem Hobbesio mit dem meisten Nachdruck widersprochen. Er war ein halber Engelländer, weil seine Mutter aus Londen gebürtig, hat auch auf den Universitäten Cambridge und Oxford eine Zeitlang sich aufgehalten, und zweifels ohne daselbst die wiedrige Neigung gegen Hobbesium eingesogen: gestalten er denn nach seiner Rückkehr nach Teutschland zu gedachten Franckfurt ex instituto Praxiologiam apodicticam, seu Philosophiam Moralem demonstrativam, Pythanologiæ Hobbesii oppositam, &c. heraus gab, und darinnen von der Natur und Beschaffenheit der Tugend handelte. Wenn wir die Sache nach der Meynung derer, so die nothwendigen Pflichten gegen andere Menschen nur des Tituls des vernünfftigen Rechts würdig schätzen, beurtheilen, wird Strimesius damit, daß er im Jure Naturæ von der Tugend geredet, schwerlich auslangen.

§. 106.

Wird defendirt.

Alleine weil ich davor halte, daß die Defensores des Juris Naturalis stricte sic dicti diesem einen Titul beygelegt, der andern Pflichten mit eben solchem Rechte gebühret, die Reguln der innerlichen Tugenden auch mit unter die Pflichten gehören; So hat Strimesius so gar unrecht nicht gehandelt; in mehrern Betracht, daß es eben so vernünfftig, die Pflichten gegen GOtt, gegen seinen innerlichen Ruhestand und gegen andere Menschen aus Liebe thun, als vernünfftig es ist, niemand beleidigen. Es ist auch jenes eben so recht als dieses, obgleich sonsten eine Art dieser Pflichten stärcker, als die andere verbindet, gestalt denn ein Band dennoch ein Band ist, wenn es gleich nicht so starck als ein anderes bindet. Alldieweiln nun die Pflichten der Liebe eben so wohl, als die Pflichten der Nothwendigkeit ein Zaum und Band des menschlichen Willens sind, so ist nicht wohl zu begreiffen, warum die officia erga alios necessaria mit bessern Rechte, als etwann die officia interna, oder die Tugend, den Nahmen des vernünfftigen Rechts verdienen sollen. Es hat dahero Herr Doctor Rüdiger gar recht, daß er in sein Jus Naturæ ein Capitel de virtute eingerückt, und die præcepta virtutis unter die Schuldigkeiten und Pflichten der Menschen gerechnet.

§. 107.

Die Distinction inter pium, justum,

Meine Gedancken etwas deutlicher zu eröffnen, so halte ich dafür, man

man solte die officia erga alios necessaria bey ihren alten Namen lassen, und die officia humanitatis mit dem Titul des Decori verschonen, und zwar um so viel mehr, als die Distinction inter pium, honestum, justum, decorum an sich selbst nichts neues ist; immassen denn schon längst inter officia erga Deum, nos & alios distingviret, und die andern in interna & externa, die letztern aber in necessaria & humanitatis entschieden worden sind. Solchergestallt haben die Erfinder der obgemeldeten neuen Distinction weiter nichts gethan, als daß sie das Kind mit einem andern Namen getaufft, und den Worten mehrere Bedeutung contra finem sermonis aufgelegt, und dabey Gelegenheit gegeben, daß man dadurch auf den Irrthum, als wenn die officia justi nur allein obligirten, hingegen die andern von geringer oder gar keiner Verbindlichkeit wären, gerathen: Zu geschweigen, daß man die verschiedenen Decora und Pia unter einander gar leichte vermischen kan, gestallt denn Thomasius selbst sich mit dem Wort des Decori verwirret hat. Denn wenn er in seiner Dissertatione de statuum Imperii potestate legislatoria contra jus commune, daß die Staaten wieder die Principia decori, so ferne sie zum J. N. gehören, Gesetze zu geben, und selbige zu verändern befugt wären, lehret, und zur Uhrsache dessen, daß das Decorum selbst nach den unterschiedenen Völckern veränderlich sey, angiebet, und ferner zum Behuff solcher Meynung des Cornelii Vorrede, da er spricht: Non eadem omnibus honesta esse atqve turpia, anführet. So zeiget er deutlich, daß er die willkührlichen Sitten und Gewohnheiten der Völcker mit den officiis humanitatis, oder dem decoro rationali vermische. Zu bessern Verständniß dessen allen, will ich seine eigene Worte hieher setzen: Jus Naturæ spricht er, stricte dictum, i. e. quoad principia justi, est immutabile, nec ulla gens reperietur, qvæ legibus aut moribus aliquid eidem contrarium publice receperit: e. g. interfectio hominum innocentium ad libidinem aliorum hominum, furta, rapinæ, injuriæ, violatio pactorum, cum communis omnium ratio dictitet, talibus criminibus admissis non posse consistere civitatem. Et hoc intuitu etiam stultum esset qværere: an status Imperii possint Leges contra Jus Naturæ ferre, qvia stultum esset præsumere, qvod unqvam status Imperii voluerint, vel inposterum velint, tale qvid in Republica sua introducere. At jus nat. laxius dictum, principia decori comprehendens, variat inter gentes ob variantes circumstantias, & qvod

decorum, & honestum, ist nicht rathsam.

uni Genti decorum eſt, apud aliam pro non decoro, rurſus apud aliam indecorum habetur. Digniſſima eſt eam in rem Æmilii Probi præfatio vitis Excellentium Imperatorum præmiſſa, qvæ tota huc apponatur. Non dubito fore plerosqve, qui hoc genus ſcripturæ leve & non ſatis dignum Summorum Virorum perſonis judicent, cum relatum legent, qvis muſicam docuerit Epaminondam, aut in ejus virtutibus commemorari, ſaltaſſe eum commode, aut ſcienter tibiis cantaſſe. Sed hi erunt fere, qui, expertes litterarum Græcarum, nihil rectum, niſi qvod ipſorum moribus conveniat, putabunt. Hi ſi didicerint, non eadem ominibus eſſe honeſta atqve turpia, ſed omnia Majorum inſtitutis judicari: Non admirabuntur, nos in Grajorum virtutibus exponendis mores eorum ſecutos. Neqve enim Cimoni fuit turpe, Athenienſium ſummo Viro, ſororem Germanam habere in matrimonio: Quippe cum ejus cives eodem uterentur inſtituto. At id qvidem noſtris moribus nefas habetur; Laudi in Græcia ducitur adoleſcentulis, qvam plurimos habere amatores. Nulla Lacedæmoni tam eſt nobilis vidua, qvæ non ad ſcenam eat mercede conducta. Magnis in laudibus tota fuit Græcia, victorem Olympiæ citari, in ſcenam vero prodire, & populo eſſe ſpectaculo, nemini in eisdem gentibus fuit turpitudini, qvæ omnia apud nos partim infamia partim humilia atque ab honeſtate remota ponuntur. Contra ea pleraqve noſtris moribus ſunt decora, qvæ apud illos turpia putantur. Qvem enim Romanorum pudet, uxorem ducere in convivium? aut cujus mater familias non primum locum tenet ædium, atqve in celebritate verſatur? Qvod multo fit aliter in Græcia, nam neqve in convivium adhibetur, niſi propinqvorum: neqve ſedet, niſi in interiore parte ædium, quæ gyneconitis appellatur, qvo nemo accedit, niſi propinqva cognatione conjunctus. Hic vero rogo, ne vitio nobis vertas, qvod totam hanc præfationem, vel omnibus pueris notam, hic exſcripſerimus. Multa nobis proponuntur in pueritia & tenera ætate, qvæ adultiores facti tanqvam res leviores contemnimus, & tamen, ſi ea in adultiore ætate diligentius expendamus, ſæpe deprehendimus, qvod eorum pauciſſima, vel plane nihil, intellexerimus. Expende verba Probi, vel, ſi mavis, Nepotis, & cogita noſtra Tempora, ac ſenties, eadem & nobis eſſe dicta. Annon & hodie ſunt, qvi indignum hone-

honestorum Virorum personis judicant, tantum abest, ut, inter virtutes commemorari, sint passuri, saltasse aliqvem commode, scienterqve tibiis cantasse? Annon sunt, qvi expertes bonarum litterarum & genuinæ eruditionis nihil rectum putant, nisi qvod ipsorum moribus conveniat? Annon sunt, qvi discere nolunt, non eadem omnibus esse honesta atqve turpia, sed pleraqve majorum institutis judicari? Annon nostro seculo acriter de incestu Lineæ collateralis disputatum fuit in utramqve partem, utrum ad injustum universale, an saltem ad indecorum pertineat? Annon de moralitate & turpitudine Scenicorum & Scenas freqventantium hodienum eruditorum, vel qvi eruditi esse cupiunt, scripta in utramqve partem differunt? Annon multi ea, qvæ apud nos, partim infamia, partim humilia atqve ab honestate remota ponuntur, ubiqve pro talibus habenda esse, & ne Principum qvidem summorum, sed suo saltem arbitrio, subesse clamant? Uti autem nolumus in origines hujus erroris nunc inqvirere, qvænam videlicet sit causa, cur nihil a qvibusdam putetur esse rectum, nisi qvod ipsorum moribus conveniat; ita sufficit, qvod per hactenus dicta ostenderimus, qvæstionem de potestate statuum legislatoria contra Jus Naturæ non esse otiosam. Scilicet, etsi communiter dicatur indistincte, Principem nihil posse contra Jus Naturæ cerebrinum, in auctoritatibus saltem Doctorum, aut moribus quorundam populorum fundatum, non vero in communibus justitiæ regulis. Etenim Princeps uti omnis decori & omnium morum in republica auctor & director est: ita maxime interest Principum, hanc assertionem diligenter Studiosæ juventuti inculcare, qvia contraria doctrina, qvod princeps cum consilio suo in Republica non habeat iudicium de justo & honesto in genere, sed qvod qvædam classes justi & honesti sint, in qvo principes & ejus ministri dependeant ab opinione & decreto alterius Collegii, sive in eadem Republica, sive extra eandem; hæc doctrina, inqvam, est primarium fundamentum Papatus, & mysticæ captivitatis Babylonicæ, ex qua per Dei gratiam majores nostri opera primorum reformatorum exierunt.

§. 108.

Wer siehet hier nicht offenbahrlich an den Exemplis aus dem Cornelio, daß dieser von dem Decoro Politico, das ist von der Mode und den besondern Sitten eines Volcks rede. Diese differiren frey-

Warum der Nahme des Decori nicht

 lich

zu dulten in Jure Nat.

lich nach dem Unterschied der Völcker, und bestehen in eines jeden Volcks Gutachten, vermögen auch deswegen geändert zuwerden, sind aber keine Pflichten der Liebe, wie Thomasius, so hierzu durch Belegung der officiorum humanitatis mit dem Titul des Decori sich verleiten lassen, irrig vorgiebt. Zwar es sind einige, welche das Decorum in politicum & naturale entscheiden, als da ist Ephraim Gerhard in seinen Principiis justi, auch Thomasius selbst in seinen cautelis circa præcognita Jurispr. c. 15. §. 10. und in dem Programmate, worinnen er Nachricht von seinen Lectionibus publicis de Decoro ertheilet, wie auch Herr Stolle in der Historie der Gelehrsamkeit, de anno 1727. p. 659. Alleine weder Thomasius noch Herr Stolle haben sich vor die Vermischung dieser beyden gar distincten Gattungen des Decori in Acht zunehmen gewust, wie von jenem allbereits der Beweiß gegeben worden, von diesem aber solches daraus erhellet, daß er c. 1. §. 4. die Cynicos, so doch mit ihren Sitten nicht wieder die Pflichten der menschlichen Liebe, sondern wieder das Decorum politicum verstossen, zum Exempel bey dem Decoro naturali anführet, welcher Irrthum doch aus dem blossen Namen der officiorum humanitatis hätte vermieden werden können, weswegen ich vor besser halte, daß man die officia erga Deum, erga nos & alios &c. welche ohne diß durch diese Benennungen schon sattsam von einander unterschieden sind, mit dem Namen des pii, justi, decori, honesti, verschonte. So viel ist wohl an dem, daß das justum in Jure Naturæ deswegen besonders zu attendiren, weil es einem Juristen die meisten Dienste thut: Allein daraus folgt noch nicht, daß man es eben nothwendig besonders tractiren müsse, woran um so viel weniger einiger Zweifel seyn kan, als sonst die herrliche Lehre von der Verwandtschafft der officiorum und von der Subordination derselben, welche der Grund der vortreflichen und anders kaum zu entscheidenden Lehre von der Collisione officiorum ist, die doch in foro humano gar offt muß in Betrachtung gezogen werden, gäntzlich negligiret worden würde. Mit einem Worte, ich habe nichts darwieder einzuwenden, als daß die Nahmen des Justi, Decori, Honesti nicht neue, und obscurer, als die alten Nahmen der officiorum necessitatis & humanitatis seyn &c. befürchte auch, wenn man das Justum zum Jure Naturali κατ' ἐξοχὴν machet, daß man auf den Irrthum fallen möchte, als ob die andern officia nicht eben eine so starcke obligation, als die officia justi hätten, da doch die Pflichten gegen GOtt und uns noch

stärcker obligiren. Denn da müssen die officia justi den andern in collisione weichen, und wenn es darauf ankommt, daß wenigstens eines von diesen zwey Bändern reissen muß, so zerrissen die officia justi, als das schwächste am ersten, vor den officiis erga Deum & nos.

§. 109.

Herr Stollens Gedancken von dieser Distinction.

Es hat zwar Herr Stolle in Jena in seiner anno 1727. edirten Historie der Gelehrsamkeit p. 649. Die Distinction inter Justum, Honestum, Pium atqve Decorum auf eine und die andere Art zu defendiren gesucht, wenn er schreibet: 1) die gantze Morale fasset die Lehre von den Pflichten gegen andere, gegen sich selbst, und gegen GOtt in sich. 2.) So ferne sie die Pflichten gegen andere in sich fasset, nennet sie Gerhard Doctrinam de regulis Justi & Decori: Und sofern sie die Pflichten gegen sich selbst zeiget, Doctrinam de regulis Honesti: Die Lehre von den Pflichten gegen GOtt aber doctrinam de regulis Pii. 3.) Die regulæ Justi und Decori haben die äuserliche Ruhe, die regulæ Honesti und Pii die innerliche, oder die Gemüths-Ruhe zum Zwecke. 4.) und zwar die regulæ Justi die Ruhe vor Feinden, die regulæ Decori aber die Vermehrung solcher Ruhe durch Freunde. 5.) Der Grundsatz der Lehre de regulis Justi ist: Unterlaß, was dir andere Leute zu Feinden macht: der Lehre de regulis Decori: Thue, was dir andere zu Freunden macht. Der Lehre de regulis Honesti: Sey Meister deiner innerlichen Feinde, d. i. deiner Affecten; und der Lehre de regulis Pii: Liebe und fürchte GOTT, und thue alles was du thust um seinet willen. 6.) Sich so aufführen, daß andere keine Uhrsach haben, uns feind zu seyn, ist der unterste Grad des guten: Sich so aufführen, daß andere Uhrsach haben unsere Freunde zu seyn, ist der mittlere: Und sich so verhalten, daß man nichts aus Ehrgeitz, Wollust oder Geitz thue, sondern bloß, weil es der Vernunfft gemäß, ist der höchste Grad desselben. 7.) Diesen höchsten Grad aber erlanget niemand, als der GOtt rechtschaffen liebet. Der Nutzen dieses Unterschiedes ist offenbahr. Man kan nicht auf einmahl vollkommen werden. Wer in der Besserung sein selbst nicht Stuffen weise gehen, sondern also gleich auf den Gipffel springen, oder andere hinauf weisen will, der ist nicht so klug, wie die Araber, welche das Sprichwort haben: per scalas ascendat in tecto ambulaturus. Daß Herr D. Gerhard die leges naturales mit Thomasio leges improprie dictas genennet, daran haben sich nur diejenigen geärgert, so die wahre Meynung nicht recht eingesehen. Denn es ist diese Lehre eine Folge der

gesunden

gesunden Meynung, non dari actiones per se bonas & malas, welche vor Pufendorffs Zeit meines Wissens alle Theologi gehabt. (conf. Thomasii Fund. J. N. & G. lib. 1. cap. 5. §. 51. 52.) wem das Wort improprie anstößig ist, der lasse dasselbe fahren, und erwege die Meynung Thomasii und Gerhardi, solche ist diese: Die Gesetze der Natur sind solche Gebote GOttes, die er nicht zu seinem, sondern zu des Menschen Nutzen in die Natur gesetzt, und deren Ubertreter zwar ordentlich keine arbitraire äuserliche Straffe in diesem Leben, aber doch eine innerliche unausbleibliche zu gewarten haben. Welche meynen: Quod consilium sapiens non obliget, irren sich mit Pufendorffio, und welche Thomasio, und denen, die ihm folgen, beymessen: Sie machten aus legibus divinis naturalibus blosse consilia, thun ihnen unrecht. Thomasius sagt ausdrücklich: Lex naturalis & divina magis ad consilia, qvam ad imperia pertinet. (ib. §. 34. adde §. 36. seqq.) und sonderlich §. 41. Und also sind wir freylich seiner Meynung nach ad hanc legem observandam mehr interne als externe verbunden. Daß die Adversarii die obligationem externam bey sich stärcker befinden, als die internam, davor können Thomasius, Gerhardus und ich nicht. Bey mir finde ich es gantz anders; ja ich glaube, daß ich recht orthodox handle, wenn ich GOtt aus kindlicher Liebe, und nicht aus knechtischer Furcht gehorche, d. i. wenn ich secundum obligationem internam und nicht externam handle.

Werden beurtheilet.

Allein, wenn ich dargegen erwege, 1.) daß ich durch Beobachtung der regularum justi mir eben so wohl die Leute zu Freunden machen, als ich solches durch das Decorum erlange; 2.) daß die Unterlassung dessen, was die regulæ justi erfordern, nicht eher, als wenn andere Menschen Wissenschafft davon haben, bey diesen mir Feindschafft machen kan, wie wir an den falschen Eydschwüren sehen, welche allemahl wider die regulas justi bleiben, wenn gleich andere Leute von dem begangenen Meineyd keine Gewißheit haben, mithin auch dieserhalber meine Feinde nicht werden können, 3.) daß also die durch Unterlassung der andern Menschen schuldigen Pflichten zugezogene Feindschafft kein richtiges und adæquates criterium der officiorum justi seyn könne, 4.) daß die Verabsäumung eines und des andern officii justi nicht eben gleich vernünfftiger Leute Feindschafft, absonderlich wenn das Versehen aus Ubereilung herkommt, und im Gegentheil die Beobachtung eines officii Decori nicht allemahl Freundschafft nach sich ziehet, 5.) daß vielen absonderlich den mächti-

mächtigen, so mehr durch Gewalt als Liebe regieren, an anderer Menschen Freund- und Feindschafft nach dem Brocardico: Oderint dum metuant, nicht viel gelegen, mithin dieses ein schlechtes Compelle zur Beobachtung der Regularum Justi & Decori vor sie ist. 6.) Daß die Ubertretung der legum & officiorum humanitatis mir eben so wohl anderer Leute Feindschafft auf den Halß ladet, als wenn ich die præcepta justi überschreite, worwider die Objection nichts thut, daß die aus der transgressione regularum justi entspringende Feindschafft weit hefftiger sey, als jene, weilen in der Feindschafft nach dem Sprichwort: Odi te, sed non dicere possum qvare, bey den meisten Menschen viel Eigen-Wille mit unterläufft. 7.) Daß der Neglectus officiorum justi eben so wohl wider die Erbarkeit und den Wohlstand lauffe, als wenn jemand auf der Uberfahrung der regularum Decori & Honesti sich betreten läßt. 8.) Daß der Nutze dieser Distinction, so bey der Selbst-Besserung sich zeigen soll, unter den Menschen erhalten worden ist, ehe die Welt das geringste von diesen neuen Worten gehöret. 9.) Daß meine oben gemachten objectiones hierdurch noch nicht gehoben seyn. 10.) Daß die Imputation, als ob die Adversarii des Thomasii und Gerhards die obligationem externam bey sich stärcker befänden, als die internam, auf mich nicht qvadrire, weilen ich gerade das Gegentheil im vorhergehenden behauptet habe: So kan ich mich diese Stunde noch nicht resolviren, meine Grund-Sätze nach dieser Methode einzurichten, ohnerachtet ich rem ipsam, das ist, den Unterscheid unter den Pflichten gegen GOtt, uns und andere Menschen, und den Unterscheid der mittlern in die Pflichten der Tugend, und der äusserlichen Verträglichkeit gar gerne einräume, ob ich wohl nicht begreiffe, wie Herr Stolle c. l. von mir sagen könne, daß ich in blossen Worten mit Thomasio und Gerharden differire, da doch die von mir gethanen Erinnerungen, sammt dem, was jetzo hinzu gesetzt worden, offenbar ausweisen, daß ich nicht nur die blosse Distinctionem verbalem inter Pium, Justum, Honestum atqve Decorum verwerffe, sondern auch die Irrthümer, in welche die Defensores derselben occasione und durch Vertretung dieser Distinction verfallen, widerlege. Solche Irrthümer sind nun 1.) daß sie durch die separation der regularum Pii, Justi, Honesti atqve Decori in besondern Disciplinen den amicissimum nexum dieser Pflichten zerreissen, und die Doctrin. de collisione officiorum eines grossen Lichts berauben. 2.) Daß sie sich einen besondern fi-

nem bey jedem membro dieser distinction fingiren, und allerhand avantagen von derselben versprechen, so doch beydes obberührter massen sich nicht findet. 3.) Daß sie selbst immer das Decorum politicum mit dem naturali vermischen, mithin protestationem facto contrariam einlegen. 4.) Daß ihnen occasione dieser Distinction allerhand ideæ accessoriæ, so doch bey genauerer Untersuchung keinen Stand halten, in den Sinn gekommen, und an der Wahrheit verhinderlich gewesen.

§. 110.

Conclusion, daß Strimesius recht habe.

Es hat also Strimesius nicht unrecht, daß er in dem vernünfftigen Rechte die Natur und Eigenschafften der Tugend, so viel nemlich die obligation in genere zu einem tugendhafften Leben anbetrifft, ausgemacht, ob man wohl die Lehre von den verschiedenen Arten der Tugend ihrer Weitläufftigkeit halber, in einer besondern Disciplin abzuhandeln pfleget.

§. 111.

Dessen Lehre.

Sonst läufft seine gantze Philosophie da hinaus: Die Tugend sey ein habitus intellectivus, und bestehe in der Ubereinstimmung unsers Thun und Lassens mit der gesunden Vernunfft. Deutlicher, sie sey eine Beflissenheit und Ubung, sein Thun und Lassen nach dem Gesetze anzustellen, und die gesunde Vernunfft sey ein Abdruck der ewigen Vernunfft und Gesetzes in GOtt, welche ewige Vernunfft GOttes in der Weißheit und Liebe oder in der Vollkommenheit der Erkänntniß und des Willens bestehe, und mit einem Wort: amor intellectualis heissen können. Derselben sey die rohe Erhaltung sein selbst zuwider, und habe Hobbes gefehlet, daß er etwas zum Grunde des vernünfftigen Rechts gesetzet, so an sich selbst wider das vernünfftige Recht verstosse. Hingegen sey sein principium, amor intellectualis, das eintzige wahre, mit welchem die Meynungen der Philosophorum Stoicorum, Peripateticorum, Scholasticorum, Cartesianorum, und die heilige Schrifft selbst genau übereinstimmeten.

§. 112.

Wiederlegung desselben.

Im übrigen handelt er die Lehre von der Tugend secundum quatuor causarum genera ab. Wie weit er endlich mit seinem primo principio kommen dürffte, kan ein jeder leicht urtheilen, der nur weiß, daß das Wesen und die Eigenschafften GOttes, aus welchen doch die amor intellectualis soll erkannt werden, den Augen unserer Vernunfft ziemlich verborgen, wo nicht die heilige Schrifft uns hätte zum Tubo gedienet,

gedienet, etwas mehrers durch sie zu erblicken. Nun muß aber nach der Naturalisten Lehre das Principium J. N. aus der Vernunfft seyn, welches requisitum bey des Strimesii seinen sich nicht befindet, gleichwie auch dieses falsch ist, daß die Vernunfft in allen nothwendig mit der Weißheit und Liebe GOttes übereinstimme. Wir haben Gesetze im vernünfftigen Rechte, die zwar der Weißheit und Heiligkeit GOttes nicht zuwider, doch aber auch nicht so beschaffen sind, daß GOtt dieselbigen nicht anders hätte anordnen können.

§. 113.

So viel im übrigen seine Diss. de origine morali anbetrifft, hat er darinnen bloß wiederholet, was er dort gesetzt, nur daß er Hobbesium etwas härter darinnen tractiret. Er will ihn zum Atheisten machen, so doch nach aller Geständniß weder in seinen Lehren, noch in seinem Leben zu finden ist. Er will behaupten, daß die Heyden den Stand der Unschuld aus der gesunden Vernunfft gewust, welches aber Thomasius in Inst. Jur. div. L. I. c. 2. gründlich wiederleget.

§. 114.

Lockens Lehre contra Hobbesium.

So viel nun endlich den berühmten Engelländer, Johannem Lock, anbetrifft, welchen man oberzehlter massen ebenfalls mit seinem anno 1690. in Englischer Sprache heraus gegebenen, nachmals ins Frantzösische, Lateinische und Teutsche übersetzten Wercke von der höchsten Gewalt im Bürgerlichen Leben, unter die Antagonisten des Hobbesii rechnet: Hat derselbe in dem gemeldeten Buche den von Hobbesio allzuhoch getriebenen Principiis Monarchicis widersprochen, und ein der Vernunfft gemässes temperates Regiment, dergleichen nach der Zeit in Engelland vest gesetzt worden, recommendirt. Er war 1632. gebohren, und ist 1704. wieder gestorben, wie solches alles nebst seinen übrigen Lebens-Umständen aus der von Clercken verfertigten und seiner Bibliotheque choisie Tom. 6. p. 342. einverleibten, von Herr Heumannen aber übersetzten und in seinen Actis philosophicis Tom. I. p. 972. befindlichen Lebens-Beschreibung desselben, ingleichen aus Gundlings Historie der Gelahrtheit p. 3344. zu ersehen ist.

§. 115.

Des Hobbesii Defensores.

Ob nun wohl solchergestalt Hobbesius eine grosse Menge Antagonisten gehabt: So haben sich doch auch Leute gefunden, welche ihn defendirt, gestalten denn hiervon Jacob Schallers Dissertation de Principiis decori ad Apologiam pro Hobbio conscripta Argent. 1656.

ferner Menteri Rettwigii Epistola ad Gerandum Felmannum de veritate Philosophiæ Hobbesianæ contra Ulricum Huberum 1695. ingleichen des Nic. Hieron. Gundlings oben bereits angeführte Dissertation, Programma und Historie der Gelahrheit, insonderheit aber des Lamberti Velthuysen, eines Holländischen Medici, dissertatio epistolica de principiis justi ac decori continens Apologiam pro tractatu Hobbesii, so anno 1615. zu Amsterdam, ohne, hernachmals aber unter dessen Nahmen heraus gekommen bekannt genug sind, aus welchen ich den Velthuysen heraus nehmen, und dessen Lehren mit wenigen betrachten will. Er setzt den Zweck aller Dinge zum Grunde des vernünfftigen Rechts, und steht in den Gedancken, daß Hobbes, weilen er die Erhaltung sein selbst erfordere, und zum Grunde seines moralischen Gebäudes lege, der Sache vollkommen Satisfaction gethan. Allein, Hobbesius verstunde die Erhaltung mit anderer Untergang, welche Velthuysen aus dem fine creaturarum und hominis schwerlich behaupten wird, ob wohl derselbe ausser diesem, wie wir in dem Opere bey dem Principio primo zeigen werden, noch ziemlich raisonnable philosophirt hat.

§. 116.

Im übrigen muß ich noch zum Beschluß erinnern, daß des Hobbesii Buch voll der schönsten Lehren sey, obgleich auch einige starcke Fehler mit unterlauffen, so, daß man dieses ingenieuse Buch nicht so unter die Banck stecken und verachten solte. Es kan einem dasselbige die schönste Materie zum meditiren an Hand geben, da man denn der Wahrheit noch einst so sehr vergewissert wird, wenn man die Falschheit des Gegensatzes erblicket. Es beweiset solches Pufendorff an seinem eigenen Exempel, indem er zwar frey bekennet, daß er dem Hobbesio viel zu dancken habe, gleichwohl aber in seinen Schrifften solche Lehren dem Publico vorträgt, welche des Hobbesii Grund-Sätzen gantz unähnlich sind, und sattsam an den Tag legen, daß Pufendorff durch Lesung des Hobbesii Buches Gelegenheit erlanget, der Sache weiter nachzusinnen, und solchergestalt hinter die Wahrheit zu kommen, welche Bemühung ein jeder billig sich recommendiret seyn lassen solte. Denn obwohl Pufendorff, Thomasius und andere mehr ein unsterbliches Lob in Jure Naturali verdienet: So haben wird doch eben noch nicht zu triumphiren, daß wir über den Berg hin wären, sondern es giebet in dieser Wissenschafft annoch gar vieles zu bedencken, und siehet hin und wieder noch gar wüste

aus,

aus, daß also ein jeder Ursache genug hat, der Sache weiter nachzusinnen, und seine Kräffte zur Ergäntzung dieser so gar herrlichen Disciplin nach Möglichkeit mit anzuspannen.

Zum Beschluß des Hobbesianischen Lebens und Verdienstes in Jure naturali will ich von des Hobbesii und seiner Antagonisten Schrifften diejenige Specification der Editionen zum Behuff der Liebhaber solcher Recensionen und Notizen, jedoch unter der Protestation, daß es im übrigen bey meiner in der Vorrede gethanen Declaration verbleiben möge, hieher setzen, welche dem anno 1681. von einem Anonymo heraus gegebenen und von mir bereits oben bemerckten Leben dieses scharffsinnigen Gelehrten von p. 91. biß 109. beygefügt ist:

Librorum quos scripsit Hobbius Tituli sequuntur.
(ex Ant. a Wood Histor. & Antiq. oxon. lib 2. pag. 376.)

Elementa Philosophica de Cive. 4to Paris 1642. & Amstel. 12mo 1647. & 1669. & 4to ibid. 1668. Lat. & 8vo 1651. Angl. & 80 1649. Gal.

De Mirabilis Pecci. Lond. secunda vice 1666. Lat. 8vo.

De Natura Hominis. Lond. 1650. 12mo Angl.

De corpore Politico, sive Elementa juris 12mo Lond. 1650. Angl. & 12mo Amstel. 1653. Gal.

Leviathan, sive de Republica. Fol. Lond. 1651. Angl. & 4to Amstel. 1668. Lat. & 4to ibid. 1678. Belg.

Appendix ad Leviathanem 4to ibid. 1668. Lat.

Elementorum Philosophiæ Sectio prima de corpore, 8vo Lond. 1655. Lat. & 4to ibid. 1656. Angl. & 4to Amstel. 1668. Lat.

Prælectiones Sex. ad Professores Savilianos 4to Lond. 1656. Angl.

Characteres sive indicia absurda Geometriæ xc. Doctoris Wallis, 8vo Lond. 1657. Angl.

De Homine, sive Elementorum Philosophiæ Sectio Secunda, 4to Lond. 1658. & 4to Amstel. 1668. Lat.

Quæstiones de Libertate, Necessitate & casu, contra Doctorem Bramhallum, Episcopum Derriensem, 4to Lond. 1656. Angl.

De Principiis & Ratiocinatione Geometrarum, 4to Lond. 1666. & Amstel. 1668. Lat.

Dialogus Physicus, sive de natura Aëris, 4to Lond. 1661. & 4to Amstel. 1668. Lat.

De Duplicatione Cubi, 4to Lond. 1661. & Amstel. 1668. Lat.

Problemata Physica, una cum magnitudine circuli, 4to Lond. 1662. & 4to Amst. 1668. Lat.

Examinatio & Emendatio Mathematicæ hodiernæ 6. Dialogis, 4to Lond. 1660. & 4to Amst. 1668. Lat.

Quadratura circuli, Cubatio Sphæræ, duplicatio Cubi; una cum Responsione ad objectiones Geometriæ Professoris Saviliani Oxoniæ editas anno 1669. 4to Lond. 1669. Lat. omnia Magno Principi Etruriæ Cosino Mediceo dicata.

Rosetum Geometricum, sive Propositiones aliquot frustra ante hac tentatæ, cum Censura brevi doctrinæ Wallisianæ de Motu, 4to Lond. 1671. Lat.

Rescripta tria ad Regiam societatem contra Doctorem Wallis, 4to, ibid. 1671. Angl.

Principia & Problemata aliquot Geometrica ante desperata, nunc breviter explicata & demonstrata, 4to Lond. 1674.

Ejusdem Catalogi supplementum.

Thucydides e Græco Anglice versus, fol. Lond. 1634. & 1676.

De libertate & Necessitate, 12mo Lond. 1654. Angl.

Lux Mathematica, 4to Lond. 1672. Lat.

Ulyssis itinera, sive Odyssæ Homericæ libri, 9. 10. 11. 12. versibus Anglicanis, 8vo Lond. 1674.

Epistola ad Ant. a Wood. 1674. Lat. fol. unic.

Homeri Ilias & Odyssea Anglicano carmine expressæ, una cum Præfatione de virtutibus Heroici Poematis, 8vo Lond. 1675. & 1677.

Tractatus opticus, in quo ex propriis hypothesibus refractiones prosequitur. Quem cogitatis suis Physico-mathematicis (4to Paris. 1644. editis) in Opticæ suæ complementum inseruit M. Mersenus; qui ipsum ibi virum nobilem & subtilissimum Philosophum appellat.

Objectiones in Cartesii de prima Philosophia Meditationes (vulgo audiunt objectiones tertiæ) cum iisdem Cartesii meditationibus, Parisiis & Amstelodami sæpius editæ.

Epistolæ ad Cartesium nonnullæ, quas Tom. 3. Epistolarum Cartesii videre est.

Litera ad Gulielmum Novi-Castri Ducem, de controversia circa libertatem & necessitatem habita cum Benj. Laney Episcopo Eliensi, 12mo Lond. 1676.

De

De mirabilis Pecci liber Anglice & Latine, 8vo Lond. 1678.

Decameron Physiologicum, sive Dialogi decem de Philosophia Naturali; cui adjecta est Ratio Lineæ Rectæ ad arcum Quadrantis dimidium, 8vo Lond. 1678. Angl

Considerationes de fama, de fidelitate in Regem, moribus & Religione, T. Hobbes Malmesb. 4to Lond. 1662. & 8vo lib. 1680. Angl.

De Bello civili Anglicano, ab anno 1640. ad 1660. dialogus, 8vo 1679. Qui ipso inconsulto prodiit. in MSS. emendatior habetur.

Vita ejus latino carmine, 4to Lond. 1680.

- - Eadem. Angl. fol. Lond. 1680.

Narratio historica de hæresi ejusque pœna, fol. 1680. Angl.

Epistola præfixa Principi Anglicanæ Hon. Ed. Howard. Edit. 8vo 1669. Angl.

Dicitur etiam edidisse compendium Rhetoricæ Aristotelicæ, & Logicæ Rameæ, circa annum 1652. nomine suo non apposito.

In Schedis MSS. asservantur.

Dialogus inter Philosophum & Juris Anglicani studiosum. Angl.

Historia Ecclesiastica Romana, poëma supra bis mille versibus constans, ubi de superstitionis origine, progressu xc.

Defensio Leviathanis adversus librum D. Bramballi cui titulus captura Leviathanis.

Et alia nonnulla.

Tractatuum contra Hobbium editorum Syllabus.

Jo. Wallisii, S. T. P. in Academia Oxoniensi Geometriæ Professoris Saviliani elenchus Geometriæ Hobbianæ, 8vo Oxon. 1655. Lat.

- - Ejusdem, debita correctio Tho. Hobbes, responsi vice ad lectiones ejus in Matheseos Professores directas, 8vo Oxon 1656. Angl.

- - Ejusdem Hobbiani puncti dispunctio, ubi respondetur libro ejus dicto ἐπιγμαι, 8vo Oxon. 1657. Angl.

- - Hobbius Heavtontimoroumenos, sive contra dialogos ejus Physicos dissertatio, 8vo Oxon. 1662. Angl.

- - Tho. Hobbii Quadratura circuli, cubatio Sphæræ, duplicatio cubi, confutata, 4to Oxon. 1669. Latin.

- - Tho. Hobbii Quadratura circuli, cubatio Sphæræ, duplicatio cubi (secundo edita) denuo refutata, 4to Oxon. 1669. Lat.

Guiliel-

Guilielmi Morani animadversiones in elementorum Philosophiæ sectionem primam quæ est de corpore, editam a Th. Hobbes Anglo Malmesburiensi, 8vo Bruxellis 1655. Huic Tractatui etiam insertæ sunt Andreæ Tacquet S. J. Animadversiones in libri ejus partem quæ Mathematica est.

Alexandri Rossæi Abredonensis animadversiones in Hobbii Leviathanem, 8vo 1653 Angl.

Sethi Wardi S. T. D. in Academia Oxon. Astronomiæ Professoris Saviliani, in Tho. Hobbii Philosophiam exercitatio epistolica, cum appendicula responsoria ad calumnias Hobbii in authorem congestas, 8vo Oxon. 1656. Latin.

Jo. Bramballi, S. T. D. Episcopi Derriensis, defensio veræ libertatis actionum humanarum ab antecedenti & extrinseca necessitate, responsi loco ad librum Tho. Hobbes Malmesburiensis super eodem argumento, 8vo Lond. 1656. Angl. & fol. Dublin. 1677.

- - *Ejusdem, Castigationes ultimarum Hobbii animadversionum de libertate & necessitate, cum appendice cui titulus Captura Leviathanis, 8vo Lond. 1658. & fol. Dublin. 1677. Angl.*

- - *(Idem etiam scripsit sexaginta objectiones in librum Hobbii de cive, in materia partim Theologica, partim Philosophica, quas Hobbio transmisit, quæ tamen editæ non sunt.)*

Guil. Pike Christophili observationes in duo priora capita Leviathanis Tho. Hobbii, 8vo Lond. 1655. Angl. (verus Author est Gul. Lucy, S. T. D. postea Episcopus Menevensis.)

- - *Ejusdem observationes, censuræ, confutationes variorum errorum in Leviathane 4to Lond. 1662. Angl.*

- - *Ejusdem observationum pars altera, 4to Lond. 1673. Angl.*

Hon. Rob. Boyle Examen Dialogi Physici Tho. Hobbes, quatenus respicit librum ejus de novis experimentis circa Aërem, cum appendice de doctrina Hobbiana de fluiditate & firmitate, 4to Lond. 1662. Angl.

- - *Ejusdem Dissertatio de Vacuo contra Hobbium, 8vo Lond. 1674. Angl. & 12mo Oxon. 1676. Lat. inter alia opuscula.*

Rob. Filmer Eq. Aurat. observationes de origine dominii, contra Hobbium Miltonum, Grotium, &c. 8vo. Lond. 1653. & 8vo. ibid. 1679. Angl.

Georg

Georg Lawson, Parochi de More in Comit. Salop. Examen partis Politicæ Leviathanis Hobbiani, 8vo. Lond. 1657. Angl.

Rob. Scharrock Nov. Colleg. Oxon. Soc. L. L. D. de officiis secundum Naturæ jus, unde casus omnes conscientiæ quatenus notiones a Natura suppetunt, judicari possint; ethnicorum simul & Jure præsertim, civili, consultorum consensus ostenditur, principia item & rationes Hobbesii Malmesburiensis ad Ethicam & Politicam spectantes, qvatenus huic hypotesi contradicere videantur, in examen veniunt. 8vo. Oxon 1660. Lat.

Gisberti Locquii A. & Phil. Doct. Vindiciæ pro lege & imperio sive Dissertationes duæ, qvarum una est de lege in communi, altera de exemptione Principis a lege, institutæ potissimum contra tractatum Hobbii de Cive; accessit Gisb. Voetii disquisitio textualis ad 1. Sam. 8. de Jure Regio Hebræorum, 12mo Ultrajecti. 1661.

--- Ejusdem Hobbesianismi anatome, qua innumeris assertionibus ex tractatibus de homine, cive & Leviathan, juxta seriem locorum Theologiæ christianæ, Philosophi illius a religione christiana Apostasia demonstratur & refutatur. 8vo Ultrajecti 1680.

-- Ejusdem, Hobbes Ἐλεγχομενος, sive Vindiciæ pro lege, imperio, & religione, contra tractatus Tho. Hobbesii, quibus Tit. de cive & Leviathan. 12mo Ultraj. 1668.

-- Vindiciæ pro religione in Regno Dei naturali; contra Hobbes de cive, cap. 15. Leviathan. cap. 31. ibidem 1668. 12mo.

Tho. Tenison Cantabrig. S. T. D. Symbolum fidei Hobbianæ examinatum ficto inter ipsum & Theologiæ studiosum colloqvio 8vo Lond. 1670. & 1671. Angl.

Rich. Cumberland, Cantabrig. S. T. D. de legibus Naturæ disquisitio Philosophica (contra Hobbium instituta) 4. Lond. 1672. Lat.

Jo. Templar S. T. D. Cantabrig. Idea Theologiæ Leviathanis, in qua proponuntur 10. Leviathanis dogmata, 20. dogmatum defensio ab autore, 30. defensionis examen, 8vo Cantab. 1673. Lat. Angl,

Jo. Eachard Cantabrig. S. T. D. Dialogus inter Timotheum & Philautum (in quo dogmata Hobbiana sugillat) 8vo Lond. 1672. Angl.

-- *Ejusdem dialogus secundus inter easdem personas, 8vo Lond. 1673 Angl.*

Ed. Hide, Clarendoniæ Comitis brevis conspectus errorum Ecclesiæ & civili Regimini perniciosorum, qui continentur in Leviathane T. Hobbii, 8vo Lond. 1674. & 4mo 1676. Angl.

J. Shafto Magna naturæ Lex sui ipsius conservandi examinata, asserta & vindicata contra abusus illi suppositos a T. Hobbes Malmesburiensi, 8vo Lond- 1673. Angl.

Gul. Howel Parochi de Fittleworth in Comitat. Sussex Spiritus Prophetiæ, contra Hobbii Leviathanem, & tractatum anonymum de humana ratione, 8vo Lond. 1679. Angl.

Behemoth Arraniatus, sive Vindiciæ juris privati contra libellum fanaticum cui titulus Behemoth, sive historia belli civilis Anglicani ab anno 1640. ad 1660. sub nomine T. Hobbes Malmesburiensis, in lucem edita, Autore I. Whitehal de interiori templo J.C. 8vo 1680. Lond. Angl.

Eorum qui scriptis suis Hobbii contra dixerunt indiculus.

Sethus Wardus S. T. D. Præfat ad tentamen de Dei existentia & animæ immortalitate demonstranda, 12mo Oxon. 1652. & sæpius Angl.

-- *Idem, in Vindiciis Academiarum contra Websteri Academiarum examen institutis (Oxon. 1654. Angl.) adversus Hobbium insurgit, & inter alia plagii dicam ipsi impingit, ac si suam de sensatione hypothesin ex Werneri, celebris Mathematici nostratis, schedis suppeditasset.*

Jo. Franc. Grandis in dissertationibus Philosophicis & criticis, 4to Paris. 1657. pag. 27. ubi eum, illustrem hujus Ævi scriptorem vocat.

Rob. Scharrock L.L.D. libro de finibus virtutis christianæ, 4to Lond. 1673. pag. 111. 117. 118. Angl.

Hen. Morus S. T. D. Cantab. libro de immortalitate animæ, fol. Lond. 1662. & 8vo ibid. Angl. Et inter op. Philosoph. Lat. Fol. Lond. 1679. Tom. 2. pag. 311. l. I. cap. 9. 10. opinionem ejus de substantiis incorporeis impugnat. Idem lib. 2. cap. I. & II. pag. 227. Hypothesin ejus de sensatione, quam ponit in reactio-

ctione unius partis materiæ contra alteram, aut saltem in ejus motus continuatione. Et lib. II. cap. 3. pag. 337. 338. 339. dogma ejus de actionum humanarum necessitate: Item in Enchiridio metaphysico 4to. Cant. 1671. & Tom. I. op. Philosoph. fol. Lond. 1679. Cap. 11. Sect. 9. 10. 11. Sententiam ejus de gravitate. Et Cap. 25. Sect. 2. de Sensatione (passim tamen ingenium ipsi non vulgare adscribit.)

Samuel Rachelius JCtus, & in Holsatorum academia, quæ Kiloni est, antecessor, libro de jure Naturæ & Gentium. 4to Kiloni 1676. a pag. 102. ad pag. 117. in Hobbium acriter animadvertit. Item a pag. 306. ad 311. adversus ipsum disputat.

Jacobus Harrington in Oceana fol. Lond. 1656. Angl. in Politicam Hobbianam sæpius insurgit.

Rad. Cudworth. S. T. D. Cantab. in Systemate universi intellectuali fol. Lond. 1679. Philosophiam Hobbianam refutare conatur licet Hobbii (quod sciam) expresse non meminerit.

Jo. Lymericensis Episcopus in vita Bramballi, operibus ejus præfixa Hobbium vehementius perstringit.

Jo. Adamus Osiander Theologus Tubingensis tractatu de Typo legis Naturæ in Hobbium acerbius invehitur.

Regner. a Mansvelt Philos. Profess. in Acad. Ultraject. tractatu adversus anonymum Theologo-Politicum (B. Spinosam) 4to. Ultraject. 1674. per adversarii latus Hobbium petit.

R. Baxterus Theologus, in scriptis suis Hobbio contradicit.

Sam. Parkerus S. T. D. Archidiaconus Cantuariensis, &c. libro cui titulis disputationes de Deo & providentia divina, 4to Lond. 1678. acrem admodum adversus Hobbium censuram exercet.

-- In Præfat. pag. 12. & 13. eum, tanquam cum Vanino & Epicuro impietatis socium insimulat.

-- Libri pag. 86. Sect. 27. adstruere contendit, quod eadem est Hobbii quæ Epicuri impietas, qui cum sua axiomata in Religionis ruinam invenerat, inanibus distinctiunculis eorum impietatem excusare putat: & primum eo quod nihil se movere possit, nullum esse Numen.

-- Sect. 28. Hobbium nihil demonstrare sed quicquid demonstrare

jactat inepte & impudenter arripuisse, cumque nullam esse religionem velit, nisi quæ jusserit civitas, omnem sustulit.

- - *Sect. 29. Hobbius Deum esse aperte negat, eum cum nec corporeum nec incorporeum esse demonstrat.*

- - *Sect. 30. Philosophia civili omnes leges divinas aperte tollit, quod cum fecerit, quam male sententiam suam de Naturæ statu probet, quamque obtuse illius impietatem excuset.*

- - - *Sect. 31. Ab iisdem Principiis contraria demonstrat; nihil novi in Philosophia civili attulit, nisi quod impium sit & absurdum.*

Sic Pontificio quasi fulmine percussus occumbit Hobbius: Fati tamen solatium invenit, ab eadem manu hæc passus, cui Aristoteles aliique veteris Philosophiæ Principes indignis modis vapulant, nec scuticam effugit Cartesius qui (ipsi pag. 347.) e ludo & pueritiæ disciplina noviter ad Philosophiam profectus videtur.

Idem autor præfat. ad Politicam Ecclesiasticam, 8vo Lond. 1670. Angl. In Hobbium ejusque sequaces invehitur, tanquam omnis impietatis & flagitiorum reos: licet interim nonnullis, ipse super Principiis Hobbianis Politejæ suæ fundamenta posuisse videatur.

Jo. Wallisius nonnulla contra Hobbium scripta actis Philosophicis H. Oldenburgii inseruit.

Robervallius Math. Prof. Parisiis, & Fr. Schotenius Math. Prof. Leydæ, scriptis epistolis Mathematicam Hobbianam improbasse dicuntur.

Rob. quidam Parsonus, Capellanus (ut vocant) &c. in Concione funebri ad exequias Joannis Comitis Roffensis, quam emisit theatrum Oxoniense in extremis dixisse, stultam illam & absurdam Philosophiam quam tantopere admiratur mundus, autoribus Hobbio aliisque, se aliosque optimæ indolis de gente nostra pessumdedisse - - An mali mores genuina sint Philosophiæ Hobbianæ corollaria, statuat æquus rerum Judex.

Jos. Glanvil. Parochus Bathoniensi in Scepsi scientifica 4to Lond. 1665. Angl. & Philosophia pia 8vo 1671. Lond. in Philosophiam Hobbianam animadvertit.

§. 117.

§. 117.

Des Joh. Ernstii eines Doctoris Juris und Professoris bey der Königl. Dähnischen Ritter Academie zu Sora, und nachmahls Königl. Raths- und Ober-Hof-Gerichts-Assessoris anno 1656. zu Greifswalde von Anton Günther Feigen herausgegebenen Catholica Juris sind eigentlich kein Jus nat. sondern handeln nur die generalia Juris, als de origine Justitiæ & Juris, de origine & utilitate Legis, de fine Juris prudentiæ, de Justitiæ definitione, de objecto Jurisprudentiæ de Justitiæ definitione, de objecto Juris prudentiæ atque jurisprudentia ipsa, de divisione Juris, de Jure divino, naturali, Gentium, civili, Lege, Plebiscito, Scto, Principum placitis, Jure Prætorio, responsis prudentum, & jure non scripto in 21. Capiteln ab, begreiffen aber nicht viel sonderliches in sich, daß sich der Mühe verlohnte, dem Leser und mich dabey aufzuhalten. Es war dieser Ernst sonst ein Mann, der mit jungen Cavalieren als Hofmeister gantz Europa durchreiset, sich auch durch den Cathalogum der Groß-Hertzoglichen Florentischen Bibliothec zu S. Laurentii bekannt gemacht, daß man von ihm was weltüblicheres und practischeres, als er in den obgemeldeten Catholicis Juris præstirt, sich hätte versprechen sollen.

Ernstii catholica Juris.

§. 118.

Nach dem Hobbesio hat zwar auch David Mevius, ein berühmter JCtus und Vice-Præsident des Tribunals zu Wißmar, sich bemühet, in dem Jure Naturæ eine Haupt-Person zu præsentiren, zu welchem Ende er ein grosses opus von dieser disciplin unternommen, selbiges aber wegen seines ao. 1670. erfolgten Todes nicht zu Stande gebracht, daher sein Schwieger-Sohn, der Brehmische Cantzler von Engelbrecht, sich darüber gemacht, und es dergestalt zu Werck gerichtet, daß es nach der Versicherung der Actorum Lipsiensium de ao. 1707. Mense Sept. biß in die 50. Alphabeth ausmachen und zum Druck parat liegen soll; es ist aber zur Zeit weiter nichts, als des Mevii Prodromus Juris Naturalis & Gentium ao. 1677. zu Stralsund, wiewohl nach des Autoris Tode, heraus gekommen, und ao. 1686. zu Franckfurth unter dem Titul des Nuclei J. N. & G. wieder aufgeleget worden.

David Mevius.

Inzwischen haben die Erben des Mevii einen Indicem von dem oberwehnten grossen Wercke durch das Journal litteraire T. 3. p. 1. p. 127. und Hrn. Hoffmanns Extract aller Journale T. 1. p. 8. der gelehrten Welt communicirt. Mehrere Nachricht aber vor dem Wercke und den

damit vorgegangenen Umständen giebt einer gleichfalls Nahmens Engelbrecht in einer ao. 1726. zu Gryphswalde herausgegebenen dissertatione Epistolica de meritis Pomeranorum in Juris prudentiam naturalem p. 9.

§. 119.

Weil Mevius ein wahrhafftig grosser Gelehrter und noch darzu ein Weltmann, so in hohen dignitæten gestanden, gewesen ist, mithin alle præsumtion vor sich hat, daß er im Jure Nat. als in einer von der blossen Vernunfft dependirenden Wissenschafften schlüßig gedacht und geschrieben haben werde: So hat ein Leser Ursache, von mir zu fordern, daß ich bey seinen Lehren etwas stille stehen, und dieselben nach ihrem systematischen Zusammenhang darlegen, auch meine Gedancken darüber entdecken soll. Das gantze Werckgen besteht aus 9. Capiteln oder Inspectionibus, wie er es nennt, und handelt in dem ersten de origine & progressu juris gentium, in dem andern de Jure Gentium naturali s. primævo, in dem dritten de primo juris nat. principio, oder wie er es nennt, von der Regula Judicis in Jure nat. und woher dieselbe zu nehmen, in dem vierdten de præceptorum naturalium ex natura (tanquam Juris nat. principio & vero fonte) derivatione & existentia, in dem 5ten de Jure Gentium secundario s. voluntario, in dem 6ten de Potestate civitatum & imperantium in Jus natur. in dem 7den de eo quod justum est, in dem 8ten de justitia, in dem 9ten de Jurisprudentia. Der Haupt-Plan und das besondere Systema, so er sich von den Principiis Juris naturalis und deren Zusammenhang formirt, ist in dem dritten Capitel zusammen gefaßt und laufft in Substantia dahinaus: Die Erforschung des vernünfftigen Rechts und der dahin gehörigen Gesetze sey eine allen Menschen hohen und niedern Standes höchst-nöthige Sache, aber nicht so leichte wie viele Leute sich selbige vorstellten, indem den meisten der Mißbrauch ihrer Vernunfft, samt der Sorglosigkeit und Faulheit in der Untersuchung, oder aber die allzugrosse Scrupulosität, wie nicht weniger die Affecten, welche bey einem Menschen vielerley Verwirrung anzurichten und die Vernunfft zu unterdrucken fähig wären, ingleichen die natürliche Neigung zum Bösen, vornemlich aber das Interesse und der Eigennutz, nach welchem die meisten Menschen die natürlichen Gesetze drehten und wendeten, an der Erkänntniß derselben gar sehr verhinderlich falle Wenn aber der Mensch von diesen Fehlern sich loß machen, und in Erforschung der vernünfftigen Gesetze seine Kräffte, wie er doch

Dessen Lehren in einem Zusammenhang.

zu

zu thun schuldig sey, gebührend anstrengen wolle; könne er theils durch eigenes Nachsinnen, theils unter Anführung anderer zu einer hinlänglichen Wissenschafft darinnen gelangen, daß also die Unwissenheit insonderheit der an sich gantz deutlichen und bey dem ersten Angehör alsofort in die Augen und Sinnen fallenden Haupt- und Grund-Sätze des vernünfftigen Rechts keinen entschuldige. Ein anderes sey es mit den conclusionibus Juris nat. welche erst durch meditation Schlußweise und nach der Kunst aus den Principiis gezogen werden müsten, anerwogen dergleichen Geschicklichkeit nicht alle Menschen besässen, dahero auch die Unwissenheit derselben nur denenjenigen zur Verantwortung gereichen könne, welche die Natur zu einer solchen Untersuchung fähig gemacht. Er argumentirt also: Da in den Civil-Gesetzen, ohnerachtet dieselben öffentlich angeschlagen und verkündigt werden, die Unwissenheit derselben bey Verbrechen von deren Straffen wo nicht gäntzlich befreyt, dennoch dieselbe mildert, wie vielmehr muß nicht einem Einfältigen die Unwissenheit dererjenigen vernünfftigen Gesetze entschuldigen, die weder geschrieben sind, noch verkündiget, sondern erst durch ein schlüßiges Nachdencken ausgeforscht werden müssen, wobey denn viele, wenn sie auf sich und ihre Vernunfft nicht wohl Achtung geben, gar offters des rechten Weges verfehlten, und wie leider die Erfahrung zeige und vor Augen liege, auf allerhand Irr- und Abwege geriethen. Nur einige und zwar die vornehmsten derselben anzuzeigen: So sey ein grosser Irrwahn, wenn einige das Jus nat. a priori zu erforschen sich bemüheten und solches vor der Erschaffung des Menschen in der sanctitate Dei æterna suchen wolte, da uns doch diese viel zu hoch und unbegreifflich, wir auch nichts von dem, was vor der Schöpffung gewesen, und wie es damit ausgesehen, wissen, sondern alle Erkäntniß erst durch die uns anerschaffene Vernunfft und vermittelst die an den übrigen Geschöpffen und der Menschlichen Natur geschehenen und uns kund gethanen Promulgation überkommen hätten. Einen andern und zwar nicht geringern Fehler begiengen diejenigen, welche dasjenige vor vernünfftigen Rechts hielten, worinnen alle Völcker überein kommen, und was dieselben als billig unter sich gelten lassen, in mehrern Betracht, daß man eines Theils nicht alle Völcker kenne, vielweniger ihre Rechte und Gebräuche wisse, andern theils viele wie das wilde Vieh in den Tag hinein lebten, und Raub, Diebstahl, Mord und andere unstreitige Laster vor erlaubet achteten, selbige auch ungescheut übten. Nicht besser führen diejenigen, welche zu Vermeidung obiger Objection auf den Consens der

der meisten Völcker das Fundament setzten, und dasjenige vor vernünfftigen Rechts hielten, worinnen die meisten Völcker einig wären. Denn da könne es gar leichte geschehen, ereigne sich auch gar öffters, daß dasjenige, was viele annehmen, nicht eben allemahl das beste und unschuldigste sey, indem öffters das Interesse und die falsche Vorbildung einer Staats-Raison oder auch eine alte schlimme Gewohnheit verschiedene Völcker zur Annehmung und Einführung eines und des andern verleite, auch immer ein Volck die Thorheit eines andern, bevorab wenn dieses eine sonderbare Existimation der Klugheit und Cultur vor andern in der Welt erlangt hat, nachzuahmen und zu recipiren pflege, immassen solches an vielen Frantzösischen Eitelkeiten sattsam an den Tage liege. Wolte man sagen, daß es hierunter auf die wohlgesitteten Völcker ankomme, und eigentlich deren Ubereinstimmung ein Recht der Vernunfft ausmachte: So würde kein Volck Wort haben wollen, daß es von schlechtern Sitten als das andere sey. In den ältern Zeiten hätten die Egyptier, Griechen und Römer den Vorzug in guten Sitten und Gesetzen sich zugeeignet, und die andern Völcker vor Barbaren ausgeschrien, diese aber, und zwar insonderheit die Jüden, die Perser, Chaldeer, Celten, Scytten und dergleichen hätten ihnen solches nicht einräumen wollen, wie es denn auch noch darauf ankomme, ob nicht v. g. die Jüden, als denen GOtt sich offenbahrt, und die weisesten Gesetze vorgeschrieben, den Römern und Griechen hierinnen den Vorzug mit Recht streitig machen könten. Wer solle und könne nun Richter darüber seyn? Je wohl gesitteter auch ein Volck sey, je mehr Laster giengen bey ihm im Schwange, welche man von den Tugenden nicht würde unterscheiden können, wenn man nicht noch eine andere Richtschnur zu Hülffe nehme. Und wie solte denn in den Sitten eines Volcks eine Gewalt und Zwang stecken, die andern zur Nachahmung zu obligiren, wenn nicht noch etwas anders wäre, was dieselben vor böse oder gut, der menschlichen Natur zuträglich oder schädlich declarirte, und eben dadurch andere Völcker zur Annehmung solcher Sitten anstrengte. Wie nun also die blossen Sitten eines Volcks ohne weitere Untersuchung ob sie böse oder gut derer übrigen Richtschnur nicht seyn könten, also würde man auch in den Gesetz-Büchern und Schrifften einer Nation vergeblich das fundament suchen. Die Ebreer, Griechen und Römer waren wohl diejenigen, welchen in diesem Stücke jederzeit das meiste zugeschrieben worden, und gleichwohl würde man fehlen, wenn man das alte Testament, den Talmud und die Rabbinen oder

das

das Corpus Juris Rom. zum fonte Juris nat. machen wolte, weil so viel dem Jüdischen und Römischen Volcke gantz eigene auf besondere bey anderen Völckern gar nicht anzutreffende Umstände gegründete Verordnungen mit untergemischt wären, zu deren Unterscheidung von den aus der Vernunfft herrührenden Gesetzen man eines andern Lichts vonnöthen habe. Und so wäre es auch mit den alten Philosophen beschaffen, die wenigsten hätten die Liebe zur Wahrheit und den Dienst anderer Menschen vor Augen gehabt, sondern die meisten hätten durch Æmulation, Neid und Affecten, insonderheit aus Begierde durch neue Meynungen groß zu werden, von den Doctrinen ihrer Lehrmeister abzuweichen, und ein neues Systema dargegen auf die Bahn zu bringen, und mit vielerley Spitzsündigkeit und Subtilitäten der Welt solches aufzudringen, sich verleiten lassen.

Eben so wenig träffen es diejenigen, so die socialität zum Grunde des vernünfftigen Rechts legten, und nichts vor dahin gehörig passiren lassen wolten, als was der menschlichen Gesellschafft, wo nicht unumgänglich nöthig, dennoch zum wenigsten zuträglich sey. Da nun aber das Jus Nat. weit älter als die Gesellschafft der Menschen sey, Tugend und Wohlverhalten auch ausserhalb derselben nicht bey Seite gesetzt werden dürffe, so sey es ohnmöglich, dasjenige nur bloß vor zum Jur. Nat. gehörig auszugeben, was der menschlichen Gesellschafft nöthig und erspießlich sey, wenn man nicht alle innerlichen Tugenden, die doch die Vernunfft von den Menschen ebenfalls erfordere, ob gleich die äusserliche Gesellschafft der Menschen mit der blosen offt aus Wiederwillen und Furcht vor der Gegengewalt herfliessenden Verträglichkeit zufrieden seyn müste, vor indifferent und nichtig erklären wolle. Zugeschweigen, daß das Recht der Vernunfft und dessen Gesetze der menschlichen Willkühr überlassen, und solchergestalt nach Gefallen veränderlich seyn würde, wenn man alles an die menschliche Gesellschafft und die in dem blossen Belieben der Menschen beruhende Einrichtung derselben binden wolle. Nichtweniger irrten diejenigen, welche den Nutzen, es sey nun der gantzen menschlichen Gesellschafft oder eines jeden insbesondere zum Primo Juris Nat. Principio machten, und solchergestalt das Recht dem Interesse unterwürffen. Da nun also in allen diesen Dingen kein sicherer Grund des vernünfftigen Rechts, und mehr nichts als blosse menschliche mithin betrügliche Autorität zu finden. So müsse man auf andere Mittel bedacht seyn, die man denn mit den Stoicis in der Natur des

Menschen und der Ubereinstimmung mit derselben am füglichsten suchen und antreffen werde. Man müste aber nicht die verderbte und durch böse Sitten verwilderte Natur darunter verstehen, sondern dieselbe in dem Verstande nehmen, wie sie uns vom Anfang her anerschaffen, mithin nun unverderbt und vollkommen sey. Und ob wohl ohnmöglich sey, dieselbe völlig wieder zu erlangen und herbey zu bringen: So sey doch vernünfftig, daß man darinnen sein möglichstes thue, und derselben, so viel nur immer thunlich und in unsern Kräfften beruhe, nahezukommen suche, da denn der Obriste Gesetz-Geber, wenn es einer nicht weiter bringen könne, den Willen vor die That annehme, und das Conari sufficit einem ieden zu statten kommen lasse. Wenn ein gemeiner Soldat sein Leben und Wandel so anstelle, daß er den Vorsatz nehme, General zu werden, und selbigen in allen seinen Actionen vor Augen behalte, so habe er verthan, wenn ihm sein Endzweck in etwas mißlinge, daß er bis an sein Ende bey dem Corporal-Stande verbleiben müste. Ein jeder Handwercks Mann und Bau-Meister lege bey Auffführung eines Gebäudes oder Fortification die kunstmäßige Regularität überall zum Grunde, und suche so viel möglich bey derselben zu bleiben, und den Irregularitæten, worzu ihn der Platz nöthigt, möglichster maßen abzuhelffen. Man müste sich darinnen GOtt zum Exempel vorstellen, und an dessen Vollkommenheit wahrnehmen, wie viel wir von seinem Ebenbilde verlohren, und dahero wieder herbey zu bringen hätten. Der Heyland selbst weise uns nicht alleine auf seine Lehren, sondern auch auf seine Nachfolge und seine Vollkommenheit und Unschuld im Leben und Wandel. Zu Erlangung dieser Erkänntniß sey nun die Vernunfft anzuwenden und zu Hülffe zu nehmen, welche zwar vielerley Irrthümern und Verführungen exponirt sey, durch Fleiß, Ubung und sorgfältigen Gebrauch aber dergestalt geschärfft und rectificirt werden könne, daß ihre Anleitung und Aussprüche unverwerfflich und sicher würden. Vornehmlich aber würde sie dadurch in die rechte Ordnung gebracht, wenn man, wie bey den Mathematicis um die Data, also auch hier um die ersten moralischen Grund-Sätze, denen ein jeder Mensch leicht Beyfall gebe, zuförderst bekümmert sey, und sodann aus selbigen richtige Schlüsse und Folgerungen ziehe. Wen die Natur mit solcher Geschicklichkeit nicht begabt habe, daß er in diesen Sachen den Schlüssel alsofort ohne sonderbahre Mühe finden könne, der müste Zeit und Nachdencken oder wohl gar anderer erleuchteterer Männer Unterweisung zu Hülffe nehmen, welches

ches denn die Mittel wären, wodurch ein jeder Mensch gantz wohl zu der gesuchten Erkänntniß gelangen könne, gestalten denn Seneca gar wohl sage: Nulli præclusa est virtus, omnibus patet, omnes admittit. Solchergestalt müste derjenige, welcher die Gesetze der Vernunfft finden wolle, in sich und das innerste seines Verstandes und seiner Seele hinein gehen, und mit Attention in gehöriger schlüßiger Ordnung verfahren, so werde sich ihm alles gantz deutlich aufschliessen und vor Augen legen:

> Quod enim juris naturalis est, schreibt er in dem 25ten §o des vor uns habenden Capitels, ut in ratione continetur, rationi per rationem dictatur, ratione apprehenditur, ita per illam intra illam facillime discitur, modo accedat in rationem mentis & intellectus quidam secessus, attentio & per collectiones & judicium sui dictaminis investigatio. Huic deditus, facile descendet in notitiam juris nat.

Damit nun die Vernunfft in dieser ihrer Operation und Untersuchung durch nichts gehindert werde, müste man zu förderst die ihr insgemein schädlichen Præjudicia aus dem Wege räumen, welche denn vornehmlich in nachfolgenden bestünden. Erstlich, daß man das Verderben der menschlichen Natur nicht genugsam kenne, und so gar dieselbe zum Brunnquell des Rechts der Vernunfft machen wolle, da man doch bey Erforschung der vernünfftigen Gesetze nicht auf den elenden Zustand, worinnen wir uns befinden, sondern auf den bessern und vollkommenern, in welchen wir uns befinden solten, zu sehen, und daraus, was vernünfftigen Rechts sey, zu erkennen habe. Vors andere sähen die Menschen mehr auf dasjenige, was in der Welt vorgehe, als was geschehen solte, durch welchen Fehler sie sich zu einem andern verleiten liessen, daß sie das Recht der Vernunfft nach den gegenwärtigen verkehrten Zustand der Menschen einrichteten, da doch dieser nach jenem emendirt und verbessert werden solte. Drittens machten die vielen bey einem facto vorfallenden Circumstantien, daß jezuweilen einer bey Beurtheilung eines Handels nach den Gesetzen der Vernunfft sich nicht allemal daraus finden und helffen könne, wodurch aber ein billiger Mann sich nicht irre machen lasse, sondern das Judicium denenjenigen anheim gebe, denen GOtt in diesen Fällen eine tieffere Einsicht verliehen. Vierdtens müste man nichts ins Jus Nat. mischen, was nicht hinein gehöre, weil man sonst die Norm und Richtschnur verliehren würde, wornach man ermessen könne,

was juris nat. sey oder nicht. Fünfftens und sechstens müste man alle Vorurtheile, als welche an der Erforschung der Wahrheit überhaupt sehr verhinderlich wären, aus seinem Hertzen verbannen, vornemlich aber das præjudicium auctoritatis und studium sectarum ablegen, auch siebendens durch die Civil-Gesetze sich die Augen nicht verblenden lassen, und das Recht der Vernunfft, wie es öffters zu geschehen pflege, nach selbigen zwingen und torquiren. Endlich schade auch der Pruritus disputandi und die Rechthaberey gar sehr an der Erkänntniß der zum Recht der Natur gehörigen Wahrheiten und Gesetze, weswegen man auch diesem Laster gäntzlich absagen müste. Das beste Præservativ und Mittel wieder diese Fehler sey, wenn man in sich hinein gehe, dergestalt, daß man das Gemüth von allen denenjenigen notionibus und Gedancken, die nicht aus der Natur hergenommen, entledige und entschütte, und in seiner Untersuchung bloß bey der Natur bleibe, und derselben nachgehe. Wenn dieses recht geschehen solle, müste man alles dasjenige, was man von andern gehört, gelernt und gelesen habe, gantz abandoniren und bey Seite thun, und bloß Schlußweise verfahren, sodann aber erst seine Augen auf die Welt und die menschlichen Actiones richten, und dieselben nach demjenigen, was uns solchergestalt die Natur an die Hand gegeben, beurtheilen, keinesweges aber die Natur nach den menschlichen Handlungen ermessen und richten. Falls nun dabey solche Dunckelheiten und Schwierigkeiten sich hervor thäten, die wir zu übersteigen uns nicht fähig genug fänden, müste man seine Zuflucht zur Unterweisung anderer scharfsinniger Männer nehmen, und von diesen auf den rechten Weg sich weisen lassen, dabey aber alle Behutsamkeit und Discretion gebrauchen, und nichts sich aufbürden lassen, oder blindlings und ohne Untersuchung annehmen, was nicht mit der gesunden Vernunfft und eigenen Erkäntniß übereinkomme.

Beurtheilung dieses Mevianischen Systematis.

Dieses ist nun das Mevianische Haupt-Systema, welches dem ersten Anblick nach eine sehr gute Mine macht, bey genauerer Einsicht und Untersuchung aber nicht hinlänglich befunden wird. Denn da ist nicht genug, daß man remotive geht, und sagt, wo man das Jus Nat. nicht suchen solle noch finden werde, sondern man muß auch deutliche Anzeige thun, wo selbiges eigentlich anzutreffen sey. Dieses aber hat Mevius dadurch nicht genugsam præstirt, daß er auf das Principium Stoicorum, naturam sequi, & naturæ convenienter agere, verweiset, indem die Frage allemal noch übrig bleibt, was denn die Natur und zwar

in

in ihrem unverfälschten Zustande eigentlich sey, worinnen selbige bestehe, und was mit derselben überein komme. Man sieht auch aus dem gantzem Mevianischen Discurs, daß der Autor sich selbst aus diesem Labyrinth nicht zu helffen gewust, indem er anfänglich die Vernunfft als verfinstert verdorben und verführisch gantz weg wirfft, am Ende aber selbige wiederholt, und ihr die Decision der Frage, was eigentlich der Natur gemäß sey oder nicht, eintzig und alleine anvertrauet. Was er ferner von Ablegung der Præjudiciorum Auctoritatis Præcipitantiæ und andern solchen Fehlern redet, sind Sachen, wozu uns zwar das vernünfftige Recht in genere anweist, deren weitere Ausführung aber der Philosophiæ instrumentali oder Logique überlassen bleibt, immassen denn auch dieselben allda genugsam ausgeführt und gelehrt zu werden pflegen. Wer das vernünfftige Recht durch eigenes Nachdencken ausfündig machen will, muß freylich kein Kind mehr seyn, sondern den Gebrauch seiner Vernunfft und selbige wo nicht aus der Logique dennoch durch eigenes Nachdencken und Überlegung gebessert, und vor allen Ausschweiffungen verwahret haben. Kurtz, es lehrt Mevius in dem angeführten Ædificio morali mehr Præparatoria ad Jus Nat. als daß er den Qvell des vernünfftigen Rechts selbst eröffnen solte. Es ist wahr, daß GOtt an der Natur des Menschen die vernünfftigen Gesetze promulgirt habe, und daß die Vernunfft selbige daran erkennen könne. Es ist wahr, daß man dahin zu trachten habe, wie man das verlohrne Ebenbild GOttes wieder erlangen, und GOtt in seinen Vollkommenheiten so viel nur immer möglich, nahe zu kommen, suchen möge. Wenn man aber weiter fragt, was denn die menschliche Natur erfordere, und worinnen denn das Ebenbild GOttes eigentlich bestanden, so kommt es doch allemahl darauf hinaus, daß wir GOtt von Hertzen verehren, lieben und fürchten, im übrigen aber darauf bedacht seyn sollen, wie wir uns selbst erhalten, und ein jeder Mensch hierinnen dem andern hülffliche Hand biethen möge, woraus sich denn weiter auf andere Gebothe der Vernunfft sicher schliessen und folgern läst. So wenig als derjenige sich rühmen kan, daß er mir das Jus Civile nach seinem wahren Inhalt gelehret habe, welcher mich auf die affigirten Patente und Mandata, ingleichen die publicirten oder recipirten Gesetz-Bücher verweist, und mich mit Beyhülffe der Vernunfft die bürgerlichen Gesetze daraus zusammen suchen heist. So wenig thut mir derjenige Satisfaction, und zeiget mir das Jus naturale nach seinem Inbegriff und Gebothen, welcher auf die menschliche Natur,

als die bloße Promulgations-Tafel des vernünfftigen Gesetzes, und die Vernunfft als das bloße Instrument und medium eruendi & cognoscendi leges naturales remittirt, statt daß er mir sagen solte, was eigentlich an der Natur des Menschen geschrieben stehe, und von GOtt dem Menschen als ein Geboth kund gethan worden. Kan er ein solches Haupt-Geboth finden, an welchem, wie der Heyland dort sagt, das gantze übrige Gesetze hänget: So thut er mir noch einen grössern Dienst, wenn er mir dasselbige gründlich vor Augen legt, und zugleich Handleitung giebt, wie man aus denselbigen die übrigen Gebothe alle erkennen und folgern solle. Alles dieses aber hat Mevius nicht gethan, sondern ist bey der Natura Humana stehen blieben, hat auch diesen Fehler in den nachfolgenden Capiteln nicht verbessert, ob er sich gleich in dem vierdten alle Mühe gegeben, zu zeigen, daß aus der in dem vorhergehenden von ihm fest gesetzten Grund-Regeln: Man muß der Natur folgen und derselben sich gemäß bezeigen, die nachfolgenden 10. Haupt-Axiomata, und vermittelst derselben weiter alle übrige Gesetze des vernünfftigen Rechts hergeleitet werden könten. Denn wenn er sagt, daß ein Haupt-Grund-Satz der Vernunfft, und gleichsam das primum naturale sey, daß man alle Sachen so, wie sie die Natur erschaffen, annehmen und lassen müste, und daraus herleitet, daß man v. g. der Zunge oder Sprache sich nicht anders, als wie sie die Natur uns anerschaffen, zugebrauchen, mithin seines Hertzens Meynung heraus zu sagen, die Unwahrheit und Verkehrungen der Worte hingegen zu vermeiden habe. So hätte er wohl sehen können, daß das letztere aus dem ersten nicht folge, und die Natur der Zunge und der Sprache darinnen nicht decidire, sondern gantz andere Hülffs-Gründe zu Hülffe genommen werden müssen, wenn man erkennen und ausfündig machen will, in welchen Fällen man seines Hertzens Gedancken einem andern zu eröffnen schuldig sey, oder aber damit zurücke halten und dissimuliren, ja wohl gar das Gegentheil behaupten könne. Gleich wie er auch dieses wohl hätte wahrnehmen können, daß man nach diesem Principio weder die Haare abschneiden und Peruquen tragen, noch auch die Bäume oculiren, und andere dergleichen zur Verbesserung, Corrigirung und Cultivirung der Natur durch die Kunst abzielende Handlungen mehr unternehmen dürffte, welches zu statuiren doch absurd seyn dürffte. Wenn er ferner spricht, das andere Haupt-Axioma sey, daß man einem dasjenige, was ihm die Natur gegeben und eigen gemacht, ungekränckt und ungeschmälert

lert lassen solle, und daraus weiter zu involviren vermeynet, daß eben dadurch der Diebstahl, Raub, Plünderung und dergleichen verbothen sey. So hätte er zuförderst erwegen sollen, daß das Eigenthum der Dinge nicht von Natur, sondern ein institutum humanum sey, mithin nicht gesagt werden könne, daß dasjenige, was einem eigenthümlich zugehört, ihme von der Natur gegeben worden sey. So würde auch aus diesem Principio folgen, daß f. v. die Pferde wallachen, die Hähne capaunen, die Schweine schneiden, die Knaben castriren, denenselben die Haare und die Nägel abschneiden, von dem Ungeziefer sie reinigen, und was dergleichen mehr ist, eine Sünde wieder die Natur und Vernunfft seyn müste. Die Natur producirt viel dem Menschen nützliche und schädliche Dinge, und giebt ihm dieselbe in seine Gewalt, er aber darff deßwegen der Willfährigkeit der Natur und seinem freyen Belieben darinnen nicht nachgehen, sondern muß darauf sehen, was ihm wahrhafftig zuträglich ist oder nicht, und solchergestalt die Natur anders woher, als aus sich selbst, beurtheilen, worzu ihm denn die Conservatio seiner selbst und anderer Menschen gnugsamen Grund an die Hand giebet. Zum dritten Axiomate setzt er, daß man niemanden in dem freyen Gebrauch desjenigen verhinderlich fallen solle, was ihm die Natur gegeben, und illustrirt selbiges mit der natürlichen Freyheit, an welcher man dahero niemand kräncken oder Einhalt thun solle: Er kommt aber auch hiermit nicht fort. Denn zu geschweigen, daß diese Regel mit der vorhergehenden einerley ist, indem einem andern das Seinige lassen, dieses zugleich mit in sich fasst, daß man ihm an dem freyen Gebrauch desselben nicht hinderlich fallen solte; so ist der Kinder Freyheit und Wille den Geboten der Eltern schon von Natur unterworffen, und die erwachsenen Menschen können dieselbe durch Eingehung der Knechtschafft weg geben, oder kommen in Kriege durch die Gefangenschafft, ja wohl gar durch die Geburth darum, wenn nemlich dieselben von Leib-eigenen Eltern oder in solchen Landen gebohren werden, wo die Unterthanen Sclaven sind. Wer wolte aber sagen, daß dieses alles deswegen unrecht sey, weil die Freyheit dem Menschen von der Natur gegeben und verliehen worden. Das vierdte Axioma soll seyn, daß man dasjenige, was die Natur zum Gebrauch erschaffen, nicht mißbrauchen dürffe. Er folgert daraus das Verbot der Verschwendung, Schwelgerung und Trunckenheit,, da doch solches ohne Zuthuung anderer Gründe und Uberlegung daraus gar nicht fliesst. Denn wenn ein grosser Herr, deme es an Gelde nicht gebricht,

gebricht, 1000. Thlr. auf Kleider wendet, oder sonst bey einer Gelegenheit aufgehen läßt, kan solches keine Verschwendung heissen, dahingegen es bey einem geringern diesen Nahmen führet, wenn er 10. Thlr. über seinen Stand und Vermögen darauf verwendet. Wer den Trunck vertragen kan, und viele Feuchtigkeit zu seines Lebens Unterhalt von nöthen hat, von dem kan man nicht sagen, daß 2. oder 3. Kannen Wein oder so viel Bier täglich ein Mißbrauch des Geträncks sey, dahingegen bey einem, der von einer Kanne Wein truncken wird, dieses Qvantum schon zu viel ist. Solchemnach muß der rechte Gebrauch und Mißbrauch dieser Dinge aus andern Umständen, insonderheit aus den Regeln der Conservation des menschlichen Lebens und Vermögens ermessen werden, ohne welche die Mevianische General-Regel gantz und gar keine Dienste thut. Eben nicht besser sind die andern 6. Regeln, und ich trage Bedencken, dem Leser länger damit aufzuhalten, bevorab da ich demselben durch dasjenige, was ich über die vorigen angemerckt, bereits in den Stand gesetzt habe, von den übrigen von selbsten urtheilen zu können, wenn er nur dabey dieses annoch in Obacht nehmen will, 1.) daß Mevius öffters GOtt mit der Natur der Dinge vermenge, 2.) daß einige von diesen 6. Regeln mit den vorhergehenden auch unter sich selbsten coincidiren und auf eines hinaus lauffen, und 3.) daß er einiger massen, wie in der Vorrede selbst bekennt wird, mit dem Alberti, und dessen Lehr-Sätzen vom Statu integritatis überein komme. Jedoch will ich selbige, um einen Leser das Nachsuchen und die Anschaffung des Buchs zu ersparen, hieher setzen:

Qvartum naturæ axioma est, spricht er, usus naturalium sine abusu sit, qvintum: naturalibus utere secundum conditionem naturæ, sextum: natura jus dat ad necessaria sui media, septimum: natura conservationem sui & suorum poscit, octavum: natura suum cuique tribui ordinat, nonum: naturalis ordo in omnibus servetur, decimum: Pudori congenito naturalia conveniunt.

§. 120.

Schilters Meriten im Jure Natur.

Gleichergestalt fieng auch der berühmte Schilter in Jena an, einen gantz neuen Weg zu suchen, und zu zeigen, wie man bey der Erlernung und Tractirung des Juris nat. zugleich ein Auge auf die Civil-Gesetze behalten, und nicht, wie von einigen bis dahero ohne genugsame Uberlegung zu grossen Schaden des studii juris civilis geschehen, bloß dahin sehen müste, daß man ein von der Juris prudentia civili gantz

gantz abgesondertes Systema J. N. erfinden, und mit Hintansetzung und Verbesserung der Bürgerlichen Gesetze in die Gerichte einschieben, sondern wie man die rationes der in Praxi recipirten Gesetze aus dem Complexu der gantzen Philosophiæ moralis und nicht nur bloß aus dem Jure nat. ergründen, und dadurch dieselben bevestigen möge. Ob er nun wohl hierinnen an sich, und wenn man die Sache recht vernünfftig ansieht, gantz recht, und in seiner zu diesem Ende anno 1676. zu Jena heraus gegebenen Manuductione Philosophiæ moralis ad veram non simulatam juris prudentiam, welche in 10. Capiteln de studio philosophico in genere, de fine Juris prudentiæ fini philosophiæ moralis subordinato, de objecto Juris prudentiæ objecto philosophiæ moralis subordinato, de statu Romano, de Jure affectuum, de bono & malo, de Principiis actionum humanarum, de virtutibus, speciatim de Justitia, Prudentia, Amicitia & Socialitate handelt, alle mögliche Mühe mit grosser Belesenheit angewendet hat; so ist ihm doch seine Arbeit gar schlecht und so gerathen, daß ein jedweder so wohl daraus als auch aus seinen Exercitationibus und übrigen Schrifften leicht sehen kan, daß er zwar ein in den Römischen und Teutschen Rechten erfahrner grosser Gelehrter gewesen, die Kräffte aber nicht gehabt, über die Rechts-Materien nach dem bon sens urtheilen zu können.

§. 121.

Mit besserm Succesſs hat sich dahero Samuel Pufendorff an das Jus Naturæ gemacht, dessen Leben mit vielen Umständen an den ins Teutsche übersetzten Monzambano angedruckt, auch von dem berühmten Herrn Joh. Peter von Ludewigen in einer besondern Oration, welche unter seinen neulich heraus gekommenen Reden die letzte ist, beschrieben worden, aus welchen Nachrichten ich die merckwürdigsten Sachen kurtz zusammen ziehen, auch sonst noch ein und das andere von dem Meinigen darzuthun will: Von Geburth war er ein Sachse, aus dem Dorffe Fleh, unweit Chemnitz, allda sein Vater im Predig-Amte stund, wie denn noch in Leipzig, Dreßden, Schneeberg und andern Orten dieser Lande Pufendorffen wohnen, so Kauff-Leute, Becken und dergleichen, und zum Theil mir selbst bekannt sind. Seine Schul-Studia hat er in der Fürsten-Schul zu Grimme gefasst, und allda eine ziemliche Stärcke in der Lateinischen Sprache erlangt, welches sonderlich, wie mir glaubwürdig erzehlt worden ist, daher gekommen, daß ihm einer seiner Mit-Schüler aus Mißgunst sein aus den Autoribus Classicis nach seiner

Samuel Pufendorff.

ner eigenen Methode gemachtes Excerpten-Buch s. v. ins heimliche Gemach gestossen, und selbigen dadurch genöthiget, daß er auf Zureden seiner Præceptorum die Autores noch einmal vor die Hand nehmen, und mit mehrern Judicio und Nutzen als zuvor durchlesen müssen. Insonderheit aber hat er sich auf den Satyrischen Stylum applicirt, welchen er hernachmals in seinen Controversien dergestalt wohl anzubringen gewust, daß man nicht leichte eine beißerende Feder bey einem Gelehrten neuerer Zeiten antreffen wird, immassen wir denn die Probe davon noch an seiner Eride Scandica, welche an sein Jus naturæ & Gentium angedruckt, und seinen Satyrischen Geist und Schreib-Art zur Genüge erweist, übrig haben.

§. 122.

Seine Universitäts-Fata.

Auf der Universität Leipzig studirte er anfänglich Theologiam, von dar er sich aber nach Jena wandte, allda ihm der berühmte Mathematicus, Erhardus Weigel, zu erst unter den Fuß gab, daß man die Moral Methodo Mathematica tractiren könne.

§. 123.

Seine erste Bedienung.

Nach absolvirten Studiis machte er sich auf den Weg nach Schweden, allda sein Bruder, Elias Pufendorff, bereits in grossem Ansehen lebte: Er kam aber nicht weiter als nach Coppenhagen, allwo ihn sein Bruder bey dem Schwedischen Gesandten, Coyet, anfänglich als Hofmeister über dessen Kinder, und nach erfolgten Abzug desselben als Secretair bey dem andern Schwedischen Gesandten, Baron Bielcken, unterbrachte.

§. 124.

Als nun zwischen der Cron Dännemarck und Schweden damals Differentien entstunden, und der Schwedische Resident zu Coppenhagen sammt seinen Domestiquen arretirt wurde, bekam Pufendorff Zeit und Gelegenheit, seine Elementa Juris Naturalis methodo mathematica zu verfertigen, und nach erlangter Freyheit im Haag, dahin er sich gewendet, anno 1660. zu ediren. Die Haupt-Absicht dieses Wercks gieng, wie er in der Vorrede deutlich zu erkennen giebt, eigentlich dahin, daß er den Aristotelischen Irrthum, als ob die moralischen Wissenschafften deßwegen nicht demonstrativ seyn könnten, weiln die entia moralia nur contingentia a causis liberis producta wären, bestreiten, und dargegen gründlich darthun möge, wie die moralischen Disciplinen, und insonderheit das Recht der Vernunfft, auf eben so unumstößlichen

stößlichen Gründen ruhen, und aus eben so sichern Principiis fliessen, als andere Wissenschafften, von denen man solches zu behaupten pflege. Von der Einrichtung des Buchs giebt er dieses an, daß ein jeder Scribent zuförderst dasjenige, wovon er eigentlich handeln und reden wolle, zu erklären bemühet seyn, und so denn gewisse Grund-Sätze, worauf er bauen will, fest stellen, und denn endlich die Conclusiones daraus herleiten müsse, deme zu Folge sein Buch in drey Theilen bestehen, und in dem ersten von der Definitione Juris naturæ, in dem andern von den Principiis, und in dem dritten von den Lehren desselben gehandelt werden würde. Er dedicirte dieselben dem damals gelehrten Chur-Fürsten von der Pfaltz, Carl Ludewigen, welcher dafür nicht nur ein gnädiges Hand-Schreiben in Lateinischer Sprache, so in besagter Lebens-Beschreibung, an dem Monzambano, zu lesen, an ihn ergehen ließ, sondern auch nachgehends ihn zum Professore Juris Naturæ & Gentium, welches die erste Profession dieser Disciplin auf Teutschen Academien war, nach Heydelberg ruffte.

Wird Professor in Heydelberg.

§. 125.

Er lebte daselbst sieben Jahr, und schrieb unter dem Nahmen Severini de Monzambano, gleichsam als wenn er aus dem im Venetianischen Territorio liegenden Städtlein gleiches Nahmens gebürtig wäre, das Buch de statu Reipublicæ Germanicæ, welches deßwegen grosses Lermen in der Welt machte, weilen die Gebrechen des Teutschen Reichs in selbigem vortrefflich abgeschildert waren, ob er sich wohl darinnen vergehet, daß er Teutschland ein corpus monstrosum und formam reipublicæ irregularem nennet. Denn obwohlen an dem, daß in dem Aristotele keine Art der Republique zu finden, unter welche Teutschland gebracht werden kan: So ist doch genug, daß Teutschland, wenn einige Gebrechen gehoben, allerdings so eingerichtet, daß der Finis rerum publicarum, als die eintzige Regel, bey sothaner Form erhalten werden kan, welches daher um so mehr ausser Zweiffel, als das Teutsche Reich nunmehro acht hundert Jahr hindurch beständig dabey sich conserviret. Gleichergestalt hat die Lehre, daß die Teutschen Territoria feuda ablata wären, welche er in diesem Buch zuerst aufgebracht, vielen Wiederspruch, jedoch auch ihre Liebhaber gefunden, wie denn Thomasius und Hertius in öffentlichen Disputationibus hefftig darüber mit einander gestritten, ja so gar in verschiedenen Teutschen Provintzien die Land-Stände und Vasallen wider ihre Herren Gebrauch davon gemacht haben. Anfänglich

 gab

gab man dieses Buch dem berühmten Boineburg, einem gewesenen Chur-Mayntzischen Minister, wie auch dem berühmten Helmstädtischen Professori, Conringen, Schuld, so jedoch beyderseits diese Imputation durch Schreiben von sich ablehnten.

Alldieweilen aber Pufendorff nicht nur in Gesellschafften das Buch eifrig defendirte, sondern auch verschiedene Dissertationes, worunter eine de Forma Reipublicæ Germanicæ handelt, hielte, welche mit den Monzambanischen Principiis genau harmonirten, und in seinen Exercitationibus Academicis, so einen Band in 8vo ausmachen, noch zufinden sind; Uber dieses die Wildfangs-Sache in Faveur des Hauses Pfaltz wieder Mayntz, und andere in dem Monzambano erörtert zulesen waren: So fiel man nicht unrecht auf die Gedancken, es müste dieses Buch ein Pfältzer gemacht haben. Die meisten geriethen daher auf die Meynung, als wenn des Samuel Pufendorffs Bruder, Elias, welcher damahls Königlicher Schwedischer Ambassadeur in Franckreich war, die Boltzen geschnitzt, und Samuel selbige verschossen habe. Allein sie thaten ihm hierinnen unrecht, sintemahlen er gantz allein, biß auf dasjenige, was etwan Churfürst Carl Ludwig selbsten, welchem Herr Ludewig in Germania Principe lib. 5. c. 1. §. 30. und sonderlich in angeführter Oration, aus erlangten Nachrichten das allermeiste zuschreibet, daran gemacht haben mag, Auctor vom Buche war. Doch dem sey wie ihm wolle, so ist aus seiner Apologia zu ersehen, daß er weder in Heydelberg noch zu Londen sich zu diesem Buch bekennen wollen. Nach der Zeit aber hat er es guten Freunden offenbahret, wie es denn nunmehro unter seinem Nahmen, jedoch castigiret, in allen Buch-Läden lieget, und von den berühmtesten Männern Thomasio, Kulpisio, Titio, und anderen mit Anmerckungen versehen, auch neulich angezeigter massen ins teutsche übersetzt worden ist.

§. 126.

Wird Professor zu Lunden. Seine Einleitung zur Historie.

Dieses Buch war nicht die geringste Uhrsache, daß er Heydelberg verließ, und sich anno 1668. auf erhaltene Vocation nach Lunden begab, alda er auf der damals neu angelegten Academie Premier-Professor wurde. Seine erste Arbeit daselbst war, daß er die Einleitung zur Historie der meisten Staaten von Europa schrieb, worinnen er nicht nur eine grosse Historische Wissenschaft, sondern auch einen feinen teutschen Stylum erwieß, welchen man jungen Leuthen zum Muster giebet, wobey jedoch

jedoch dasjenige zubemercken, was ich dieserhalber in meiner Anleitung zu einem Weltbrauchbaren teutschen Stylo erinnert habe.

§. 127.

Hierauf machte er sich an sein Jus Naturæ & Gentium, welches er zuförderst der Schwedischen Regierung zur Censur überlieferte, und von selbiger die Approbation erhielte, eben deswegen aber von den Lundischen Theologis, und sonderlich von Josua Schwartzen, Prof. Theol. weil sie das Buch nicht hatten censiren sollen, desto hefftiger angefeindet wurde. Gestalten sie denn, nachdem sie die einzelnen Bogen, ehe es noch anno 1672. gantz fertig wurde, aus dem Druck bekamen, aus denselbigen durch Josuam Schwartzen einen Indicem novitatum ziehen, und der Theologischen Facultät überreichen liessen.

Sein Jus N. & Gent.

§. 128.

Allein die Gescheutesten wolten sich nicht darein meliren, daher sich nur einige wenige vor den Riß stellten, und den Indicem novitatum durch einen zu Stockholm sich eben aufhaltenden Theologum einigen Grossen überreichen liessen, davon aber der Effect wieder Vermuthen dieser war, daß ein scharffer Königlicher Befehl an die Facultät, den Indicem nicht zum Vorschein zu bringen, und Pufendorffen in Ruhe zulassen, einlief.

§. 129.

Dem ohnerachtet aber unterstund sich Nicolaus Becmann, ein Professor Juris zu Lunden, den Indicem 1673. zu Giessen drucken zu lassen, welches ihm aber so übel bekam, daß er öffentlich relegirt wurde, und Schweden verlassen muste, nachdem der Index vom Scharfrichter verbrandt war.

Becmann läst einen Indicem Novitatum darwieder drucken.

§. 130.

Josua Schwarz, welcher der erste Auctor vom Indice war, und dieserhalben zur Rede gesetzet wurde, betheuerte, daß es mit seinem Wissen nicht geschehen, sondern der Index ihm entwendet worden, welche Entschuldigung ihn damahls zwar loß brachte, dennoch aber nicht verhindern kunte, daß er nicht kurtz darauf anderer Uhrsachen halber das Land räumen müssen.

Josua Schwartz läugnet.

§. 131.

Bey so gestalten Sachen war Pufendorff zwar zweyer Feinde loß: Alleine der index konte bey Unverständigen in Teutschland und andern Landen seine Reputation sehr schwächen, daher er sich genöthiget

Pufendorff defendirt sich in seiner Apologie.

get fand, zu Rettung seiner Ehre, eine Apologiam zu schreiben, welche anno 1674. zum erstenmahl heraus kam, und mit einer sehr satyrischen Schreib-Arth verfertiget ist, zugleich auch, wie fideliter Schwartz excerpirt hat, vor Augen stellete.

§. 132.

Das J. N. wird in Sachsen confiscirt.

Dem allen ohngeachtet konte dennoch Pufendorff hierdurch nicht verhindern, daß nicht der Index in Teutschland einigen Beyfall gefunden, wie dann sein Buch de J. N. & G. auf Angeben des berühmten Schertzers und Alberti in Leipzig durch den Churfürstlich-Sächßischen Kirchen-Rath schon anno 1673. im Churfürstenthum verbothen, und die studirende Jugend dafür gewarnet wurde. Nun hat man zwar nach der Zeit dieses Verboth wieder aufgehoben, deme Zufolge denn dieses Buch jetzo vor ein vortrefliches mit den christlichen Lehren übereinstimmendes und zu guten bürgerlichen Sitten und friedlichen Leben Anleitung gebendes Werck auf den Chur-Sächsischen Universitäten geachtet und recommendirt wird: Man sieht aber doch aus diesen Proceduren, wie sauer es manchem Gelehrten gemacht wird, ehe er durchbrechen kan, und wie ihm so gar jezuweilen, die Confiscationes seiner Bücher zur Vermehrung seiner Reputation gereichen. Der Churfürstliche Ober-Kirchen Rath zu Dreßden ist allemahl und auch zur selbigen Zeit mit sehr geschickten Leuthen besetzt gewesen, so sich insgemein vor andern distinguirt haben, und gleichwohl muste es möglich seyn, daß ein Referens, wie der Becmannische Index war, absque relato und vor dasselbe angenommen, und solchergestalt bloß auf einiger Leuthe passionirten Berichte ein Buch verdammet wurde, so man nicht einmal gesehen hatte, und nach der Zeit vor ein Meister-Stück erkannt. Ich kan nicht umhin bey dieser Gelegenheit eine kleine Ausschweiffung zu machen, welche einem klugen Leser hoffentlich nicht unangenehm fallen wird. Es ist wahr, daß man in den Schrifften der grösten Academisten viel einfältige Gedancken und mit grosser Dreistigkeit auf ihren vermeinten Credit avancirte Asserta liest, in ihren Collegiis und Discursen auch dieselbigen mit einer ausserordentlichen Zuversicht von den grösten Staats-Sachen sehr albern urtheilen hört, überhaupt auch selbige viel Charlatanerie begehen sieht, insonderheit aber bey ihnen eine grosse Neigung zu neuen Erfindungen und Zancksucht antrifft, womit sie denn offt dergestalt aus den Schrancken gehen, daß sie allen Wohlstand bey Seite setzen, ja wohl gar dem Publico selbsten mit ihren Lehren

ren Schaden und Nachtheil zuziehen. Diesen Inconvenienzien müssen nun zwar diejenigen, welchen die Aufsicht über die Academien und Gelehrsamkeit in der Republique anvertraut, vorbauen, sie müssen aber das Kind nicht mit dem Bade ausschütten, und durch allzu geschwinden Eyfer den Handel verderben. Denn wenn man gleich in diese Leuthe hinein stürmt, so machen sie es wie die grossen Künstler. Wenn man derselben Music, Gemählde, oder was sie sonst verfertiget, nicht admirirt, sind sie capable, das Instrument nieder zulegen, oder, wie zu Dreßden Balthasar Permoses von Saltzburg mehr als einmahl gethan, die kostbareste Bildhauer Arbeit in Marmor mit dem Hammer zu zerschlagen, und ihren Abschied zunehmen. Es solte mir nicht fehlen eine starcke Anzahl Exempel der grösten Gelehrten zu erzehlen, die man auf eben diese Arth aus dem Lande getrieben, welche man doch hernachmahls gerne wieder gehabt hätte. Ist ein Gelehrter gleich kein Statiste, so ist er doch ein Meister in seiner Kunst, und gilt bey Leuthen von Einsicht, wenn er groß ist und Famam Eruditionis in der Welt vor sich hat, so viel als einer welchen die Geburth, oder eine sonderbahre Fügung der Zeit und Umstände zu höhern Dignitäten erhoben hat. Es weist auch der Ausgang, daß die meisten gelehrten Streitigkeiten auf ein Wort-Gezänck hinaus lauffen, daher es allzu verwerfflich ist, wenn man gleich mit Confiscation der Bücher, Personal-Arresten, und dergleichen in sie hinein fährt, da doch die gantze Sache mit einer Erklärung, die man mit guter Arth von solchen Leuthen offt sehr leichte erlangen kan, gehoben ist.

Da sie auch selten mit dem Willen und aus Vorsatz, der Republique zu schaden, sündigen, sondern mehrentheils mit dem Verstande verstossen, dieser aber der weltlichen Herrschafft so schlechterdings nicht unterworffen ist, so geschicht ihnen gar leichte zu viel, wenn man sie mit harten, ihre Ehre und Unterhalt angreiffenden Straffen corrigiren will, da es doch mit einer nachdrücklichen Vorhaltung viel eher zu bewürcken gewesen wäre. Es verlohnt sich auch wohl der Mühe, um eines grossen und berühmten Gelehrtens halber einem oder dem andern Minister oder Rath, so diesen Dingen gewachsen und selbst famam Eruditionis vor sich hat, Auftrag zu thun. Wie nun dieses bey solchen Leuthen, so bereits groß sind, seine Richtigkeit hat: also findet es auch bey solchen statt, die erst anfangen zu schreiben und zu agiren, weil diese Leuthe noch am behertzte-

sten

sten seyn, und man doch gleichwohl noch nicht sagen kan, was aus ihnen werden wird, gestalten denn die Erfahrung gewiesen, daß man mit confisciren, incarceriren, intimidiren und dergleichen solche Leute aus dem Lande gejagt, die hernachmals unter den Gelehrten eine grosse Parade gemacht, und einen Staat, wo sie dergestalt in ihrer Jugend mißhandelt worden, öffters viel Schaden und Nachtheil zugefüget, wovon die Exemples leicht zu finden wären, wenn man glaubte, daß es einiges Beweises von nöthen hätte. Mit einem Worte: Wohlthaten und glimpfliches Tractament der Gelehrten sind die wahren Mittel, die Studia in einem Lande in flor zu bringen, und zu erhalten, da hingegen die Härte, wenn man nemlich der Ketzermacherey zuviel indulgirt oder aber auf die Scribenten und Docenten alsofort loßfährt, die geraden Wege sind, es in kurtzen dahin zu bringen, daß es grosse Noth hat in einem gantzen Lande einen rechtschaffenen und grossen Theologum zu einer vacanten Professione Theologiæ, und einen berühmten JCtum zu einem Ordinario, Hoff- oder Appellation-Rath, zu finden. Schlendrianisten und solches Volck findet sich genug, aber ein Schilter, Titius, Berger, Thomasius, Beier, Gribner und dergleichen Editiones von Männern werden nicht alle Tage gebohren, und man weiß nicht eher, was man an ihnen gehabt, als wenn sie todt sind.

§. 133.

Gesenius controvertirt mit ihm.

So fieng auch Gesenius, ein Superintend: zu Garleben, unter dem Nahmen Christiani Vigilis, mit Pufendorffen Händel an, indem er ihm Schuld gab, er sey der Autor vom Monzambano und des Buchs de Polygamia, welches unter dem Nahmen Sinceri a Wahrenberg heraus gekommen war. Alleine Pufendorff lehnte dieses theils in seiner Apologia, theils in andern Schrifften von sich ab.

§. 134.

Pufendorffs Streit mit Alberti.

Hierauf setzte Alberti in Leipzig, welcher ehemals Pufendorffii Stuben-Gesell gewesen war, dem Pufendorffischen Juri Naturæ & Gentium anno 1678. ein jus orthodoxum entgegen, in welchem er den statum integritatis zum Grunde und Principio des gantzen vernünfftigen Rechts legte, und Pufendorffs Lehre auf einmal über den Hauffen zu werffen gedachte. Er sagt in der Vorrede, der Teufel sey zu allen Zeiten, insonderheit aber nachdem das Christenthum unter den Heyden sich ausgebreitet, und mit demselben die fast aus lauter vernünfftigen Gesetzen bestehenden 10. Gebothe samt der Erkänntniß des Standes der

Un-

Unschuld unter die Völcker gekommen, damit beschäfftiget gewesen, wie er die Menschen des ihnen dadurch in die Hände gelieferten Rechts der Natur, so ein Ausfluß des Standes der Unschuld sey, und die Menschen so viel möglich wieder dahin zu bringen suche, hinwiederum mit List berauben möge, immassen er denn auch solchen Zweck dadurch bey nahe erlangt, daß die Menschen von der Offenbahrung sich abgewendet, und aus einem ihnen beygebrachten Abscheu vor dieselbe das Recht der Natur nicht mehr in dem Uberbleibsel des Ebenbilds GOttes und der Wiederherstellung des Standes der Vollkommenheit, sondern in der verfinsterten verderbten und zerstickelten Vernunfft gesuchet, mitten unter solchen occupationen aber fast gantz und gar verlohren. Da er aber bey sich erwogen, wie fast alle Lehrer des vernünfftigen Rechts den Uhrsprung der natürlichen Gesetze in dem statu primævo hominum gesucht, ob sie gleich um die eigentliche Beschreibung und Beschaffenheit desselben sich nicht vereinigen können, hiernechst auch wahrgenommen, daß das Recht der Natur nicht nur an sich vollkommen sey, sondern auch zur Vollkommenheit zu führen suche: So sey ihm der Schluß gantz natürlich vorgekommen, daß dasselbe aus dem Stande der Vollkommenheit hergeholet werden müsse. Da nun derselbe der Vernunfft nicht bekannt sey, wohl aber in der heil. Schrifft deutlich abgeschildert werde; So habe er sich als ein Christ verbunden erachtet, zu diesem Lichte seine Zuflucht zu nehmen, glaube auch daß man damit viel sicherer als mit der elenden krancken Vernunfft fahren werde. Er könne zwar wohl begreiffen, fährt er in dem ersten Capit. de Jure Nat. §. 38. fort, daß, da in dem Stande der Unschuld keine Herrschafft und Knechtschafft gewesen seyn würde, die officia der Herrn und Knechte auch directo oder formaliter daraus nicht hergeleitet werden könnten, gleichwie auch dieses eine ausgemachte Sache zu seyn scheine, daß die Menschen, wie er in dem 3. und 4ten §o. des 2. Capitels anführt, das in dem Stande der Unschuld besessene durch den Fall aber gröstentheils verlohrne Ebenbild GOttes in allen Stücken in dieser Zeitlichkeit nicht wieder erlangen könten, gestalten denn nicht abzusehen, wie der Mensch zu der gehabten Unsterblichkeit und der Befreyung von allen Leiden und Kranckheiten des Leibes in diesem Leben wiederkommen wolle: Alleine alles dieses schrecke ihn nicht ab, das Recht der Natur in dem Stande der Unschuld zu suchen, in mehrern Betracht, daß eines theils dasjenige, was nicht formaliter darinnen stecke, dennoch normaliter darinnen zu finden seyn werde, andern theils die Wiedererlan-

gung des Ebenbildes GOttes in dieser Sterblichkeit nach der Möglichkeit, und so weit es ein Mensch darinnen bringen könne, anzunehmen sey.

Urtheil darüber. Wenn man aber seinen Stand der Unschuld, und wie er denselben in dem andern Capitel beschreibt, ansieht, so findet man fast nichts mehr als zusammen getragene opiniones Theologorum, wodurch er denn mit seinem eigenen Exempel genugsam an den Tag gelegt, daß er aus den wenigen Stellen der heiligen Schrifft, so von dem Stande der Unschuld handeln, keine solche idée desselben zusammen bringen können, welche hinlänglich sey, das Recht der Natur daraus herzuleiten, gleichwie auch die obbemeldete Distinction inter formaliter & normaliter ein gar elendes Hülffs-Mittelchen ist, aus der objection sich loß zu wickeln, daß die officia Imperantium & civium, Dominorum & servorum, circa dominia rerum, und andere dergleichen auf die aus der Boßheit der Menschen und deren verderbten Zustande sich herschreibenden Standes abzielende Pflichten nach dem Stande der Unschuld gar nicht beurtheilet werden können. Hätte auch der gute Mann erwogen, daß die Regel aus zweyen Ubeln das geringste zu erwehlen, in dem Stande der Unschuld, als der von gar keinem Ubel weder groß noch klein etwas weiß, gar nicht statt finden können, gleichwohl aber bey dem verderbten Zustande der Menschen in collisione officiorum und vielen andern Fällen zur Norm und Decision diene: So würde er wohl haben wahrnehmen können, daß der Stand der Unschuld nicht in allen und jeden Pflichten und Fällen Norma seyn könne. Ja es hätte ihn schon dasjenige, was ihm Pufendorff entgegen gesetzt, daß nemlich das Recht der Natur nicht nur vor die Christen gehöre, sondern auch in den Handlungen mit den Unglaubigen von der heil. Schrifft nichts wissenden Völckern zur Richtschnur dienen müste, von der Unzulänglichkeit seines Principii genugsam überzeigen können. So deutlich nun dieses alles ist, und so sehr es in die Sinnen fält, so ein groß Aufsehen machte doch anfänglich des Alberti in zweyen Theilen nach einander heraus gekommene Jus Nat. Orthodoxum Theologiæ conformatum, dergestalt, daß es so gar bey dem berühmten Veit Ludewig von Seckendorff Beyfall fand; immassen denn derselbe seine Zufriedenheit mit dessen Principiis nicht nur in einer besondern an Albertin abgelassenen Epistel sondern auch in den Additionen zu seinem Christen-Staat entdeckt.

§. 131.

Alleine so balde Pufendorffen solches zu Gesichte kam, fertigte er Secken-

Seckendorffen, wie aus dem P. S. zu der unter dem Nahmen, Julii Rondini, in der Eride Scandica befindlichen Epistel und sonst hin und wieder in seinen zusammen gedruckten Streit-Schrifften zu ersehen, hart ab, gab auch dem Hrn. Alberti in einem Scripto, so er commentationem super invenusto Veneris Lipsicæ Pullo nennt, den verdienten Lohn vor seine unter dem Namen: Alberti Eros Lipsicus, an Seckendorffen geschriebene Vertheidigung, und überließ im übrigen seine Lehren dem Urtheil der Leser, bey denen sie auch aus obangezeigten Ursachen nach der Zeit mehr Beyfall als des Alberti seine gefunden, gestalten denn zu unsern Zeiten fast niemand mehr übrig ist, der die Vertheidigung der letztern über sich genommen, oder den Entwurff dieses Systematis weiter ausgeführt hätte.

§. 134.

Wird nach Hof geruffen

Unter diesem Schul-Gezäncke wolte das Schwedische Staats-Ministerium Pufendorffen nicht gerne veralten lassen, daher es selbigen nach Hof berufte, und ihm die Schwedische Historie zu beschreiben, anvertraute, welches er auch mit solcher Geschicklichkeit præstirte, daß er in kurtzen seinen Commentarium de rebus Svecicis, worinnen des Gustavi Adolphi Thaten, und die Schwedischen Geschichte bis auf die Abdanckung der Königin Christinä zu finden, wie auch das Leben Caroli Gustavi, welches letztere jedoch erst anno 1695. heraus kam, verfertigte, und sich dadurch den Nahmen eines grossen Historici erwarb, wie man denn biß dahero Tacitum Thuanum und Pufendorffen beständig für die grösten Meister unter den Geschicht-Schreibern gehalten. Wiewohl andere an ihm tadeln, daß er sich allzupartheyisch aufgeführt, und gegen die Dähnen, Sachsen und Oesterreicher seinen Haß blicken lassen, gleichwie auch selbst der Schwedischen Geistlichkeit dieses Buch nicht anstehen wolte.

§. 137.

Wird nach Berlin geruffen.

Indessen hatte doch diese grosse Geschicklichkeit den Berlinischen Hoff bewogen, daß der damalige Chur-Fürst Friedrich Wilhelm, Pufendorffen an. 1686. unter dem Titul eines Hof-Raths und Historiographi nach Berlin ruffte, dahin er auch, ob ihn schon der König in Schweden aus Beysorge, er möchte die Schwedischen Sachen entdecken, gerne behalten hätte, aus obberührten Ursachen, insonderheit aber weil sein Bruder, Elias, aus Verdruß die Schwedischen Dienste verlassen, und in Dähnische sich begeben, mithin er hierdurch seine gröste

Stütze verlohren hatte, nach erlangter Dimission gieng, und die Brandenburgischen Geschichte zu beschreiben bekam, welches er auch in kurtzer Zeit in seinen bekannten Gestis Friderici Wilhelmi præstirte, und damit An. 1690. das Prædicat eines Chur-Brandenburgischen Geheimden Raths erhielte.

§. 138.

Alldieweilen er aber im Hertzen noch immer gut Schwedisch war, und die Chur-Brandenburgischen Geschichte dasiger Zeit mit den Schwedischen eine genaue Connexion hatten: So haben ihm einige schuld geben wollen, daß er in diesem Buch seinen Affect nicht genugsam zu bergen gewust, sich auch darinnen vergangen habe, daß er verschiedene Geheimnisse des Brandenburgischen Hoffs nicht genugsam menagirt, welches letztere ihm daher wohl begegnen konte, weil er in den Affairen des Hauses Brandenburg zuvor nie gebraucht worden war, und dahero alles aus den Acten nehmen muste, in welchen die Hof-Principia und Maximen, so zu den Zeiten des Geschicht-Schreibers geführet werden und gelten, nicht allemal zu finden sind, sondern aus der Erfahrung erlernet werden müssen.

§. 139.

Bekommt Verdruß deßwegen.

Und obwohlen das Buch zuvor die Censur einiger hierzu ernennt gewesenen Commissarien passirt war, der Ausgang auch gewiesen hat, daß dem Hause Brandenburg dadurch kein Schade zugezogen, wohl aber grosse Ehre gemacht worden: So fanden sich doch Leuthe am Hofe, welche aus affectirter tieffer Einsicht in die Staats-Geheimnisse von grosser Gefahr schrien, und vorgaben, die Censores hätten solches sogleich nicht wahrgenommen, gestalten denn der Hof würcklich dadurch wieder den Autorem aufgebracht würde, und willens gehabt, die Exemplaria wieder zusammen zu kauffen, dennoch aber, weil solches nicht practicable war, zufrieden seyn, und die Distraction geschehen lassen muste. Ist also ungegründet, daß einige meynen, man hätte die erste Edition nicht mehr, sondern eine castrirte davor bekommen. Wie denn auch unwahr ist, daß Pufendorff sich wieder auf den Weg nach Schweden gemacht, und auf selbigem gestorben, sintemahlen er in Berlin den 26. Octobr. 1694. im 63. Jahre seines Alters den Weg alles Fleisches gegangen, auch daselbst begraben lieget, nachdem er kurtz vorher in eben selbigem Jahr von König Carln den XI. in Schweden das Baronat zum Andencken seiner dem Königreich geleisteten Dienste erhalten. Zuletzt hat

hat er auch angefangen gehabt, das Leben Chur-Fürst Friedrichs, nachmals ersten Königs in Preussen, zu beschreiben, hat auch ein gut Stück davon fertig gemacht, welches der jüngst allhier verstorbene vormahlige Königlich-Preußische Geheimde, und nachmahlige Königl. Poln. Geheimde Kriegs-Rath, Johann von Besser, so mit Pufendorffen vertraute Freundschafft gepflogen, und mir in dem mit ihm gehabten Umgang von diesen und andern Pufendorffischen Dingen viel particularia eröfnet, in Manuscripto hinterlassen, und überaus viel schöne Sachen in sich faßt.

§. 140.

Seine Schrifften.

Von seinen Schrifften haben wir 1.) die bereits angeführten Elementa, 2.) den Monzambano, 3.) seine Einleitung zur Historie, über deren 12tes Capitel vom Pabst, Thomasius besonders commentirt. 4.) sein Jus Naturæ & Gentium, welches Hertius An. 1706. mit Noten versehen, Barbeyrac an. 1706. und an. 1734. zum 5ten mal zu Amsterdam in Französischer Sprache, mit schönen Anmerckungen und einer zur Erleiterung der Historie des vernünfftigen Rechts dienenden Vorrede. Immanuel Weber 1711. samt des Barbeyracs und Hertii Noten in teutscher Sprache edirt, und An. 1710. zu Oxford unter dem Titul Puffendorffs Laww of Nature and Nations ins Englische übersetzt worden 5.) seine Schonischen Streit-Schrifften, oder Eridem Scandicam. 6.) seine Exercitationes Academicas. 7.) seine Historiam Gustavi Adolphi. 8.) Caroli Gustavi. 9.) und Friderici Wilhelmi haben wir bereits angeführt. Er hat aber auch noch verschiedene andere geschrieben, als da ist: 10.) Jus Feciale divinum, ein klein Büchlein in octav, so erst nach seinem Tode heraus gekommen, und 11.) de habitu religionis Christianæ ad statum, worüber der bekannte Helmstädtische Professor, Herr D. Kress commentirt hat.

§. 141.

Seine Officia Hominis & Civis.

Endlich hat er auch An. 1673. ein Jahr nach der Herausgabe seines grössern Wercks de J. Nat. & Gent. die officia hominis & civis geschrieben, gestalten denn auch dieselben nichts anders, als ein Compendium sothanen grössern Wercks, und dabey so deutlich und wohl eingerichtet sind, daß darüber biß anhero auf Universitäten gelesen worden. Es hat zwar ein ungenannter Auctor, welchen Pagenstecher in den An. 1717. zu Giessen herausgegebenen Pufendorffischen Officiis vor den berühmten Leibnitz ausgiebt, in einer ohne Nahmen an einen guten Freund geschriebenen, und Herrn Professor Böhmern in Helmstädt in die

Hände gerathenen, von diesem auch seinen Programmatibus, disputationibus publicis ad Grotium & Pufendorffium præmissis, einverleibten Brief dieses Compendium sehr nieder zu schlagen, und darwieder verschiedenes, insonderheit aber dieses einzuwenden gesucht, daß 1.) der Autor den Zweck des vernünfftigen Rechts in die Gräntzen dieser Zeitlichkeit einschliesse, auch 2.) nur die äuserlichen Actiones demselben zum Objecto überlasse, die innerlichen aber den Theologis anweise, hiernechst auch dem Gesetze ohne Grund einen Superiorem zur causa efficiente constituire, dergestalt, daß ohne einem Obern kein Gesetze solle begriffen werden können, da doch ad 1.) die Vernunfft erkenne, daß Straffen und Belohnungen nach diesem Leben seyn müsten, ad 2.) GOTT auch den innerlichen Verrichtungen des Menschen Gesetze und Regeln vorgeschrieben habe, endlich ad 3) aus dem letztern Vorgeben folgen würde, daß ein Souverain, weil er keinen Obern erkenne, ohne Gesetze lebe, und seines Gefallens mit seinen Unterthanen zu tyrannisiren befugt seyn müsse. Ob nun wohl nicht zu leugnen, daß des Pufendorffs etwas zweydeutig gefaste Lehre von dem fine und objecto des Juris Naturæ zu den von verschiedenen großen Gelehrten angenommenen Irrthümern nicht wenig Anlaß gegeben, daß, weiln die Befolgung der von GOTT dem Menschen vorgeschriebenen Gesetze der Vernunfft keine Seeligkeit verdienen könne, der Nutzen und die Würckung der vernünfftigen Gesetze mit diesem Leben nothwendig sich endigen müste, ingleichen daß die officia perfecta & externa nur den Nahmen des Justi und des Jur. Nat. verdienten, die officia humanitatis aber nebst dem pio vor die Sitten-Lehre und die Theologie gehörten, da doch kein Zweiffel, daß ein Mensch, wenn er sein Thun und Lassen nach den vernünfftigen Gesetzen Gottes anzustellen, des ernsten Vorhabens ist, nicht bloß auf den davon fallenden und zu hoffen habenden zeitlichen Nutzen, sondern auch auf die Verehrung und Schuldigkeit gegen seinen Schöpffer und dessen auch der Vernunfft bekannten Verheissung einer ewigen Belohnung, ob er gleich dieselbe zu verdienen nach seiner natürlichen und zu sündigen geneigten Schwachheit, sich ausser dem Stande und unfähig zu seyn erkennet, siehet, hiernechst auch die Pflichten der Tugend und der Liebe, insonderheit aber die gegen GOtt und sich selbst eben sowohl ihre Verbindlichkeit und zwar von einerley Ursprung, nemlich von GOtt durch die Vernunfft haben, und solchemnach sowohl, auch eben so starcke Gesetze der Vernunfft, als die sogenanten officia justi sind. So ist doch gewiß, daß Pufen-

dorff

dorff diese üblen Folgerungen eigentlich nicht gelehrt, und aus andern Stellen wieder diese objectiones gar wohl vertheidiget werden könne, immassen ihn denn auch der berühmte Barbeyrac in seinen Anmerckungen über den Leibnitzischen Brief, so er seiner Frantzösischen Edition der O. H. & C. beygefügt, und Hr. Seb. Massov seiner An. 1728. zu Giessen herausgekommenen Ubersetzung der Barbeyrackischen Noten, über die Officia H. & C. aus dem frantzösischen ins lateinische annectirt, ingleichen Hr. Immanuel Weber in seinen monitis apologeticis über diese Leibnitzische Epistolam Censoriam, so er der An. 1710. herausgekommenen Edition des Pufendorffischen Werckgens de officio hominis & C. angefügt, mit guten Grunde vertheidiget, und zugleich gewiesen haben, daß die letzte von Hr. Leibnitzen wieder die causam efficientem des J. N. gemachte Objectiones deswegen sehr schwach und ungegründet sey, weil ja ein Souverain GOtt und dessen vernünfftige Gesetze allemahl zum Ober-Herrn und zur Richtschnur behalte. Bey dieser der Sachen Bewandniß, haben die von Hr. Leibnitzen dem Pufendorffen zweiffelsohne aus Neid geschehenen Vorwürffe die gehoffte Würckung, daß die Autorität des Pufendorffischen Werckgens dadurch über den Hausen gehen solte, nicht gethan, vielmehr haben sich sowohl zuvor als auch hernach verschiedene gelehrte Autores gefunden, welche dasselbige mit Anmerckungen versehen, wie wir denn dergleichen von Immanuel Webern, Procleo, Titio, Gershomio Carmichael, und Hr. Lehmannen, einem berühmten Jenaischen Professore, dessen Noten auch die besten sind, haben. So hat auch Herr Barbeyrac An. 1707. eine schöne Ubersetzung dieses Compendii ins Frantzösische mit gründlichen Anmerckungen geliefert, und Samuel Gottlieb Treüer, Professor zu Helmstädt, hat gleichfalls dasselbe An 1717. mit solchen annotationibus edirt, welche gar wohl gerathen sind. Herr Roder zu Leipzig hat es An. 1719. in Fragen gebracht, auch eine kurtze Historiam J. N. præmittirt, und der jetzige berühmte Ordinarius zu Jena, Hr. Kemmerich, hat An. 1716. Pufendorffium enucleatum geschrieben, welcher jungen Leuten gar dienlich ist, gleichwie auch Joh. Eberhard Köhlers zu Tübingen An. 1726. herausgekommene Themata Jurisprudent. nat. ad ductum libri Pufendorff. de O. H. & C. der Deutlichkeit halber zu recommendiren sind.

§. 142.

Hochstetters Collegium Pufendorff.

Endlich ist allhier noch zu bemercken, daß der ehemalige berühmte Tübingische Theologus, Adamus Andreas Hochstetter, in seinem Col-

Collegio Pufendorffiano so wohl diesem Buche, als auch dem grössern Pufendorffischen Wercke ein vortrefliches Licht angezündet, und hin und wieder sehr gelehrte Meditationes einfliessen lassen, weswegen er auch mit diesem Buche keinen geringen Beyfall unter den Gelehrten gefunden.

§. 143.

Von Thomasio.

Sein bester Commentator ist Christianus Thomasius, ein Mann, dessen Ruff in der gelehrten Welt so groß ist, als seine Merite. Seine Geburts-Stadt war Leipzig, allda er den 1. Jan. 1655. zur Welt kommen, und den berühmten Jacobum Thomasium zum Vater hatte, welcher nicht nur Professor Eloquentiæ in Leipzig, und Rector bey der Thomas-Schule daselbst war, sondern auch durch seine Schrifften sich den Ruhm eines gar vernünfftigen Aristotelici zu wege gebracht.

§. 144.

Alleine eben dieses bedauret dessen Sohn, Christianus, in seiner Vorrede über die Institutiones Jurisprudentiæ divinæ, weilen er solchergestalt von seinem Vater wenig reelles, sondern meist solche Dinge erlernt, die er hernachmals wieder vergessen müssen. Seines Vatern Bruder, Johannes Thomæ, war ebenfalls ein berühmter Mann, und wurde Cantzler in Altenburg, dessen Tochter den ehemahligen Geh. Raths-Director zu Gotha, Joh. Friedrichen, Freyherrn Bachoff von Echt geheyrathet, und den Bachoffischen Stamm fortgepflantzet hat. Unter seinen Brüdern hat sich Hr. Gottfried Thomasius, ein berühmter Medicus zu Nürnberg mit seiner Gelehrsamkeit sehr distinguirt, und der andere Michael Thomasius lebt noch in Leipzig als ein Practicus, und Doctor Juris.

§. 145.

Seine academischen Jahre.

Seine academischen Studia prosequirte er anfänglich zu Leipzig, allda er auch An. 1671. in dem 16ten Jahre seines Alters den Gradum Magistri annahm, nachmals aber zu Franckfurt an der Oder, unter der Anführung des berühmten Strycks und Rhezens, unter welchem letztern er auch zweymal de jure circa frumentum disputirte, jedoch aber nicht eben viel profitirt, immassen er in gedachter Vorrede selbst gesteht, daß er durch sein eigenes Verschulden einen leeren Kopff und Beutel von dannen mit nach Hause gebracht. Es war nemlich, wie es bey grossen Ingeniis gar öffters geht, die rechte Stunde noch nicht gekommen, da er mit Nachdruck und Fleiß auf die Studia sich zu appliciren, den Vorsatz gefaßt. An. 1679. aber wurde der Geist bey ihm rege, gestalten er denn in

in selbigen Jahre in Doctorem Juris mit guter approbation promovirte, und darauf zu Leipzig zu practiciren und zu lesen anfieng, welches letztere ihm denn auch mit ziemlichen Applausu von statten gieng.

§. 146.

Alldieweilen er aber in Oppositionibus publicis sehr scharff war, und anderer Leuthe Schrifften nicht nach dem præjudicio autoritatis, sondern nach seiner Vernunfft betrachtete. Hiernechst auch bey allen Gelegenheiten des damals zu Leipzig obangeführter massen bey Schertzern, Alberten, Carpzoven und andern Theologis und Jure Consultis so sehr verhaßten und verfolgten, Samuel Pufendorffs Lehr-Sätze des vernünfftigen Rechts defendirte, ja so gar in seiner Juris prudentia divina zum Grunde legte; so zog er sich nicht nur einen grossen Haß und Feindschafft obiger Professorum und ihrer Anhänger auf den Halß, sondern trug auch den Titul des Momi Lipsiensis, oder eines unleidlichen Menschens davon, welches ihn aber desto mehr ansporute, von den gemeinen Irrthümern abzuweichen. Anno 1680. verheyrathete er sich mit Augusten Christinen, Hrn. Doct. Polycarp Heylands Hochfürstl. Braunschweigischen Hoff-Raths und ehemahligen Gesandten zu der Westphälischen Friedens-Execution, Tochter, mit welcher er verschiedene Söhne und Töchter erzeigt, unter denen Hr. Christian Polycarp, Königl. Pohln. Hoff- und Justizien-Rath zu Schleißingen bey der Regierung daselbst an bekanntesten worden.

Macht sich durch seine scharffen Oppositiones viel Feinde.

§. 147.

Hierauf fieng er nicht nur an öffters zu disputiren, immassen wir denn von ihm ein gantz Volumen zusammen gedruckter Dissertationen haben, die er in Leipzig gehalten, sondern gab auch seine Institutiones Juris prudentiæ divinæ, anfänglich in 8vo heraus, schrieb auch schöne Anmerckungen ad Strauchium & Huberum, mit welchen er sich in der Jurisprudentia civili treflich legitimirte, und die Objection, quod ars non habeat osorem, nisi ignorantem, wiederlegte.

Etliche seiner Leipziger Schrifften.

§. 148.

So war er auch der erste, welcher in einem teutschen Journal die Schrifften der Gelehrten censirte, worinnen er gar bald den berühmten Tentzel zum Æmulo bekam, welcher sich zwar bey aller Gelegenheit an ihm zu reiben suchte, ihn auch an Historischer und Numismatischer Wissenschafft weit übertraff, an Judicio und satyrischer Schreib-Art

Seine teutschen Monathe.

aber ihme gar nicht beykam, weßwegen auch Thomasius überall den Meister spielete.

§. 149.

Muß sich aus Leipzig retiriren.

Inzwischen gruben ihm seine Feinde eine Grube, daß er gar aus Leipzig muste. Denn als damals wieder die Pietisten und deren heimliche Conventicula, welche sich in Leipzig einschleichen wolten, vom Ober-Consistorio zu Dreßden allerhand Verordnungen ergiengen, und Thomasius auf Anfragen einiger Privatorum diesen Process in einem unter seinem Nahmen darüber verfertigten Responso improbirte; Wurde solches bey Hoff dergestalt übel aufgenommen, daß er bey nahe in Arrest gekommen wäre, wann er sich nicht in Zeiten retirirt.

§. 150.

Gehet nach Halle.

Er gieng demnach anno 1690. nach Halle, allwo zwar damahls noch keine Universität war: Alldieweilen er aber dem Berlinischen Hofe mit guter Wahrscheinlichkeit zu insinuiren wuste, daß nicht nur eine ziemliche Anzahl Studenten ihn zuhören nachfolgen würden, sondern er auch dabey einen guten Nutzen mit seinen Collegiis bey den Hällischen Stadt-Kindern zu stifften vermögend sey: So bekam er nebst dem Character eines Churfürstl. Raths die Erlaubniß, Collegia lesen zu dürffen, welches denn auch so glücklich von statten gieng, daß er im kurtzen einen Applausum von etlichen hundert Studenten an vornehmen und geringen zusammen brachte. Von dieser Gelegenheit profitirten hernachmahls Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, und legten anno 1694. die beruffene Friedrichs Universität daselbst an, welche durch Thomasium und den berühmten Stryck, den Churfürstl. Durchl. dahin gezogen, gar balde in solch Aufnehmen gediehen, daß sie keiner einzigen Sächßischen Academie an Flohr und Anzahl der Studenten etwas nachgiebt.

Giebt Gelegenheit zur Universität daselbst.

§. 151.

Schreibt wieder Carpzoven in Leipzig

Nachdem nun Thomasius, welchem solchergestalt allerdings ein grosses Antheil an der Errichtung dieser Academie zu zuschreiben, solchergestalt in Churfürstl. Brandenburgischer Protection sich sahe: fieng er an in verschiedenen harten Schrifften wieder den berühmten Theologum, Carpzovium, welchen er vor das vornehmste Werckzeug seines Leipzigischen Verdrusses hielte, sich zu verantworten, auch sonsten öffentlich die Spenerische und Franckische Parthey, welche man der so genannten Pietisterey beschuldigte, zunehmen.

§. 125.

§. 152.

Er defendirte demnach Doct. Spenern wieder Hector Gottfried Masium in Coppenhagen, und Friedrich Mayern in Hamburg, deren jener es bey bey seinem Hoffe dahin brachte, daß Thomasii Schrifft zu Coppenhagen verbrennet wurde; Dieser aber in Predigten und Schriften ihn auf alle ersinnliche Arth anschwärtzte: Allein er fertigte beyde mit guter Gelegenheit empfindlich ab, und zwar den letzten in seiner Schrift, von der Erkänntniß der Menschen, welche er ihm par raillerie decidirte, von welcher Zeit an diesen seinen Antagonisten die Lust sich ferner an ihm zu reiben, vergieng.

§. 153.

Sein Avancement.

Durch diese und andere dergleichen Troublen stieg er immer nach und nach in die Höhe, biß endlich der Hoff zu Berlin seine Meriten und Erudition in solche Consideration zoge, daß man ihm den Character eines Königlich Geheimten Raths und Directeurs der gantzen Academie beylegte, welche Station er auch nebst der ersten Juristischen Professur, und dem Ordinariat in der Juristen-Facultät, so ihm anno 1710. nach Stryckens Tode zu Theil wurde, biß an sein den 23. Sept. 1728. erfolgtes seel. Ende mit sonderlichen Ruhm verwaltet. Man hat ihn zwar verschiedentlich, und so viel mir wissend ist, anno 1709. zum Ordinariat nach Leipzig, ferner nach Tübingen und auf andere Academien verlangt, allein die Liebe zu dem Lande und demjenigen Souverainen, allwo er sein Glück gemacht, hat ihn allemahl zurück gehalten, daß er weder auf eine andere Academie noch auch nach Hofe zubringen gewest, ausgenommen, daß er Hertzog Moritz Wilhelmen zu Sachßen-Zeitz seint 1708. als Geheimer Rath von Hauß aus mit Consiliis an Hand gegangen, so er aber auch gar balde nach erlangten Ordinariat wieder aufgab.

§. 154.

Seine Schriften.

Unter seinen vielen Schriften sind wohl diejenigen, welche ich in der Ordnung, wie sie mir beyfallen, hieher setzen will, die vornehmsten:

§. 155.

Seine Institutiones Jurisprudentiæ divinæ.

1.) Seine Institutiones Jurisprudentiæ divinæ kamen, wie gesagt, zu Leipzig anfänglich anno 1688. in 8vo heraus, jetzo aber, hat man sie vermehrter in 4to und zwar in einer vortrefflichen systematischen Ordnung, sind auch selbige in die teutsche Sprache übersetzt, und von Ephraim Gerharden mit einer Vorrede von den Hindernissen der natürlichen Rechts-Gelahrheit versehen worden. Wie der Titul

selbst ausweiset, ist er den Principiis Pufendorffianis nachgegangen, so daß dieses Buch gar wohl ein Commentarius über Pufendorffium heissen kan. Der vielen besondern Gedancken zu geschweigen: so hat er in selbigem die Utramque polygamiam Jure Naturæ licitam behauptet, die Gradus prohibitos aus dem Jure Naturæ hinaus gewiesen, und sonderlich das Jus divinum positivum universale dergestalt, als es vor ihm noch niemand anders gethan, cultiviret. Er hat zwar nach der Zeit in seinen Fundamentis Jur. Nat. & Gent. dasselbige wieder über den Hauffen zu werffen, und blosse Consilia daraus zu machen getrachtet, auch sonst die Principia pii, honesti, justi atque decori &c. seiner Meynung nach, besser, als er es in der Jurisprudentia divina gethan, von einander unterschieden. Allein es urtheilen die vernünfftigsten, daß die in der letztern Schrifft sich selbst gemachten Objectiones das Jus divinum positivum nicht darnieder werffen können. Nach dem Bericht des Auctoris der Bibliothecæ quatripartitæ Juris Imperantium §. 8. soll er über ein Systema plenum J. N. occupirt gewesen seyn; Es weiset aber der Ausgang, daß dieser Auctor übel berichtet gewesen seyn müsse, massen Hr. Johann Peter von Ludewig in seinem auf Thomasii Todt verfertigten, und der Thomasianischen Leichen-Predigt beygedruckten Condolenz-Schreiben aus dem Munde des in Schleusingen lebenden ältern Herr Sohns des Herrn Thomasii, der mir solches auf weiteres Befragen gleichfalls also vermelden lassen, contestirt, daß derselbe gar keine Mscrpta hinterlassen.

Fundamenta J. N. & G.

Soll ein plenum Systema J. N. unter der Feder gehabt haben.

§. 156.

Seine Annotationes ad Strauchium.

2.) Seine Annotationes über des Strauchii Exercitationes, wie auch seine Scholia über des Huberi Prælectiones, mit welchem er selbst noch darüber in Streit und Wechsel-Schrifft gerieth, haben ihm den Nahmen eines guten Juristens zu Wege gebracht, wie man denn würcklich in selbigen legale Wissenschafft von Rechts-Sachen antrifft. Denn ohngeachtet haben viele aus Unverstand von ihm vorgegeben, als ob er die Jurisprudenz selbst nicht wohl verstanden; welches Præjudicium meist daher gekommen, daß er bey dem Studio Juris Romani so sehr auf die Römischen Antiquitäten gedrungen, und den Usum practicum universalem des Juris Justinianei in seinen Dissertationibus &c. De exiguo ff. Usu, de actionibus pœnalibus, item, de larva legi Aquiliæ detracta, und in seinen Usu practico institutionum, oder, im Commentario ad institutiones auch andern Schriften wieder diejeni-

gen

gen angefochten, welche das Jus Romanum durchgehends recipirt und applicable zu seyn vorgeben. Wo hinzu noch kömmt, daß er immer an der Billigkeit des Juris Romani verschiedenes auszusetzen gefunden, und endlich mit seinen Hrn. Collegen gar auf das Institutum, ein neu Corpus Juris zumachen gefallen, wovon er sich doch letzlich in einer besondern Dissertation de Difficultatibus novi Corporis Juris condendi wieder loß gesagt. Diese und andere dergleichen in dem Jure Romano und dessen Application ad statum Germaniæ vorgenommene Reformationen haben ihn bey unkundigen Leuten, absonderl. aber bey denenjenigen, welche geglaubt, daß die Juristen-Weißheit in der Praxi Forensi alleine stecke, in den Concept gesetzt, als wenn er die innersten und wahren Geheimnisse der Römischen Jurisprudenz nicht eingesehen, sondern sich bloß auf das Tadeln gelegt, da doch solche Leute aus seinen Commentariis ad Huberum & Strauchium, und aus seiner Praxi Forensi, so er in Leipzig exercirt, gerade des Gegentheils überzeugt werden können.

§. 157.

Sein Volumen Dissertationum Lipsiensium.

3.) Sein Volumen Dissertationum Lipsiensium, und andere von ihm verfertigte Disputationes enthalten verschiedene Philosophische und Juristische Materien in sich, worunter die de Crimine Magiæ ein grosses Aufsehen gemacht, welche letztere Materie er hernachmahls in seinem Tractat vom Wesen des Geistes, und im Tractat vom Hexen-Process noch mehr ausgeführt, darüber aber verschiedene Controvertenten bekommen. Dem bekannten Wagnern, welcher unter einem erdichteten Nahmen des Realis de Vienna wider das Wesen des Geistes etwas unhöfflich schrieb, hat er unter dem Nahmen des Jucundi de Laboribus mit gleicher Müntze bezahlt: Den jüngern Herrn Professor Camerarium zu Tübingen aber, welcher auf eine modeste Art sein Wesen des Geistes widerlegte, hat er allemal vor einen raisonnablen Antagonisten gehalten. Inzwischen hat seine Lehre, von der Unbilligkeit des Hexen-Processes viel Beyfall gefunden, und den Königlichen Hoff zu Berlin bewogen, daß dieser Process, vermöge Königlicher Befehle, durch alle Brandenburgische Lande sehr eingeschränckt worden ist. So sind auch den Gelehrten hierinnen ein wenig die Augen aufgegangen, daß sie nicht mehr alles scheinbare Vorgeben schlechtweg vor wahr supponiren, sondern so wohl im Glauben als Untersuchen und Sprechen behutsamer verfahren, wovon vor einiger Zeit durch den jüngst verstorbenen Hof-Rath

Griebnern an der Annabergischen beschriebenen Hexerey eine vortreffliche Probe gemacht worden ist.

§. 158.

Teutschen Monathe.

4.) Seine Teutschen Monathe sind angezeigter massen die erste Monaths-Schrifft, mit welcher sich das Journal-Seculum, so biß auf unsere Zeiten gewähret, angehoben. Man hat zwar vor dem schon die Acta Eruditorum Lipsiensia, nebst einigen Frantzösischen Journalen gehabt; nach des Thomasii Teutschen Monathen aber ist der Journal-Geist in die Gelehrten erst recht gefahren, so, daß des Journal-Schreibens fast kein Ende mehr war, welches dadurch grösten Theils unterstützt wurde, daß sich verständige Gelehrte öffters durch ihre Affecten verleiten lassen, über die Censuren der Journalisten, welches meist junge, hitzige und zum spitzigen Tonsiren geneigte Leute waren, sich zu erzürnen, und auf selbige zu antworten.

§. 159.

Seine Philosophia aulica und Vernunfft-Lehre.

5.) Die Logique gab er anfänglich unter dem wunderlichen Titel der Philosophiæ Aulicæ heraus, womit er den Grotium zu imitiren suchte, welcher unter dem Nahmen des Juris belli & pacis sein Buch den Hof-Leuten in die Hände zu bringen vermeinte: Nachmals aber hat er unter dem Titel der Vernunfft-Lehre diese Disciplin besser und deutlicher zu fassen gesucht.

§. 160.

Seine Præcognita ad Jurisprudentiam.

6.) Seine Præcognita ad juris prudentiam zeigen, was ein Juriste zur Jurisprudenz mitbringen müsse, und auf was Art, wie auch mit was Præcaution er solche zu erlernen habe, mit welchen Vorschlägen aber die Herren Theologi nicht allenthalben zufrieden seyn.

§. 161.

Seine Præcognita ad Jurisprudentiam Ecclesiasticam.

7.) Hingegen sind seine Cautelen, circa Præcognita Jurisprudentiæ Ecclesiasticæ, mit desto mehrerem Applausu aufgenommen worden, gestalten denn ein junger Mensch daraus, wie nöthig einem Juristen, wenn er mehr als den gemeinen Schlendrian verstehen, und die Jura Episcopalia eines Evangelischen Landes-Fürsten aus dem Grunde einsehen will, die Kirchen-Historie sey, sich sehr wohl informiren kan.

§. 162.

Seine Delineatio Historiæ Juris und seine Nævi

8.) Seine Delineatio Historiæ Juris, welche anfänglich an des Hottomanns Anti-Tribonianum angehängt war, nunmehro aber in seinen Nævis Jurisprudentiæ Anti-Justinianeæ mit schönen Anmerckungen

ckungen erläutert worden, zeiget die Nothwendigkeit und die Application der Römischen Antiqvitäten bey dem Studio Juris, und hat Gelegenheit gegeben, daß man nach der Zeit die Römischen Antiqvitäten in höhern Werth gehalten, und auf Universitäten entweder absonderlich profitiret, oder doch in Collegiis mit einfliessen lassen. Und gewiß, wenn man die Sache vernünfftig betrachtet, so will es sich nicht allemal thun lassen, daß man den Sensum eines Legis ff. ex locis parallelis, oder aus der materia substrata erlangen kan, sondern es ereignen sich viele Fälle, da ein Gesetze auf den Zustand der Römischen Republique sich gründet, daher man denselbigen aus dem Fundament kennen muß; wozu keinesweges genug ist, daß man etwan wisse, wer der Prætor und Tribunus plebis gewesen, und in wie viel periodos man die Fata Juris prudentiæ eintheilen könne, sondern man muß ex Historia Romana den Staat von Rom und dessen Verfassung, wie auch die occasiones legum und primam intentationem legislatoris, wenn man einen geschickten Interpretem legum Romanarum abgeben will, aus dem Grunde verstehen; Speciellere Proben davon hat Thomasius in seinen Dissertationibus de Hominibus propriis, de Successione Testamentaria, de Origine Testamentorum, de Lege decemvirali, de Jure consuetudinis, de Patria potestate &c. und verschiedenen andern geliefert, und wäre zu wünschen, daß derselbe die nævos Juris prudentiæ Justinianeæ continuirt, oder auch seine grosse Wissenschafft in Antiquitatibus Romanis in ein recht Systema und Ordnung gebracht hätte.

Jurisprudentiæ Anti-Justinianeæ.

Alldieweilen ihm aber solches nicht beliebet, so müssen wir mit demjenigen zufrieden seyn, was wir von ihm haben, welches wir um so viel eher thun können, als letzlich der jüngst verstorbene Geheimte Rath Hoffmann zu Franckfurth, welcher überaus schöne Wissenschafften in dergleichen Dingen besessen hat, einen Commentarium über Thomasii Delineationem Historiæ Juris, worinnen gar feine Sachen enthalten, geschrieben.

Herrn Hoffmanns Commentarius darüber.

§. 163.

9.) Seine Jurisprudentia Judicialis ist ein kleiner Tractat in Qvarto, und zeigt, wie man das Jus naturæ in decidendis controversiis Gentium soll brauchen können. Er hat an einigen wichtigen Irrungen die Probe gemacht, und dadurch die Leute auf die sehr nöthige applicationem Juris naturæ gewiesen: Gestalten denn keinesweges genug ist, daß man ein Geschwätz de primo Juris naturæ principio her-

Seine Jurisprudentia Judicialis.

machen,

machen, und ein neues etabliren, oder aus selbigem die bekantesten Conclusiones herleiten könne: Sondern man muß auch die controversias gentium, welche durch verschiedene hier und dar aus den besondern Umständen zusammen gelesene Gründe auseinander gesetzt werden müssen, beurtheilen lernen, und zu deren Ventilirung und Entscheidung die nöthige Geschicklichkeit zu erlangen suchen.

§. 164.

Seine Jurisprudentia Consultatoria.

10.) Die Jurisprudentia consultatoria, oder die Klugheit sich und andern wohl zu rathen, ist ein Stück aus der prudentia politica, welches ihm aber meines Erachtens, wie es mehrentheils mit dergleichen Schrifften, wenn sie nicht aus der Feder eines durch lange Erfahrung in wichtigen Staats-Angelegenheiten geübten Welt-Mannes fliessen, zu geschehen pflegt, etwas zu theoretisch gerathen. Die Klugheit, welche nach der Situation einer Affaire, und nach Befindung der Umstände angebracht werden muß, läßt sich nicht in solche Præcepta generalia abfassen, sondern besteht aus einer resoluten Meditation, so einerley einer Sache hat, und aus einer Geschicklichkeit, der vor sich habenden Umstände zu seiner Zeit sich wohl bedienen zu konnen, worzu die Aufmerckſamkeit auf anderer Menschen Thun und Lassen, als deren Exempel und Fehler uns zur Nachahmung und Lernung dienen müssen, einen guten Grund zu legen vermag. Man hat auch eine zusammen gezogene und deutlicher gefaßte Ubersetzung Teutscher Sprache, so Entwurff politischer Klugheit heist, worüber Thomasius Anmerckungen gemacht, und selbiges jüngsthin bey Großens zu Leipzig wieder auflegen lassen, wovon der ehemalige Professor Georg Beyer zu Wittenberg der Auctor seyn soll.

§. 165.

Seine Sitten-Lehre.

11.) Seine Sitten-Lehre hat ihm den Nahmen eines Christlichen und raisonnablen Moralistens zuwege gebracht, angesehen er die vernünfftige Liebe zum Principio derselben gesetzt, und überall die Harmonie seiner Conclusionen mit der heiligen Schrifft, welche gleichfalls den Inbegriff aller Tugenden in der Liebe GOttes und des Nächsten suchet, gewiesen.

§. 166.

Seine Dissertation de Concubinatu.

12.) Hiegegen hat er es mit seiner Dissertatione de Concubinatu bey den Herren Theologis wieder sehr verdorben, sintemalen er sich darinnen zu zeigen bemühet, daß der Concubinat nach der Praxi Forensi

rensi Judæorum, wie auch unter den ersten Christen üblich und erlaubt gewesen, und weder im Alten noch Neuen Testamente verboten worden, wider welche Lehre aber verschiedene mit grossen Eifer sich gesetzt. Der erste, so sich an die Spitze stellte, war der Herr Abt Breithaupt, welcher drey Wochen nach dem Herrn Thomasio auf dem Theologischen Catheder das Gegentheil defendirte, und zu solchem Ende eine Dissertation de Concubinatu a Christo & Apostolis prohibito in den Druck gab. Alldieweiln nun dieses Verfahren dem Herrn Thomasio ein wenig voreylich, und darneben wider die Gesetze der Universität zu Halle, welche ausdrücklich verbiethen, daß ein Mitglied der Universität das andere in Schrifften nicht empfindlich tractiren soll, zu lauffen schiene: So führte er darüber Beschwerde, muste aber dargegen erfahren, daß die sämmtliche Theologische Facultät mit dem Herrn Breithaupt Parthey machte, und die Sache nach Hofe gelangen liesse, allda auch so glücklich war, daß der Regierung zu Magdeburg Befehl ertheilet wurde, dem Fiscal aufzuerlegen, daß er wider den Herrn Thomasium criminaliter agiren solle. Diesem Unheil zu entgehen, kam Herr Thomasius bey Ihro Königl. Majestät in Preussen ein, und bath, daß Sie vor allen Dingen seine Dissertation in dem Königl. Staats-Rath examiniren, und, ob etwas ärgerliches und verdächtiges darinnen wäre, untersuchen lassen möchten, wobey er denn zugleich umständlichere Anzeige von den Proceduren, so die Herrn Theologi Hallenses biß daher mit ihm vorgenommen hätten, thate. Der König accordirte ihm diese Bitte, und ernennte Commissarien, welche die Dissertation nach ihrem Gewissen und besten Verstande auf das genaueste erwegen, und unter die Censur nehmen, auch, wie sie selbige gefunden, berichten solten. Da nun dieser Commissarische Bericht vor den Herrn Thomasium gut ausfiel, und die Commissarien auf ihre Pflicht versicherten, daß sie in der Thomasianischen Lehre von dem Concubinat nichts, so der Religion oder dem Staat nachtheilig und gefährlich sey, finden könnten, ergieng ein Königliches Rescript an den Regierungs-Præsidenten zu Magdeburg, daß, weiln sich in der Thomasischen Dissertation bey Commissarischer Untersuchung keine Gefährlichkeit gefunden habe, der Fiscal contramandirt, und die Partheyen zur Ruhe angewiesen werden, jedoch den Theologen frey verbleiben solte, wenn sie glaubten, daß in der Thomasischen Dissertation dem allen ohngeachtet etwas anstößiges enthalten sey, selbige mit gebührender Modestie widerlegen zu dürffen, immassen solches alles

die Autores der Bibliotheque Germanique Tom. I. p. 145. mit mehrern zu referiren wissen.

Hier hätte man nun glauben sollen, die sämtlichen Theologen aus allen Preußischen Universitæten würden wieder Thomasium Causam communem gemacht, und die ihnen von dem Hofe selbst an Hand gegebene Gelegenheit, der Thomasischen Lehre ferner mit Nachdruck in Schrifften sich zu wiedersetzen, ergriffen haben: Alldieweiln sie aber wohl sahen, daß Thomasius bey Hofe Freunde gefunden hatte, aus dem Königlichen Rescript auch wohl wahrnehmen konnten, daß sie in eine Controvers eingehen würden, darinnen der Hof schon vor ihren Gegner sich declarirt zu haben schiene: So hielten sie vor rathsamer bey solcher der Sachen Beschaffenheit zu temporisiren, und die Vertheidigung wieder Thomasium den ausländischen GOttes- und Rechts-Gelehrten zu überlassen, ausser daß der damalige Professor Juris extraordinarius, Gasser zu Halle noch in selbigem 1713ten Jahre unter dem Namen des Sancti Petri Encratitæ in einer an den Herrn Breithaupt geschriebenen und anno 1714. zu Tübingen wieder aufgelegten Epistel in diese Controvers sich mischte, bey beyden aber deswegen verstieß, weil er zu behaupten und darzuthun suchte, daß deren opinionen gar wohl neben einander stehen, und mit einander conciliiret werden könnten. Nachdem aber zu Tübingen der Herr Cantzler Jäger sich aufwarff und 1713. ein Examen dissertationis cujusdam Hallensis de concubinatu drucken liesse, diesem auch anno 1714. ein anderer Würtenbergischer Theologus zu Studtgard, Johann Wilhelm Zierold, mit einer refutation der Thomasianischen Lehre, so aber nur in einem Bogen bestehet, folgte: und kurtz darauf eine Schrifft in forma Epistolæ in quarto von 100. paginis, welche man M. Teubern zu Halberstadt zuschreibet, zum Vorschein kam: So begegnete denenselben ein Schüler des Herrn Thomasii, welcher unter dem Namen des Marci Pauli Antonini Philosophi Tribocci verborgen seyn wollen, in einer zu Straßburg 1714. herausgegebenen confutatione dubiorum contra schediasma Hallense de concubinatu motorum, welche Schrifft eine von den besten ist, so zu Vertheidigung der Thomasianischen Lehre ans Licht getreten. Und ob wohl hierauf der damahlige Brandenburgische Ober-Consistorial-Rath und nachmahlige Prediger bey der Lutherischen Kirche zu Cölln an der Spree, Reinbeck, ao. 1714 in teutscher Sprache von der Natur und Eigenschafft der Ehe und dem Concubinat wieder des Herrn Thomasii dissertation ein

Buch

Buch heraus gab, und in dem Anhange des Antonini Refutations-Gründen satisfaction zu thun suchte: So richtete er doch damit wenig aus, als Antoninus ihm einen andern appendicem zu seiner obgemeldeten Schrifft ebenfalls in teutscher Sprache entgegen setzte. Zwar hat so wohl Reinbeck aufs neue hierwieder noch einen andern appendicem drucken lassen, als auch der ehemalige Respondente, so die obige Dissertation unter dem Herrn Breithaupt gehalten hatte, Johann Andreas Gramlich, anno 1714. eine Defensionem Dissertationis suæ de illicito Concubinatu zu Halle heraus gegeben, und derselben noch anno 1716. einen anderweiten Tractat de moralitate Concubinatus hinten nach geschicket. Alldieweilen sie aber nach dem Urtheil des Hrn. Thomasii, wenig neues oder solides aufgebracht: So hat derselbe, sich ferner zu verantworten nicht nöthig erachtet, sondern seine auf historische und moralische Gründe gesetzte Dissertation und die zur Vertheidigung derselben heraus gekommenen Schrifften vor sich reden lassen, welches denn auch so viel gefruchtet, daß in dieser Materie das Schreiben wieder Thomasium nach und nach aufgehöret.

§. 167.

Sein Commentarius über das 12te Capitel Pufendorffii.

13.) Sein Commentarius über das 12te Capitel Pufendorffii, vom Pabst hätte ihm bald am Kayserl. Hof Verdruß gemacht, weilen man es als einen Verstoß wieder den Westphälischen Frieden ansehen wolte, gleichwie auch unsere Theologi, weilen er von der Ohren-Beichte etwas zu frey gesprochen, damit nicht eben wohl zu frieden zu seyn schienen.

§. 168.

Sein Commentarius über Ossens Testament.

14.) Sein Commentarius über des ehemaligen Chur-Sächsischen Cantzler Ossens Testamentum de emendanda Jurisprudentia & nævis academicis, welchen er vor einiger Zeit heraus gegeben, ist ihm so gut nicht gerathen als seine andern Schrifften, und disrecommendirt sich durch die vielen Erzehlungen aus dem Schuppio und übel angebrachten Digressionen, welche beyde vor die Ernsthafftigkeit eines so grossen Gelehrtens und betagten Mannes sich nicht wohl schicken wolten. Jedennoch muß man gestehen, daß er den Verfall der Academien, und dessen wahre Uhrsachen aus dem Grunde erkannt und entdeckt; wie man denn aus dem Effect siehet, daß die Principia dieses Buchs bey verschiedenen Höfen einigen Ingress gefunden, so daß man dem Thomasio allerdings dafür verbunden ist.

§. 169.

Von seinen vielen Disputationibus und andern Schrifften trifft man einen besonders edirten Catalogum, und eine Specification in der neulich zu Jena von Herrn Friedrich Gottlieb Struven aufs neue heraus gegebenen und vermehrten Bibliotheca Juridica des Lippenii im Register, voce Thomasius, wie auch in der Bibliotheca Juris Imperantium quatripartita p. 48. &c. am allervollständigsten aber nach den Jahren in dem Anhange zu seiner in Halle gedruckten Leichen-Predigt, und in Hr. Gundlings Historie der Gelahrheit von p. 3326. biß 3343. an, wohin ich vor dieses mal verweisen will.

§. 170.

Georg Beyers Delineation.

Sonst ist den Principiis Thomasianis, der Wittenbergische Professor Georg Beyer, so Thomasii Schüler gewesen, in seiner ao. 1712. zu Wittenberg heraus gegebenen Delineatione Juris divini naturalis & positivi Universalis meisstentheils nachgegangen, und hat solche Lehren sehr deutlich und wohl zusammenhangend vorgetragen, auch sonsten hin und wieder gar feine Gedancken aus eigener Meditation mit untergemischt.

§. 171.

Dieses sind nun wohl die Haupt-Scribenten in dem Jure Nat. samt ihren Anhängern und Wiedersachern. Es haben zwar auch andere neben und unter ihnen in dieser Wissenschafft ihr Heil versucht, und nach ihrem Kopffe philosophirt; Es ist aber keiner darunter der es so hoch gebracht, daß er mit Grotio, Pufendorffen und Thomasio verglichen, und von ihm ein Haupt-Periodus gemacht werden könnte, ohnerachtet gar feine Köpffe sich gezeigt, die das ihrige redlich præstirt haben.

§. 172.

Joh. Jac. von Ryssels, J. N. & Gent.

Dahin gehört nun Joh. Jac. von Ryssel ein Leipziger Doctor, welcher ao. 1689. ein Jus Nat. & Gent. in octav heraus gab, in der Vorrede aber selbst gesteht, daß er das gantze ohnedem kurtze Werck aus dem obbemeldeten Autoribus zusammen getragen, darneben auch bekannt, daß er zur selbigen Zeit noch jung gewesen, auch über 3. Jahre nebst seinen andern Studiis mit dem Jure Nat. nicht zugebracht, welches keine Zeit ist, da man in dieser so weitläufftigen Wissenschafft eine tiefe Einsicht erlangen kan.

§. 173.

§. 173.

In eben diesem Jahr hat der ehemalige ordinarius Mencke zu Leipzig ein Gymnasium polemicum Juris universi in verschiedenen Dissertationibus, davon die ersten drey von Controversiis Juris Naturæ handeln, heraus gegeben: Es sind aber dieselben deswegen gar kurtz gerathen, weilen damals das Jus Naturæ noch nicht so, als jetzo, zweifelhafft gemacht worden war, jedoch sind sie nicht allein mit einem deutlichen stylo und gutem Judicio discrete vorgetragen, sondern man trifft auch eine feine Lectur der besten Naturalisten, dasiger Zeiten, darinnen an.

§. 174.

Des Gœdhardi Borgesii von Gröningen ao. 1697. in 8vo. zu Leiden heraus gekommene Enodatio Juris naturæ begreifft, wie der Titel selbst zeigt, nur die Pflichten gegen GOtt in sich, und ist nicht eben von gar grossem Gewichte.

§. 175.

Henrici Cocceji meriten im J. N.

Hingegen hat sich der berühmte Henricus Coccejus keine geringe Merite im Jure naturali erworben. Es ist derselbe zu Bremen den 25. Martii 1644. gebohren, und daselbst biß 1667. in die Schule gegangen, in selbigem Jahre aber auf die Universität Leiden gezogen, um alda dem studio Juris obzuliegen. Er brachte es auch in kurtzer Zeit durch seinen Fleiß dahin, daß er unter dem Præsidio des Professoris van Thinen eine Dissertation de possessione momentanea & lite vindiciarum halten konnte. Nach absolvirten Cursu Juris lockte ihn die Hochachtung vor seiner Mutter Bruder, Heinrich Oldenbergern, welcher als Secretarius bey der Societät der Wissenschafften in London stund, nach Engelland, welches ihm auch so wohl gelung, daß er nicht nur von dem berühmten Robert Boyle in den Physicalischen Experimental-Wissenschafften mercklich profitirte, und nach solcher erlangten Einsicht eine eigene Philosophie, so hernachmals in dem Heidelbergischen Brande mit seiner gantzen Bibliotheque verlohren gegangen, entwarff, sondern auch das Glück hatte, daß er bey Printz Wilhelmen von Oranien, nachmals Königen in Engelland, Ingress fand, gestalten er denn auf dieses Monarchen Veranlassung und Vorschrifft die Ehre hatte, zu gleicher Zeit mit ihm, nemlich im Jahr 1670. die Doctor-Würde auf der Universität Oxforr zu überkommen. Bey dieser Gelegenheit setzte er sich bey der Universität mit seiner Gelehrsamkeit in solche Hochachtung, daß sie ihm zu Ehren, ao.

 1706.

1706. das Jubilæum der Universität zu Franckfurth an der Oder durch besondere Abgeordneten beschickten, und ihm viele Merckmale ihres Estims geben liessen. Von Engelland gieng er unter Recommendation seines Vettern an die Frantzösischen Gelehrten ao. 1671. nach Franckreich, blieb aber nicht gar ein Jahr daselbst, sondern nahm seinen Weg nach Speyer zu, um allda in den Reichs-Cammer-Gerichts-Process sich zu habilitiren. Als er aber hörte, daß der Chur-Printz von der Pfaltz, Carl, mit einer Königl. Prinzeßin von Dännemarck zu Heidelberg Beylager hielte, wolte er diese Sehenswürdigkeit nicht vorbey gehen, und wandte sich nach Heidelberg. Und wie er ein Mann war, der sich alle Umstände wohl zu Nutzen zu machen suchte; also nahm er bey seinem Aufenthalt auf der Universität zu Heidelberg Gelegenheit, den dasigen Gelehrten seine Capacität sehen zu lassen, zu welchem Ende er eine Dissertation de proportionibus hielte, welche das unvermuthete Glück hatte, daß sie so gar dem gelehrten Chur-Fürsten, Carl Ludewigen, gefiel, der daher unserem Coccejo die durch Pufendorffs Abzug verledigte Professionem J. N. & G. auftrug. Den Antritt derselben machte er mit einem Programmate de lege salica, womit er sich bey dem Chur-Fürsten noch mehr recommendirte, heyrathete auch bald darauf ao. 1673. des Würtenbergischen Cantzlers und Geheimen Raths, Samuel Howords, einzige Tochter, mit welcher er 3. Söhne gezeigt, davon der älteste Friedrich Heinrich als Chur-Pfältzischer Obrist-Lieutenant ao. 1703. in dem Kriege gegen Franckreich geblieben, der andere Johann Gottfried als Königl. Preußischer Geheimder Rath bey der Regierung des Hertzogthums Magdeburg steht, und der dritte, Samuel, Königl. Preußischer Staats-Minister, Geheimder Rath in der Justiz-Cammer- und dem Appellation-Gerichte auch Præsident der Regierung zu Halberstadt ist, und die Ober-Aufsicht über alle Preußische Universitæten hat. Nach Chur-Fürst Carl Ludewigs Tode, ruffte ihn Chur-Fürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg nach Franckfurt an der Oder, es wolte ihm aber Chur-Fürst Carl von der Pfaltz nicht fahren lassen, sondern suchte ihn dadurch zu vinculiren, daß er ihm ao. 1682. zum Geheimden Rath machte, und in vielerley affairen nützlich gebrauchte, welches ihm denn Gelegenheit gab, dasjenige, so er im Jure Publico erlernet hatte, Weltbrauchbar und lebendig zu machen. Nachdem sich aber mit dem Tode Chur-Fürst Carls von der Pfaltz unter der neuen Regierung der Pfaltz-Neuburgischen Linie, so bekannter massen den Catholicismum mit in die Pfältzischen Lan-

de brachte, das Theatrum am Pfältzischen Hofe gewaltig änderte, so daß Coccejus sein Conto dabey weiter nicht zu finden vermeinte, gedachte er auf eine Veränderung, die sich ihm denn auch alsofort darbothe, als die Staaten von Utrecht ihm ao. 1687. eine Professionem Juris auf ihrer Universität antrugen. Es überhäuffte ihn aber Chur-Fürst Philipp Wilhelm von der Pfaltz mit so viel Wohlthaten, daß er auch diese Gelegenheit ausschlagen muste, biß endlich im Jahr 1688. die Frantzosen in der Pfaltz so grausam hauseten, daß Coccejus mit den Seinigen in das Würtenbergische zu flüchten sich genöthiget sahe, woher er denn Gelenheit nahm, die nochmals wiederholte Vocation nach Utrecht anzunehmen, und solches dem Chur-Fürsten, mit Bitte um seine Dimission, zu notificiren, die er denn auch endlich erhielt. Er zog dahero nach Utrecht und eröffnete seine Lectiones mit einem Programmate: an respublica legibus magis an armis defendatur: es ließ ihn aber Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg nicht lange daselbst, indem er ihn ao. 1690. an die Stelle des Geheimden Raths von Rhetz nach Franckfurt an der Oder beruffte, und darzu durch ein gnädiges Rescript einlud, welche station er auch annahm, und in derselben sein Leben mit grosser Reputation zu gebracht und ao. 1719. beschlossen hat: gestalten er daselbst nicht nur seinen bereits erlangten Ruhm unter den Gelehrten mit vielen schönen Schrifften noch mehr verherrlichet, sondern auch von dem Königl. Hause Preussen, auch andern teutschen Chur- und Fürsten in verschiedenen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen, und so wohl deducendo als auch sonst gebraucht worden ist; allermassen ihn König Friedrich von Preussen ao. 1702. zu dem Ende nach dem Haag schickte, daß er daselbst seine Befugniß zur Oranischen Erbschafft vertheidigen und behaupten solte. In ansehen dieser meriten trugen Kayserl. Maj. kein Bedencken, ihn ao. 1713. in den Reichs-Freyherrn-Stand zu erheben. Er war ein blosser αὐτοδίδακτος, daher er auch so wohl in seinem Jur. nat. als auch im Jure Publico gantz besondere Meinungen hegte, und ein eigen systema sich gemacht. So viel das Jus Nat. anbetrifft, stehen in dem ersten Tomo der Bibliotheque Germanique p. 12. gewisse postulata oder positiones generales, welche er in seinen Collegiis über diese Wissenschafft jedesmal zum Grunde zu setzen pflegte.

Es sind zwar selbige von den Autoribus der gemeldeten Bibliotheque An. 1720. und also nach seinem Tode zum ersten mahl publiciret worden, man hat aber die Fundamenta und den Plan davon bereits in

der

der Dissertation, welche sein Herr Sohn, der jetzige berühmte Königl. Preußische Staats-Minister, Hr. Samuel Freyherr von Cocceji, de unico vero & adæquato juris nat. principio gehalten, und in den Streit-Schrifften, welche er darüber mit dem Hallischen Professor Ludovici gewechselt, insonderheit aber in des alten Herrn Cocceji eigenen Schrifften, so unter dem Nahmen Prodromus Juris Gentium heraus gekommen sind. Wir wollen diese Grund-Sätze in dem Capitul von dem primo juris nat. principio etwas genauer beleuchten, hier aber nur noch so viel bemercken, daß er nicht nur eine Anzahl schöner, ins J. Nat. gehöriger Dissertationen, v. g. de Amnestia, de Guarantia, de armis illicitis, de bello inter amicos, de assecuratione, de dominio s. imperio orbis, de Legato sancto non impuni, de officio & jure mediatorum, de postliminio in pace, de justo præliorum exitu, de jure victoriæ diverso a jure belli &c. geschrieben, sondern auch ein Werck unter dem Nahmen der Autinomiæ Juris Gentium verfertiget, so aber erst An. 1720. nach seinem Tode heraus gekommen, weswegen es auch unter einem andern Titel: Nova senténtia de origine terrarum mèdiatarum & immediatarum ein opus posthumum heisst. In der Application dieser Lehre auf Teutschland, welche den andern Theil des Buchs ausmacht, scheint zwar dasselbe ins Jus publicum Germaniæ zu gehören. Alldieweiln er aber in dem ersten Theil die fundamenta der Distinction in civitates mediatas & immediatas aus dem jure naturæ & Gentium hohlt, und zeigt, daß diejenigen Staaten, so von einem andern überwunden worden, die Autonomiam aber, oder das Recht, nach eigenen Gesetzen und Verfassungen leben zu dürffen, wieder bekommen, nach dem Rechte der Vernunfft vor mediat, diejenigen aber, so durch die Uberwindung in eines andern Gewalt und Herrschafft gekommen, dergestalt, daß sie sich des Uberwinders Gesetze und Vorschrifft gefallen lassen müssen, vor immediat zu achten wären. So kan man diesem Wercke einen Platz unter denen ins jus nat. und zwar in specie ins jus publicum universale gehörigen Schrifften nicht versagen. Hiernechst nimmt auch derselbe an Hr. Kestners zu Rinteln prudentia juris nat. so An. 1698. herausgekommen, und 1705. wieder aufgeleget worden ist, ingleichen an Friedrich Hermann Cramers kurtzen Entwurff des Natur- und Völcker-Rechts, worinnen dessen allgemeine Grund-Regeln vorgestellet, und mit Vernunfft-Schlüssen bestärckt werden, Lemgow 1703. ferner an Samuel Friedrich Willenbergs Sicilimentis Juris Gentium pruden-

prudentiæ nicht wenig Antheil, angesehen bey Durchlesung dieser Bücher alsofort in die Augen fällt, die Autores auch selbst bekennen, daß sie allesammt des Cocceji principia zum Grunde gelegt, ob sie wohl im übrigen, insonderheit Kestner und Willenberg aus dem Grotio, Pufendorff und Thomasio ein vieles mit genommen, wie denn auch Willenberg gar dem Grotio in der Ordnung gefolget, und nach derselben sein Werck in kurtze Fragen abgefaßt hat.

§. 176.

Buddeus.

Der schon mehrmals erwehnte ehemahlige Jenaische grosse Theologus, Johann Franciscus Buddeus, hat in seiner An. 1697. und nachmals vollständiger An. 1703. zu Halle herausgegebenen Philosophia practica Lib. II. das Jus Naturæ auf eine angenehme und leichte Art tractirt, und damit einen sonderbahren Æstim erworben, gestalten man denn biß anhero auf verschiedenen Universitäten, über dieses Buch, seiner Gründlich- und Deutlichkeit halber, gerne gelesen hat.

§. 177.

Setzt 3. Principia J. N.

Er setzt 3. Principia Juris Naturæ nach den dreyerley Officiis, zum Grunde, und giebt den Pflichten gegen GOtt das Deum cole; denen gegen uns das Temperanter vive; und denen gegen andere Menschen das Socialis esto. Er hat zwar hierinnen verschiedenen Wiederspruch gefunden, kan aber aus demjenigen, was wir unten von der Unnöthigkeit eines Primi Juris Naturæ Principii geredet, gar wohl defendirt werden.

§. 178.

Hat das Jus Gentium am besten tractirt.

So ist er auch einer von denenjenigen, welche das Jus Gentium, wovon man in andern Büchern des vernünfftigen Rechts wenig besonders findet, am besten abgehandelt haben.

§. 179.

Seine Selecta Juris Nat. & Gentium.

In seinen Selectis Juris Naturæ & Gentium, welches ein Fascicul seiner kleinen Schrifften des Juris Naturæ ist, hat er eine Historiam Juris Naturæ, so ihm sehr wohl gerathen, præmittirt. In den Dissertationibus de Testamento Caroli II. aber, worüber er Streit mit einem Frantzosen bekommen, wie auch in der de Expeditionibus crucigeris und andern in den Selectis befindlichen Piecen, hat er die Application des Juris Naturæ ad facta & controversias Gentium gewiesen, und solchergestalt eine feine Probe aus dem jure naturæ judiciali gemacht.

§. 180.

Musæi Selectæ controversiæ. Herr Schwarzens tria specimina. Vogels breviarium.

Simon Heinrichs Musæi, eines JCti zu Kiel, An. 1708. herausgegebene Selectæ ex J. N. controversiæ, und Hr. Christian Gottlieb Schwarzens, Prof. zu Altorff, 1711. edirten tria specimina controversiarum J. N. ex historia Græca, gehören ad Jus Naturæ Polemicum in specie, und hegen feine Sachen in sich, gleich wie auch Hr. D. Joh. Gottfried Vogels An. 1712. zu Dreßden publicirtes breviarium juris naturæ nicht zu verwerffen ist.

§. 181.

Wachters origines.

Johann Georg Wachters An. 1704. zu Berlin herausgegebene Origines Juris naturalis, sive de jure naturæ humanæ demonstrationes Mathematicæ sind etwas obscur gerathen, und wollen dahero wenigen gefallen.

§. 182.

Titii Jus privatum.

Wer das Jus Nat. in applicatione ad Leges civiles, und diese nach jenem rectificirt lesen will, der nehme Titii An. 1709. zu Leipzig zum ersten mal herausgekommenes, und An. 1724. wieder aufgelegtes jus privatum. Denn ob gleich selbiges eigentlich den Endzweck hat, daß es die Privat-Gesetze von Teutschland vor Augen legen soll. So ist es doch, wie der Titel und die Vorrede zugleich verspricht, und die Sache selbst durch das gantze Werck ausweiset, voller Vernunfft, und kan zur Cultura J. N. nicht wenig beytragen, erfordert aber wegen seiner Tiefsinnigkeit und concentrirten Schreib-Art, einen aufmercksamen, und in den vernünfftigen Rechts-Lehren bereits wohlgeübten Leser. Es war dieser grosse Gelehrte ein Doctor zu Leipzig, welcher durch viele herrliche Schrifften, insonderheit durch seine artem cogitandi, observationes ad Lauterbachium, ingleichen ad Pufendorffii O. H. & C. ferner durch sein specimen juris publici Germ. und animadversiones ad Mongambano, sein Jus Ecclesiasticum, sein teutsches Lehn-Recht, und andere mehr sich zwar unter den Gelehrten bekant genug gemacht, aber etwas spät zur Professur-Facultät- und Appellation-Raths-Stelle gekommen, vielleicht auch noch länger durch andere geringere Leute davon sich hätte ausgeschlossen sehen müssen, wenn nicht der verstorbene Feld-Marschall Graf von Flemming als ein guter Kenner solider Leute die gründliche Gelehrsamkeit dieses Mannes eingesehen, und demselben zu Erlangung obiger Chargen beförderlich gewesen wäre. Er besuchte das Appellation-Gerichte zu Dreßden in den gewöhnlichen Terminen, und war einer von derje-

derjenigen Commission, welche An. 1706 zu Fällung eines Urthels über die bey dem Alt-Ranstädtischen Frieden gebrauchten Commissarien, und die ihnen beygemessenen Verbrechen, niedergesetzt waren. Er starb An. 1714. als Rector Magnificus zu Leipzig an der Schlafsucht, und wurde wegen dieser Dignität prächtig begraben. Nach seinem Tode wurden seine Bücher, insonderheit sein jus privatum erst recht groß, bevorab nachdem Berger und Horn, so beyde Æmuli von ihm waren, und ihm den Vorzug streitig machten, aus dem Appellation-Gericht abgiengen. Und obwohl dieses Buch, wie er selbst in der Vorrede gesteht, einem Practico, als dergleichen er selbst nie gewesen, keine große Dienste thut; so leistet es doch denenjenigen, welche in den höchsten Tribunalien und Rechts-Dicasteriis zu sententioniren haben, ingleichen den Docenten auf Academien mit seinem gründlichen Raisonnement einen desto vortrefflichern Nutzen, welcher jedoch noch grösser seyn würde, wenn dem Autori gefällig gewesen wäre, von seinem erwehnten Methodo und systematischen Ordnung, wenn er ja bey der gemeinen Lehr-Art in diesem Stücke nicht verbleiben wollen, die Gründe und Ursachen samt dem Zusammenhang des gantzen Wercks deutlich und besser, als es durch den vorgesetzten bloßen Conspectum capitum geschehen, zu zeigen. Wer mehr von seinem Leben und Schrifften wissen will, kan den Monath Augustum 1714. von den Actis Eruditorum, ingleichen das allgemeine Historische Lexicon unter seinem Nahmen nachlesen.

§. 183.

Ephraim Gerhards Delineatio Juris Nat.

Ephraim Gerhard hat An. 1712. zu Jena Delineationem Juris Naturæ, s. de principiis Justi publicirt, worinnen er den Fußstapffen Thomasii nachgeht, und die Principia Justi, Decori, Pii atque Honesti dergestalt von einander abgesondert, daß er die ersten nur allein mit dem Titel des Juris Naturæ stricte sic dicti belegt wissen will, wovon wir in unserm Jure Naturæ an verschiedenen Orten gesprochen haben. Sonst ist das Büchelgen von gar guten Nutzen, wie denn der Autor, welchen ich in Jena wohl gekant habe, ein Mann von gesunder Meditation war, und anfänglich als Privat-Doctor in gemeldten Jena mit dem Titul eines Weimarischen Regierungs-Advocaten lebte, nachgehends aber als Professor Juris nach Altdorff geruffen wurde, allda er aber nicht lange darauf gestorben ist.

§. 184.

Gentzkenii Schediasma morale de principiis justi.

So hat auch Gentzkenius An. 1707. zu Kiel ein Jus Naturæ unter dem Titul eines Schediasmatis moralis de principiis justi heraus gegeben, und demselben einige zur Historia Juris Nat. gehörige Anmerckungen beygefügt. Alleine zu geschweigen, daß dieses Werck nicht polit und ausgearbeitet genug, so hat Hr. Andreas Westphal, welcher nebst Gentzkenio ein Schüler des berühmten Palthenii gewesen, in einer besondern Schrifft dem Gentzkenio vorgeworffen, und gezeigt, daß sein Schediasma ein von Palthenio dictirtes Collegium Juris Nat. sey, und dahero sich ohne Grund vor den wahren Autorem desselben ausgegeben, immassen denn solches Unternehmen Palthenius in dem Catalogo der Universitäts-Lectionen zu Greyphswalde de An. 1708. selbst mißbilliget, und eine Verbesserung des nicht zum besten gerathenen Werckgens versprochen. Ob man nun wohl von Palthenio, da er des berühmten Pufendorffs Schüler und Anverwandter gewesen, sich auch durch verschiedene schöne Dissertationes, als da sind de demonstratione morali &c. Quatenus conscientiæ judicium errare possit 1699. de marito Reginæ 1702. an. Guilielmus III. Regnum Angliæ habuerit jure conquestus, de jure principis circa supputationem temporis subditorum 1703. de obligatione rei ad sanctionem poenalem, de constitutione & genis nobilitatis civilis, de Dethronisatione 1704. an leges N. sint stricte & proprie sic dictæ leges, de jure principis dispensandi circa leges poenales 1705. de jure Talionis in causa religionis exercendo 1706. &c. in dieser Wissenschafft signalisirt hat, sich alles gutes versprechen können; so hat ihn doch der Tod an der Ausführung seines Vorhabens verhindert.

Palthenii Dissertationes so ins Jus Nat. gehören.

§. 185.

Von D. Rüdigern.

Ferner sind hier auch des vor kurtzer Zeit zu Leipzig verstorbenen Hrn. D. Andreä Rüdigers Merita Juris Naturæ zu betrachten, welcher in seinen Institutionibus Eruditionis L. 2. p. 2. das Jus Naturæ, gleichwie alle andere Disciplinen, secundum Methodum Mathematicæ æmulam tractiret, von dem er in der Vorrede gemeldten Buchs also urtheilet: De methodo nihil magnopere dicam: id solum addam, nec mea est, nec pure Mathematica, sed rectæ rationis: Nam adde, deme, ordinem inverte, semper te intricari, & in manifestam satis absurditatem abduci, videbis: unde patet, nihil unquam vel dici vel scribi cum ratione posse, quin vel palam, vel recte hac utaris

ris methodo, adeoque exulare a cognitione veritatis Methodum arbitrariam, quam alibi habere locum posse, concedo.

§. 186.

Allein dieses scheinet mir aus verschiedenen Ursachen, welche ich allhier in der Kürtze anzeigen will, annoch allerhand Zweiffel zu haben.

§. 187.

Wie der Methodus selbst beschaffen.

Der Methodus selbst ist dieser: Zum Voraus schickt Herr D. Rüdiger allemal die Definition, als den Grund aller übrigen Meditationen; Hernach setzt er die Divisiones, worauf er die Definition und Division in verschiedene Axiomata zerlegt, aus welchen er hernachmals Schlüsse und Consectaria folgert, denen er zu Ende Scholia beyfüget, in welchen er den Consectariis Limitationes und Gräntzen setzet, dieselbigen deutlicher erkläret, oder nach Befinden, wenn etwan das Consectarium durch verschiedene Ideas intermedias aus dem Axiomate gefolgert ist, die fernern Ursachen, warum er also geschlossen, anzeiget, und sonst verschiedene Anmerckungen in die Scholia bringet.

§. 188.

Der Methodus ist nicht zu verwerffen, aber auch nicht so sehr zu erheben.

Ob ich nun wohl diesen Methodum, wenn er auf gehörige Art gebrauchet wird, keinesweges verwerffe: So kan ich ihn doch nicht vor den eintzigen wahren Weg, zur Weißheit zu gelangen, passiren lassen, noch denselbigen von allen Fehlern gäntzlich freysprechen.

§. 189.

D. Rüdiger præmittirt 1) selbst die quæstion: an sit? der quæstioni: quid sit?

Denn vor eins giebt Hr. D. Rüdiger in seiner Logique p. 59. selbst zu, daß die quæstio: An res sit? der quæstioni: quid sit? bey der definitione reali allemahl præmittiret werden müsse, woraus sich alsofort ergiebt, daß der Anfang nicht allemahl von der Definition, wie doch Hr. D. Rüdiger will, gemacht werden darff.

§. 190.

2) gesteht er, daß man zu einer richtigen Definition durch Præmeditation gelangen müsse.

Sodann räumt Hr. D Rüdiger wiederum p. 62. in der Logique, wenn er von den Regulis, eine Definition ausfündig zu machen, handelt, selbst ein, daß man zu einer richtigen und wahren Definition durch Præmeditation gelangen, und allerhand Wahrheiten und Materialien von der zu definirenden Sache zu Hauffe tragen müsse, ehe man ein solch Gebäude will aufführen können.

§. 191.

Es hat auch solches um so mehr seine ungezweiffelte Richtigkeit, als es die Erfahrung einem jeden selbst lehret, massen einer nur in sich gehen,

 und

und bey sich selbst eine Probe einer Definition von einer Sache, die etwas nachdencklich ist, machen darff.

§. 192.

Wie nun mein Verstand hierinnen zu procediren hat, und nothwendig procediren muß, wenn er nicht in allerhand Irrthümer verfallen will: also pfleget derselbe bey andern vernünfftigen Menschen auch zu verfahren.

§. 193.

Woraus der natürliche Schluß erfolget, daß ein Docente, Scribent, und wer sonsten mit andern Menschen in Discursen zu thun haben will, sich nach dem Verstande der Menschen hierinnen zu accommodiren, und dieser sehr natürlichen Art zu procediren, dadurch hülffliche Hand zu bieten habe, daß er die Gründe und Ursachen seiner Definition zuförderst, ehe er einem andern selbige aufdringen will, anzeige.

§. 194.

Ich kan ja nimmermehr prætendiren, daß ein anderer meiner Definition ohne einige Erklärung und Legitimation so schlechterdings glauben soll, ich müste mich dann zum Præceptore, welchem Hr. D. Rüdiger von den Schülern in seiner Logique p. 28. völligen Glauben beygemessen wissen will, über die gantze vernünfftige Welt aufwerffen wollen, sondern es ist raisonnable, und der Natur des menschlichen Verstandes gemäß, daß ich denenjenigen Leuten, mit welchen ich zu thun habe, zuförderst oder auf Verlangen, meine Meditationes und Gründe sage, welche mich zu einer solchen Definition gebracht haben.

§. 195.

Es hat dieses sowohl bey einem Zuhörer, als vernünfftigen Leser den Nutzen, daß ich durch sothane gründliche Præmeditation immer eine Wahrheit nach der andern von ihm gewinne und eingeräumt bekomme, biß ich deren so viel beysammen habe, daß ich eine Definition, welcher er alsodann ohne fernere Weigerung seines Verstandes Beyfall geben muß, formiren kan.

§. 196.

Oder will ich ja die Definition præmittiren, so muß ich sie doch immediate darauf in kleine Stücke zerlegen, und jedes Wort, so ich darinnen gebraucht, legitimiren und beweisen, ehe ich Folgerungen daraus ziehen kan, wiedrigenfalls mich ein anderer einer Fallaciæ beschuldiget, daß ich ab eo, quod adhuc in quæstione est, argumentire.

§. 197.

§. 197.

Mit der Sensione externa und interna des Hrn. D. Rüdigers, will es nicht gethan seyn, weilen ich solchergestalt mit diesen zweyen Worten alle Definitiones in der Welt beweisen könte, welches zwar ein recht compendieuser Handgriff in der Erudition wäre, bey vernünfftigen Leuten aber wenig Beyfall finden dürffte.

§. 198.

Ist Hr. D. Rüdigers Meynung gewesen, daß er die Legitimation seiner Definitionen seinem Auditorio und Privat-Lectionibus reserviren wollen, so muß man sich solches gefallen lassen, weilen einem jeden frey stehet, wie viel er schreiben und im Sinne behalten will; Er muß aber auch alsdenn nicht sagen, daß dieser Methodus, so wie er da liegt und steht, das ist, ohne Legitimation einer gesetzten Definition, der eintzige Weg, zur Wahrheit zu gelangen, und selbige andern zu lehren, sey.

§. 199.

Sodann brauche ich offt zum Beweiß einer Wahrheit nicht eine gantze Definition, sondern nur ein eintzig Stück oder Axioma von der Natur einer Sache. Wenn mir nun ein anderer solches einräumet, oder ich solches deutlich demonstriren kan, habe ich gar nicht nöthig, daß ich mich in den Streit einer gantzen Definition einlasse; sondern mir ist genug, daß ich so viel von meiner Sache erwiesen, als, meine Conclusion daraus zu folgern, hinlänglich ist.

§. 200.

Woraus der natürliche Schluß sich ergiebet, daß ich ohne eine gantze Definition gar offt eine Wahrheit finden u. d demonstriren kan, mithin des Hr. D. Rüdigers Methodus, welcher allemal von der gantzen Definition anfängt, auch dieserhalber nicht der eintzige und umgängliche Weg, zu einer Wahrheit zu gelangen, seyn müsse.

§. 201.

Ja es würde im angegebenen letzten Falle sehr unklug gehandelt seyn, wann ich mich mit einem andern in einen Streit über eine gantze Definition einlassen wolte, anerwogen eine gantze Definition viel mehrern und weitläufftigern Disputen unterworffen ist, als wenn ich eine eintzige Wahrheit oder essential-Idee meines vorhabenden Definiti, woraus ich den quæstionirten Satz beweisen kan, zuförderst ausmache, und ausser allen Wiederspruch setze.

§. 202.

§. 202.

Endlich kan man nicht von allen Dingen Definitiones geben, sondern muß zufrieden seyn, wenn man von einer Sache nur soviel probable Wahrheiten, oder auch wohl gar nur Wahrscheinlichkeiten weiß, als zu Folgerung des vorhabenden und zu beweisen mir obliegenden Thematis genug ist, massen es alsdenn billig ist, daß ein anderer einem solchem Schlusse, so lange als er selbigen nicht zu wiederlegen vermag, deßwegen Beyfall gebe, weilen wir es in dieser menschlichen Schwachheit nicht anders haben können.

§. 203.

Was die Axiomata anbetrifft, so Herr Doct. Rüdiger zu seinem Methodo unumgänglich erfordert, sind selbige eine fast eckelhaffte Wiederholung des bereits gesagten, statt dessen in die Definition nur Numern eingeschoben werden könten. Doch dem sey allen, wie ihm wolle, so ist überhaupt ein grosser Fehler der Gelehrten, daß sie öffters von einem neuen Methodo so groß Aufhebens machen. Ich bin zwar auch ein Liebhaber von einem ordentlichen Vortrag: Bin aber kein Freund von den Leuten, so aus dem Methodo, welcher doch gar sehr variiret, und öfters auf ein blosses Belieben ankommt, so viel Wesens machen. Man kan manchmahl eine einzige Sache auf 3. 4. und mehrerley gantz gleichgültige Arten abtheilen, dergestalt, daß eine Division so natürlich als die andere ist, gestalten ich denn, wenn ich den Thaler in 4. Orts-Thaler, in 3. Drittel oder 8. Gr. Stücke, in 2. halbe Thaler oder in 12. Doppel-Groschen eintheile, eben so recht habe, als wenn ich 24. Groschen sage.

§. 204.

Wir wollen daher lieber des Hrn. Doct. Rüdigers Realität beleuchten, zu welchem Ende ich, dem Leser zu gefallen, ein Stück aus seinem Jure Naturæ anatomiren will, damit derselbe sehen kan, wie viel er sich im Jure Naturæ sowohl von dem Rüdigerischen Methodo, als auch von der Realität, zu versprechen habe.

§. 205.

Ich will das andere Capitel aus dem L. 2. p. IV. S. III. nehmen, welches de officio gentis erga legatos handelt. Er definirt den Legatum: Quod sit persona, quæ ab uno Principe ad alterum mittitur cum juribus & obligationibus Principis sui ad legationem necessariis

riis & utilibus ob negotia publica, wieder welche Definition ich nachfolgendes einzuwenden habe.

§. 206.

Erstlich muß das Wort Persona von einer Persona morali genommen werden, weilen offt zwey und mehr Persohnen, bevorab wenn ihr Creditiv nicht auf samt und sonders lautet, nur eine eintzige Gesandschafft ausmachen, wie wir unten im Capitel von Gesandten zeigen wollen.

§. 207.

So dann läst sich nicht wohl absehen, wie Hr. Doct. Rüdiger damit auskommen will, daß er sagt: Legatus mittitur ab *uno* Principe, da doch ein Systema Fœderatorum Principum, dergleichen zum Exempel die Teutschen Stände ohne den Kähser sind, neben den Käyserlichen Gesandten auch die Ihrigen schicken können und mögen. Vid. Ludwig de Jure allegandi Ordinum Imperii.

§. 208.

Meynt Hr. Doct. Rüdiger, sie repræsentirten alsdann eine gesammte Republique: So ist erstlich dieses von den Teutschen Ständen ohne den Kayser nicht richtig; Sodann frage ich: Ob denn das Chur-fürsten-Collegium alleine, welches Gesandten zuschicken, vermöge der Teutschen Reichs Gesetze, Fug und Macht hat, auch eine Republique ausmache? Wie auch: ob 3. 4. Alliirte Souverainen, welche doch gar öffters zusammen einen Gesandten, das Negotium der gesammten Alliance zu tractiren, abzuschicken pflegen, auch eine Republique darstellen? Will man eine solche grosse Societät, dergleichen die letzte Alliance wieder Franckreich in dem Spanischen Succeſſions Kriege war, pro persona morali ausgeben: So kan ich doch nimmermehr sagen, daß sie unus Princeps sey.

§. 209.

Vors dritte setzt Hr. Doct. Rüdiger: Legatus mittitur ab uno *Principe*, welche Expreſſion, oder Wort, nicht adæqvat und dabey sehr obscur ist.

§. 210.

Denn erstlich weiß ich nicht, wie die Republique Holland, die Schweitzerischen Cantons, die Teutschen Reichs-Städte, welche doch ohne Zweifel Gesandten schicken können, und ohne jemands Wiederspruch zu schicken pflegen, ein Princeps genennet werden können. Princeps

ceps heist theils ein Souverainer Regente, theils auch ein appanagirter oder anderer Fürst und König ohne Land. Von einem Souverainen Staat aber, oder von einer Republique wird man solches nicht leicht finden.

§. 211.

Von welchen nun Hr. Doct. Rüdiger das Wort Princeps verstehe, kan ich nicht wissen. Will er sagen, daß er alle Souveraine Republiquen unter dem Vocabulo Principis zugleich mit gemeinet, so kommt er wieder nicht aus, weilen es zu enge gesprochen heist.

§. 212.

Denn ob Kayserl. Maj. die Teutschen Reichs-Städte vor Souveraine Republiquen werden passiren lassen, daran zweiffele ich gar sehr: Wie ich denn auch daran zweifele, daß die Städte solches prætendiren solten: Gleichwohl gesteht sowohl der Kayser als alle auswärtige Puissancen den Städten sowohl allen zusammen, als auch einer jeden ins besondere, das Recht, Gesandten zuschicken, ein, wovon ich hier einige Beweise anführen will.

§. 213.

Wicqvefort dans le Memoires touchantes les Ambassadeurs, schreibet pag. 94. En l'an 1626. arriverent à Londres deux deputés de Hambourg, qvi s'appellant Lundsmann & Brandt, & se faisoient donner la qvalité d' Ambassadeurs pour leurs domestiques: Mais après qve l'on eut examiné leurs lettres de creance l'on n'y trouva rien d'approchant, si non qve le mot ablegavimus avoit donné lieu à l'erreur, ou la Cour même fallit de tomber; aus welchen Worten der natürliche Schluß erfolget, daß man diese Hamburgische Abgeordnete vor Ablegatos oder Envoyés tractiret habe.

§. 214.

Daß der Städte Gesandten bey dem Westphälischen und Nimwegischen Friedens-Schluß gewesen, und von auswärtigen Cronen dafür tractiret worden seyn, ist unter andern aus des Londorp Actis Publicis T. II. L. 3. p. 108. c. 43. bekannt, massen es daselbst heist: Es dringet der Ehrbahren Frey- und Reichs-Städte Räthen, Bottschafften und Gesandten nicht wenig zu Hertzen &c. Adde omnino Wölcker in Diss. de Jure legationum Civitatum Imperii.

§. 215.

Doch darauf könnte allen Falls zur Antwort dienen, daß sie in hoc

hoc passu; oder nur in so weit, allerdings souverain wären; ob man ihnen gleich den Titul der völlig Souverainen Republiquen nach der Welt üblichen Mund-Arth nicht beylegen könne, dahero ich auf eine andere Instanz bedacht seyn muß.

§. 216.

Denn da können auch Könige und Printzen, wenn sie von ihren Landen, es sey mit Recht oder Unrecht, vertrieben worden, nach der gesunden Vernunfft und allem Welt-Brauch, weilen ihnen doch das Commercium mit Menschen und Völckern offen bleiben muß, und sie keine Unterthanen anderer Regenten werden, sondern in statu Naturali gleich gantzen Völckern bleiben, Gesandten und andere schicken, welche so gar von ihren Feinden dafür erkannt und gehalten werden müssen.

§. 217.

Also hat das Teutsche Reich den Chur Cöllnischen und Bayerischen Gesandten, als dieselben zu der Wahl Caroli VI. zugelassen seyn wolten, nicht sowohl den Character und die Jura legatorum disputiret, als daß sie selbige zu solchem negotio inhabil zu seyn erkläreten.

§. 218.

Selbst Kayser Sigismund hat die Gesandten Friderici mit der leeren Tasche, welcher doch von ihm in die Reichs Acht gethan, und aller Würden und Lande durch den in Teutschland gewöhnlichen Achts-Proceß entsetzet war, auf dem Concilio zu Constanz zugelassen, und ihnen die Jura legatorum præstiret, worzu er auch, wie wir unten zeigen wollen, von dem Vernunfft- und Völcker-Recht angewiesen wurde.

§. 219.

Wie vielmahl sind Könige von Land und Leuten vertrieben worden, und haben ihren Feinden ihren Thron einräumen müssen, dennoch aber das Jus mittendi legatos deßwegen ohne Wiederspruch bey jedermann behauptet, weilen sonst kein Mittel, zu einem Frieden und Communication zugelangen, im Fall kein tertius Mediateur seyn will, oder man sich gantz und gar seiner Discretion zu überlassen nicht sicher genug achtet, übrig seyn würde.

§. 220.

Und wie offt geschieht es, daß Souveraine Potentaten ihre Regierung niederlegen, deßwegen aber nicht gleich Unterthanen ihrer Successoren werden, sondern in statu naturali verbleiben, und unter diesen stillschweigenden, ja offt ausdrücklichen Bedingungen in andere Reiche

sich begeben, und alda nach dem Exempel der Königin Christina ohne Dependenz leben.

§. 221.

Wer wolte nun sagen, daß solche keine Gesandten schicken könten, oder daß deren Gesandte nicht zu admittiren, und wenn sie admittiret, nicht eben so inviolables, als andere, wären? Da doch bey ihren Gesandten alle rationes naturales, welche bey den Gesandten der Republiquen vorfallen, anzutreffen seyn.

§. 222.

Denn da haben dergleichen Regenten so wohl als eine gantze Republique, die officia humanitatis, woraus doch einige die Admission der Gesandten ermessen wollen, zu fordern: Und ob sie wohl mit Waffen einem Volcke nichts schaden können, so sind doch ihre Officia wegen ihrer Autorität offt so heilsam, und ihre Feindschafft wegen der Allianzen, Connexion und Bluts-Verwandschafft mit andern Staaten offt dergestalt schädlich und besorglich, daß man auf solche eben so viel Absicht, als auf einen gantzen Staat zu machen hat, zu geschweigen, daß ihnen ja das Commercium mit Völckern so wohl, als einer gantzen Nation offen gelassen werden muß.

§. 223.

Es steht also Herr D. Rüdiger, was vor unendlichen Disputaten er sich durch sein Wort Princeps exponirt, weswegen er besser gethan, wenn er gesagt hätte, ein Gesandter sey eine Person, welche einer oder mehr Souveraine Staaten, oder wem sonst der Brauch der Völcker solches Recht eingestanden rc. schicket. Denn daß der Brauch Souverainer Völcker hierinnen eine Obligation producire, solches habe ich in dem Wercke selbst Lib. I. cap. 2. de Jure gentium gewiesen, welches hier um so viel mehr statt findet, weilen die Gentes, wem sie v. g. geächteter und mit rechtmäßiger Gewalt vertriebener Herren Gesandten annehmen, ihnen eo ipso die Jura legatorum einräumen, und diese solchergestalt den Gesandten würcklicher Souverainer Regenten gleich tractiren, massen diese letztern ante receptionem eben so wenig, als jene einiges Gesandten-Recht prætendiren können.

§. 224.

Vierdtens sagt Herr D. Rüdiger, ein Legatus werde ad alium Principem geschickt, welches zwar mehrentheils, aber nicht allemal richtig ist. Denn wie offt geschichts, daß zwey und mehr Souverains ihre Gesand-

Gesandten an einem dritten Orte zusammen schicken, da man nicht sagen kan, daß einer seinen Gesandten zum andern sende. Also kan ich nicht sagen, daß die Potentaten ihre Gesandten an einander schicken, wenn sie Ambassadeurs auf den zu unsern Zeiten bekannt gewordenen Friedens-Congress zu Soissons oder Cambray abordnen, sondern sie schicken selbige in tertio loco zusammen, theils die Kosten zu vermeiden; theils aber auch deswegen, weilen keiner geringer als der andere seyn, und seinen Gesandten an den andern abordnen, oder aber den Nahmen, daß er bey dem andern etwas bitte, oder gar Friede suche, haben will.

§. 225.

Was Herrn D. Rüdigers Zweck, welchen er den Gesandschafften setzet, daß nemlich ein Gesandter ob negotia publica geschickt werde, anbelangt, ist derselbige ebenfals nicht gar ohne Fehler. Denn erstlich ist nicht wohl abzusehen, wie ein geächteter Teutscher Reichs-Fürst, oder ein mit Recht vertriebener Regent, und noch mehr ein solcher, welcher Cron und Scepter niederlegt, propter negotia publica, welche ihm nichts mehr angehen, Gesandten schicken könne, da doch Welt-üblich, auch in den Regeln einer gesunden Vernunfft gegründet ist, daß man den Gesandten eines solchen Herrns alle Jura Legatorum wiederfahren lasse.

§. 226.

Eben so unbegreifflich ist, wie Herr D. Rüdiger dasjenige pro negotio publico, oder, welches einerley ist, statum publicum concernente halten könne, wenn ein Wahl-König einen Gesandten mit der Instruction abordnet, seinen Kindern in fremden Territoriis Land-Güter, die sie nach seinem Tode besitzen können, kauffen soll, dergleichen Exempel wir an den letzten Pohlnischen Printzen des Königs Sobiesky haben? Einen Patrem agirt hier ein solcher König wohl, aber nicht einen Regenten, weilen seine Republique mit solchen Land-Gütern nichts zu thun hat, und gleichwohl wird solchen Abgeordneten das Recht der Gesandten, wenn sie sich darzu durch Creditive legitimiren, ohnweigerlich præstirt.

§. 227.

Es ist auch ein solcher Gesandter kein titularis, wie etwan Thomasius in Instit. Jurispr. div. L. 3. c. 3. meynet, massen das Jus Naturæ einem solchen, wann er vor einen Gesandten angenommen worden, ex pacto alle Jura und Privilegia Legatorum eingesteht, und ihn hierinn denen andern gleich setzt.

§. 228.

Endlich ist des Herrn Doct. Rüdigers gesetzter Finis, wenn wir die Augen auf die Welt richten, gar sehr impracticable. Denn da sagt ein Gesandter auf den Grentzen nicht gleich, weswegen er komme, oder schickt das Crediriv zum voraus, sondern er will erst angenommen seyn, ehe er von seinen aufhabenden Verrichtungen Eröffnung thut. Hat man ihn nun einmahl angenommen, so muß man ihm die Jura legatorum wiederfahren lassen, wann sich gleich im Ausgang fände, daß er nur ein Negotium domesticum seines Souverainen, so den Staat nicht concerniret, zu tractiren habe, oder wohl gar einen Friedens-Schluß, und andere zuträgliche Sachen zu verhindern, und ins Weite zu spielen, gekommen sey, das ist, niemals im Sinn und in Instructione, negotia publica zu tractiren, gehabt habe. Denn das ist nicht allemahl die wahre Vollmacht, welche ein Gesandter dem Staat, zu welchem er geschickt wird, vorzeiget; ist ihm auch nicht schuldig, seine geheime Instruction zu weisen. Zugeschweigen, wenn ein Gesandter nur deswegen, weilen er negotia publica tractiret, die Securität zu geniessen hätte, und solcher Finis die eintzige Norm seyn solte, diese Sache sehr unsicher werden, und in Effectu um soviel weniger heissen würde, als es ein leichtes wäre, negotia publica vorzuschützen, und dennoch dabey keinen rechten Ernst zuzeigen, mithin alle Tractaten zu Wasser zumachen.

§. 229.

Die Worte cum juribus & obligationibus Principis sui ad legationem necessariis & utilibus, sollen die Repræsentation ausdrucken, sind aber auch sehr undeutlich.

§. 230.

Was die Divisiones des Herrn Rüdigers anbetrifft, so theilt er die Legatos in ordinarios und extraordinarios ein, wieder welche Distinction ich nichts einzuwenden hätte, wenn nicht Hr. Rüdiger in dem Scholio I. bey der Explication dieser Distinction zu weit gienge, massen er alda schreibet: Ordinarius legatus vulgo audit lingva Gallica: Un Resident; extraordinarius autem tam Ambassadeur, qvam Envoyé, qvos inter magis nominalis est differentia, quam realis; Es scheinet, als wenn er solches Thomasio, so in Inst. Jurispr. div. L. 3. c. 9. §. 9. eben also distingviret, und welchem er in diesem Capitel ohne deß mehrentheils gefolget, nachgeschrieben, und dadurch dessen be-

gange-

gangenen Fehler sich zugleich theilhafftig gemacht hätte. Denn erstlich giebts auch ordinaires Ambassadeurs, daß also Resident nicht allein ein legatus ordinarius ist: Vors andere ist ein Resident nach dem eigentlichen Verstande ein ordinaire Envoyé, und bekommt alles Tractament, das sonsten ein Envoyé hat: Drittens ist der Unterscheid zwischen einem Ambassadeur und Envoyé reel genug, weilen sie im Ceremoniel und Tractament, wie auch andern Juribus, gar sehr differiren. Zum Beweiß will ich einige Zeugnisse von solchen Leuten aufstellen, welche selbst Gesandte gewesen. Der berühmte Frantzösische Ambassadeur, Mr. Callier, schreibt dans la maniere de negocier avec les Souverains p. 52. sq. Also: On peut diviser les Negociateurs en deux especes, du premier & du second ordre; ceux du premier sont les Ambassadeurs extraordinaires reçoivent quelques honneurs & quelques distinctions, qve n'ont pas les Ambassadeurs ordinaires. Les Ambassadeurs extraordinaires des Couronnes sont logez & defrayez en France trois jours durant par ordre du Roi dans l'hotel des Ambassadeurs extraordinaires; les Ambassadeurs ordinaires ne sont point logez, ni defrayez par le Roi, ils ont d'ailleurs les mêmes honneurs & les mémes privileges, que les Ambassadeurs extraordinaires. Hr. Leibnitz schreibet de suprematu p. 28. Adjecto honore distingvuntur Mininistri publico nomine missi in Legatos, & Ablegatos: Illos vocant Ambassadeurs, hos Envoyés. Ambo rursus ordinarii vel extraordinarii habentur. Residens autem nihil aliud est, qvam ablegatus ordinarius, Envoyé ordinaire, alioqvin frustra alios vocabimus Envoyés extraordinaires, si nullibi sint ordinarii, qvi illis opponuntur. Adde Culpis de Legatis.

§. 231.

Ferner distingviret Herr D. Rüdiger den Legatum in primarium und secundarium, welche Distinction ohne Erklärung etwas æqvivoc ist. Denn da pflegen grosse Herren öffters zwey Personen zu einer Gesandtschafft zugleich zu brauchen, und sie in weiter nichts zu unterscheiden, als daß der eine Primus oder Primarius, und der andere Secundus oder Secundarius heist. Im vorigen Seculo ist auf dem Friedens-Congress zu Nimwegen viel Streit gewesen, ob man den Legatis Secundis der Churfürsten gleiches Tractament, als den primis geben solte, welche Irrung aber nunmehro beygeleget; da hingegen man noch streitet, ob die Churfürstlichen Gesandten den Käyserlichen Legatis oder Commis-

sariis

sariis Secundis weichen sollen? So dann heisst auch ein Ambassadeur ein Legatus primarius oder Gesandter vom ersten Range; und ein Envoyé ein Secundarius, oder Gesandter vom andern Range: wie dann die Worte Secundarius und Primarius bey dieser Distinction viel gebräuchlicher seyn, als bey der ersten, in welcher man mehrentheils primus und secundus sagt. Doch dieses alles möchte allenfalls noch wohl hingehen, wenn nur das nachfolgende besser gefasst wäre. Denn daß Herr D. Rüdiger einen Plenipotentiarium indefinitæ instructionis nennet, solches kan aus dreyerley Uhrsachen nicht statt finden: 1.) Weilen eines Plenipotentiarii Mandat doch allemal auf vernünfftige billige Wege restringiret ist, 2.) Weilen nach heutigen Welt-Brauch die gewöhnliche Clausul, womit die Plenipotentiarii das verabredete unterschreiben, und die ratihabition ihrer Principalen ausdrücklich per modum conditionis sich ausbedingen, die Krafft des Plein-Pouvoirs wieder enerviret wird, mithin ein Plenipotentiarius nach dem Stylo Gentium fast eine blosse Titulatur worden ist: 3.) Weilen Herr D. Rüdiger die Instruction mit dem Mandat vermischet. Es kan ein Plenipotentiarius, worzu er durch sein Mandatum cum libera wird, ein absolutes Mandat, und dannoch eine sehr gemessene und limitirte geheime Instruction haben, gleichwie er auch ein gemessenes Mandat, und eine ungemessene Instruction besitzen kan, und deßwegen dennoch kein Plenipotentiarius heisst, weilen man die Denomination von einer Sache nicht nehmen kan, welche ein Gesandter nicht publiciren darff. Es ist also der Character eines Plenipotentiarii nicht nach der Lexicalischen Bedeutung, sondern nach dem Welt-Brauch zu ermessen, und im Jure Naturæ als ein hypotheticum institutum humanum zu supponiren, deme entgegen des Herrn D. Rüdigers Beschreibung eines Plenipotentiarii nicht nach sothanen Welt-Brauch eingerichtet, sondern aus dem Lexico genommen ist. Will man hierwieder zu seiner Vertheidigung einwenden, daß einem jeden frey stehe, die Worte zu nehmen, wie er wolle, welcher Entschuldigung man sich nothwendig gebrauchen muß, wenn man die hin und wieder in seinem Buch von dem Welt-Brauch abweichenden acceptiones vocabulorum verantworten will: So gebe ich zur Antwort, daß dieses eben der gröste Fehler unserer Philosophen sey, wodurch jungen Leuten seltsame und von den Welt-Händeln abweichende Concepta in den Kopff gesetzet werden, daß sie hernachmals bey Affairen nichts nütze seyn, und in hunderterley Verwirrungen der Dinge gerathen. Es müssen Philosophische

phische Wissenschafften, welche man auf Universitäten dociren will, so eingerichtet seyn, daß man sie in der Welt wieder brauchen kan, welches nicht practicable, wann man unübliche Significationes verborum macht. Denn da kan man mit einem nicht zwey Worte reden, man muß denn erst in jedem Concept, den sonst kein Welt-Mann disputiren wird, mit ihm sich vergleichen, und dergestalt grosse Umschweiffe brauchen. Ob nun wohl solchergestalt des Herrn D. Rüdigers Jus Nat. mit einiger Behutsamkeit zu lesen seyn dürffte: So sind ihm doch deßwegen nicht alle Merita in dieser Wissenschafft abzusprechen, massen mir denn seine Lehre von den Principiis liciti, wie auch von den officiis humanitatis gar wohl angestanden, daher ich auch die letztere grösteniheils behalten. So kan ich auch nicht läugnen, daß nicht feine Consectaria in dem Capite von Gesandten zu finden seyn solten, nur daß sie nicht alle aus seinen 2. Actionibus fliessen, welches man gar leichte aus dem, was ich hinten von Gesandten gelehret habe, erkennen kan.

§. 232.

Herrn Hof-Rath Griebners Jus Nat.

Herr Hof-Rath Griebner hat anno 1717. unter dem Titul der Principiorum Jurisprudentiæ naturalis ein feines Werckgen geschrieben, welches sich verschiedener Uhrsachen halber sehr recommendirt. Er theilt dasselbe in vier Bücher ab, und handelt in dem ersten die Præcepta Juris Naturæ in specie, in dem andern das Jus publicum universale, in dem dritten das Jus Gentium, und in dem vierdten das Jus privatum universale ab, nachdem er in den Prolegomenis von dem Jure in genere, &c. item de Jure Nat. ejusque Principio in genere geredet hat.

§. 233.

Grund seines Methodi.

Er hat sich hierinnen nach dem vierfachen Nutzen des vernünfftigen Rechts, welches nicht allein einzelne Menschen gegen einander zu gewissen Pflichten anweiset, sondern auch die Unterthanen gegen die Obrigkeit, und diese hinwiederum gegen jene verbindet, wie auch die Völcker zu ihrer Schuldigkeit gegen andere antreibet, und endlich den Schlüssel und den Grund zu den Bürgerlichen Gesetzen darreichet, gerichtet.

§. 234.

Seine Meriten im Jure Naturæ.

Die Theses sind zwar etwas kurtz, es hat aber der Herr Autor nicht nur eine gründliche Meditation blicken lassen, sondern auch das beste aus den berühmtesten Naturalisten, wie die häuffigen Citata alsofort ausweisen, zusammen gesucht, und in Ordnung gebracht. So

hat auch der Herr Auctor bey seiner Meditation immer ein Auge auf die Welt gehabt, und nicht allein seine Lehr-Sätze Welt-üblich und practicable eingerichtet, sondern auch dieselben mit den unter Völckern gangbarsten Controversien erläutert, worinnen ihm seine schöne historische Wissenschafft secundiret hat.

§. 235.

Zeigt den Einfluß des J. N. in die J. Civilia.

Sonderlich aber hat er den Einfluß des Juris Naturæ in die Jura Civilia, und den Schlüssel zu einem gründlichen Ratiocinio juridico im vierdten Buche gewiesen, womit er sich vor allen andern eine schöne Merite im Jure Naturæ gemacht.

§. 236.

Was er im 4. Buch tractirt.

Er handelt demnach im ersten Capitel de Jurisprudentia privata universali, ejusdemque usu, das ist, wie weit eines Fürsten Potestas legislatoria sich erstrecke, worauf man bey Gesetz-Gebungen seine Absicht zu richten, welches Gesetze dem andern vorzuziehen, oder der Billigkeit am nächsten trete, und endlich, wie man zuletzt, wenn die Bürgerlichen Gesetze stillschweigen, seinen Regress zum Jure Naturæ zu nehmen habe. Das andere Capitel handelt de Legibus Justis & Injustis, und de finibus legislatoriæ potestatis; Das dritte davon, was das vernünfftige Recht von Pactis weiß, oder wie weit die Lehren und Regeln der Bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit hiervon in der Vernunfft gegründet seyn: Welche Bewandniß es auch Cap. 4. & 5. von dem wieder zu ersetzenden Schaden und dem Eigenthum, wie auch Cap. 6. de Jure Successionum hat. Endlich handelt er im 7 Capitel de eo, quod Juris Naturæ in processu est, und Cap. 8. von Straffen.

§. 237.

Ich habe diese Lehren aus habenden Uhrsachen hin und wieder an ihre gehörige Oerter zerstreuet, und z. E. dasjenige, was er capite tertio tractiret, in der Lehre de Pactis, die Ersetzung des Schadens in dem Capitel von der Beleidigung, die Doctrin vom Eigenthum aber in einem besondern Capitel unter den officiis hypotheticis vorgetragen, worinnen ich auch deswegen nicht verstossen zu haben gedencke, weil der Methodus ein arbitrair Ding, womit es auf jedwedes Belieben ankommt. Endlich ist allhier noch zu bemercken, daß Johann Georg Knoblauch, Zittaviensis, dieses Compendium noch kürtzer gefasst, und anno 1722. zu Wittenberg, unter den Titul M. H. Gribneri Principia Juris Naturæ in nucleum redacta heraus gegeben.

§. 338. Glei-

§. 238.

Gleichergestalt ist des Hrn. Hof-Rath und Ordinarii Carl Otto Rechenbergs Jus Naturæ, so er An. 1714. in quarto edirt, unter andern deswegen wohl zu gebrauchen, weilen darinnen die Lehren des vernünfftigen Rechts auf richtige Gründe gesetzt, und in einer angenehmen Deutlichkeit vorgetragen seyn. Er setzt die Amorem Sui zum Principio Juris Naturæ, worwieder er sich zwar hat vorwerffen lassen müssen, daß man nicht Ursache habe, den Menschen die Selbst-Liebe, welche ohne dem mehr als zu tief ins Hertz gewurtzelt, zu inculciren. Er hat aber auch dieser Objection dadurch im Wercke selbst gnugsam begegnet, daß er der Selbst-Liebe genaue Gräntzen gesetzt, und sie in die Schrancken einer ordentlichen und vernünfftigen Liebe verwiesen.

Rechenbergs Jus. Nat.

§. 239.

Nichtweniger hat auch der berühmte Jenaische Philosophus, Hr. Joh. Jac. Syrbius, in seiner Anweisung zur Weißheit und den dahin gehörigen Wissenschafften, so An. 1724. in 8. zu Jena herausgekommen, in dem vierdten Theile die Grund-Sätze des vernünfftigen Rechts nach seiner eigenen penetranten Meditation, gar wohl und demonstrativ gefaßt, auch sonsten den Gelehrten Hoffnung gegeben, daß man von ihm völligere Institutiones Juris Naturalis zugewarten habe.

Syrbii Merita im J. N.

§. 240.

Des Hrn. Professoris Brückners in Jena Specimen Juris Nat. worinnen er einen Entwurff des Jur. Nat. gemacht, und An. 1715. edirt hat, ist mir noch nicht zu Gesichte kommen, weswegen ich auch nicht davon urtheilen kan. Ich habe ihn aber gar öffters publice zu Jena über den Grotium lesen hören, und seine gründliche Wissenschafft in diesem Studio gar wohl distingviren können, daß ich also nicht zweiffele, es werde auch in diesem Werckgen, welches die neue Lippenische Bibliotheca juris p. 304. allegirt, etwas gutes und nützliches enthalten seyn.

Hrn. Brückners Specimen J. Nat.

§. 241.

Der jüngst zu Halle verstorbene Geh. Rath Gundling, hat An. 1715. seinen dritten Theil des viæ ad virtutem edirt, in welchem derselbe das Jus Naturæ abgehandelt, und zum principio Juris Nat. gesetzt: Daß einer vor allen Dingen nach dem äusserlichen Frieden, wenn man selbigen erlangen könne, um deswillen trachten solle, damit man nicht gantz untüchtig werde bey andern Menschen zu leben, und tugendhafftig zu werden,

Nic. Hieron. Gundling.

welches Principium mit des Hobbesii Lehr-Satz: Pax quærenda est, ubi haberi potest &c. zum Theil überein trifft.

§. 242.

Uber dieses Compendium hat er zu Halle fast alle Jahr gelesen, welches denn Gelegenheit gegeben, daß einige seinen Discurs ihm nachgeschrieben, wovon einer einige verschiedene Exemplaria zu Händen gebracht, und mit einander collationirt, worauf denn A. 1734. Nic. Hier. Gundlings JCti ausführlicher Discours über das Natur- und Völcker-Recht, nach Anleitung und Ordnung des von ihm selbst zum zweytenmal herausgegebenen Juris Nat. ac gentium ohne weitern Nahmen zum Vorschein kam. Wie es nun aber ein grosser Unterscheid ist, wenn ein Autor über eine Disciplin liest, und wenn er selbige der gelehrten Welt ausgearbeitet vorlegt; also ist auch in diesem Discurs nicht mehr zu suchen, als eine Illustration seiner Grund-Sätze, wobey weder Stylus noch Selectus genugsam in obacht genommen worden, wie ich denn glaube, daß, wenn Gundling noch lebte, er mit der Herausgebung des Discurses nicht zufrieden seyn würde. Es ist nicht alles vom Himmel geredt, was der Professor im Collegio sagt, gebraucht sich auch derselbe daselbst jezuweilen solcher Hülffs-Mittel, welche vor die Studenten gut genug sind, womit er aber vor den Augen der gelehrten Welt nicht erscheinen darff. Es schertzt auch öffters in Collegiis ein Mann, und illustrirt seine Gedancken durch spaßhaffte Historchen, wobey er zugleich die Absicht hat, das Auditorium in der attention zu erhalten, und Leute an sich zu locken. Er invehirt stärcker auf andere, und thut grösser als er sich in Schrifften nicht unterstehet. Dieses sind Fehler, von welchen selten ein Docente befreyt ist. Wer nun ein ihm nachgeschriebenes Collegium wieder seinen Willen edirt, derselbe entdeckt diese Fehler zugleich mit, und handelt daher an ihm nicht wohl, indem er ihn der Censur der Leute auf eine solche Art exponirt, die er nimmermehr eingegangen haben würde, wenn man ihn solches zuvor gesagt hätte.

§. 243.

Marbachs Introitus ad Juris prud.

Hr. D. Ulrich Marbach hat in seinem An. 1717. zu Jena herausgekommenen Introitu ad jurisprudentiam aperto zugleich auch in dem ersten Capitel de jurisprudentia universali gehandelt, und nicht nur zu der Art, dasselbe zu erlernen, Handleitung gegeben, sondern auch das vornehmste aus der Historia Juris nat. zusammen gefast, und sodenn mit seinen Gedancken über die vornehmsten Grund-Sätze des Rechts der

Ver-

Vernunfft beschlossen, welches alles aber etwas zu kurtz gerathen, vielleicht weil er solches zu seinen in diesem Buche vor sich gehabten Endzweck, welcher eine Einleitung zu dem Methodo die Jura zu studiren gewesen, vor hinlänglich erachtet.

§. 244.

Hombergks Hypomnemata Juris Gent.

An. 1721. sind zu Bremen herausgekommen Joh. Friedrich Hombergks zu Bach, Prof. zu Marburg: Hypomnemata Juris Gentium cum perpetuis annotationibus, quibus pleraque uberius deducuntur, præcepta virtutis & juris ubique discernuntur, ac confusio Ethices & Jurisprudentiæ nat. a multis commissa inculcatur. Es bestehet das gantze Werckgen, so zusammen 14. Bogen austrägt, in 3. Capiteln, davon das erste de jure præceptivo, das andere de jure permissivo in 19. Titeln, und das dritte de Imperio in 12. Titeln handelt. Es folgt der Autor in vielen den Principiis Coccejanis, wie denn auch hinten die Positiones, welche Hr. Coccejus seinen Lectionibus Grotianis zu præmittiren gepflogen, und Cramer An. 1713. zu Lemgo mit einem Commentario herausgegeben hat, angehengt sind, dabey auch zugleich angezeigt ist, daß Hr. Hombergk sein Systema darauf erbauet habe. Die Anmerckungen in diesen Hypomnematibus hat Hr. Caspar von Rheden J.U.D. und Prof. bey dem Gymnasio zu Bremen gemacht, welche fast besser als der Text gerathen sind, und eine feine Lectur zu Tage legen. Uberhaupt haben beyde, der Autor und Commentator, bey den wichtigsten ins jus nat. gehörigen Materien, die trifftigsten Momenta gar wohl und zwar kurtz zusammen gefaßt und beurtheilt, so daß das Büchelgen allerdings zu gebrauchen ist.

§. 245.

Herrn Fleischers J. N. & Gent.

Hn. Joh. Laurent. Fleischers, eines Hällischen Professoris, A. 1722. herausgekommene Institutiones Juris Naturæ & Gentium sind, wie der Titel lautet, auch die Præfation versichert, nach den Principiis Thomasii eingerichtet, welches auch alsofort erhellet, wann man nur die Lehre de obligatione interna & externa, de lege p. 136. & an Jus Naturæ sit Lex aut consilium paternum, nebst vielen andern gegen des Thomasii bekante Observationem 26. in den Observationibus Hallensibus, und dessen Fundamenta Juris Naturæ & Gentium hält. Wie weit aber diese Meynungen des Thomasii die Probe halten, solches habe ich im gegenwärtigen Buche weitläufftig gezeigt, wohin ich vor dieses mal remittire. Sonst ist in dem Buche eine feine Lectur auch je-

zuweilen ein eigener Gedancke, daß also an der Nutzbarkeit desselben gar nicht zu zweiffeln ist, wenn nur der Autor die zu so vielerley Irrthümern Anlaß gebende Distinction zwischen dem pio justo atque decoro nicht so hoch triebe, und durch das gantze Buch alles in diese Classen zu reduciren suchte. Nur etwas zum Beweiß dieses Asserti anzuführen, so schreibt er in dem 7. Capitel p. 321. der An. 1730. herausgekommenen anderweiten Edition, daß die Pacta nicht aus dem jure naturæ stricte dicto oder den præceptis justi, sondern aus den regulis decori ihren Ursprung und Verbindlichkeit genommen. Denn da die wenigsten Menschen ihrer innerlichen Obligation ein Gnüge leisteten, daß sie den andern mit demjenigen von selbsten an Hand gehen, was dieselben bedürffen, oder sie ihnen aus Danckbarkeit, Liebe und Dienstfertigkeit zu leisten schuldig sind. So habe die äusserliche menschliche Glückseligkeit erfordert, die Pacta einzuführen, damit man vermittelst derselben die Leute, so die Pflichten der Liebe ausser Augen setzen, verbindlich machen, und zu festhaltung des Versprochenen anstrengen könne. Alleine wenn man recht erwegt, daß wenn Z. E. ich Heu genug habe, und doch gleichwohl Hafer brauche; ein anderer aber, der Hafer genug hat, des Heues bedarff; oder wenn einer eine Vestung belagert, und diese zu capituliren sich genöthiget siehet, die daraus entstehenden Pacta nicht aus den Pflichten der Liebe oder des Decori und dessen Verabsäumung, sondern aus der Nothwendigkeit und dem Bedürffniß, darinnen ein jeder contrahirender Theil sich befindet, herfliessen: So sieht man wohl, daß der Sache zu viel geschicht, wenn man alle Pacta auf die regulas decori gründen, und daraus die Verbindlichkeit derselben herholen will. Wie kan ich wissen, ob ein anderer mein Heu braucht, und, wenn er es gleich also vorgiebt, ob er nicht vielmehr eine bessere Gelegenheit weiß, das Heu theurer als ich, unterzubringen, welche er mir zu entdecken, nach den Principiis seiner conservation, die er der meinigen vorzuziehen, ein gegründetes Befugniß hat, keinesweges schuldig ist. Wenn eine belagerte Stadt sich accommodirt, und die Belagerer milde Conditiones statt finden lassen, so kommt solches gar nicht ex regulis decori & humanitatis oder aus mutueller Liebe und einer Schuldigkeit her, sondern weil die Stadt ihren gäntzlichen Ruin abwenden, und die Belagerer nicht mehr Volck und Geld daran spendiren wollen, welches alles gewiß keine officia decori & humanitatis sind, man mag es auf einer Seite ansehen, wo man will. Es können ja beyde kriegende Theile ge-

grün-

gründete Ursachen zum Kriege haben, oder doch in den Gedancken stehen, daß dergleichen auf ihrer Seite sich befinde. Wer soll nun dem andern weichen und nachgeben? Keiner als den das Schwerdt darzu zwingt, welches vielmahl allen beyden begegnet, gleichwie auch öffters ihre eigene Conservation ihnen anräth, daß sie ohne viel Blutvergiessen Friede machen. Es haben also die Pacta weder ihren Ursprung noch auch ihre Verbindlichkeit aus den Regulis decori & amoris, sondern die Noth hat die Menschen gelehrt, solches Mittel zu ergreiffen, dasjenige von einem andern zu bekommen, was ich bedarff, oder doch gerne haben will, und der andere mir zu geben ohne Versprechen nicht schuldig ist. Daß jezuweilen über solche Sachen Pacta gemacht werden, worzu einer dem andern bereits verbunden. Z. E. Danckbarkeit und dergleichen, solches macht die Schuldigkeit nicht stärcker, giebt auch kein mehreres jus exigendi, als man zuvor gehabt, sondern ist nur eine Vorsichtigkeit, den andern desto eher reprochiren zu können, wenn er seiner durch Versprechungen befestigten Obliegenheit nicht nachkommt.

§. 246.

Hrn. Wolffs J. N.

Des Hrn. Hoff-Rath Wolffs Jus Naturæ, oder wie er es nennet, vernünfftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, ist An. 1720. zu Halle heraus kommen, und in den lateinischen Actis Eruditorum im Monath Jan. 1721. recensirt, nach der Hand auch, und nur noch im Jahr 1728. zum dritten mal aufgeleget worden. Die drey unterschiedenen Vorreden, geben, daß der Autor sein Buch vor weise und tugendhafftige Leute, welche durch den Vortheil, so die Tugend auf den Rücken mit sich trägt, zu derselben sich bewegen, und durch den Schaden, den die Laster bringen, von denenselben sich abschrecken lassen, keinesweges aber vor solche Menschen, welche durch Zwang zu guten Thaten angestrenget werden müssen, geschrieben habe. Er bedienet sich sowohl in diesem Buche, als auch in dem von dem Gesellschafftlichen Leben der Menschen, worinnen er gleichfalls das jus nat. abhandelt, eines deutlichen Styli, sucht alles auf das gründlichste zu demonstriren, und hat allerdings nach seinem grossen Talent etwas lobenswürdiges und brauchbares præstirt. Er wird mir aber nicht übel nehmen, wenn ich ohne alle Partheylichkeit, welche Præsumtion ich deswegen vor mich habe, weil ich ihn von Persohn nicht kenne, und mit ihm weder in guten noch bösen jemals etwas zuthun gehabt, in diesem Buche auch gewiesen habe, daß ich wisse, was nach der Vernunfft böse und gut, recht und unrecht,

recht, und dahero zu thun oder zu lassen sey, das Urtheil von ihm fälle: Daß er bey der Demonstration solcher Sätze, die an und vor sich, wo nicht unläugbar, dennoch alsofort nach dem Vortrage begreifflich sind, allzulange sich aufhalte, und bey solcher Gelegenheit ein Hauffen subtilitæten, welche doch nach genauer Beleuchtung in der That nicht viel hinter sich haben, und mehr auf Worte als Gedancken hinaus lauffen, jezuweilen auch mit Irrthümern annoch vermischt seyn, vorbringe. Der Beweiß dieses Haupt Satzes legt sich alsofort an seinem in dem ersten Capitel §. 19. fest gestellten Principio seiner vernünfftigen Rechts-und Tugend-Lehren: Thue, was dich und deinen Zustand vollkommener macht: und unterlasse, was dich und deinen Zustand unvollkommener macht, zu Tage. Denn wenn er §. 1. sagt, daß die menschlichen Handlungen in freye und nothwendige eingetheilet werden, und darauf §. 2. anführt, daß die freyen Handlungen viel zum Weh und Wohl des Menschen beytragen, und denselben glücklich und unglücklich, oder, wie er es nennet, vollkommener oder unvollkommener machen, wenn er ferner in eben diesem §. seine Gedancken von der menschlichen Vollkommenheit dahin entdecket, das sie sey, wenn der gegenwärtige Zustand mit dem vorhergehenden und dem folgenden und aller zusammen mit dem Wesen und der Natur des Menschen übereinstimme: wenn er §. 3. hieraus den Unterscheid der guten und bösen Handlungen folgert, und hierauf §. 5. schliesset, daß alle Handlungen, so zu dem Weh und Wohl des Menschen etwas beytragen, nach sothanen Unterschied wegen ihres bey sich führenden Schadens und Vortheils und also an sich böse oder gut wären, und nicht erst durch GOttes Willen dazu gemacht würden, wenn er weiter §. 6. anzeigt, daß man nichts böses wollen, und nichts gutes verwerffen werde noch könne, wenn man sich nicht in dem Begriff irre, und eine böse Sache als gut und contra sich vorstelle; wenn er endlich §. 8. lehrt, daß die Verbindung aus dem zu den bürgerlichen Gesetzen hinzugefügten determinirten Straffen, in dem vernünfftigen Rechte aber aus dem mit den menschlichen Handlungen verknüpfften Schaden und Vortheil erwachse, und denn endlich §. 12. dem obangeführten Haupt- und Grund-Satz daraus herleitet: So hat er etwas gesagt, so theils alle Menschen in der Welt wissen, und dessen gar nicht erinnert werden dürfften, als da ist der Unterschied der Handlungen in freye und nothwendige und die Erklärung desselben mit den Exempeln von auffstehen, und verdammen, ingleichen daß der Mensch durch seine Aufführung und Bezeigung sich nutzen und schaden, glücklich und unglücklich oder wie er es, ob

wohl

wohl mit mehrerer Undeutlichkeit nennet, vollkommen und unvollkommen machen können, und dergleichen mehr, theils hat er mit den Worten gespielt, und das, was andere Menschen gar natürlich das Weh und Wohl, den glückseeligen und unglückseeligen Zustand des Menschen nennen, den vollkommnen und unvollkommnen, welches er doch erst mit der Distinctione perfectionis absolutæ & in suo genere talis erläutern, und dadurch die objection daß der Mensch auf der Welt nicht vollkommen werden könne, ablehnen muß, genennet, und diese Terminos zwar subtil genug erkläret, am Ende aber doch nichts anders gesagt, als daß das naturæ convenienter agere, das ist alles zu thun und zu lassen, was GOtt, daß er es gethan oder gelassen haben wolle, an seine und der menschlichen Natur geäusert und an den Tag gelegt, den Menschen glücklich mache: endlich auch bey der grossen subtilität dennoch allerhand Irrthümer mit eingemischt, gestalten denn die Beschreibung der Unvollkommenheit, daß sie sey, wenn der vergangene mit dem gegenwärtigen oder der gegenwärtige mit dem zukünfftigen Zustande des Menschen streite, also fort über den Hauffen geht, wenn man erwegt, daß, wenn ein Mensch bißher böse gewesen, und zu seinem Nachtheil gehandelt, nunmehro aber zu bessern Erkänntniß kommt, und gut zuthun anfängt, sein voriger Zustand mit dem nachfolgenden zwar nicht überein stimme, deßwegen aber nicht unvollkommen oder böse sey, mithin die Vollkommenheit und Unvollkommenheit eines Menschen nicht aus der Ubereinstimmung seines Thun und Lassens mit seiner Natur das ist mit seinem wahren besten beurtheilet werden müste. Gleichergestalt ist der Vortrag, daß die Actiones humanæ per se und antecedenter ad voluntatem divinam honestæ & turpes wären, ein blosses Wort Spiel-Werck, weiln Hr. Wolff doch nicht leugnet noch leugnen kan, daß der mit den menschlichen Handlungen verknüpffte Schaden und Vortheil von GOtt hierein geleget worden, und noch jetzo durch eine besondere Disposition dergestalt dirigirt werde, daß selbiger jezuweilen balder oder später erfolge, manchmal auch gar aussen bleibe, mithin die Menschen, daß sie etwas thun oder lassen, nicht bloß durch den in der Action selbst liegenden Schaden oder Vortheil, sondern auch durch das Imperium Dei in homines, nach welchem derselbe die Umstände also fügt, daß entweder der in einer Action sonst liegende Vortheil und Schade wieder alles Vermuthen zurücke bleibet, oder aber aus einer Action ein Nachtheil entsteht, so sonst mit derselben ordentlicher Weise nicht verknüpfft zu seyn pfleget, angestrenget und verbunden worden,

solchemnach die Beschreibung der Verbindlichkeit, bey welcher Hr. Wolff den lieben GOtt und dessen durch die Providenz und Judicia occulta sattsam sich äusernde Herrschafft über die Menschen gantz excludirt, und das fundament bloß auf den in den menschlichen Handlungen liegenden Schaden und Vortheil setzt, nicht nur gantz und gar unzulänglich, sondern auch gefährlich sey, gestalten man dadurch überaus leichte zu den grossen und die gantze Moral über den Hauffen werffenden Irrthum verleitet werden kan, als ob GOtt um die Menschen weiter sich nicht bekümmere, sondern selbige mit einem natürlichen Verstande, durch welchen sie, was ihnen nützlich uud schädlich sey, erkennen können, erschaffen, und damit gleichsam emancipirt habe, dergestalt, daß ein jeder nach seinem Gefallen zwar thun möge, was er wolle, den Schaden und Vortheil aber von seinen Actionen sich auch gefallen lassen müste, oder wie der Apostel redet den Lohn seiner Thorheit an ihm selber zu empfangen habe. Es ist dieses Principium deswegen eines von den gefährlichsten, weilen daraus alsofort von selbsten sich ergiebt, daß, wenn einer den Schaden, der aus einer Action ihm zuwachsen kan, nicht achtet, und über sich zu nehmen sich entschliessen will, er weiter nichts, was ihn davon abhalten soll, vor sich siehet, mithin Tugend und Laster in seine freye Gewalt bekommt, und damit seines eigenen Gefallens schalten und walten kan. Endlich hat Herr Wolff mit aller seiner subtilen demonstration, wodurch er alles auf das deutlichste zu machen gesucht, die Dunckelheit seines Principii dennoch nicht gehoben, indem man doch allemahl erst fragen muß, was macht denn nun den Menschen voll- oder unvollkommen? Und wenn ich gleich zur Antwort bekomme, daß es dasjenige sey, was mit seiner Natur und Wesen übereinstimme, so muß ich doch wieder fragen, worinnen denn seine Natur und Wesen bestehe, da ich denn nach langen Umschweiff so viel erfahre, wie die Natur des menschlichen Leibes und der Seelen mit sich bringe, daß der Mensch den Leib zu erhalten und die Seele an Verstand und Willen zu Beförderung solches Endzwecks und Erlangung der wahren in der Zufriedenheit bestehenden Glückseeligkeit möglichster massen zu bessern suchen solle. Hätte nun Hr. Wolff dieses erst gesagt, so hätte man ihn zwar eher begriffen, dabey aber denselben entgegen zu stellen Ursache gehabt, daß er etwas gesagt, welches schon viel andere vor ihm gelehrt, und worzu es der weitläufftigen und subtilen Demonstration in Ansehen der Begreifflichkeit und Deutlichkeit der Sache gar nicht nöthig gehabt, bevorab da er seiner Vorrede nach nicht vor Thoren sondern vor weise Leuthe,

das

das ist, vor diejenigen, welche andere Menschen an Verstand übertreffen, und dahero solcher Demonstrationen gar nicht brauchen, geschrieben hat. Dem allen ohngeachtet sind des Hrn. Wolffs obbemeldete Bücher voll von schönen Sätzen, und gründlichen Demonstrationen, und dahero mit guten Nutzen zu lesen und zu gebrauchen, bevorab da er kein Anhänger anderer ist, sondern seinen eigenen Gedancken folgt, durch diese Art zu philosophiren auch es nunmehro dahin gebracht, daß er vor einen der grösten Philosophen unserer Zeit billig geachtet wird, welchen Ruhm ich durch das über s. J. N. gefällte Urtheil nicht zu verdunckeln gesucht, immassen ich denn zu ihm, als einem grossen Gelehrten, das Vertrauen habe, daß er wird leiden können, wenn einer über seine Schrifften mit einer solchen Moderation, wie ich hier gethan, seine Gedancken entdeckt.

§. 247.

Herrn Kemmerichs J.N.

So hat auch Herr Professor Kemmerich in seiner Academie der Wissenschafften Parte II. einen Entwurff vom Jure Naturæ & Gentium gemacht, welcher seiner Deutlichkeit und Kürtze halber jungen Leuthen gar gut den ersten Concept von dieser Disciplin geben kan.

§. 248.

Herr Reichs-Hoffrath Wernher.

Der nunmehrige Reichs Hofrath, Herr Johann Balzer Freyherr von Wernher hat, als er annoch Professor zu Wittenberg war, anno 1704. Positiones ad usum Juris nat. seu Elementa Juris nat. & Gentium geschrieben, und selbige ao. 1720. zum andern mal vermehrter wieder heraus gegeben. In selbigen hat er zum Principio Juris Nat. die zwey propositiones gesetzt: Was also beschaffen, daß wenn es von allen Menschen unterlassen würde, dem menschlichen Geschlechte den Untergang brächte, dasselbige ist von GOtt durch das Gesetze der Natur verbothen, und was dergestalt beschaffen, daß wenn es von allen Menschen gethan würde, dem menschlichen Geschlecht den Untergang verursachen könte, dasselbige hat GOtt in der Natur verboten; Wie weit nun dieses Principium mit des Pufendorffii Socialitæt überein trifft und sonst stand hält, davon wollen wir in dem Capitel von dem Primo Principio Jur. Nat. reden. Hier aber bemercken wir nur so viel, daß des Hrn. Reichs-Hofraths Compendium vor andern diesen Vorzug habe, daß es die Application des Juris Nat. ad Jus Civile zeigt, und die leges Civiles daraus erläutert. Es hat auch darinnen der Herr Reichs-Hofrath eine besondere merite im Jur. Nat. daß er verschiedene feine materien, als da sind: de Apodictica moralium certitudine, de modo obligationem homi-

hominum, qua talium, mutuam ſcientifice demonſtrandi, de genuina leges naturales & Gentium inveſtigandi methodo, de naturali homicidiorum quorundam impunitate, de violenta ſui defenſione, de Principiis officiorum humanorum internis, de Jure Parentum & liberorum ſecundum legem nat. de moralitate ſimulationis aulicæ, de obligatione matrimoniali ſecundum legem nat. de actionum moralium materiali atque formali, de præcipuis Juris nat. ſcriptoribus, de autoritate juris civilis circa obligationes naturales, de ſummo Bono Politico, de ortu atque Progreſſu J. N. de utilitate Juris nat. in foro, de Præjudicio autoritatis & opinione communi, de Logomachiis, de cautionibus nonnullis in ſtudio Juris utiliter obſervandis, theils in beſondern, diſſertationen theils auch in Programmatibus ausgeführt, und ſelbige anno 1721. zu Wittenberg zuſammen drucken laſſen, wodurch er ſich denn das Lob eines eiferigen Cultoris Juris nat. erworben hat. Es hätte zwar auch die anno 1715. von ihm gehaltene Diſſertat. de jure repreſſaliorum ſtatuum Imperii dahin gehört, weil die Lehre von Repreſſalien überhaupt aus dem Rechte der Vernunfft præmittiret worden; es ſcheinet aber als wenn er ſelbige deswegen weggelaſſen, weil das Haupt-Thema, wovon der Titul lautet, mehr ins Jus Publicum Germaniæ gehörig iſt. Gleichergeſtalt hat derſelbe einige Anmerckungen über des Grotii J. B. & P. und des Pufendorffs Officia H. & C. im Jahr 1721. heraus gegeben, und denenſelben einige von ſeinem ſeeligen Bruder, Hr. Heinrich Ludewig Wernherr, ſo Profeſſor moralium zu Wittenberg geweſen, gehaltene diſſertationes de æqualitate hominum in ſtatu naturæ, de fundamento imputationis actionum moralium, de ſtatu ſummorum imperantium ex lege, de Jure ſibi ipſi nocendi, de evidentia ac certitudine demonſtrationum moralium. Num homines exleges ereari poſſibile fuerit, de lapſu gentilium circa naturalem Dei notitiam, de officiis, quæ jure imperfecto debentur, de impedimentis cognitionis humanæ præcipuis und de Bruto ex lege beygefügt, welche wohl geſchrieben und wohl zu leſen ſind.

§. 246.

Muſigs Licht der Weißheit

In Muſigs Licht der Weißheit ſteht auch ein Jus Naturæ, welches nach den Principiis Buddeanis eingerichtet, und in Fragen, Teutſch, gar fein vorgetragen iſt.

§. 250.

Einleitung zum Natur und Völcker-Recht.

Die teutſche Einleitung zum Natur und Völcker-Recht, ſo ao. 1708. zu

zu Leipzig heraus gekommen, und von Titio mit einer Vorrede versehen worden, ist ein kleines Büchelgen in octav, hat mir aber deswegen wohl gefallen, weil es den Kern von Materien vorträgt, und die Sätze mit feinen Exempeln aus den Geschichten und Controversiis Gentium erläutert. In der angeführten Vorrede handelt Titius von dem Mißbrauch des Völcker-Rechts, da man nemlich fast alle schlimmen Händel und Grausamkeiten mit diesem zu bescheinigen suchet: Wer aber der Autor dieses Büchelgens sey, davon meldet er nichts, fällt auch über das Buch selbst kein Urtheil, sondern bekennt vielmehr, daß er es gar nicht gelesen habe, welches eine seltsame Art ist, eine Vorrede über fremde Bücher zu machen.

§. 251.

Sitte. Johann Gottfried Sittens Prodromus einiger unter der Presse sich befindenden Observationum Juris Naturæ, liefert bloß eine Probe, an 5. Fragen, welche mehrentheils wieder den modum concludendi des Herrn Rüdigers gerichtet seyn: ich weiß auch nicht, ob nach der Zeit etwas weiteres davon heraus gekommen.

§. 252.

Ludovici. Des verstorbenen Gießischen Vice-Cantzlers Jacob Friedrich Ludovici Doctrina Juris Naturæ juridice considerata ist ein gar kurtz gerathenes opus posthumum, und geht den ersten Lehr-Sätzen des Thomasii, so derselbe ante edita fundamenta J. N. & G. gehegt, mehrentheils nach.

§. 253.

Pragemann. Des Doctor Nicolai Pragemanns ao. 1720. in 4. zu Jena heraus gekommene Jurisprudentia Naturalis, worinnen das Jus Naturæ secundum Principia Pii Honesti, Justi atque decori vorgetragen, ist wegen des Autoris darzwischen gekommenen Todes zu keiner Vollkommenheit gediehen. Den Innhalt dieses Buchs nach den Capiteln recensirt Hr. Stolle in der Historie der Gelehrsamkeit p. 655. und von seiner Persohn giebt das Gelehrten-Lexicon voce Pragemann die Nachricht, daß er 1690. zu Stade gebohren, zu Halle studirt, bey dem Grafen Güldenstern zu Berlin Secretarius, bey dem Herrn Grafen von Callenberg aber Hofmeister gewesen, zu Jena 1714. in Doctorem promoviret und den 28ten Sept. 1719. gestorben.

§. 254.

Aug. Friedr. Müller. Herr D. Aug. Friedrich Müller, Professor in Leipzig, hat bekann-

ter massen, eine Einleitung zu den Philosophischen Wissenschafften in den Druck gegeben, und in deren dritten Theil das Recht der Vernunfft abgehandelt. Er setzt die Zwecke und Mittel so GOtt in der Schöpffung mit einer jeden Sache intendirt hat, sammt den Mitteln, die er zur Erlangung derselben zugleich erschaffen und darreicht, zum Fundament seines gantzen moralischen Gebäudes, und urgirt vornehmlich, daß diese Zwecke und Mittel einander die Hand böthen, und in einer unzertrennlichen Verbindung gleich einer Kette an einander hiengen, absonderlich aber, daß die menschlichen Zwecke und Mittel vor allen andern dieses besondere haben, daß GOtt sie uns als mit Vernunfft und Freyheit begabten Geschöpffen zu erkennen gegeben, und vermittelst solcher Erkänntniß durch eine zugleich moralische Nothwendigkeit uns verbinde, unsere freyen Handlungen nach der von ihm geordneten weisen Subordination derselben zu richten, welche besondere Arth des göttlichen Willens in Ansehen der Menschen das göttliche natürliche Gesetze genennt werde. In Summa da ein GOtt, eine von ihm durchgängig nach Zwecken und Mitteln geordnete Welt, folglich ein Wille GOttes, und insonderheit ein verbindender Wille desselben in Ansehen eines mit Vernunfft und Freyheit begabten menschlichen Geschlechts sey: So müsse nothwendig ein natürliches Gesetze existiren. Wie nun also alle natürlichen Gesetze auf der von GOtt in der Natur geordneten Subordination der Zwecke und Mittel ruheten, keine Subordination aber unendlich seyn könne: So müste in der Subordination der menschlichen Zwecke und Mittel dergleichen Anfang und erster Grund gleichfalls zu finden seyn, und diejenigen also irren, welche die Erforschung eines Principii oder ersten Grundes des Rechts der Natur vor vergeblich hielten. Dieser erste Grund des Rechts der Natur müste nothwendig die Lehre von GOtt und den ihm zu leistenden Gehorsam, mithin die Existenz der natürlichen Gesetze zum Voraus setzen, indem, ehe man überhaupt erkenne, daß ein göttliches Gesetze existire, es noch viel zu zeitlich sey, nach einem zulänglichen Grunde zu fragen, woraus die Befugnüsse und Pflichten der Menschen hergeleitet werden können. Solchergestallt ergebe sich von selbsten, daß die natürliche Moral-Theologie zum Voraus gesetzt und in einer besondern Disciplin abgehandelt werden müste. Denn gleichwie in einem weltlichen Reiche das Staats-Recht, (Jus publicum,) oder die fundamental-Gesetze des Reichs selbsten, durch welche erst die Regierungs-Form, die Vorrechte und Regalien des Regenten, die Arth und der

Grund

Grund der Unterthanen fest gestellet werden, von den Privat-Gesetzen, die der Regente vermöge der ihm Krafft der Reichs Fundamental-Gesetze zustehenden Majestät den Unterthanen vorschreibt, wohl zu unterscheiden wären: Also hätte man auch im Reiche GOttes eines theils die Fundamental-Gesetze desselben von seinem allerhöchsten Vorzug vor allen Weltlichen Reichen, der Vollkommenheit der Göttlichen Majestät, und der absolutesten Unterwürffigkeit des gantzen Menschlichen Geschlechts, andern theils die Befugnisse und Pflichten, die GOtt in diesem seinem Reiche den Menschen unter sich vorgeschrieben und gegeben habe.

Wie nun in Weltlichen Reichen, eine solche unförmliche Verwirrung heraus kommen würde, wenn man das Staats und Privat-Recht unter ein Principium bringen, und in eine Disciplin verfassen wolte, da vielmehr das Staats-Recht, durch welches ein Regent eben Gesetz-Geber sey, vor dem Privat-Recht, welches er den Unterthanen Krafft tragender Majestät zur Befolgung verschreibt, von Natur vorher gehe: Also sey es eben eine so ungeschickte Verwirrung, wenn man ohne eine zum voraus festgestellte Moral-Theologie zu den natürlichen Gesetzen, welche die Menschen gegen einander zu beobachten haben, verschreiten wolle. So balde man aber den Gehorsam, welchen der Mensch dem lieben GOtt schuldig sey, zum voraus gesetzt und erwiesen habe: So könne man desto sicherer und ungehinderter weiter schliessen, daß, da der letzte Zweck einer vernünfftigen Creatur kein anderer als ihr eigenes Wohlergehen seyn könne, GOtt aber so wohl der Uhrheber dieses mit dem Menschen intendirten Zwecks als auch der Schöpffer der Vernunfft, vermittelst deren wir solchen Zweck erkennen, sey, diese Thätigkeit GOttes auch, durch welche er uns Zwecke und Mittel ordne, seinen Willen an den Tag lege, welcher von uns vor ein Gesetze angenommen werden müsse, ein jeder Mensch mit höchsten Rechte nicht nur sein eigenes wahres Wohlergehen sich zum letzten Zweck seines Lebens in Ansehung seiner selbst vorsetzen, sondern auch die zu Erlangung desselben nothwendigen Mittel, als solche, die GOtt eben dadurch, daß er sie unumgänglich geschaffen, billige, ergreiffen könne, und müste. Alldieweiln man aber die Mittel zu Erlangung eines Zwecks nicht ausfündig machen noch beurtheilen könne, wenn man nicht zum voraus die Natur des Zwecks selbst aus dem Grunde eingesehen und erkundiget habe: So müste unstreitig die eigentliche Erkänntniß des Wohlergehens des Menschens, als dessen höchsten Guths, das wahre Principium der Pflichten aller Menschen gegen sich seyn. Da nun aber von diesem letzten

ten Zweck des Menschen, oder dem summo bono desselben in einer besondern Disciplin, nemlich der Ethic, gehandelt werde: So müsten nothwendig die Pflichten der Menschen gegen sich selbst conclusiones der Ethic seyn, und folglich in derselben abgehandelt werden. Solchergestalt bleibe dem Juri naturali im eigenen Verstande nichts übrig als die Pflichten eines Menschens gegen die andern, welche ein doppeltes Fundament hätten. Einmahl daß GOtt einen Menschen wie den andern zur Glückseeligkeit erschaffen, und dahero nicht wollen werde, daß einer dem andern beschwerlich fallen, und an seinem Wohlergehn verhinderlich seyn solle, das andere mahl, daß, da ein Mensch ohne Zuthuung anderer nicht wohl leben und subsistiren könne, einer dem andern hülfliche Hand zu leisten von GOtt, als der ihnen gleichen Zweck geordnet, sie auch in Ansehen der Mittel in einerley Stand der Hülffs-Bedürfftigkeit gegen einander gesetzt, verbunden und angewiesen werde. Wie nun aber solche Hülffleistung nicht geschen könnte, wenn die Menschen nicht mit einander in einer Gesellschafft lebten und darinnen freundlich und dienstfertig sich betrügen: Also ergebe sich von selbsten, daß alle Menschen sowohl zur Gesellschafft als auch zur Geselligkeit, welche darinnen bestehe, daß alle durch alle glückseelig würden, verbunden wären. Es habe also das Recht der Vernunfft in seinem weiten Verstande drey Special-Disciplinen, nemlich die Moral Theologie, die Ethic und das Recht der Vernunfft in Specie, deren jede ob ausgeführter massen ihr eigenes Principium habe. Denn da flössen die Pflichten gegen GOtt aus der Erkänntniß GOttes und seines Willens überhaupt, die Pflichten gegen sich aus dem Haupt-Zweck des Menschen, nemlich dem höchsten Guth oder dem Wohlergehen desselben, und die Pflichten gegen andere aus der Socialität. Solchemnach kommt Hr. Müller mit dem Herrn Buddeo, welcher gleichfalls drey Principia fast einerley Innhalts statuirt, ziemlich überein, gestalten er sich denn auch auf denselben bezieht, die Socialität aber auf eine gantz besondere Arth demonstriret. Er sagt nemlich cap. 2. §. 1. kein Mensch ist fähig alleine durch sich sebst den Zweck seiner Glückseeligkeit zu erreichen: Also muß er den unmittelbahren Beytritt zum wenigsten etlicher anderer Menschen hierzu von nöthen haben. Diese, da sie mit dem ersten, welchem sie dienen sollen, gleiches Recht, nach ihrer Glückseeligkeit zu streben, besitzen, haben hierzu nicht weniger den Beytritt einiger dritten Menschen von nöthen, so, daß wenn diese denen von der andern Classe nicht dieneten, diese selbst in Noth und Dürfftigkeit

keit gerathen und also ausser dem Stand, denen ersten zu dienen, gesetzt werden würden: Also indem die dritten den andern unmittelbahr dienen, so dienen sie dem ersten obwohl mittelbahr und unvermerckt zugleich mit. Eben so gehet es auch mit den Dritten, als welche nicht minder gleiches Recht, nach ihrer Glückseeligkeit zu streben, und hierzu den unmittelbahren Beytritt anderer Menschen, die wir die vierdten nennen wollen, von nöthen haben, indem sie, da sie den Dritten dienen, und sie hierdurch in guten Stand setzen, eben hierdurch mittelbahr und unvermerckt auch dem andern und noch unvermerckter auch dem ersten, an dessen Stelle sich nur ein jeder selbst in den Gedancken setzen könne, Dienste leisteten. Auf gleiche Weise haben die vierdten zu Herstellung desjenigen guten Wohlstandes, dadurch sie dem dritten dienen zu können, in den Stand kommen, den Beytritt der fünfften, und diese der sechsten unentbehrlich von nöthen, und dieses in unverrückter Reihe alsofort durch das gantze menschliche Geschlecht hindurch, da denn freylich keines Menschen Verstand fähig sey, den gantzen Zusammenhang alles Beytrags, den er zum Zweck seiner Glückseeligkeit aus der menschlichen Gesellschafft durch so unzehlige sich immer weiter und weiter entfernende Stuffen geniesset, zu übersehen, immassen ein jeder die Beförderung seiner Glückseeligkeit nicht etwan nur den unmittelbaren Beystand seiner Freunde, sondern in der That vermöge dessen, was erwiesen worden, der gantzen menschlichen Gesellschafft zu dancken habe, und solchergestalt auch von Menschen, die er mit Augen nie gesehen, noch in seinem gantzen Leben kennen lernen wird, die wichtigsten Dienste zu Beförderung seines Wohlergehens würcklich, obwohl unvermerckt, geniesse. Also hänge, wie gesagt, die Glückseeligkeit des gantzen menschlichen Geschlechts, vermittelst der Geselligkeit, zusammen, so, daß alle Menschen durch alle ihre Glückseeligkeit erlangen müssen. Diese Betrachtung eröffne dem menschlichen Verstande ein gantz unermeßliches moralisches Gebäude der menschlichen Gesellschafft, welches wir so wenig, als das physicalische Welt-Gebäude zu übersehen vermögend wären, dennoch aber in der fernern Betrachtung überaus nützlich befänden. Denn da fliesse aus demjenigen, was biß daher von der allgemeinen Gesellschafft der Menschen an- und ausgeführt worden: 1.) Daß die Dienste, die man unmittelbar auch nur einem oder dem andern Menschen leiste, würcklich der Welt oder der gantzen menschlichen Gesellschafft, obwohl unvermerckt, erwiesen würden. 2.) Daß gleichergestalt die Beleidigung, die man unmittelbar nur einem und dem andern Menschen anthut, würck-

lich der gantzen menschlichen Gesellschafft, obwohl mittelbar und unvermerckt zugefüget werde. 3.) Daß man also nicht mit dem Pöbel nur seine unmittelbaren Freunde und wohl noch darzu ohne Absicht, ob sie und ihre uns geleisteten Dienste tugendhafft oder lasterhafft sind, sondern überhaupt alle tugendhaffte und geschickte Leute, die andern, wer sie auch seyn mögen, redlich dienen, vor seine wahrhafften Freunde, und alle lasterhaffte, die zum gemeinen Dienst wenig oder gar nichts beytragen, und noch wohl darzu vielen Menschen schaden, vor seine wahren Feinde zu achten habe. 4.) Daß dahero niemand gedencken müste, daß Tugend- und Lasterhaffte, von denen nicht er, sondern ein anderer unmittelbar Nutzen oder Schaden hat, Leute wären, die ihm nichts angehen. 5.) Daß also vielmehr ein jeder, so eine zulängliche Einsicht in das rechte Wesen der Geselligkeit hat, nothwendig überzeugt werden müste, daß es dem wahrhafften Interesse eines jeden Menschens gemäß sey, geschickte und tugendhafftige Leute, wenn es auch gleich nur ein fleißiger Bauer wäre, werth zu halten, und sie auf alle Weise zu fördern, die Lasterhafften aber hindern und bessern zu helffen. Soll ich von diesem moralischen Systemate meine Gedancken eröffnen, so muß ich bekennen, daß, gleichwie das gantze Buch des Herrn Prof. Müllers überhaupt voller Meditation und Solidität, darneben auch in einer angenehmen Deutlichkeit und guten teutschen Schreib-Art, so viel sich nach Beschaffenheit der Materie thun lassen wollen, geschrieben ist, also auch sein Recht der Vernunfft eines von den sinnreichsten und gründlichsten ist, so wir dermalen haben.

Es wird mir aber der Herr Professor, weil er von vielen Jahren her mein guter Freund ist, nicht ungleich deuten, wenn ich theils um meinem Leser Satisfaction zu thun, theils zu weitern Nachdencken ihm Anlaß zu geben, eines und das andere amice dabey erinnere.

Ich habe bereits oben bey Herrn Wolffen angemerckt, und muß es allhier nochmals wiederholen, daß es bey der seit einiger Zeit von den Gelehrten angenommenen Arth, in moralibus zu demonstriren, zu geschehen pflegt, daß sie mit einem offt mühsamen Beweiß solcher Sätze, die an und vor sich schon begreifflich genug seyn, und von jederman ohne Widerspruch zugegeben worden, ohne Noth sich beladen, und doch gleichwohl, wenn sie am höchsten und subtilsten philosophiren, im Schliessen jezuweiln unvermerckt in eine Unrichtigkeit verfallen, und dadurch zu allerhand irrigen Folgerungen Anlaß geben, hingegen bey der Application der vernünfftigen Rechts-Lehren auf die Fälle der Welt sich

allzu-

allzuwenig aufhalten, und solchergestalt ihre Lehren nicht lebendig und Welt-brauchbar genug vorstellen. Daß nun Herr Professor Müller hiervon nicht gäntzlich befreyt geblieben, solches legt bereits das aus seinem Wercke zusammen gezogene Systema an den Tag, gestalten er sich denn mit der Demonstration, daß die Moral-Theologie und die Sitten-Lehre zwey besondere, und zwar vor dem Rechte der Vernunfft hergehende Disciplinen seyn, allzusehr occupirt, da es doch mit der gemeinen Regel, daß die Qvæstio an & qvid res sit? erst richtig seyn müste, ehe man zur qvæstione qvomodo? verschreiten könne, gethan gewesen seyn würde. Denn da fällt noch selbiger alsofort in die Augen, daß ich freylich erst ausmachen müssen, ob ein GOtt sey? ob er überhaupt von den Menschen etwas wolle? worinnen sein Wille bestehe? ob er wolle, daß der Mensch glückseelig seyn solle? worinnen die Glückseeligkeit bestehe. Ob diese Glückseeligkeit nicht dadurch mercklich befördert werde, wenn andere uns und wir ihnen hinwiederum dienen? etc. ehe ich weiter fortfahren, und die Lehren, wie die Menschen einander dienen sollen, und worinnen die besondern Pflichten und der wahre Dienst eines gegen dem andern zu Beförderung der mutuellen Glückseeligkeit bestehe, in ihrem natürlichen Zusammenhang darlegen kan. Ob nun wohl dieses seine gute Richtigkeit hat, hieraus auch gantz natürlich folgt, daß die Lehre von GOtt und den ihm schuldigen Pflichten so wohl als die Lehre von der wahren Glückseeligkeit der Menschen, oder dem höchsten Guth gantz eigene von dem Rechte der Vernunfft abgesonderte Disciplinen sind, zum wenigsten am füglichsten in einer besondern Abhandlung tractiret werden können:

So macht doch Herr Prof. Müller darinnen unvermerckt einen unrichtigen Schluß, daß er vorgiebt, die Pflichten gegen sich selbsten müsten deswegen in die Ethic gehören, weilen die eigentliche Erkänntniß des Wohlergehens des Menschens, wovon die Ethic vornemlich handle, das wahre Principium der Pflichten aller Menschen gegen sich wäre. Denn wenn diese Arth zu argumentiren ihre Richtigkeit hätte; so müste ebenfals folgen, daß, weiln die Erkänntniß GOttes und seines Willens überhaupt das Principium der Pflichten aller Menschen gegen sich und andere wären, die Ethic und das Jus Naturæ zur Moral-Theologie gehören, und die officia erga nos & alios in derselben abgehandelt werden müsten.

Gleichergestalt ist Herr Prof. Müller, indem er die Schuldigkeit zur Menschlichen Geselligkeit, aus der Beyhülffe, so mir ein anderer zu Beförderung meiner Subsistenz, und ferner ein dritter dem andern, ein

vierdter dem dritten, ein fünffter dem vierdten, und so weiter, thut, herleitet, darinnen meines Behalts zu weit gegangen, daß er von dem fünfften auf den sechsten, und so weiter, *in infinitum* durch das gantze menschliche Geschlecht hindurch schliesst, und solchergestalt alle Menschen aneinander verbindet, mithin in eine solche allgemeine Gesellschafft zusammen fasst, in welcher einer allen und alle einem dienen, da es doch an einer Nation genug seyn kan, zum wenigsten alle Menschen hierzu nicht erfordert werden, noch concurriren können, solches auch, wie die Erfahrung giebt, in der Welt würcklich nicht also zu geschehen pflegt. Denn wer wolte wohl zweifeln, daß die Englische Nation, welche die Natur in eine Insel eingeschlossen, und von allen andern abgesondert hat, sich selbst zu ihrer Erhaltung unter sich nicht sufficient seyn solte, wenn sie gleich von keiner Schiffarth wüste, und solchergestalt keine Commercia mit andern exercirte? Wer sieht nicht, daß die See-Räuber zu Allgier und Tripolis, ohngeachtet sie mit andern Menschen keine oder doch wenig Freundschafft halten, sondern so gar selbige auf der See aller Orten mit Feuer und Schwerdt verfolgen, dennoch sich so wohl unter einander, als auch gegen andere Nationen zu souteniren fähig sind? Zum wenigsten haben in denenjenigen Zeiten, da die Teutschen noch keinen Umgang oder Bekandtschafft mit den Römern hatten, noch mit andern Völckern wegen Mangel des ihnen unbekandten Geldes das geringste Commercium pflegten, sondern mit demjenigen, was ihnen ihr Acker-Bau und die Jagd trug, zufrieden waren, auf diese Art gelebt, dergestalt, daß sie von andern Nationen wenig oder gar keines Zuganges sich rühmen konten. Und wer hat mit den Americanern gehandelt, oder wer kan sagen, daß sie den andern Nationen in den drey grossen Welt-Theilen etwas genutzt oder gedient? ehe und bevor dieses Land entdecket worden ist. Da auch die Nachkommen des Noä, wie insgemein berichtet wird, in alle drey Theile der Welt sich vertheilet, und von einander gäntzlich entfernet haben; so wird anfänglich die Communication unter ihnen so wohl wegen der Grösse und Entlegenheit der Länder, als auch wegen der geringen Anzahl dieser drey Hauffen sehr schwer gewesen, vielmehr zu glauben seyn, daß ein jeder vor sich ohne dem andern so lange sich fortgeholffen haben wird, biß ihre Menge dahin angewachsen, daß sie, wie nun vor Augen liegt, die Länder angefüllt, und gegen einander zur Nachbarschafft gediehen sind. Es giebt auch noch, wenn man die Reise-Beschreibungen liest, in dem innersten Africa solche Völcker, welche von andern gantz abgesondert, zu niemand anders

anders kommen, mit denen auch niemand handelt, noch ihnen etwas zuschafft, daß also dieselben unter einander selbst sich behülfflich seyn, hierzu auch nach ihrer Arth sattsame Mittel an der Hand haben. Und wo bleibt denn die durch das gantze menschliche Geschlecht sich erstreckende menschliche Gesellschafft, wenn ein Volck rings umher, wie es mehrmals geschicht, bekriegt, und von aller Connexion mit den übrigen abgeschnitten wird, oder gar ein allgemeiner Krieg in einem gantzen Welt Theil, wie vor kurtzem in Europa nicht ohne Wahrscheinlichkeit befürchtet wurde, entsteht? Mit einem Wort, die menschliche Nothdurfft, so einer zu seiner Subsistenz von nöthen hat, erstreckt sich nicht durch die gantze Welt, ist auch kein solcher Zusammenhang unter allen Menschen auf dem Erdboden, wie ihn Hr. Prof. Müller sich vorstellt, sondern es ist eine jede nur etwas mächtige Nation sich selbst zu ihrer Conservation, und in derselben ein jeder vermittelst des Beystands seiner Concivium zu seiner Subsistenz sich sufficient genug, daß man in infinitum zu progrediren und auf etwas gantz unbegreifliches zu verfallen nicht Uhrsache hat. Daß zu Friedens-Zeiten die Nationes mehr als sonst mit einander handeln, und solchergestalt die Societæt und der davon abfliessende Nutzen fast durch den grösten Theil des menschlichen Geschlechts sich erstreckt, solches geschicht nur zufälliger Weise, ist auch weder nothwendig noch allgemein, daß also darauf kein sicherer Schluß zu bauen, noch etwas zuverläßiges daraus herzuleiten ist. Mir scheinet es, als wenn Hr. Prof. Müller, indem er den Lehren des Hobbesii nachgedacht, deren Schwäche auch hin und wieder in seinem Buche sehr wohl entdecket, und gezeiget, bey solcher Gelegenheit unvermerckt, auf das andere Extremum gefallen, und vor die Unrichtigkeiten, so er Hobbesio nicht ohne Grund beymisset, auf der andern Seite sich selbsten nicht genugsam in Acht genommen habe. Denn gleichwie Hobbesius, ob ausgeführter massen, bey seinem statu naturali darinnen zuweit gegangen, daß er die darinnen offt zwischen einigen Mitgliedern der Societæt zufälliger Weise vorfallenden Gewaltthätigkeiten und Beleidigungen vor allgemein, und als ob selbige alle gegen alle übeten und üben müsten, ausgegeben: Also hat Hr. Prof. Müller auf der andern Seite meines Erachtens darinnen das andere Extremum ergriffen, daß er die Dienstleistung der Menschen, so doch in der That nur unter einigen obwohl einem grossen und nicht füglich zu determinirenden oder zu begreiffenden Theil der Menschen geschicht, auf alle erstreckt und darneben es mit dem Hobbesio ferner darinnen versehen, daß, gleichwie dieser dasjenige, was in statu naturali de facto geschicht, vor ein Jus ausgiebt, also Hr. Prof. Müller in

Gegentheil dasjenige, was ein Mensch allen andern Menschen in der Welt bey vorfallender Gelegenheit an Diensten, guten Willen und Beförderung in allen Leibes und Seelen-Nöthen zuleisten schuldig ist, zu einem Facto macht, und, daß solches würcklich und in der That also erfolge, wieder die Erfahrung lehret. Endlich ist mir auch dieses bey der Lesung des Hr. Prof. Müllers Recht der Vernunfft etwas beschwerlich vorgekommen, daß er sich allzuviel mit der Refutation des Herrn Rüdigers, der doch wieder ihn wenig erhebliches angebracht, zu thun macht, und in viel unnöthige subtilitæten dabey ausschweifft. Hr. Rüdiger ist todt, und wenn er auch noch lebte, so ist doch der Hr. Prof. Müller von solcher Reputation, daß ihm Hr. Rüdiger mit allen seinen Sentiments, wenn sie auch noch so spitzfündig in einander verwickelt würden, daran keinen Schaden zufügen, noch selbige ihm abphilosophiren wird.

§. 255.

Autor des Lichts und Rechts, und der Dubiorum Juris Naturæ.

Der Autor des Lichts und Rechts, wie auch die Dubia Juris Nat. ad generosissimum *** so ao. 1719. heraus gekommen, und Herr Johann Friedrich Hombergken, Professorem Juris zu Marburg, zum Autore haben sollen, gehen mehr auf die Destruction als Verbesserung des vernünfftigen Rechts, indem sie die Existentiam, den Nutzen und die Nothwendigkeit dieses studii fast gäntzlich leugnen, worinnen sie aber zur Zeit noch wenig Beyfall gefunden, immassen denn auch dem erstern vom Titio in einer Schrifft sub titulo: Die Unschuld und Nothwendigkeit des vernünfftigen Rechts, so ao. 1704. zu Leipzig unter dem Nahmen eines Liebhabers der Wahrheit heraus gekommen, ingleichen von dem Lünebl. Superintendenten, Hr. Georg Raphal, in einer ao. 1705. unter dem Titul: de Jure Nat. contra Libellum: Licht und Recht heraus gegebenen Schrifft sattsam begegnet, dem andern auch von Mag. Mich. Christoph Hanauen ao. 1720. eine Dissertation zu Leipzig unter dem Namen: Examen dubiorum contra Juris nat. Existentiam & Essentiam motorum entgegen gesetzt worden, welche aber nicht überall durchgreifft, daher wir allhier bey diesem scripto ein wenig stille stehen, und ein Hauptstück von seinen Gedancken beleichten wollen. Es protestirt zwar der Autor in der Vorrede §. 15. und sonst mehrmal darwieder, daß er die Existentiam Juris nat. vor sich in keinen Zweifel ziehen, sondern nur die Schwäche dererjenigen Argumenten, welche biß dahero zum Beweiß derselben gebraucht worden, zeugen wolle, es mag aber wohl seine Intention dahin gegangen seyn, das gantze Werck über den Hauffen zu werf-

fen,

sen, weil er sonst seine bessere Erkänntniß, und was er vor Gründe vor überzeugend halte, angeführet haben würde. Er sagt in dem ersten Capitel: an detur jus nat. es schliesse nicht: GOtt hat die Ober-Herrschafft über die Menschen; Ergo, hat er denenselben ein vernünfftiges Gesetze gegeben. Aber das schliest doch: Wir empfinden in uns gewisse uns anerschaffene Triebe z. E. zum Essen, Trincken, Schlafen, Beyschlaf, Wissen, deren rechter Gebrauch uns zuträglich ist. Da wir nun solcher Gestalt auf die Seite dieser Begierden einen natürlichen Hang haben, die Vernunfft auch nicht alleine in genere uns versichert und überzeigt, daß wir wohl thun, wenn wir dasjenige, was uns wahrhafftig gut und nützlich, ergreifen und das schädliche fliehen, sondern auch uns die Grentzen des Gebrauchs und Mißbrauchs mit Zuziehung der Erfahrung zeiget und erkennen läst: So können wir ohnmöglich anders schliessen, als daß, da unser gantzes Wesen, und also auch unsere Vernunfft samt denenjenigen Trieben, so nichts wiedriges und der menschlichen Natur nachtheiliges in sich hegen, von GOtt sich herschrieben, dieser aber Macht und Gewalt gehabt, sein Geschöpff nach seiner Gefälligkeit zu erschaffen, und denenselben Schrancken und Normen seiner Handlungen zu setzen und mit zugeben, er allerdings der Uhrsprung und Legislator der vernünfftigen Gesetze sey. Ob ich nun auf diese masse a posteriori schliesse, oder ich kehre es um, und sage: Weil GOtt HErr über sein Geschöpff ist, und dasjenige befolget wissen will was er demselben auferlegt, das Geschöpffe auch nach Beschaffenheit seiner Natur zur Befolgung anzustrengen Macht genug besitzet: Der Mensch aber von ihm verschiedene zu seiner Erhaltung abzielende Triebe, samt einer Vernunfft, die ihm gewisse Regeln giebt, wie er sich so wohl dieser Begierden bedienen, als auch ausser diesem sein wahres bestes suchen und finden soll, empfangen: So ist GOtt der Uhrheber des Gesetzes der Vernunfft, solches ist einerley und schliest eines so bündig als das andere. Hier siehst du, mein Leser, wie leichte die objection des Autoris durch einige aus der Natur GOttes und des Menschen genommene und deutlicher exprimirte ideas zu heben ist, und wie eine geringe Mühe es offt sey, einem fort Esprit, dergleichen dieser Autor seiner gantzen Stellung nach hat seyn wollen, zu begegnen. Wie in der Medicin die Remedia simplicissima öffters die grösten Dienste thun, und eine grosse Kranckheit mit ein wenig Fenchel, Aniß, und andern dergleichen Kleinigkeiten viel eher als durch die tincturas cœlestes, solares, und nach Spagirischer Künste aufs höchste gereinigte Artzneyen gehoben werden

kan;

kan; Also sind auch in moralibus die vor den Augen liegende und in die Sinne fallende Dinge und deren uns begreiffliche Beschaffenheit das gewaltsamste Mittel, durch einen natürlichen, deutlichen, und begreiflichen Zusammenhang einen andern, welcher noch so hoch zu dencken scheinet, seiner Schwachheit zu überführen: Es sucht zwar der Autor der Bündigkeit dieser obbemeldten Schlüsse von der Herrschafft GOttes über die Menschen auf die Existenz des Rechts der Vernunfft, oder von der Natur des Menschen auf dieselbe auf alle Weise zu entgehen, und drehet und wendet sich möglichster massen: richtet aber mit allen subtilitæten am Ende nichts aus, wie wir alsofort gründlicher zeigen wollen. Er sagt im 4ten §o. 1.) weil alles Recht, so dem Menschen zur Norm dienen solle, aus der Heiligkeit GOttes seinen Ausfluß habe: So müste man vor allen Dingen erweisen, daß GOtt den Menschen nicht anders schaffen können oder wollen, als daß er nach seiner Heiligkeit agiren solle, 2.) Zum wenigsten müste dargethan werden, daß GOtt in der menschlichen Natur Spuren blicken lassen, woraus man erkennen könne, was seiner Heilichkeit ähnlich, und was er von den Menschen gethan wissen wolle. 3.) Und was hätte GOtt hindern sollen, den Menschen so gut zu erschaffen, daß er gar keine Gesetze gehabt, noch deren bedurfft? 4) Daß GOtt natürliche Gesetze geben können, bringe nicht mit sich, daß er dergleichen würcklich gegeben habe, cum a posse ad esse non valeat consequentia. 5.) Der Schluß, daß man den göttlichen Willen deswegen Folge zu leisten schuldig, weil GOtt die Ober-Herrschafft über die Creaturen habe, sey ein blosser Circulus, weil Herrschafft und Schuldigkeit untrennbare correlata wären. 6) So habe auch GOtt mehr Geschöpffe als den Menschen, mit welchen er nach seiner Allmacht schalten und walten, und selbige bleiben lassen oder auch vernichten könne, daß also anders woher erwiesen werden müste, daß er mit den Menschen etwas besonders intendire, und von denenselben die Befolgung dieses seines Willens begehre. 7) Es sey auch wiederum kein Schluß: GOtt hat die Kräffte der Menschen restringiren können; Ergo habe er es gethan, bevorab da der Augenschein weise, daß er den Menschen seinen freyen Willen gelassen, und denselben nicht eingeschränckt habe. Alleine dieses gantze Raisonnement besteht in blossen Sophistereyen. Welches wir aus einigen Gegensätzen offenbar zeigen wollen.

ad 1.) Wir wollen zugeben, daß GOtt nicht eben Menschen schaffen müssen. Da er aber einmahl ein Geschöpff zu machen sich vorgesetzt,

setzt, welches eine Vernunfft hat, so hat er sie nicht anders machen können, als daß sie nach ihrer Vernunfft, als der ihnen gegebenen Norm, agiren sollen, oder es wären keine vernünfftige Geschöpffe und Menschen gewesen.

ad 2.) Daß in der menschlichen Natur Spuren des göttlichen Willens vorhanden, und durch die Vernunfft zuerkennen seyn, ist bereits oben an den zu unserer Erhaltung abzielenden uns anerschaffenen Trieben und der Vernunfft selbst erwiesen worden.

ad 3.) Wenn GOtt den Menschen ohne ein vernünfftiges Gesetz schaffen wollen, so hätte er ihm keine Vernunfft geben auch nichts anerschaffen müssen, woraus er vermittelst der Vernunfft den göttlichen Willen schliessen können: Aber alsdenn wäre der Mensch kein Mensch gewesen.

ad 4.) Da wir aus den Trieben des Menschen und der von GOtt ihm zur Norm gegebenen Vernunfft erwiesen, daß GOtt dem Menschen vernünfftige Gesetze würcklich vorgeschrieben, so ist es vergeblich zu critisiren, ob a posse ad esse eine Folge zu machen sey.

ad 5.) Wenn gleich jus & obligatio, imperium & obedientia correlata seyn, dergestallt, quod dato uno alterum statim sequatur; So ist doch diese Art zu schliessen kein Circulus.

ad 6.) Daß GOtt den Menschen nicht wie einen Topff oder ander Leb-oder Sinnloses Geschöpffe, von dem er nichts verlanget, gebildet, das weist die ihm anerschaffene Vernunfft aus, welche nun nicht mehr fragen läst, ob GOtt von dem Menschen etwas wolle, da er den Menschen nicht nur Begierden anerschaffen, deren rechter Gebrauch zu seiner Conservation gereicht, sondern ihn auch durch die Vernunfft erkennen lassen, worinnen der wahre Gebrauch und Mißbrauch dieser Dinge bestehe. Es wäre solches eben so viel gesagt, als GOtt habe den Menschen zwar Augen gegeben, es sey aber nicht ausgemacht, ob er wolle, daß er damit sehen solle.

ad 7.) Durch die dem Menschen anerschaffene Vernunfft hat GOtt den freyen Willen des Menschen allerdings restringirt, indem er ihn erkennen lassen, daß, wenn er seinen Begierden ohne Ziel und Maß nach ihrer natürlichen Extravaganz den Zügel schiessen lassen, und denselben folgen wollen, er in sein Verderben eilen werde, dergleichen doch GOtt nicht will, da er dem Menschen an der Vernunfft ein Mittel, sein Wohl zu behaupten, gegeben hat. Macht ihn gleich dieses Mittel nicht alleine glückseelig, und von allen Ungemächlichkeiten frey: So thut es doch soviel Effect als es kan, und führt im übrigen den Menschen mit der Hand zu GOtt, als den Brunnquell aller ihm noch ermangelnden Güter, stellt ihn auch vor sich seine Conditionem humanam vor, und bringt ihn endlich durch

Uberlegung zur Ruhe und Zufriedenheit mit seinem Zustande. Dieses ist nun die Stärcke der Gründe, worauf der Autor seine Objection wieder den ersten Beweiß der Existenz des Rechts der Vernunfft baut. Jedoch wir wollen sehen, ob er sich etwan im nachfolgenden recolligirt und besser erweist? Was er von dem a Consensu Gentium hergehohlten Argumento urtheilt, will ich eben nicht groß wiedersprechen, weil freylich dieser Schluß mehr probable als infallible ist. Daß er aber bey dem Argument, da die Lehrer des vernünfftigen Rechts die Existenz desselben aus dem appetitu societatis herleiten, erinnert, es müsse zu förderst dargethan werden, daß die menschliche Gesellschafft von Natur geordnet und gebothen sey, auch ohne ein Gesetz nicht bestehen könne, solches ist ihm sehr schlecht gerathen. Denn wenn man erwegt, a) daß die Begierde des Menschen zur Gesellschafft natürlich und demselben anerschaffen, auch nichts in sich hege, was dessen Conservation zuwieder, vielmehr derselben allenthalben zu träglich sey, b) daß dieselbe in den unschuldigsten Kindern nebst einer grossen Geneigtheit zum Wohlthun und Mitleiden am meisten sich äussere, c) daß die Rede, so doch nicht anders als aus der Gesellschafft zu erlangen, etwas gantz vortrefliches sey, und des Menschen Vernunfft über all die maßen verherrliche und excolire, d) daß unzehlig andere Gemächlichkeiten, ja so gar unumgängliche Bedürffnüsse auf den Menschen aus der Gesellschafft mit andern fliessen, e) daß der Mensch ohne Gesellschafft mit andern weder aus dem unglückseeligen Zustande seiner Kindheit kommen, noch auch sonsten bey Hülff bedürftigen Umständen, absonderlich bey Kranckheiten und hohen Alter, aus seinem Elend eluctiren könne, endlich f) daß eine Gesellschafft unter Menschen als vernünfftigen Geschöpffen nothwendig die Norm behalten müsse, die ein jeder vor sich ausserhalb derselben schon zu seiner Vorschrifft hat, und mit in die Societæt bringt, nehmlich die Vernunfft: So sieht man, wie vergeblich die obigen beyden Fragen auffgeworffen werden, und wie sie aus dem Zustande der Kinder und der sinnlichen Beschaffenheit des Menschen ohne viel Mühe erörtert werden können. Ich bleibe demnach dabey, daß der Autor in diesem Buche, da er den Methodum demonstrandi einmahl abandonnirt, und nicht so wohl auf die Befestigung der Wahrheit als die Unterminirung der begreiflichsten Grund-Sätze des Rechts der Vernunfft sein Absehen gerichtet, nichts sonderliches præstirt, wohl aber sich als einen lächerlichen Sophisten erwiesen habe, immassen denn auch dieses Buch die Leute von der Nachforschung in dem Rechte der Vernunfft und der Hochachtung vor dasselbe nicht abgeschreckt hat.

§. 256.

§. 256.

Es führet zwar auch Reinhardt in der Historia J. N. p. 70. eine Commentationem de Jurisprudentia naturali an, so gemeldeter Professor Hombergk über die bereits oben berührten Hypomnemata Juris Gentium geschrieben haben soll, von welchen Herr Reinhardt urtheilet, daß verschiedenes besonders darinnen enthalten, und die Autores der Bliotheque Germanique Tom. 5. p. 216. berichten, daß er den Uhrsprung des Juris Naturalis in Jure Civili suche und gefunden haben wolle, ich kan aber nicht sagen, daß mir selbiges unter die Hände gekommen wäre.

Hombergk.

§. 257.

Anno 1721. hat Hr. Professor Martin Hassen zu Wittenberg eine Synopsin scientiarum moralium in 4to. heraus gegeben, und in selbiger nebst der Tugend- und Klugheits-Lehre auch das Recht der Vernunfft ziemlich umständlich und in einem gar feinen Lateinischen stylo abgehandelt, dabey auch gezeigt, daß ihm nicht nur die besten Bücher in dieser Wissenschafft bekannt gewesen, sondern auch eine gute Meditation von sich blicken lassen: Da ihm aber die Historischen Wissenschafften gemangelt, er auch bey seinem sonst ziemlich demonstrativen Methode ein vieles aus der Metaphysic entlehnt, und dem Generi causarum allzuviel tribuirt: So hat er dadurch verursacht, daß das Werck zwar seine meiste Schönheit verlohren, dennoch aber wohl zu gebrauchen ist.

Hr. Prof. Hassen.

§. 258.

Herr Georg Andreas Vinhold, jetzo Rector zu Zwickau, hat ao. 1725. unter dem Nahmen eines Nuclei Juris Nat. ein gar feines Wercklgen heraus gegeben, und in selbigem die sämtlichen Gesetze der Vernunfft in einer demonstrativen Ordnung und einem deutlichen stylo ex dignitate hominis naturali herzuleiten gesucht. Wie weit nun dieses Principium, so derselbe auf dem Titul-Blat vor gantz neu und unbekannt ausgiebt, die Probe halte, solches wird sich in dem Haupt-Wercke und zwar in dem Capitel de Primo Juris Nat. Principio weisen.

Hr. Vinhold.

§. 259.

Ferner ist ao. 1726. von dem P. Buffier ein Werck edirt worden, so den Titul führt: Traité de la societé civile & du moyen de rendre heureux en contribuant au bonheur avec quil' on vit, avec des observations sur diverses Ouvrages renommés de morale.

P. Buffier.

§. 260.

Des Herrn Doctor Johann Georg Wagners zu Halle an. 1719. herausgekommene Liber elementarius Juris Naturæ & Gentium ist

Wagner.

so wohl Hr. Stollen in der ao. 1721. heraus gegebenen Historie der Gelehrsamkeit p. 657. als auch Reinhardten in der Historia Jur. Nat. p. 69. obscur vorgekommen, worinnen sie deswegen Grund zu haben scheinen, wenn man erwegt, daß er von dem Jure Naturæ sich den Concept formirt, als ob dasselbige nicht so wohl ein eigentliches Gesetze, welches den Menschen per obligationem externam zwingt, sondern ein in der Natur gegründete Ordnung sey, welcher sich gemäß zu bezeigen, der menschliche Wille per modum obligationis internæ aus freyen Stücken, so weit die rechte Erkänntniß des Verstandes zureicht, angestrenget werde.

§. 261.

Hr. Prof. Lehmann.

Es hat auch der Jenaische Professor moralium, Herr Johann Jacob Lehmann, ein Mann von gründlicher Meditation, allerdings eine gar feine Merite im Jure Naturali, welche ihm keiner absprechen wird, der seine in dieser Disciplin heraus gegebenen Schrifften gelesen und erwogen hat. Denn zu geschweigen, daß er verschiedene brauchbare Themata, als da sind de mutatione studiorum 1711. und de eo quod justum est circa novitates, welche ich ao. 1712. selbst als Respondens unter ihm defendirt habe, ferner an potentiores rebelles aliique hujus fere generis secundum leges gentium in vicinis regnis jure asyli frui possint ao. 1716. ingleichen de eo, quod justum est circa custodiendam veritatem 1717. und de vero atque certo fundamento jurium ac speciatim sanctitatis legatorum 1718. in besondern dissertationen ventilirt; so hat derselbe ao. 1716. Trutinam Europæ oder einen Tractat von der Balance von Europa heraus gegeben, und darüber von dem Autore der Hällischen neuen Bibliotheque in dem 52ten Stück Anfechtung bekommen, wieder selbigen aber in seiner kurtzen Nachricht von seinen Schrifften und Academischen Lectionen sich defendirt. So hat er auch anno 1717. des Richard Zouchei Lateinischen Tractat de Legati delinquentis judice competente ins teutsche übersetzt, und denselben mit einer Vorrede und Anmerckungen versehen. ao. 1719. gab er seine Anmerckungen über des Pufendorffs Werckgen de officio hominis & Civis heraus, schrieb auch ein Programma, de eo, an Dux Andegavorum ad accipiendas conditiones foederis inter quatuor summos Principes adhuc facti compelli possit? Endlich hat er in den weitläufftigen Observationibus über des Hrn. Buddei Philosophie und nur noch letzlich in den an. 1730 herausgekommenen Institutionibus Philosophiæ universæ in dem Theile, welchen er Institutiones Juris Nat. & Gentium nennet, das Jus Nat. in seinem völligen Zubegriff und systematisch, obwohl etwas kurtz,

vor-

vorgetragen, und dabey die Natur der Objectorum und deren Endzwecke zum Grunde des gantzen vernünfftigen Rechts gelegt, wovon wir in dem Haupt-Werck, und zwar in dem Capitel de primo Principio Juris Nat. mit mehrern reden wollen.

§. 262.

Des Herrn Professoris Jacob Gabriel Wolffs zu Halle Institutiones Jurisprudent. Nat. tam privatæ tam publicæ sind an. 1720. heraus gekommen, und haben dieses Singulare, daß der Autor die Regeln der Klugheit mit ins Jus Naturæ referirt.

Jacob Gabriel Wolff.

§. 263.

So hat auch Hr. Franciscus Wocken zu Leipzig an. 1725. Elementa Philosophiæ Theoreticæ & Practicæ ex obligationibus intellectus & voluntatis deductæ heraus gegeben, und in selbigen das Jus Nat. kurtz mit abgeschildert.

Hr. Wocken.

§. 264.

Was Hr. Andreas Westfal zu Rostock vor ein Werck in dieser Disciplin unter Händen hat, daran giebt Hr. Engelbrecht in der mehrmahls angeführten Epistel de meritis Pomeranorum in Jurisprudentia naturali p. 29. mehrere Nachricht.

Hr. Westfal.

§. 265.

Wie ich aus Hr. Heinrich Köhlers, Prof. Philosophiæ zu Jena, Dissertation, de Justitia qua virtute in Collisione Legum imprimis conspicua, ingleichen aus der Vorrede zu Hr. Rübels Recht der Natur sehe, hat der erstere nicht nur ein Specimen Juris Gentium, sondern auch Exercitationes Juris Nat. geschrieben, ich habe aber keines von beyden zur Hand, daß ich davon urtheilen könte. Anno 1731. hat Hr. Johann Friedrich Weidler, Prof. Matheseos zu Wittenberg, Institutiones Jur. nat. & Gentium, Methodo Geometrica digestas, collatoque sparsim Jure positivo illustratis heraus gegeben, und in denselben Synthetice per definitiones, axiomata, consectaria, Theoremata, und Scholia die vornehmsten Materien des vernünfftigen Rechts in einem gar deutlichen Stylo abgehandelt, dabey auch eine gar feine Lecture, Ordnung, und Meditation erweisen, so daß dieses Compendium zum Lesen, zu welchem Ende er es auch besage der Vorrede abgefaßt, gar wohl gebrauchet werden kan.

Hr. Prof. Köhler zu Jena.

Hr. Prof. Weidler.

§. 266.

Anno 1732. ist zu Amsterdam ein kleines Werck von 7. Bogen, unter den Titel: Recherehe de l'origine & des fondemens du Droit de la Nature, Traduit d'un Manuscrit Anglois &c. ans Licht getreten, welches zwar nur die generalia Juris naturæ von der Existenz und dem Uhrsprung desselben, von dessen Grund-Principiis und deren Subordination, von der Verbindlichkeit derselben und von den Ubertretungen der natürlichen Gese-

Recherche de l'Origine & des fondemens du Droit de la Nature.

tze, auch wie der beleidigte Theil dargegen sich zu schützen, und das von einem andern zubesorgende Ubel von sich abzukehren befugt sey, in 4. Capiteln kürtzlich abhandelt, dabey aber mit vieler Soliditæt ein gantz neues natürliches Rechts-Gebäude aufrichtet, und solche Principia zu behaupten sucht, welche werth sind, daß man sie in ihrem Zusam̃enhange betrachtet, und deren Grund und Ungrund genauer erwegt. Er sagt: Wenn man einen Staat in Ruhe und guten Wohlstand sehe, und doch gleichwohl erwege, daß dessen Einwohner nach ihrer angebohrnen menschlichen Schwachheit solchen Gebrechen unterworffen sind, welche an und vor sich selbst den Untergang eines Staats auf dem Rücken mit sich tragen: So kan man sicher schliessen, daß daselbst gute und löbliche Gesetze sich finden, selbige auch von den Einwohnern genau und sorgfältig beobachtet werden müssen. Wenn man nun die obriste und höchste Glückseeligkeit und Ordnung, die nach der Einrichtung und Bestimmung des weisen Schöpffers in der grossen Gesellschafft, worinnen die Menschen alle zusammen mit einander stehen, sich befindet, betrachte, und darneben in Erwegung nehme, wie vielerley Schwachheiten der Mensch unterworffen sey, welche ihm verhinderlich fallen, das seine möglichstermassen zu dieser Glückseligkeit bey zutragen, und die Ordnung GOttes, als das in der Natur gegründete Gesetze einzusehen und zubegreifen: So werde man von der Existenz uñ dem wahren Grunde und Ursprunge des natürlichen Rechts vollkommen überzeugt. Und gleichwie die Glückseeligkeit und wohl eingerichtete Verfassung eines Staats noch mehr und sicherer daraus ermessen werde, wenn derselbe viel Secula hindurch in seiner Regierungs-Form unverändert bestanden: Also sey noch vielmehr daher, daß das gantze menschliche Geschlecht so viel tausend Jahr, und viel länger als keine Republic in der Welt, in seiner ersten Anrichtung gedauert, zu folgern, daß die zu solchem Zweck abzielende und von GOtt gemachte Ordnung, weise und zur Glückseeligkeit der Menschen hinlänglich seyn müsse. Und ob man wohl aus der Vernunfft nicht sagen könne, wie lange die Welt mit den Menschen in solcher Ordnung bestehen werde, sondern den Unterricht von der heil. Schrifft, welche solches, ohne eine Zeit zu determiniren, in dem Willen GOttes stelle, und dabey, daß es einmal geschehen werde, versichere, hierinnen annehmen müsse: So sey doch so viel aus der Vernunfft gantz begreiflich, daß das menschliche Geschlecht nicht bestehen könne, wenn die einzelen Menschen nur zu dem Ende gebohren würden, daß sie wieder aus der Welt gehen und sterben solten: woraus denn ferner von selbsten sich ergebe, daß ein jeder sein Leben, so viel an ihm sey, zuerhalten schuldig und verbunden seyn müsse. Die Mittel zu sothaner Conservation zugelangen, stünden theils in eines jeden eigener Gewalt, theils müssen

müsten selbige aus anderer Leute Händen erwartet werden, welches der grosse Schöpfer mit Fleiß zu dem Ende also geordnet habe, daß er die Menschen in eine solche Gesellschafft mit einander engagiren wollen, in welcher einer von dem andern dependirte und dessen benöthiget sey. Solchergestalt komme es alles nur noch darauf an, daß man zusehe und untersuche, was den Menschen fähig mache, daß er sothane Mittel finde und ergreife, und solche zu dem angeführten Endzweck gehörig anwende. Der menschliche Wille könne den Handleiter und Anführer hierinnen nicht abgeben, weil er vor sich gantz indifferent agire, und seine Determination anders woher empfangen müsse. Die Sinnen und die Vernunfft könten solches auch nicht seyn, weil zur Erkäntniß der menschlichen Schuldigkeiten und der vernünfftigen Gesetze eine sehr lange Erfahrung und Meditation gehöre, die einer erst durch viele Jahre erlangen müsse, binnen solcher Zeit aber und biß dahin ohnmöglich ohne Richt-Schnur und Anführer seyn, auch ohne dieselbe nimmermehr zu einem solchen Alter gelangen könne: Zugeschweigen, daß die Sinnen und der Verstand des Willens nicht genugsam mächtig wären, und selbigen zur Befolgung der erkannten Wahrheiten nicht vermögen könten, sondern von demselben immer hören und erfahren müsten, was Ovidius sagt:

Aliudqve cupido,
Mens aliud svadet, Video meliora, proboqve,
Deteriora seqvor &c.

Ja es sey der Verstand der Menschen so verfinstert und so vielen Schwachheiten unterworffen, daß man auf seine Erkäntniß und Decision das wenigste mal sicher trauen könne, vielmehr unendlich mal sich betrogen finde, und seine Sentiments zu ändern und sich zu corrigiren genöthiget sehe. Da nun also weder der Wille, noch der Verstand und die Sinnen darzu hinreiche, so müsse man sehen, ob nicht GOtt etwas anders erschaffen habe, wodurch der Mensch fähig gemacht werde, den ihm anerschaffenenen Zweck, welches ob ausgeführter massen seine Conservation sey, zu erlangen und zu behaupten. Einige der alten Weltweisen hätten hierunter allenthalben der Göttlichen Führung sich überlassen, und derselben alle menschlichen Handlungen zugeschrieben, welches aber eines theils mit seiner grossen Weißheit keinesweges zusammen zu reimen sey, andern theils alle Moral-Gesetze und Tugend samt der gantzen Religion über den Hauffen werffe. Eben so wenig hätten es diejenigen getroffen, welche zu den von ihnen selbst erdichteten Geniis und Schutz-Engeln ihre Zuflucht genommen, in mehrern Betracht, daß deren würckliche Existenz mit nichts deutlich erwiesen werden könne, gleichwie auch diejenigen den Beweiß schuldig blieben, welche die Ideas innatas darfür

für ausgäben. Zu verwundern sey es, daß die Menschen in dieser wichtigen Sache so viel tausend Jahr herum geirrt, und doch das rechte Fleck nicht getroffen hätten, welches er nunmehro zeigen wolle. Es wären solches die dem Menschen anerschaffene Passiones, als welche Macht genug hätten den Willen zu bändigen und zu seiner Schuldigkeit anzuhalten. Und obwohl dieselben jezuweilen sich verderbt zeigten und ausschweiften, so hebe doch dieser Mißbrauch ihren wahren Nutzen so wenig auf, als man andere nützliche Sachen deswegen weg werffe, weil sie übel angewendet zu werden pflegten: Wenn man ferner auf seine eigene Empfindung Achtung geben wolle, so werde man fühlen, daß alle unsere Passiones in 2. Classen sich bringen liessen. Die eine begreiffe diejenigen, so uns zu unserer eigenen Conservation antrieben, und die andern diejenigen, so uns andern beyzuspringen, anstrenge. Eine jedwede von diesen beyden Cardinal-Passionen, habe wieder 3. andere, als subalternen unter sich, die Liebe und Begierde sich selbst zu erhalten, äusere sich erstlich in Fällen, da ein Mensch mit Hintansetzung aller Plichten gegen andere, vor seine eigene Nothdurfft zu sorgen habe, vors andere in Fällen, da er mit andern in individuo zu thun bekomme, und aus deren Händen seine Erhaltungs-Mittel empfangen müsse, und drittens, in so weit er mit andern in einer Gesellschafft und Verbindung stehe, ein solches Guth mit gemeinschafftlichen Kräfften sich zu Wege zu bringen, welches ein eintzeler Mensch sich zu verschaffen nicht vermögend sey. Der uns angebohrne Trieb, andern Menschen behülfflich zu seyn, reitze uns vors erste, diesem und jenem in individuo beyzuspringen, vors andere der gantzen Gesellschafft, ohne Absicht auf diesen und jenen ins besondere, uns gefällig zu erweisen, und drittens in Gesellschafft anderer, und so ferne man ein Mitglied des Publici ist, gegen ein jedwedes Individuum seine Schuldigkeit zu bezeigen. Diesen Haupt-Classen der Passionen und deren Subdivisionen giebt der Autor besondere Nahmen, und nennt die erste die Selbst-Liebe, welcher er den Geitz, als eine Begierde vor sich und sein Bedürffniß ohne Absicht auf andere Menschen zu sorgen, ferner die Wollust, als ein hefftiges Verlangen, die andern Menschen durch alle mögliche Dienste dahin zu bringen, daß sie uns zur Bequemlichkeit unsers Lebens hinwiederum allen Vorschub thun, und dann endlich die Ehr-Begierde, als eine Sehnsucht nach demjenigen, welches ein eintzelner Mensch sich selbst nicht zu Wege bringen könne, sondern von dem Publico erwarten müsse, zu subalternen giebt. Die Begierde andern zu dienen, als ein Chef der andern Haupt-Classe, intitulirt er die Compassion, und theilt ihr zu Untergebenen zu die Gutthätigkeit gegen einem jeden ins besondere, die Gutthätigkeit gegen das gantze Publicum, und die Veneration, welche das Publicum

gegen

gegen ein jedes Mitglied zu hegen und zu bezeigen schuldig sey. Diese Nahmen verdunckeln theils die Sache um ein merckliches, theils sind sie an sich etwas anstößig, weswegen sich der Autor entschliessen müssen, denselben durch eine Beschreibung ein Licht zu geben, die aber mit demjenigen, was er in vorhergehenden bey der Abtheilung selbst schon gesagt, auf eines hinaus lauffen. Damit er auch erweisen möge, daß die Compassion nicht aus der Selbst-Liebe fliesse, und dieser subordinirt, sondern eine eigene vor sich selbst bestehende Haupt-Passion sey, provocirt er auf die Empfindlichkeit und das Mitleiden, so einer gegen einen mit dem Tode ringenden Menschen, oder auch einen armen Sünder, wenn derselbe zum Tode geführt und exeqvirt wird, bey sich empfindet, und auf allerhand Arth auch wohl durch Gutthaten an den Tag gebe, ohnerachtet er von einem solchen Menschen, und die ihm erzeigten Wohlthaten nicht den geringsten Vortheil hinwiederum zu gewarten habe.

Auf dieses fundament baut er nun in dem andern Capitel sein gantzes moralisches Gebäude, und zieht daraus nachfolgende Principia, woraus er das übrige Jus Nat. sicher herleiten zu können vermeint. Er sagt, weil also nicht die Vernunfft, sondern die den Menschen angebohrnen Passiones der Leitfaden unserer moralischen Actionen wären, diese aber bey allen Menschen gleich durch und auf einerley Art, ob wohl nicht in einem grade sich befänden, so könne kein Mensch, er möge auch noch so einfältig seyn, als er wolle, mit der Unwissenheit und dem Mangel der Erkäntniß des Rechts der Natur sich entschuldigen. Es liege auch nunmehro aus dem vorhergehenden klar am Tage, daß das Primum Principium Juris Nat. nothwendig dieses seyn müsse, daß ein jeder Mensch zu folge des ihm angebohrnen Triebes schuldig sey, alles dasjenige zu thun, was in genere zur Conservation der Menschen beförderlich sey, und dargegen alles zu meiden, was daran auf einige Weise verhinderlich fallen könne, oder deutlicher zu reden, weil das menschliche Geschlecht nicht bestehen köñe, wenn nicht die Menschen ihr möglichstes thäten, sich untereinander zu conserviren, so sey die Schuldigkeit zur mutuellen Conservation der Uhrsprung und Brunnquell aller andern Obliegenheiten eines Menschen. Und wie darinnen eine doppelte Pflicht, nemlich daß ein jeder nicht allein auf seine sondern auf anderer Menschen Conservation bedacht seyn müsse, stäcke, vielmal aber der Fall sich zutrage, daß beydes zugleich nicht geschehen könne, sondern eines von beyden nothwendig unterlassen werden müste; also müsse man zuförderst zusehen, welche Schuldigkeit alsdenn der andern zu weichen habe, da sich deñ abermals deutlich äusere, daß bey einem Menschen die Passion und der Trieb zu seiner selbst Erhaltung viel stärcker als das Mitleiden gegen andere sey, mithin in dieser Sache den Ausschlag dahin gebe, daß die officia erga nos

in collisione derer erga alios, vorgezogen werden müsten, daß also die Regel: Necessitas non habet legem, in diesem Stück allerdings ihren Abfall leide. Dieses noch ferner a priori zu demonstriren, sey ausgemacht, daß ein jeder Mensch darzu destinirt sey, daß er vor sich und zu seiner Satisfaction leben solle, in so weit es dem menschlichen Geschlecht nicht zum Nachtheil gereichte. Wenn nun ein Fall sich ereigne, da einer von zwey Personen untergehen müste, so sey es dem menschlichen Geschlecht indifferent, welcher von beyden daran müsse. Solchergestalt falle die Raison, die mich zur Conservation eines andern sonst anstrengt, gäntzlich hinweg, mithin gehe auch die Obligation darzu über den Hauffen, der Trieb aber, mich selbst zu erhalten, und die daraus herfliessende Schuldigkeit dazu, bliebe allemal übrig, und fordere von mir die Beobachtung meiner eigenen Conservation vor andern. Da er auch schon im vorhergehenden Capitel gelehrt habe, daß ein Mensch auf dreyerley Art sich conserviren könne, oder vielmehr bey der Bemühung nach seiner Conservation auf dreyerley seine Absicht zu richten habe, erstlich, wie er vor sich und ohne Zuthuung anderer bestehen wolle, vors andere, wie er sich in den Stand, andern dienen, und von ihnen dadurch die zu seiner Conservation so nöthigen Gegen-Dienste hinwiederum erlangen zu können, setzen möge können; und endlich wie er mit der gantzen menschlichen Gesellschafft es halten, und dadurch ein solches Guth, so er als ein eintzelner Mensch sich zu verschaffen unfähig sey, erlangen wolle: So ergebe sich daraus von selbsten,

I.) Daß ein jedweder Mensch eine unumschränckte Gewalt und Recht haben müsse, dasjenige sich zu verschaffen und zuwege zu bringen, was er zu seiner Subsistenz unumgänglich von nöthen habe.

II.) Daß er solches wider jederman zu defendiren und zu behaupten befugt seyn müsse.

III.) Daß er, wenn er hierzu solche Sachen bedarff, welche einem andern zugehören, zur Erlangung derselben keine Gewalt anwenden, sondern alle Möglichkeit vorkehren solle, wie er es in der Güte von ihm bekommen möge, es sey denn, daß er es zu seines Lebens Unterhalt gantz unumgänglich von nöthen habe, und der andere ihm solches nicht zukommen lassen wolle.

IV.) Daß er einem andern dasjenige, was ihm GOtt zu seiner Conservation gegönnet, oder dieselbe sich durch seine Bemühung zu solchem Ende zuwege gebracht, so lange geruhig geniessen lasse, als er ohne dasselbe leben und bestehen könne.

V.) Daß er dasjenige, was er besitzt, und ein anderer zu seinem Unterhalt bedarff, er aber darzu nicht eben nöthig hat, diesem gerne und willig zukommen und folgen lasse.

VI.) Daß

VI.) Daß einer, wenn er solchergestalt vor sich selbst und vor andere in individuo gesorgt habe, seine Augen anf das Publicum richte, und nicht nur alles thue, wodurch er demselben sich gefällig machen könne, sondern auch alles willig hergebe und beytrage, was zum gemeinen Besten gereiche, wogegen das Publicum wiederum schuldig sey, auf sein Vergnügen und alle mögliche Erkänntlichkeit bedacht zu seyn.

Beurtheilung dieses Systematis.

Hier hast du, mein Leser, des Autoris gantzes Systema, welches in der That wahrscheinlich genug ausgesonnen, und in wenig Blättern schlüssig und wohl vorgetragen ist, bey genauer Beleuchtung aber die Probe gantz und gar nicht hält. Den letztern in dem andern Capitel vorgetragenen und alleweil angezeigten Principiis und Schlüssen nach, scheinet er zwar mit mir und meinem in einem besondern Capitel aufgeführten Ædificio morali, welches er auch allem Ansehen nach wohl gelesen, und daher Anlaß zu weiterer Meditation genommen haben mag, gantz einerley Meinung zu seyn, indem ich ebenfals die Schuldigkeit eines jeden vornemlich zu seiner eigenen, und so denn auch theils seines Vortheils halber, theils auch wegen des Bedürffnisses, worein GOtt die andern gesetzt, und ihnen dadurch ein Recht gegeben, einen Beytrag zur Erhaltung ihres Lebens von mir zu fordern, zu derer andern und solchergestalt am Ende und in der Summa die mutuelle Conservation zum Grunde meines gantzen Gebäudes lege, und zum Beweiß dieser Obliegenheit den von GOtt dem Menschen anerschaffenen Trieb zur Erhaltung seiner selbst gleichfals zum Argument brauche, in der Lehre von der Collision dieser Pflichten auch mit dem Autore fast durchgehends einerley Gedancken hege: Ich kan aber doch an ihm nicht billigen, daß er dem Menschen die blossen Passiones zum moralischen Anführer giebt, da er doch leicht hätte begreifen können, daß dieses ohne die Vernunfft gar blinde und verderbte Leiter sind, welche den Menschen eben so leicht und noch eher in das gröste Verderben und Elend stürtzen, als sie ihm den Weg zu seiner Conservation zeigen. Und wodurch erkennt man denn, daß man den zu unserer Conservation abzielenden Trieben in seiner Masse folgen soll? Zeiget solches nicht die Vernunfft an, und überführt uns dessen aus den von mir in dem Capitel de ædificio morali erwehnten Uhrsachen, weißt uns auch zugleich, vor was für Abwege wir uns bey unseren Paßionen zu hüten, und in Obacht zu nehmen haben. Hat der Autor nicht selbst durch Beyhülffe der Vernunfft sein gantzes Systema ausfündig machen und ergründen müssen? Daß der Autor spricht, die Vernunfft sey vielmal mit sich selbst uneinig, und köyne sich nicht zurechte finden, müsse auch öffters nach erlangter besserer Erkänntniß und Information revociren und sich corrigiren, solches findet in den mehr als zu deutlichen und auch den

 geringsten

geringsten und einfältigsten Menschen begreiflichen und fast natürlichen Grund-Sätzen des Rechts der Natur so wenig statt, als man zugeben kan, daß die heilige Schrifft in den zur Seeligkeit nöthigen Glaubens-Lehren dunckel und unverständlich sey. Daß bey diesem und jenem Casu einiges Mißverständniß sich äusert, und ein Mensch dabey öffters theils selbst in eine Irresolution geräth, theils auch mit andern über dem, was recht und unrecht ist, streitig wird, solches kömmt nur von den Circumstantiis facti und der daraus erwachsenden Schwierigkeit der Application der vernünfftigen Rechts-Regeln auf dieselbe her, kan aber die Gesetze der Vernunfft so wenig ungewiß und verwerfflich machen, als deswegen die Bürgerlichen Gesetze ihre Kräffte und Nutzen verliehren, daß etwa eines und das andere bey einem seltsamen Casu in der Application schwer wird, und unter den Rechts-Gelehrten darüber ein Disputat entstehet. Kurtz zu sagen, der Autor begehet darinnen einen Fehler, daß er die Passiones, so doch unter dem Commando der Vernunfft in der Bezähmung des bey Erfüllung der natürlichen Gesetze sich etwan widrig erzeigenden Willens und dessen Anstrengung zur Befolgung seiner Schuldigkeit erst ihre rechten und wahren Dienste thun, aus sothanen Subordination heraus nimmt, und ihnen den Commando-Stab über die Vernunfft in die Hand giebt, dadurch aber den Menschen in die Gefahr setzt, daß durch die Stärcke und Gewalt dieser Paßionen nicht alleine sein Wille, sondern auch die Vernunfft mit dahin gerissen und subjugirt, am Ende aber derselbe, wie die Heyden, von dem seiner blossen Begierde mit Hintansetzung aller vernünfftigen Zuredungen und eigenen Erkänntniß folgenden Phaëton fabulirten, statt den Weg zu seiner Erhaltung zu finden, in das äuserste Verderben gestürtzt wird. Es hat auch solches der Autor am Ende selbst nicht in Abrede seyn können, und befürchtet, daher er in dem andern Capitel gar starck wieder einlenckt, und der Vernunfft, die er doch in dem vorhergehenden fast gantz und gar verworffen, und unter dem Gehorsam der Paßionen gegeben, die Ehre wieder anthut, daß er ihr den Zügel über die Affecten in die Hände giebt, wenn er schreibt:

Cependant comme la Raison nous rend capables de reduire non seulement toutes les Experiences uniformes sur certaines choses en observations generales: mais encore d'en decouvrir la Destination & les causes, elle nous peut servir tant à ramasser tous les Mouvements que les Passions font naître dans notre interieur, dans des Regles generales, qu'à renforcer celles-ci par des Reflexions sur la Destination & les causes de ces Emotions.

Horat. - - Sapiens vitatu, quidve petitu
Sit melius, causas reddet tibi.

Les

Les avantages que nous nous procurons par là, font assurement très considerables. En nous conduissant sur ces regles nous nous convaincons, que nous n'agissons pas moins par raison, que par inclination & nous nous assurons d'autant plus, que nous vivons conformement à la Nature. Enfin eclairés par la connoissance de nos devoirs, nous nous trouverons en etat de juger des Actions humaines & d'en determiner exactement la Justice & l'Injustice.

§. 267.

Hr. Zopfens Jurisprudentia nat.

Anno 1734. ist zu Halle heraus gekommen Hr. Joh. Heinrich Zopfens Directoris am Gymnasio zu Emssen in der Graffschafft Marck, Jurisprudentia nat. oder kurtz gefaßte und deutlich erleuterte Grund-Sätze der natürlichen Rechts-Gelahrheit in 8vo 15. Bogen. Er præmittirt allemal eine kurtze lateinische Position und erläutert selbige mit gantz verständlichen teutschen Anmerckungen dergestalt, daß dieses Compendium bey Anführung der Jugend, der zu Gefallen es auch nach Ausweisung des Titel-Blats auf diese Art eingerichtet, gar wohl gebraucht und zum Grunde gelegt werden kan. Zum primo Principio Juris Nat. setzt er Cap. 2. §. 10. Die Natur und den Zweck des Menschen, oder daß man seiner Natur gemäß, wie es nemlich deren Beschaffenheit und Absehen mit sich bringe, leben müsse, welches eben dasjenige ist, was ich in meinem meditirenden Eclectico ehedessen statuirt, und in meinem Rechte der Vernunfft in dem Cap. de primo J. N. principio weiter betrachtet habe, wohin ich dahero den Leser verweise.

§. 268.

Hr. Rübels Recht der Natur.

Zu Wittenberg ist ao. 1735. heraus gekommen M. Joh. Friedr. Rübels gründlich bewiesenes Recht der Natur, worinnen alle Streitigkeiten, wie der Titul verspricht, auf das deutlichste gehoben, und die in das Recht der Natur gehörigen Wahrheiten auf eine demonstrativische Art erwiesen worden. Das Werckgen ist in 8vo 14. Bogen starck, und handelt in sieben Capiteln, welche 460. §os ausmachen, von des Menschen moralischen Natur, der moralischen Verbindlichkeit, der Zurechnung geschehener Thaten, den natürlichen Pflichten und ihrem Unterscheid, dem Rechte des Beleidigten wider den Beleidiger, dem Rechte, so man durch Verträge bekommt, und dem Rechte des Eigenthums. Ich sehe aber nicht wie diese 7. Classen hinlänglich seyn sollen, das gantze Recht der Vernunfft ungezwungen darinnen vorzutragen, gestalten ich denn in dem gantzen Büchelgen nichts von dem Ehe-Vater-Hauß- und Knecht-Stande und dergleichen antreffe. Immittelst habe das Capitel von der Zurechnung geschehener Thaten mit Aufmercksamkeit durchgelesen, um zu sehen, wie der Autor demonstrirt, und wie weit er in diesem Stücke dem Titul Satisfaction thut,

und muß bekennen, daß er diese Materie nicht allein wohl eingesehen, sondern auch gantz deutlich, ordentlich und schlüßig vorgetragen. Er will zwar, wie er in der Vorrede contestirt, kein Wolffianer seyn, behauptet aber doch §. 127. des Hrn. Hofrath Wolffs Principium J. N. thue das was dich und deinen Zustand vollkommen macht, worüber ich bereits im vorhergehenden meine Gedancken eröfnet habe. Wie im übrigen dem Titul ein Genüge geschehen, wenn er daselbst sagt, daß er alle Streitigkeiten auf das deutlichste gehoben, da doch in dem Buche wenig Streitigkeiten angeführt, vielweniger mit rationibus pro und contra gehörig ventilirt werden, solches läst sich nicht wohl ermessen. Will der Autor behaupten, daß derjenige, welcher die Wahrheiten des Rechts der Vernunfft in schlüßiger Ordnung darlege, zugleich und ipso facto die Irrthümer und Streitigkeiten hebe und abthue: So ist zwar solches per indirectum richtig, man kan aber alsdenn nicht wohl sagen, daß man die Controversien deutlich, das ist, ausdrücklich und nahmendlich gehoben. Zu geschweigen, daß mein Antagonist theils wider meine Sätze jezuweilen noch vieles zu excipiren und einzuwenden, theils solche Gründe vor sich anzuführen haben kan, welche einen ziemlichen Schein vor sich haben, und dahero gründlich beleuchtet und abgelehnet werden müssen, welches ohne eine deutliche und ordentliche Erzehlung der rationum pro und contra nicht wohl geschehen mag. Und wie es überhaupt ein schlechtes Tractament eines Gegners ist, wenn ich denselbigen mit seinen Gründen nicht einmal anhören, sondern aus übermäßigem Vertrauen zu meiner Einsicht, gleich mit einer mir deutlich vorkommenden Demonstration abfertigen will: Also kan ich mich nicht beschweren, wenn der andere darauf replicirt, das er erst gehört und überführt werden müste, ehe seine Meinung vor bestritten und irrig erklärt werden könne.

§. 269.

Scriptores Juris Publici universalis.

So viel endlich das Jus Publicum universale oder die Pflichten der Regenten gegen ihre Unterthanen und dieser gegen jene anbetrifft, so haben in selbigem Joh. Friedr. Horn zu Wittenberg mit seiner Politica architectonica, Caspar Ziegler zu Wittenberg mit seinem Commentario de jure majestatis, Ulrich Huber mit seinem specimine juris prudentiæ historicæ ex jure publico universali und seinem Wercke de jure civitatis, worüber Thomasius ao. 1708. zu Halle Anmerckungen heraus gegeben, ferner der berühmte Lock mit seinem Tractätgen de regimine civili, so ins Englische, Frantzösische und Teutsche übersetzet worden, ingleichen Hertius mit seiner Pædia Juris publici universalis, so anfänglich anno 1694. als eine Disputation heraus gekommen, nunmehro aber seinen Operibus Tomo I. einverleibt und daselbst die andere Section seiner Juris prudentiæ

dentiæ universalis ausmacht, am allermeisten aber der berühmte Herr Böhmer mit seiner schönen Introductione in jus publicum universale, so ao. 1710. zu Halle in 8vo herausgekommen, und endlich der P. Franciscus Schmier, Ertzbischöflicher Saltzburgischer Geheimde Rath und Professor Juris mit seiner Jurisprudentia publica universali, und Hr. Gottfried Ernst Fritzsch Löwenstein, Wertheimischer Rath, mit seinem Jure publico universali & pragmatico sich signalisirt.

§. 270.

Hr. P. Schmiers Jus Publicum universale.

Der erste unter den zwey letztern, Hr. P. Schmier, hat in dem angezogenen Wercke, so ao. 1722. zu Saltzburg in fol. heraus gekommen, seinen Glaubens-Genossen ein vortrefliches Beyspiel gegeben, wie man die moralischen Schrifften der Protestanten ohne Anstoß in der Catholischen Religion gar wohl lesen und zu seinem Nutzen anwenden könne, gestalten denn Grotius, Pufendorff, Thomasius, Hertius, Hobbesius, Ziegler, Bœhmer, und viele andere mehr fast auf allen Blättern von ihm angeführt werden, auch die Vorgänger sind, durch deren Bey-Hülffe er sein Werck verfertiget, welches im übrigen in einer solchen feinen Ordnung, guten Stylo und Wahl der Gedancken geschrieben ist, daß man diese Meriten an einem Catholischen Scribenten billig zu verwundern und dahero zu hoffen hat, es werden sich durch ihn andere seiner Religion aufmuntern lassen, mit uns, ohne auf die Diversität der Religion zu sehen, in Cultivirung der moralischen Wissenschafften, insonderheit des Rechts der Vernunfft, zugleich anzuspannen, und ihre Glaubens-Genossen dadurch derjenigen Glückseligkeit theilhafftig zu machen, welche durch die Cultur der Wissenschafften bey den Protestanten zeithero sich sattsam gewiesen hat, obgleich nicht zu leugnen, daß der Mißbrauch zugleich einige Fehler und Gebrechen mit sich gebracht.

§. 271.

Hr. Fritzschens Jus publicum universale.

Der letztere, Hr. Fritzsch, hat das Werck demonstrativ und zugleich practisch zu tractiren gesucht, gestalten er zu diesem Ende den Grund-Satz, daß ein jedweder Regent ein Recht seinen Staat zu erhalten, habe, zum primo Principio nicht nur angenommen, sondern auch durch das gantze Werck hindurch auf denselben provocirt, und daraus demonstrirt, hiernächst auch seine erwiesenen Wahrheiten mit Exempeln aus den Geschichten zu bestätigen und lebendig zu machen getrachtet; endlich auch eine Probe der Application und Stärcke, seiner Principiorum in Beurtheilung einer wichtigen Controvers an der berufenen Kayserl. Sanctione pragmatica gemacht, und über dieselbe in einer besondern Meditation seine Gedancken entdeckt. Zu Legitimirung dieser Methode beruft er sich in der Vorrede auf dem Grotium in Prolegom. de J. B. & P. und den Huber in specimine Jurisprudentiæ historicæ p. 681. welche von der Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der Historie im Jure publico universali & gentium gleiche Gedancken führen. Ob nun wohl nicht zu leugnen, daß dieses allerdings die beste und solideste Methode ist: So thut doch der Autor der Sache darinnen keine Satisfa-

ction

ction. daß er im demonstriren, wie aus dem ersten Capitel alsofort erscheint, zu scholastisch u. mager procedirt, u. bey vielen geringfügigen Sachen damit sich aufhält, in der Historie aber noch nicht die rechten und zur Sache hinlänglichen Exempel gefunden hat.

§. 272.

Und so viel kan von denenjenigen, welche die Disciplinam Juris Naturæ in Schrifften docirt, genug seyn, wobey ich nur noch dieses bemercke, daß hieraus deutlich genug wahrzunehmen, wie die teutsche Nation bey Excolirung dieser herrlichen Wissenschafft eine gantz besondere Merite habe, und alle andern hierinnen übertreffe. Denn obwohl Holland die Ehre hat, daß Grotius dieser Disciplin ein grosses Lustre gegeben, England auch durch Hobbesium, Seldenum, Cumberlanden, und andere mehr ein grosses Antheil an der Cultur dieser Wissenschafft nimmt: endlich auch die Frantzl. Nation, nachdem aus derselben Parrhasius ao. 1658. wie Grœning in Bibliotheca Jur. Gent. p. 344. und Lyncker in Instructorio forensi L. 3. P. I. c. 2. §. 13. bemercken, in dieser Disciplin sich signalisirt, ferner Des bons, nach dem Bericht des Journal Litteraire de l'an 1716. Tom. 8. p. 2. art. 23. ein Buch, unter dem Titul les principes naturelles de Droit & de la Politique ans Licht treten lassen, wie nicht weniger der P. Buffier angeführter massen in dieser Wissenschafft etwas præstirt, und endlich ein Capuciner Mönch, Yvens, ein Werck vom Jur. Nat. in folio zu Paris heraus gegeben, hiervon nicht gantz und gar auszuschliessen: So leget doch der Augenschein und die biß daher an- und ausgeführte Histor. Jur. Natur. genugsam an den Tag, daß die teutsche Nation dennoch vor allen andern hierinnen prævalire, immassen denn auch solches Hr. H. H. Engelbrecht in einer ao. 1726. zu Gryphswalde heraus gegebenen Dissertatione epistolica de meritis Pomeranorum in Jurisprudentiam naturalem bemerckt, und mit seinen Landes-Leuten, den Pommern, zu bestårcken, gesucht. Wer mehrere Tractata, synopses und Dissertationes vom Jure Naturæ in genere wissen und kennen lernen will, kan in der alsobald folgenden Bibliotheca Juris Nat. nur die Titel, Jus Naturæ, Jus Gentium, Jurisprudentia universalis, Lex Naturalis &c. nachschlagen. Endlich ist noch eine grosse Anzahl von Dissertationen und Tractaten verschiedener Autorum übrig, welche allerhand special Materien des Juris Naturæ abhandeln, und wegen ihrer Menge besonders alhier nicht durchgegangen werden können. Man wird aber nicht nur einen grossen Theil dererselben in diesem Buche excerpirt, refutirt und erleutert finden, sondern auch selbige, so viel deren mir nemlich bewust sind, im folgenden Catalogo unter dem Titul einer Bibliotheca J. N. & G. nach Alphabet. Ordnung antreffen; Jedoch hat es damit nicht die Meynung, als wenn alle diese Schrifften die materien ex instituto bloß nach dem Jur. Nat. abgehandelt hätten, sondern es haben manche nur incidenter eine protheorie aus dem J. N. über ihre vorhabende materie gemacht, andere durch das gantze Werck das J. N. mit genommen, andere aber ihre Thema bloß nach dem J. N. tractirt. Ich kan aber nicht sagen, ob deren nicht noch eine weit grössere Menge vorhanden un̄ angeführt hätte werden köñen. Sondern will sowohl das nachtragen, als durch das Rangement der Scribenten nach den Jahren bey einem jedweden Titul, ingleichen die Annotirung dessen, was einem Leser bey einem oder dem andern anmerckungs würdig vorkomt, dem eigenen Fleiß desselben überlassen.

* * *

Biblio-

BIBLIOTHECA JVRIS NATVRÆ ET GENTIVM,

Worinnen
Die Commentatores, Dissertationes und andere zum Jure Naturæ gehörige Schrifften nach den Materien in Alphabetische Ordnung gebracht und zusammen getragen sind.



Ab.

ABdicatio Imperii.

- - Juft. Chr. Dithmar Diff. de Abdicatione regnorum aliarumque dignitatum illuftrium Francf. ad Viad. 1724.
- - Ahasv. Frizfch. de Refignationibus Imperatorum.
- - Müldner de regni abdicatione. Hal.
- - Schurzfleifch. Diff. de abdicatione Principum Vitenb. 1671.
- - Willenberg de veneratione erga Principem poft abdicatum Imperium Ged. 1723.
- - Gothof. Olearius Princeps magiftratu fe abdicans Lipf. 1702.
- - Gunther de abdicatione Regni L. 1682.
- - Obrecht de abdicatione Caroli V.
- - vid. Princeps.

Abortus.

- - Joh. Fridr. Wucherer de Moralitate abortus Jen. 1712.

Ac.

Accifmus.

- - Dan. Barfchii Accifmus licitus Lipf. 1701.
- - Joh. Hein. Barth de Accifmo S. Simulata recufatione ejus, qvod maxime cupimus.

Achab.

- - Marc. Rhodius de proceffu injufto Regis Achabi contra Nabothum 1. Reg. XXI. Erf. 1696.

Actio.

- - Dan. Gihnlein, de actionum humanarum natura & divifionibus Cob. 1696.

Actio.

- - Henr. Julius Scheurl, de principiis actionum humanarum Helmst. 1648.
- - Joh. Casp. Brendelii Principium proximum actionum humanarum. Viteb. 1683.
- - Joh. Bœse, de illustri actionum humanarum principio, proëresi, Regiom. 1705.
- - Decas Positionum circa principia & affectiones actionum humanarum. Vit. 1684.
- - Georg Paschius de actionum humanarum Principio. Kil. 1696.
- - Schmucker, de principiis actionum humanarum. Tub. 1706.
- - Joh. Casp. Brendel de circumstantiis actus humani moraliter boni. Viteb. 1689.
- - Johann Eisenhard, de actionum humanarum moralitate & indifferentia. Helmst. 1679.
- - Sim. Heinr. Musæus, de actionum moralitate, circa qvas Jus Naturæ versatur. Kil. 1690.
- - Polyc. Lyserus, unde actionum dependeat moralitas. Lips. 1678.
- - Christ. Röhrensee, de moralitate actus humani interioris. Viteb. 1701.
- - Joh. Eichelius, de humanarum actionum libertate. Helmst. 1652.
- - Joh. Balth. Wernher, de actionum moralium materiali & formali. Lips. 1697.
- - Ejusd. de norma actionum humanarum. Ibid. 1698.
- - Christ. Röhrensee, de actione morali. Viteb. 1676.
- - Frider. Menz, act. hum. normam in societate improprie dici legem naturæ. Lips. 1711.
- - Joh. Fridem. Schneider, de norma actionum moralium. Hal. 1698.
- - Heinr. Gutberleth, de actionum moralium differentiis. Davent. 1632.
- - Nicol. Christoph. Remling, de causa actionum moralium. Viteb. 1684.
- - Christ. Ge. Schüssler, de natura actionum humanarum. Hal. 1720.

Actio.

Actio.

- - Ge. Thegen, de actionibus hominum in se & sua natura non ob legis prohibitionem malis. Regiom. 1701.
- - Valentinus Velthem, de quæst. num actus dentur per se honesti aut turpes, quique adeo in sua natura sint debiti & illiciti. Jen. 1674.
- - Heinr. Klausing, de interna bonitate & malitia actuum moralium. Viteb. 1709.
- - Joh. Theophil. Keuling, de intentione actionem malam non mutante. Hal. 1704.
- - Christ. Mich. Fischbek, de bona intentione ad actionis bonitatem minime sufficiente. Viteb.
- - Dan. Bergringer, de actionibus humanis earumque differentiis. Ultraj. 1657.
- - Joh. Frider. Hennigcka, Actionum indifferentium secundum individua non existentia. L. 1680.
- - Christ. Gottwald, de actionibus hominis naturalibus. Lipf. 1719.
- - Christ. Breithaupt, de Principio Actionum humanarum. Hal. 1714.
- - it. Joh. Richter. Kil. 1670.
- - it. Joh. Eichelius. Helmst. 1672.
- - Sylv. Hein. Schmidt, de actionibus meritoriis. Jen. 1687.
- - Johann Müller, de actionibus elicitis. Viteb. 1672.
- - it. Car. Sam. Senff, Lipf. 1687.
- - Christ. Röhrensee, de actionibus elicitis. Viteb. 1694.
- - Ejusd. de actione majoris mali. ibid. 1677.
- - Matth. Palumbius, de eo, quod primum & ultimum est in actionibus humanis. Jen. 1679.
- - Gustavus Philip. Moerl, modus dirigendi omnes actiones nostras ad gloriam Dei. Alt. 1701.
- - Joh. Nic. Frey, Nullitas actionum hominis indifferentium. Gis. 1700.
- - Georg. Albert. Hamberger, de natura actionum humanarum.

vid. Moralitas.
vid. Libertas.

Ad

Adiaphora,

- - Olau. Hermelin, adiaphora in bello. Dorpati 1694.
- - Thomasius, de Jure Principis circa adiaphora. vid. licitum.

Adulterium,

- - Joh. Gottf. a Dusseldorff, de Adulterio legibus divinis & humanis coercendo.

Ae.

Aequalitas,

- - Car. Friedr. Kranewitter, de æqualitate inter homines servanda. Viteb. 1713.
- - Herm. Lud. Wernher, de æqualitate hominum in statu naturali. Lipſ. 1702.

Æquilibrium inter gentes vide Bilanx

Æquitas,

- - Freheri Comment. de æquitate.

Æquivocatio,

- - Ge. Mich. Langheinrich, de æquivocationum moralitate. Lipſ. 1673.

Ag.

Aggratiandi Jus.

- - Dan. Classen, de Jure aggratiandi, Magdeburg 1660.
- - Thomasius, de Jure aggratiandi Principis in causis homicidii.

Aggressor,

- - Gotth. Ehrenfr. Becker, de officio hominis circa aggressorem. Lipſ. 1683.
vid. moderamen inculpatæ tutelæ: Item Defensio.

Al.

Alliance,

- - Eine Schrifft, darinnen erwiesen wird, daß ein Christlicher Potentat mit Unglaubigen eine Alliance schliessen könne, ꝛc. 1711. vide Foedus.

Am.

Amicitia.

- - Ciceronis dialogus de amicitia.
- - Msr. Sorbiere, in seinen lettres.
- - Autor des characteres d'un veritable & parfait Ami Paris. 1695. 12.

Ami-

Amicitia.

- - Autor des Conſeils ſur le Choix d'un Ami. Strasb. 1698. 8.
- - Mſ. de Sacy, Traité de l' Amitié. Paris. 1712. 12.
- - Parrhaſianorum Tomus II. p. 310.
- - Henr. Coccejus de jure belli in amicos Franckf. 1697.

Amneſtia.

- - Mevius, de Amneſtia.
- - Boxhorn. de Amneſtia Lugd. Batav. 1673.
- - it. Coccejus. Francof. 1691. & 1712.
- - it. Joh. Wigand. Viteb. 1680.
- - Joh. Wolff. Viteb.
- - Joh. Henr. Bœckler, Thraſybulus pacificator ſeu de amneſtia. Argent. 1642.

Amor.

- - Joh. Phil. Slevogtius, de naturali hominum inter ſe amore. Jen. 1687.
- - Gottl. Friedr. Seeligmann, Moralia in Compendio ſ. virtuoſæ actiones noſtræ ex amore deductæ, Roſtoch. 1681.
- - Phil. Lud. Böhmer, de legibus charitatis, quæ dirigunt officia hominis erga proximum. Helmſt. 1697.

An.

Animus.

- - M. Leopold. de animi cultura. Viteb.

Ar.

Arbiter.

- - Balth. Willenberg, de arbitris & mediatoribus.
- - Sam. Frid. Willenberg, de arbitris belligerantium. Ged. 1706.
- - Jon. Henr. Felzii excerpta controverſiarum illuſtrium de arbitris. argent. 1707.
- - Georg Lud. Eraſ. ab Huldenberg diſſ. de æquilibrio alioque legali juris gentium arbitrio in gentium controverſiis pacis tuendæ cauſa interponendo. Helmſt. 1720.
- - Delhmann, de Officio & poteſtate arbitrorum.
- - Henr. Coccejus, de arbitrio bon viri. Heidelb. 1678. rec. 1708. vid. Mediator.

Arcanum.

- - Mich. GOttl. Hanſchii Officium hominis circa arcana. Lipſ. 1704. vid. Secretum.

Arma.

Arma,
- - Heinr. Coccejus de armis illicitis. Franckf. ad Viadr. 1698.
- - Joh. Joach. Zentgrav. de armis in bello prohibitis ad H. Grotii Lib. III. de B. & P. c. 4. §. 15. seqq. Arg. 1677.
- - Joh. Phil. Slevogt, de injusto armorum usu. Jen. 1696.
- - Trinckhusius de illicito venenatorum armorum in bello usu. Jen. 1667.
- - Christ. Röhrensee de Jure Armorum. Vit. 1669.
vid. Bellum.

As.

Assecuratio,
- - Joh. Adolph. Cron. Tractat. de Jure Assecurationum. Rost. 1725.
- - Reinhold. Kuricke diatribe, de assecurationibus. Hamb. 1667.
- - Joh. Werlhoff, de Assecuratione. Helmst.
- - Henr. Coccejus, de Assecuratione.
- - Brandmüller de Assecuratione.
- - Melch. Grosmann diss. de Jure Assecurationis. Gissæ 1708.
- - Rutgeri Rulandi Erledigung einer schweren Frage in Assecurations-Sachen. Hamb. 1630.
- - Schwendendörffer Diss. de Assecuratione. Lips.

Asylum.
- - Petr. Sarpius, de Jure Asylorum. Lugd. Batav. 1622.
- - Mich. Schreiber, utrum in republ. toleranda sint asyla.
- - Joh. Volckmar Beckmann, de Jure asylorum.
- - Thomasius, de Asylorum Jure legatorum ædibus compepetente.
- - Friedlieb de Asylis Grypsw. 1657.
- - Myler ab Ehrenbach de Jure Asylorum Studgard. 1663.
- - Joh. Jac. Lehmann, Diss. an Potentiores rebelles in vicinis regnis jure Asyli frui possint, Jen. 1716.

At.

Atheismus.
- - Joh. G. Abicht de damno Atheismi in Republ. Lips.
- - Joh. Georg. Pritius de Imperio in atheos. L. 1690.

Av.

Av.

Avaritia.

- - Tob. Ehrenfr. Fritzsche diss. 3. de officio hominis erga avarum Viteb. 1718.
- - it. Martin Hassen. ibid. eod.

Avocatoria.

- - Joh. Wolff. de avocatoriis. Viteb. 1678.
- - Georg. Adam. Struv. de Jure & privilegio revocandi domum. Jen. 1689.
- - Georg Beier, de Jure avocandi cives & incolas ex territorio alieno. Lipf. 1695.
- - Frid. Gerdesius, tr. de mandatis avocatoriis Hamb. 1675.

Αυτοχειϱία

- - Ad Erdm. Mirus, de αὐτοχειϱία. Viteb. 1682.
- - it. Christ. Aug. Heumann. Jen.
- - Joh. Laurent. Schneemelcher, Viteb. 1702.
- - Joh. Friedr. Witzleben, Lipf. eod.
- - Christoph Röhrensee, αὐτοχειϱία subtilis. Viteb. eod.
- - Joh. Weickmann, de Jure sepulturæ per αὐτοχειϱίαν amisso. Viteb. 1688.
- - Reinhard Stürmer diss. 2. de cæde propria. Regiom. 1702.
- - Dægener, de Autochiria.
- - Sam. Rachelius, de morte voluntaria. Helmst. 1669.
- - Kulewein, de avtochiria. Lipf.
- - Henr. Lud. Werner, de Jure sibi nocendi. Lipf. 1706.

Auxilium,

- - Otto Mencken de Justitia auxiliorum contra foederatos. Lipf. 1685.
- - Joh. Wilh. Neumeyer vom Ramßla, von der Neutralitæt und assistenz. Erf. 1620.

Be.

Bellum.

- - Albericus Gentilis de *Jure* belli. Hanau. 1612.
- - Henr. *Jul.* Scheurl, de bello. Helmst. 1645.
- - *Joh.* David Lehmann. Lipf. 1673.
- - Andreas Amsel. Rostoch. 1682.
- - *Joh.* Wilh. Neumeyers von Ramßla Tractatus vom Kriege. *Jen.* 1641.

Bellum.

- - *Joh.* Fridr. Horn. *Jen.* 1689.
- - Christ. Röhrensee. Viteb. 1703.
- - Id. de *Jure* armorum. Vit. 1696.
- - Valent. Alberti, de bello justo. Lipf. 1678.
- - Alvarez de bello justo & injusto.
- - Christoph. Besold, de arte & jure belli Argent. 1624.
- - *Jac.* Calmus, de *Jure* belli.
- - It. Clutenius, diss. argent. 1626.
- - Hein. Baumann. Viteb. 1665.
- - *Joh.* Franc. Buddeus, de *Jure* belli circa res sacras. Hall. 1695.
- - *Joach.* Nerger progr. an liceat & æqvum sit sacra loca jure bellico devastare.
- - C. Sam. Schurzfleisch *Jus* belli circa fana & sepulchra. Vit. 1683.
- - Henr. Coccejus, de *Jure* belli in amicos Frf. ad Viadr. 1697.
- - Herm. Conring. de bello & pace. Helmst. 1663.
- - Guil. Hieron. Bruckner, de *Jure* belli & pacis.
- - It. Fr. Garnier. Argent. 1704.
- - Statera belli & pacis Bruxel. 8. 1684.
- - *Joh.* Ulr. Pregizer. *Jus* Majestatis circa bellum & pacem. Tub. 1687.
- - Henr. Coccejus, de belli justitia. Heidelb. 1675.
- - It. Theod. Latomi. Erf. 1664.
- - Andr. Westphal. Belli juste & honeste gerendi modus. Gryphisw. 1714.
- - *Joh.* Frid. Scharffii Bellum Christianis licitum. Vit. 1620.
- - It. *Joh.* Petr. Grunenberg. Rostoch. 1703.
- - *Jul.* Christ. Reichel, an ob Religionem bellum possit geri. Lipf. 1693.
- - Adolph. Ge. Lundenius, de bello licito, ejusque suscipiendi causis. Helmst. 1676.
- - Gabr. Schlöberg, Bellum ejusque causæ. Dorpati. 1696.
- - *Joh.* Georg. Meißner, Bellorum causæ. Viteb. 1683.
- - Christ. Röhrensee, Causa belli justificata ib. 1703.
- - Joh. Christ. Roth, de justis bellorum causis Alt. 1689.
- - Dav. Lindner, de bellorum justitia & indicatione. Alt. 1659.

Bellum.

Bellum.

- - *Joh.* Guil. a Lith. de officio principis circa bellum ſuſcipiendum. Hal. 1698.
- - Mich. Schreiber de bello ob imperii ampliationem ſuſcepto Regiom. 1707.
- - Albericus Gentilis de vi civium in regem ſemper injuſta.
- - Dan. Sigm. Wolff, de ratione belli offenſivi & defenſivi. Hal. 1677.
- - *Jac.* Frid. Ludovici de Limitibus defenſionis in bello defenſivo. Hal. 1706.
- - Valent. Belthem, Moralitas belli a principe non læſo adverſus alienum populum. *Jen.* 1680.
- - Petr. *Jenichius*, de officio civis circa bellum injuſtum. Vit. 1702.
- - *Joh.* Aug. Franckenſtein. Orat. de dolo in bellis illicito. Ejusd. progr. de dolo in bellis illicito. Lipſ. 1721.
- - *Jul.* Ferretus de belli aquatici præceptis.
- - *Joh.* Volckm. Beckmann, de belli commerciis. *Jen.* 1687.
- - Henr. Hahn, de collationibus bellicis. Helmſt. 1676. & 1689.
- - *Joh.* Georg Simonis L. III. Grotii de *J.* B. & P. c. 22. de fide minorum poteſtatum in bello paraphraſi illuſtratus. *Jen.* 1675.
- - *Joh.* Schmidt, de bello punitivo. Lipſ. 1714.
- - Ulr. Obrecht, de ratione belli & ſponſoris pacis. Argent. 1697.
- - Olaus Hermelin, de adiaphoris in bello Dorpati. 1694.
- - Joh. Wolffgang Finger, de bello & duello Diſp. 2. Alt. 1716.
- - It. Mart. Andr. Garratus.
- - *Jac.* Thomaſius, de *Juſtitia* belli Punici.
- - Röhrenſee, de apparatu belli.
- - Hugo Grotius de *J.* B. & P.
- - Balthaſ. Hyala de *Jure*, officiis bellicis ac diſciplina militari. Duaci 1582. & Lovanii 1648.
- - Franciſc. Arias de Valdros, de belli juſtitia atque injuſtitia Rom. 1533.
- - Zuchæi deſcriptio juris & judicii militaris.
- - Chriſtoph Binderi Theſes de bello publico, de bello ſubditorum contra magiſtratum & rebus bello acquiſitis. Francof. 1691.

Bellum.

- - Henr. Bocerus, de bello & duello. Tubing. 1607.
- - Martin Caſerii diſſ de bello Viteb. 1634.
- - Sigiſm. Craſs, diſſ. III. de *Jure* belli. Argent. 1626.
- - Georg Caſp. Kirchmeyer, an Mars exlex. Viteb. 1695.
- - Wilh. Niegrun, de bello. Viteb. 1636.
- - *Joh.* Paulſen, de bellis eorumque *Juribus.* Grœn. 1639.
- - Elias Schrœter diſſ. ſub *Joh.* Schwevi præſidio *Jenæ.* 1614. habita ſub rubrica: *Juris* belli delineatio.
- - *Joh.* Bechſtædt, vom Recht, und rechtmäſſigen Urſachen Krieg zu führen. Coburg. 1628.
- - Martin Haſſen, de juſtis imminentem hoſtem oppugnandi cauſis. Viteb. 1711.
- - Gottl. Sam. Treuer de Decoro Gentium circa Belli initia. Helmſt. 1727.
- - *Jac.* Kœhler, de juſtitia bellorum ob denegatum commeatum ſuſceptorum. Viteb 1667.
- - Mich. Frid. Lederer, de juſtitia belli privati. Vit. 1663.
- - Chriſt. Sam. Ziegra, de *Jure* belli ob tranſitum per alienas ditiones exercitui denegatum. Viteb. 1686.
- - *Joh.* Paul Felwinger, de temeraria Provinciarum invaſione ex libidine regnandi. Altd.
- - Adam Piſezky faſc diſſertationum de indictione belli per feciales, de bello, induciis, victoria, pace & fœderibus. Franckf. 1672. 12.
- - *Joh. Jac.* Lehmann tractatus de trutina, vulgo Bilance Europæ norma belli pacisque hactenus à ſummis imperantibus habita.

  vid. Duellum Clarigatio, Militia, Tranſitus, Fortalitium, Obſidio, Arma, Hoſtis, Stratagema, Repreſſalia, Prælium, Victoria, Occupatio, Lytrum, Præda, Excurſio.

Beſtiæ.

- - Mich. Franc. Lederer, de *Jure* beſtiali. Viteb. 1663.

  vid. Brutum. Bi.

Bibere.

- - *Joh.* Quiſtorpius, utrum ſine læſione conſcientiæ pro ſalute ſ. in ſanitatem aliorum bibere liceat 1666. rec. Viteb.

Bibe-

Bibere.

- - Ernst Frid. Schrœter de immoderata adhibendi consvetudine. Jen. 1668.
vid. Ebrietas.

Bilanx Gentium.

- - Huldenberg de æquilibrio alioque Juris Gentium arbitrio 1720.
- - Joh. Jac. Lehmann trutina seu Bilanx Europæ Jen. 1716.
- - Kress diss. de æquilibrio inter Gentes.

Bigamia.

- - Thomasius, de crimine bigamiæ.

Bo.

Bonitas.

- - Joh. Hanckius, de bonitate & malitia morali. Jen. 1654.
vide actio humana.

Bonum publicum.

- - Wildvogel, an & quatenus bonum publicum bonis privatorum præferri debeat. Jen. 1693.

Br.

Bruta.

- - Henr. Jentsch, Jus naturæ brutis denegatum. Lips. 1684.
- - Car. Andr. Redel de Jure naturæ in bruta non cadente ibid. 1692.
- - Andr. Beyer, an & quatenus Jus Naturæ cadat in bruta, Jen. 1664.
- - Ge. Egberger, de mero Imperio in bruta, Tub. 1667.
- - Joh. Fridem. Schneider, de brutorum religione. Hal. 1702.
- - Magn. Dan. Omeisius, de officiis erga bruta. Altd. 1702.
- - Henr. Lud. Wernheri de bruto ex lege.
- - Sigism. Jac. Apinus diss. an liceat brutorum corpora mutilare. Altd. 1720.
- - Joh. Benj. Konhard, de eo, in quo bruta animalia hominibus antecellunt. Lips. 1718.

Ca.

Cadaver.

vid. Corpus humanum.

Calumnia.

- - Carl Fridr. Pezold, de modo calumniandi per Laudes. Lips.

Calumnia.

- - Jo. Joach. Möllerus de Calumniæ Remediis. L. 1685.

Capitulatio.

- - Jac. Friedr. Ludovici, de capitulationibus bellicis. Hal. 1707.
- - Graf Arco, de capitulationibus.
  vid. captivus & Deditio.

Captivus.

- - Paul Franc. Romanus, de captivitate. Lipſ. 1672.
- - Joh. Ad. Thanner, de captivis in bello, Argent. 1685.
- - Joh. Heinr. Boecleri Miles captivus, ib. 1660.
- - Joh. Fridem. Schneider, de permutatione captivorum. Hal. 1713.
- - Barth. Thileſius, de redemtione militum captivorum Regiom. 1706.
- - Petr. Müller, de eo, quod juſtum eſt circa captivorum redemtionem. Jen. 1690.
- - Joh. Joach. Zentgrav, de cæde hoſtium captivorum, ad H. Grotii L. III. c. IV. 10. XI. § 13. Argent. 1693.
- - Danckelmann de Pactis & mandatis Principis captivi. 1718.
- - Reinold Lubenau, de captivitate, Baſil. 1645.
- - Joh. Strauch, de Captivis.
- - Chriſt. Silemann. Eiſenhard, de pactis inter victores & captivos. Helmſt. 1710.
- - Andr. Ad. Hochſtetter, de pretio redemtionis. Tubing. 1704.
  vid. Deditio, Capitulatio.

Cæ.

Cædes propria.

- - Reinh. Stürmer, de cæde propria diſp. 2. Regiom. 1702.
  vid. Autochiria.

Caſtitas.

- - Hier. Gundling, majorem a fœminis caſtitatem quam a viris requirens. Hal. 1717.

Ce.

Ceremoniæ.

- - Joh. Franc. Buddeus diſſ. de eo, quod decet circa ſolennia principum. Hal. 1701.
- - Chriſt. Weiſe, de moralitate complimentorum.

Cere-

Ceremoniæ.

- - Joh. Joach. Schöpfer, de verbis honoris. Roſt. 1700.
- - Joh. Hen. Bœcler, de elegantia moris civilis & aulici.
- - Jac. Brunnemann, de jure ceremoniali legatorum.
  vid. Decorum.

Ch.

Charitas.

- - Phil. Ludov. Böhmer, de legibus charitatis, quæ dirigunt officium hominis erga proximum. Helmſt. 1697.
- - Joh. Lud. Praſchius de lege charitatis.
  vid. Amor.

Ci.

Cicero.

- - Joh. Martini Ciceronis officia, in tabulas relata, Lub. 1658.
- - Anth. Gunth. Heshuſii in officiis humanis ad Cic. off. Libr. I. c. 16. Juris Naturæ & Gent. Summa. Lipſ. 1691.
- - Magn. Dan. Omeiſii controverſa ſtoicorum jura, ſ. quæſtiones, quas Cicero, Lib. III. off. cap. 23. proponit. Altd. 1702.

Circumſtantiæ.

- - Joh. Caſp. Brendel, de circumſtantiis actus humani moraliter boni. Viteb. 1689.

Circumventio.

- - Joh. Ge Kulpis, de circumventione in contractibus licita ad H. Grotii de J. B. & P. libr. II. c. 12. n. 26. 1688.
- - Andr. Dinner, quatenus contrahentes circumvenire liceat. Stutgard. 1661.

Civis Civitas.

- - Horn de deſertoribus civitatis.
- - Chriſt. Ludw. Crell. Diſſ. utrum civem innocentem hoſti tradere & deſerere liceat. Lipſ. 1695.
- - Gabr. Sjöberg, obligatio erga Principem Dorpati. 1698.
- - Conring, de cive & civitate.
- - Juſt a Dransfeldt de civitate & cive. Götting. 1693.
- - it. Joach. Zentgravius de Cive ad Ariſt. 3. Pol. 1. Arg. 1691.
- - Henr. Cocceji Autonomia Juris Gent. ſive de diſcrimine civitatis mediatæ & immediatæ, liberæ & non liberæ 1720.

Civis

Civis Civitas.

- - Ejusdem opus posthumum de origine terrarum med. & immed. ist mit der Automia einerley.
- - Ad. Rechenberg, de officio civis Christiani erga Principem. Lipſ. 1685.
- - Georg. Fried. Deilin, an & quatenus cives ad arma cogi possint capienda. Altd. 1719.
- - Petr. Jenichius, de officio civis circa bellum injustum. Viteb. 1702.
- - Car. Fr. Krumholz, de civitatum origine, Jen. 1711.
- - Joh. Ludw. Alefeld, de jure majestatis in vitam civium ob delicta. Lipſ. 1721.
- - Joh. Lud. Praſchius de bono cive.
- - Jac. Thomaſ. de minimo Numero personarum Familiæ itemque civitatis L.
- - Sam. Pufendorff de Systematibus Civitatum, in diſp. Acad.
- - Jan. Klenckii diſſ. de mutationibus Civitatum adjecta est Instit. suis J. N. & G. Par. 1670.
  vid. Subditus, res publica.

Cl.

Clarigatio.

- - Christi. Barneckau, de clarigatione & manifestis. Arg. 1644.
- - Joh. Scheffer, de clarigationibus bellicis. Stockh. 1677.
- - Joh. Clodii jus clarigandi, Viteb. 1672.
- - Gottl. Sam. Treuer de decoro Gentium circa belli initia. Helmst. 1727.
- - Joh. Jac. Müller, de Jure feciali. Jen. 1693.
- - Adam Piſezky a Kranichfeld, de indictione belli in Fascicul. Diſſ. Franc. 1672 in 12.
- - David Lindner, de bellorum justitia & indicatione, Altd. 1653.

Co.

Cogitatio.

- - Mich. Gottl. Hanſchius, de cogitationum humanarum moralitate, Lipſ. 1704.
- - Stryck, de jure cogitationum in Tr. de jure sensuum. 1671.

Cognitio

Cognitio humana.

- - De Impedimentis cognitionis humanæ præcipuis. Henr. Ludv. Wernher.

Collectæ.

- - vid. Tributa.

Collegium.

- - Sam. Reyher, de collegiorum jure naturæ & Gentium. Kil. 1707.

Collisio.

- - Phil. Lud. Böhmer, de collisione legum casuali. Helmst. 1694.
- - Hertius, de collisu legum.
- - Georg Christoph Model, de collisione legum naturæ. Altd. 1709.
- - it. Euch. Gottl. Rinck. ib. eod.
- - Ad. Fried. Glafey, Jen. 1713. de collisione officiorum.

Commeatus.

- - Joh. Joach. Schœpfer, an commeatu falso uti liceat ad fallendum hostem. Rostoch 1713.
- - Jac. Köhler, de justitia bellorum ob denegatum commeatum susceptorum. Vit. 1667.

Commercia.

- - Joh. Volckm. Beckmann, de commerciis belli. Jen. 1687.
- - Andr. Westphal. de commerciis pacatorum ad belligerantes. Gryphisw. 1715.
- - Conring. de maritimis commerciis.
- - Werlhoff, de maritimis commerciis.
- - Dan. Fried. Hoheisel, de Mercatu corporum humanorum. Lips. 1720.
- - Strauch. de Jure commerciorum navalium.
- - Zentgraff, de Jure commerciorum tertii ad belligerantes.
- - Adam Tribbechovius, de commerciis. Kil. 1672.
- - Engelbrecht von der Burck, de usu & abusu commerciorum, in opusculis. Lips. 1710.
- - Joh. Frid. L. B. Bachoff ab Echt, de eo qvod justum est circa Commercia inter Gentes, Jen. 1730.
- - Anonymi Diss. de Jure, qvod competit societati privilegiatæ fœderati Belgii in navigationem & commercia Indiarum

Commercia.

- - Orientalium adverſus Incolas Belgii Hiſpanici hodie Auſtriaci. 1723. Qvod ſcriptum Autorem habere dicitur Dominum Weſterveen, Conſiliarium ſocietatis Indicæ Amſtelodamenſis.
- - Vindiciæ luculentæ Juris ac privilegii in Indas atque Africam navigandi, ibiqve commercia colendi Belgii Auſtriacæ incolis noviſſime conceſſi; qvod ſcriptum adſcribitur Nennio Fiſcali Bruxellenſi, 1724.
- - Fried. Ludw. Edlen Herrns von Berger gründliche Erweiſung, daß Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät in Dero Oeſterreichiſchen Niederlanden commercia zu ſtabiliren, und zu Aufrichtung einer Oſt- und Weſt-Indiſchen Compagnie Privilegia zu ertheilen berechtiget.
- - Ausführliche Behauptung des den Inwohnern der Oeſterreichiſchen Niederlande zuſtehenden Gerechtſamens und Privilegii nach Indien auch Africa zu ſchiffen, und daſelbſt freye Handlung zu treiben, Leipzig 1724.
- - Andr. Gœding de commerciis Auguſtis. Upſ. 1703.

Commodatum.

- - Gribner. Diſſ. de æqvitate LL. Rom. circa periculum rei commodatæ.

Compliment.

vid. Ceremoniale.

Concubinatus.

- - Chriſt. Thomaſius, de concubinatu Diſſ. 1713.
- - Joh. Wolffg. Jäger, Examen Diſſ. cujusd. Hallenſis de concubinatu. Tubing. 1713.
- - Marc. Paul. Antonii Confutatio dubiorum contra ſchediaſma Halenſe, de concubinatu. Argent. 1714.
- - S. Petri Encratitæ Epiſt. de concubinatu. Tubing. 1714.
- - Joach. Juſt. Breithaupt, de concubinatu a Chriſto & Apoſtolis prohibito, Diſſ. Hall. 1713.
- - Joh Andr. Gramlichii Defenſio Diſſ. ſuæ de illicito concubinatu. Hall. 1714.
- - Ejusdem Tract. de moralitate concubinatus. Erf. 1716.
- - Joh. Gottl. Stoltze. An concubinatus ſit tolerabilior polygamiæ, Lub. 1713.

Concubi-

Concubinatus.
- - Rob. Scharrockii Tract. de variis Incontinentiæ speciebus, Adulterio scil. Concubinatu &c. Tub. 1667.
- - Leyser de Concubinatu. Vit. 1736.

Condictio.
- - Joh. a Schultzen a Schultezki, de condictione Juris Gentium. Frf. ad Viadr. 1700.

Conditio.
- - Henr. Coccejus de Conditione & Die. Heidelb. 1674. recus. 1715.

Condominium.
- - Mich. Grasse de Jure condominii territorialis. Tub. 1717.

De Conductione, Conscriptione & Conqvisitione militum, vide Miles.

Conjugium & Connubium. vid. Matrimonium.

Conscientia.
- - Sam. Wehrenfels de jure in conscientias ab homine non usurpando.
- - Rob. Sanderson, de conscientia ejusqve obligatione, Cothen. 1674.
- - Franc. Bardi conclusiones morales, de conscentia dubia & scrupulosa. Fr. 1653.
- - Ehrenfried, de foro conscientiæ.
- - Gerhard Noodt de Religione ab Imperio jure Gent. libera.
- - Ger. van der Muelen, Forum Conscientiæ s. jus poli. Ultraject. 1693.
- - Ejusd. de jure summæ Potestatis in Conscientiam civium. Ultraj. 1686.
- - Christ. Sam. Martini de conscientia dubia. Lips.
- - Joh. Mich. Weinrich, an conscientiis aliorum imperare justum sit. Meiningen 1717.
- - Georg. Schwarz, de obligatione conscientiæ. vid. Religio.

Consensus.
- - Ge. Engelbrecht, de consensu tacito.
- - it. Adr. Beyer.

Consensus.

- - Henrici de consensu ad validitatem actus necessario.
- - Lautensack, de discrimine inter consensum expressum, tacitum & præsumtum.
- - Rebhan, de personis, quæ consensum præstare neqveunt.
- - Struv. de consensu.

Conservatio propria.

- - Joh. Ge. Rœser, qvod homo ad se conservandum obligetur. Viteb. 1685.
- - Jac. Gering, de obligatione hominis naturali conservandi propriam sanitatem. Lips. 1717.
- - Bened. Gottl. Clauswiz, de officio circa sensus externos, respectu conservationis corporis. Lips. 1717.

Consilium.

- - Joh. Eberh. Rœsler, de consiliis Naturæ. Tub. 1716.
- - Guden. de consiliorum eventu. Helmst.
- - Joh. Volckm. Beckmann, de jure consiliorum. Jen. 1678.
- - it. Lauterbach.
- - Christoph. Kormarte, opus de jure consiliorum. Dresd. 1693.
- - Olearii diss. de consilio in alterius injuriam non mutando.
- - Schacher, de consilii non fraudulenti nulla obligatione.
- - Felwingeri Consiliarius. Altd. 1643.
- - Dan. Hartnaccius, de consiliorum actibus. Geræ 1668.
- - Arn. Werhel, de consiliis & consiliariis principum. Ers. 1637.
- - Gottfr. Zapfe, de consiliis medicis. Jen. 1664.
- - Christ. Röhrensee, de consiliis. Viteb. 1706.
- - Jac. Schalleri Bonus Consiliarius. Arg. 1651.
- - Joh. Fabricii Disp. Qvæstionem circa consiliarium sistens. Jen. 1668.
- - it. Königs Rinth. 1648.
- - it. Joh. Christoph. Neusii. Viteb. 1692.
- - Ge. Thegen, de consiliario optimo. Regiom. 1704.
- - Joh. Frid. Artzberger, de charactere boni consiliarii. Viteb. 1702.

Consuetudo.

- - Joh. Franc. Werder, de Consuetudine. Hal.

Consue-

Consuetudo.

- - Thomasius, de Jure Consuetudinis & Observantiæ.
- - Eichel, de pravis & irrationabilibus Consuetudinibus.
- - Georg. Ad. Struv. de consuetudine rationabili & irrat.
- - Gering, an & in qvantum gentes moribus suis obligentur.

Contractus.

- - Joh. Phil. Sclevogtius, de contractibus, qvantum sunt philosophicæ considerationis. Jen. 1687.
- - Casp. Calvoer, decas qvæst. concernentium contractus & promissa ventilatarum sec. principia Philosophiæ moralis. Helmst. 1675.
- - Ge. Ad. Struv. de Contractibus principum. Jen. 1688.
- - Henr. Bodinus, de Contractibus summarum potestatum. Hal. 1696.
- - Magn. Dan. Omeisius, de contractibus, qvi aleam continent ad Pufendorff. offic. L. I. c. 18. §. 13. Altd. 1698.
- - Eichel, de contractuum origine natura & divisione. Helmst.
- - Frid. Balth. Hubler de eo, qvod secundum naturalis æqvitatis Principia nemo tertio valide possit stipulari. Lips. 1728.
- - Kestner Diss. de Contractibus summarum potestatum.

vide Pactum.

Contributio.

- - Ge. Engelbrecht, de contributionibus,
- - it. Conring.

Conventio.

- - Joh. Phil. Slevogtius, de obligatione naturali ex conventione turpi. 1681.
- - Joh. Christ. Donauer, de conventionibus publicis. Jen. Alt. 1698.
- - Friedr. Lud. Waldner de Freudenstein, de Firmamentis conventionum publicarum. Gis. 1709.

vid. Contractus s. Pactum.

Corpus humanum.

- - Dan. Frid. Hoheisel, de corporum humanorum mercatu Lips. 1720.
- - Dan. Schreiter, de voluntaria corporis sui mutilatione. Disp. 2. ibid. 1689.

Cu.

Culpa.

- - Joh. Jac. Müller, de modis abolendi culpam & reatum, Jen. 1700.
- - Bened. Hopfer, de culpa agentium ex ira, Tub. 1677.
- - Gottfried Ohm, de culpa agentium ex metu. Lipſ. 1702.
- - Maur. Härtel, de culpa, reatu. Jen. 1694.
- - Schöpfer, de culpa lata Miniſtri ſtatus.
- - Gottfr. Zapffius, de culpa agentium cum violentia. Jen. 1660.

Cultura.

- - Buddeus, de cultura ingenii.

Cultus Dei.

- - Chriſt. Reuter, de cultu Dei. Vit. 1702.
- - Joh. Fridr. Hartenſtein, Diſp. 2. de cultu divino naturali. Viteb. 1704.
- - Con. Hulſius, de cultu Dei natura cogniſcibili. Lipſ. 1682.
- - Joh. Henr. Sommer, de obligatione hominis colendi Deum, cultu ab ipſo præſcripto. Lipſ. 1701.
- - Chriſt. Röhrenſee, de obligatione hominis ad cultum numinis. Viteb. 1695.
- - Ejusd. Electa moralia ad cultum numinis, qvatenus naturæ patet illuſtrantia. Ibid. 1699.
- - Joh. Ge. Schultze, de cultu Dei externo. Lipſ. 1701.
- - it. Gottfr. Polyc. Muller, ibid. 1713.
- - Nic. Koppen, de cultu Dei extrerno, utrum ſit juris naturæ, & ex lumine naturæ demonſtrari poſſit. Gryphisw. 1700.
- - Ge. Balth. Hedenius, de neceſſitate cultus divini externi, quatenus ex natura conſtat in genere, & ejusd. in ſpecie. Vit. 1717.
- - Mart. Otto Henrici, Cultus divini neceſſitas ratione naturæ demonſtrata. 1683.

vid. Deus.

Da.

Damnum.

- - Gottf. Wildvogel, de damno invito. Frf. ad Viadr. 1684.
- - Frid. Weiſen, de damnis proximo illatis eorundemque variis generibus. Jen. 1680.
- - Godofr. Forbiger, de damno ejusque ad reſtitutionem obligatione. Vit. 1704.

Da-

Damnum.

- - Joh. Eberh. Rœsler, de restitutione damni ex principiis Philosophiæ moralis. Tub. 1707.
- - Ejusd. de restitutione damni in mente, vita, & corpore, fama & honore, & in bonis fortunæ dati. disp. 4. ibid 1708.
- - Gerhard de Imputatione damni per ignorantiam inflicti. Jen.
- - Mascovius, de damno voluntario ex imperitia. Tubing.
- - Struvius, de eo, quod justum est circa damna in vita ex ignorantia.

David.

- - Conr. Fridr. Feuerlin, illustria Davidis facta ex juris prudentia naturali illustrata. Altd. 1715.

Decorum.

- - Joh. Guilielmus Theodoricus Diede, zum Fürstenstein, diss. de eo quod justum, sed non decorum.
- - Sebastian Jacob Jungenders, kurtzer Entwurff der Wohlanständigkeit oder dem Decoro, worinnen selbiges bestehe, und wie es vom Justo, Honesto und Pio unterschieden sey.
- - Erasmus, de civilitate morum.
- - Joh. Casæ Galeatus de morum honestate & elegantia ex Italica in Germanicam linquam translatus a Chytræo. Hanau. 1610.
- - Friderici Dedekindi Grobianus & Grobiana. Frf. 1554. & Halæ 1624. 8.
- - Wenzel Scherfers unhöflicher Mst. Kloz. A. 1708. in 8v. ist eine Version des Dedekinds.
- - Stephanus Guazza Libr. 4. de mutua & civili conversatione ex idiomate Italico in latinum translati ab Henrico Coggemann. Cöln. 1585.
- - Lamberti Velthuysen dissertatio epistolica de principiis justi atque decori, Amsterd. 1651.
- - idem de naturali pudore & dignitate hominis.
- - Madame Scudery Morale du Monde. Paris 1686.
- - Ejusd. Conversations nouvelles sur divers sujets. Amstelod. 1685. 2. Vol. 12.
- - Autor traité de Bienseance. Hag. 1689. 12.
- - Bellegards modelle des Conversations. Paris 1688.

Decorum.

- - - Ej. Reflexions sur le ridicule & sur les Moyens de l' eviter.
- - - Ejusd. la politesse de Meurs.
- - - Ej. Art de plaire dans la Conversation.
- - - Thomasius, in fundamentis juris N. & G.
- - - Idem in cautelis circa præcognita Jurisprudentiæ. cap. XV.
- - - Ephraim Gerhard, in Appendice ad delineationem juris naturæ.
- - - Frid. August Hackmann disputatio moralis, de decoro. Helmst. 1712.
- - - Frider. Genzker, in Systemate Philosophiæ, in Sectione II. Ethices suæ,
  vide Humanitatis officia, item Ceremoniæ.

De.

Deditio.

- - - Jac. Röser, de Jure Deditionis. Vit. 1688.
- - - Joh. Christ. Meis, de civitatis deditione. Lips. 1689.
- - - Joh. a Schultz, Scultezki, de nocentis & innocentis deditione. Frf. ad Viadr. 1702.
- - - Dav. Scheinemann, de deditione sub clausula clementiæ & discretionis. Altd. 1721.
- - - Jac. Frid. Ludovici, de deditione personarum noxiarum.
- - - Ulricus Obrecht, hostis deditus Argent. 1677.
  vid. Captivus.

Defensio.

- - - Joh. Godofr. Forbiger Defensio sui. Vit. 1703.
- - - it. Christl. Hoffmann. ibid. 1704.
- - - Henr. Gvil. Finx, de legitima defensione adversus injustam vim. Viteb. 1702.
- - - Val. Riemer, de necessaria defensione. Jen. 1620.
- - - Andr. Köpffer. An defensio vitæ cum internecione alterius sit juris naturæ? Vit. 1694.
- - - Joh. Aug. Olearii Quæst. An liberis contra parentes injustos vitæ eorum aggressores cum parentum morte se defendere liceat? Lips. 1696.
- - - Joh. Balth. Wernher, de quæst. An violenta defensio adversus aggressorem in casu necessitatis sit admissa? ib. 1699.

Defen-

Defensio.

- - it. de violenta ſui defenſione.
- - Joh. Fridem. Schneider, de illicita contra Principem vitæ defenſione. Hal. 1702.
- - Car. Andr. Redel, defenſio bonorum adverſus aggreſſorem. Lipſ. 1689.
- - it. de defenſione ſui adverſus Aggreſſorem. L. 1688.
- - Jac. Fr. Ludovici, de limitibus defenſionis in bello defenſivo. Hal. 1706.
- - Gotth. Ehrenf. Becker, de officio hominis circa aggreſſorem. Lipſ. 1683.
- - Mauritius, de favore defenſionis vitæ. Franc.
- - Rhetius, de jure neceſſariæ defenſionis. Franc.
- - Schuz, de defenſione neceſſaria. Roſtock.
- - Henr. Michaëlis, de Defenſione neceſſaria, Gryphſw. 1652.
- - Imman. Weber, Habitus Juris Nat. ad diſciplinam Chriſtianorum oſtenſus in capite defenſionis violentæ. Gieſ. 1699.

vid. Moderamen. Aggreſſor.

Defunctus.

- - Andr. Ad. Hochſtetter, de officio erga defunctos ſecundum legem nat. Tub. 1701.
- - Chriſt. Weidling, de officio hominis erga defunctos bene meritos. Leucop. 1711.
- - Ern. Fried. Schlegel, Honor erga defunctos, Lipſ. 1679.

plura vide ſub tit. Mortuus.

Delinquens & Delictum.

- - Chriſt. Ludovici, de officio delinquentium intuitu pœnarum. Lipſ. 1688.
- - Sam. Frid. Willenberg. diſſ. de delictis maritimis. Gedan. 1624.
- - Martin Lange, de obligatione delinquentium ad ſuſtinendas pœnas. 1703.
- - Joh. Eberh. Rœsler, de jure ſummorum Imperantium in vitam civium. Tub. 1714.
- - Joh. Ludw. Alefeld, de jure majeſtatis in vitam civium ob delicta. Lipſ. 1721.

Delinquens & Delictum.

- - Wilh. Ernst. Tenzel, de jure Principis circa delicta eorumque pœnas, recus. Erf. 1718.
- - Hen. Klausing, de obligatione suppliciorum.
vid. Pœna.

Dementia.

- - Stryck, diss. de dementia & melancholia. Frf. 1672.

Derelictio.

- - Gotthard Frome, Utrum res aquis submersæ derelictis adscribendæ? Lips. 1689.
- - Homfeld, de rebus derelictis. Jen. 1675

Desertio.

vid. Miles.

Dethronisatio.

- - Palthenius de dethronisatione. Gryphsw. 1704.
- - Eberh. Rud. Roth. de coacta imperiorum abdicatione. Ulm.
- - Joh. Frischmuth discursus de Rege eligendo & deponendo. Jen. 1653.
vid. Exauctoratio.

Deus.

- - Gerh. Henr. Bredeholl, de Existentia Dei ex lumine naturæ cognoscenda. Helmst. 1681.
- - Joh. Dan. Schadæus de Existentia Dei, ejus cultu, cultusque puritate & Duratione. L. 1714.
- - Heinr. a Lith, de Existentia Dei a posteriori ex effectibus demonstrata. Jen. 1675.
- - Goldhardi Borgesii Enodatio Juris nat. s. de officiis nostris erga Deum. 1697.
- - Bodinus de reservatis divinæ Majestatis.
- - Henr. Lud. Wernheri, de lapsu Gentilium circa naturalem Dei notitiam.
- - Joh. Barth. Rudiger, de Natura Dei perfectissime simplici. Giss. 1706.
- - Otto Menckenius, de absoluta Dei simplicitate, L. 1665.
- - Jo. Henr. Sommer de obligatione hominis colendi Deum cultu ab ipso præscripto. L. 1701.
- Jo. Christoph. Hundeshagen, de summa Dei simplicitate. Jen. 1669.

Deus.

Deus.

- - it. de Scientia Dei naturali ſ. ſimplicis intelligentiæ. Jen. 1659.
- - it. de Potentia Dei. Jen. 1666.
- - Jo. Adam Scherzer de Potentia Dei abſoluta. Lipſ. 1664.
- - Val. Alberti, de influxu Dei, L. 1684.
- - Joh. Barthold. Niemeier, de Exiſtentia Dei nec non Atheiſmo ac Deiſmo. Helmſt. 1689.
- - Joh. Henr. Acker, de Deo diſcurſus naturalis. Jen. 1669.
- - Paul Schütte, de modo cognoſcendi Deum naturaliter. Jen. 1667.
- - Chriſt. Trentſchius, de inſcripta libro naturæ Dei Exiſtentia. V. 1664.
- - Gabriel Kehler, de concurſu Dei ad officia hominis moralia. Gedani. 1692.
- - Henr. Weidemeier, γνωστὸν τȣ̃ Θεȣ̃. L. 1670.
- - Paul Schütte, de Notitia Dei naturali. Jen. 1667.
- - Aug. Godofr. Kromayer, Numen dari ſapientiſſimum rerum humanarum providum ex affectibus hominum probatur. Jen. 1725.
- - Chriſt. Kortholt, de modo quo divina Eſſentia ab homine cognoſci poteſt. Jen. 1675.
- - Joh. Frid. Heuniſch, de Demonſtratione Exiſtentiæ Dei, ex idea homini innata. L. 1681.
- - Jac. Wilh. Feuerlin, de Genuina Ratione probandi a conſenſu Gentium Exiſtentiam Dei. Altd. 1717.
- - id. An Exiſtentia Dei ſit veritas indemonſtrabilis. Altd. 1717.
- - Jo. Dan. Kiesling. An primus in orbe Deum fecerit timor. Lipſ. 1714.
- - Magn. Dan. Omeiſius, de fiducia in Deum collocanda. Altd. 1703.
- - Jac. Staalkopf, de fundamento venerationis Dei religioſæ adverſus Hobbeſium. Viteb. 1706.
- - Joh. Mich. Langgut, de Jure Dei nomothetico. Erf. 1677.
- - Joh. Franc. Buddeus de eo, quod abominabile Deo eſt, ceu charactere legis moralis. Hal. 1694.

Deus.

- - Magn. Dan. Omeisius, de obedientia Deo præstanda. Altd. 1704.
- - And. Ad. Hochstetter, de officio hominis erga Deum, spec. de potentia Dei. Tub. 1702.
- - Dan. Ringmacher, de officio hominis erga Deum, in quantum ex lumine naturæ constat. Lips. 1687.
- - Joh. Christoph. Rusteuscher, de obligatione hominis erga Deum. Gedan. 1688.
- - Frid. Christ. Bucheri Regnum Dei per naturam. Ged. 1686
- - Joh. Andr. Kœnigsmann, de regno Dei morali in homines. Kil. 1710.
- - Ejusd. de eo, quod justum est in regno Dei morali. ib. eod.
- - Henr. Bodinus de reservatis divinæ Majestatis. Hal. 1694.
- - Ge. Henr. Lehmann, de divina societate. Lips. 1678.
- - Marcell. Fortunatus de divinis officiis.
- - Jo. Chrph. Oertelius de Silentio Dei. Vit. 1715.
- - Alberti de ortu dominii divini in homines contra Hobbesium. Lips. 1696.

vid. Cultus Dei, it. Pietas, Religio, Theologia nat.

Di.

Diffidatio.

- - Joh. Nicolai de diffidationibus. Arg. 1625.
- - it. Christoph. Peller, Altd. 1658.
- - Barth. Leonh. Schwendendœrffer. Lips. 1676.
- - Henr. Bocerus, de deprædationibus, diffidationibus & latrociniis. Tubing. 1625.

vid. Duellum.

Diffidentia.

- - Roehrensee, de prudente Diffidentia. Viteb. 1706.

Dispensatio.

- - Just. Cellarii Quæstio, utrum in jure naturæ fieri possit dispensatio? Helmst. 1671.
- - Henr. Gottl. Schneider, legis naturæ indispensabilitas. Viteb. 1705.
- - Joh. Jac. Battierius, de dispensatione & illius jure. Basel. 1693.

Dispen-

Dispensatio.

- - Ge. Engelbrecht, de Principum in dispensando potestate. Helmst. 1695.
- - Palthenius, Disp. 2. de jure Principis dispensandi circa leges pœnales. Gryphsw. 1705.
- - Ernst. Frid. Schrœter, de legislatoris in jus naturæ potestate. Jen. 1672.
- - Carl Gottf. Winckler, de potestate legum civilium in jus naturæ. Lips. 1713.
- - Christ. Rœhrensee, de dispensatione circa jusjurandum. Viteb. 1696.
- - David Stavinscky, de jure Principis pœnas lege divina determinatas mitigandi vel remittendi.

Disputatio.

- - Jus naturale disputationum, Georg. Raphel. Rostock.

Dissensus.

- - Andr. Beier de dissensu tacito.
- - Rœsener, de dissensu.

Dissimulatio.

- - Mich. Schneider, an & quousque Principi liceat dissimulare. Viteb. 1636.
- - Adr. Beier, de Dissimulatione.

Diversum.

- - Henr. Coccejus, de eodem & diverso. Heidelb. 1675. rec. 1715.

Divinatio.

- - Gottf. Polyc. Muller, de divinationibus in civitate prohibitis, Lips. 1721.

Divinus, vid. *Deus*.

Divortium.

- - Otto Mencke de divortiis secund. jus nat. Lips. 1685.
- - Just. Henn. Böhmers diss. de jure Principis Evangelici circa divortium. Hal. 1715. rec. 1720.
- - Joh. Mart. Lange, daß Divortia jure naturæ verbothen seyn, wider Herrn Böhmer. Berlin.
- - Gottf. Mencke sana de jure Principis Evangelici circa divortia doctrina. Viteb. 1719.

Divortium.

- - Gottl. Gerh. Titius, Diss. de polygamia, incestu & divortio J. N. prohibitis, recus. Lips. 1720.
- - Mosheim de causis divortiorum.

Do.

Docens.

- - Joh. Nagel, de mutuis docentium & discentium officiis. Viteb. 1702.

Dolus.

- - Joh. Georg. Schertz, de dolo in hostem licito. Arg. 1703.
- - Joh. Aug. Franckenstein, Orat. de dolo in bellis illicito. Lips. (1721. vid. Stratagema.

Dominium, & Dominium Eminens.

- - Christoph. Aug. Heumann, de dominii origine. Jen. 1719.
- - Joh. Ge. Simonis collatio Justiniani cum H. Grotii L. II. c. 8. de J. B. & P. super adqvirendo rerum dominio. Hal. 1695.
- - Christoph. de Schiffart, de dominio eminente. Groning. 1713.
- - it. Joh. Schmidel. Erf. 1670.
- - Joh. Nic. Erhard, de eminenti majestatis dominio. Arg. 1661.
- - Jo. Ern. Philippi Jura Eminentis Dominii, qvod Majestati competit. Hal. 1727.
- - Hermann. Conringius, de domino eminenti summæ potestatis civilis. Helmst. 1677.
- - Christoph. Kormarte oratio de dominio eminenti, extat in opere ejus de Jure consiliorum. Dresdæ 1693.
- - Ge. Paul Rœtenbeccius, dominii eminentis clarum & distinctum conceptum indagans. Altd. 1707.
- - Wilhelm Leiser, de Imperio contra dominium eminens. Viteb. 1673.
- - Christ. Beckmann, de supereminenti dominio.
- - Caroccius, de dominio publico ab eminenti & jure imperii diverso. Grypsw. 1707.
- - Bechmann, de usu dominii eminentis.
- - Jac. And. Crusius, de dominio præeminente extat in opusculis.
- - Melchior Lubeck, de Jure dominii eminentis. Regiom. 1703.
- - Richter, de supremo dominationis Jure. Jen.
- - Stösser, de dominio eminente. 1670.

Domini-

Dominium, & Dominium Eminens.

- - Joh. Frid. Schneider, de dominio eminente habito respectu ad Jus subditorum. Halæ 1697.
- - Mich. Wendeler, qvo se usque extendat jus dominationis Viteb. 1667.
- - Berger, de Exordio proprietatis.
- - Nicol. Chrph. Remling, Dominium Hominis in creaturas inferiores. Viteb. 1687.
- - Joh. Phil. Slevogtius, de dominio hominis in res sublunares, ejusqve usu. Jen. 1687.
- - Joh. Henr. Berger, diss. de exordio proprietatis, sive origine dominii. Viteb. 1709.
- - Henr. Sigism. Plesmann, de dominio mundi. Frf. ad Viad. 1700.
- - Coccejus, de dominio orbis.
- - Obrecht, de modis acqvirendi dominium naturalibus.
- - Harfeld, de dominio primævo. 1674.
- - Joh. Clamer, Aug. von dem Busche, Dominium ex facto animalis præter culpam non obligari. Lips. 1729.

vid. Mare, it. Meum & Tuum, Proprietas.

Dormiens.

- - Fritsche, de delictis dormientium.
- - Adr. Beier, de eo, qvod justum est circa dormientem.

Du.

Dubium.

- - Ahasv. Fritsche, de eo, qvod justum est in dubio.
- - it. Coccejus.
- - Caspar a Rheden, de eadem materia, diss. inaug.

Duellum.

- - Joh. Fried. Scharff, de duellis. Viteb. 1670.
- - it. Henr. Uffelmann. Helmst. 1676.
- - Sam. Schelgvigius. Ged. 1679.
- - Sam. Lange, Viteb. 1682.
- - idem de duello in specie.
- - Henr. Christi. Kielcken, Rostoch. 1704.
- - Joh. Corn. Ferretus.
- - Gerhard, de judiciis duellicis.
- - Fischer, Tract. juris duelli universi.

Duel-

Duellum.

- - Car. Andr. Redel, de duellorum privatorum turpitudine morali, Lipſ. 1691.
- - Mich. Frid. Lederer, diſſ. 2. de juſtitia belli privati. Witt. 1668.
- - Finger, de bello & duello diſſ. 2. Altd. 1716.
- - Sam. Rachelius, de duellis. Kilon. 1670.
- - Mauritius, de duellis.
- - Paul. Voetius, de duellis, Ultraj. 1646. & 1658. 12mo.
- - Henr. Bocerus, de bello & duello. Tub. 1607.
- - Georg. Caraſta, de monomachia ſeu duello. Rom. 1647.
- - Chr. Gottofr. Chemnitius, de duellis Germanorum. Vit. 1717.
- - Bonavent. Gauer, de duello ſeu monomachia. Baſel. 1609.
- - Joh. Guilielm. Janus, de duellorum origine & progreſſione. Viteb. 1717.
- - Joach. Joh. Mader, de duello, ordalii qvondam ſpecie. Helmſt.
- - Peter Muller, de duellis Principum. (1679.
- - Eberh. Rudolph. Roth, de antiqviſſimo illo more, qvo veteres innocentiam ſuam per duella probari nitebantur, annexo judicio de hodiernis duellis. Ulm. 1678.
- - Cajus Rumor, de duello.
- - Joh. Georg. Schertz, de duellis Principum, Argent. 1707.
- - Jac. Thomaſii diſſ. de duellorum varii generis moralitate. Lipſ. 1671.
- - Joh. Chriſtoph. Dithmari diſſ. de judicio Duellico.

vid. Bellum.

Eb.

Ebrietas.

- - Bodinus, de Jure circa ebrietatem.
- - Joh. Volckm. Beckmann, de Jure ebriorum.

vide Bibere.

El.

Electio.

- - Joh. Werlhof, de electione & ſucceſſione in regnis. Helmſt.
- - it. Matth. Paſoris. Grœn. 1645. (1687.
- - Chriſtoph. Beſold. de ſucceſſione & electione.
- - Reinh. Kœning. diſſ. an electio, an vero ſucceſſio ſit præferenda?
- - Joh. Eberh. Rœsler, utrum electio præſtet ſucceſſioni? Tub. 1721.

Electio.

Electio.

- - Godofr. Strauß, utrum electio an successio præferenda? Lipſ. 1666.
- - Jac. Thomaſius, de certamine præſtantiæ inter regnum electivum & ſucceſſivum, ibid. 1660. rec. 1672.
vid. ſucceſſio.

Em.

Emporium.

- - Nicol Wole Emporium, cum importandis & exportandis. Upſ. 1685.

Er.

Error.

- - Strauch, & Mevius, de errore.
- - Weiſe, de errore non nocivo.
- - Wernher de errore non faciente.
- - *Jac.* Gering, Qvantum liceat Medico ignorantia, errore & malitia ægri in ejusdem ſalutem uti. Lipſ. 1718.
- - Wolffg. Balth. Ad. a Steinmehr, de obligatione conſcientiæ errantis. L. 1632.

Eruditio.

- - Carl Gottl. Sperbach, de obligatione erga eruditos.
- - Gottl. Thomaſius, de officio eruditorum erga eruditos Lipſ. 1721.
- - Godofr. Polyc. Müller, de eruditorum in civitatem officiis. Lipſ. 1720.

Eventus.

- - Ahasv. Fritſchius, de eventu dubio.
- - Stryck, de eventu.

Ex.

Exarmatio.

- - Fichtner de exarmatione. Altd.
- - *Joh.* Tabor, de Aphopliſmo. Altd.

Exauctoratio.

- - Sam. Groſſer, de exauctoratione principum. 1688.
vid. Dethroniſatio.

Excubiæ.

- - Ahasv. Fritſchius, de jure excubiarum.

Ss Löhn-

- - Löhneisen, Tr. de excubiis. *Jen.* 1673.
- - *Joh.* Georg. Simon, de Excubiis togatis atque sagatis.

Excursio.

- - *Joh.* Georg Kulpis de privatis in hostem excursionibus. Argent. 1686.
- Graff, de eo, quod justum est circa pabulatorias excursiones militum. Tub. 1698.
- - Sam. Frid. Willenberg, quod justum est circa excursiones maritimas, Recht der Caperey. Gedani. 1711.

Exemplum.

- - Christ. Reuter, de lege animata s. quantum exempla obligent. Serv. 1714
- - Christian. Martini, de vi sive efficacia exemplorum. Lips.

Existimatio.

- - Thomasius de existimatione, fama & infamia. 1709.
- - Sam. Pufendorff, de existimatione: in academicis diss. suis.
- - Christ. Weise, de existimatione Imperantium. Weissenfels. 1675.
- - *Joh.* Friedr. Weissenborn, An existimationis ac vitæ eadem sit habenda existimatio? *Jen.* 1705.
  vid. Fama.

Exlex.

- - Henr. Lud. Wernher, de quæstione: Num homines a Deo exleges creari possibile fuerit? Lips. 1705.
- - Valent. Velthem, Princeps exlex ex politicis principiis assertus. *Jen.* 1675.
- - Henr. Lud. Wernher de statu summorum Imperantium ex-Lege. Lips. 1704.
- - Id. de Bruto Exlege.

Expeditio bellica.

- - Buddeus, de expeditionibus crucigeris. *Jen.*

Exploratio.

- - Guilielm. Hieron. Bruckner, de explorationibus & exploratoribus.

Expugnatio.

- - *Joh.* Wolf. de expugnatione fortalitiorum hostilium licita. Disp. 2. Viteb. 1698.

Exul.

Exul.

- - Becmann, de jure recipiendi exules &c. Franckf.
- - Lincke, de Jure exulum.

Fa.

Fama.

- - Joh. Fridem. Schneider, de collisione famæ & conscientiæ, Hal. 1703.
- - Gottl. Schelvigius, quid liceat pro fama Disp. 2. Gryphisw. 1706.
- - Griebner, de jure restituendi famam.
- - Müller, de aucupio famæ.
- - Idem, de officio principis circa famam. 1625.
- - Christ. Thomasius, de existimatione, fama & infamia extra rempubl. Hal. 1709.
  vid. Existimatio.

Falsiloqvium.

- - Joh. Georg Pritius de primo falso Thom. Hobbesii. Lips. 1688.
- - Nic. Grubb. de moralitate falsiloqvii. Gryphisw. 1709.
- - Otto Mencke de falsiloqvio licito. Lips. 1667.
  vid. Mendacium.

Fe.

Fecialia.

- - Joh. Jac. Müller, de Jure feciali, occasione H. Grotii. L.
- - III. de J. B. & P. c. 3. §. 3. seqq. Jen. 1693.
- - Zouchei jus & judicium feciale inter gentes.
- - Pufendorffii Jus feciale divinum.
  vide Legatus.

Felicitas.

- - Sam. Strimesius, de quæst. num homo agendo suam ipsius felicitatem citra peccatum in humilitatem commissum intendere possit? Franckf. ad Viadr. 1696.

Feræ.

- - Griebner, de eo, quod æquum est circa feras ex custodia elapsas. Lips. 1702.

Feriæ militares.

- - Jul. Ferretus, de feriis & induciis militaribus, Treuga & pace.
  vid. Induciæ.

Fi.

Fictio.

- - *Joh. Jacob* Müller, de fictionibus juris naturæ. *Jen.* 1696.

Fides.

- - Graswinckel, de fide hæreticis servanda. 1660.
- - Gottfr. Nic. Ittig, de fide, Lipſ. 1676.
- - Chriſt. Röhrensee, de fide servanda? Viteb. 1675.
- - Kt. Gottfr. Gleitemann. Lipſ. 1687.
- - *Jul.* Ferretus. de fide hoſti servanda.
- - *Joh.* Volckm. Becmann, ubi fides non servanda.
- - *Joh.* Ge. Heppius, num hoſti fides servanda? Viteb. 1702.
- - Chriſtoph Wildvogel, de fide hoſti a privato data non servanda. *Jen.* 1705.
- - *Joh. Jac.* Müller, de fide Principum jure jurando pari. *Jen.* 1704.
- - *Joh.* Ge. Simonis, de fide minorum poteſtatum in bello, paraphraſi Grotii D. *J.* B. & P. L. III. c. 22. illuſtratum. *Jen.* 1675.
- - *Jacob* Schultes, de fide hæreticis servanda. Francof. 1652.
- - Rango, de fide bellica. Roſt. 1698.
- - Slevogtius, de servanda fide a Principe.
- - Apologia Zaſii contra Eckium, de fide hoſti non servanda.
- - Jo. Ern. ab Auerswalde, de eo, quod lege naturali pro fidei sociis propter religionem afflictis juſtum eſt. Viteb. 1720.
- - Sam. Treuer. diſſ. de fide gentium & rerumpublicarum, vom Credit der Völcker und Staaten. Helmſt. 1623.
- - Gottl. Schelvig, de profeſſione fidei. Viteb. 1703.
- - *Joh.* Gottfr. Hartenſtein. Rationes illas, ob quas veritas & fides de homine dici poſſunt. Lipſ. 1718.
- - Henr. Mielack, de connexione fidei Humanæ cum Actionibus hominis. Lipſ. 1728.
- - *Joh.* Ant. *Jacobi*, de fide uxoris erga maritum Lipſ. 1715.
- - Eberh. Rudolph. Roth, de fide servanda. Ulm.
- - Robert Schwerdt, de fide hæreticis servanda. Antw. 1611.
- - Eliæ Elingheri quæſtiones, an fides hæreticis servanda?
- - *Joh,* Fridm. Schneider, de fide perfidis servanda. Hal. 1723.

id.

Fides.

, , id. de Crimine Fidei. Hal. 1720.
vid. Hæresis. Fo.

Fœdus.

, , Conr. Schuckmann, de fœderibus. Rostoch. 1654.
, , it. Joh. Ulr. Pregizer. Tub. 1658.
, , Gottf. Zapfe. Jen. 1660.
, , Joh. Schmiedelius. Jen. 1661.
, , Valent. Friderici. Lipſ. 1661.
, , Joh. Frid. Scharffius de fœderibus. Viteb. 1683.
, , Dav. Jonat. Scharff. Diſcurſus de jure fœderum.
, , Ge. Adolph. Schuberth. de fœderibus inæqualibus. Lipſ. 1705
, , Polyc. Lyſerus, de Fœderibus cum Infidelibus. Lipſ. 1676.
, , Jo. Ge. Rœſer, de fœderibus fidelium cum infidelibus. Sedini. 1713.
, , Frid. Calenus, de fœderibus fidelium cum infidelibus adverſus fideles. Viteb. 1687.
, , Juſt. Chriſtoph. Dietmar, de fœderibus cum diverſæ atque nullius religionis populis. Frf. ad Viadr. 1716.
, , Martin. Haſſen, An princeps Chriſtianus cum non Chriſtiano adverſus Chriſtianum fœdus inire poſſit? Viteb. 1711.
, , Eine Schrifft, darinnen erwieſen wird, daß ein Chriſtlicher Potentat mit Unglaubigen eine Alliance ſchlieſſen könne. 1711.
, , Joh. Franc. Buddeus, de contraventionibus fœderum. Hal. 1701.
, , Joh. Chriſtoph. Wagenſeil, de jure fœderum. Altd. 1701.
, , it. Chriſtoph. Beſold. Argent. 1622.
, , Feſchius, de jure fœderum. 4. Volum. Baſil.
, , Arnold Gottfr. Evers. Erf. 1714.
, , Ge. Schubart, de moribus gentium circa fœdera. Jen. 1689.
, , Valent. Riemenſchneider, quod circa fœdera & ligas juſtum eſt. Marp. 1694.
, , Otto Mencke, de juſtitia auxiliorum contra fœderatos. Lipſ. 1685.
, , Joh. Jac. Lehmann, An Dux Andejavorum ad accipiendas conditiones fœderis inter quatuor ſummos principes adhuc facti compelli poſſit? Jen.

Fœdus.

- - Ulrici Huberi Diss. de fœderibus. 1688.
- - Wahremundus ab Ehrenberg sive Eberhardus a Weihe, meditamenta pro fœderibus de regni subsidiis & oneribus subditorum. Francof. 1609.
- - Feltzius, de fœdere mutuo.
- - Fischer, de conservatione Rerum publicarum per fœdera. Luxemb. 1624.
- - Octaviani Cacherani, an Principi Christiano fas sit fœdus inire cum infidelibus? Taurini. 1569.
- - Jac. le Bleu, diss. de fœderibus, in diss. suis politicis. Gis. 1660.
- - Joh. Franc. Buddeus, de ratione status circa fœdera. Hal. 1696.
- - Conring. de fœderibus. Helmst. 1659.
- - Martin Garratus, de confœderatione, pace & conventionibus Principum.
- - Christ. a Liebenthal, delineatio juris fœderis Giess. 1624.
- - Joh. a Lopetz, de confœderatione Principum. Argent. 1511.
- - Joh. Wilh. Neimeier, von Bündissen und Lügen in Kriegs-Zeiten. Jen. 1624.
- - Christ. Rœhrensee, diss. de fœdere. Vit. 1663.
- - Matth. Stier, von Alliancen. Hanau 1671.
- - Joh. Mich. Strauss, de Jure Confœderationum. Viteb. 1662.
- - Joh. Darnavius, de quæstione, num & quæ fœdera cum diversæ religionis hominibus præcipue a Lutheranis & Calvinis salva iniri possint conscientia?
- - Gottf. Gerber, de societate armorum cum profanis. Erf. 1711.
- - Just. Sinold Schuz de fœderibus eorumqve Jure. Vol. 2. Disp. 12.
- - Ant. Matthæi, de fœderibus eorumqve natura Grœning. 1634.
- - Joh. Bapt. de Larca de fœderibus Christiani Principis. Lugd. 1652.

Fortalitium.

- - Amad. Eckhold, de jure fortalitiorum. Lips. 1666.
- - Casp. Ziegler, de jure fortalitiorum.
- - Joh. Wolf, de expugnatione fortalitiorum hostilium licita. Viteb. 1678. disp. 2.
- - Ejusd. Fortalitiorum obsessorum defensio. ib. eod.
- - Ejusd. Fortalitiorum occupatorum homagium.

Forta-

Fortalitium.

- - Godoc. Berentz, de munimentis. Basel. 1682.
- - Christ. Rœhrensee. diss. de Jure muniendi. Vit. 1670.
- - id. de usu munitionum in Republ. Viteb. 1696.
- - Ahasv. Fritsch. de jure fortalitii.
- - idem de Jure præsidii. Jen. 1672.
- - Joh. Feltz, de jure circa munimenta. Argent. 1705.
- - Sam. Stryck, de Jure prohibendi exstructionem fortalitiorum, Hal. 1703.
- - Frid. Kupner, Diss. de fortalitiis.
    videatur obsessio & Munimentum.

Forum.

- - Wilh. Hier. Bruckner, de eo, qvod justum est in foro externo & interno. Jen. 1691.

Fu.

Fuga.

- - Omeis, de fuga in periculis. Altd.

Fundamentum Juris Naturæ.

vid. Principium J. N.

Fur Furtum.

- - Joh. Jac. Müller, de furis nocturni occisione ad H. Grotii L. II. c. 1. de J. B. & P. Jen. 1697.
- - Joh. Aug. Neubauer, de fure nocturno impune occidendo. Lips. 1714.
- - Joh. Hieron. de Weding, Furtum rei propriæ certo casu commissum esse. Viteb. 1683.
- - Gottf. Schelwig, in illud Phocylidis: Utriqve fures sunt, & qvi recipit & qui furatur. Ged. 1711.
- - Phil. Mauritii Furum suspensio sec. jus naturæ examinata. Viteb. 1692.
- - J. S. Griebneri de furti apud Lacones licentia. L. 1705.
- - Ge. Ehrenfr. Bernhauer, de furto in necessitate licito. Lips. 1702.
- - Joh. Frid. Heunsch, de moralitate ablationis rei alienæ tempore necessitatis. Lips. 1683.
- - Henr. Lincke, de internecione furis. Altd. 1674.
- - Henr. Bodinus, non furtum facies. Hal. 1704.

Furio-



Fœdus.

- - Ulrici Huberi Diss. de fœderibus. 1688.
- - Wahremundus ab Ehrenberg sive Eberhardus a Weihe, meditamenta pro fœderibus de regni subsidiis & oneribus subditorum. Francof. 1609.
- - Feltzius, de fœdere mutuo.
- - Fischer, de conservatione Rerum publicarum per fœdera. Luxemb. 1624.
- - Octaviani Cacherani, an Principi Christiano fas sit fœdus inire cum infidelibus? Taurini. 1569.
- - Jac. le Bleu, diss. de fœderibus, in diss. suis politicis. Gis. 1660.
- - Joh. Franc. Buddeus, de ratione status circa fœdera. Hal. 1696.
- - Conring. de fœderibus. Helmst. 1659.
- - Martin Garratus, de confœderatione, pace & conventionibus Principum.
- - Christ. a Liebenthal, delineatio juris fœderis Giess. 1624.
- - Joh. a Lopetz, de confœderatione Principum. Argent. 1511.
- - Joh. Wilh. Neimeier, von Bündissen und Lügen in Kriegs-Zeiten. Jen. 1624.
- - Christ. Rœhrensee, diss. de fœdere. Vit. 1663.
- - Matth. Stier, von Alliancen. Hanau 1671.
- - Joh. Mich. Strauss, de Jure Confœderationum. Viteb. 1662.
- - Joh. Darnavius, de quæstione, num & quæ fœdera cum diversæ religionis hominibus præcipue a Lutheranis & Calvinis salva iniri possint conscientia?
- - Gottf. Gerber, de societate armorum cum profanis. Erf. 1711.
- - Just. Sinold Schuz de fœderibus eorumqve Jure. Vol. 2. Disp. 12.
- - Ant. Matthæi, de fœderibus eorumqve natura Grœning. 1634.
- - Joh. Bapt. de Larca de fœderibus Christiani Principis. Lugd. 1652.

Fortalitium.

- - Amad. Eckhold, de jure fortalitiorum. Lips. 1666.
- - Casp. Ziegler, de jure fortalitiorum.
- - Joh. Wolf, de expugnatione fortalitiorum hostilium licita. Viteb 1678. disp. 2.
- - Ejusd. Fortalitiorum obsessorum defensio. ib. eod.
- - Ejusd. Fortalitiorum occupatorum homagium.

Forta-

Fortalitium.

- - Godoc. Berentz, de munimentis. Basel. 1682.
- - Christ. Rœhrensee. diss. de Jure muniendi. Vit. 1670.
- - id. de usu munitionum in Republ. Viteb. 1696.
- - Ahasv. Fritsch. de jure fortalitii.
- - idem de Jure præsidii. Jen. 1672.
- - Joh. Feltz, de jure circa munimenta. Argent. 1705.
- - Sam. Stryck, de Jure prohibendi exstructionem fortalitiorum, Hal. 1703.
- - Frid. Kupner, Diss. de fortalitiis.
  videatur obsessio & Munimentum.

Forum.

- - Wilh. Hier. Bruckner, de eo, qvod justum est in foro externo & interno. Jen. 1691.

Fu.

Fuga.

- - Omeis, de fuga in periculis. Altd.

Fundamentum Juris Naturæ.

vid. Principium J. N.

Fur Furtum.

- - Joh. Jac. Müller, de furis nocturni occisione ad H. Grotii L. II. c. 1. de J. B. & P. Jen. 1697.
- - Joh. Aug. Neubauer, de fure nocturno impune occidendo. Lips. 1714.
- - Joh. Hieron. de Weding, Furtum rei propriæ certo casu commissum esse. Viteb. 1683.
- - Gottf. Schelwig, in illud Phocylidis: Utriqve fures sunt, & qvi recipit & qui furatur. Ged. 1711.
- - Phil. Mauritii Furum suspensio sec. jus naturæ examinata. Viteb. 1692.
- - J. S. Griebneri de furti apud Lacones licentia. L. 1705.
- - Ge. Ehrenfr. Bernhauer, de furto in necessitate licito. Lips. 1702.
- - Joh. Frid. Heunsch, de moralitate ablationis rei alienæ tempore necessitatis. Lips. 1683.
- - Henr. Lincke, de internecione furis. Altd. 1674.
- - Henr. Bodinus, non furtum facies. Hal. 1704.

Furio-

Furiosus.

- - Horn, de pœnis furiosorum.
- - Siricius, diss. Qvatenus furiosi ex contractu vel delictis obligentur. Giess.
- - Joh. Andr. Frommann, de Jure furiosorum singulari. Argent. 1655.
- - Tauber, de jure circa furiosos obtinente.

Ge.

Gentes.

- - Kuhnhold, de statu naturæ Gentium.
- - Joh. Werlhoff. de usu juris Romani in controversiis liberarum gentium. Helmst. 1698.
- - Bernh. Wagner, de gentium consensu ejusqve usu in cognoscendo jure nat. ad H. Grotii L. I. c. 1. n. 2. Viteb. 1680.
- - Jac. Gering. Qvantum gentes moribus suis obligentur. Lips. 1710.
- - Sim. Henr. Musæus, de modis componendi gentium controversias. Kil. 1684.
- - Gottl. Sam. Treuer, de Autoritate & Fide Gentium & Rerum publicarum. Helmst. 1723.

vid. Jus Gentium. it. Pactum.

Gentium Jus.

- - Richardi Zouchei, explicatio juris inter gentes.
- - Joh. Wolfgang Textor, Synopsis Juris Gentium. Basil. 1680.
- - Joh. Dan. Schwertner, de Discrimine Juris Gentium a Jure naturali. Lips. 1685.
- - Sam. Rachelii, diss. de Jure Gentium.
- - Joh. Jac. Mülleri Institutiones Jurisprudentiæ Gentium. Jen. 1694.
- - Henrici Cocceji succinctæ positiones pro explicatione Juris Gentium, qvas Fridericus Hermannus Cramerus commentario illustravit.
- - Joh. Friderici Hombergers Jus Gentium.

vid. Jus Gentium.

Gloria Dei.

- - Gust. Phil. Mörl, modus dirigendi omnes actiones nostras ad dei gloriam. Altd. 1701.

Gr.

Gr.

Gradus academici.

- - Franc. Alb. Aepinus, Moralitas Graduum academicorum ex juris nat. principiis contra Fanaticos præſertim aſſerta. (Roſt. 1702.

Gratitudo.

- - Theod. Gerh. Zierit, de gratitudine. Lipſ.

Grotius, de J. B. & P.

- - Sim. Henr. Muſæi Grotius de J. B. & P. caſibus fictis illuſtratus. Kil. 1689.
- - Joh. Arndii Specimen de Hugone Grotio ac Commentatoribus J. B. &. P. aliisqve immerito vapulante. Roſt. 1712.
- - Bernh. Schultz, de ſummo imperio, ad L. I. c. 3. Grotii de J. B. & P. Rint. 1654.
- - Jac. Schatteri, de natura virtutis, ad H. Grotium in proleg. libb de J B. & P. Arg. 1649.
- - Bernh. Wagner, de conſenſu gentium ejusqve uſu in cognoſcendo Jur. Natur. ad H. Grotii l. I. c. 1. §. 12. Viteb. 1680.
- - Joh. Jac. Müller, de occiſione furis nocturni, ad Hug. Grotii de J. B. & P. Lib. II. c. 1. Jen. 1697.
- - Ejusdem de Jure tranſitus per alterius territorium, ad ejusdem Lib. II. cap. 2. §. 13. ibid. eod.
- - Joh. Joach. Zentgrav, de Imperio parentum in liberos ejusqve juribus, ad L. II. c. 5. §. 1. ſeqq. Arg. 1695.
- - Joh. Ge. Simonis, Collatio Juſtiniani cum H. Grotii L. II. c. 8. de J. B. & P. ſuper acquirendo rerum dominio. Hal. 1695.
- - Joh. Ge. Kulpis, de circumventione in contractibus licita, ad L. II. c. 12. n. 26. Swob. 1688.
- - Joh. Chriſtoph. Dorn. de eo, qvod juſtum eſt circa legationes aſſiduas, ad ejusdem L. II. c. 18. §. 3. n. 2. Jen. 1716.
- - Joh. Jac. Müller, de obligatione ſubditorum ex delicto ſummæ poteſtatis, ad L. II. c. 21. ibid. 1689.
- - Ejusd. de Jure feciali, occaſione L. III. c. 3. §. 5. ſqq. ib. 1693.
- - Joh. Joach. Zentgrav. de cæde hoſtium captivorum ad L. III. c. 4. §. 10. c. II. §. 12. Argent. 1693.
- - Ejusd. qvid in hoſtem aqva liceat, ad L. III. c. 20. §. 31. ib. 1687.
- - Joh. Ge. Simonis, de fide minorum poteſtatum in bello, ad L. III. c. 22. Jen. 1675.

Grotius, de J. B. & P.

- - Ernest. Salom. Cypriani, de Jure regio, ad Grotii de J. B. & P. L. I. c. 4. §. 3. Helmst. 1699.
- - Christ. Thomasius, de Sponsione Caudina atque Numantina, ad L. 2. c. 15. §. 16. Grotii d. J. B. & P. Lips. 1684.
- - Joh. Frid. Wucherer, de qvibusdam Jur. Nat. restauratoribus. Jen. 1710. (1676. 8vo.
- - Val. Velthem, Introductio ad H. Grotium de J. B. & P. Jen.
- - Joh. Werlhof, Vindiciæ dogmatis Grotiani, de præscriptione inter gentes liberas contra Petr. Puteanum. 1696 ad L. 2. c 4.
- - Joh. Joach. Zentgrav. de armis in bello licitis, ad H. Grotii L. III. c. 4. §. 15. seqq.
- - Osiandri observationes in Grotium de J. B. & P. Tub. 1671. 8.
- - Henrici Bœcleri Commentarius in Grotium.
- - Joh. Tesmari Comment. in Grotium.
- - Caspar Ziegleri Comment. in Grotium.
- - Becmanni Grotius cum notis variorum.
- - Guilielmi Grotii compendium Jur. Nat.
- - Georgii a Kulpis, Exercitationes XV. in Grotium.
- - Gronovius ad Grotium.
- - Justi Henningii annotationes in Grotium. Salisb.
- - Schefferi Grotius enucleatus.
- - Antonii Courtin versio Gallica operis Grotiani.
- - Schuzii Versio Germanica Grotii cum Præf. Thomasii.
- - Joh. a Felden, in H. Grotium. Amstelod. 1653.
- - Velthem, in Grotium. Jen. 1675.
- - Lynckeri series operis Grotiani. Jen. 1688.
- - Ejusd. Lapsuum Grotianorum specimen, in Cap. X. L. 2. Grotii de I. B. & P.
- - Mulleri Grotius in Tabulas redactus.
- - Simon in H. Grotium.
- - Klenck, institutiones Jur. Nat. ex Hug. Grotio extractæ.
- - Mart. Hassen, Conspectus de Hugonis Grotii Jure B. & P. Viteb. 1731.

Gu.

Guarantia pacis.

- - Henr. Coccejus, de guarantia pacis. Frf. ad Viadr. 1702.

Guaran-

Guarantia pacis.
vid. Mediator, Arbiter, Sponſor, Pacis.

Ha.

Hæreditas.

- - Dietr. Gotth. Eckard. An & in qvantum jure naturæ parentes obligentur ad hæreditatem liberis poſt obitum relinqvendam. Lipſ. 1720.

Hæreſis.

- - Thomaſius, an hæreſis ſit crimen.
- - Ejusd. de jure principis circa hæreticos.
- - Coccejus, de jure circa hæreticos.
- - Theod. Graswinckel, de fide hæreticis ſervanda.
- - Juſtus Henning. Bœhmer, de jure ſacro & profano circa infideles. Hal. 1717.
- - Hierothei Boranovski, gerechtfertigter Gewiſſens-Zwang. Neuß in Schleſien. 1673.
- - Sam. Pomarii, bewieſener ungerechter Gewiſſens-Zwang. Viteb. 1674.
- - Joach. Cludenius, de hæreticis, an ſint proſeqvendi? Argent. 1610.
- - Röhrenſee, de ſuppliciis hæreticorum. Viteb. 1696.

videatur Fides, Fœdus.

Hi.

Hiſtoria Juris Natur.

- - Joh. Franc. Buddeus. Hiſtor. Jur. Nat. in ſelectis J. N. & G.
- - Jac. Fridr. Ludovici, Delineatio hiſtoriæ juris divini nat. & poſitivi univerſalis. Hal. 1701.
- - Joh. Grœning. in Præf. ad Pufend. Offic. Hom. & Civ.
- - Thomaſius in Præf. ad verſionem Germanicam Grotii.
- - Barbeyrac. in Præf. ad Pufendorff. J. N. & G.
- - Stolle, in der Heydniſchen Moral, item in der Einleitung zu den Wiſſenſchafften.

Alios adhuc vide in der Vorbereitung.

Ho.

Hobbeſius.

- - Ejus liber de cive.
- - Ejusdem Leviathan.

Hobbesius.

- - Petri Gassendi vita Hobbesii.
- - Marci Brockie, de lege naturæ contra Hobbesianos & alios. Erf. 1716.
- - Schlevogt de Jure omnium in omnia.
- - Der meditirende Eclecticus. Part. I. Medit. 2.
- - Phil. Jac. Spener, de conformatione creaturæ rationalis ad creatorem contra Hobbesium. Argent. 1653. recus. Lips. 1716.
- - Christi. Gottf. Alberti, de ortu dominii divini in homines contra eundem. Lips. 1697.
- - Gottlieb Sturmii differt. de genuino Principio Juris nat. Hobbesii. Jenæ 1724.
- - *Jac.* Staalkopff, de fundamento venerationis Dei religiosæ adv. Hobbesium. Viteb. 1706.
- - Nic. Hieron. Gundling, Status naturæ Hobbesii in corpore Juris civ. defensus & defendendus. Hal. 1706.
- - Joh Georg. Pritius, Primum falsum Thomæ Hobbesii. Lips. 1688.

Siehe oben Hobbesii Lehren und Leben.

Homagium.

- - Hieron. Frobenius, de Homagio Huldigung. Arg. 1627.
- - It. Henr. Uffelmann. Helmst. 1675.
- - Eduard. Fran. Goclenius. Rint. 1685.
- - Joh. Georg. Abicht, de moralitate homagii regni invasori præstiti. Lips. 1703.
- - Thom. Maulius, Tractatus de homagio, reverentia, obsequio, & aliis juribus, quæ sunt inter dominos & subditos. Gis. 1614. Stutg. 1671.
- - Frenzel, de juramentis subditorum. 1661.
- - Joh. Wolf. de Homagio occupatorum fortalitiorum.

Homicidium.

- - Lud. Mencke, de homicidiis. Lips. 1680.
- - Thomasius, de homicidio lingvæ.
- - Henr. Sivers, de homicidio licito & non licito. Regiom. 1697.
- - Joh. Dan. Henrici, Homicidium dolosum supra aggratiandi jus positum. Jen. 1708.

Homi-

Homicidium.

- - Thomasius, de jure aggratiandi principis in causis homicidii.
- - Henr. Bodini, diss. de pœnis innocentum, cum diatribe, de non remittenda pœna capitali homicidii. Hal. 1702.
- - Carl Ott. Rechenberg, de Jure aggratiandi circa homicidium Lips. 1712.
- - Jo. Balth. Wernher de Naturali homicidiorum quorundam impunitate.

Homo.

- - *Joh* Heidemann, de hominibus. Francf. 1677.
- - Joh. Gottl. Hard, de officio hominis circa res humanas forte non comprehensas. Lips. 1677.
- - Tob. Mullerus de officio hominis quod sibi debet. Lips. 1687.

Honestum.

- - Imman. Præleius, quid sit honeste vivere sec. naturæ præcepta. Lips. 1704.
- - Joh. Joach. Zentgrav. de convenientia honesti cum natura humana. Arg. 1686.
- - Christi. Gottfr. Philippi, de impedimentis vitæ honestæ, ab actione sensuum imaginationis atque affectuum objectis, a recta autem ratione removendis. Lips. 1721.
  vid. Officia virtutis.

Hostis.

- - Christi. Röhrensee, de callidis hostium consiliis. Viteb. 1675.
- - Ulr. Obrechti hostis deditus. Argent. 1677.
- - Joh. Ge. Heppius, num hosti fides servanda. Viteb. 1702.
- - Ge. Hein. Hostem in sepulchro non esse violandum. Regiom. 1703.
- - Joh. Petr. a Ludwig, de sociis stipendiariis hostis, in causa Reipubl. Memingensis. Hal. 1720.
- - Mart. Hassen, de justis imminentem hostem occupandi causis. Viteb. 1711.
- - *Joh. Joach.* Zentgrav. Quid in hostem aqva liceat, ad Grotii L. III. de J.B. & P. c. 4. 17 Arg. 1688.
  vid. Fides, Bellum, Miles.

Hospitalitas.

- - Ahasv. Fritsche, de Jure hospitalitatis.
- - It. Jac. Schaller, Argent.

Hospitalitas.

- - *Joh.* Arndius, Ingratus Hoſpes. Holmiæ. 1703.

Hu.

Humanitas.

- - *Joh.* Burchard, de officiis humanitatis mortuis exhibendis Lipſ. 1700.
- - *Joh.* Cenberg de Habitudine officiorum humanitatis. Upſ. 1704.

Humilitas.

- - Omeis de humilitate. Altd.

Id.

Idololatria.

- - Joh. a Marck, de origine idololatriæ apud gentiles & Chriſtianos. Lugd. Batav. 1708.
- - *Jo. Joach.* Zentgrav, de Legum Ebræorum forenſium contra Idololatriam uſu publico. Arg. 1693.

Ig.

Ignorantia.

- - Koch, de ignorantia. Helmſt.
- - It. Scrobe. Jen.
- - *Jac.* Gering. Quantum medico ignorantia errore & malitia ægri in ejusdem ſalutem uti liceat. Lipſ. 1718.

Ignotus.

- - Heber, de jure ignotorum Diſſ. Viteb. 1616.

Il.

Illuſtres Perſonæ.

videatur Princeps.

Im.

Imaginatio.

- - Fleiſcher, de *Jure* Principis circa imaginationem. Hal.

Imperfecta officia.

- - Henr. Lud. Wernher, de officiis, quæ jure imperfecto debentur. Lipſ. 1713.

Immutabilitas Jur. Nat.

vid. Jus Nat.

- - Schwertner, de Juris naturæ immutabilitate. Lipſ.

Imperans, Imperium.

- - *Jac.* le Bleu, de Imperantium officio. Gieſſ. 1657.

Im-

Imperans, Imperium.

- - it. Abrah. Henr. Teutſchmann. Viteb. 1691.
- - Joh. Muſick. ibid. 1689.
- - Joh. Eberh. Rœsler, de ſummorum Imperantium in vitam civium, Tub. 1714.
- - Ejusd. de juribus qvibusdam potioribus ſummorum Imperantium. ibid. 1715.
- - Henr. Lud. Wernher, de ſtatu ſummorum Imperantium ex lege. Lipſ. 1704.
- - Chriſt. Lud. Stigliz, de Jure Imperantium in Jus qvæſitum ſubditorum. Lips. 1713.
- - Jo. Waldſchmidt de jure Imperantium in ruſticos refractarios, homagium inprimis denegantes Marb. 1726.
- - Joh. Eberh. Schweling, de Jure Imperantis circa ſeminarium Reipubl. Brem. 1697.
- - Caſp. Sagittarius, de motibus heroicis, eorum præcipue, qvi cum Imperio ſunt. Jen. 1682.
- - Chriſt. Weiſe, de exiſtimatione Imperantium. Weißenfels. 1675.
- - Herm. Conring. de Subjectione & Imperio. Helmſt. 1680.
- - Joh. Phil. Slevogtius, de modis ſummum Imperium acqvirendi. Jen. 1689.
- - Valent. Velthem, Jus Imperii quæſitum. Jen. 1678.
- - Bernh. Schulze, de Imperio ſummo, ex Grotio de J. B. & P. Rinth. 1654.
- - Schele, de Jure Imperii. Amſtel.
- - Bened. Hopfer, de cōercendo intra terminos Imperio. Tubing. 1679.
- - Mich. Schreiber, de concordia imperii & libertatis. Regiom. 1701.
- - Joh. Ulr. Pregizer, de modis, qvibus imperium & dominium publicum deſinunt. Tub. 1690.
- - Cyprianus, de Jure regio ad Grotium.
- - Burggrav. Diſſ. de ſummo Imperio civili. Bilef. 1673.
- - Henric. Coccejus, de poteſtate ſumma, Heidelb. 1674.
- - van der Muelen, de ſanctitate ſummi imperii Civilis. Traject. 1689.
- - Herm. Conring. Diſſ. de ortu & mutationibus regnorum. Helmſt. 1658.

Impe-

Imperans, Imperium.

- - Felwinger Diss. de modis perveniendi ad Imperium. Altd. 1673.
- - Georg. Paul Rœtenbeck, de variis regnum consequendi modis.
- - Joh. Phil. Slevogt, de eadem materia. Jen. 1689.
- - it. Joh. Vorstius. Rost. 1652.
- - Coccejus, de Imperio paris in parem.
- - Ge. Thegen de Imperio hominis in hominem naturali. Regiom. 1711.
- - Henr. Coccejus, de Imperio s. dominio orbis. Franc. 1711.
- - Idem de fundata in territorio & plurium locorum concurrente Jurisdictione. 1684.
- - Gerard. Noodt, de jure summi imperii & lege regia. Lugd. Bàtav. 1699.

vid. Princeps. Rex. Majestas. Dominium.

Imperium Maris.

vid. Mare.

Imputatio.

- - Joh. Gottf. Forbiger, de Imputatione. Viteb. 1701.
- - Peter Muller, de Imputatione Morali. Jen. 1704.
- - it. Joh. Jac. Muller. Ibid. 1707.
- - Nic. Christi. Remling, de imputatione actionum moralium. Viteb. 1681.
- - Henr. Lud. Wernher. de fundamento imputationis action. moralium. Lipf. 1703.
- - Christoph. Andr. Remer, de Imputatione actionum moralium ex melancholia provenientium. Traj. 1710.
- - Christoph. Gu. Loeber, de Imputatione Actionum ex Ebrietate fluentium. Jen. 1714.
- - Gerhard, de Imputatione damni per ignorantiam commissi.

In

Inæqualitas.

- - Carl. Frid. Kranewitt, de inæqvalitate hominum.

Incestus.

- - Christ. Loeber, de legibus naturæ secundariis ad leges matrimoniales de incestu commentatio. Jen. 1702.

In-

Inceſtus.

- - De Inceſtu Juris Gentium, ad Cap. 18. Levit. autore. F. H. C. A. D.

Incontinentia.

- - Rob. Scharrock de variis incontinentiæ ſpeciebus. v. g. adulterio, Inceſtu, Polygamia &c. Tub. 1667.

Induciæ.

- - Jac. le Bleu, de induciis, in diſſert. ipſius num. 2. Giſſ. 1660.
- - Conr. Sam. Schurtzfleiſch. diſſ. de Induciis. Viteb. 1686.
- - Joh. Strauch, de induciis. Viteb. 1668. diſſ. V.
- - Bernh. Schultze, de induciis belli. Kil. 1683.
- - Jul. Ferretus, de feriis & induciis militaribus, Treuga & pace.

Infamia.

vid. Fama & Exiſtimatio.

Ingratus.

- - Joh. Arndius Bellmanni, Ingratus Hoſpes. Holmiæ. 1703.

Innocens.

- - Chriſti. Röhrensee, de Pœna innocentis. Viteb. 1680.

Intentio.

- - Joh. Theoph. Keuling, de intentione actionem malam non mutante. Hal. 1704.
- - Chriſt. Gottl. Schwartz, de falſa Methodo dirigendæ intentionis. Altd. 1717.

Interpretatio.

- - Chriſt. Thomaſius, de interpretatione beneficiorum Principis. Hal. 1710.
- - Eberwein, de interpretatione. Erf.
- - Chriſt. Gottf. Hoffmann, de Interpretatione legum publicarum.
- - Conring, de Interpretatione legum.
- - Bœhmer, de Interpretatione contra eum, qui clarius loqui debuiſſet. Halæ.
- - Joh. a Felden, de interpretatione pactorum. Frf. 1690. 4to.

Interregnum.

- - Sam. Pufendorff, de Interregnis, in diſſ. Acad.

Invasio.

- - De temeraria provinciarum invasione ex libidine regnandi, Felwinger, Altdorff.
- - Abicht de homagio invasori præstito.

Invidia.

- - Rahmeus de invidia eruditorum. Lipſ.

Inviolabilitas.

- - Joh. Jac. Wintziger, de inviolabilitatis charactere. Erf. 1691.

Invitum.

- - De invito per violentiam, Hopffer, Prof. Tubing.

Invocatio Dei.

- - Magn. Dan. Omeisius, de precatione seu invocatione Numinis divini. Altd. 1704.

Ir.

Ira.

- - Hopffer, de culpa agentium ex ira. Tub. 1677.

Irruptio.

- - *Jul.* Ferretus, de irruptionibus in hostem.

Ju.

Judex. Judicium.

- - *Joh.* Eberh. Rœsler, de officio Judicis ex *Jure* Naturæ. Tub. 1709.
- - Christi. Becmann, de *Judicio* Dei.
- - Conring, de judiciis in republ. instituendis.

Juramentum.

- - *Joh.* S. Stryck, de eo quod injustum est circa juramenta extrajudicialia.
- - id. de Jure Principis circa Juramenta. Hal. 1704.
- - Ge. Calixtus, de voto & juramentis in genere. Helmst. 1621.
- - Gottfr. Vict. Mœrings, de Juramento. Viteb. 1717.
- - It. *Joh.* Ge. Ludovici. Viteb. 1688.
- - Corn. Becker, de Juramentis. Lipſ.
- - It. Joh. Weise. *Jen.* 1625.
- - Val. Velthem, de *Juramentis* divinis & humanis. ibid. 1684.
- - Magn. Dan. Omeisius, de *Jurejurando* & speciatim Academico. Altd. 1700.
- - Steph. Holzhusius, Manuale Juramentorum. Col. Agr. 1707.

Jura-

Juramentum.

- - Sim. Heinr. Muſæus, de *Juramentis* indeliberativis. Kil. 1690.
- - Heinr. Klauſing, de Juramentis dolo vel errore elicitis. Viteb. 1710.
- - Joh. Ge. Schultz, de *Juramentis* vi vel metu extortis. ibid. eod.
- - Joh. *Joach.* Zentgrav. de *Juramenti* per vim extorti obligatione. Arg. 1688.
- - Nic. Wolff, de jurejurando. Stockholm. 1686.
- - Sim. Frid. Frenzel de Juramentis 1660.
- - O. G. a Borgsdorff. Exercit. Hiſtor. moralis, de *Juramentis*. Hal. 1732. 4.
- - Sam. Friedr. Willenberg, de dubiis juramentorum formulis. Ged. 1702.
- - Gottl. Gerhardus, de ceremoniis Gentium circa Juramentum. Lipſ. 1699.
- - Schwertner, de *Juramento* per falſos Deos. Lipſ. 1685.
- - Matth. Hunold, Quæſt. an *Juramenta* per falſos Deos ſint vera juramenta. Lipſ. 1687.
- - Mencke, de juramento Athei. ibid. 1713.
- - *Joh.* Mich. Stalwaſchius, quæſt. II. de juramento athei & religionis. Jen. 1715.
- - Joh, Fr. Heunſch, de *Juramento* per creaturam. Lipſ. 1684.
- - Janus, de juramento per genium principis. ibid. 1708.
- - Jac. Wachtler, de juramento principis. Vit. 1664.
- - Joh. Jac. Muller, de fide principum jurejurando pari. Jen. 1704.
- - David Wendeler, de obligatione juramentorum. Vit. 1674.
- - It. Ad. Erd. Mirus, ibid. 1684.
- - *Joh.* Eberh. Rœsler. Tub. 1718.
- - Carl Andr. Redel, de obligatione juramenti doloſi. Lipſ. 1691.
- - Martin Haſſen, an Franciſcus I. Galliarum Rex ob *Jusjurandum* Carolo V. Imper. haud ſervatum, perjurus cenſeri debeat. Viteb. 1726.
- - Andr. Ritter, de juramentis, quæ falſo habentur non obligantibus. ibid. 1701.

Juramentum.

- - Eberh. Rudolph. Roth, de jure jurando ejusque variis ritibus ac ceremoniis. Ulm. 1681.
- - Joh. Eberh. Rœsler, jusjurandum de re illicita. Tub. 1712.
- - Andr. Ad. Hochstetter, de juramentis & quorundam circa ea solennium moralitate. Tub. 1702.
- - Val. Velthem, Moralitas juramenti cum reservatione mentali præstiti. *Jen.* 1679.
- - It. *Joh. Jac.* Muller. ibid. 1701.
- - Dan. Guil. Moller, de Juramentorum Judaicorum a Christianis acceptorum & exactorum fide & moralitate Altd. 1698.
- - *Joach.* Henr. Lange, Quæst. num Christianus juramento Judæi rite ipsi delato tuto fidere possit? Viteb. 1702.
- - Christoph. Nic. Speiser. An stricta juramentorum Interpretatio sec. conscientiam teneram sit perjurium. Viteb. 1716.
- - Christi. Röhrensee, de dispensatione circa jusjurandum. Vit. 1696.
- - Nic Grabb, de moralitate juramentorum. Gryphisw. 1709.
- - Gerh. Herm. Mencke, Justitia juramenti religionis. Lips. 1712.
- - Christ. Beyer de origine & natura præjudiciorum in jurejurando, ejusque relaxatione. Lips. 1720.

Jurisprudentia universalis.

- - Vnverfærth, in Jurisprudentiam universalem. Hal. 1692. 8.
- - *Joh* Casp. Seelmatter, in *Juris*prudentiam universalem præludia. Bern. 1629.
- - Sam. Pufendorff, Elementa s. compendium *Jurispr.* universalis. Haag. 1660. rec Germ. 1669. & Francof. 1694. 12.
- - Matth. *Jac.* Wahes, Acromaticus Jurispr. universalis Typus. Quedlinb. 1700.
- - Frid. Aug. Hackmanni Jurisprudentia universalis divina. Helmst. 1712. 8.
  vid. Jus Nat.

Jus divinum positivum universale.

- - Weber, diss. de legibus divinis universalibus positivis.
- - Henr. Bodinus, de obligatione forensi juris divini. Hal. 1696.
- - Mich. Reinhardus, de jure positivo universali. Viteb. 1728.

Joach.

- - *Joach.* Henr. Mœllenhoff, de legibus divinis poſitivis univerſalibus. Viteb. 1711.
- - Chriſti. Reitzer, de jure divino univerſali. Hafn. 1702.
- - Sam. Andr. Vindiciæ juris divini moralis ſcripti, quatenus a *Jure* naturæ diſtingvitur. Marp. 1688.
- - Ge. Beyer, Delineatio juris divini natural. & poſitivi univerſalis. Lipſ. 1716.
- - Sam Willenbergii, Præſidia *Juris* divini Frf. ad Viadr. 1713.
- - Gottl. Gerhard. Titius, in obſervationibus ad Pufend. librum de O. H. & C. obſerv. 91.
- - Buddeus, in Elementis Philoſ pract. Part. 2. c. 2.
- - Chriſt. Thomaſius, in inſtit. *Jurispr.* divinæ.
- - Idem in Diſſ. de jure aggratiandi in cauſis homicidii.
- - Idem in obſerv. Hallenſ. Tom. VI. obſ. 27.
- - Idem in fundamentis *J.* N. & G. L. I. c. 5.
- - Frid. Genzkenius in diſſ. de legibus nat. A. 1704. Gryphsw. ſub Præſidio Paltheni habuit.
- - *Joh.* Andr. Gramlichii vindiciæ legum divinarum poſitivarum univerſalium. Anno 1716.
- - *Joh.* Franc. Buddeus, in inſtitutionibus Theol. moralis. Part. 2. c. 1. §. 11.
- - Henr. Klauſingii diſſ. de legibus divinis poſitivis univerſalibus. Viteb. 1711.
- - *Joh. Jac.* Syrbii, diſſ. de Sabbatho Gentium. 1700.

Jus in ſe ipſum & alias res.

- - Sam. Stryck, *Jus* hominis in ſe ipſum. Frf. ad Viadr. 1680.
- - Joh. Kahler, dictamen rectæ rationis indeque deductum jus hominis in ſe ipſum. Rinth. 1676.
- - *Joh.* Wolf. *Jæger*, jus circa ea, quæ hominibus communiter competunt. Tub. 1690.
- - *Joh.* Schmidt, de Jure hominis in mundum. Lipſi 1688.
- - *Joh.* Phil. Slevogtius, de jure omnium in omnia. *Jen.* 1685.
- - Henr. Coccejus, de *Jure* & æquitate. Heidelb. 1675.
- - Henr. Bodinus, de *Jure* mundi. Rint. 1661.
- - Henr. Wideburg, de Jure & æquitate. Helmſt. 1671.

Jus Gentium.

- - Sam. Rachelius, de Jure Gentium. Kil. 1675.

Jus Gentium.

- - Ioh. Grœning, Bibliotheca Iuris gentium. Hamb. 1703.
- - Ioh. Iac. Müller, Institutiones Iurispr. gentium. Ien. 1694. 8.
- - Gottfr. Vogel, allgemeines Völcker-Recht. Franckf. 1668.
- - Joh. Joach. Zentgrav, de origine juris gentium. Argent. 1684. 8.
- - Nic. Andreas Pompejus, de existentia juris gentium. Altd. 1688.
- - Andr. Rotyers, diss. qua adstruitur jus gentium non dari. Lugd. Bat, 1710.
- - Joh. Dav. Schwertner, de discrimine juris gentium a J. N. Lips. 1685.
- - Gottfr. Valandus Quiritum Phœnicissantium interprete & germani sensus distinctionis inter jus gentium & civ. index. Francof. ad Viadr. 1676.
- - Henr. Coccej. Positiones pro explicatione juris gentium cum Comment. Fr. Herm. Crameri. Lemgov. 1703.
- - Ejusd. Crameri Tract. juris Gent. ad ductum posit. Coccejianarum. ibid. 1714.
- - Sam. Fridr. Willenberg, sicilimenta juris gent. 8.
- - Bernh. Wagner, de consensu gentium ejusque usu in cognoscendo jure naturæ.
- - Nævius, de jure gentium Justinianeo.
- - Joh. Wolffgang Textor, synopsis juris Gent. Basil. 1680.
- - David Mevius, Prodromus juris gent. Stralf. 1680.
- - Joh. Christ. Ridelii verum jus gentium. Lips. 1715. 12.
- - Joh. Frid. Schneider, jus gent. naturale. Lips. 1729.
- - Richard. Zouchei juris & judicii fecialis sive juris inter Gentes explicatio. Mag. 1661.
  vid. Gentes & Gentium Jus.

Jus Naturæ.

- - Sam. Rachel, jus naturæ, Magd. it. Kil. 1676. 4.
- - Joh. Conr. Durrius, Diss. Helmst. 1650.
- - Mart. Schoock, liber de jure naturæ, Grœning. 1659. 4.
- - Henr. Ammerbach, Diss. de jure nat. Jen. 1655.
- - Item Glasser, Helmst. 1662.
- - Ad. Frid. Griesmeyer. Argent. 1659.

Paul.

Jus Naturæ.

- - Paul Mart. Sagittarius. Jen. 1668.
- - Bernh. Schultz. Rinth. eod.
- - Treuer.
- - Ioh. Valent. Bullenius. Argent. 1669.
- - Ioh. Georg. Wæchtlerus. Viteb. 1700.
- - Gottl. Frid. Seligman moralia in compendio s. virtuosæ actiones nostræ ex amore deductæ. Rostoch. 1681.
- - Georgii Beyerii, Witenb. Prof. delineatio juris divini naturalis & positivi universalis positionibus succinctis comprehensa. Viteb. 1712. 4.
- - Ioh. Valent. Bullenius, de jure Naturæ. Arg. 1669.
- - Andr. van der Brinck, Traj. 1716.
- - Christoph. Schrader. Lipf. 1673.
- - Ioh. Ioach. Weidner, jus naturæ omnibus congenitum & insitum, diss. IV. Rost. 1711.
- - Guil. van der Muelen, diss. de origine jur. nat. Traj. 1684.
- - Werlhof. de potestate legislatoris circa ea, quæ sunt juris naturæ.
- - Valent. Alberti, de jure naturæ paradisiaco contra G. V. M. Lipf. 1695.
- - Sim. Heinr. Musæus, vindiciæ juris naturalis paradisiaci. Plœn. 1686. 8.
- - Guil. van der Muelen, defensio diss. de origine juris naturalis contra Musæum. Ultraj. 1687. 8.
- - Musæi responsio ad G. v. M. defensionem diss. de origine jur. nat. vindiciis Paradisiaci oppositam. 4.
- - Jac. Wil. Feuerlin, jus naturæ Socratis. Altd. 1719.
- - Ivonis Parasini, jus naturale rebus humanis a Deo constitutum. Paris. 1658. Fol.
- - Ioh. Christi. Muldener, juris naturæ definitio & Fundamentum. Francof. 1692.
- - Imm. Weber, Habitus juris naturæ ad disciplinam Christianorum. Giess. 1699.
- - Ioh. Eisenhart, Institutiones juris nat. Helmst. 1674. 1684. 12. & 1691. 8.
- - Ioh. Ge. Rœser, Institutiones morales ex jure naturæ. Stett. 1701. 12.

Jus

Jus Naturæ.

- - Henr. Weghorſtius, Labyrinthus moralis jur. naturæ pervius. Havn. 1713.
- - Joh. Joach. Zentgrav. Tract. de origine & veritate juris natural. Argent. 1678. 8.
- - Guid. Origines juris naturæ vindicatæ. ibid. 1681. 8.
- - Val. Alberti, de origine juris naturæ diſſ. Lipſ. 1668.
- - Ioh. Ge. Wachter, origines juris naturæ. Berol. 1704.
- - Ioh. Maller, juris nat. qvidditas. Viteb. 1677.
- - Ioh. Gotth. Roſa, de indulgentia & rigore jur. nat. Jen. 1718.
- - Val. Alberti, de juris naturæ præpoſitivo rigore. Lipſ. 1682.
- - Dubia juris nat. ad generoſiſſimum Dominum &c. Duaci 1719.
- - Michael. Chriſtoph. Hanovii, Examen horum dubiorum contra exiſtentiam juris naturæ motorum. Lipſ. 1720.
- - Nic. Andr. Pompejus, de exiſtentia J. N. Altd. 1688.
- - Caſp. Eſai. Siegfried, de Jure Naturæ. Lipſ. 1661.
- - Henr. Lud. Wernher, de Evidentia ac certitudine Demonſtrationum Moralium.
- - Mencke, Selectæ controverſiæ juris naturæ. Lipſ. 1689. 4.
- - Chriſt. Gottl. Schwartz, Controverſiarum juris nat. ex hiſtoria Græca ſpecimina. III. Altd. 1711.
- - Sim. Henr. Muſæi, ſelectæ ex jure nat. controverſiæ. K. 1708.
- - Chriſtoph. Kœteritz, Einleitung zur Erkänntniß des natürlichen Rechts. Chemniz. 1725.
- - Koſevi, Inſtitutiones morales ad mentem Pufendorffii, Grotii, &c. 1701. 12.
- - Erici Mauritii Principia Iuris Publ. Tub. 1695. in qvibus jus naturæ ex doctrina populorum orientalium ad philoſophiam Græcorum tradit.
- - Menzelii Diſſert. jus nat. in compendio delineans. Roſt. 1723.
- - Vincentii Placcii, Acceſſiones juris naturæ. Hamb. 1695. 8.
- - Nicolai Pragemanni, Poſitiones juris naturæ & gentium in uſum auditorum. Ienæ.
- - Imanuelis Proelei, Grund-Sätze des Rechts der Natur. Leipzig 1709. und 1719. 8.
- - Ioh. Iac. a Ryſſel, de jura naturæ & gent. Lipſ. 1689. 8.

Jus Naturæ.

- - Ioh. Wolffg. Textoris Synopsis Iuris Gentium. Basel. 1680.
- - Ioh. Ge. Wagneri, Iuris Nat. & Gent. liber elementarius, Halæ. 1719. 8.
- - Matth. Jac. Wahl, Acroamaticus Jurisprud. universalis typus. Qvedlinb. 1700. 8.
- - Ioh. Balth. Wernher, Elementa juris naturæ & gentium. Viteb. 1704. & 1720. 8.
- - Ejusd. Analecta juris naturæ & gentium. Viteb. 1722.
- - Sam. Frid. Willenberg, Sicilimenta juris gentium prudentiæ. Ged. 1709.
- - Joh. Eberh. Roesleri Themata Miscellanena ex jurisprudentia naturali. Tub. 1718.
- - Jac. Gabriel Wolfii Institutiones Jurisprud. naturalis. Hal. 1720.
- - Joh. Henr. Bodini, JCt. Hallens. Vindiciæ juris nat. seu jus mundi. 1698.
- - Friderici Hermanni Crameri Tractatus juris gentium ad ductum positionum Coccejanarum. Lemgow. 1714.
- - Joh. Mich. Dilherri, jus nat. & gent. Helmst. 1714.
- - Hassen, in Synopsi prudentiæ moralis. Viteb. 1719. edita Part. 2. & 3. juris naturæ præcepta tradit.
- - Joh. Frid. Homberg, Hypomnemata juris gentium edita a Caspare a Rheden. Brem. 1721.
- - Korte, de Jure, qvod natura omnia animalia docuit.
- - Hombergii, liber de jurisprudentia naturali. Marpurg. 1722.
- - Joh. Frid. Heunisch, de qvæstionibus qvibusdam moralibus. Lips. 1684.
- - Christi. Röhrensee, Theses ex jure naturæ miscellaneæ. Viteb. 1686.
- - Ejusd. Fundamentum juris nat. Viteb. 1687.
- - Joh. Wolfg. Jæger, Theses ex jure naturæ. Tub. 1698.
- - Joh. Eberh. Rœsler, Decas thesium ad jus nat. pertinentium. Tub. 1708.
- - Musigs, Licht der Weißheit. Jen.
- - Ehrenfr. Roth. jus positivum & naturale. Vit. 1601.
- - Joh. Gottfr. Vogel, Breviarium juris nat. Dresd. 1713.

Jus Naturæ.

- - Henr. Weghorstius, Labyrinthus moralis jur. naturæ pervius. Havn. 1713.
- - Joh. Joach. Zentgrav. Tract. de origine & veritate juris natural. Argent. 1678. 8.
- - Guid. Origines juris naturæ vindicatæ. ibid. 1681. 8.
- - Val. Alberti, de origine juris naturæ diss. Lips. 1668.
- - Ioh. Ge. Wachter, origines juris naturæ. Berol. 1704.
- - Ioh. Maller, juris nat. qvidditas. Viteb. 1677.
- - Ioh. Gotth. Rosa, de indulgentia & rigore jur. nat. Jen. 1718.
- - Val. Alberti, de juris naturæ præpositivo rigore. Lips. 1682.
- - Dubia juris nat. ad generosissimum Dominum &c. Duaci 1719.
- - Michael. Christoph. Hanovii, Examen horum dubiorum contra existentiam juris naturæ motorum. Lips. 1720.
- - Nic. Andr. Pompejus, de existentia J. N. Altd. 1688.
- - Casp. Esai. Siegfried, de Jure Naturæ. Lips. 1661.
- - Henr. Lud. Wernher, de Evidentia ac certitudine Demonstrationum Moralium.
- - Mencke, Selectæ controversiæ juris naturæ. Lips. 1689. 4.
- - Christ. Gottl. Schwartz, Controversiarum juris nat. ex historia Græca specimina. III. Altd. 1711.
- - Sim. Henr. Musæi, selectæ ex jure nat. controversiæ. K. 1708.
- - Christoph. Kœteritz, Einleitung zur Erkänntniß des natürlichen Rechts. Chemniz. 1725.
- - Kosevi, Institutiones morales ad mentem Pufendorffii, Grotii, &c. 1701. 12.
- - Erici Mauritii Principia Iuris Publ. Tub. 1695. in qvibus jus naturæ ex doctrina populorum orientalium ad philosophiam Græcorum tradit.
- - Menzelii Differt. jus nat. in compendio delineans. Rost. 1723.
- - Vincentii Placcii, Accessiones juris naturæ. Hamb. 1695. 8.
- - Nicolai Pragemanni, Positiones juris naturæ & gentium in usum auditorum. Ienæ.
- - Imanuelis Proelei, Grund-Sätze des Rechts der Natur. Leipzig 1709. und 1719. 8.
- - Ioh. Iac. a Ryssel, de jura naturæ & gent. Lips.

Jus Naturæ.

- - Ioh. Wolffg. Textoris Synopsis Iuris Gentium. Basel. 1680.
- - Ioh. Ge. Wagneri, Iuris Nat. & Gent. liber elementarius, Halæ. 1719. 8.
- - Matth. Jac. Wahl, Acroamaticus Jurisprud. universalis typus. Qvedlinb. 1700. 8.
- - Ioh. Balth. Wernher, Elementa juris naturæ & gentium. Viteb. 1704. & 1720. 8.
- - Ejusd. Analecta juris naturæ & gentium. Viteb. 1722.
- - Sam. Frid. Willenberg, Sicilimenta juris gentium prudentiæ. Ged. 1709.
- - Joh. Eberh. Roesleri Themata Miscellanena ex jurisprudentia naturali. Tub. 1718.
- - Jac. Gabriel Wolfii Institutiones Jurisprud. naturalis. Hal. 1720.
- - Joh. Henr. Bodini, JCt. Hallens. Vindiciæ juris nat. seu jus mundi. 1698.
- - Friderici Hermanni Crameri Tractatus juris gentium ad ductum positionum Coccejanarum. Lemgow. 1714.
- - Joh. Mich. Dilherri, jus nat. & gent. Helmst. 1714.
- - Hassen, in Synopsi prudentiæ moralis. Viteb. 1719. edita Part. 2. & 3. juris naturæ præcepta tradit.
- - Joh. Frid. Homberg, Hypomnemata juris gentium edita a Caspare a Rheden. Brem. 1721.
- - Korte, de Jure, qvod natura omnia animalia docuit.
- - Hombergii, liber de jurisprudentia naturali. Marpurg. 1722.
- - Joh. Frid. Heunisch, de qvæstionibus qvibusdam moralibus, Lips. 1684.
- - Christi. Röhrensee, Theses ex jure naturæ miscellaneæ. Viteb. 1686.
- - Ejusd. Fundamentum juris nat. Viteb. 1687.
- - Joh. Wolfg. Jæger, Theses ex jure naturæ. Tub. 1698.
- - [illegible] Eberh. Rœsler, Decas thesium ad jus nat. pertinenti[illegible] Tub. 1708.
[illegible] Licht der Weißheit. Jen.
[illegible] Roth. jus positivum & naturale. Vit. 1601.
[illegible] Breviarium juris nat. Dresd. 1713.

Xx Jus

Jus Gentium.

- - Ioh. Grœning, Bibliotheca Iuris gentium. Hamb. 1703.
- - Ioh. Iac. Müller, Inſtitutiones Iurispr. gentium. Ien. 1694. 8.
- - Gottfr. Vogel, allgemeines Völcker-Recht. Franckf. 1668.
- - Joh. Joach. Zentgrav, de origine juris gentium. Argent. 1684. 8.
- - Nic. Andreas Pompejus, de exiſtentia juris gentium. Altd. 1688.
- - Andr. Rotyers, diſſ. qua adſtruitur jus gentium non dari. Lugd. Bat, 1710.
- - Joh. Dav. Schwertner, de diſcrimine juris gentium a J. N. Lipſ. 1685.
- - Gottfr. Valandus Quiritum Phœniciſſantium interprete & germani ſenſus diſtinctionis inter jus gentium & civ. index. Francof. ad Viadr. 1676.
- - Henr. Coccej. Poſitiones pro explicatione juris gentium cum Comment. Fr. Herm. Crameri. Lemgov. 1703.
- - Ejusd. Crameri Tract. juris Gent. ad ductum poſit. Coccejianarum. ibid. 1714.
- - Sam. Fridr. Willenberg, ſicilimenta juris gent. 8.
- - Bernh. Wagner, de conſenſu gentium ejusque uſu in cognoſcendo jure naturæ.
- - Nævius, de jure gentium Juſtinianeo.
- - Joh. Wolffgang Textor, ſynopſis juris Gent. Baſil. 1680.
- - David Mevius, Prodromus juris gent. Stralſ. 1680.
- - Joh. Chriſt. Ridelii verum jus gentium. Lipſ. 1715. 12.
- - Joh. Frid. Schneider, jus gent. naturale. Lipſ. 1729.
- - Richard. Zouchei juris & judicii fecialis ſive juris inter Gentes explicatio. Mag. 1661.

vid. Gentes & Gentium Jus.

Jus Naturæ.

- - Sam. Rachel, jus naturæ, Magd. it. Kil. 1676. 4.
- - Joh. Conr. Durrius, Diſſ. Helmſt. 1650.
- - Mart. Schoock, liber de jure naturæ, Grœning. 1659. 4.
- - Henr. Ammerbach, Diſſ. de jure nat. Jen. 1655.
- - Item Glaſſer, Helmſt. 1662.
- - Ad. Frid. Grieſmeyer. Argent. 1659.

Paul.

Jus Naturæ.

- - - Paul Mart. Sagittarius. Jen. 1668.
- - - Bernh. Schultz. Rinth. eod.
- - - Treuer.
- - - Ioh. Valent. Bullenius. Argent. 1669.
- - - Ioh. Georg. Wæchtlerus. Viteb. 1700.
- - - Gottl. Frid. Seligman moralia in compendio ſ. virtuoſæ actiones noſtræ ex amore deductæ. Roſtoch. 1681.
- - - Georgii Beyerii, Witenb. Prof. delineatio juris divini naturalis & poſitivi univerſalis poſitionibus ſuccinctis comprehenſa. Viteb. 1712. 4.
- - - Ioh. Valent. Bullenius, de jure Naturæ. Arg. 1669.
- - - Andr. van der Brinck, Traj. 1716.
- - - Chriſtoph. Schrader. Lipſ. 1673.
- - - Ioh. Ioach. Weidner, jus naturæ omnibus congenitum & inſitum, diſſ. IV. Roſt. 1711.
- - - Guil. van der Muelen, diſſ. de origine jur. nat. Traj. 1684.
- - - Werlhof. de poteſtate legislatoris circa ea, quæ ſunt juris naturæ.
- - - Valent. Alberti, de jure naturæ paradiſiaco contra G. V. M. Lipſ. 1695.
- - - Sim. Heinr. Muſæus, vindiciæ juris naturalis paradiſiaci. Plœn. 1686. 8.
- - - Guil. van der Muelen, defenſio diſſ. de origine juris naturalis contra Muſæum. Ultraj. 1687. 8.
- - - Muſæi reſponſio ad G. v. M. defenſionem diſſ. de origine jur. nat. vindiciis Paradiſiaci oppoſitam. 4.
- - - Jac. Wil. Feuerlin, jus naturæ Socratis. Altd. 1719.
- - - Ivonis Paraſini, jus naturale rebus humanis a Deo conſtitutum. Paris. 1658. Fol.
- - - Ioh. Chriſti. Muldener, juris naturæ definitio & Fundamentum. Francof. 1692.
- - - Imm. Weber, Habitus juris naturæ ad diſciplinam Chriſtianorum. Gieſſ. 1699.
- - - Ioh. Eiſenhart, Inſtitutiones juris nat. Helmſt. 1674. 1684. 12. & 1691. 8.
- - - Ioh. Ge. Rœſer, Inſtitutiones morales ex jure naturæ. Stett. 1701. 12.

Jus

Jus Gentium.

- - Ioh. Grœning, Bibliotheca Iuris gentium. Hamb. 1703.
- - Ioh. Iac. Müller, Inſtitutiones Iurispr. gentium. Ien. 1694. 8.
- - Gottfr. Vogel, allgemeines Völcker-Recht. Franckf. 1668.
- - Joh. Joach. Zentgrav, de origine juris gentium. Argent. 1684. 8.
- - Nic. Andreas Pompejus, de exiſtentia juris gentium. Altd. 1688.
- - Andr. Rotyers, diſſ. qua adſtruitur jus gentium non dari. Lugd. Bat, 1710.
- - Joh. Dav. Schwertner, de diſcrimine juris gentium a J. N. Lipſ. 1685.
- - Gottfr. Valandus Quiritum Phœniciſſantium interprete & germani ſenſus diſtinctionis inter jus gentium & civ. index. Francof. ad Viadr. 1676.
- - Henr. Coccej. Poſitiones pro explicatione juris gentium cum Comment. Fr. Herm. Crameri. Lemgov. 1703.
- - Ejusd. Crameri Tract. juris Gent. ad ductum poſit. Coccejianarum. ibid. 1714.
- - Sam. Fridr. Willenberg, ſicilimenta juris gent. 8.
- - Bernh. Wagner, de conſenſu gentium ejusque uſu in cognoſcendo jure naturæ.
- - Nævius, de jure gentium Juſtinianeo.
- - Joh. Wolffgang Textor, ſynopſis juris Gent. Baſil. 1680.
- - David Mevius, Prodromus juris gent. Stralſ. 1680.
- - Joh. Chriſt. Ridelii verum jus gentium. Lipſ. 1715. 12.
- - Joh. Frid. Schneider, jus gent. naturale. Lipſ. 1729.
- - Richard. Zouchei juris & judicii fecialis ſive juris inter Gentes explicatio. Mag. 1661.

vid. Gentes & Gentium Jus.

Jus Naturæ.

- - Sam. Rachel, jus naturæ, Magd. it. Kil. 1676. 4.
- - Joh. Conr. Durrius, Diſſ. Helmſt. 1650.
- - Mart. Schoock, liber de jure naturæ, Grœning. 1659. 4.
- - Henr. Ammerbach, Diſſ. de jure nat. Jen. 1655.
- - Item Glaſſer, Helmſt. 1662.
- - Ad. Frid. Grieſmeyer. Argent. 1659.

Paul.

Jus Naturæ.

- - Paul Mart. Sagittarius. Jen. 1668.
- - Bernh. Schultz. Rinth. eod.
- - Treuer.
- - Ioh. Valent. Bullenius. Argent. 1669.
- - Ioh. Georg. Wæchtlerus. Viteb. 1700.
- - Gottl. Frid. Seligman moralia in compendio f. virtuosæ actiones nostræ ex amore deductæ. Rostoch. 1681.
- - Georgii Beyerii, Witenb. Prof. delineatio juris divini naturalis & positivi universalis positionibus succinctis comprehensá. Viteb. 1712. 4.
- - Ioh. Valent. Bullenius, de jure Naturæ. Arg. 1669.
- - Andr. van der Brinck, Traj. 1716.
- - Christoph. Schrader. Lipf. 1673.
- - Ioh. Ioach. Weidner, jus naturæ omnibus congenitum & insitum, diss. IV. Rost. 1711.
- - Guil. van der Muelen, diss. de origine jur. nat. Traj. 1684.
- - Werlhof. de potestate legislatoris circa ea, quæ sunt juris naturæ.
- - Valent. Alberti, de jure naturæ paradisiaco contra G. V. M. Lipf. 1695.
- - Sim. Heinr. Musæus, vindiciæ juris naturalis paradisiaci. Plœn. 1686. 8.
- - Guil. van der Muelen, defensio diss. de origine juris naturalis contra Musæum. Ultraj. 1687. 8.
- - Musæi responsio ad G. v. M. defensionem diss. de origine jur. nat. vindiciis Paradisiaci oppositam. 4.
- - Jac. Wil. Feuerlin, jus naturæ Socratis. Altd. 1719.
- - Ivonis Parasini, jus naturale rebus humanis a Deo constitutum. Paris. 1658. Fol.
- - Ioh. Christi. Muldener, juris naturæ definitio & Fundamentum. Francof. 1692.
- - Imm. Weber, Habitus juris naturæ ad disciplinam Christianorum. Giess. 1699.
- - Ioh. Eisenhart, Institutiones juris nat. Helmst. 1674. 1684. 12. & 1691. 8.
- - Ioh. Ge. Rœser, Institutiones morales ex jure naturæ. Stett. 1701. 12.

Jus

Jus Naturæ.

- - Henr. Weghorstius, Labyrinthus moralis jur. naturæ pervius. Havn. 1713.
- - Joh. Joach. Zentgrav. Tract. de origine & veritate juris natural. Argent. 1678. 8.
- - Guid. Origines juris naturæ vindicatæ. ibid. 1681. 8.
- - Val. Alberti, de origine juris naturæ diss. Lips. 1668.
- - Ioh. Ge. Wachter, origines juris naturæ. Berol. 1704.
- - Ioh. Maller, juris nat. qvidditas. Viteb. 1677.
- - Ioh. Gotth. Rosa, de indulgentia & rigore jur. nat. Jen. 1718.
- - Val. Alberti, de juris naturæ præpositivo rigore. Lips. 1682.
- - Dubia juris nat. ad generosissimum Dominum &c. Duaci 1719.
- - Michael. Christoph. Hanovii, Examen horum dubiorum contra existentiam juris naturæ motorum. Lips. 1720.
- - Nic. Andr. Pompejus, de existentia J. N. Altd. 1688.
- - Casp. Esai. Siegfried, de Jure Naturæ. Lips. 1661.
- - Henr. Lud. Wernher, de Evidentia ac certitudine Demonstrationum Moralium.
- - Mencke, Selectæ controversiæ juris naturæ. Lips. 1689. 4.
- - Christ. Gottl. Schwartz, Controversiarum juris nat. ex historia Græca specimina. III. Altd. 1711.
- - Sim. Henr. Musæi, selectæ ex jure nat. controversiæ. K. 1708.
- - Christoph. Kœteritz, Einleitung zur Erkänntniß des natürlichen Rechts. Chemniz. 1725.
- - Kosevi, Institutiones morales ad mentem Pufendorffii, Grotii, &c. 1701. 12.
- - Erici Mauritii Principia Iuris Publ. Tub. 1695. in qvibus jus naturæ ex doctrina populorum orientalium ad philosophiam Græcorum tradit.
- - Menzelii Differt. jus nat. in compendio delineans. Rost. 1723.
- - Vincentii Placcii, Accessiones juris naturæ. Hamb. 1695. 8.
- - Nicolai Pragemanni, Positiones juris naturæ & gentium in usum auditorum. Ienæ.
- - Imanuelis Proelei, Grund-Sätze des Rechts der Natur. Leipzig 1709. und 1719. 8.
- - Ioh. Iac. a Ryssel, de jura naturæ & gent. Lips. 1689. 8.

Jus

Jus Naturæ.

- - Ioh. Wolffg. Textoris Synopsis Iuris Gentium. Basel. 1680.
- - Ioh. Ge. Wagneri, Iuris Nat. & Gent. liber elementarius, Halæ. 1719. 8.
- - Matth. Jac. Wahl, Acroamaticus Jurisprud. universalis typus. Qvedlinb. 1700. 8.
- - Ioh. Balth. Wernher, Elementa juris naturæ & gentium. Viteb. 1704. & 1720. 8.
- - Ejusd. Analecta juris naturæ & gentium. Viteb. 1722.
- - Sam. Frid. Willenberg, Sicilimenta juris gentium prudentiæ. Ged. 1709.
- - Joh. Eberh. Roesleri Themata Miscellanena ex jurisprudentia naturali. Tub. 1718.
- - Jac. Gabriel Wolfii Institutiones Jurisprud. naturalis. Hal. 1720.
- - Joh. Henr. Bodini, JCt. Hallens. Vindiciæ juris nat. seu jus mundi. 1698.
- - Friderici Hermanni Crameri Tractatus juris gentium ad ductum positionum Coccejanarum. Lemgow. 1714.
- - Joh. Mich. Dilherri, jus nat. & gent. Helmst. 1714.
- - Hassen, in Synopsi prudentiæ moralis. Viteb. 1719. edita Part. 2. & 3. juris naturæ præcepta tradit.
- - Joh. Frid. Homberg, Hypomnemata juris gentium edita a Caspare a Rheden. Brem. 1721.
- - Korte, de Jure, qvod natura omnia animalia docuit.
- - Hombergii, liber de jurisprudentia naturali. Marpurg. 1722.
- - Joh. Frid. Heunisch, de qvæstionibus qvibusdam moralibus. Lips. 1684.
- - Christi. Röhrensee, Theses ex jure naturæ miscellaneæ. Viteb. 1686.
- - Ejusd. Fundamentum juris nat. Viteb. 1687.
- - Joh. Wolfg. Jæger, Theses ex jure naturæ. Tub. 1698.
- - Joh. Eberh. Rœsler, Decas thesium ad jus nat. pertinentium. Tub. 1708.
- - Musigs, Licht der Weißheit. Jen.
- - Ehrenfr. Roth. jus positivum & naturale. Vit. 1601.
- - Joh. Gottfr. Vogel, Breviarium juris nat. Dresd. 1713.

Jus Naturæ.

- - Eph. Gerhard, delineatio Juris Nat. ſecundum principia juſti &c. Jen. 1712.
- - Guil. Grotii, Enchiridion de principiis juris naturæ. Jen. 1669. rec. 1707.
- - Joh Jac Müller, Comment. in hunc. ibid. 1694.
- - Ejusd. Inſtitutionum Jurisprudentiæ Gentium libri duo. Jen. 1693. 8.
- - Gœtze ad Guil. Grotii Enchiridion jur. nat.
- - Arn. Ant. Tullicken, de fonte juris naturalis. Amſt. 1690. 8.
- - Val. Velthem, vera & genuina fundamenta juris nat. *Jen.* 1625. 4.
- - Dan. Ringmachers, Cumberlandus illuſturatus. Ulm. 1693. 4.
- - Andr. Weſtphal. de juris naturæ rite excolendi adjumentis. Gryphisw. 1716.
- - Guil. Hieron. Bruckner, ſpecimen juris nat. ejusdemque deſcriptio. Jen. 1715.
- - Joh. Eberh. Schweling, Natura *Juris* naturæ. Brem. 1713.
- - Theod. Sigfr. Ring. de inſufficientia juris naturæ in dirimendis controverſiis civilibus. Francf. ad Viadr. 1681.
- - *Joh.* Frid. Homberg. diſſ. de juris nat. veritate.
- - Chriſti. Röhrenſee, juris nat. ſciagraphia.
- - Mich. Berns Recht der Natur aus der Natur. Hamb. 1703.
- - Fr. Aug. Hackmann, Progr. de aulicis juris naturæ & publ. ſtudiis. Hamb. 1703.
- - Chriſt. Wildvogel, de uſu juris naturalis in actionibus principum conſpicuo. *Jen.* 1714.
- - Matth. Stierii, Uſus juris nat. *Jen.* 1683.
- - Chriſti. Donati, de jure naturali, quod obtinet inter parentes & liberos. Viteb. 1672.
- - *Joh.* Lud. Praſchii Lehre und gründliche Vertheidigung des natürlichen Rechts nach Chriſtl. Lehre wider Thomaſii Anfechtungen.
- - Autor des Lichts und Rechts.
- - Des Rechts der Natur und deſſen Lehre Unſchuld und Nothwendigkeit wider den Autorem des Lichts dargethan. Lipſ. 1704. autore G. G. Titio.

Jus

Jus Naturæ.

- - Amyraldus, de jure naturæ quod connubia tangit.
- - Ferber Philosophia juris nat. Vit. 1706.
- - Joh. Frid. Horn. subjectum juris nat. Traj. 1663. 12.
- - *Joh.* Mich. Lange, Epitome juris naturalis. Norimb. 1691. 8.
- - Strauch. de juris nat. & civ. convenientia. *Jen.*
- - Hedinger Conspectus J. N.
- - *Joh.* Senftii, Schediasma juris nat. Rost. 1705. 8.
- - *Joh.* Gotth. Rosa, de utilitate juris natural. ad Theologiam. *Jen.* 1720.
- - Im. Weber, de osculis, quibus naturæ & civitatum jura mutuo se amplectuntur. Giess. 1703.
- - D. Bernh. Klepperbeins vernünfftige Einigkeit des natürlichen und bürgerl. Rechts in Processen.
- - Sam. Pufendorff. de jure naturæ & Gentium cum notis Hertii.
- - Ejusd. officia hominis & civis.
- - Ejusd. elementa jurisprud. nat.
- - Hugo Grotius, de Iure Belli & Pacis.
- - Conr. Sam. Schurtzfleisch, Ius Belli circa Fana & Sepulchra. Viteb. 1683.
- - Treueri jus naturæ. Helmst.
- - Kemmerichs jus naturæ in seiner Academie der Wissenschafften.
- - Buddei, jus naturæ in seiner Philosophia practica.
- - Griebneri Principia Iuris Natur.
- - Rudigeri jus naturæ in seiner Philosophia.
- - Gott. Alert. Fundamenti legis naturalis brevis evolutio, 1701.
- - Christ. Thomasii, Instit. Iurispr. divinæ.
- - Ejusd. fundamenta Iuris Nat. & Gent.
- - Georg. Lani de fundamento juris naturæ jux. Hypoth. D. Val. Alberti. Lips. 1695.
- - Coccejus, de juris naturæ usu in statu civili.
- - Ejusd. Positiones pro explicatione Iuris Gent. cum Comment. Crameri. Lemgow. 1703.
- - Ejusd. Prodromus justitiæ Gentium. Frf. 1719.



Jus Naturæ.

- - Joh. Engelbrecht, orat. de juris nat. uſu in jure civili. Helmſt. 1705.
- - Ge. Adolph. Caroccii, de uſu Iuris Nat. in Republ. Gryph. 1708
- - Chriſti. Andr. Renner, von der Nutzbarkeit der vernünfftigen Rechte im gemeinen Leben. 1707.
- - Joh. Balth. Wernher, Poſitionum ad uſum juris nat. in foro civili diſſ. VI. Vit. 1702.
- - Ejusd. Judicium de præcipuis nonnullis ſcriptoribus juris nat. Lipſ. 1699.
- - Ejusd. de ortu atque Progreſſu diſciplinæ juris naturalis.
- - Ej. de utilitate juris naturæ in foro.
- - Ej. de cautionibus nonnullis, in ſtudio juris utiliter obſervandis.
- - Einleitung zum Natur- und Völcker-Recht, worzu Titius eine Vorrede gemacht. 1701.
- - Veit. Ludewigs von Seckendorff Entwurff von dem allgemeinen natürlichen Recht, unter ſeinen teutſchen Reden. n. 50. p. 435.
- - Winckleri principia cœli.
- - Carl. Ott. Rechenbergii, jurisprud. naturalis.
- - Seldeni jus naturæ ſecundum diſcipl. Hebreorum.
- - Hobbeſii civis.
- - Ejusd. Leviathan.
- - Lambertus Velthuyſen principia decori.
- - Hochſtetteri Collegium Pufendorffianum.
- - Fleiſcher, Inſtitutiones J. N. & G. Hal. 1722.
- - Frid. Gentzkenii juris div. naturalis prudentia. Kil. 1721.
- - Ejusd. Schediaſma de principiis Juſti. Kil. 1707.
- - Keſtneri, Ius Naturæ & Gentium. Hannov. 1705. 4.
- - Keſtneri, Diſſ. VI. Rinth. 1698.
- - Hen. Ern. Keſtner, de ſtatu jurisprudentiæ neceſſariaque juris naturalis & civilis conjunctione. Rinth. 1699.
- - Cortreji diſſ. Kil. 1675.
- - Joh. Henrici Sviceri, Jus N. & G. Tig. 1694. 8.
- - Phil. Reinh. Vitriarii, Inſtitutiones Juris Nat. & Gent. Viteb. 1705. 8.

Dav. Mevii Nucleus, J. N. & Gent. Lipſ. 1686. 8.

Jus

Jus Naturæ.

- - Buddei Selecta J. N. & G.
- - Hebenstreit de J. N. *Jen.* 1688.
- - Bodinus de Jure Mundi.
- - Sam. Reyher, de genuinis jurium naturæ gentium & civilium præmissis. Kil. 1710.
- - Anth. Gynth. Heshusii J. N. & Gent. summa capp. in officiis humanis ad Cic. offic. L. 1. c. 10. Lipf. 1691.
- - Sam. Rachelius, de Jure Nat. & Gent. diss. duæ Kil. 1676. & 1696.
- - Rich. Zuchei, Juris & Judicii fecialis inter gentes explicatio. Oxon. 1650.
- - Ejusd. elementa jurisprud. Hagæ. 1665.
- - Herm. Car. Lud. de Nauendorff, de usu juris naturalis in actionibus principum. *Jen.* 1715.
- - Joh. Ludov. Boye, de natura & indole jurisprud. naturalis. *Jen.* 1718.
- - it. Ringmacher. Ulm. 1707.
- - Joh. Frid. Schneider, de finibus jurisprudentiæ naturalis regendis. Hal. 1700.
- - Archil. Epstein, universæ jurisprudentiæ naturalis Sceleton. Francof. 1671.
- - Joh. Reinh. Hedinger, conspectus naturalis jurisprudentiæ. Ulm. 1697. 8.
- - Nic. Wolff, de immutabilitate juris nat. Holmiæ. 1676.
- - Joh. Caspar Brendel, de immobilitate juris naturalis. Lipf. 1689
- - Jo. Dan. Schwertner de juris naturalis immutabilitate. Lipf. 1680.
- - Casp. a Rheden de immutabilitate juris nat. Brem. 1717.

vid. Lex nat. jurisprudentia universalis, Jus Gent. Gentes.

Juris naturæ principium.

vid. Principium *Jur.* Nat.

Jurisprudentia naturalis.

- - Frid. Alex. Kunhold, origines dissensuum in doctrina jurisprud. naturalis. Lipf. 1722.

vid. Jus Naturæ.

Jus publicum universale.

- - Joh. Jac. Vitriarii orat. de usu juris publici universalis & prudentiæ civil. Giss. 1701.
- Bœhmeri, introductio in jus publ. universale. Hal 1710. 8.
- - Jani Klenckii, Institutiones Iuris Gent. & publ. Amst. 1665.
- - Joh. Nic. Hertii, prædia Iuris publici universalis. Giss. 1694.
- - Christi. Matth. Knesebeck, Prodromus Iuris publici universalis. 1700.
- - Joh. Frid. Horns, politica architectonica.
- - Ulrici Huberi, de Iure civitatis libri tres, novam Iuris publici universalis disciplinam continentes, prodiit iterum cum notis Thomasii. Hal. 1708.
- - Lockii tractatus, de regimine civili, qui in diversis linguis prostat in vernacula nostra prodiit. Lips. 1718.
- - Casp. Ziegleri, Tractatus de Iuribus Majestatis. Viteb. 1681. vid. Majestas.
- Joh. Bodinus, de Republica, latine. Paris 1584. in fol.
- - Joh. Sal. Brunquells eröffnete Gedancken von dem allgemeinen Staats-Recht und dessen nöthigen Excolirung. Jen. 1721. 8. vid. Jus Naturæ.

Justitia.

- - Ant. Gunt. Cadovius, de Iustitia universali. Vit. 1674.
- - it. Joh. Lunderstein. Lund. Goth. 1697.
- - Joh. Sam. Strimesius. Regiom. 1712.
- - George Copes, de Iustitia. Brem. 1651.
- - it. Joh. Briesmann. Viteb. 1669.
- - Frid. Stadtleder, de proportione in Iustitia observanda. Regiom. 1708.
- - Joh. Lippius, de justitia & jure. Viteb. 1610.
- - it. Hen. Jul. Scheurl. Helmst. 1646.
- - it. Eichelius. ibid. 1655.
- - Joh. Weisser. Giss 1656.
- - Frid. Besselius. Helmst. 1667.
- - Is. Schoock, de justitia principis ad Tac. Annal. Francof. ad Viadr.
- - Joh. Casp. Brendelii, justitia Principis clementia temperata. Viteb. 1688.

Justitia.

- - Joh. Casp. Pflaume, de justitia commutativa. Lipſ. 1679.
- - Jo. God. Forbiger, de justitia distributiva & commutativa. Viteb. 1701.
- - Traug. Imm. Jerichovius, de justitia divina punitiva Lipſ. 1729.
- - Jac. Fidejust. Heusser, de Justitia legali, Frf. 1700.
- - Christoph. Ständer, Tergemina facies justi ac injusti nativa adulterina. Jen. 1686.
- - Genzken, de justi principiis Sched. Kil. 1707.
- - Rachelius, de justitia universali.
- - Coccejus, Reyherus & Kestnerus diſſ. de Proportionibus & Justitia proportionata.

Justum.

- - Hugo de Roy, Libri tres de eo, qvod justum est, Jen. 1670. 12.

La.

Læsio.

- - Benj. Lehmann, de læsione licita. Marp. 1697.

Latrocinium.

- - Jac. Thomasius, de latrocinio gentis in gentem.

Le.

Legatus, Legatio.

- - Ahasv. Fritschius, de legationibus.
- - Joh. Rebhan, de Jure legationis. Argent. 1672.
- - Joh. Christoph. Dorn. de eo, qvod circa legationes assiduas justum est, ad H. Grotii de I. P. L. II. c. 18. §. 3. n. 2. Jen. 1716.
- - Gerh. Stöcken, de jure legation. Altd. 1672.
- - Herm. Qverin, de legationibus & legatis eorumque jure. Gryphisw. 1642.
- - It. Henr. Hahn, Helmst. 1654.
- - Rob. Eichmann. Diusb. 1677.
- - Jac. Schaller, de legatis. Argent. 1650.
- - Mich. Wendeler. Viteb. 1652.
- - Joh. Paul. Felwiger. Alt. 1670.
- - Henr. Uffelmann. Helmst. 1677.
- - Jac. Balthaſ. Gryphisw. 1685.
- - Jac. Aug. Franckenstein de Jure legationum dubio. Lipſ. 1721.

Legatus.

Legatus, *Legatio*.

- - Hermann Conringius.
- - Georg. Hein. Legatus religiosus. Regiom. 1704.
- - Joh. Christi. Sagittarii speculum boni legati. Jen. 1641.
- - Christoph. Besold. de legatis & arcanis rerumpublicarum.
- - Petr. Muller, de legatis primi ordinis. Jen. 1692. rec. 1711.
- - Idem de Residentibus. Jen. 1690.
- - Gabr. Wagenseil, de legato a latere Alt. 1696.
- - Sam. Stryck, de legato Principis. Frf. ad Viadr. 1684.
- - Jac. Thomasii, legatus inviolabilis. Lips. 16..
- - Diet. Herm. Kemmerichs, Grund-Sätze des Völcker-Rechts von der Unverletzlichkeit der Gesandten. Erlangen 1710. 4.
- - Joh. Ge. Simonis, Violatio legati. Jen. 1680.
- - Joh. Fr. Kœber, Progr. de legato pio ac Christiano vere inviolabili. Geræ. 1674.
- - Joh. Wilh. Uckermann, de Jure & inviolabilitate legatorum. Franckf. 1671.
- - Ad. Eber, de immunitate legatorum. Franckf. 1686.
- - Joh. Jac. Lehmann, de vero atque certo fundamento jurium ac speciatim sanctitatis legatorum. Jen. 1718.
- - Ernst Gockel, de majestatico legatorum jure. Lindav. 1688.
- - Steph. Cassius, de jure & judice legatorum. Franckf. 1717.
- - Jac. Brunnemann, de jure ceremoniali circa legat. Hal. 1700.
- - Christ. Besold, de jure legatorum.
- - Casp. Matth. Muller, de foro legati contrahentis. Rostoch. 1704.
- - Ejusdem, de foro legati delinquentis. ibid. eod.
- - Joh. Adolph Bücher de delictis legatorum. Arg. 1700.
- - Martin Hassen, de παραπρεσβείας crimine, legato violati mandati reo. Viteb. 1717.
- - Imm. Weber, de vindiciis adversus legatum delinquentem. Giss. 1698.
- - Erd. Seuberlich, utrum legati delinquentes sint puniendi. Regiom. 1702.
- - Coccejus, de legato sancto non impuni.
- - Sam. Fr. Willenberg, de jurisdictione legati in comites suos. Gedan. 1705.

Lega-

Legatus, Legatio.

- - Christi. Wildvogel, de testamento legati. Jen. 1711.
- - Justi H. Bœhmer, de privatis legatorum sacris. Hal. 1713. rec. 1721.
- - Henr. Coccejus, de repræsentativa legatorum qvalitate. Heidelberg. 1680.
- - Jac. Rœser, de potestate principis cogendi legatum, eundi ad hostes qvosvis. Viteb. 1668.
- - Disquisitio juris nat. & gentium de justo Gyllenborgii & Gœrzii Sveciæ legatorum Arresto, sine nomine prodiit, sed me habet Autorem. Franckf. & Lips. 1717.
- - Melch. Juncker, de legationibus summorum imperiorum. Francof. ad Mœnum. 1688. 8vo.
- - Um, de legatorum jure.
- - Candorins, vollkommener teutscher Gesandter. Frf. 1679.
- - Nicol. Hieron. Gundling. Tractat, vom Gesandschaffts-Recht.
- - Autor de prærogativis legatis debitis ex communi gentium consensu in Fabri Staats-Cantzeley. Tom. 14.
- - Francisc. de Callieres, de la maniere de negocier avec les souverains, Paris. 1716.
- - Albertus Guntzel, de legato. Witeb. 1630.
- - Joh. Heintzelmann, de eodem. Berolin. 1657.
- Jerem. Hoffmann, diss. de notis legati subtilis & inepti. Viteb. 1662.
- - Joh. Frid. Horn, de jure legationum. Viteb. 1660.
- - Joh. Christ. Neander, de legatis. ibid. 1660.
- - Joh. Eberhard Rößler, de juribus legationum ex jurisprudentia naturali. Tubing. 1729.
- Casp. Conr. Rethel, de Ambassiatoribus. Martisb.
- - Christ. Henner, de plenipotentiarii ad tractatus pacis requisito & officio.
- - Quæstio: an salvo jure gentium legatus contra Principem, ad quem missus est, delinquens capi & puniri possit, Paris. 1606.
- - Rich. Zoucheus, de legati delinquentis judice competente. Oxonii. 1657. & germ. cum notis Joh. Jac. Lehmanni. Jen. 1717.

Legatus, Legatio.

- - Cratis & Demetrii liber de legatione.
- - Fulvii Urſini, ſelecta ex libris Polybii de legationibus. Antwerp. 1582.
- - Conrad Brunnii Lib. V. de legationibus, ceremoniis &c. Mogunt. 1548.
- - Octavius Magius, de legato, Venet. 1666.
- - Franciſc. le Vayer, de legatione legatorumque privilegiis, officio & juribus. Paris. 1580.
- - Martin Garratus, de legatis Principum.
- - Jerem. Setzer, diſcurſus de officiis legatorum.
- - Kirchner, de legatis. Marb 1613.
- - Chriſt. Warſevicii, oratio de legationibus adeundis Dantiſ. 1546.
- - Joh. a Chokier, tractatus de legato. Köln. 1624.
- - Anaſtaſ. Germonius de legatis Principum & populorum. Lib. III. Rom. 1627.
- - Reinh. Condit. ſpeculum fidei politicæ, ſeu de legatorum qvalitatibus. Brem. 1663.
- - Albericus Gentilis, de legationibus lib. 3. Londen. 1585.
- - Joh. Chriſtoph. Dithmar diſſ. de Legatis primi & ſecundi ordinis.
- - Epiſtola ad Amicum, qua expenditur utrum ſit contra jus Gentium, quod generalis campi Marechallus exercitus Ruſſici Marchionem Monti detineri juſſit. 1734.
- - Carl Paſcalius, de legatis. Rothom. 1598.
- - Frid. de Marſcheler, de legatis Lib. II. Antwerp. 1526. & Vinar. 1663.
- - Jac. Hobel, tractatus de legatis, Lond. 1646.
- - Abrah. Wickfort, memoires touchant les Ambaſſadeurs & les Miniſtres. Colon. 1679.
- - Joh Henr. Bœckler Diſſ. de ſacris legationibus. Argent. 1664.
- - Conr. Ant a Mardefeld, oratio de ſanctimonia legatorum. Gryphisw. 1670.
- - Joh. Jac. Wintzinger, de charactere inviolabilitatis. Erfurt. 1691.

Legatus,

Legatus, Legatio.

- - Beweiß, daß es nicht wieder das Völcker-Recht sey, bey gewissen Umständen einen Gesandten zu arretiren. Wolffenbüttel. 1617.
- - Cornel. van Bynckershœck, de foro legati. Lugd. Batav. 1721.
- - Joh. Laurent. Fleischer, diss. de juribus & judice competente legatorum. Hal. 1724.
- - Christ. Thomasius, de jure Asyli legatorum ædibus competente. Hal. 1689.
- - Joh. Upmarck, de Franchitia Quarteriorum seu jure Asyli apud legatos. Upsal. 1706.
  vid. Feciale.

Legislator.

- - Ern. Frid. Schröter, de legislatoris in jus naturæ potestate. Jen. 1672.
- - Ge. Funccius, de jure principum legislatorio. Regiom. 1657.
- - Ejusdem de principe legislatore. ibid. 1694.
- - Christi. Helwig, Quænam a summa majestate legibus definiri nequeant. Regiom. 1693.
- - Rœsler, de potestate imperantium legislatoria. Tubing. 1721.
- - Mich. Wendler, de potestate ferendi leges. Vit. 1659.
- - Ant. Otto de Wintersheim, in panegyrico de juribus majestatis primariis scil. leges constituendi, promulgandi, corrigendi, & abrogandi. Rost. 1648.
- - Werlhof, de potestate legislatoris circa ea, quæ juris naturalis sunt.
- - Henr. Ern. Kestneri Conspectus Prudentiæ Legislatoriæ. Rint. 1710.

Lex.

- - Casp. Posner, de legibus. 1658.
- - Joh. Jer. Kern, de norma actionum humanarum s. leg. Viteb. 1686.
- - Joh. Upmarck, discrimen Legum Div. universalium Natur. & Positivarum. Upsal. 1685.

Lex.

- Christ. Henr. Drewerus, de Æquitate Legum Romanorum circa periculum rei venditæ. Lipſ. 1727.
- Herm. Adolph. le Feure, de Legis in genere notione. Arg. 1733.
- Henr. Gottl. Schelhaffer, de Indole legis permittentis. L. 1729.
- Joh. Weiſſius, de legibus. Giſſ. 1669.
- Chriſti. Becmann.
- Andr. Eſſenius, de lege communi. Ultraj. 1653
- Car. Caffa, delle legge in commune. *Jen.* 1672.
- Val. Velthem, leges inter arma loquentes. ibid. 1681.
- Bernh. von Eſpen, de promulgatione legum.
- Caſp. Achat Beck, de lege non obligante. *Jen.* 1719.
- *Joh.* Frid. Heunſch, de lege injuſta ejusdemque obligatione. Lipſ. 1684.
- *Joh.* Hildebrand, de lege Dei æterna. Helmſt. 1651.
- *Joh.* Balth. Wernher, de norma actionum humanarum. Lipſ. 1698.
- *Joh.* Fridem. Schneider, de norma actionum moralium. Hal 1698.
- *Joh.* Wolfg. Iæger, moralis Tract. de legibus. Tub. 1688. 8.
- Hermann Conring, Diſſ. II. de legibus. Helmſt. 1643.
- it. de majeſtatis civilis autoritate circa leges. ibid. 1664.

Lex civilis.

- Sim. Petr. Muſæi Diſſ. III. de lege civili. Helmſt. 1647.
- it. Chriſt. Röhrenſee. Viteb. 1692.
- Carl Gottfr. Winckler, de poteſtate legum civilium in jus nat. Lipſ. 1713.
- Andr. Torkoſius, de obligatione legis civilis in conſcientia. Viteb. 1698.
- Joh. Frid. Freißleben, de genuina legum civilium indole, earundemque a jure naturæ differentia ac dependentia. Erf. 1718.
- Chriſti. Röhrenſee, de legibus humanis. Vit. 1682.
- *Joh.* Caſp. Brendel legis humanæ origines. Vit. 1693.
- Ejusd. Legis humanæ autoritas, ibid. eod.

Lex

Lex Fundamentalis.

- - Nath. Falck. Diff. qvid ſubditis pro defendendis legibus fundamentalibus liceat. Vit. 1689.
- - it. An & qvousqve princeps leges fundamentales obſervare teneatur.

Lex Naturæ.

- - Cumberland de legibus naturæ. Lubec. 1695.
- - it. Pet. Gebhard. Altd. 1668.
- - Frid. Chriſti. Bücher. Ged. 1682.
- - Marq. Brockier, de lege naturæ contra Hobbeſianos & alios. Erf. 1716.
- - Joh. Phil. Palthenius, de qvæſt. An leges naturæ ſint ſtrictæ & proprie dictæ leges. Gryphisw. 1704.
- - Jo. Balth. Wernher, de Genuina leges Naturales & Gentium inveſtigandi methodo.
- - it. Siſtens Genuinæ methodi leges naturales inveſtigandi uberiorem demonſtrationem.
- - Joh. Upmarck, Diſcrimen Legum div. univerſalium natur. & poſitivarum. Upſal. 1685.
- - Jæger Tr. de lege Nat.
- - Gottl. Alert. Fundamenti legis naturalis brevis evolutio. Lipſ. 1701.
- - Joh. Bernh. Luhn, de legis naturæ immutabilitate. Viteb. 1702.
- - Frid. Menz, qvod norma actionum humanarum in ſocietate improprie dicatur lex naturæ. Lipſ. 1711.
- - Thomaſii obſervatio XXVI. in T. 6. obſ. Hallenſ. de lege naturæ.
- - Joh. Ge. Ludovici Diff. genuinum ſubjectum legis nat. vindicans. Viteb. 1686.
- - Oſiandri typus legis naturæ. Tub. 1669.
- - Chriſti. Lœber, de legibus naturæ ſecundariis ad leges matrimoniales de inceſtu Lev. 18. propoſitas commentatio moralis. Jen. 1702.

Plura de his vid. ſub *Jure Nat.*

Lex Rhodia de Jactu.

vid. *Naufragium.*

Li.

Liberalitas.

- - Ge. Paſchius, & qvi accipit, & qvi nihil vel pauca dat, liberalis eſt, Kil. 1702.

Liberi.

- - Lud. Chriſt. Crell, de liberorum proprietate e cauſis naturalibus & moralibus dijudicanda. Lipſ. 1706.
- - Joh. Chriſtoph. Frauendorff, de iniqva liberorum expoſitione. Ibid. 1692.
- - Dan. Frid. Gerdeſſen, de naturali obligatione liberorum erga parentes. Altd. 1710.
- - Joh. Aug. Olearius, an liberis extra periculum conſtitutis pro vita parentum mortem oppetere liceat. Lipſ. 1695.
- - Ge. Paul. Rœtenbeccius. An aliqvando liberi majora beneficia dare parentibus ſuis poſſint, qvam acceperint. Altd. 1690.
- - Henr. Pipping, de raptu liberorum. Lipſ. 1690.
- - Chriſtian Gottl. Schwarz, de limitibus pietatis liberorum erga parentes. Altd. 1710.
- - Chriſti. Donati, de jure naturali qvod obtinet inter parentes & liberos. Viteb. 1672.
- - Joh. Schmidt, de liberis ob delicta parentum non puniendis. (Lipſ. 1684.
vide *Parentes.*

Libertas.

- - Fridr. Nitſchius, de ſtatu libertatis & ſervitutis. Giſſ. 1683.
- - Henr. Oelmann, non omnes homines eſſe natura liberos &c. Regiom. 1718.
- - Ge. Sam. Wagner, de natura libertatis humanæ. Lipſ. 1718.
- - Mich. Schreiber, de concordia imperii & libertatis. Reg. 1701.
- - Joh. Eichelius, de libertate actionum humanarum. Helmſt. 1652.
- - M. Frid. Chriſt. Bücher, determinatio voluntatis humanæ ad actus liberos. Witemb.
- - Rivinus diſſ. de libertate primæva.

vide Actio humana.

Licitum.

- - Joh. Sam. Stryck, de jure liciti & non honeſti.

Lingua.

Lingua.

- - Chriſt. Röhrenſee, de regimine linguæ. Viteb. 1703.
- - Chriſt. Thomaſius, de homicidio linguæ.
 vid. *Sermo.*

Litteræ.

- - Thomas Sigfried Ring de Inſpectione alienarum litterarum. Francof. 1719.
- - Joh. Bernhard Friſe de eo, qvod juſtum eſt, circa litteras reſignatas. 1721.
- - Ditr. Herm. Kemmerich hat heraus gegeben Martini Lutheri Schrifft von heimlichen und geſtohlnen Briefen, und bey ſolcher Gelegenheit in der Protheorie ſeine Gedancken über dasjenige, was bey Erbrechung und Leſung fremder, ſonderlich der Miniſter und Geſandten Briefe Rechtens iſt, eröffnet. Jena 1713.

Lo.

Logica.

- - Bened. Gottl. Clauswiz qvæſt. An homines omnes & ſinguli ad ſtudium logicæ artificialis obligentur? Lipſ. 1718.

Logomachia.

- - Frid. Alex. Kuhnhold, de Logomachiis J. N.
- - Jo. Balth. Wernher, de Logomachiis.

Lu.

Ludus.

- - Joh. Wilh. Engelbrecht, de juſto naturali ludorum in pecuniam. Helmſt.
- - Schmid. de moralitate ludorum Scenicorum. Lipſ.

Lupanaria.

- - Aug. Müller, Lupanaria an ſint in Republica toleranda. Lipſ. 1701.

Luxus.

- - Chriſt. Schubart, de eo, qvod juſtum eſt circa luxum. Lipſ. 1720.

Ly.

Lytrum.

- - Joh. Nic. Hertius, de Lytro. Giſſ. 1686.
- - Franc. Erneſt. Vogt, de Lytro incendiario. Kil. 1703. recuſ. Lipſ. 1719.

Ma.

Ma.

SCtum Macedonianum.

- - Christi. Gottfr. Mœrlin, an & qvatenus filii familias SCto Macedoniano utentes tuti sint in conscientia. Lips. 1700.

Magia.

- - Jo. Joach. Zentgrav. de legibus Ebræorum forens. contra Magiam. Arg. 1693.
- - id. de Maleficio magico ex legibus Ebr. forens. contra Magiam. Ibid. 1694.
- - id. de legum Ebr. forens. contra magiam ratione & usu politico & pœna magorum. Ibid. eod.

Magistratus.

- - Joh. Andr. Schmidt, de officio magistratus circa tempora pestis. Jen. 1680.

  vid. *Princeps*, *Imperans*, *Majestas*, *Rex*.
- - Jac. Thomasius, de electione summi magistratus. Lips. 1658.

Majestas.

- - D. Tielke, de Majestate. Rost. 1705.
- - Frantzkius, de Majestate in genere. Jen. 1622.
- - it. Ge. Thegen. Regiom. 1683.
- - Abrah. Henr. Deutschmann. Vit. 1693.
- - it. Sim. Stilet. Argent. 1658.
- - Dan. Otto, de Majestate. Bas. 1678.
- - it. Joh. Stuck. Helmst. 1671. rec. 1625.
- - Ernst. Fridr. Schrœter. Jen. 1652.
- - Ge. Greenius. Viteb. 1661.
- - Henr. Mumsen. Duisb. 1668.
- - Em. Frimelius. Lignit. 1618.
- - Joh. Theod. Schlechtenthal. Traj. 1692.
- - Joh. Jac Müller. disp. 2. Jen. 1687.
- - Gabr. Schlöberg. Dorpati. 1696.
- - Dietr. Wilh. Matthiæ. Erf. 1673.
- - Theod. Graswinckel, de Jure Majestatis. Hag. 1642. 4to
- - Boxhornii diss. de majestate Principum. Lugd. Batav. 1649.
- - Hermann Conring, de Majestate Imperantium. Helmst. 1648.
- - id. de majestate civili. Helmst. 1677.
- - Jac. le Bleu Giss. 1666.

Majestas.

- - *Joh.* Henr. Melissander, de majestate principum inviolabili. *Jen.* 1703.
- - *Joh.* Hennich. Rint. 1664. 4.
- - Christoph. Besold, de majestate ejusque juribus. Tubing. 1625. 4.
- - *Joh.* Schmidt, de jure majestatis circa onera publica. Lipſ. 1680
- - Frid. Christian Büchers jus Majestatis circa tempus. Vit. 1677
- - Matth. Bortius, de natura jurium Majestatis.
- - *Joh.* Mich. Schwimmer, de juribus Majestatis. *Jen.* 1672.
- - it. Casp. Ziegler, Viteb. 1666. rec. 1673.
- - Andr. Amsel, de majoribus Majestatis juribus. Rostoch. 1682.
- - Herm. Conring. de Majestate ejusque juribus circa sacra & profana. Helmst. 1669.
- - Clutenius, de juribus Majestatis circa religionem.
- - Henr. Binnius, de juribus Majestatis circa profana. Helmst. 1651.
- - Thomaſ. vindiciæ juris majestatici circa sacra.
- - Christ. Röhrensee, de Iure ædificandi majestatico. Vit. 1668.
- - Henr. Christoph. Gerdesius, de jure populi circa translationem Majestatis in principem. Altd. 1696.
- - Sam. Schelwig, de modis consequendi Majestatem. Vit. 1667.
- - Enoch. Heyland, de legitimis, iisque non violentis, modis acquirendi majestatem Lipſ. 1672.
- - *Joh.* Ludw. Alefeld, de jure Majestatis in vitam civium ob delicta. Lipſ. 1721.
- - Joh. Ulr. Pregizer, Ius Majestatis circa bellum & pacem. Tubing. 1687.
- - Joh. Ge. Ludovici, de Majestatis origine. Vit. eod.
- - Joh. Christoph. Frauendorff, de divina Majestatis origine. Lipſ. 1687.
- - it. Aug. Lemmius, diſſ. 2. ibid. eod.
- - Ger. Joh. ten Oever, de sanctitate Majestatis. 1708.
- - Christian. Massecovius, de divinis in Majestate diſp. 2. Regiom. 1704.
- - Hertius, an summa rerum semper sit penes populum.
- - Ge. Paul. Rœtenbeccius, Majestas motui analoga. Altd 1697.

Majestas.

- - Christ. Thomasius, de duplici Majestatis subjecto. Lips. 1672.
- - Christ. Mart. Coler, de divisione Majestatis in personalem & realem. Jen. 1686.
- - Val. Alberti, de divisione Majestatis in regalia majora & minora.
- - item in realem & personalem. Lips. 1677.
- - Joh. Ge. Arnold, de vultu majestatico. *Jen.* 1711.
- - Henr. Chrph. Gerdesius, de Majestate læsa. Gryphisw. 1703.
- - Jo. Frid. Engelmann, Num in extraneum Principem committatur crimen læsæ Majestatis. Lips. 1675.
- - Joh. Frid. Hornii, diss. de causa Majestatis. Vit. 1659.
- - idem, de modo habendi Majestatem. 1661.
- - idem cui Majestas competat. 1657.
- - Henning. Arnisæus, de jure majestatis libri III. Frf. 1610. 4.
- - Rich. Diterici de Majestate decades XXII. Hannoviæ 1614.
- - Reinh. Kœnigii, diss. de Majestate. Gies. 1608.
- - Christ. Lyser, de Majestate, Vit. 1650.
- - Joh. Rhedinus, de Majestate Principis Vallesoleti. 1658. in fol.
- - Jac. Schaller, diss. de Iuribus Majestatis. Argent. 1658.
- - Martin. Schoockius, de Majestate Grön. 1659.
- - David Ulemann, diss. de Majestate, Lips. 1671.
- - Hen. Bodinus, de Iure summarum potestatum circa pacta cum subditis.
- - Francis. Balduinus, de crimine læsæ Majestatis. Paris 1563.
- - it. Gabriel, de bellis. Lugd. 1646.
- - Becmann de Imperio Majestatis in personam. Erf. 1676.
- - Henr. Bocerus, Tubing. 1606.
- - Ant. Contius, Spiræ. 1594.
- - Mart. Garratus. Francof. 1587.
- - Albericus Gentilis. Hanau. 1607.
- - Hieron. Gigas. Lugdun. 1557.
- - Guiliel. Leyser. Vit. 1687.
- - Pet. Muller. *Jen.* recus. 1712.
- - Nercher. Viteb. 1667.
- - Georg. Schwartz. 1679.

Maje-

Majestas.

- - Hen. Hildebrand, diss. de injuria in magistratum commissa. Altd. 1720.
  vid. Princeps, Imperium, Rex, Potestas summa.

Malitia.

- - *Jac.* Gering, quantum liceat medico ignorantia, errore & malitia ægri in ejusdem salutem uti. Lips. 1718.

Manifesta.

- - Christi. Barnekau, de clarigatione & Manifestis. Arg. 1644.
  vid. Clarigatio.

Mare.

- - *Joh.* Henr. Bœckler, Minos maris dominus. Arg. 1656.
- - Mich. Hognovius, de Imperio in mare disp. 2. Regiom. 1686.
- - Conring, de imperio maris.
- - Bynkershœck, liber singularis & diss. de dominio maris.
- - Conr. Sam. Schurzfleisch, Maris servitus. Vit. 1671. rec. 1683.
- - Hugo Grotius, diss. de mari libero seu de jure, quod Batavis competit ad Indicana commercia. Lugd. Batav. 1609. & Francof. 1669.
- - *Joh.* Isaac Pontanus, in discussionibus historicis de mari libero adversus Joh. Seldeni mare clausum. Argent. 1617. & Hartewig. 1637.
- - Conradus Lerch, de mari libero. Lugd. Batav. 1637.
- - Theod. Graswinckel, vindiciæ maris liberi contra Seldenum.
- - *Joh.* Grœningii navigatio libera. Lubeck. 1698.
- - *Joh.* Seldenus, de mari clauso seu de dominio maris. Lond. 1635.
- - Mart. Schoockius, de imperio maritimo. Amstel. 1654.
- - Loccenius, de jure maritimo. ibid. 1669.
- - Albericus Gentilis in libro de jure maris Anglis universum oceanum vindicavit.
- - Guiliel. Velvoodus, de dominio maris juribusque ad dominum spectantibus. Hag. 1623. 1653.
- - Theod. Graswinckel in maris liberi vindiciis contra Velvoodum. Hag. 1643.
- - *Joh.* Bouraugh Imperium maris Britannici ex monumentis historicis legibusque Angliæ demonstratum. Lond. 1688.

Mare.

- - Halonius Godofr. Gallus, de dominio seu imperio maris 1637.
- - *Joach.* Hagemeier in collectione variarum materiarum de imperio maris. Francof. 1663.
- - Joh. Strauch. diss. de imperio maris. Vit. & postea Brunschw. 1662.
- - *Joh.* Sibrand, de dominio maris, oder vom Seegel-Streichen.
- - Leickhert, de dominio maritimo. Dresdæ. 1683.
- - Georg. Paul. Rœtenbeck, diss. de quæstione, an mare dominii sive imperii sit capax.
- - Seraph. de Freidas, de justo imperio Lusitanorum Asiatico adversus Grotii mare liberum. Pinciæ 1625.
- - Jac. Godofredus, de Imperio maris, extat cum aliis. Frf. 1664
- - Varii Tractatus de dominio maris. 1615.

Mare Adriaticum.

- - Joh. Aug. de Berger, Commentatio de imperio maris Adriatici Cæsari, qua Regi Dalmatarum ac Principi Istriæ ut & Regi Neapolis atque Siciliæ proprio. Lips. 1723.
- - Angel. Mattheacius, de jure Venetorum & Jurisdictione maris Adriatici. Venet. 1617.
- - Paul. Sarpius, del dominio del mare Adriatico della serenissima Republica di Venetia.
- - Jul. Patius a Beria, Disceptatio inter Regem Hispaniæ, qua Regem Siciliarum & rempublicam Venetam de dominio maris Adriatici. Lugdun. 1619. & Francof. 1669.
- - Joh. Palatii Leo maritimus seu de dominio maris, Ven. 1663.
- - Francis. de Ingenuis, Epistola de jurisdictione Venetæ reipublicæ in mare Adriaticum contra Joh. Baptist. Valentolam Hispanum & Laurentium Motinum Romanum, Gen. 1619.

Mare Ligusticum.

- - Petr. Baptist. Burgus, de dominio Genuensis Reipublicæ in mari Ligustico. Rom. 1641.
- - Joh. Seldeni Vindiciæ maris clausi contra hunc Burgum. Lond. 1652.
- - Theod. Graswinckel, vindiciæ maris liberi adversus Burgum.

Maritus.

- - Jo. Phil. Palthenius de Marito Reginæ. Gryphsw. 1707. vide Matrimonium.

Mars.

Mars.

- - Ge. Casp. Kirchmaier, Mars an exlex. Viteb. 1695.

Mater.

- - Joh. Frid. Colling, de obligatione matrum proprio lacte alendi liberos. Lipſ. 1709.

Matrimonium.

- - Joh. Balth. Wernher, de obligatione matrimoniali ſecundum legem naturæ. Lipſ. 1698.
- - Ge. Nic. Ockel, matrimonium cum infideli contradicens juri naturæ. Roſt. 1706.
- - Chriſti. Lœber, de legibus naturæ ſecundariis ad leges matrimoniales de inceſtu Lev. 18. propoſitas, commentatio moralis. *Jen.* 1702.
- - Getſche, de eo, quod juſtum eſt circa diſpenſationem matrimonii ob legem conſangvinitatis vel affinitatis jure divino prohibitis. Hal. 1718.
- - Joh. Schulze, de eo, quod non vetat lex, vetat fieri pudor in conſtituendo matrimonio. Ged. 1690.
- - Godofr. Valandii legis connubii, quæ Levit. XVIII. v. 11. ex Gentium jure refertur, genuinus ſenſus. Lipſ. 1705.
- - Henr. Bodinus, de reſtringenda libertate matrimonii ineundi. Hal.
- - Thomaſius, de fundamentorum definiendi cauſas matrimoniales inſufficientia.
- - Joh. Gottfr. Mœrlin, de connubiis inæqualium. Lipſ. 1721.
- - Gottfr. Zapfius, de diſtantia conjugum ratione cognationis. Jen. 1659.
- - Thomaſius, de conjugio invitis parentibus inito.
- - Chriſti. Röhrenſee, de connubiis illuſtrium. Viteb. 1682.
- - Gottfr. Vict. Mœrhring, de connubiis principum diſp. 2. Viteb. 1702.
- - Joh. Chriſtoph. Köhler, de matrimonio illuſtri ex ratione ſtatus. Lipſ. 1676.
- - Joh. David Schwertner, de matrimonio fœminæ imperantis cum marito ſubdito. Lipſ. 1686.
- - Juſt. Chriſtoph. Böhmer, de conjugiis principum e ſtatus ratione initis. Helmſt. 1704.

Matrimonium.

- - Henr. Coccejus, de conjugio inæquali personarum illustrium. Heidelb. 1681. rec. 1704.
- - Leges connubii Levit. 18. ex jure Gentium, Gothofr. Volard. Lips. 1705.
- - Joh. Wolff, de societate matrimoniali. Viteb.
- - Joh. Phil. Palthenii, diss. 2. de marito Reginæ. Gryphsw. 1707
- - Sam. Frid. Willenb, de matrimonio conscientiæ. Ged. 1719.
- - it. Joh. Nicol. Hertius, Gis. 1703.
- - Gerh. Feldmann, de impari matrimonio, Brem. 1691.
- - Elias August. Stryck, de matrimonio ex ratione status. Kiel. 1700.
- - Jac. Ant. Jacobi diss. de fide uxoris erga maritum. Lips. 1715.
- - Nicol. Einert, de Imperio uxoris in familia Lips. 1684.
vid. Nuptiæ.

Mediator.

- - Gottl. Frid. Seligmann diss. de iis, qui in pacificationem se interponunt. Lips. 1678.
- - Phil. Mülleri Mediator. *Jen.* 1688.
- - Balthas. Willenberg, de arbitris & mediatoribus.
- - Henr. Coccejus, de officio & Iure Mediatorum pacis. Frf. ad Viad. 1702.
- - Joh. Paul Felwinger, de mediatoris officio ejusque requisitis. Altd. 1676.
vid. Arbiter & Guarandia.

Melancholia.

- - Stryck, diss. de dementia & Melancholia. Francof. 1672.

Mendacium.

- - Constant. Müller, de mendacio. Ger. 1691.
- - Joh. Ludw. Schumann, de mendacio officioso, jocoso, & pernicioso. Erf. 1703.
- - Joh. Ge. Abicht, de mendacii bonitate & malitia. Lips. 1699.
vid. Sermo.

Mercatus.

- - Dan. Frid. Hoheisel, de mercatu corporum humanorum. Lips. 1720.

Metata.

Metata.

- - Henr. Lincke, Metata militaria. 1675.
- - Aug. Leyser, de metatis. Helmst. 1718.
- - Wilh. Hieron. Sommerling, de immunitate metatoria reali. Erf. 1619.
- - Joh. Steinecken, de jure metatorio. Bas. 1680.
- - Joh. Otto Tabor, de jure publico metatorum atque metalionum. Argent. 1643.

Methodus Juris naturæ.

- - Joh. Balth. Wernher, de methodo genuina leges Nat. & Gent. investigandi. Disp. 2. Lips. 1698.
- - Methode, deren sich ein Lehrer bey Erklärung des Natur- und Völcker-Rechts bedienen kan. Kiel. 1412. durch Christoph Heinrich Amthor.

Meum & Tuum.

- - Sim. Wolfhard. de persuasione juris circa meum & tuum. Viteb. 1682.
- - Andr. Rittermarck, Analogia mei & tui cum numerorum indole. Lond. Goth. 1699.
  vid. Dominium.

Metus.

- - Rhetius diss. de metu. 1673.
- - it. Schroer. Jen. 1654.
- - Willenberg, de metu reverentiali.
- - Gundling, de efficientia metus, tum in promissionibus liberarum gentium, tum etiam hominum privatorum auxiliisque contra metum. Hal. 1711.
- - Joh. Franc. Buddeus, de metu comparationis ad C. Taciti Annal. L. I. c. 76.
- - Martin Herbst, Moralitas ejus, qvod metus causa factum est. Jen. 1678.
- - Christ. Mich. Fischbeck, de promissionibus juratis metu extortis. Viteb. 1701.
- - Joh. Justin Schierschmid diss. de Pacto metu extorto, justo & injusto. Lips. 1733.
- - Bruckner, de promissione per vim extorta. Jen. 1690.

Metus.

Metus.

- - Joh. Henr. Böhmer, de exceptione metus injusti in statu naturali &c. Hal. 1720.
- - Gottfr. Lud. Mencke, de restitutione in integrum ob metum. Lipf. 1707.
- - Ohm, de culpa agentium ex metu. Lipf.
- - Hombergk, diff. de obligatione ex metu profluente.

Mi.

Miles, Militia.

- - Christi. Röhrensee, de milite, cive & extero. Viteb. 1705.
- - Joh. Joach. Sckœpfer, de milite desertore. Rostoch. 1698.
- - Ahasv. Fritschii Miles peccans.
- - Joh. Joach. Zentgrav de milite voluntario ad Hug. Grotii L. III. de B. & P. c. 20. §. 31. Argent. 1687.
- - Schragius, de conductione & conscriptione militum 1696.
- - Tilemann, de conquisitione militum. Jen. 1691.
- - Ludolph. Petr. Benckendorff, de delectu militum coacto. Viteb. 1705.
- - Joh. Franc. Buddeus, de officio imperantium circa conscribendum militem. Hal. 1705.
- - Henr. Bodinus, de obsequio militum in defendendo præsidio. Hal. 1701.
- - Joh. Wilh. Engelbrecht, de officio militantium, in expeditionibus bellicis. Helmst. 1705.
- - Petr. Müller, de stipendiis militum. Jen. 1691.
- - Joh. Pet. Ludewig, jura valetudinarii seu militum emeritorum. Hal. 1706.
- - Jul. Ferretus, de re militari.
- - Joh. Sam. Stryck, de provisione militari. Hal. 1702.
- - Sam. Frid. Willenberg, de militia auxiliari. Ged. 1715.
- - Joh. Sam. Stryck, de militia lecta provinciali, Hal. 1705.
- - Herm. Conring, de militia lecta mercenaria & socia. Helmst. 1663.
- - Gerh. Sichdermann, de pœnis militaribus. Amstel. 1708. 12.

Minister.

- - Ahasv. Fritschii, Minister peccans.

Minister.

Minister.

- - Joh. Joach. Schœpfer, de culpa lata ministri status. 1719. rec. Lipf. 1721.
- - Wildvogel, de negligentia ministri principem non obligante. Jen. 1711.
- - Stryck, de obligatione principis ex facto ministri.
- - Augustini Leyseri, de delictis ministrorum principis diss. 2. Helmst. 1719.
- - Phil. Adolph. de Münchhausen, de jure ministrorum exigendi a principe dimissionem, Hal. 1716. sub præsidio Bœhmeri.
- - Severin Christian Olpius, diss. de ministrissimo, Jen. hab. & rec. Magd. 1673.
- - Jac. Thomasii diss. de ministrissimo. Lipf. 1668.
- - Thomasius, de officio principis Evangelici circa salaria ministrorum.

Misericordia.

- - Besold, in quantum homini non liceat esse misericordem. Lipf. 1708.

Mo.

Moderamen.

- - Eichelius, de moderamine.
- - it. Eisenhard.
- - Cæsor, de homicidio necessario. Frf. 1678.
- - Lederer, de jure belli privati. Witteb. 1668.
- - Ge. Obrecht, de defensione necessaria. 1617.
- - Rebhan, de inculpata tutela. Argent. 1625.
- - Strauch, de defensione necessaria.
- - Richter, de defensione necessaria.
- - it. Struv.
- - Sonnemann, de licita & legitima defensione. Frf. 1703.
- - Gasser, de moderamine inculpatæ tutelæ. Hal.
  vid. Tutela inculpata, Defensio.

Monarcha. vide Rex.

Monopolium.

- - Joh. Fridem. Schneideri, dissert. Princeps monopola. Hal. 1708.

Monopolium.

- - Gottl. Schütze, An monopolia in Republica sint toleranda. Viteb. 1701.

Moralis scientia.

- - Henr. Lud. Wernher, de Evidentia ac certitudine demonstrationum moralium.
- - Joh. Balth. Wernher, de Apodictica moralium certitudine.

Moralitas.

- - Bittigius Tr. de origine moralitatis.
- - Joh. Schelwig, de fonte moralitatis. Lipf. 1694.
- - Val. Velthem, moralitas meræ cognitionis. Jen. 1675.
- - Matth. Valumbius, de moralitatis primo directivo. Jen. 1676.
- - Christi. Röhrensee, de moralitate actus humani interioris. Viteb. 1701.
- - Sim. Henr. Musæus, de moralitate actionum humanarum circa quas jus nat. versatur. Kil. 1690.
- - Polyc. Lyserus, unde actionum moralitas dependeat. Lipf. 1678.
- - *Jo.* Balth. Wernher, de moralitate simulationis aulicæ. vid. Actio humana.

Mores.

- - Jac. Gering, Quantum gentes moribus suis obligentur. Lipf. 17 6
- - Thomasius, de censura morum.
- - Coccejus, de judicio morum.
- - Christ. Thomasius, de morum cum jure scripto contentione. Hal. 1701.

Morganatica.

- - Joh. Phil. Prior, de matrimonio ad morganaticam contracto. Arg. 1671.
- - it. Joh. Carl. Nævius. Viteb. 1684.
- - Jac. Zentkius. Regiom. 1692.
- - Pet. Marcell. Riccius. Argent. 1703.

Mors.

- - Gottfr. Olearius, de morte non metuenda. Lipf. 1700.

Mortu-

Mortuus.

- - Hochstetter, de officio erga mortuos secundum legem naturæ. Tub. 1701.
- - Ern. Frid. Schlegel, honor erga defunctos. Lipſ. 1700.
- - Gottfr. Böttner, de viventium erga mortuos obligatione. Lipſ. 1702.
- - Joh. Burchardi Mencken, de officio humanitatis mortuis exhibendo. ibid. 1700.
- - Th. Forstmann, de trito illo : de mortuis & absentibus non nisi bona. *Jen.* 1699.
- - it. Joh. Gotth. Rosa. Lipſ. 1715.
- - Christoph. Henr. Zeibich, quid liceat in hominum demortuorum corpora. Viteb. 1700.
- - Georg. Ehrenfr. Behrnauer, de Resurrectione mortuorum. Lipſ. 1703.

vid. Defunctus.

Mu.

Munimentum.

- - Ido Berends, de Munimentis. Baſ. 1682.
- - *Joh.* Hein. Feltzius, de jure circa munimenta. Argent. 1705.
- - Christi. Röhrensee, usus munitionum in Republica. Viteb. 1696.

vid. Fortalitium.

Na.

Natura.

- - Matth. Mecke, de officio hominis erga naturam inferiorem. *Jen.* 1693.

Naturæ jus.

vid. Jus Naturæ.

Naufragium.

- - Bynckershœck, de lege Rhodia de jactu.
- - Joh. Andr. Crusius, Commentarius de lege Rhodia de jactu in opusculis ejus. Mind. 1668.
- - Gothof. Nicolai Schleenstein, diss. de compendio naufragiorum. Viteb. 1677.
- Joh. Gottf. a Dusseldorff, de naufragio.

Navigium, Navigatio..

- - Ehren. Dan. Colberg, de Jure navigantium. Gryphisw. 1693.
- - Jul. Ferretus, de jure & re navali.
- - Boxhornii Apologia pro navigatione Hollandorum.
  vide Mare.

Ne.

Necessitas.

- - Joh. Mart. Lehmann, de Jure necessitatis. Lipf. 1682.
- - Joh. Schmidt, de favore necessitatis, Lipf. 1699.
- - Theod. Laudien. de Canone trito: Necessitas non habet legem. Regiom. 1713.
- - Casp. Matth. Müller, de necessitate jus in res alienas concedente. Rost. 1695.
- - Jac. Frid. Bracht, de jure paupertatis in casu necessitatis. Jen. 1719.
- - Henr. Sivertz, de nonnullis, quæ ob necessitatem licita falso judicantur. Lipf. 1696.
- - Matth. Ge. Schrœder, de casibus extremæ necessitatis. ibid. 1715.
- - Val. Alberti, quid Reipublicæ in casu necessitatis liceat. Lipf. 1669.
  vid. Moderamen.

Neutralitas.

- - Joh. Henr. Bœckler, diss. de quiete in turbis seu neutralitate, quæ adjecta est ipsius commentario ad Grotium.
- - Joh. Wilh. Neumeyer, von der Neutralität und Assistenz. Francof. 1620.
- - Christoph. Besold, de neutralitate in diss. de jure fœderum.
- - Jac. Aug. Franckenstein, de neutralitate. Lipf.
- - Christ. Godofr. Franckenstein, de his qui neutras in bello partes sequuntur. Lipf. 1687.

Nocere.

- - Henr. Ludov. Wernher, de jure sibi ipsi nocendi. Lipf. 1706.
  vid. Avtochiria.

Novitas.

- - Joh. Jac. Lehmann, de eo, quod justum est circa novitates. Jen. 1712.

Noxa.

Noxa.

- - H. J. Mencken de æquitate L. L. Rom. circa noxæ deditionem animæ.

Nuptiæ.

- - Henr. Sigm. Marquart, de nuptiis illustrium personarum. *Jen.* 1691.
- - Frid. Alb. Æpinus, de societatis nuptialis in statu integritatis necessitate. Rost. 1701.
- - Henr. Oelmann, de necessitate & honestate consensus parentum ad nuptias a liberis contrahendas. Regiom. 1710. vid. Matrimonium.

Ob.

Obedientia.

- - *Joh.* Phil. Palthenius, Progr. de obedientia passiva. Gryphisw. 1709.
- - Magn. Dan. Omeisius, de obedientia Deo præstanda. Altd. (1704.

Obligatio.

- - Joh. Eberh. Rœsler, de obligatione. Tub. 1717.
- - Christoph. Ständer, de obligatione possibili ad rem impossibilem. Jen. 1686.
- - Ziegler, de obligatione in genere.
- - Thomasius, de obligatione ex Actionibus.
- - Ej. Philosophia juris in doctrina de obligationibus.
- - Joh. Phil. Slevogtius, de obligatione naturali ex conventione turpi. *Jen.* 1681.
- - Joh. Balth. Wernher, de modo obligationem hominum, qua talium, mutuam scientifice demonstrandi. Lips. 1666.
- - Casp. a Rheden, de causa obligandi, primoque modo cognoscendi jus naturæ. Brem. 1715.
- - Joh. Fr. Buddei, de comparatione obligationum, quæ ex diversis hominum statibus oriuntur. Hal. 1703.
- - Becmann, de obligationum confusione.
- - Bodinus, de obligatione forensi juris divini.
- - Joh. Balth. Wernher, de autoritate juris civilis, circa obligationes naturales. Viteb. 1701.
- - Jac. Adelung, de veræ obligationis natura & usu. *Jen.* 1727. vid. Collisio, Lex.

Obſequium.

- - Henr. Bodinus, de obſequio militum. Hal. 1701.
- - Joh. Volckm. Becmann, de exuberantia obſequii. Frf. ad Viadr. 1679.
- - Joh. Sam. Styck, de obſequii remiſſione. Hal. 1696.
- - Joh. Lud. Fabricius, de limitibus obſequii erga homines. Heidelb. 1681.

Obſervantia.

- - Joh. Alber. Fabricius, de obſervantia ſacra. Hamb. 1700.

Obſes.

- - Jac. le Bleu, diſſ. de obſidibus ac in eos jure. Giſſ. 1663.
- - Henr. Liedert, de obſidibus publice datis. Lipſ. 1696.
- - Joh. Ul. Pregitzeri obſes belli & pacis. Tub. 1690.
- - Joh. Briesmann, de jure obſidum. Viteb. 1670.
- - Chr. Lud. Crell, Diſſ. utrum civem innocentem hoſti tradere eumque deſerere liceat. Lipſ.
- - Schilter, de jure ex ſtatu obſidum. Rudelſt. 8. 1664. & Jen. 1673. 4.

Obſidio.

- - Christian Röhrensee, de obſidionibus. Viteb. 1683.
- - Jul. Ferretus, de obſidione locorum.
- - Joh. Mich. Zentgrav. de jure circa obſidionem. Argent. 1709.
- - Nathan. Falck, an obſeſſa urbs extrema pati debeat, ſi ſciat auxilia ſibi haud ſubmiſſum iri. Viteb. 1691.
- - Joh. Ioach. Schœpfer, de officio præfecti caſtelli ad extrema obligati. Roſt. 1701.

Oc.

Occupatio bellica.

- - Ioh. Ad. Brunleger, de occupatione bellica, Argent. 1702.
- - Dav. Stavinski, de jure occupandi res hoſtiles. Regiom. 1707.
- - Joh Arndt, licitam eſſe medii loci occupationem. Roſtoch. 1712.
- - Mart. Haſſen, de juſtis imminentem hoſtem occupandi cauſis. Viteb. 1711.
- - Nicol. Reisner, de occupatione bellica. Jen. 1595.
- - it. Reinh. Lugenan.
- - Mich. Graſſ. de eo, qvod juſtum eſt circa recuperationem bellicam. Tubing. 1688.

Occupatio

Occupatio bellica.

- - Gothof. Kupfender, diss. de temperamento vastationis bellicæ. Viteb. 1677.
  vid. Bellum.

Oculorum usus.

- - Hier. Gießmann, de recto oculorum in corpore humano usu. Lipf. 1711.
- - Joh. Christoph Sahlig, de eo, quod justum est circa oculos. Lipf.

Od.

Odium.

- - Ahasv. Fritsche, de odio & contemtu sui.

Of.

Officia.

- - Joh. Phil. Slevogtius, de officiis. Jen. 1690.
- - Eberh. Schwelingii officium pietatis. Brem. 1704.
- - Frid. Christoph Bucher, officium hominis morale. Ged. 1681.
- - Ejusd. concursus Dei ad officia moralia. ibid. eod.
- - Joh. Balth. Wernher, de principiis humanorum internis. Lipf. 1699.
- - Henr. Lud. Wernher, de officiis, quæ jure imperfecto debentur. Lipf. 1703.
- - Tobias Muller, de officio hominis, quod sibi debet. Lipf. 1699.
- - Dan. Gottl. Metzler, de officio hominis, qvod aliis debet, ratione summæ ipsorum felicitatis habita. Lipf. 1713.

Officia decori.

vid. Humanitas.

Officia hominis erga Deum.

vid. Deus.

Officia hominis erga se ipsum.

- - Christi. Georg. Schüsler, de officiis hominis erga se ipsum. Hal. 1720.
- - Arnold Wesenfeld, de injuria hominis in se qvoad animam & dignitatem. Francof. 1691.

Officia

Officia honesti s. virtutis.
vid. Virtus & Honestum.

Om.

Omnipotentia.
- - Georg. Frid. Schrœer, de omnipotentia. Vit. 1699.

Omnipræsentia.
- - Christi. Ludovici, qvod omnipræsentia Dei substantialis non inferat ejus cum rebus mistionem. 1691.

Omniscientia.
- - Joh. Georg. Hofmann, de omniscientia. Lipſ. 1671.

On.

Onera publica.
- - Schmid, de Jure Majestatis circa onera publica. Lipſ.

Op.

Oppignoratio.
- - *Joh.* Reinh. Hedinger, de *Jure* circa oppignorationes civitatum. Gieſſ. 1700.

Pa.

Pacificatores.
- - Gottl. Friederich Seeligmann, de iis, qvi in pacificationem se interponunt. Lipſ. 1678.
- - Gottl. Sam. Treuer, de prudentia circa officium pacificatoris inter Gentes Helmſt. 1727.
vid. Mediator.

Pacta.
- - Gabr. Groddeck, de pactis conventis. Ged. 1709.
- - *Joh.* Werlhoff, de pactis liberarum gentium.
- - Ant. Wilh. Schowart, an pacta ob necessitatem publicam inita sint servanda. Francof. ad Viadr. 1689.
- - Christi. Silemann Eisenhardt, de pactis inter Reges, victores & captivos. Helmſt. 1710.
- - Joh. Wilh. Feuerlin, de obligatione pactorum metu injusto extortorum.
- - Simon. Henr. Musæus, diſſ. de modis componendi gentium contoversias. Kil. 1684.
- - Henr. Bodinus, de contractibus summarum potestatum. Hal. 1696.

Pacta.

Pacta.

- - Georg. Adam Struv. diss. de contractibus Principum. *Jen.* 1688.
- - Henr. Ernst Kestner, de contractibus summarum potestatum.
- - Henr. Coccejus, de jure pœnitendi in contractibus, & quæ inde dantur jure gentium actiones. Frf. 1704.
- - *Joh.* Schultzen diss. de condictione juris gentium. Frf. 1700.
- - Fab. Tœrner, de Sanctitate pactorum. Lipf. 1709.
- - Ludof. Carl. L. B. de Danckelmann, diss. de pactis & mandatis principis captivi. Hal. 1718.
- - Frid. Ludw. Walther, de Freudenstein, diss. de firmamentis conventionum publ. Gis. 1709.
- - Wilh. Gottfr. L. B. de Schell, Diss. sub Præsidio Bœhmeri, de efficacia pactorum illustrium contra tertium. Hal. 1718.
- - Joh. Peter. Ludwig, de obligatione successoris Principis, extat in operibus ejus.

Parentes. Patria potestas.

- - *Joh.* Eberh. Rœsler, de imperio parentum in liberos. Tub. 1718.
- - *Joh. Joach.* Zentgrav. de parentum imperio in liberos, ejusque juribus ad H. Grotii L. II. de B. & P. c. 5. §. 1. seqq. Argent. 1695.
- - *Joh.* Balth. Wernher, de jure parentum & liberorum secundum legem naturæ. Lipf. 1698.
- - it. *Joh.* Euchelii, de jure naturæ, qvo pater filiis est obligatus. Helmst. 1655.
- - Conr. Bœtner, de mutuo parentum & liberorum affectu. Lipf. 1709.
- - Becker, de fundamento patrii Juris. Lipf. 1686.
- - Frid. Ketelson, de officio parentum in liberos.
- - Joh. Phil. Wanckel, Lipf. 1689.
- - Car. Gottfr. Ittig, de obligatione reciproca parentum & liberorum ad alimenta præstanda. ibid. 1709.
- - Joh. Dav. Schwertner, Quæst. utrum parentes liberos suos efficaciter destinare possint ad certum vitæ genus? Lipf. 1686.

Parentes.

- - *Joh.* Schmidt, An parentibus liberos suos vendere liceat ibid. 1702.
- - Henr. Oelmann, de neceſſitate & honeſtate conſenſus parentum ad nuptias a liberis contrahendas. Regiom. 1710.
- - Chriſti. Donat. de jure naturæ, qvod obtinet inter parentes & liberos. Viteb. 1672.
- - Diet. Gotth. Eckart, de qvæſt. An & in qvantum jure naturæ parentes obligentur ad hæreditatem liberis poſt obitum relinqvendum. Lipſ. 1720.
- - Ahaſv. Fritſche, de peccatis parentum & liberorum.
- - Frid. Lud. Hünefeld, de poteſtate parentum circa religionem liberorum. *Jen.* 1701.
- - *Joh.* Lud. Praſchius de naturali poteſtate in liberos.
- - Unterſuchung nach dem Rechte der Natur, wie weit ein Fürſt Macht habe, ſeinen erſtgebohrnen Printzen von der Nachfolge in der Regierung auszuſchlieſſen. 1718.

  vid. Liberi.

Parole.

- - Schneider, von der Cavallier-Parole.

  vid. Pactum.

Patria.

- - Sim. Frid. Frentzelii Amor in patriam. Videb. 1669.
- - *Joh.* Paul Gumbrecht, de obligatione hominis erga patriam. Lipſ. 1700.
- - Gottl. Frid. Jenichen, de fundamentis officiorum erga patriam. ibid. eod.
- - *Joh.* Nagel, de pietate erga patriam & patronos. Viteb. 1702.
- - Roth, de devotis patriæ. Ulm.
- - Sam. Pufendorf. diſſ. de obligatione erga Patriam. in diſſ. Acad.
- - Auguſtinus Leyſer, progr. de ficta obligatione erga patriam. Witeb. 1729.

Patria Poteſtas.

- - Strauſſ. diſſ. de obligatione SCti Macedoniani in conſcientia.
- - item Morlin.

Paupertas

Paupertas.

- - Joh. Fried. Bracht, de jure paupertatis in casu necessitatis. Jen. 1719.

Pax.

- - Simon Frid. Frentzel, de pace Viteb. 1661.
- - Joh. Wilh. Neumeier, in tractatu, von Friedens-Handlungen und Verträgen in Kriegs-Zeiten. Jen. 1624.
- - Mart. Schoockius, Tractat. de Pace, Amstel. 1650.
- - Joh. Hencke, de pace. 1638.
- - It. Gabr. Siöberg, Dorpati. 1697.
- - Joh. Brunnemann. X. Diss.
- - Conring, de pace civili.
- - Joh. Christi. Buckius, de pace externa. Viteb.
- - Joh. Müller, de pacis compositione. ibid. 1679.
- - Christ. Henel, de causis pacem omni studio sectandi.
- - Henr. Voltzius de pacis indole. Gryphisw. 1635.
- - Christi. Henel, de præliminaribus pacis.
- - It. *Joh.* Henr, Schoel, Argent. 1708.
- - Phil. Muller, de prætextibus pacis. *Jen.* 1677.
- - Ge. Nic. Appold, de signo pacis, Burgfrieden. Giss. 1694.
- - Aerodias de jure pacis.
- - It. Christoph. Besold.
- - Frid. Garnier, de Jure belli & pacis.
- - Joach. Volschovius, an Imperatores belli possint pacem facere. Gryphisw. 1637.
- - Petri Gudelini commentarius de Jure Pacis. Colon. 1663.
- - Valent. Alberti, de jure pacis ad analogiam status recti relicto Lips. 1678.
- - Beantwortung der Frage, ob der Friede zu schliessen, ohne den Consens des Confœderati. &c. 1678.
- - Joh. Henr. Ernesti, de officio partium valentiorum faciendæ pacis cum hoste iniquo. Lips. 1690.
  vid. Ratificatio.

Pe.

Permissio.

- - Car. Frid. Pezold, de permissione juris. Jen. 1698.

Perſonarum Jus.

- - Joh. Andr. Bernhard, de Jure perſonarum in ſtatu naturali. Traj. ad Rhen. 1705.
- - Joh. Joach. Schœpfer, de jure civili jus naturæ determinante circa perſonas. Roſtoch. 1709.

Peſtis.

- - Gottfr. Strauſs, jus arcendi forenſes ob metum peſtis. Vit. 1680.
- - idem de jure arcendi ob metum peſtis. ibid. 1683.
- - *Joh.* Andr. Schmidt, de officio magiſtratus circa tempora peſtis. Jen. 1680.

Pi.

Pietas.

- - Joh. Fr. Buddeus, de pietate ſ. religione naturali. Hal. 1695.
- - Joh. Gottfr. Friederici, de pietate naturali erga Deum. Diſp. 2. Jen. 1685.
- - Joh. Andr. Knoblochius, de pietate philoſophica. Vit. 1711.
- - Eber. Schwelingeri Pietatis officium. Brem. 1704. vid. Deus, Religio.

Pl.

Plato.

- - Joh. Frid. Wucherer, de defectu Philoſoph. Platonicæ. Jen.
- - J. F. Buddeus de *καθάρσει* Pythagoreo Platonica.
- - Magn. Dan. Omeiſ. Ethica Platonica.
- - Joach. Zentgrav, Specimen doctrinæ juris nat. ſecundum diſciplinam Platonicam. Argent. 1679. 4.

Plenipotentiarius.

- - Chriſtian. Henel, de pacificatoris ſ. plenipotentiarii ad tractatus pacis requiſitis & officio.

Pœna.

- - Dan. Stauinſei, de Jure Principis pœnas lege divina determinatas mitigandi vel remittendi. Hal. 1695.

Pœna

Pœna.

- - Joh. Christoph. Below, de pœnis. Viteb. 1690.
- - Joh. Eisenhardt, Helmst. 1681.
- - Dan. Gottl. Metzler, de pœna divina legi naturæ annexa. Lipſ. 1713.
- - Parthenius, de obligatione ad ſanctionem pœnalem.
- - Dit. Herm. Kemmerich, de poena naturali, cujuslibet vitii comite. Halæ. 1705.
- - Jo. Vpmarck, de actionum præmiis & pœnis naturalibus, Upſ. 1707.
- - Gottfr. Voigt, de pœna innocentiæ. Roſt. 1678.
- - Christi. Röhrensee, de pœna innocentis. Vit. 1680.
- - Gottfr. Hahn, de pœna in res inanimatas. Lipſ. 1684.
- - Mart. Lange, de pœna a conceptibus affinibus liberata. Lipſ. 1703.
- - Ad. And. Hochſtetter, de jure pœnarum. Tub. 1702.
- - Frid. Gentzken, de jure divino circa pœnas. Kil. 1712.
- - Christi. Ludovici, de officio delinquentium intuitu pœnarum. Lipſ. 1688.
- - Joh. Reinh. Hedinger, Quæſt. an obligatio ad pœnam delictis ſit intrinſeca. Giſ. 1698.
- - Mart. Lange, de obligatione delinquentium ad ſuſtinendas pœnas jure divino & humano præſcriptas. Lipſ. 1703.
- - Maur. Härtel, de pœnæ reatu. Jen. 1694.
  vid. Delinquens.

Politia.

- - Imman. Weber, de Politia ante lapſum. Lipſ. 1683.
- - Magn. Gærtner, de Pſeudo politicorum doloſis verbis quibus inferiores circumveniunt. Viteb. 1668.

Polygamia.

- - Titius, de Polygamia.
- - Nic. Mœllerus, de Polygamia omni ab ipſo juris & naturalis & divini autore omnibus & omni tempore prohibita. Kil. 1710.
- - Joh. Lyſerus, de Polygamia. Friburg. 1676.
- - Ejusd. ſub ficto nomine Theophili Alithæi Tract: Polygamia triumphatrix.

Polygamia.

- - Dicmanni vindiciæ legis monogamicæ contra Lyſerum.
- - Joh. Brunsmann, monogamia triumphatrix.
- - Muſæi diſſ. an conjugium inter plures quam duos eſſe poſſit.
- - Sincerus a Wahrenberg, Geſpräch von der Polygamia.
- - Daphnæi Arcuarii, Betrachtung vom heil. Eheſtand ꝛc. und Vielweiberey. 1676. 4.
- - Meurer, de Polygamia. Francf.
- - Chr. Thomaſius, de Bigamiæ Præſcriptione.
- Balthaſar, Bedencken über Wahrenbergs Geſpräch von der Polygamie. 1672.
- - Joh. Barth. Diſſ. de Polyg. ſimultanea & ſucceſſiva Francof. 1675.
- - Melch. Zeidler, Tract. de Polygamia. Helmſt. 1685. und 1690.
- - Mœller, de Polygamia.

Portus.

- - Joh. Frid. Rhetius, diſſ. de jure portuum.

Poſtliminii Jus.

- - Petr. Cunei reſponſum, de jure poſtliminii, Lugd. Batav. 1640. 8.
- - Henr. Coccejus, de jure poſtliminii. Heidelb. 1673.
- - Ejusd. de poſtliminio in pace Francof. ad Viadr. 1691.

Poſſeſſio.

- - Schwarz, diſſ. de obligatione Poſſeſſoris b. f. ad rem domino reſtit.

Poteſtas Summa.

- - Henr. Coccejus, de poteſtate ſumma. Heidelb. 1674. rec. 1705.
- - Ant. Aſſelmann, de ſumma ſummi principis poteſtate.
- - Nic. Chriſt. Lyncker, de plenitudine ſummæ poteſtatis. Jen. 1695.
- - id. de Reſiſtentia, quæ fit poteſtati. Jen. 1694.
- - Chriſti. Röhrenſee, de Imperantium poteſtate libera & limitata. Viteb. 1704.
- - Nath. Falck, de poteſtate Imperantium ad actus ſua natura illicitos ſe non extendente. ibid. 1698.

Pote-

Poteſtas Summa.

- - Joh. Vorſt. de variis modis, qvibus ſumma poteſtas civitatem gubernandi ad unum devolvitur. Roſtoch. 1652.
- - Joh. Wolffg. Jæger, de Poteſtate cauſæ primæ in ſuos effectus. Tub. 1690.
- - Henr. Coccejus, de fundata in territorio & plurium locorum concurrente poteſtate. Franckf. ad Viadr. 1684.
  vid. Imperium, Princeps, Majeſtas. Rex.

Populus.

- - Hertii diſſ. An ſumma rerum ſemper ſit penes populum; Giſ. 1683.

Potus.

- - Joh. Schmidt, Potus moralitas. Lipſ. 1687.
  vide Bibere.

Pr.

Præcedentia.

- - Chriſt. Wildvogel, de jure manus dextræ. Jen. 1700.
- - Chriſti. Gottfr. Hoffmann, de fundamento decidendi controverſias de præcedentia inter liberas gentes. Lipſ. 1721.
  vid. Prærogativa.

Præda.

- - Jac. Stypmann, de præda bellica, Stralſ. 1640.
- - Chriſt. Wildvogel, de præda militari. Jen. 1713.
- - Felwinger, de præda militari. Altdorff.

Præfectus Caſtelli.

- - Joh. Joach. Schœpfer, de officio præfecti caſtelli ad extrema obligati Roſtoch. 1701.

Præjudicium.

- - Chriſt. Gottfr. Philippi, de impedimentis vitæ honeſtæ ab actione ſenſuum, imaginationis atque affectuum objectis, a recta autem ratione removendis. Lipſ. 1721.
- - Joh. Balth. Wernher, de Præjudicio autoritatis & opinione communi.

Prælium.

- - Henr. Coccejus, de juſto præliorum exitu, Francof. ad Viadr. 1706.
  vid. Victoria, Bellum.

Præli-

Præliminaria.

- - vid. Pax.
- - *Joh.* Vpmarck, de actionum præmiis & pœnis naturalibus. Vpſ. 1707.

Præſcriptio.

- - Pierre du Puy ſive Petrus Puteanus in Diſſ. ſi la preſcription a lieu entre les Princes Souverains, inſerta operi touchant les droits du Roy Tres-Chretien. Paris 1655. & a Rouen. 1670.
- - Dan. Frid. Hoheiſel, Diſſ. de fundamentis in doctrina de præſcriptione & derelictione gentium tacita, diſtinctius ponendis. Hal. 1723.
- - Ejusd. diſſ. de præſcriptione immemoriali ſanæ rationi & juri civili contrariante. ibid. 1724.
- - Chriſt. Thomaſius, de præſcriptione regalium.
- - Joh. Balth. Wernher, diſſ. vera de præſcriptione immemoriali ſententia. Viteb. 1718.
- - Andr. Ockel, de præſcriptione immemoriali præſertim rerum domanialium & regalium. Hal. 1707.
- - Joh. Frid. Hohmann, de præſcriptione. Lipſ. 1719.
- - Joh. Chriſtiani Hedleri diſquiſitio, an Præſcriptionis & uſucapionis origo ex *Jure* Nat. repetenda ſit. Viteb. 1734.
- - Birgden, de præſcriptione prætenſionum illuſtrium.
- - *Joh.* Werlhof Vindiciæ Grotiani dogmatis, de præſcriptione inter gentes liberas contra Pet. Puteanum. Helmſt. 1696.

Prærogativa.

- - *Joh.* Fridr. Rhetius de prærogativa inter familias illuſtres & prætenſionibus. Frf. ad Viad. 1686.
  vid. Præcedentia.

Prætenſio.

- - Birgden de Præſcriptione Prætenſionum illuſtrium.

Preces.

- - Joh. Chriſt. Clauſius, Preces ex natura cognitæ. Lipſ. 1712.

Preces

Preces.

- - Magn. Dan. Omeisius, de precatione s. invocatione numinis divini. Altd. 1704.
- - Gottl. Stolle, de necessitate & efficacia precum. *Jen.* 1713.

Pretium.

- - And. Dinnerus, de justo pretio definiendo, & quatenus in eo circumvenire contrahentes liceat.
- - Henr. Uffelmann, de mensura pretii rerum. Helmst. 1668.
- - Henr. Coccejus, de pretio affectionis & amœnitatis. 1680.

Primum.

- - Joh. Wilh. Schlevogtius, de primis & secundis naturæ. *Jen.* 1685.
- - Eric. Castovius, de primis naturæ. Vps. 1703.

Primogenitura.

- - Joh. Francisc. Buddeus, de successione primogenitorum. Hal. 1695.
- - Christ. Fuchs, de prærogativa primogenitorum. Vit. 1692.
- - Carl. Lugw. Stieglitz, diss. de immutabili jure primogenituræ. 1699.
- - Jac. Thomasius, de Jure primogeniti. Lips. 1657.

Princeps.

- - Jer. Eberh. Linck, de Jure Principum. Arg. 1714.
- - Sam. Slevogtii Princeps. Viteb. 1665.
- - Ahasv. Fritschii Princeps peccans.
- - Joh. Fridem. Schneideri Princeps monopola. Hal. 1700.
- - Joh. Jac. Müller, de Principe juste suam utilitatem quærente Vasquio opposita disp. 2. *Jen.* 1681.
- - Val. Velthem, Princeps exlex ex politicis principiis assertus. *Jen.* 1675.
- - Buddei Princeps legibus humanis non divinis solutus.
- - Joh. Henr. Barth. Princeps dissimulata persona inter suos explorator. *Jen.* 1708.
- - Henr. Farnesius de perfecto Principe.
- - Ge. Ad. Struv. Princeps legibus solutus. *Jen.* 1685.
- - it. Joh. Phil. Streit, Erf. 1709.

Princeps.

- - Ge. Paul. Rœtenbeck, an Princeps sit solutus legibus civilibus. Altd. 1684.
- - Conr. Sam. Schurtzfleisch, Mutianus autoritati principis consulens.
- - Joh. Nic. Francke, Autoritas principum. *Jen.* 1665.
- - Keltner, diss. de contractibus summorum Imperantium.
- - Joh. Christ. Becmann, de divino vicariatu principum. Frf. ad Viadr. 1668.
- - Albericus Gentilis, diss. de potestate principis absoluta & de vi civium in regem semper injusta. Lond. 1605. 4.
- - Anonymi Tract. de jure magistratuum in subditos & officiis subditorum erga magistratum. Francof. 1608. in 8.
- - Marius Salmonius, de eadem materia. Magd. 1604.
- - Val. Friderici, de severa principis clementia. Lips. 1692.
- - Allocutiones de vera principum conditione. Freystadt 1703.
- - Gottfr. Vict. Mühring, de connubiis principum. Disp. 2. Viteb. 1702.
- - Joh. Christoph. a Waldkirch, de jure principum von Fürsten-Recht. Bas. 1705.
- - Joh. Frid. Dannreuther, de jure principibus sacro. Altd. 1709.
- - Joh. Laurent. Fleischer, de jure principis circa imaginationem. Hal. 1716.
- - van der Muelen de potestate circa civium conscientiam.
- - Samuel Stryck, de jure Principis aëreo. Francof. ad Viadr. 1687.
- - Joh. Joach. Schœpfer, de jure principis circa adespota. Rostoch. 1705.
- - Bernh. Lud. Mollenbeck, de jure Principis in personam civis. Gis. 1685.
- - Joh. Bernh. Friesen, de jure principis circa bona subditorum. *Jen.* 1711.
- - Sam. Stryck, de jure principis ratione civitatum. Hal. 1699.

Prin-

Princeps.

- - Joh. Phil. Palthenius, de jure principis circa ſupputationem temporis ſubditorum. Gryphisw. 1703.
- - Unterſuchung nach dem Recht der Natur, wie weit ein Fürſt Macht habe ſeinen erſtgebohrnen Printzen von der Nachfolge in der Regierung auszuſchlieſſen.
- - Thomaſii Recht Evangeliſcher Fürſten in theologiſchen Streit-Schrifften.
- - Ejusd. de jure Principis circa adiaphora.
- - Stryck, de jure principis extra territorium.
- - Brenneyſen, vom Fürſten-Recht in Glaubens-Sachen.
- - Jac. Calmbergs Principum perſonis digna. *Jen.* 1671.
- - Mart. Cladni, de exemplo Principis. Vit. 1691.
- - Joh. Jac. Müller, de fide Principum jurejurando pari. *Jen.* 1704.
- - Car. Gottl. Weidlich, de Jure Principis in regno electivo circa proſpiciendum Reipubl. ſucceſſorem. Lipſ. 1729.
- - Jac. Schaller de gravitate Principis in ſermone. Argent. 1649.
- - Iſ. Schoock, de Principis juſtitia ad Tac. Annal. Francof. ad Viadr.
- - Joh. Caſp. Brendel, Juſtitia Principis clementia temperata. Viteb. 1688.
- - Joh. Joach. Zentgrav, Symbolum boni Principis, pietate & juſtitia, cum commentatione morali. Argent. 1680.
- - Joh. Schmidt, Libera de Principe lingua. Lipſ. 1688.
- - Joh. Frid. Wolffhard, de Majeſtate Principis legibus ſoluta. Viteb. 1678.
- - Mich. Schneider, an & quousque Principi liceat diſſimulare, Viteb. 1636.
- - Arniſeus, de autoritate Principis in populum ſemper inviolabili. Frf. 1612.
- - Jac. Omphal, de poteſtate & officio Principis. Baſel. 1650.
- - Anton. Affelmann, de ſumma ſummi Principis poteſtate. Roſt. 1624.
- - Lyncker, de plenitudine ſummæ poteſtatis. *Jen.* 1695.

Princeps.

- - Joh. Christoph. Becmann, de non abutendo nomine Principum. Frf. ad Viadr. 1684.
- - Just. Reifenberg, de benevolentia civium Principi necessaria. Brem. 1625.
- - Gottfr. Dewerdeck, de officio Principis Christiani erga civem. Lipf. 1696.
- - Thomasius, de officio Principis Evangelici circa salaria ministrorum.
- - Joh. Guil. a Lith, de officio Principis circa bellum suscipiendum. Hal. 1698.
- - Dan. Walther, Num ipse Rex aut Princeps, bellis præsens adesse debeat. Regiom. 1695.
- - Christ. Wildvogel, Bonum publicum an & quomodo Princeps bonis privatorum præferre debeat. *Jen.* 1695.
- - Dan. Hognovius, de Principis apud subditos præsentia. Regiom. 1695.
- - Henr. Ernst. Kestner, de potestate Principis in subditos. Rinth. 1711.
- - Steph. Jun. Brutus, de Principis in populum potestate.
- - Stryck, de obligatione Principis ex facto ministri.
- - Ludolph. Car. de Danckelmann, de pactis & mandatis Principis captivi. Lipf. 1718.
- - Hoffmann de triplici Principis regimine sui ipsius. Lipf. 1708.
- - Henr. Uffelmann, de sanctimonia Principum. Helmst. 1677.
- - Buddeus de eo, quod decet circa solennia Principum. 1701.
- - Christi. Röhrensee, de sincera Principum sapientia. Viteb. 1681.
- - Joh. Wilh. Gœbelii Idea Principis virtuosi. Rinth. 1704.
- - Phil. Franc. a Bellmont, de jure puniendi Principem in proprio vel alieno territorio delinquentem. Erf. 1717.
- - Sam. Stryck, de motu proprio Principis. Heidelb. 1677.
- - Carl Caffæ, Si les Princes gaignent leurs subjects par l'amour ou par la crainte. Gall. & Germ. *Jen.* 1663.

Prin-

Princeps.

- - Joh. Georg. Ziehn, de abdicatione magistratus. Lipſ.
- - Eberh. Rud. Roth, de ſpontanea Imperii abdicatione. Ulm.
- - Ulrich Obrecht, de abdicatione Carol. V.
- - Rœhrenſee, diſſ. de ſanctitate Principis.
- - Chriſt. Ludw. Crell, Sancta Principum capita a privatorum injuriis defenſa per hiſtoriam Caji Mutii Scevolæ. Lipſ. 1722.
- - Franciſ. Paller, quod Rex ſit ſubditus legibus. Baſel. 1578.
- - Gisbert. Coqvius diſſ. de exemtione Principis a lege.
- - Nathan. Falck, de poteſtate imperantium ad actus ſua natura illicitos ſe extendente. Viteb. 1698.
- - Rœhrenſee, de Imperantium poteſtate libera & illimitata. Viteb. 1704.
- - Henr. Ludw. Wernher, de ſtatu ſummorum Imperantium exlege. Lipſ. 1704.
- - Jac. Wächtler, de juramento Principis. Viteb. 1664.
- - Joh. Fridem. Schneider, de teſtimonio Principis. Hal. 1704.
- - Unterſuchung des wahren Grundes, aus welchem die höchſte Gewalt eines Fürſten über die Kirche herzuleiten. Halle 1719. in 8.

vid. Majeſtas, Rex, Imperans, Poteſtas ſumma, Abdicatio, Dethroniſatio, ſacra Religio &c.

Principium Jur. Nat.

- - Rœhrenſee de fundamento Juris Nat.
- - Darmeyer, de principio juris naturæ. Hal. 1707.
- - Joh. Wilh. a Lith, de principio primo legis naturæ. 1699.
- - Henr. Coccejus de principio juris naturæ unico vero & adæquato. Francof. 1699.
- - it. Sam. Coccejus Diſp. 2. ibid. 1702.
- - Joach. Henr. Sibrand, Problema mor. an detur principium juris naturæ verum primum unicum adæquatum & evidens nec ne? Roſt. 1703.

Principium Jur. Nat.

- - Muldener diss. de Principio J. N.
- - Jo. Frid. Konhard, de Jure Nat. ejusque Principio. Lipf. 1719.
- - Dan. Frid. Hoheisel, de Principiis juris naturæ. Hal. 1731.
- - Pritii diss. de Principio Juris Nat.
- - Weissius de Principio J. N.
- - item Hopperg.
- - Theod. Pauli, de veris juris & jurisprudentiæ principiis. Erf. 1700.
- - Joh. Arnd. Principium Principiorum, quibus leges naturæ solent demonstrari. ibid. 1712.
- - Jac. Frid. Ludovici, dubia circa hypothesin de principiis ejusdemque vindicias. Hal. 1703.
- - Joh. Gottl. Rosa, de cognitione sui juris nat. principio. *Jen.* 1718.
- - Coccejus, Resolutiones dubiorum circa hypothesin de principio Jur. Nat.
- - Weingärtner, de legitima Principiorum J. Nat. applicatione. Erf. 1720.
- - Christoph. Wilhelm Laurentii Refutatio errorum repertorum in diss. de legitima principiorum J. N. applicatione. Erf. 1720.
- - Joh. Nic. Hertius, de societate primo juris naturæ principio. Gis. 1694.
- - Imm. Proelei, de origine diversorum juris nat. principiorum, quatenus nec unica, nec adæquate vera sunt. Lipf. 1703.
- - Joh. Guil. Jani, *Judicia* eruditorum de principio juris nat. cum vera sententia comparata. Viteb. 1711.
- - *Joh.* Ferry, de principiis juris innati. Arg. 1705.
- - Ge. Lani, de fundamento juris nat. juxta hypothesin Val. Alberti. Lipf. 1695.
- - Gottl. Alert, Fundamenti legis naturalis brevis evolutio. Lub. 1701.

Princi-

Principium Jur. Nat.

- - Christi. Mich. Fischbeck, quod socialitas haud genuinum jur. nat. fundamentum sit. Viteb. 1703.
- - Christi. Lœber, de fundamento legum nat. sec. disciplinam Socratis. *Jen.* 1706.
- - Ejusd. de fundamento legis nat. contra matologiam Euripidis. ibid. 1707.
- - Joh. Eisenhard, de usu principiorum moralium in jure civ. Helmst. 1676.
- - Philippi πρῶτον ψεῦδος, circa Principium Jur. Nat.
- - *Joh.* Schefferus, de jur. nat. ejusque fundamento.
- - Andron. Wahrmund, Larva detracta autori schediasmatis moral. de principiis justi. Col. 1708.

Principium action. human.

vid. Actiones Hominum.

Proditio.

- - Zentgrav, de proditione.

Proæresis.

- - *Joh.* Böse, de illustri actionum humanarum principio proæresi.

Probabilitas.

- - Crameri specimen novum Juris nat. de æquitate in probabilibus exemplo emptionis spei illustrata. Marp. 1731. 4.

Profanum.

- - Henricus Brunnius de juribus Majestatis circa profana. Helmst. 1651.

Professio artis.

- - Henr. Ernst. Kestner, de professione artis ad Pufend. de offic. L. II. c. ult. Rinth. 1715.

Promissio.

- - Christi. Mich. Fischbeck, de promissionibus juratis metu extortis. Viteb. 1701.
- - Joach. Weickhmann Promissionem ob turpem causam non esse obligatoriam. ibid. 1678.
- - Nic. Panccius, de promissione vitiosa irrita. ibid. 1692.
- - Bruckner, de promissione per vim extorta. *Jen.* 1690.

Promul-

Promulgatio.

- - Bernh. von Espen, de promulgatione legum. Bruxel. 1712.

Proprietatis Jus.

- - Joh. Chriſtoph. Rosteuſcher, de temperato proprietatis jure. Ged. 1690.
  vid. Dominium.

Providentia.

- - Ernſt. Florens Rivinus, de Providentia. Lipſ. 1727.
- - Kleſelius, de Providentiæ divinæ veritate ex interno animi teſtimonio. Viteb. 1699.

Proviſio.

- - Sam. Stryck, de proviſione militari. Hal. 1702.

Pu.

Pudicitia.

- - Falckner de eo, quod juſtum eſt circa læſionem pudicitiæ. Lipſ.
- - Joh. Balth. Elend, de eo, quod pro pudicitia per jus naturæ liceat. Helmſt. 1702.
- - Joach. Henr. Sibrand an ſtupratorem violentum illæſa conſcientia occidere liceat. Roſt. 1700.
- - Joh. Balth. Jacobi, de matre Antiochena ſe cum duabus filiabus in fluvium præcipitante ſervandæ pudicitiæ cauſa. Erf. 1698.
- - Joh. Chriſti. Henneberg, de quæſt. An mulier violentum pudicitiæ invaſorem ſalva conſcientia poſſit occidere. Lipſ. 1704.
- - Caſp. Jul. Wunderlich, Quæſt. An honeſtæ fœminæ ad tuendam pudicitiam violentum interficere liceat ſtupratorem? Viteb. 1627.
  vid. Moderamen.

Puſendorff

- - Samuel, & in eundem Commentatores.
- - Ejus opus majus de J. N. & G.
- - Officia hominis & civis.
- - Ejusd. Elementa Jurisprud. nat.

Puſen-

Pufendorff.

- - Variæ diſſertationes v. g. de exiſtimatione, &c.
- - Ejus Eris ſcandica. Francf. 1686.
- - Alberti Eris Lipſic. adv. Pufendorffium Lipſ. 1687.
- - Sever. Wildſchütz, diſcuſſio calumniarum Sam. Pufendorffii venerabili Viro in Eride ſcandica impoſitarum. Slesw. 1687.
- - Sam. Pufend. Comment. ſuper invenuſto Veneris Lipſicæ pullo. Val. Alberti calumniis oppoſita. Francof. 1688.
- - Val. Alberti Epiſt. ad Seckendorffium Pufendorffii commentum de invenuſto veneris Lipſicæ pullo refutans. Lipſ. 1688.
- - Imm. Weber, ſpecimen annotationum ad Lib. Pufendorffii de officiis. Giſſ. 1701.
- - Ejusd. de lege naturali ad eundem. ibid. 1702.
- - Magn. Dan. Omeiſius, de contractibus, qui aleam continent ad ejusd. offic. L. I. c. 15. §. 13. Altd. 1693.
- - Henr. Ernſt. Keſtner, de profeſſione artis ad L. II. c. ult. Rinth. 1715.
- - Index quarundam novitatum, quas Sam. Pufendorff. in lib. ſuo de jure N. & G. prodidit. Lond. edit. 1673.
- - V. D. M. Pufendorffii, contra jus nat. iniquitas inque illius ſcrutinio infelicitas oſtenſa. 1674.
- - Chriſt. Vigilis Chriſtiana benedictio ad maledicentiam Sam. Pufendoffii in Epiſt. ad Johannem ad Scherzerum. 1675.
- - Nic. Becmanni contra Sam. Pufendorffii calumnias. 1677.
- - Valentini Alberti Pareneſis, de ſpicilegio controverſiarum a Pufendorfio edito, Francof. & Lipſ. 1681.
- - Nic. Becmann, ad Sever. Wildſchütz, de evicto Pufendorffio. Hamb. 1688.
- - Joh. Schwartzii Diſſ. Epiſt. ad eundem. Slesw. 1688.
- - Joh. Corn. Agrippa pro Sam. Pufendorffio. Francof. eod.
- - Joh. Fried. Wucherer, de qvibusdam Jur. Nat. reſtauratoribus. Jen. 1710.

 Pufen-

Pufendorff.

- - *Joh.* Jac. Lehmanni noſtræ ad officia Pufend.
- - Roderi Quæſtiones ad eadem.
- - Titii obſervationes ad officia.
- - Barbeyrac verſio Gallica operis de *Jure* N. & G.
- - Hertii Comment. in opus majus.
- - *Joh.* Eberh. Rösleri themata Juriſpr. nat. ad ductum libri Pufendorffiani de offic. H. & C. Tub. 1726.
- - Hochſtetteri Collegium Pufendorffianum.
- - Proelei notæ ad officia Hom. & C.
  vid. Pufendorffii vitam in Hiſtoria Jur. Nat.

Ra.

Ratihabitio.

- - Ahasv. Fritſche, de ratihabitionis jure.
- - Joh. Chriſtian. Herold, de ratificatione. Lipſ. 1687.

Ratio Recta.

- - Joh. Casler, dictamen rectæ rationis indeque deductum jus hominis in ſe ipſum. Rint. 1676.

Re.

Rebelles, Rebellio.

- - Albericus Gentilis de vi civium in Regem ſemper injuſta.
- - Joh. Jac. Lehmann, an potentiores rebelles in vicinis regnis jure aſyli frui poſſint. Jen. 1716.
- - Arniſæus de autoritate Principis in populum ſemper inviolabili. 1612.
- - Jac. le Bleu, diſſ. de rebellione. Giſ. 1660.
- - Jac. Schaller, diſſ. ſub titulo: Catilina h. e. civis ſeditionis. Arg. 1653.
- - Joh. Ludw. Thilo, diſſ. de ſeditionibus. Witteb. 1696.

Recuperatio bellica.

- - Mich. Graſſus, de eo, quod juſtum eſt circa recuperationem bellicam. Tub. 1688.

Redemtio.

- - Andr. Ad. Hochſtetter, de pretio redemtionis. Tub. 1704.

Redem-

Redemtio.

- - Barth. Tilesius, de redemtione militum captivorum. Regiom. 1706.

Regale.

- - Sim. Peter Gasser, de memoria initii contra præscriptionem immemorialem præcipue Regalium et Domaniorum. Hal. 1722.
- - *Joh.* Theod. Schœpfer, diss. de regalibus tum in genere tum vero in specie. S. R. I. Tub. 1719.
- - Regnerus Sixtinus, de regalibus. Mulhus. 1617. & Norimb. 1717.
- - Matth. Portius, de natura Jurium majestaticorum & Regalium. Jen. 1614.
- - Joh. Melch. Osrand, de regalium jure. Erf. 1661.
- - Valentin Alberti, de regalibus erga subditos. Lips. 1671.
- - Ern. Sal. Cyprianus ad Grotii de jure B. & P. L. IV. de regio jure, Helmst. 1699.
- - Barth. Leonh. Schwendendœrffer, de acquisitione regalium.
- - *Jo.* Werlhof de Alienatione & concessione jurium qvæ vocari solent regalia. Helmst. 1693.
- - Christi. Thomasius, de præscriptione regalium ad jura subditorum non pertinente. Hal. 1696.

Regnum.

- - Georg. Phil. Rœtenbeccius, de variis, regni consequendi modis. Altd. 1706.
- - Imman. Weber de Regnis sub lege Commissoria delatis. Giss. 1715.

Religio.

- - Sam. Pufendorff, Tract. de habitu religionis Christianæ ad vitam civilem. Brem. 1687. & cum animadversionibus, *Joh.* Paul. Kressii Jen.
- - Ejusd. Diss. de concordia veræ Politicæ cum Religione Christiana, in diss. academ: sunt prima lineamenta tractatus mox commemorati.

Religio.

- - Christian. Thomasius, de imperio & sacerdotio.
- - Petri de Marca diss. de concordia sacerdotii & imperii, cum additionibus Stephani Palutii, Paris 1663 & 1693. fol. item cum additamentis Just. Hen. Bœhmeri Francf. 1708.
- - Henning Calvœr, sacerdos in clypeo Regis. h. e. diss. in qva necessitas sacerdotii in imperio deducitur. Goslar. 1719.
- - Hug. Grotii pietas ordinum Hollandiæ ac Westphrisiæ, in qva sacrorum jura potestati civili vindicantur. Lugd. Batav. 1613. 4.
- - Sibrant Lubertus in responsione ad pietatem Grotii. Francof. 1614.
- - Grotii bona fides Luberti, seu vindicatio pietatis contra Lubertum. Lugd. Batav. 1615.
- - *Joh.* Bogermann, Annotationes ad Grotii pietatem. Franc. 1614.
- - Caspar Parlæus in examine epistolæ Bogermanni. Lugd. Bat. 1614.
- - It. Joh. Arnold Corvini, responsio ad Bogermanni annotationes. Lugd. Batav. 1614. & 1616.
- - Grotii liber, de imperio summarum potestatum circa sacra. Paris. 1647.
- - Sam. Lucius de religione Viteb. 1702.
- - *Joh.* Friedr. Schneider, de brutorum religione. Hal. 1702.
- - Joh. Gottl. Bohn, de religionis simulatione ipso jure nat. illicita. Viteb. 1719.
- - Ahasv. Fritschii Axioma, cujus est regio illius etiam est religio.
- - Joh. Staalkopf, de fundamento venerationis Dei religiosæ adv. Hobbesium. Vit. 1706.
- - *Joh.* Fr. Buddeus, de pietate seu religione naturali. Hal. 1695.
- - It. diss. de concordia religionis statusque civilis. Hal.

Reli-

Religio.

- - Joh. Balth. Wernher, de religione hominis ſecundum legem nat Lipſ. 1698.
- - Euſ. Philaletha, de Syncretiſmo Religionum ex jure naturæ. 1722.
- - van der Muelen tract. de poteſtate circa civium conſcientiam.
- - Chriſti. Gottl. Pitzſchmann, de eo, qvod homini de religione ex lumine naturæ conſtat. Lipſ. 1703.
- - Paul. Jac. Scharmovius, de religione naturali. Viteb. 1686.
- - it. Andr. Ad. Hochſtetter. Tub. 1701.
- - Joh. Hein. Riemeroth. Frf. eod.
- - Aug. Stägmann, de religione nat. ſ. de officio hominis erga Deum. Gryphisw.
- - id. de Jure Principis circa ſacra. Gryphisw.
- - Proelei Religio hominis & boni civis Spinozæ & Hobbeſio oppoſita. Lipſ. 1703.
- - Joh. Lud. Boye, de religione rationali. Durl. 1720.
- - Andr. Cludius, de juribus Majeſtatis circa religionem. Argent.
- - Mart. Herbſts, fundamenta religionis naturalis theoretica. Jen. 1680.
- - Jo. Keſtelii uſum Religionis naturalis in ſocietate humana. Vpſ. 1699.
- - Joh. Ant. Schmidt, de efficacia religionis in promovenda ſocialitate. Lipſ. 1700.
- - Jo. Vpmarck, de habitudine Religionis ad ſocietates. Vpſ. 1708.
- - Ger. Herm. Mencke, juſtitia juramenti religionis. Lipſ. 1712.
- - Joh. Chriſt. Hetzer, de violenta religionis propagatione ipſo jure naturæ prohibita. Lipſ. 1675.
- - Chriſt. Conr. Gœritius, de ſubditis ad religionem non cogendis. Roſt. 1701.
- - Mich. Chriſt. Eſchenbach, de religione prudentum. Viteb. 1693.

Religio.

- - Joh. Chrift. Becmann, diff. de jure fubditorum circa facra. Francof. ad Viadr.
- - a Chokier, vindicia libertatis ecclefiafticæ. Leodiæ. 1630.
- - Joh. Teutfchmann, de jure Majeftatis circa religionem. Viteb. 1655.
- - Anton. Fabri libri tres, de religione regenda in republica. Jen. 1625.
- - Henr. Gebhard, alias Wæsner, de poteftate & regimine ecclefiaftico. Geræ. 1614.
- - Erneftus Gockel, de majeftatico religionis jure. Lindau. 1688.
- - Sim Godrevel difcurfus, an exercitium religionis contra fuperiorem armis defendi poffit? Gif. 1624.
- - Gottfr. a Jena diff. de regimine ecclefiaftico. Giff. 1651.
- - Chrift. Liebenthal, de regimine ecclefiaftico ejusqve directoribus. Gif. 1623.
- - Frid. Aug. Lücdeckens, de poteftate Principis circa religionem. Viteb. 1694.
- - Jo. Wilh. Gœbel, de jure Principis circa religionem. Helmft. 1725.
- - Jo. Gerhard, An diverfæ Religiones in bene conftituta Republica fint tolerandæ. Jen. 1608.
- - Joh. Ad. Ofiander, de jure majeftatis circa facra. Tub. 1667.
- - Alexander Bruinus, de fummarum poteftatum autoritate in facra. Helmft. 1671.
- - Joh. Ludov. Prafchius, de odio religionis.
- - Reichel, de majeftatis circa facra officio & jure. Viteb. 1685.
- - Röhrenfee, Diff. de cura religionis. Viteb. 1693.
- - Ejusd. de jure cœli circa religionem. Ibid. 1703.
- - Joh. Chrift. Seitzens Vorftellung, vom Recht und Macht der Obrigkeit in Religionen und Kirchen-Sachen. Hamb. 1712.

Thomas Siegfried, von der Frage, ob man der hohen Obrigkeit in Religions-Sachen gehorchen solle? 1690.

- - Gerh. Nood, de religione ab imperio jure Gentium libera.

Reli-

Religio.

, , Joh. Phil. Slevogt, de securitate religionis. Jen. 1722.
, , Otto Tabor, de regimine imperantium eccl. 1654.
, , Mich. Wendler diss. de magistratus officio circa religionem. Viteb. 1658.
, , Ejusd. diss. de jure majestatis circa sacra. Viteb. 1676.
, , Joh. Joach. Zentgrav, de libertate religionis.
, , Joh. Rodiger, de obedientia in negotio religionis passiva. 1619.
, , Joh. David Wunderer Consultatio: an religio armis propugnanda. 1720.
, , Joh. Tarnovius, an exercitium religionis contra superiorem armis defendi possit?
, , Jul. Christ. Reichel, an ob Religionem bellum possit geri? Lips. 1693.
, , Nath. Falck, de stabilito imperio per coactionem conscientialem in negotio religionis. Viteb. 1686.
, , Jo. Guilielm. Beier, de propagatione fidei per vim armorum.
, , Fischbeck, licitumne Principi armis certare de religione? Viteb. 1696.
, , Aug. Frid. Müller, de Emigratione Religionis causa suscipienda. Lips. 1732.
, , Thom. Bozius, de Jure Div. & Nat. ecclesiasticæ libertatis & potestatis. Colon Agrip. 1600.
vid. *Deus*, *Princeps*, it. *Sacra*, *Pietas*, *Theologia nat. Fides*, *Conscientia.*

Renunciatio.

, , Joh Volckm. Becmann, de renunciationibus.
, , it. Becker.
, , Joh. Rebhahn, de successione & successoria renunciatione. Argent.
, , Henr Coccejus, de renunciationibus & reservationibus filiarum illustrium. Francof. ad Viadr. 1714.
, , Petr. Theodoricus, diss. de renunciationibus. Jen. 1615.

Repressaliæ

, , Dominic. Aurumæus, de repressaliis.
, , Martin Garratus. Lugd. 1593.

Repressa-

Repressaliæ.

- - Henr. Hahnius.
- - Ulricus Hunnius.
- - Landsberg in Vol. 2. exercit. Jur. Publ. Fritzschian.
- - Lyncher.
- - Meier.
- - Joh. Jac. Muller. Jen. 1691.
- - Frid. Nitzsch.
- - Schacher.
- - Wagenseil.
- - Windheim.
- - Wildvogel, de jure retorsionis inter status imperii.
- - Barthol. de Saxo Ferrato in Tract. de repressaliis subjuncto ejus authenticis & institutionibus. Basil. 1589.
- - Joh. Balth. Wernher, de jure repressaliarum inter Principes imperii. Viteb. 1714.
- - de canibus, de repressaliis.

vid. *Retorsio*, *Talio.*

Repudiorum Causæ.

- - Wernher, de repudiorum causis præsertim dubiis sec. Jus Nat. Lips. 1693.

vid. *Divortium.*

Res.

- - Henr. Coccejus, de rebus meræ facultatis. Heidelb. 1675. rec. 1715.
- - Joh. Gottl. Hardt, de officio hominis circa res humana sorte non comprehensas. Lips. 1698.

vid. *Usus Rerum.*

Res venditæ.

- - Christ. Henr. Drewerus, de Æqvitate legum Romanorum circa periculum rei venditæ. Lips. 1727.

Res publica.

- - Chrph. Lemmius, de certamine præstantiæ inter formas Reipublicæ. Viteb. 1707.
- - Sam. Pufendorff, de Republica irregulari. Diss. Acad.
- - Jo. Ulr. Pregizerus, de mutationibus Rerum publ. Tub. 1676.
- - Christ. Donati, de mediis Rempublicam constituentibus. Viteb. 1670.

Res

Res publica.

- - Henr. Kœhler, de jure diverſarum Reipublicæ formarum. Jen. 1733.
- - Val. Alberti, quid Reipublicæ in caſu neceſſitatis liceat. Lipſ. 1669.
- - Gottl. Sam. Treuer, de Autoritate & fide Gentium & Rerumpublicarum. Helmſt. 1723.
- - Paul. Antonius, de Republica mixta. Lipſ. 1684.
- - Jo. Frid. Horn, de Republica miſta. Vit. 1661.
- - Jo. Paul Felwinger, de genuina Rerum publicarum origine. Altd. 1663.
- - Chriſt. Frid. Franckenſtein de Republica populari. Lipſ. 1655.
- - Ad. Rechenberg, de Notitia ſtatus Reipublicæ. Lipſ. 1698.
- - Val. Alberti, de immortalitate Reipublicæ. Lipſ. 1675.
  vid. Civitas.

Reſidentia.

- - Joh. Sam. Stryck, de ſanctitate reſidentiarum. Hal. 1697.

Reſident.

- - Peter Müller, de Reſidentibus. Jen. 1690.

Reſignatio.

- - Ahasv. Fritzſche, de reſignationibus imperatorum.
  vide Abdicatio.

Retorſio.

- - Frid. Beier, de retorſionibus.
- - Car. Otto Rechenberg: Vindiciæ Jurium Reipubl. & Fiſci in doctrina retorſionum. Lipſ. 1726.
  vid. Repreſſaliæ, Talio.

Reverentia.

- - Joh. Ge. Füchſel, de reverentiæ erga perſonas alias officio. Jen. 1714.

Reus.

- - Joh. Eberh. Rœsler, de obligatione rei ex jure nat. Tub. 1711.
- - Ejusd. de obligatione rei ex jure nat. Tub. 1711.
- - Joh. Fr. Palthenius, de obligatione rei ad ſanctionem pœnalem pœnamque ipſam. Gryphisw. 1703.
- - Joh. Schmidius de mortis reo juſſu magiſtratus legitimi mortem ſibi ipſi inferente. Lipſ. 1691.

Rex.

- - Swop, de Monarcha temporario. Lipſ. 1679.
- - Md Stein, de Monarchia limitata. Roſt. 1696.
- - Joh. Chriſtoph. Neander, diſcurſus de Principum poteſtatis ſummitate contra regicidium Anglicanum. Frf. 1562.
- - Dan. Walther, num ipſe rex vel princeps bellis præſens adeſſe debeat. Regiom. 1695.
- - Thom. Lanſius, de jure regio in impunitate delicti. Tub. 1609
- - Barth. de las Caſas, utrum reges cives ac ſubditos a corona alienare poſſint? cura Wolffg. Griesſtetteri rec. Jen. 1678.
- - Caſp. Ziegleri Exercitationes circa regicidium Anglorum.
- - Joh. Slüteri jus regium ad rationis normam generatim exactum. Roſt. 1654.
- - Ernſt. Salom. Cyprian. Diſſ de jure regio ad Grotii, Lib. I. cap. 4. §. 3. Helmſt. 1699.
- - Hertius de Tutela Regia.

vid. Princeps, Majeſtas, Imperium.

Rh.

Lex Rhodia. vid. Naufragium.

Sa.

Sabbath.

- - Jeſ. Fr. Weiſſenborns Sabbathi obligatio naturalis. Erf. 1695.
- - Gottf. Bœtner, de quæſt. an & quatenus Sabbathum lege nat. præcipiatur? Diſp. 2. Lipſ. 1707.
- - Joh. Jac. Syrbius, de Sabbatho gentili. *Jen.* 1700.

Sacra.

- - Henr. Coccejus, de majeſtate ejusque juribus circa ſacra & profana 1669.
- - Stegmann, de jure principis circa ſacra. Gryphisw.
- - Thomaſius, vindiciæ juris majeſtatici circa ſacra.
- - Joach. Nerger, Progr. An liceat & æquum ſit ſacra loca jure bellico devaſtare.
- - Conr. Dan. Frick, utrum ſacra hoſtium vaſtare liceat jure interno. Lipſ. 1689.
- - Joh. Chrph. Becmann, de Jure Subditorum circa ſacra. Erf.

vid. Princeps, Majeſtas, Imperium, Religio.

Sacri-

Sacrificium.

- - Joh. Schulze, de ſacrificiis ſ. victimis ſtatus. Ged. 1692.
- - Chriſtoph. Henr. Zeibich, An ſacrificia ſint religionis nat. Viteb. 1699.

Salus publica.

- - Stryck, de ſalute publica.

Sanitas.

- - Jac. Gering, de obligatione hominis naturali conſervandi propriam ſanitatem. Lipſ. 1717.

Sc.

Scandalum.

- - Jac. Gab. Wolff, de jure principis circa ſcandala. Hal.

Scenici.

- - Joh. Benj. Kohnhard, de Scenicis in Republ. Chriſtiana non tolerandis. Lipſ. 1715.

Scortatio.

- - Aug. Müller, Diſſ. an lupanaria in republica ſint toleranda. Viteb. 1701.

Scriptura ſacra.

- - *Jo.* Adolph. Hartmann, de Avthentia Script. S. ex rationis humanæ principiis. Marp. 1732.

Secreta. Se.

- - Chriſti. Röhrenſees obligatio ſecreti. Vit. 1672. vid. Arcanum.

Securitas.

- - Ernſt. Fr. Schrœter, de jure ſecuritatis tum inter cives tum inter gentes. *Jen.* 1661.

Seditio. vid. Rebellio.

Seminarium Reipubl.

- - Joh. Eberh. Schweling, de jure imperantis circa ſeminarium Reipubl. Brem. 1697.

Sepultura.

- - *Joh.* Weickmann, de jure ſepulturæ per avtochiriam amiſſo. Viteb. 1688.
- - Hoffmann, de ſepultura in templis Juri Nat. repugnante.
- - Schurtzfleiſch jus belli circa fana atque ſepulchra. Vit. 1683.
- - Hieron Brückner, de ſepultura gratis concedenda. *Jen.*

Sequestrum.

- - Joh. Peter Ludewig, de sequestro Stetinensi.

Sermo.

- - Henr. Uffelmann, de jure, quo homini homo in sermone obligatur. Helmst. 1667.
- - Eberh. Lud. Rothius, de sermone hominis, & quæ eundem consequitur, obligatione. Ulm. 1679.
- - Joh. Sam. Treuer, de crimine alieni sermonis. Helmst. 1715.
- - Sim. Fr. Jæger, de officio hominis circa sermonem. Vit. 1691.
- - it. Henr. Lud. Wernher. Lips. 1702.
- - Gottl. Gerh. Titius, de officio sermocinantium. Lips. 1695.
- - Nic. Christoph. Remling, de obligatione sermonis. Vit. 1694
- - Vict. Benedict. Heuber, de eo, quod circa sermonem justum est. Jen 1693.
- - Christi. Röhrensees Triga quæst. vexatarum circa officium sermocinantium Viteb. 1691.
  vid. Vox, Juramentum.

Servitus.

- - Fr Nitzschius, de statu libertatis & servitutis. Giss. 1683.
- - Joh. Pauli Felwingeri, servus naturalis. Altd. 1678.
- - Valent Alberti, de servitute naturali. Lips. 1684.
- - it. Henr. Coccejus. Heidelb. rec. 1714.
- - Joh Henselii, de servitute nat. num jure nat. sit licita. Lips. 1692.
  vid. Libertas.

Signum.

- - Barcholt, an & in quantum in moralibus ex signis liceat argumentari. Lips. 1708.

Silentium.

- - Coccejus diss. de Silentio.
- - Joh. Christoph. Rosteuscher, de silentio. Ged. 1691.
- - Andr. Beier, de silentio & taciturnitate.
- - Joh. Lud. Schmidt, de silentii moralitate. Lips. 1701.

Similitudo Dei.

- - Lud. Christi Crell, similitudinem Dei ac unionem cum eod. esse ultimum sapientiæ naturalis ac revelatæ finem. Lips. 1711.

Simu-

Simulatio.

- - Wernher de moralitate simulationis aulicæ & dissimul. *Jen.* 1698.
- - Henr. Uffelmañ, de simulatione & dissimulatione. Helmst. 1671.
- - it. Christi. Röhrensee. Viteb. 1699.
- - Carl. Gottf. Ittig. Lipf. 1709.
- - Fr. Christi. Bucher, de simulatione. Ged. 1683.
- - it. Fr. Wilh. Förster, Erf. 1694.
- - Ge. Nic. Ockel, Quæst. an simulatio & dissimulatio sint licitæ? Rost.
- - Joh. Gottl. Bohn, an liceat simulare & dissimulare. Lipf. 1714.

Sinceritas.

- - Treuer, de sinceritate erga se ipsum. Lipf. 1707.

So.

Societas & Socialitas.

- - Ge. Henr. Lehmann, de societate divina. Lipf. 1678.
- - *Joh.* Nic. Hertius, de socialitate primo juris naturæ principio. Giss. 1694.
- - Christi. Mich. Fischbeck, Socialitatem haud genuinum juris nat. fundamentum esse. Viteb. 1703.
- - Christoph. Besold, de tribus societatis domesticæ speciebus.
- - Sylv. Zachias, Tr. de societatis officio.
- - Joh. Casp. Kuhnius, de socialitate sec. Stoicorum disciplinam expensa. Argent 1700.
- - Joh. Ant. Schmidt, de efficacia religionis in promovenda socialitate. Lipf. 1700.
- - Joh. Lud. Praschius de amplitudine juris socialis.
- - Jo. Barth. Niemeier de societatibus tam primis & minoribus, quam civilibus, illarumque cum his convenientia & analogia. Helmst. 1684.
- - Barth. Henr. Meinicke, de natura & effectu Societatis. Erf. 1732.
- - Jac. Thomasius, de Societatis civilis statu naturali ac legali. vid. Principium juris naturæ. (Lipf. 1675.

Socius.

- - Joh. Pet. Ludewig, de sociis stipendiariis hosti in causa Reipubl. Memmingensis. Hal. 1720.

Socius.

- - Christ. Lœber, de fundamento legum naturalium secundum disciplinam Socratis. Jen. 1706.
- - Joh. Ern. ab Auerswalda, de eo, quod lege naturali pro fidei sociis propter religionem afflictis justum est. Viteb. 1720.

Socratis J. N.

- - Feuerlini Jus Naturæ Socratis. Altd. 1719.

Somnus, Somnium.

- - Feltmann, de somno.
- - Gottfr. Böttner, de quæst. an & quatenus somnia hominibus imputentur. Lips. 1703.
- - Thomasius, de jure circa somnia.

Sors.

- - Frid. Nitzsch. de Sorte. Lips. 1668.
- - Jo. Frid. Harnusberger, Sortitio pœnalis bellica. Argent. 1684.

Sp.

Sponsalia.

- - Stryck, de natura & divisione sponsaliorum.
- - Thomasius, de pactis futurorum sponsaliorum, vom Ja-Wort.
- - Joh. Erdm. Bieck, Quæst utrum impuberes perfecta sponsalia contrahere possint? Viteb. 1703.

Sponsio.

- - Christ. Thomasius, de sponsione Romanorum caudina. Jen. 1684.
- - id. de sponsione Romanorum Numantina. Lips. 1688.

Sponsor pacis.

- - Ulr. Obrecht, de ratione belii & sponsoribus pacis. 1697. vid. Guarantia.

St.

Stapula.

- - Ge. Engelbrecht, de jure Stapulæ.

Status innocentiæ.

- - Jo. Jac. Müller, de Imperio civili in statu innocentiæ exituro. Jen. 1703.

Status

Status integritatis.

- - Val. Alberti, notitia ſtatus integrit. naturali lumini non patens. Roſtock. 1682.

Status naturalis.

- - Frid. Alexand. Kunhold, de ſtatu naturali rerumpbl. Lipſ. 1729.
- - Paul Linſius, de ſtatu naturali & legali. Jen. 1614.
- - Nic. Hieron. Gundlingii, ſtatus naturalis Hobbeſii in corpore juris civ. defenſus & defendendus. Hal. 1706.
- - Gottl. Frid. Jenichen, de ſtatu ſubditorum naturali. Lipſ. 1721.
  Joh. Andr. Bernhardt, de jure perſonarum in ſtatu naturali. Traj. ad Rhen. 1705.
- - Sam. Pufend. de Statu Hominum nat. in diſſ. Acad.
- - *Jac.* Thomaſius, de ſtatu naturali & legali.
- - Joh. Franc. Buddeus, de comparatione obligationum, quæ ex diverſis hominum ſtatibus oriuntur. Diſſ. Hal. Magd. 1703.
- - God. Rein. Kœſelius de jure perſonarum ex ſtatu hominum naturali. Lipſ. 1733.
- - Henr. Ludov. Wernheri de æqvalitate hominum in ſtatu naturali.

Stipendia militum.

- - Petr. Muller, de ſtipendiis militum. Jen. 1691.

Stoicorum diſciplina.

- - Joh. Caſp. Kuhnius, de ſocietate ſec. ſtoicorum diſciplinam expenſa. Argent. 1700.
- - Abregé dans la philoſophie des Stoiques.
- - Dornfeld, de fine hominis Stoico. Lipſ.
- - Buddeus, de erroribus ſtoicis in ſelect. J. N. & G.
- - Magn. Dan. Omeis. controverſa Stoicorum jura. Altd. 1702.

Stratagema.

- - Joh. Schaller, de rebus ſtratagematicis. Argent 1657.
- - It. Joh. Fr. Röber, Progr. Ger. 1673.
- - Chriſti. Carl. Stempel, de ſtratagematibus bello licitis. Viteb. 1713.
- - Paul Bolhorn, de moralitate ſtratagematum. Lipſ. 1685.
- - *Jac.* Röſer, de juſtitia ſtratagematis in comburendis navibus Batavicis a Britannis ante biennium inſtituti. Viteb. 1668.

Strata-

Stratagema.

- - Joh. Joach. Schœpffer, an comeatu falſo uti liceat ad fallendum hoſtem. Roſt. 1713.
vid. Dolum.

Studia.

- - Joh. Jac. Lehmann, de ſtudiorum mutatione. Jen.

Stuprator.

- - Joach. Henr. Sidbrand, Quæſt. an ſtupratorem violentum illæſa conſcientia occidere liceat. Roſt. 1700.
vid. Moderamen, Pudicitia.

Su.

Subditi.

- - Joh. Frid. Horn, de ſubditorum obſequio. 1659.
- - Joh. Schwalben, de ſubditis. Vit. 1628.
- - It. Redecker. Roſtoch.
- - Joh. Faul. Felwinger, Altd. 1657.
- - Georg. Fridr. Deinlin, an & qvatenus cives ad arma pro republ. capienda cogi poſſint. Altd. 1719.
- - Gottl. Fr. Jenichen de ſtatu ſubditorum naturali. Lipſ. 1721.
- - M. *Joh.* Wolff, de officio ſubditorum erga Principem. Viteb.
- - Chriſtoph. Conrad Coritius, de ſubditis ad religionem non cogendis. Roſtoch. 1701.
- - Joh. Fridm. Schneider, de eodem reſpectu ſubditorum juris. Hal. 1697.
- - Mich. Wendeler, de diſtributione ſubditorum in certas claſſes. Viteb. 1657.
- - Joh. Chriſtoph. Becmann, de pietate ſubditorum erga Principem. Francof. ad Viadr. 1679. rec. 1684.
- - Chriſtoph. Beſold, de informatione & coactione ſubditorum.
- - De Anteqverra de obedientia ſubditorum.
- - Gottfr. Strauß, de obligatione ſubditorum erga principem. Viteb. 1668.
- - Chriſt. Erdm. Pfaffenreuter, de limitibus qvibus ſubditorum erga Imperantes terminatur fides. Lipſ. 1695. Diſp. 2. 1696.
- - Joh. Jac. Muller, de obligatione ſubditorum ex delicto ſummæ poteſtatis ad H. Grotii L. II. c. 21. Jen. 1698.
- - Georg Simon qvomodo jure Gent. bona ſubditorum pro debito imperantium obligentur. *Jen.*

Subdi-

Subditis.

- - Heinr. Gebh. a Miltitz oratio, de ſubditorum erga regnatrices poteſtates, præcipue duriores, officio. Witteb. 1654.
  vid. Majeſtas, Imperium, Princeps, ſumma Poteſtas, Rex civis.

Subjectio.

- - Hermann Conring, de ſubjectione & Imperio. Helmſt. 1680.
  vid. Subditus, Civis &c.

Subtilitas.

- - Joh. Bœclerus, de ſubtilitatibus politicis & aulicis. Argent. 1688.

Succeſſio.

- - Seldenus de ſucceſſione in bona defuncti-
- - Joh. Rebhan, de ſucceſſione & ſucceſſoris renunciatione. Argent.
- - Joh. Franc. Buddeus, de ſucceſſionibus primogenitorum. Hal. 1695.
- - Val. Veltheimi diſſ. Jus imperii quæſitum. Jen. 1672.
- - Jo. Werlhof de electione & ſucceſſione in regnis. Helmſt. 1687.
- - Unterſuchung von dem Recht der Natur, wie weit ein Fürſt Macht habe ſeinen erſtgebohrnen Printzen von der Nachfolge in der Regierung auszuſchlieſſen. 1718.
- - Carl Gottl. Weidlich, de Jure Principis in regno electivo circa proſpiciendum Reipubl. ſucceſſorem. Lipſ. 1729.
- - Burch. Gotth. Struv, de variis modis decernendi ſucceſſorem. Jen. 1703.
- - Joh. Pet. Ludewig, de obligatione ſucceſſoris in principatus & clientelas. Hal. 1714.
- - Joh. Ulrich. Pregizer, de obligatione ſucceſſoris illuſtris. Tubing. 1683.
- - it. Georg. Beier, Viteb. 1714.
  Plura vide in Electione.

Summum bonum.

- - Joh. Balth. Wernher, de ſummo Politici bono.

Sumtuariæ leges.

- - Sam. Pufend. de legibus ſumtuariis, in diſſ. Acad.

Superioritas territorialis, ſ. ſuverenitas.

- - Joh. Henr. a Seelen, de modis finiendi ſuperioritatem territorialem. Lipſ. 1730.

Superioritas.

- - Ern. Joh. Frid. Mantzel, de Suverenitate privatorum. Rost. 1726.

Superstitio.

- - Bernh. Theod. Schäfer, de superstitione. Vit. 1690.

Ta.

Taciturnitas.

- - Joh. Eberh. Sweling, de taciturnitate. Brem. 1702.
- - Andr. Beier, de silentio & taciturnitate.
  vid. silentium.

Talionis Jus.

- - Joh. Adam Ickstet, Progr. de arctis juris talionis limitibus in statu hominum gentiumque naturali. Würzburg. 1734.
- - Sim. Fr. Wolfhart, de talione. Viteb. 1678.
- - Henr. Uffelmann, de jure talionis. Helmst. 1675.
- - it. Sam. Kaulund. Hafn. 1707.
- - Joh. Phil. Palthenius, de jure talionis in causa religionis exercendo. Gryphisw. 1706.
- - Henr. Coccejus, de sacro sancto talionis jure. Francof. ad Viadr. 1705.
- - Georg. Ad. Struv, de talione, Jenæ, 1676.
  vid. repressaliæ & Retorsio.

Te.

Tempus.

- - Frid. Christi. Buchers Jus Majestatis circa tempus. Vit. 1677.
- - Joh. Phil. Palthenius, de jure Principis circa supputationem temporis subditorum. Gryphisw. 1703.
  vid. Majestas, Princeps.

Tertius.

- - Frid. Balth. Hubler de eo, quod secundum naturalis æquitatis principia nemo tertio valide possit stipulari. Lips. 1728.

Testamentum.

- - Buddeus testamentis summorum imperantium, speciatim Carol. II. Hal. 1718.

Th.

Theologia naturalis.

- - Abr. Jäschke de eo, quod nimium est in Theologia naturali. Lips. 1699.

Theolo-

Theologia naturalis.

- - id. de Theologia naturali gentilium ſecum pugnante. Lipſ. 1700.
- - Chriſt. Reineccii Heptas quæſtionum ex Theologia naturali. Lipſ. 1699.
- - Conr. Jul. Friderici, de Theologia naturali ejusque exiſtentia. Lipſ. 1708.
- - Laur. Reinhards Inſtitutiones Theologiæ nat. Lipſ. 1735.
- - Fr. Gentzken, Introductio in Theologiam naturalem. Kil.
- - Joh. Lud. Schmidt, ſpecimen Theologiæ natural. polemicæ, vid. Deus, Religio-Pietas.

To.

Tortura.

- - Joh. Georgi Tribunal reformatum, nec non de tortura Chriſtianis illicita. Hamb. 1624.
- - Jac. Schaller, diſſ. de tortura in rebus publ. Chriſtianis non toleranda. Argent. 1658.
- - Chriſt. Thomaſius diſſ. de tortura ex foris chriſtianorum proſcribenda. Hal. 1705.
- - Henr. Bodini, diſſ. de uſu & abuſu torturæ. Hal. 1697.
- - Andreas Florens Rivinus, diſſ. Harmoniam Jur. Civil. cum naturali æquitate oſtenſam in doctrina de quæſtione per tormenta. Lipſ. 1723.
- - Gribner, de repetit. Tormentorum conſ. inficiant.

Tr.

Traditio.

- - Joh. Frid. Weidler, de Traditione rerum collato jure naturali & poſitivo illuſtrata. Vit. 1729.
- - Henr. Coccejus, 1) An traditio neceſſaria ſit ad transferendum dominium, 2) de jure generationis, 3) de Libertate ſtatus Regis. 4) de rebus meræ facultatis. Heid. 1715.

Transfuga.

- - Joh. Henr. Erneſti, de officio transfugarum militandi adv. partes deſertas. Lipſ. 1693.

Tranſitus.

- - Joh. Jac. Muller, de jure tranſitus per alterius territorium. Jen. 1697.

Superioritas.

- - Ern. Joh. Frid. Mantzel, de Suverenitate privatorum. Rost. 1726.

Superstitio.

- - Bernh. Theod. Schäfer, de superstitione. Vit. 1690.

Ta.

Taciturnitas.

- - Joh. Eberh. Sweling, de taciturnitate. Brem. 1702.
- - Andr. Beier, de silentio & taciturnitate.
  vid. silentium.

Talionis Jus.

- - Joh. Adam Ickstet, Progr. de arctis juris talionis limitibus in statu hominum gentiumque naturali. Würzburg. 1734.
- - Sim. Fr. Wolfhart, de talione. Viteb. 1678.
- - Henr. Uffelmann, de jure talionis. Helmst. 1675.
- - it. Sam. Kaulund. Hafn. 1707.
- - Joh. Phil. Palthenius, de jure talionis in causa religionis exercendo. Gryphisw. 1706.
- - Henr. Coccejus, de sacro sancto talionis jure. Francof. ad Viadr. 1705.
- - Georg. Ad. Struv, de talione, Jenæ, 1676.
  vid. repressaliæ & Retorsio.

Te.

Tempus.

- - Frid. Christi. Buchers Jus Majestatis circa tempus. Vit. 1677.
- - Joh. Phil. Palthenius, de jure Principis circa supputationem temporis subditorum. Gryphisw. 1703.
  vid. Majestas, Princeps.

Tertius.

- - Frid. Balth. Hubler de eo, quod secundum naturalis æquitatis principia nemo tertio valide possit stipulari. Lips. 1728.

Testamentum.

- - Buddeus testamentis summorum imperantium, speciatim Carol. II. Hal. 1718.

Th.

Theologia naturalis.

- - Abr. Jäschke de eo, quod nimium est in Theologia naturali. Lips. 1699.

Theolo-

Theologia naturalis.

- - id. de Theologia naturali gentilium ſecum pugnante. Lipſ. 1700.
- - Chriſt. Reineccii Heptas quæſtionum ex Theologia naturali. Lipſ. 1699.
- - Conr. Jul. Friderici, de Theologia naturali ejusque exiſtentia. Lipſ. 1708.
- - Laur. Reinhards Inſtitutiones Theologiæ nat. Lipſ. 1735.
- - Fr. Gentzken, Introductio in Theologiam naturalem. Kil.
- - Joh. Lud. Schmidt, ſpecimen Theologiæ natural. polemicæ. vid. Deus, Religio-Pietas.

To.

Tortura.

- - Joh. Georgi Tribunal reformatum, nec non de tortura Chriſtianis illicita. Hamb. 1624.
- - Jac. Schaller, diſſ. de tortura in rebus publ. Chriſtianis non toleranda. Argent. 1658.
- - Chriſt. Thomaſius diſſ. de tortura ex foris chriſtianorum proſcribenda. Hal. 1705.
- - Henr. Bodini, diſſ. de uſu & abuſu torturæ. Hal. 1697.
- - Andreas Florens Rivinus, diſſ. Harmoniam Jur. Civil. cum naturali æquitate oſtenſam in doctrina de quæſtione per tormenta. Lipſ. 1723.
- - Gribner, de repetit. Tormentorum conſ. inficiant.

Tr.

Traditio.

- - Joh. Frid. Weidler, de Traditione rerum collato jure naturali & poſitivo illuſtrata. Vit. 1729.
- - Henr. Coccejus, 1) An traditio neceſſaria ſit ad transferendum dominium, 2) de jure generationis, 3) de Libertate ſtatus Regis. 4) de rebus meræ facultatis. Heid. 1715.

Transfuga.

- - Joh. Henr. Erneſti, de officio transfugarum militandi adv. partes deſertas. Lipſ. 1693.

Tranſitus.

- - Joh. Jac. Muller, de jure tranſitus per alterius territorium. Jen. 1697.

Transitus.

- - Sam. Stryck, de transitu militum. Francof. ad Viadr. 1675.
- - Feltmann, de transitu militum. Grœning. 1673.
- - Andr. Beier, de transitu & receptu. Jen. 1675.
- - It. An & quatenus transitus pro exercitu per territorium alterius postulari & denegari possit. Jen. 1705.
- - Jac. Röser, de transitu exercitui denegato. Viteb. 1666.
- - Ahasv. Fritsche, de transitu militari sine noxa instituendo. Jen. 1674.
- - Christi. Ludovici, de transitu copiarum per territorium nostrum. Lips. 1693.
- - Joh. Abrah. Schefers eröffnete Gedancken über den Durchzug fremder Völcker. Francof. 1674.
- - Ch. Ph. Streit, de transitu innoxio & noxio per territorium alienum. Altd. 1715.
- - Herra. Zollius, de Transitu innoxio. Rinth. 1701.
- - Christi. Sam. Zigra, de jure belli ob transitum per alienas ditiones exercitui denegatum. Viteb. 1686.
- - Pet. Muller, de officio transeuntium cum exercitu per aliorum territoria. Jen. 1682.
- - Dan. Nic. Rosenhand de jure transeundi per territoria. Argent. 1672.

Tributa.

- - Joh. Eberh. Rœsler, de tributis. Tub. 1707.
- - Georg. Christoph a Gœlniz, de regali vectigalium jure Tub. 1652.
- - It. Joh. Strauch. Jen. 1669.
- - Herm. Conring, de Contributionibus. Helmst. 1669.
- - Joh. Wolffg. Rentsch, de tributo. Viteb.
- - Georg. Engelbrecht, de contributionibus.
- - Joh. Schmidt, de jure Majestatis circa onera publica. Lips. 1680.
- - Bernh. Hen. Reinhold, de contributionibus. Francof. 1720.
- - Christ. Wildvogel, de jure collectarum.
- - Henr. Hahn, de collectis bellicis. Helmst. 1647.

Tu,

Tu.

Tutela iuculpata.

- - Joh. Jac. Muller, de moralitate tutelæ inculpatæ. Nothwehr, vid. *Moderamen.*

Ty.

Tyrannis.

- - Sam. Schelgvigii Tyrannus. Viteb. 1665.
- - Joh. Ulr. Pregizer, Tyrannis. Tub. 1692.
- - Frid. Tob. Mabius, de Tyrannicidio. Lipſ. 1678.
- - Joh. Meisner, de Tyrannicidio. Witteb. 1642.
- - Caſp. Sagittarius, de Tyranno. Jen. 1676.
- - Joh. Mich. Straus, de Tyrannicidio. Viteb. 1662.
- - Mich. Wendler, diſſ. utrum Tyranno impia jubente reſiſtere poſſint ſubditi & qvomodo? Viteb. 1657.

Addendi hic ſunt ſcriptores, qvi occaſione regicidii Anglicani prodierunt, utpote qvi hanc materiam partim ſuam fecerunt.

Va.

Valetudinarius miles.

- - Joh. Pet. Ludewig, Jura valetudinarii ſ. militum emeritorum. Hal. 1706.

Vaſtatio.

- - Gottfr. Kupfender, Temperamentum vaſtationis bellicæ. Vit. 1677.

Ve.

Vectigal.

- - Clutenius, de Jure Vectigalium, vid. *Tributum.*

Venditio.

- - Thomaſius, de æqvitate cerebrina L. 2. c. de reſcind. vendit.
- - Dreweri diſſ. de æqvitate LL. Rom. circa pericul. rei venditæ.

Venenum.

- - Joh. Ge. Röſer, de veneno adv. hoſtem uſurpato. Frf. ad Viadr. 1690.

Veracitas.

- - Sigm. Janckius, de veracitate. Lipſ. 1632.
- - Joh. Eberh. Schweling, de veracitate & mendaciis. Brem. 1696.

Veritas.

- - - Dav. Wendeleri, Veritas moralis. 1675.
- - - Ge. Sam. Esenbeccius, de veritatis & charitatis nexu necessario. Altd. 1712.
- - - Andr. Plomann, de ἀληθείᾳ. Kil. 1676.
- - - Henr. Coccejus, si plus sit in veritate, qvam in opinione vel contra. Heidelb. 1674. rec. 1707.
- - - Joh. Jac. Lehmann, de eo, qvod justum est circa veritatem custodiendam. Jen. 1717.
- - - Joh. Rud. Brachvogel, de moralitate veritatis ejusqve oppositorum. Jen. 1717.
- - - Joh. Gottfr. Hartenstein, Rationes, ob qvas veritas & fides de homine dici possunt. Lipf. 1718.
- - - Gottfr. Wildvogel, de obligatione hominis ad veritatem naturali. Frf. ad Viadr. 1684.
- - - Sigm. Cleemann, Disp. 2. de occultatione veritatis licita. Viteb. 1705.
- - - Bened. Gottl. Clauswitz, de officio circa sensus externos ad veritatis cognitionem adhibendos. Lipf. 1717.

Verbum.

- - - Dan. Scheinemann, de verbis honoris. Tub. 1702.

Vi.

Victoria.

- - - Struv. Diss. de victoria & clade sub Præsidio. Joh. Mich. Dilherri. Jen. 1638. Recusa cum Diss. de Ducibus & Comitibus imperii Romano-Germanici. Jen. 1670.
- - - Coccejus, de jure victoriæ diverso a jure belli. Frf. ad Viadr. 1685. rec. 1693.
- - - Schwartze, de jure victoris in res devictorum incorporales. Altd. 1720.
- - - Groddeck, de moderamine victoris. Ged. 1705.
- - - Willenberg, de signis victictoriar. belli.
- - - Mich. Piccard, de jure victoriæ bellicæ.

Violentia.

- - - Bodinus, de jure circa violentiam alterius corpori inferendam. Hal. 1713.
- - - Brendel, de violento.

Virtu-

Virtutis natura & officia, quæ a Thomasio honeſtum dicuntur.
- - Jac. Schaller, de natura virtutis ad H. Grotium in proleg. libb. de J. B. & P. Argent. 1649.
- - Andreas Rudiger, von der Zufriedenheit.
- - Strimeſius in praxiologia apodictica. Qvibus jungendi ſunt ſcriptores Ethices, qvos recenſent Reimmann in Hiſt. Litt. Vol. II. Stolle, in der Hiſtorie der Gelehrſamkeit. p. 666.
vid. *Honeſtum.*

Vitæ defenſio.
- - Chriſtoph. Mart. Koler, de vitæ cuſtodia. Jen. 1685.
- - Sim. Frid. Wolfhart, qvid homini naturaliter pro vita liceat. 1686.
- - Joh. Fridem. Schneider, de illicita contra principem vitæ defenſione. Hall. 1702.
- - Andr. Köpffer, an defenſio vitæ cum internecione alterius ſit juris nat. Vlt. 1698.
- - Joh Aug. Olearius, Qvæſt. an liberis contra parentes injuſtos vitæ eorum aggreſſores cum parentum morte ſe defendere liceat. Lipſ. 1696.
vid. *Moderamen.*

Vitæ neglectus.
- - Joh. Spieſmacher, qvod licitum ſit, certis in caſibus vitam morti exponere pro ſalute alterius. Lipſ. 1686.
- - Joh. Dav. Schwertner, qvæſt. num vitam laboribus immodicis ceteroqvin etiam honeſtiſſimis abbreviare liceat? Lipſ. 1684.

Vitæ genus.
- - Gottfr. Polyc. Müller, de vitæ generum nexu & ſubordinatione. Lipſ. 1721.
- - Joh. Balth. Wernher, de eligendo vitæ genere liberis permittendo. Witt. 1715.

Vivi ſepultura.
- - Joh. Schmidt, de vivi ſepultura. Lipſ. 1693.

Unio.
- - Lud. Chriſt. Crell, ſimilitudinem Dei ac unionem cum eodem eſſe ultimum ſapientiæ natur. & revelatæ finem. Lipſ. 1714.
- - M. Georg. Schwartz, de unione. Viteb.

Vo.

Vocatio.

- - Frid. Gottlieb Kranz, de vocatione divina naturali. Lipſ. 1714.

Voluntarius.

- - Schulze, diſſ. de voluntario. Rinth. 1663.

Voluntas.

- - Lauterbach, de voluntate. Tub. 1655.

Votum.

- - Georg. Engelbrecht, de pluralitate votorum. Helmſt. 1675.
- - Ge. Calixtus, de voto & juramentis in genere. Helmſt. 1621.
- - Joh. Solms, de moralitate votorum. Jen. 1696.
- - Chriſt. Röhrenſee, de religione voti. Viteb. 1699.
- - Ad. Andr. Mirus, Ζήτημα, an & qvomodo vota obligent conſcientiam. Ibid. 1682.
- - Fr. Wilh. Lemhauß, an vota reſcindere liceat. Lipſ. 1721.

Vox.

- - Jo. Fridem. Schneider, de moderamine inconſultæ vocis. Hal. (1700.
  vid. *Sermo.*

Us.

Uſus rerum.

- - Chriſt. Salbach, de uſu rerum innoxio, ejusqve vero ac ſolido fundamento. Gryphisw. 1694.

Uſura.

- - Nood, de fon. & uſuris.
- - Vinc. Placcius, de jure naturali uſuræ. Hamb. 1695.

Uſurpator.

- - Sam. Coccejus, de regimine uſurpatoris Rege ejecto. Francof. (1702.

Utilitas innoxia.

- - Euſtach. Köten, jus innoxiæ utilitatis. Vit. 1680.

Utilitas publica.

- - Frid. Nitzſchius, de publicæ utilitatis prærogativis. Giſſ. 1681.

Uxor.

- - An Hugon. Grotii uxor ob liberatum e carcere maritum juſte potuiſſet puniri. Vit. 1727.
  vid. *Matrimonium.*

* * *

Beyla-

Beylage
sub A.

Es entstehet die Frage: Ob ein Rath, Beamter oder anderer Justitiarius, wenn derselbe eines Verbrechens halber in Untersuchung geräth, bey seinem Amte und der Verwaltung der Justiz, so lange als er des Verbrechens nicht schuldig erkannt worden, zu lassen, oder nicht vielmehr alsofort biß zu Austrag der Sache zu suspendiren sey?

Diejenigen, so einen solchen Rath, Beamten, Stadt-Richter oder anderen dergleichen Justitiarium von seinem Dienst alsofort, so balde er eines Verbrechens beschuldiget worden, suspendirt wissen wollen, scheinen dieses vor sich zu haben:

1.) Daß man zu einem solchen Mann ohnmöglich ein gutes Vertrauen haben könne, welcher eines schändlichen Verbrechens schuldig geachtet werde, bevorab wenn solches sein obrigkeitliches Amt betreffe, oder daraus hergeflossen sey;

2.) In mehrerem Betracht, daß ein solcher in dem letztern Fall seinen zur Justiz geleisteten Eyd übertreten, und dahero im registriren, decretiren und andern richterlichen Handlungen keinem fidem weiter vor sich habe, vielmehr ipso facto zu fernerer Verwaltung seines Amts sich inhabil gemacht.

3.) Da auch die Vernunfft mit den bürgerlichen Rechten darinnen einig sey, daß nicht die Straffe sondern das factum infamire, dieses aber vor der Untersuchung vorhergehe: So ergäbe sich daraus von selbsten, daß alle actus judiciales, welche ein solcher in Untersuchung oder Inquisition gerathener Justitiarius verrichtet, wenn er schuldig befunden wird und succumbiret, als von einem, von Zeit des begangenen Ver-

 brechens

brechens an infamen Mann wiederrechtlich und nulliter unternommene Handlungen, von den Partheyen angefochten werden könten, woraus denn lauter Confusiones in Gerichten entstehen würden, denen vorzubeugen, die höchste Obrigkeit allerdings schuldig sey, solchem auch nicht besser als durch eine solche Suspension zuvor kommen könne, wenn gleich darüber ein unschuldiger Weise in Untersuchung verfallener Justitiarius zu Vermeidung grösseren Ubels dem Publico zum besten sacrificiret werden müste.

4.) Gestalten denn auch dieses in wohlbestalten Justiz-Collegiis die beständige Observanz sey, daß ein solcher Beamter und Justitiarius alsofort, und so balde eine Untersuchung wieder ihn angeordnet worden, von seinem Amte suspendirt werde,

5.) Woran man um so viel weniger zu viel zu thun vermeyne, als man solchergestalt in der Conformität mit den in Inqvisition und Concurs verfallenen Vasallen verbleibe, welche in wohlbestalten Republiquen aus der vernünfftigen Uhrsache, weil sie wegen ihres unanständigen und schändlichen Facti des Angesichts ihres Herrns sich unwürdig gemacht, und solchergestalt nicht personam dignam standi coram Domino suo aut ejus curia haben, weder zu Empfahung der Lehen, noch auch zu den Erb-Huldigungen, oder auch zu den Land-Tägen zugelassen, zu den letztern beyden auch nicht einmal verschrieben, vielweniger von ihren Mit-Ständen und Vasallen unter sich gelitten zu werden pflegen.

Ob nun wohl dieses alles keinen geringen Schein hat: So wird man doch finden, wenn man die Sache und die angeführten Rationes etwas genauer beleuchtet, daß selbige allzuweitschweifig seyn, und, wenn sie nicht gehörig limitiret, und in ihre Grentzen gewiesen werden, mancherley Unbilligkeiten in der Folgerung nach sich ziehen.

Denn ob ich wohl eben der Meynung zugethan bin, daß ein grober Delinqvent die Gerichte nicht weiter administriren könne: So halte ich doch auch davor, daß erstlich ein Unterscheid unter den Verbrechen zu machen, und einer nicht alsofort um eines geringen oder auch solchen Delicti halber, welches in fine nach geendigter Inqvisition und erfolgter Uberführung weiter nichts als eine Suspension oder Remotion ab officio nach sich ziehen kan, zum voraus von seinem Amte gleichsam verstossen werde, eines

eines theils, weiln solchergestalt die Straffe vor der Sentenz vorher gehen und anticipiret werden würde, andern theils, weil es sich zutragen kan, daß der Inculpatus am Ende vor unschuldig befunden wird, und doch gleichwohl schon zum voraus eine Straffe erlitten hat, die er doch nicht verwircket. Will man eine solche Suspension vor keine Straffe, sondern nur vor ein Remedium provisionale, welches ein Richter zu Vorkommung aller Inconvenienzien vorzukehren sich genöthiget finde, ansehen, und dabey vorgeben, daß ein unschuldiger Weise in Untersuchung gerathener Justitiarius dergleichen Anordnungen vor ein ihm wider Verschulden zugestossenes Unglück rechnen müsse; So dienet hierauf zur Antwort, daß eines theils das Remedium nicht durius pœna, noch auch der letztern gleich seyn müsse, andern theils ist bey Ergreiffung solcher Remediorum nicht wenig in Consideration zu ziehen, daß, gleichwie bey Untersuchungen, so wohl auf die Rettung der Unschuld, als die Entdeckung der Verbrechen gedacht werden muß, also auch durch dergleichen Provisional-Anordnungen der Angeschuldigte nicht zum voraus unglücklich gemacht, noch ihm solche Beschwerlichkeiten, die hernachmals bey etwan befundener Unschuld nicht zu redressiren, zugefüget werden dürfen, sondern allenthalben der Weg, zu seiner vorigen Integrität zu gelangen, offen behalten werden müste, dergleichen aber nicht geschieht, wenn einer bey Anordnung einer Untersuchung alsofort suspendirt wird, massen sodann sein guter Leumund, Credit und Ansehen bey jedermann geschwächt wird, worzu ihm ein Ober-Richter, wenn er einmahl darum gebracht worden ist, nicht wieder verhelffen kan. Und obwohl eingewendet werden könnte, daß eine wider einen solchen Richter angeordnete Untersuchung eben diese üblen Folgerungen nach sich ziehen könne, mithin auch diese aus den angezeigten Uhrsachen unterbleiben müste, dadurch aber veranlaßt werden würde, daß viel dergleichen Delicta dem Publico zum grossen Nachtheil ungestrafft verblieben, gleichwie auch aus dem obigen Raisonnement folgen würde, daß die Incarceration und Tortur, so manchen härter als die Straffe fällt, jezuweiln auch Unschuldige betrifft, eine gantz unzuläßige Sache seyn müsse: So ist doch billig unter Dingen, die nicht nachbleiben können, dergleichen in solchen Fällen so wohl, die Anordnung der Untersuchung als auch die Versicherung der Person des Delinqventen und die unumgänglichen Remedia eruendæ

endæ veritatis bey entstehenden Bekänntniß seyn, und solchen, womit man noch zur Zeit zu Menagirung und Rettung der Unschuld zurücke halten kann, dergleichen die vorhergehende Suspension allerdings ist, ein Unterscheid zu halten, und darbey wohl zu erwegen, daß eine angeordnete Untersuchung besonders in Delictis levioribus weder juridice noch auch bey dem gemeinen Mann, zu dessen Wissenschafft selbige ohne dieß das wenigstemahl gelanget, infamirt, die Suspension hingegen alsofort allen Leuthen in die Augen fällt, und einen solchen Mann, der vielleicht unschuldig in eine Untersuchung verfallen ist, und befunden wird, um seine Existimation, ja öffters um sein gantzes zeitliches Glücke bringt, bey empfindlichen und Ehr-liebenden Gemüthern auch wohl gar aus Chagrin und Bekümmerniß den Tod nach sich ziehet, dergleichen harten und grossen Verdruß und Malheur man einen, der noch nicht condemnirt ist, und vielleicht unschuldig befunden werden kan, zum voraus zuzufügen billig Bedencken tragen soll. Alldieweiln auch nach der gemeinen Juristen Regel: Qvilibet præsumitur bonus donec probetur contrarium &c. ein jedweder so lange vor einen ehrlichen Mann geachtet, mithin auch auctoritate Judicis bey seinen Ehren, worunter sein Obrigkeitliches Amt eines der vornehmsten ist, erhalten werden muß, biß er vor einen Schelm declariret, und per sententiam einer unanständigen That schuldig, oder doch zum wenigsten etwas peinliches wider ihn erkannt worden: Die Anordnung einer Untersuchung aber so wenig als die zuerkannte Special-Inqvisition einen eines Verbrechens überführet, sondern solches erstlich dadurch erforscht, und an das Licht gebracht werden soll: So ergiebt sich von selbsten, daß einen, der eines Verbrechens beschuldiget wird, die obangeführte Regel biß zur Sentenz zu statten kommen, und er daher so lange ungekränckt und bey seinen Verrichtungen gelassen werden müsse.

Und obwohl, so viel die Special-Inqvisition anbetrifft, diese niemanden zuerkannt zu werden pfleget, wenn nicht indicia proximiora vorhanden, so den inculpaten graviren: So ist doch bekannt, daß auch diese nur in einseitigen und überhaupt solchen Schlüssen bestehen, welche cum formidine oppositi verknüpfft seyn, und Demonstrationem contrarii admittiren, gestalten denn die Erfahrung lehret, daß sehr öffters Leuthe, die durch Zeugen-Aussagen, oder auch

auch durch dasjenige, so sie bey der Summarischen Vernehmung eingeräumt und gestanden, zur Special-Inqvisition gnugsam und dergestalt gravirt gewesen, daß man dem ersten Anblick nach glauben sollen, sie müsten schuldig erfunden werden, und kleben bleiben, am Ende dennoch ihre Unschuld vollenkommen dargethan, oder doch zum wenigsten so viel ausgeführt haben, daß sie mit einer leidlichen und geringen Geld-Busse davon gekommen, da sie doch erst Leib und Leben verwürckt haben solten.

Insonderheit äussert sich solches bey Staats-Verbrechen alle Tage, massen man bey denselben öffters auf einen Brieff oder blosse Sage und Anzeige mit der Suspension und Remotion, ja wohl gar mit der Captur verfährt, und am Ende alle Mühe hat, daß man das angeschuldigte Verbrechen auf den abgesetzten oder Arrestanten, den man indessen auf seine Lebens-Zeit unglücklich gemacht hat, bringen kan, wovor jedoch bey denenjenigen, so grosse Herren zu dergleichen geschwinden Resolutionen verleiten, die göttlichen Gerichte, wie die Erfahrung giebt, selten aussen bleiben. Wie nun also die Regel: Qvilibet tamdiu præsumitur bonus, donec probatum est contrarium, die Infamiam juris nicht von der Zeit der begangenen That, sondern der erfolgten Uberführung und Sentenz an gerechnet wissen will:

Also können auch die von einem solchen beschuldigten Zeit-währender Untersuchung expedirten Gerichtlichen Handlungen, so wenig angefochten und vor null ausgegeben werden, als sonsten alle seine übrigen actus civiles hoc tempore perpetrati null und nichtig seyn würden, dergleichen doch von niemanden jemahls statuirt worden ist, noch ohne Veranlassung der üblesten Conseqvenzien statuiret werden kan. Es hat auch eine hohe Landes-Obrigkeit hierunter dem irrigen Concept des gemeinen Mannes, und unzeitig critisirender Advocaten, welche dergleichen gerichtliche Handlungen eines solchen Mannes ex capite suspicionis anzufechten, etwan sich unterstehen möchten, um so weniger etwas nachzugeben, als ein privatus mit seinem Urthel dem Richterlichen Ausspruch nicht vorgreiffen, noch eher als der Ober-Richter decidiren muß; diejenigen gerichtlichen Handlungen auch, so ein in Inqvisition gerathener Justitiarius von der Zeit des begangenen Verbrechens an biß auf die wider ihn angeord-

nete Untersuchung verrichtet, aus eben diesem Grunde vor Rechts-beständig überall passirt werden. Ein anderes ist es, wenn es ein Delictum atrocius betrifft, so in den Rechten capturam nach sich zieht, angesehen es sehr seltsam seyn würde, wenn man einen, der in Gefängniß sitzt, oder aber dessen durch die Flucht sich entbrochen, bey der Verwaltung seines Richterlichen Amts, dem er doch vom Gefängniß aus nicht füglich vorstehen kan, lassen wolte.

So hat auch dieses seine besondere Raison, was in dem Jure canonico von der Suspension der in Inqvisition verfallenen Priester disponirt, zu lesen, massen bey diesen Personen das Scandalum, so daraus bey der Christlichen Gemeinde entstehet, oder doch besorget werden muß, in solchen Fällen nicht wenig in Consideration zu ziehen. Es pfleget auch dieser Unterscheid von vernünfftigen Ober-Richtern in Praxi gar genau in Obacht genommen zu werden, gestalten mir denn bekannt ist, daß nur noch vor wenig Jahren aus einem hohen Justiz Collegio einer gewissen ansehnlichen Teutschen Provinz in dergleichen Falle an einen Grafen, dessen Beamter eines Stupri und Falsi beschuldiget worden war, folgender massen rescribiret worden ist: Unsern Gruß zuvor, Wohlgebohrner lieber Getreuer. Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was ihr in Denunciations-Sachen N. an einen, und N. am andern Theil unter dem 23. 9br. a. p. allerunterthänigst berichtet.

Nun tragen wir zwar der an Uns von N. fol. eingewandten Appellation zu deferiren Bedencken, und habet ihr euch diesfalls am ferneren Verfahren kein Appelliren irren zu lassen, begehren aber hiermit gnädigst, ihr wollet die wider N. und N. angegebenen Denunciationes behörig untersuchen, Zeugen, welche Denunciant anzugeben, darüber abhören, und sodann rechtlich erkennen, immittelst aber beyde Persohnen bey der Administration der Gerichte, und so lange, biß was widriges wider sie erkannt, geruhig lassen. Mochten ꝛc. Daran ꝛc. Dat. N.

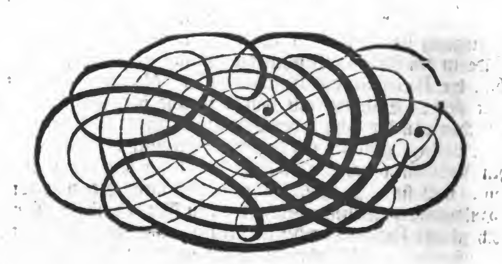
Die Billigkeit dieses Rescripti leuchtet nicht nur aus demjenigen, was biß dahero an- und ausgeführt worden, genugsam hervor, sondern es reden auch die Civil-Gesetze diesen Principiis das Wort,

Wort, indem bekannt genug ist, daß zwar der L. 2. C. de Dignit. und der L. un. C. de infam. die Entsetzung von den Ehren-Aemtern vor eine Würckung und Folgerung der infamiæ juris angeben, der L. 1. §. 4. ult. h. aber, ingleichen der L. 4. §. 1. de suspect. Tut. deutlich disponiren, daß die Infamia juris von dem in der Sentenz ausgedruckten Dolo ihren Uhrsprung habe, einfolglich nicht eher als mit der gesprochenen Sentenz entstehe, gestalten hiervon Berger in Oeconomia Juris p. 66. mehrere Nachricht ertheilet.

So viel endlich das von den in Concurs und Inqvisition befangenen Vasallen hergeholte Argumentum a paritate rationis petitum anbetrifft: Ist bey diesen Fällen eben so wohl darauf zu sehen, ob einer bey seinem Concurs etwas zu Schulden kommen lassen, oder wegen eines groben Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehenden Delicti in Inqvisition schwebe, oder wohl gar dieserhalber in Arrest detinirt werde, oder auf der Flucht sich befinde. Denn wenn v. g. einer die Schulden, worüber er in einen Concurs gerathen, von seinem Vater geerbet und über sich genommen hätte, oder aber durch Anzeigung und Bescheinigung seiner Unglücks-Fälle seine Unschuld dargethan, und wohl gar einer Compassion sich fähig gemacht hätte, sind die Gesetze eher vor seine Erhaltung besorgt zu seyn, als auf seinen Untergang loß zu arbeiten schuldig, immassen denn auch zu diesem Ende in den Reichs-Gesetzen die Qvinqvenell-Briefe, und in Sachsen die Beneficia des Banqveroutier Mandats geordnet und abgezielt sind: Solchergestalt würde es sehr hart seyn, wenn man einen solchen von der Lehn, den Erb-Huldigungen und Land-Tägen abweisen wolte, gestalten mir denn auch Exempel bekannt, daß dergleichen Vasallen durch ausdrückliche Rescripta mit der angegebenen Ration, weil sie v. g. ihren Concurs von ihren Eltern ererbt, zur Erb-Huldigung zugelassen worden sind, zu Mit-Belehnschafften auch, da doch gleiche Rationes wider sie streiten, unweigerlich admittirt zu werden pflegen. Und obwohl gesagt werden will, daß derjenige dem Publico nicht wohl vorstehen, und dasselbige auf Land-Tägen mit berathschlagen helffen könne, welcher seinem eigenen Hauß-Wesen nicht wohl vorgestanden und gerathen hat; So schließt doch auch dieses die Unglücks- und andere Fälle, da einer in Concurs wider sein Ver-

Verschulden verfallen, gäntzlich aus, in mehreren Betracht, daß ich von einem, den GOtt durch menschliche Zufälle oder die Boßheit anderer um das Seinige hat kommen lassen, nicht sagen kan, daß er sich in solch Unglück durch sein Verschulden gestürtzt, oder als einen üblen Wirth dabey erwiesen habe.

Solchemnach halte ich dafür, daß kein Rath, Beamter und anderer Justitiarius wegen eines angeschuldigten Verbrechens, wenn es nicht Delicta capitalia betrifft, obgleich eine Untersuchung wider ihn angeordnet, ja wohl gar auf die Special-Inqvisition gesprochen worden ist, von seinem Amte, ehe und bevor ihm die Suspension per sententiam als eine post absolutam inquisitionem wohlverdiente Straffe zuerkannt worden, suspendiret werden könne, gleichwie ich auch der Meynung bin, daß ein in Concurs und Inqvisition befangener Vasall, wenn der erstere nicht ein notorischer oder declarirter Decoctor ist, und der andere nicht wegen eines Capital-Verbrechens in Inqvisition steht, von der Lehn, Erb-Huldigung und den Land-Tägen keinesweges ausgeschlossen werden möge.



Regi-



Register
der Sachen und Autorum,
nebst denen in der Bibliotheck angeführten Schrifften.

A.

 chen

the

de

Bör-

Calm-

Jure

Leh-

D.

des

 te

Mmm Tho-

 und

das

a *Lieben-*

perio

gatio-

V.

(Joh.

Schuck-

jure

jure

X. Xeno